



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

für den vierstreifigen Ausbau der E 233 (B 402/B 213/B 72)

Planungsabschnitt 1

von westlich der Anschlussstelle Meppen (A 31) (Bau-km 100+000)

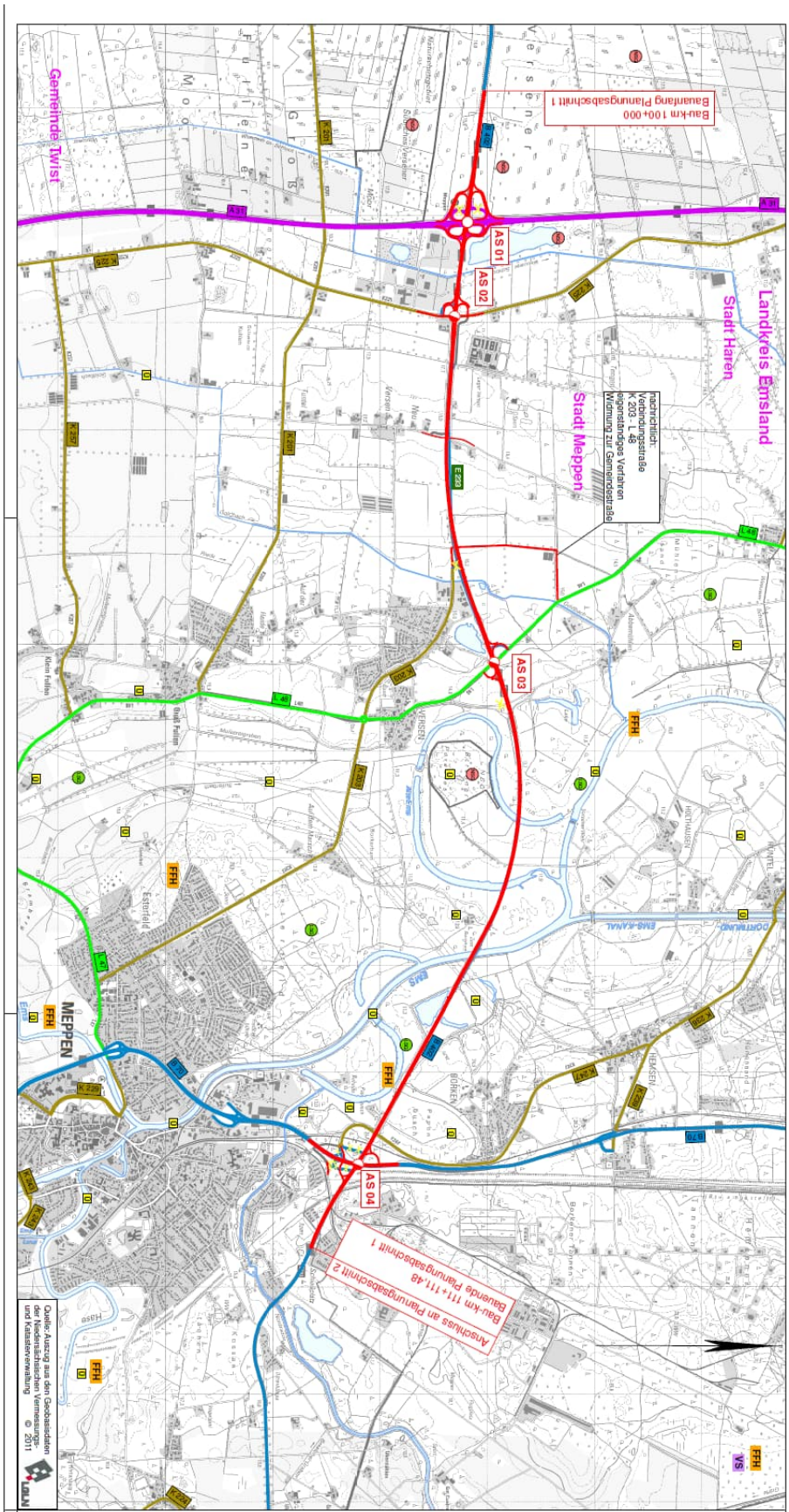
bis östlich der Anschlussstelle Meppen (B 70) (Bau-km 111+111,48)

Datum: **15.01.2024**

Az.: **4134-31027-2-8/E 233 PA1**



Niedersachsen



E 233 – Planungsabschnitt 1

Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL	1
1.1	Planfeststellung	1
1.1.1	Feststellung	1
1.1.2	Planunterlagen.....	1
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	1
1.1.2.2	Nachrichtliche Planunterlagen	3
1.1.3	Änderungen und Berichtigungen	6
1.1.4	Eingeschlossene Entscheidungen	7
1.1.5	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	8
1.1.5.1	Mitteilungspflichten.....	8
1.1.5.2	Bauausführung.....	8
1.1.5.3	Baugrunderkundung, Baustelleneinrichtung und Baumaßnahmen	8
1.1.5.4	Baulärm, Erschütterungen und Staubschutz während der Bauzeit	8
1.1.5.5	JVA Meppen	9
1.1.5.6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr...9	
1.1.5.7	Die Autobahn GmbH des Bundes, Ndl. Westfalen, Außenstelle Bochum (Autobahn GmbH).....	9
1.1.5.8	Deutsche Bahn AG (DB AG)	10
1.1.5.8.1	Bahnstrecke	10
1.1.5.8.2	Fachbereich Baubetrieb	10
1.1.5.9	Emsländische Eisenbahn (Eisenbahnstrecke Meppen-Haselünne-Herzlake-Löningen-Essen).....	10
1.1.5.10	LGLN – RD Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	11
1.1.5.11	Belange der Leitungsträger	11
1.1.5.11.1	Stadt Meppen – Eigenbetrieb Stadtwerke	12
1.1.5.11.2	Trink- und Abwasserverband Bourtanger Moor (TAV Bourtanger Moor).....	12
1.1.5.11.3	Deutsche Bahn AG (DB AG)	12
1.1.5.11.3.1	Fachgewerk Telekommunikationstechnik	12
1.1.5.11.3.2	Fachgewerk Oberleitung	12
1.1.5.11.3.3	110-kV-Bahnstromleitung.....	12
1.1.5.11.4	PLEdoc GmbH für Open Grid Europe GmbH.....	13
1.1.5.11.5	Amprion GmbH	14
1.1.5.11.6	Westnetz GmbH – Hochspannungsfreileitungen.....	14
1.1.5.11.7	Westnetz GmbH – Sparte Netz & Infrastruktur.....	15
1.1.5.11.8	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH.....	15
1.1.5.11.9	Nowega GmbH für Erdgas Münster	15
1.1.5.11.10	EWE Netz GmbH	16
1.1.5.11.11	Deutsche Telekom GmbH	16
1.1.5.11.12	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	16
1.1.5.11.13	Agrowea GmbH & Co KG.....	16
1.1.5.12	Immissionen.....	16
1.1.5.12.1	Schallschutzmaßnahmen	16
1.1.5.12.1.1	Straßenoberfläche.....	16
1.1.5.12.1.2	Anordnung passiver Schallschutzmaßnahmen	17
1.1.5.12.1.3	Anordnung passiver Schallschutzmaßnahmen im nachgeordneten Netz.....	17
1.1.5.13	Naturschutz.....	17
1.1.5.13.1	Monitoring und ökologisches Risikomanagement für nährstoffarme Abbaugewässer (Lebensraumtyp 3110 und Lebensraumtyp 3130).....	17
1.1.5.13.2	Durchführung der Maßnahme 6.1 V „Abkeschern von Larven gefährdeter Libellen vor Baubeginn“	18
1.1.5.13.3	Durchführung der Maßnahme 6.2 V „Umsetzung von Waldameisennestern“.....	18
1.1.5.13.4	Umsetzung der Maßnahmen 6.5 V „Absammeln von gefährdeten Reptilien“, 12.9 V _{CEF} „Sicherung der Populationen von Zauneidechse und Schlingnatter durch	



	Einzäunen und Absammeln der Tiere innerhalb des Baufeldes“ in Verbindung mit der Maßnahme 12.1 V _{CEF} „Bauzeitenregelungen“	18
1.1.5.13.5	Umsetzung der Maßnahmen 12.11 V „Errichtung temporärer Amphibienleitzaune“ in Verbindung mit der Maßnahme 12.1 V _{CEF} „Bauzeitenregelungen“.....	19
1.1.5.13.6	Umsetzung der Maßnahme 12.2 V _{CEF} „Endoskopische Untersuchung von pot. Quartierbäumen von Fledermäusen“	19
1.1.5.13.7	Umsetzung der Maßnahme 12.4 V _{CEF} „Bauzeitliche Errichtung von Fledermausleitzaunen auf den Außenböschungen an der AS Meppen (A 31) und an der Neuversener Straße“ beziehungsweise Risikomanagement im Rahmen der Maßnahme.....	19
1.1.5.13.8	Umsetzung der Maßnahmen 10.2 A _{CEF/FFH} „Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten“	19
1.1.5.13.9	Anbringen von zusätzlichen Fledermauskästen	20
1.1.5.13.10	Ökologische Bauüberwachung, Baustellenbetrieb	20
1.1.5.13.11	Vegetationsschutz.....	20
1.1.5.13.12	Gehölzschutz	20
1.1.5.13.13	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum.....	20
1.1.5.13.14	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Staatliche Moorverwaltung	21
1.1.5.13.15	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	21
1.1.5.13.16	Deutsche Bahn AG – Fachbereich Baubetrieb.....	21
1.1.5.13.17	PLEdoc GmbH für Open Grid GmbH.....	21
1.1.5.13.18	Amprion GmbH	22
1.1.5.13.19	Westnetz GmbH – Hochspannungsfreileitungen.....	22
1.1.5.13.20	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH.....	22
1.1.5.13.21	Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht.....	22
1.1.5.14	Wasserwirtschaftliche Belange	22
1.1.5.14.1	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.....	22
1.1.5.14.2	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Meppen	22
1.1.5.14.3	Untere Wasserbehörde, Landkreis Emsland.....	23
1.1.5.14.3.1	Gewässerschutz.....	23
1.1.5.14.3.1.1	Borkener Paradies und Verbandsgewässer Nr. 506 und Nr. 508.....	23
1.1.5.14.3.1.2	Papenbusch: Verbandsgewässer Nr. 610, Papenbuschgraben, Kleingewässer	23
1.1.5.14.3.1.3	Verbandsgewässer II. und III. Ordnung.....	23
1.1.5.14.3.1.4	Anlagen in und am Gewässer.....	23
1.1.5.14.3.1.5	Fertigstellung der wasserbaulichen Maßnahmen	24
1.1.5.14.3.1.6	Beschädigungen in und am Gewässer.....	24
1.1.5.14.3.1.7	Gewässer / Graben / Vorfluter	24
1.1.5.14.3.1.8	Überschwemmungsgebiet Ems	24
1.1.5.14.4	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee (WSA)	25
1.1.5.14.4.1	Allgemein	25
1.1.5.14.4.2	Brückenbau.....	25
1.1.5.14.4.3	Verkehrsregelung.....	26
1.1.5.14.4.4	Betrieb der Brücken.....	26
1.1.5.14.5	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.....	26
1.1.5.14.5.1	Fische, aquatische Organismen	26
1.1.5.14.5.2	Oberflächengewässer	27
1.1.5.14.5.3	Kreuzungsbauwerke bei Fließgewässern	27
1.1.5.14.6	Denkmalschutz	27
1.1.5.14.7	Abfall und Bodenschutz.....	27
1.1.5.14.7.1	Abfall- und Bodenkundliche Baubegleitung.....	27
1.1.5.14.7.2	Abfall.....	27
1.1.5.14.7.3	Bodenschutz	28
1.1.5.15	Landwirtschaft / Forstbetrieb	28
1.1.6	Vorbehaltene Entscheidungen	29
1.1.6.1	Allgemeiner Vorbehalt	29
1.1.6.2	Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt zur Flurbereinigung.....	29
1.1.7	Zusagen	29
1.1.7.1	Naturschutz.....	30



1.1.7.2	Landwirtschaft.....	30
1.1.7.3	Forstamt Weser-Ems	31
1.1.7.4	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Staatliche Moorverwaltung	31
1.1.7.5	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	31
1.1.7.6	Wasser/Gewässer/Fischfauna.....	31
1.1.7.7	Baustelleneinrichtung.....	31
1.2	Wasserrechtliche Erlaubnis	32
1.2.1	Erlaubte Benutzung	32
1.2.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	32
1.2.2.1	Versickerungsanlagen.....	32
1.2.2.2	Anzeigepflichten.....	32
1.2.2.3	Hinweise	33
1.3	Widmung, Umstufung, Einziehung	33
1.4	Entscheidung über Einwendungen.....	33
2	BEGRÜNDENDER TEIL	33
2.1	Sachverhalt	33
2.1.1	Zusammenfassung der Planung.....	33
2.1.2	Vorgeschichte der Planung und vorgängige Planungsstufen	35
2.1.3	Raumordnung.....	36
2.1.4	Linienbestimmung.....	36
2.1.5	Weitere Planungsabschnitte.....	36
2.1.6	Verfahrensablauf	37
2.2	Rechtliche Bewertung	40
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	40
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	40
2.2.1.2	Zuständigkeit.....	40
2.2.1.3	Verfahren	40
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	42
2.2.2.1	Allgemeines	42
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG	42
2.2.2.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt.....	42
2.2.2.2.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Untersuchungsmethodik.....	43
2.2.2.2.3	Beschreibung der Schutzgüter.....	44
2.2.2.2.3.1	Schutzgut Menschen (Bevölkerung und menschliche Gesundheit)	44
2.2.2.2.3.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume).....	45
2.2.2.2.3.3	Boden/ Fläche.....	46
2.2.2.2.3.4	Wasser	47
2.2.2.2.3.5	Klima.....	48
2.2.2.2.3.6	Luft	48
2.2.2.2.3.7	Landschaft	48
2.2.2.2.3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	48
2.2.2.2.4	Beschreibung der Umweltauswirkungen	48
2.2.2.2.4.1	Schutzgut Menschen (Bevölkerung und menschliche Gesundheit)	49
2.2.2.2.4.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume).....	49
2.2.2.2.4.3	Schutzgut Fläche	57
2.2.2.2.4.4	Schutzgut Boden.....	57
2.2.2.2.4.5	Schutzgut Wasser	57
2.2.2.2.4.6	Schutzgut Klima.....	58



2.2.2.2.4.7	Schutzgut Luft	58
2.2.2.2.4.8	Schutzgut Landschaft	59
2.2.2.2.4.9	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	59
2.2.2.2.4.10	Wechselwirkungen	59
2.2.2.2.5	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG	60
2.2.2.2.5.1	Umweltauswirkungen Schutzgut Mensch	61
2.2.2.2.5.2	Umweltauswirkungen Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt	65
2.2.2.2.5.3	Umweltauswirkungen Schutzgut Fläche	138
2.2.2.2.5.4	Umweltauswirkungen Schutzgut Boden	140
2.2.2.2.5.5	Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser	142
2.2.2.2.5.6	Umweltauswirkungen Schutzgut Klima	147
2.2.2.2.5.7	Umweltauswirkungen Schutzgut Luft	148
2.2.2.2.5.8	Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft	148
2.2.2.2.5.9	Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	150
2.2.2.2.5.10	Medienübergreifende Gesamtbewertung	151
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung	152
2.2.3.1	Planrechtfertigung (Gesamtvorhaben)	152
2.2.3.1.1	Bedarfsplanmaßnahme	152
2.2.3.1.2	Auch im Übrigen vernünftigerweise geboten	154
2.2.3.2	Planrechtfertigung (Bauabschnitt 1)	156
2.2.3.2.1	Abschnittsbildung	156
2.2.3.2.2	Eigenständige Verkehrsfunktion	156
2.2.3.2.3	Keine unüberwindbaren Hindernisse	157
2.2.3.3	Variantenprüfung	161
2.2.3.3.1	Grobanalyse	161
2.2.3.3.2	2+1-Variante	162
2.2.3.3.3	Durchfahrtsverbot für den „Transitverkehr“	162
2.2.3.3.4	Nullvariante	163
2.2.3.3.5	Weitere nicht näher untersuchte Alternativen	163
2.2.3.3.6	Neubautrassierung	164
2.2.3.3.7	Bestandsausbauvarianten	164
2.2.3.3.7.1	Vergleichsabschnitt 1	165
2.2.3.3.7.2	Vergleichsabschnitt 2 A	165
2.2.3.3.7.3	Vergleichsabschnitt 2 B	166
2.2.3.3.7.4	Vergleichsabschnitt 3 A	166
2.2.3.3.7.5	Vergleichsabschnitt 3 B	167
2.2.3.3.8	Anschlussstellen	167
2.2.3.4	Vorgaben der Raumordnung	168
2.2.3.5	Immissionen	169
2.2.3.5.1	Trennungsgebot	170
2.2.3.5.2	Verkehrslärm	171
2.2.3.5.2.1	Immissionsgrenzwerte	171
2.2.3.5.2.2	Gebietsnutzungen	171
2.2.3.5.2.3	Schallberechnung	173
2.2.3.5.2.3.1	Summenpegelbetrachtung	173
2.2.3.5.2.4	Aktiver Schallschutz	174
2.2.3.5.2.5	Passiver Schallschutz	175
2.2.3.5.2.6	Verkehrslärm im nachgeordneten Netz	176
2.2.3.5.2.6.1	Berechnungsverfahren	176
2.2.3.5.2.6.2	Lärmauswirkungen im Straßennetz durch die Zulassung des vierstreifigen Ausbaus des 1. Bauabschnittes der E 233 (Planfall 1)	177
2.2.3.5.2.6.3	Lärmauswirkungen im Straßennetz durch die Zulassung des vierstreifigen Gesamtausbaus der E 233 (Planfall)	179
2.2.3.5.2.6.4	Lärmauswirkungen im Straßennetz durch die Zulassung des vierstreifigen Gesamtausbaus der E 233 ohne Nordspange (Planfall ohne Heinrichstraße)	180
2.2.3.5.2.6.5	Lärmauswirkungen im Straßennetz durch die Zulassung des vierstreifigen Gesamtausbaus der E 233 – Bauphase 1	181



2.2.3.5.2.6.6	Lärmauswirkungen im Straßennetz durch die Zulassung des vierstreifigen Gesamtausbaus der E 233 – Bauphase 2.....	181
2.2.3.5.3	Luftschadstoffe.....	181
2.2.3.5.4	Baubedingte Immissionen	183
2.2.3.5.5	Lichtimmissionen.....	184
2.2.3.6	Natur und Landschaft	184
2.2.3.6.1	Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft.....	185
2.2.3.6.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	185
2.2.3.6.2.1	Vermeidung	185
2.2.3.6.2.2	Ausgleich und Ersatz.....	186
2.2.3.6.2.2.1	Ausgleichsmaßnahmen.....	187
2.2.3.6.2.2.2	Ersatzmaßnahmen.....	188
2.2.3.6.2.2.3	Gestaltungsmaßnahmen	188
2.2.3.6.2.2.4	Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen.....	188
2.2.3.6.2.2.5	Herstellungskontrolle, Bericht	191
2.2.3.6.2.2.6	Ersatzgeld.....	192
2.2.3.6.2.3	Verfahrensrechtliches.....	192
2.2.3.6.3	Natura 2000-Gebiete.....	192
2.2.3.6.3.1	Erhebliche Beeinträchtigung.....	192
2.2.3.6.3.2	Abweichungsentscheidung	198
2.2.3.6.3.2.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.....	198
2.2.3.6.3.2.2	Alternativenprüfung.....	198
2.2.3.6.3.2.3	Kohärenzsicherung	199
2.2.3.6.4	Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG	200
2.2.3.6.5	Gesetzlicher Biotopschutz	201
2.2.3.6.6	Sonstige Schutzgebiete.....	203
2.2.3.6.7	Artenschutz	203
2.2.3.6.7.1	Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot.....	205
2.2.3.6.7.2	Störungsverbot.....	210
2.2.3.6.7.3	Verbote zum Schutz von Tierlebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	216
2.2.3.6.7.4	Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot	220
2.2.3.6.7.5	Zusammenfassung.....	220
2.2.3.6.7.6	Ausnahmen.....	221
2.2.3.7	Wasserwirtschaftliche Belange	222
2.2.3.7.1	Bestand	223
2.2.3.7.2	Entwässerungsmaßnahmen	223
2.2.3.7.2.1	Entwässerungsabschnitte.....	225
2.2.3.7.2.2	Entwässerungsanlagen der Anschlussstellen	227
2.2.3.7.2.2.1	Allgemein.....	227
2.2.3.7.2.2.2	Anschlussstelle A 31	227
2.2.3.7.2.2.3	Anbindung K 225 Süd-Nord-Straße	227
2.2.3.7.2.2.4	Anbindung L 48 Frankfurter Straße.....	227
2.2.3.7.2.2.5	Anbindung B 70	227
2.2.3.7.2.3	Gewässerkreuzungen	227
2.2.3.7.2.3.1	Bauwerke.....	227
2.2.3.7.2.3.1.1	Wesuweer Schloot (BW PA1/03).....	228
2.2.3.7.2.3.1.2	Goldbach (BW PA 1/07)	228
2.2.3.7.2.3.1.3	Flutmulde (BW PA 1/10.1).....	228
2.2.3.7.2.3.1.4	Ems-Altarm Versen (BW PA 1/11.1)	229
2.2.3.7.2.3.1.5	Ems (PA 1/15.1).....	229
2.2.3.7.2.4	Bauliche Gestaltung der Entwässerungsanlagen	229
2.2.3.7.2.4.1	Versickerungsmulden.....	229
2.2.3.7.2.4.2	Durchlässe	230
2.2.3.7.2.4.3	Grabenausbau	230
2.2.3.7.2.5	Hydraulische Berechnung / Grundwasser	230
2.2.3.7.2.6	Schutzgebiete	231
2.2.3.7.2.6.1	Überschwemmungsgebiet Ems / Retentionsausgleich.....	231
2.2.3.7.2.6.2	Rückbau Sommerdeichlinien Borkener Paradies	232
2.2.3.7.3	Keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls.....	232



2.2.3.7.4	Kein Verstoß gegen § 27 WHG	232
2.2.3.7.4.1	Beeinflussung von Bewirtschaftungszielen durch das Ausbauvorhaben	232
2.2.3.7.4.1.1	Oberflächenwasserkörper	233
2.2.3.7.4.1.2	Grundwasserkörper	234
2.2.3.7.5	Überschwemmungsgebiet Ems	235
2.2.3.7.6	Hochwasserschutz	235
2.2.3.8	Klima	235
2.2.3.9	Träger von Versorgungsleitungen	236
2.2.3.10	Denkmalschutz	236
2.2.3.11	Abfall, Boden	236
2.2.3.12	Eigentum	237
2.2.3.12.1	Unmittelbare Flächeninanspruchnahme	237
2.2.3.12.1.1	Maßnahme 10 A	238
2.2.3.12.1.2	Maßnahme 11 A	240
2.2.3.12.1.3	Temporäre Flächeninanspruchnahme	241
2.2.3.12.2	Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten	241
2.2.3.13	Landwirtschaft	242
2.2.3.13.1	Flächeninanspruchnahme	242
2.2.3.13.2	Sonstige agrarstrukturelle Belange	244
2.2.3.13.2.1	Umwegeschäden	244
2.2.3.13.2.2	An- und Durchschneidungsschäden	245
2.2.3.13.2.3	Schäden an der innerbetrieblichen Erschließung	245
2.2.3.13.2.4	Existenzgefährdungen	245
2.2.3.13.2.5	Mittelbare Folgen für die Landwirtschaft in der Region	247
2.2.3.14	Wald- und Forstwirtschaft	247
2.2.3.15	Tourismus	248
2.2.3.16	Kommunale Belange	248
2.2.3.17	Naherholung/Freizeit	248
2.2.3.18	Sonstige Belange	249
2.2.3.18.1	Lokales Verkehrswegenetz	250
2.2.3.18.2	Verkehrssicherheit	250
2.2.3.19	Gesamtabwägung	251
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	253
2.4	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	253
2.4.1	Landkreis Emsland	253
2.4.2	Stadt Meppen	256
2.4.3	Stadt Haren (Ems)	256
2.4.4	Gemeinde Twist	257
2.4.5	Samtgemeinde Lathen	258
2.4.6	Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Staatliche Moorverwaltung ...	259
2.4.7	Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems (ArL)	260
2.4.8	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Fischereikundlicher Dienst	262
2.4.9	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Meppen (NLWKN)	263
2.4.10	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Kampfmittelbeseitigungsdienst (LGLN)	267
2.4.11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	267
2.4.12	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum (NLF)	269
2.4.13	Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)	272
2.4.14	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Meppen	273
2.4.15	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee (WSA)	274
2.4.16	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	275
2.4.17	Die Autobahn GmbH des Bundes, Ndl. Westfalen, Außenstelle Bochum (Autobahn GmbH)	277
2.4.18	Fernstraßen-Bundesamt	278



2.4.19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	279
2.4.20	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	279
2.4.21	Eisenbahn-Bundesamt (EBA).....	281
2.4.22	Emsländische Eisenbahn GmbH.....	282
2.4.23	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA).....	282
2.4.24	Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim.....	283
2.4.25	Trink- und Abwasserverband Bourtanger Moor (TAV Bourtanger Moor)	284
2.4.26	Justizvollzugsanstalt Meppen (JVA)	285
2.4.27	Pledoc GmbH	286
2.4.28	Amprion GmbH.....	287
2.4.29	Westnetz GmbH, Dortmund, (Hochspannung).....	288
2.4.30	Westnetz GmbH, Sparte Netz & Infrastruktur	290
2.4.31	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH.....	291
2.4.32	Nowega GmbH für die Erdgas Münster GmbH	292
2.4.33	EWE Netz GmbH.....	293
2.4.34	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	294
2.4.35	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH.....	294
2.4.36	Agrowea GmbH & Co. KG.....	295
2.4.37	Sonstige	295
2.5	Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen	295
2.5.1	NABU	295
2.5.2	BUND	321
2.5.3	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR.....	321
2.6	Einwendungen	331
2.6.1	Einwender mit allgemeinen Einwendungen	332
2.6.2	Einwender mit individuellen Einwendungen.....	333
2.6.2.1	Einwender Nr. 1	333
2.6.2.2	Einwender Nr. 3, 4, 7, 15, 22, 23, 43, 44, 72, 82	334
2.6.2.3	Einwender Nr. 5, 6, 24, 46, 59	335
2.6.2.4	Einwender Nr. 3	336
2.6.2.5	Einwender Nr. 4	337
2.6.2.6	Einwender Nr. 5	339
2.6.2.7	Einwender Nr. 6	340
2.6.2.8	Einwender Nr. 7	341
2.6.2.9	Einwender Nr. 9	341
2.6.2.10	Einwender Nr. 10	342
2.6.2.11	Einwender Nr. 12	342
2.6.2.12	Einwender Nr. 15	344
2.6.2.13	Einwender Nr. 16	345
2.6.2.14	Einwender Nr. 17	345
2.6.2.15	Einwender Nr. 20	346
2.6.2.16	Einwender Nr. 22	350
2.6.2.17	Einwender Nr. 23	351
2.6.2.18	Einwender Nr. 24	353
2.6.2.19	Einwender Nr. 25	354
2.6.2.20	Einwender Nr. 26	354
2.6.2.21	Einwender Nr. 28	355
2.6.2.22	Einwender Nr. 29	356
2.6.2.23	Einwender Nr. 31	357
2.6.2.24	Einwender Nr. 35	358
2.6.2.25	Einwender Nr. 36	359
2.6.2.26	Einwender Nr. 37	359
2.6.2.27	Einwender Nr. 38	360
2.6.2.28	Einwender Nr. 39	360
2.6.2.29	Einwender Nr. 42	361
2.6.2.30	Einwender Nr. 43	362



2.6.2.31	Einwender Nr. 44	363
2.6.2.32	Einwender Nr. 46	365
2.6.2.33	Einwender Nr. 47	365
2.6.2.34	Einwender Nr. 50	366
2.6.2.35	Einwender Nr. 51	366
2.6.2.36	Einwender Nr. 52	367
2.6.2.37	Einwender Nr. 53	367
2.6.2.38	Einwender Nr. 56	368
2.6.2.39	Einwender Nr. 58	369
2.6.2.40	Einwender Nr. 59	370
2.6.2.41	Einwender Nr. 61	372
2.6.2.42	Einwender Nr. 62	372
2.6.2.43	Einwender Nr. 65	372
2.6.2.44	Einwender Nr. 68	373
2.6.2.45	Einwender Nr. 70	375
2.6.2.46	Einwender Nr. 71	375
2.6.2.47	Einwender Nr. 72	376
2.6.2.48	Einwender Nr. 75	377
2.6.2.49	Einwender Nr. 78	378
2.6.2.50	Einwender Nr. 80	379
2.6.2.51	Einwender Nr. 81	380
2.6.2.52	Einwender Nr. 82	381
2.6.2.53	Einwender Nr. 84 und Nr. 85	382
2.6.2.54	Einwender Nr. 86	384
2.6.2.55	Einwender Nr. 87	386
2.6.2.56	Einwender Nr. 88	387
2.6.2.57	Einwender Nr. 89	388
2.6.2.58	Einwender Nr. 92	388
2.6.2.59	Einwender Nr. 96	390
2.6.2.60	Einwender Nr. 97	391
2.6.2.61	Einwender Nr. 98	392
2.6.2.62	Einwender Nr. 99	392
2.6.2.63	Einwender Nr. 100	393
2.6.2.64	Einwender Nr. 101	394
2.6.2.65	Einwender Nr. 102	394
2.6.2.66	Einwender Nr. 103	394
2.6.2.67	Einwender Nr. 105-111.....	395
2.6.2.68	Einwender Nr. 114	396
2.6.2.69	Einwender Nr. 117	397
2.6.2.70	Einwender Nr. 121	397
2.6.2.71	Einwender Nr. 124	398
2.6.2.72	Einwender Nr. 129	399
2.6.3	Einwendungen von sonstigen Vereinigungen und Bürgerinitiativen.....	399
2.6.3.1	Verkehrswende Cloppenburg-Emsland e.V.	400
2.6.3.2	Bürgerinitiative Exit E 233	402
2.6.3.3	Land Unter e.V.....	404
2.6.3.4	Stadtratsfraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN der Stadt Haselünne	404
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	404
3.1	Klage	404
3.2	Sofortige Vollziehbarkeit	405
4	HINWEISE.....	405
4.1	Entschädigungsverfahren.....	405



4.2	Hinweise zur Zugänglichmachung.....	405
4.3	Bekanntgabefiktion.....	406
4.4	Außerkräfttreten.....	406
4.5	Berichtigungen	406
4.6	Sonstige Hinweise	406
4.6.1	Bodenfunde	406
4.6.2	Geotechnische Erkundung	406
4.6.3	Baumaschinen und Baulärm	407
4.6.4	Arbeits- und Gesundheitsschutz.....	407
4.6.5	Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen	407
4.6.6	Abstimmungen mit Leitungsträgern	407
4.6.7	Verschlüsselung der Einwender	407
4.6.8	Datenschutz.....	407
4.6.8.1	Anonymisierung	407
4.6.8.2	Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren	407
4.6.8.3	Erläuterungen zur Datenverarbeitung	408
4.6.8.3.1	Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten	408
4.6.8.3.2	Speicherdauer Ihrer Daten	408
4.6.8.3.3	Information zu den Betroffenenrechten.....	408
4.6.8.3.4	Information zum Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde	409
4.7	Rechtsnormen.....	409
4.8	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis.....	409

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung

Der Plan der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Niedersachsen, dieses vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – regionaler Geschäftsbereich Lingen (NLStBV rGB Lingen – nachfolgend Vorhabenträgerin), für den Ausbau der E 233 - Planungsabschnitt 1 (B 402 / B 213/B 72), PA 1 von der AS Meppen (A 31) bis zur AS Meppen (B 70) wird gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf der Grundlage der unter Ziffer 1.1.2.1 aufgeführten festgestellten Planunterlagen und der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.5 sowie Zusagen unter Ziffer 1.1.7 festgestellt.

Mit diesem Beschluss werden alle mit dem Ausbau der E 233, PA 1 zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Belange geregelt. Hierzu gehören auch die aufgrund des Straßenausbaus notwendigen Änderungen und Ergänzungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes. Diese können jedoch im gesonderten Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach den §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) noch in anderer Form geregelt werden. Die Vorhabenträgerin hat über die Enteignungsbehörde bereits einen Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG stellen lassen. Das Amt für regionale Landentwicklung Weser-Ems hat für Teile der Stadt Meppen und der Gemeinde Twist mit Einleitungsbeschluss vom 14.11.2023 die Flurbereinigung anlässlich des vierspurigen Ausbaues der E 233 im Planungsabschnitt 1 zwischen der Anschlussstelle Meppen A 31 bis östlich der B 70 angeordnet.

Die von der Vorhabenträgerin gegebenen Zusagen, auch soweit sie in Erwidern zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegeben wurden, sind für die Vorhabenträgerin verbindlich und werden Bestandteil der Planfeststellung. Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Ziffer 1.1.2.1 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 70 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/n	Anzahl/ Seiten	Maßstab
3	Übersichtslagepläne vom 20.06.2018 Blatt 2, 3 Deckblatt vom 06.05.2022	3	1:5.000
4	Übersichtshöhenplan vom 20.06.2018 Blatt 2, 3 Deckblatt vom 06.05.2022	3	1:5.000/ 500
5	Lagepläne vom 20.06.2018 Blatt 5, 9, 11, 14, 15 Deckblatt vom 06.05.2022 Blatt 6, 12 Deckblatt vom 08.11.2023	15	1:1.000



Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/n	Anzahl/ Seiten	Maßstab
6 6.1	Höhenpläne - durchgehende Strecke vom 20.06.2018 Blatt 5, 9, 11, 12 Deckblatt vom 06.05.2022	12	1:1.000/ 100
6.2	- Höhenfreie Knotenpunkte vom 20.06.2018 Blatt 35, 36 Deckblatt vom 06.05.2022	24	1:1.000/ 100
6.3	- Querende Straßen und Wasser vom 20.06.2018 Blatt 40 Deckblatt vom 06.05.2022	8	1:1.000/ 100
7	Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahme vom 20.06.2018 Blatt 1-4 Deckblatt vom 06.05.2022 Blatt 5 Deckblatt vom 08.11.2023	5	1:2.000
9 9.1	Landschaftspflegerische Maßnahmen Maßnahmenübersichtsplan vom 20.06.2018 Deckblatt vom 08.11.2023	1	1:10.000
9.2	Maßnahmenplan der trassennahen landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 20.06.2018 Blatt 1 - 4, 6, 7 10, 13 - 15 Deckblatt vom 06.05.2022 Blatt 0, 5, 8, 9, 11, 12 Deckblatt vom 08.11.2023	16	1:1.000
9.3	Maßnahmenplan der trassenfernen landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 20.06.2018 Blatt 1, 4 Deckblatt vom 06.05.2022 Blatt 2, 3, 5 Deckblatt vom 08.11.2023	5	1:2.500/ 5.000
9.4	Maßnahmenblätter vom 20.06.2018 Deckblatt vom 08.11.2023	216	
9.5	Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation vom 20.06.2018 Deckblatt vom 08.11.2023	85	
10 10.0	Grunderwerb Grunderwerbsverzeichnis vom 20.06.2018 Deckblatt vom 08.11.2023	46	
	Grunderwerbspläne vom 20.06.2018 Blatt 1, 3, 5 - 7, 9 – 13, 17 - 19 Deckblatt vom 06.05.2022 Blatt 2, 8, 14, 15, 20 Deckblatt vom 08.11.2023	20	1:1.000
11	Regelungsverzeichnis vom 20.06.2018 Deckblatt vom 08.11.2023	56	
12 12.2	Widmung/Umstufung/Einziehung Übersichtskarte Widmung, Umstufung, Einziehung v. 20.06.2018	1	1:25.000
14 14.2	Straßenquerschnitt Regelquerschnitte vom 20.06.2018 Blatt 6 Deckblatt vom 06.05.2022	7	1:50
17 17.1.2	Schalltechnische Untersuchung Berechnungsunterlagen vom 20.06.2018 Seite 20a, 22a, 26a, 30a Deckblatt vom 06.05.2022	4	
17.1.3.2	Auswirkungen im nachgeordneten Straßennetz für die Verkehrs- wirksamkeit des Planungsabschnittes 1 vom 20.06.2018 Anlage 5: Immissionsorttabelle vom 10.01.2018	2	



Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/n	Anzahl/Seiten	Maßstab
18 18.2.3	Wassertechnische Untersuchung Übersichtskarte vom 20.06.2018 Blatt 1 Deckblatt vom 06.05.2022	1	1:25.000
18.2.4	Übersichtslagepläne Gebietsentwässerung vom 20.06.2018 Blatt 2 Deckblatt vom 06.05.2022	3	1:5.000
18.2.5	Übersichtshöhenpläne vom 20.06.2018 Blatt 2 Deckblatt vom 06.05.2022	3	1:5.000/ 500
18.2.6	Lagepläne/ Systemskizze vom 20.06.2018 Blatt 4, 13.1 – 13.3 Deckblatt vom 06.05.2022 Blatt 1, 3 Deckblatt vom 08.11.2023	15	1:1.000/ 1:1.200/ 500/ 50
18.2.7	Regelquerschnitt Muldenentwässerung vom 20.06.2018	2	1:100

1.1.2.2 Nachrichtliche Planunterlagen

Die nachstehend aufgeführten Planunterlagen sind nachrichtlich beigelegt und bedürfen nicht der Planfeststellung.

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/n	Anzahl/Seiten	Maßstab
001	Merkblatt zur Planfeststellung	3	
002	Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren	3	
003	Beiblatt zum Deckblattverfahren vom 06.05.2022 Deckblatt vom 08.11.2023	26	
1	Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht vom 20.06.2018 Deckblatt vom 08.11.2023	309	
1.1	Anlage 1 Allgemein verständliche Zusammenfassung vom 20.06.2018 Deckblatt vom 08.11.2023	20	
1.2	Anlage 2 Übersichtsplan Planungsabschnitte vom 20.06.2018	1	
1.3	Anlage 3 Variantenuntersuchung Lagepläne vom 20.06.2018	4	
2	Übersichtskarte vom 20.06.2018	1	1:25.000
12 12.1	Widmung/Umstufung/Einziehung Erläuterungen zur Widmung, Umstufung, Einziehung v. 20.06.2018	2	
14 14.1	Straßenquerschnitt Ermittlung der Belastungsklasse vom 20.06.2018	18	
17 17.1.1	Schalltechnische Untersuchung Erläuterungen vom 20.06.2018 Deckblatt vom 08.11.2023	22	
17.1.2	Berechnungsunterlagen vom 20.06.2018 Blatt 1 – 51a Deckblatt vom 06.05.2022	51	
17.1.2.2 neu	Berechnungsunterlagen Gesundheitsgefährdung vom 08.11.2023	17	



Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/n	Anzahl/ Seiten	Maßstab
17.1.3 17.1.3.1	Schalltechnische Untersuchung im nachgeordneten Straßennetz Auswirkungen im nachgeordneten Straßennetz für die Verkehrswirksamkeit des Gesamtausbaus Planfall 2030 vom 20.06.2018 Anlage 1 Übersichtslagepläne Anlage 2 Detailpläne Isophone Anlage 3 Emissionstabelle Anlage 4 Detailplan der Immissionsorte Anlage 5 Immissionsorttabelle	18 3 34 11 31 8	1:50.000 1:5.000 1:1.000
17.1.3.2	Auswirkungen im nachgeordneten Straßennetz für die Verkehrswirksamkeit des Planungsabschnittes 1 vom 20.06.2018 Anlage 1 Übersichtslageplan Anlage 2 Detailplan Isophone Anlage 3 Emissionstabelle Anlage 4 Detailplan der Immissionsorte Anlage 5 Immissionsorttabelle	9 1 5 2 3 2	1:50.000 1:5.000 1:1.000
17.1.3.3	Auswirkungen im nachgeordneten Straßennetz für die Verkehrswirksamkeit der Bauphase 1 vom 20.06.2018 Anlage 1 Übersichtspläne Anlage 2 Detailpläne Isophone Anlage 3 Emissionstabelle Anlage 4 Detailplan der Immissionsorte Anlage 5 Immissionsorttabelle	18 2 33 13 36 12	1:50.000 1:5.000 1:1.000
17.1.3.4	Auswirkungen im nachgeordneten Straßennetz für die Verkehrswirksamkeit der Bauphase 2 vom 20.06.2018 Anlage 1 Übersichtspläne Anlage 2 Detailpläne Isophone Anlage 3 Emissionstabelle Anlage 4 Detailplan der Immissionsorte Anlage 5 Immissionsorttabelle	17 2 35 13 2 9	1:50.000 1:5.000 1:1.000
17.2 17.2.1 17.2.2	Luftschadstofftechnische Untersuchungen Erläuterungen vom 20.06.2018 Blatt 1 - 11 geändert durch Deckblatt vom 06.05.2022 Berechnungsunterlagen vom 20.06.2018 Blatt 1 - 29 ersetzt durch Deckblatt vom 06.05.2022	10 28	
18 18.2 18.2.1 18.2.2	Wassertechnische Untersuchung Wassertechnischer Fachbeitrag Erläuterungen vom 20.06.2018 Deckblatt vom 08.11.2023 Berechnungsunterlagen vom 20.06.2018 Deckblatt vom 08.11.2023	45 452	
19 19.1.1 19.1.2 19.1.3	Umweltfachliche Untersuchungen Landschaftspflegerische Begleitplan vom 20.06.2018 Anlage 1: Eingriffsbilanzierung Anlage 2: Komplexmaßnahme Papenbusch mit Anhang Blatt 1 - 245 Deckblatt vom 08.11.2023 Bestandsübersicht vom 20.06.2018 Deckblatt vom 08.11.2023 Bestands- und Konfliktpläne vom 20.06.2018 Blatt 1 Deckblatt vom 06.05.2022 Blatt 0, 2, 3 Deckblatt vom 06.11.2023	172 35 26 1 4	1:15.000



Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/	Anzahl/ Seiten	Maßstab
19.2	Artenschutzbeitrag		
19.2.1	Artenschutzbeitrag Textteil vom 20.06.2018 Deckblatt vom 08.11.2023	390	
19.2.2	Artenschutzbeitrag Pläne einschl. Legende vom 20.06.2018 Blatt 1 Deckblatt vom 06.05.2022 Blatt 2, 3 Deckblatt vom 08.11.2023	15	1:5.000
19.3.1	FFH-Verträglichkeitsstudie vom 20.06.2018 Deckblatt vom 08.11.2023	221	
19.3.1.1 - 19.3.1.9	Anhang D I bis D VIII vom 20.06.2018 Anhang D-I, -II, -III, -VI, VIII Deckblatt vom 06.05.2022 Anhang D-V Deckblatt vom 08.11.2023	30	
19.3.1.10	Stickstoffgutachten 2017 von September 2017 neu	48	
19.3.1.11	Stickstoffgutachten 2022 von November 2022 neu	50	
19.3.2	FFH-Abweichungsprüfung mit Anh. (E VI-E VI) vom 20.06.2018	149	
19.3.2.1	Anhang E-I: Alternativenprüfung Natura 2000 und Anl.	169	
19.3.2.2	Anhang E-II: Alternativenprüfung Kartierungen 2013	117	
19.3.2.3 - 19.3.2.11	Anhang E II: Kartenblatt 03 – 10: Biotoptypen vom 20.06.2018 mit Legende Biotoptypen	16	1:5.000
19.3.2.12	Anhang E-II: Brutvögel	1	1:5.000
19.3.2.13	Anhang E-II: Brutvögel	1	1:5.000
19.3.2.14	Anhang E-II: Fledermäuse	1	1:5.000
19.3.2.15	Anhang E-III: Agrarstruktureller Variantenvergleich v. September 2014	39	
19.3.2.16	Anhang E-IV: Teilgutachten FFH-Verträglichkeitsunters. v. Oktober 2014	99	
19.3.2.17	Anhang E-V: FFH-Ausnahmeprüfung Maßnahmen zur Kohärenz Deckblatt vom 08.11.2023	1	
19.4	Umweltverträglichkeitsstudie vom 20.06.2018		
19.4.0	Unterlagenverzeichnis	5	
19.4.1.1	Raumanalyse	115	
19.4.1.2	Auswirkungsprognose und Variantenvergleich	263	
19.4.1.3	Anlagen zur UVS	70	
19.4.1.4	Anhang 1 zur UVS	17	1:25.000
19.4.1.5	Anhang 2 zur UVS: Kartierbericht Fauna mit Anlage	300	
19.4.1.6	Anhang 3 zur UVS: Schalltechnischer Bericht mit Anlage	109	1:10.000
19.5	Kartierberichte von Juni 2018		
19.5.0	Vorbemerkung Kartierberichte vom 20.06.2018 Deckblatt vom 06.11.2023	12	
19.5.4	Kartierbericht 2016 (Libellen, Hirschkäfer, Großmuscheln) Deckblatt vom 06.05.2022	92	1:25.000
19.5.6	Kartierbericht Fische und Rundmäuler Deckblatt vom 06.11.2023	20	
19.5.7	Kartierbericht Fische und Rundmäuler (Wesuer Schloot, Graben JVA und Goldbach) Deckblatt vom 06.11.2023	27	
19.5.8	Kartierberichte Biotoptypen und Fauna 2019 v. 07.07.2021 Deckblatt vom 06.05.2022	101	1:5.000
19.5.9	Daten zu Vorkommen von Fischotter, Wolf und Wild v. 29.10.2021 Deckblatt vom 06.05.2022	9	
19.5.10	Kartierbericht Fledermäuse mit Anhang 2020 v. 10.03.2022 Deckblatt vom 06.11.2023	53	
19.5.11	Kartierbericht Brutvögel mit Anhang vom 20.02.2022 Deckblatt vom 06.05.2022	53	1:7.500
19.5.12	Kartierbericht Gastvögel vom 05.10.2021 Deckblatt vom 06.05.2022	45	



Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/	Anzahl/ Seiten	Maßstab
19.5.13	Kartierbericht Amphibien, Reptilien, Biber von Oktober 2020 Deckblatt vom 06.05.2022	115	
19.5.14	Faunistische Planungsraumanalyse 2019 vom 12.11.2019 Deckblatt vom 06.05.2022	101	
19.6	Vernetzungskonzept mit Anhang vom 20.06.2018 Deckblatt vom 06.11.2023	117	
19.6.1	Vernetzungskonzept Übersichtsplan vom 20.06.2018 Deckblatt vom 06.05.2022	2	1:70.000
21	Fachbeitrag WRRL mit Anlagen vom 20.06.2018 Deckblatt vom 06.11.2023	218	
21.2	Landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse von Juli 2017 mit Karten vom 20.06.2018	35	
21.3	Vorschau der Gesamtgenehmigungsfähigkeit vom 20.06.2018 Deckblatt vom 06.05.2022	79	
21.4	Verkehrswirtschaftliche Untersuchung		
21.4.1	Verkehrswirtschaftliche Untersuchung 2010 von April 2010	54	
21.4.2	Verkehrswirtschaftliche Untersuchung 2017 - Fortschreibung Prognose 2030 von Mai 2017 mit Anhang	41	
21.4.3	Verkehrswirtschaftliche Untersuchung 2019 inkl. Abbildungen Fortschreibung Prognose 2030 von Juli 2019	42	
21.4.4	Ergänzende Erläuterungen zur Verkehrswirtschaftlichen Untersuchung 2019 vom 08.11.2023	3	
21.5	Ingenieurgeologisches Streckengutachten vom 20.06.2018	57	
	Anlage 1: Übersichtskarte und Lagepläne	9	1:100.000
	Anlage 2: Geotechnische Schnitte	13	1:5.000
	Anlage 3: Ergebnisse der bodenmechanischen	41	
	Anlage 4: Tabelle Grundwasserstände	3	
	Anlage 5: Ingenieurgeologisches Streckenband	3	
	Anhang A: Schichtenverzeichnisse der Kleinbohrungen	78	
	Anhang B: Diagramme der Drucksondierungen	155	
	Anhang C: Grundwasserganglinien ausgewählter	27	
	Anhang D: Darstellung der neu errichteten	6	
	Anhang E: Prüfbericht des Chemischen Labors	24	
21.6	Abschnittsübergreifende THG-Emissionen Sektor Verkehr vom 24.06.2022	5	
21.7	Vermerk zum Anschlussstellenkonzept vom 08.11.2023 neu	13	

1.1.3 Änderungen und Berichtigungen

Die Änderungen und Berichtigungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen. Sie sind in den Planunterlagen als Deckblatt bezeichnet und durch blaue / grüne Schriftfarbe kenntlich gemacht.

Soweit textliche Planänderungen und -ergänzungen sowie Nebenbestimmungen zeichnerisch im Plan nicht berücksichtigt sind, sind die textlichen Regelungen zu beachten.

Soweit textliche Angaben im Planfeststellungsbeschluss – insbesondere zu den in Anspruch zu nehmenden Flächen – im Widerspruch zu den festgestellten Plänen und Verzeichnissen stehen, sind die Angaben in den festgestellten Unterlagen maßgebend.

Die Gesetzesangaben im Planfeststellungsbeschluss beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung geltenden Fassung, sofern nicht anders angegeben.

1.1.4 Eingeschlossene Entscheidungen

Die fernstraßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß § 17 FStrG, § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG, alle sonstigen für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Von der Ersetzungsfunktion der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung unberührt bleiben die wasserrechtlichen Zulassungen nach §§ 8 Abs. 1 und 9 WHG i.V.m. §§ 5 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG). Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Straßenabwässern wird daher in Abschnitt 1.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses von der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde (§ 19 WHG) gesondert erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen sind insbesondere:

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

- Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die ausgleichbare Beschädigung beziehungsweise Zerstörung von nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen in einem Flächenumfang von 7,833 ha.
- Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die nicht ausgleichbare Beschädigung beziehungsweise Zerstörung von nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen in einem Flächenumfang von 16,107 ha.
- Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Großer / Kleiner Abendsegler (vorsorglich), Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus aufgrund eines Kollisionsrisikos der Tiere mit dem Verkehr, das über dem allgemeinen Lebensrisiko liegt.
- Befreiung nach § 5 der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet „Versener Heideseesee“ (NSG WE 266 vom 3.6.2008 i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung für die Errichtung baulicher Anlagen und die Beseitigung von Vegetationsbeständen sowie das Befahren und Betreten des Gebietes in der Bauphase im Bereich der bauzeitlich beanspruchten Teilflächen parallel zur bestehenden E 233.
- Befreiung nach § 6 der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet „Wesuweer Moor“ (NSG WE 267) vom 3.6.2008 i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 4 der Schutzgebietsverordnung für die Errichtung baulicher Anlagen und die Beseitigung von Vegetationsbeständen sowie das Befahren und Betreten des Gebietes in der Bauphase im Bereich der bauzeitlich beanspruchten Teilflächen parallel zur bestehenden E 233.
- Befreiung nach § 5 der Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ (LSG EL 32) vom 23.3.2016 i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung für die Errichtung baulicher Anlagen, die Beseitigung von Vegetationsbeständen und die Überbauung von Gewässern sowie das Befahren und Betreten des Gebietes in der Bauphase im Bereich der bauzeitlich beanspruchten Teilflächen parallel zur bestehenden E 233.
- Befreiung nach § 3 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ (LSG EL 23) vom 16.4.1981 i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 der Schutzgebietsverordnung für die Errichtung baulicher Anlagen und die Beseitigung von Vegetationsbeständen im Bereich der bauzeitlich beanspruchten Teilflächen parallel zur bestehenden E 233.

2. Waldrechtliche Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG für die Umwandlung von Wald im Sinne von § 2 NWaldLG auf 14,22 ha Fläche.
3. Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG für die Verbreiterung der Trasse der E 233, Abschnitt 1, zwischen Bau-km 105+840 und 109+880 und Anpflanzungen im Überschwemmungsgebiet der Ems nach Maßgabe der in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben.

1.1.5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

1.1.5.1 Mitteilungspflichten

Der Beginn und das Ende des Bauvorhabens ist der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

1.1.5.2 Bauausführung

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, den Bau nach dem Stand der Technik auszuführen; die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu beachten.

1.1.5.3 Baugrunderkundung, Baustelleneinrichtung und Baumaßnahmen

Die für den Straßenausbau gründungstechnischen Erfordernisse sind im Rahmen der Baugrunderkundung festzulegen und zu prüfen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1 :2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten.

Für die Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung (BaustellV)¹ vom 10.06.1998 (BGBl. I 1283) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Die Baumaßnahmen sowie veränderte Verkehrssituationen und praktikable Verkehrsumleitungen sind durch ausführliche Informationsveranstaltungen bzw. geeignete Öffentlichkeitsarbeit vor Ort frühzeitig und kontinuierlich zu kommunizieren.

Um die Gefährdung der Böden und Gewässer durch den Eintrag von Schadstoffen so gering wie möglich zu halten, sind Einrichtungen von bauzeitlichen Wartungs-, Reinigungs- und Betankungseinrichtungen ausschließlich auf entsprechend befestigten Flächen anzulegen.

Zur Vermeidung einer Ablenkung der Verkehrsteilnehmer oder Blendungswirkung sind Beleuchtungsquellen der Baustelle hinreichend zu den im Wirkungsbereich der Baustellenbereiche betroffenen Fahrbahnen der Ausbautrasse und der kreuzenden Straßen abzuschirmen, ggf. sind lichtundurchlässige Bauzäune aufzustellen.

Baubedingt vorübergehend beanspruchte Flächen sind mit höchster Sorgfalt zu behandeln und nach Baubeendigung wieder in einen vor der Baumaßnahme vergleichbaren Zustand zu bringen.

1.1.5.4 Baulärm, Erschütterungen und Staubschutz während der Bauzeit

Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)² unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte

¹ Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I 1998, 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966).

² Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970

einzuhalten. Werden die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten, sind Maßnahmen zur Minderung der Geräusche vorzusehen. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen. Die Vorhabenträgerin hat die beauftragten Bauunternehmer auf die Einhaltung der vorgenannten Regelwerke zu verpflichten. Im Rahmen des Baustellenbetriebes sind lärmintensive Arbeiten (Baumaschineneinsatz, Lkw-Bewegungen, etc.) auf den Tageszeitraum (7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) zu beschränken.

Zum Schutz von Gebäuden vor baubedingten Erschütterungen ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Vorgaben der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen; Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden, Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten. Die Vorhabenträgerin hat die beauftragten Bauunternehmer auf die Einhaltung der DIN 4150 zu verpflichten.

Kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es an einem Gebäude zu baubedingten Schäden kommen kann, ist im Einzelfall ein Beweissicherungsverfahren oder ein statischer Nachweis zu führen oder sind Sicherungsmaßnahmen durch und auf Kosten der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer zu ergreifen.

Staubemissionen durch Bautätigkeit, Fahrbetrieb oder Witterungseinflüsse sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

1.1.5.5 JVA Meppen

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass die JVA Meppen für Rettungsfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste jederzeit erreichbar ist.

1.1.5.6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Bestimmungen der RIST³ und RABS⁴ sind einzuhalten.

Die Einstufung der Brückenbauwerke hat nach der Militärischen Lastenklasse (MLC) zu erfolgen. Die Einstufung ist dem Logistikzentrum der Bundeswehr unter der E-Mail-Adresse LogZBwAbtVerkTrspVerkFueSGMilGeo@bundeswehr.org mitzuteilen.

1.1.5.7 Die Autobahn GmbH des Bundes, Ndl. Westfalen, Außenstelle Bochum (Autobahn GmbH)

Die Autobahn GmbH ist in die Ausführungsplanung im Bereich der Anschlussstelle Meppen (A 31) Meppen einzubeziehen.

Das zusätzlich herzustellende Brückenbauwerk (Teilbauwerk) im Bereich der A 31 - AS Meppen ist in Abstimmung mit der Autobahn GmbH zu planen. Die konstruktive Ausführung, Gestaltung sowie die Verkehrsführung und die sonstigen betrieblichen Aspekte sind mit der Autobahn GmbH zu regeln. Gleiches gilt für die ggf. anzupassenden passiven Schutzeinrichtungen entsprechend RPS⁵ an der untenliegenden Hauptfahrbahn der A 31.

Baustellen- und zufahrtsbedingte Grundstücksinanspruchnahmen sowie weitere ggf. erforderliche vertragliche Regelungen sind mit der Autobahn GmbH rechtzeitig zu vereinbaren.

Die Entwässerung der E 233 – PA 1 ist baulich von dem zur A 31 gehörenden Entwässerungssystem zu trennen.

³ Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen.

⁴ Richtlinie für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge – Technische Regelwerke – Ausgabe 1996 – FGSV-TNr. 931.

⁵ Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009 FGSV-Nr. 343.

Für die Verflechtungsfahrstreifen an der E 233 sind eindeutige Unterhaltungs- und Baulastgrenzen festzulegen.

Die Verkehrsführung sowie die Markierung und Beschilderung im Bereich der AS Meppen ist mit der Autobahn GmbH einvernehmlich abzustimmen. Dieses betrifft auch alle Anlagen, Ausstattungen und Verkehrsflächen die nach Fertigstellung in die Bau- und Unterhaltungslast des Bundes (Autobahn GmbH) übergehen.

Die Leistungsfähigkeitsnachweise nach HBS⁶ für die Einfädelungs-, Ausfädelungs- und Verflechtungsbereiche sind der Autobahn GmbH zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Eigentums Grenzen neu festzulegen und der für die räumliche Ausweitung der Verbindungsrampen / Verkehrsflächen notwendige Grunderwerb dem jeweiligen Baulastträger zuzuordnen.

Die Neubepflanzungen der Straßenböschungen oder Grünflächen sind in Abstimmung mit der Autobahn GmbH vorzunehmen. Sofern vorhandene Ausgleichsflächen der Autobahn GmbH durch die Maßnahme oder Bautätigkeiten überplant oder beschädigt werden, sind hierfür entsprechende Ersatzflächen in Absprache mit den zuständigen Fachbehörden auszuweisen und herzurichten. Ggf. von der Maßnahme betroffene Ausgleichsflächen der Autobahn GmbH sind nach Beendigung der örtlichen Bautätigkeiten unverzüglich wieder ordnungsgemäß herzustellen.

Die Verkehrsführung, Markierung und Beschilderung der Anschlussstelle Meppen sowie alle Anlagen, Ausstattungen und Verkehrsflächen, die nach Fertigstellung in die Bau- und Unterhaltungslast des Bundes übergehen, sind mit der Autobahn GmbH einvernehmlich abzustimmen.

1.1.5.8 Deutsche Bahn AG (DB AG)

1.1.5.8.1 Bahnstrecke

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die neue Straßenüberführung über die Bahnstrecke 2931 bei ca. Bahn-km 262,2 und Bahn-km 262,5 (BW PA1/19) gemäß dem Regelwerk der DB AG geplant und gebaut wird. Die weitere Fachplanung ist zwingend mit den Fachgewerken des zuständigen Netzbezirkes der DB Netz AG abzustimmen. Zudem ist eine Projektbegleitung durch die DB Netz AG anzufordern.

Mit der DB Netz AG – Produktionsplanung und -steuerung, Schinkelstraße 33, 49074 Osnabrück, ist eine Baudurchführungsvereinbarung und eine Kranvereinbarung abzuschließen.

1.1.5.8.2 Fachbereich Baubetrieb

Der Sperrpausenbedarf ist zeitlich ausreichend zu bemessen, mit dem Fachbereich Baubetrieb abzustimmen und mit entsprechendem Vorlauf gemäß dem Regelwerk der DB AG anzumelden. Umbauverfahren sind ggf. anzupassen.

Die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke 2931 dürfen nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

1.1.5.9 Emsländische Eisenbahn (Eisenbahnstrecke Meppen-Haselünne-Herzlake-Löningen-Essen)

Der Abriss der bestehenden Brückenpfeiler sowie des Überbaus ist mit der Emsländischen Eisenbahn abzustimmen. Durch den Abriss und Neubau des Brückenbauwerkes darf es zu keinen Einschränkungen im Bahnverkehr kommen.

⁶ Richtlinie HBS – Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

Das Regelraumprofil gem. Anlage 1, Bild 1, der Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung darf durch die Maßnahme nicht eingeschränkt werden. Schalungen und Bauhilfsgerüste für die Herstellung der Pfeiler sind ausreichend weit entfernt von der Gleistrasse zu errichten. Sollte der Abstand zu den Gleisen nicht ausreichen, ist das Gleis während der Bauphase zu verlegen. Entsprechend mit der Emsländischen Eisenbahn vorabgestimmte Planunterlagen für die ggf. erforderliche Gleisverlegung sind bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Der lichte Raum von 4,80 m oberhalb der Schienenoberkante ist ständig freizuhalten, insbesondere für die Herstellung des Brückenüberbaus.

Baugruben, Pfeilerfundamente und evtl. Tiefengründung dürfen das Gleisbett nicht beeinträchtigen.

Während der Bauphase sind gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Sicherungsmaßnahmen zu treffen (Sicherungspfosten, Feste Absperrung zu Arbeitsbereich, etc.). Von der Emsländischen Eisenbahn wird eine Bau- und Betriebsanweisung für die Arbeiten im Nahbereich des Gleises erstellt.

Oberflächenwasser darf nicht in den Gleiskörper entwässert werden und darf auch kein Unterspülen des Gleiskörpers verursachen.

Nach Fertigstellung darf zwischen Schienenoberkante und Unterkante des Brückenüberbaus ein lichtetes Maß von 4,90 m nicht unterschritten werden.

Die Sichtdreiecke zum nächsten nicht technisch gesicherten Bahnübergang in ca. 130 m Entfernung sind von jeglichen Fahrzeugen, Containern, Baumaterialien und Schalungen freizuhalten.

Alle Verantwortlichen auf der geplanten Baustelle müssen entsprechend dem Sicherungsplan zur dann erstellten Betra (Betriebsanweisung) durch die Emsländische Eisenbahn hinsichtlich der Gefahren aus dem Bahnbetrieb unterwiesen werden.

1.1.5.10 LGLN – RD Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Hinsichtlich etwaiger Kampfmittel ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf Luftbildauswertung beim Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstraße 19, 30159 Hannover, zu stellen. Die Handlungsempfehlungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sind zu befolgen.

Für die Flächen A, B und C (s. Stellungnahme des LGLN – RD Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 10.10.2022) ist eine Sondierung durchzuführen.

Zur Gewährleistung der Baugrundsicherheit ist der Vorhabenbereich durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma untersuchen zu lassen.

Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten umgehend die zuständige Polizeidienststelle, die örtliche Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

1.1.5.11 Belange der Leitungsträger

Vorhandene Versorgungsanlagen und -leitungen sind erforderlichenfalls umzulegen oder zu sichern. Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit allen betroffenen Verkehrs-, Versorgungs- und Unterhaltungsträgern in Verbindung zu setzen, um technische Einzelheiten im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

Die für die Detailplanungen der Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen der Versorgungsanlagen notwendigen Unterlagen der Ausführungsplanung sind den Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn bereitzustellen.

1.1.5.11.1 Stadt Meppen – Eigenbetrieb Stadtwerke

Die Verlegung der im Straßenverlauf befindlichen und aus den Planunterlagen ersichtlichen Abwasserdruckrohrleitungen zwischen der K 225 und der K 203 (Regelungsverzeichnis Nr. 2.12) und im Bereich der K 247 (Regelungsverzeichnis Nr. 11.10) ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Eigenbetrieb Stadtwerke der Stadt Meppen abzustimmen.

1.1.5.11.2 Trink- und Abwasserverband Bourtanger Moor (TAV Bourtanger Moor)

Der TAV Bourtanger Moor ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beteiligen.

Die sich im Vorhabenbereich befindlichen Leitungen des TAV Bourtanger Moor sind während der gesamten Baumaßnahme zu sichern und vor Beschädigung zu schützen. Über Beschädigungen – auch eine anscheinend geringfügige – ist der TAV Bourtanger Moor unverzüglich unter der Rufnummer 05931 9300-16 zu informieren.

Die bauausführende Firma hat sich vor Beginn der Arbeiten umfänglich über den genauen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren und sich entsprechende Pläne zu beschaffen. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch entsprechende fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. ä) festzustellen.

Um- und Neuverlegungen sind frühzeitig mit dem TAV Bourtanger Moor abzustimmen.

1.1.5.11.3 Deutsche Bahn AG (DB AG)

1.1.5.11.3.1 Fachgewerk Telekommunikationstechnik

Die vorhandenen Kabel sind für die Bauzeit zu sichern, sofern notwendig, durch Umverlegung.

1.1.5.11.3.2 Fachgewerk Oberleitung

Die Vorhabenträgerin hat zu prüfen, ob die Oberleitung für Bauzwischenzustände (z.B. Einheben der Brücke) temporär umzubauen ist. Die Eisenbahnüberführung ist in die Erdung / Triebstromrückführung zu integrieren (innere Erdung, etc). Ein Oberleitungsplaner, der die anfallenden Arbeiten und Auflagen zusätzlich definiert, ist zu beauftragen.

1.1.5.11.3.3 110-kV-Bahnstromleitung

Die DB Energie GmbH ist vor Beginn der Arbeiten zwecks Unterweisung der Arbeitsverantwortlichen zu informieren.

Jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. ist untersagt.

Eine Veränderung der Erdoberkante in einem Radius von 10 m von den Außenseiten des Mastfundamentes am Mast Nr. 3498 für die Grabenverlegung im Zusammenhang mit dem Bauwerk PA1/16 ist verboten. Es ist ein Böschungswinkel von 1:3 einzuhalten und die Böschung ist gegen auskolkeln zu sichern.

Das Lagern von Baustoffen (Beton, Asphalt, Erde usw.) innerhalb des Schutzstreifens der Bahnstromleitung wird nur gestattet, wenn dabei die lt. DIN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mind. 6 m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.

Im Schutzstreifenbereich dürfen keine feuergefährlichen und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.

1.1.5.11.4 PLEdoc GmbH für Open Grid Europe GmbH

Der Vorhabenträger hat dem bauausführenden Unternehmen aufzugeben, rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme über das Internet - Portal www.bil-leitungsauskunft.de die Bauarbeiten anzuzeigen.

Vor Aufnahme der Arbeiten ist die Lage der Ferngasleitung im Vorhabenbereich unter Aufsicht der Open Grid Europe GmbH durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung) zu ermitteln. Sämtliche Arbeiten (Aufgrabungen, etc.) im Bereich der Ferngasleitung einschließlich des Schutzstreifens dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und nur unter Aufsicht des örtlich Beauftragten der Open Grid Europe GmbH ausgeführt werden. Ein Termin zur örtlichen Einweisung ist frühzeitig mit der Open Grid Europe GmbH zu vereinbaren. Dieses gilt auch für die Abnahme der im Schutzstreifenbereich ausgeführten Arbeiten.

Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile sind durch eine Holzummantelung o. ä. so zu sichern, dass die Rohrumhüllung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird. Kabel sind hochzubinden bzw. abzufangen, wobei Muffen zugentlastet aufzuhängen sind.

Der Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereichs ist nur nach vorheriger Absprache oder unter Aufsicht erlaubt.

Erforderliche Überfahrten sind durch geeignete Maßnahmen (Baggermatten, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern. Das Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Bereichen der Ferngasleitung mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist untersagt.

Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb des Schutzstreifenbereichs anzuordnen. Im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung dürfen keine Baucontainer aufgestellt werden. Die vorübergehende Lagerung von Erdaushub, Baumaterialien und Maschinen darf nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Ferngasleitung erfolgen.

Erforderliche Niveauänderungen im Schutzstreifenbereich dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Open Grid Europe GmbH durchgeführt werden. Der Aufbau der Leitungsüberdeckung ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast und ausreichender Leitungsüberdeckung so herzustellen, dass Setzungen im Bereich der Ferngasleitung ausgeschlossen werden können.

Die lichten Abstände bei Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen in offener Bauweise sind unter Berücksichtigung der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,4 m bei Kreuzungen nicht unterschreiten.

Erdkabel sind in Kreuzungsbereichen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen. Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen mit der Ferngasleitung sind außerhalb des Schutzstreifens vorzusehen. Kanalschächte, Regenwassereinflüsse o. ä. dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs angeordnet werden. Sollte dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht in allen Fällen möglich sein, sind die erforderlichen Mindestabstände vor Ort festzulegen.

In Kreuzungsbereichen darf zwischen der Sohle von offenen Gräben und dem Rohrscheitel der Ferngasleitung ein Mindestabstand von 1,0 m nicht unterschritten werden. Dieser Abstand ist ggf. durch den Einbau von Betonhalbschalen o. ä. dauerhaft zu gewährleisten.

Verdichtergeräte im Bereich der Versorgungsanlage sind gemäß der „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ der Open Grid Europe GmbH zu verwenden. Abweichende Geräte sind dem Betreiber der Ferngasleitung unter Vorlage der technischen Daten anzumelden und dürfen erst nach Freigabe eingesetzt werden.

Zäune sowie deren Fundamente dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreiber der Ferngasleitung im Schutzstreifenbereich errichtet werden.

Zaunpfähle dürfen nicht direkt über der Leitungssachse eingebracht werden.

1.1.5.11.5 Amprion GmbH

110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung KW.Meppen – Pkt. Mundersum, Bl. 4121 (Maste 10 bis 11) und 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Meppen – Hanekenfähr, Bl. 4310 (Maste 10 bis 11)

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Amprion GmbH mit einer Vorankündigungsfrist von mind. 14 Tagen anzuzeigen und ein Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere aufgrund des Merkheftes „Hinweis zum Schutz vor Versorgungsanlagen“ (Herausgeber Amprion GmbH), dessen Regelungen einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (DIN VDE 0105-100 und DGUV-V3).

110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 (Maste 342 bis 343)

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet den bauzeitlichen Ablauf mit der Amprion GmbH, Leitungsprojekte (B-LP-N), zeitlich abzustimmen.

Die maximalen Arbeits- und Gerätehöhen im Schutzstreifen der Freileitungen sind mit der Amprion GmbH, Betrieb Nord – Leitungen, Gärtnerweg 6, 49504 Lotte, abzustimmen.

Es muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitungen eingehalten wird, damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitungen ausgeschlossen wird. Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

1.1.5.11.6 Westnetz GmbH – Hochspannungsfreileitungen

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Westnetz GmbH, Hochspannungsfreileitung, DRW-S-EL-NO, Leitungsbereich Nord, Alte Borkumer Str. 4, 59358 Werne, mit einer Vorankündigungsfrist von mind. 14 Tagen anzuzeigen und ein Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere aufgrund der Schutzanweisung „Versorgungsanlagen für Baufachleute / Bauherren“ der Westnetz GmbH, deren Regelungen einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Im Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Rühle – Hemsen, Bl. 0298 (Maste 1038 bis 40) darf die B 402 zwischen den Masten 1039 und 40 eine Fahrbahnhöhe von maximal 19,20 m über NHN nicht überschreiten.

Der geplante Wirtschaftsweg zwischen den Masten 1039 und 40 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Rühle – Hemsen, Bl. 0298 (Maste 1038 bis 40) darf nur auf vorhandenem Geländeniveau in einer Höhe von maximal 12,00 m über NHN angelegt werden.

Die geplante Verfüllung des Mittelstreifens zwischen den Masten 1039 und 40 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Rühle – Hemsen, Bl. 0298 (Maste 1038 bis 40) darf nur auf einer Höhe von maximal 19,20 m über NHN erfolgen.

Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Rühle – Hemsen, Bl. 0298 (Maste 1038 bis 40) und 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Schützenhof (Meppen), Bl. 0861 (Mast 1038 der Bl. 0298 bis Mast 5) einschl. der Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt, die auch für Schwerlastverkehr geeignet ist, zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitungen gefährdenden Maßnahmen sind untersagt. Die Maste der vorgenannten Hochspannungsfreileitungen müssen in einem Umkreis von 15,00 m Radius von sämtlichen Maßnahmen freigehalten werden.

Es muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitungen eingehalten wird, damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitungen

ausgeschlossen wird. Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

1.1.5.11.7 Westnetz GmbH – Sparte Netz & Infrastruktur

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Westnetz GmbH, Sparte Netz & Infrastruktur, Regionalzentrum Ems-Vechte, Lohberg 10a, 49716 Meppen, rechtzeitig mitzuteilen. Damit notwendige Bauarbeiten für die Umlegungen der Versorgungseinrichtungen geplant und koordiniert werden können ist frühzeitig eine Absprache mit der Westnetz GmbH durchzuführen.

Sofern die 10 KV-KVS für das Vorhaben verlegt werden muss, ist die Westnetz GmbH für die Planung und Koordinierung der Lageänderung ein Jahr vorher zu unterrichten.

Vor Baubeginn hat sich der Vorhabenträger Pläne der Versorgungsstrassen über <https://bauauskunft.westnetz.de> zu besorgen. Der genaue Verlauf der Leitungen ist in der Örtlichkeit mit der Westnetz GmbH abzustimmen.

Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei Tiefbauarbeiten ist zur Vermeidung von Schäden und Unfällen auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

Um jegliche Gefährdung im Bereich der oberirdischen Versorgungsleitungen auszuschließen und die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten ist darauf zu achten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen immer ein genügender Abstand zu den Versorgungsanlagen eingehalten wird. Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen an Hand der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute / Bauherren“ zu unterrichten.

1.1.5.11.8 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Für die Schutzmaßnahmen der Erdgastransportleitung bzw. das Kabel ist mindestens ein Jahr vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel Kontakt mit der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH aufzunehmen. Spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel ist Kontakt mit der Gasunie Deutschland Transport Technical Services GmbH, Standort Folmhusen, Holter Weg 35, 26817 Rhaderfehn, aufzunehmen, damit die genaue Lage des Schutzstreifens durch ein Gasunie-Mitarbeiter ermittelt, gekennzeichnet und die vor Ort tätigen Personen eingewiesen werden können.

Der zuständige Leitungsbetrieb ist bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. Kabel sowie Suchschlitze und Querschläge sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Die „Anweisungen zum Schutz von Erdgasleitungen“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH sind einzuhalten. Die Stellungnahme der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 17.08.2022 inklusive der Leitungspläne sowie der Anweisungen zum Schutz von Erdgasleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

1.1.5.11.9 Nowega GmbH für Erdgas Münster

Der Umfang der Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen der Gashochdruckleitungen sowie des Kabels sind im Zuge der Detail- und Ausführungsplanung möglichst frühzeitig mit der Nowega GmbH / Neptune Energy Deutschland GmbH abzustimmen und festzulegen. Die Sicherungsmaßnahmen sind vor Beginn des Straßenausbaus abzuschließen. Die bautechnischen Einzelheiten sind in einem Ortstermin mit dem Betriebsführer der Neptune Energy Deutschland GmbH, Bahnhofstraße, 49828 Osterwald, Tel. 05921/34451, zu erörtern.

Der Betriebsführer der Neptune Energy Deutschland GmbH, Bahnhofstraße, 49828 Osterwald, Tel. 05921/34451, ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen. Im 8 m breiten Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen der Erdgas Münster GmbH sind leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand durchzuführen. Arbeiten, die die Sicherheit der Gashochdruckleitungen sowie das Kabel gefährden können, dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Erdgas Münster GmbH erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz der Leitungen ist Folge zu leisten. Die Auflagen und Hinweise des Merkblattes „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ sind zwingend einzuhalten.

1.1.5.11.10 EWE Netz GmbH

Die Vorhabenträgerin hat sich im Rahmen der Ausführungsplanung rechtzeitig mit der EWE Netz GmbH in Verbindung zu setzen um die ggf. notwendigen Anpassungen der Leitungen und Anlagen der EWE Netz GmbH abzustimmen. Für die genaue Art und Lage der betroffenen Leitungen und Anlagen hat sich die Vorhabenträgerin über die Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen> rechtzeitig zu informieren.

1.1.5.11.11 Deutsche Telekom GmbH

Mindestens 2 Monate vor der Ausschreibung sind der Deutsche Telekom GmbH die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.

Bei der Bauausführung sind Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien zu vermeiden. Der Zugang zu den Telekommunikationslinien ist jederzeit zu gewährleisten.

Vor Baubeginn hat sich das bauausführende Unternehmen über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de).

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom Technik GmbH ist zu beachten.

1.1.5.11.12 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Sofern eine Verlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist mindestens 3 Monate vor Baubeginn ein Auftrag an TDRN.Bremen@vodafone.com zu senden.

Die Anlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH sind bei der Bauausführung zu schützen und zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden.

1.1.5.11.13 Agrowea GmbH & Co KG

Die 110-KV Leitung (erdverlegt) einschl. Datenkabel für die Netzeinspeisung des Windparks Fehndorf Lindloh vom Umspannwerk in Haren Wesuwe zum Netzverknüpfungspunkt in Meppen-Versen ist zu verlegen. Hierzu ist rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt mit der Agrowea GmbH & Co. KG aufzunehmen und das Weitere abzustimmen.

1.1.5.12 Immissionen

1.1.5.12.1 Schallschutzmaßnahmen

1.1.5.12.1.1 Straßenoberfläche

Für die Straßenoberfläche des 1. Bauabschnitts des vierstreifigen Ausbaus der E 233 sowie der anzupassenden anderen Straßen ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes DStrO von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

1.1.5.12.1.2 Anordnung passiver Schallschutzmaßnahmen

Die Eigentümer der nachfolgend genannten Gebäude (vgl. auch Unterlage 17.1.1.D, S. 19-21), bei denen eine Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV vorliegt, haben dem Grunde nach Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen schutzbedürftiger Räume (passiver Lärmschutz) nach Maßgabe der 24. BImSchV.

- Objektnr. 10 B, Nord, EG (Zwoller Straße 32, Meppen)
- Objektnr. 30 B, Süd, 1. OG (Meppener Straße 36, Meppen)
- Objektnr. 32 B und C, West, 1. OG und Süd, 1. OG (Meppener Straße 38, Meppen)
- Objektnr. 60 B Nord, EG und 1. OG (Am Papenbusch 2, Meppen)
- Objektnr. 76 C Südwest, EG, 1. OG und 2. OG sowie 76 D, Südost, 1. OG und 2. OG (Am Schießplatz (Wehrtechnische Dienststelle WTD91, Wohnen Süd)

1.1.5.12.1.3 Anordnung passiver Schallschutzmaßnahmen im nachgeordneten Netz

Die Eigentümer der nachfolgend genannten Gebäude (vgl. auch Unterlage 17.1.3.2, S. 9, Tabelle 3 und 4), bei denen vorhabenbedingt Lärmpegelsteigerungen oberhalb der Beurteilungspegel von 60 dB(A) nachts und / oder 70 dB(A) tags zu erwarten sind, haben dem Grunde nach Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen schutzbedürftiger Räume (passiver Lärmschutz) nach Maßgabe der 24. BImSchV.

- Objektnr. 2, Südost, 1. OG (Schützenhof 17)
- Objektnr. 6, Südwest, 1. OG (Schützenhof 11)
- Objektnr. 8, Nordwest, 1. OG (Anbau Schützenhof 11)
- Objektnr. 12, Nordwest, 1. OG (Esterfelder Stiege 41)
- Objektnr. 14, Nord, 1. OG (Im Flugholz 8)
- Objektnr. 21, Südwest, 1. OG (Marktstiege 30)

1.1.5.13 Naturschutz

Die in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.4 beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen bzw. einzuhalten.

1.1.5.13.1 Monitoring und ökologisches Risikomanagement für nährstoffarme Abbaugewässer (Lebensraumtyp 3110 und Lebensraumtyp 3130)

Die Unterlage 19.1.1 D, S. 124, erkennt, dass es sich bei den im Einwirkungsbereich gelegenen Vegetationsbeständen im Bereich eines Abbaugewässers nördlich von Versen (Biotoptyp SOAm, einschließlich Verlandungsbereiche) im Bezugsraum 2 um den Lebensraumtyp 3130 handelt (wie in Unterlage 19.5.8 korrekt beschrieben). Stattdessen wird fehlerhaft in der Unterlage 19.1.1 D der Lebensraumtyp 3110 angegeben. Das korrigiert die Planfeststellungsbehörde hiermit.

Nachteilige Auswirkungen auf zwei nährstoffarme Stillgewässer (entsprechend der Unterlage 19.5.8 Biotoptypen SOAo (Lebensraumtyp 3110, außerhalb von FFH-Gebieten) und SOAm (Lebensraumtyp 3130, außerhalb von FFH-Gebieten) sowie dazugehörige Verlandungsbereiche) können in Folge von betriebsbedingten Einträgen von Stickstoff nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass ein ökologisches Risikomanagement angeordnet wird.

Mit der Maßnahme 11.2 A_{FCS} (Anlage von Kleingewässern und Grabenaufweitungen zur Schaffung von Nahrungshabitaten für Fledermäuse mit ergänzender Zusage) zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen auf die beiden nährstoffarmen Stillgewässer (vergleiche Unterlage 19.1.1 D, S. 126f) ist es nach fachlicher Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde aufgrund der im Entwicklungsbereich vorliegenden Bodenverhältnisse und der angestrebten Zielbiotope nicht möglich, die Lebensraumtypen 3110 und 3130 zu entwickeln. Die vorgelegten Unterlagen berücksichtigen folglich im Rahmen der Kompensation nicht den zur Enthaltung nach § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG erforderlichen

Ausgleich für die Lebensraumtypen 3110 und 3130 (außerhalb von FFH-Gebieten). Zur Vermeidung gradueller Beeinträchtigungen der betroffenen Lebensraumtypen wird im Bereich der beiden betroffenen Stillgewässer und deren Verlandungsbereiche daher ein zusätzliches Monitoring mit ökologischem Risikomanagement angeordnet. Das Monitoring umfasst eine Erhebung der Bestandsentwicklung der die Lebensraumtypen 3110 und 3130 kennzeichnenden Pflanzenarten in Abständen von drei Jahren. Sofern sich im Rahmen des Monitorings Schädigungen der Lebensraumtypen durch Stickstoffeinträge andeuten, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Entwicklung entgegen zu wirken (zum Beispiel Nährstoffentzug durch Entschlammungsmaßnahmen oder Schaffung von Rohbodenflächen). Abweichend von den Antragsunterlagen ergibt sich aufgrund des angeordneten ökologischen Risikomanagements keine Schädigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie.

1.1.5.13.2 Durchführung der Maßnahme 6.1 V „Abkeschern von Larven gefährdeter Libellen vor Baubeginn“

Bei der Durchführung des Abkeschern von Larven gefährdeter Libellen vor Baubeginn sind mindestens drei Begehungen pro Art im artspezifischen Erfassungszeitraum von 10-17 Uhr, optimal 11-16 Uhr (mitteleuropäische Sommerzeit) erforderlich, wobei die Verhältnisse „kein Regen, Wind nicht stärker als Stufe 4 (Beaufort-Skala), mindestens 17°C, viel Sonne, geringe Bewölkung“ vorliegen müssen. Pro Begehung, je nach Strukturreichtum des Gewässers/des Abschnitts sind 0,25-0,5 h/100 m Uferlänge für Fließ- und Stillgewässer zu veranschlagen. Die Mindestaufenthaltszeit für sehr kleine Gewässer mit weniger als 100 m Uferlänge beträgt 0,5 h (Methodenblatt L1 in Albrecht et al 2014).

1.1.5.13.3 Durchführung der Maßnahme 6.2 V „Umsetzung von Waldameisennestern“

Rechtzeitig vor Baubeginn je nach Witterung ab Ende März bis Ende Mai ist ein Umsiedeln gegebenenfalls vorhandener Nester geschützter Waldameisen durch fachkundiges Personal vorzunehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Nest der Waldameisen unter dem sichtbaren Hügel eine größere Ausbreitung in der Fläche (bis 2 bis 3 m über den sichtbaren Hügel hinaus) aufweist. Wie im Rahmen der Maßnahme 6.2 V beschrieben, ist im Vorfeld der Baufeldräumung die Lage der Waldameisennester zu ermitteln.

1.1.5.13.4 Umsetzung der Maßnahmen 6.5 V „Absammeln von gefährdeten Reptilien“, 12.9 V_{CEF} „Sicherung der Populationen von Zauneidechse und Schlingnatter durch Einzäunen und Absammeln der Tiere innerhalb des Baufeldes“ in Verbindung mit der Maßnahme 12.1 V_{CEF} „Bauzeitenregelungen“

Die Stockrodung der zu fällenden Gehölze im Bereich der Böschungen am Versener Heidesee sowie westlich der AS Meppen (BAB 31) darf zum Schutz der Schlingnatter nur außerhalb der Winterruhezeit der Schlingnatter erfolgen, frühestens im April nach der Fällung⁷. Sofern andere bedeutsame Habitatemente der Schlingnatter und anderer Reptilien am Versener See (hier auch Ringelnatter und Kreuzotter) oder im Bereich der Vorkommen der Zauneidechse an der DB-Bahnstrecke vorhanden sind (beispielsweise Lesestein- oder Bauschutthaufen, liegendes Totholz), dürfen diese Strukturen zum Schutz der Tiere ebenfalls nur in dem angegebenen Zeitraum beseitigt werden.

⁷ Vergleiche BfN - Bundesamt für Naturschutz (2023): Artenportraits: Coronella austriaca - Schlingnatter. Daten durch Einsicht auf der Homepage des Bundesamtes für Naturschutz (<https://www.bfn.de/artenportraits/coronella-austriaca>). Datenzugriff vom April 2023.

1.1.5.13.5 Umsetzung der Maßnahmen 12.11 V „Errichtung temporärer Amphibienleitzäune“ in Verbindung mit der Maßnahme 12.1 V_{CEF} „Bauzeitenregelungen“

Die Stockrodung der zu fällenden Gehölze im Umfeld des Goldbachbiotopes sowie westlich der AS Meppen (BAB 31) darf zum Schutz von Amphibien-Winterquartieren nur außerhalb der Winterruhezeit des Moorfrosches erfolgen, frühestens im April nach der Fällung. Sofern andere bedeutsame Habitatalemente vorhanden sind (beispielsweise liegendes Totholz), dürfen diese Strukturen zum Schutz der Tiere ebenfalls nur in dem angegebenen Zeitraum beseitigt werden.

1.1.5.13.6 Umsetzung der Maßnahme 12.2 V_{CEF} „Endoskopische Untersuchung von pot. Quartierbäumen von Fledermäusen“

Sofern im Rahmen der Kontrolle Fledermaus-Individuen festgestellt werden, sind diese vor der Fällung beziehungsweise Rodung zu sichern und durch eine fachkundige Person umzusiedeln. Wie in Unterlage 19.2 D, aber nicht in den übrigen Antragsunterlagen angeführt, sind die Tiere bei Bedarf in einen Winterschlafkasten umzusetzen.

1.1.5.13.7 Umsetzung der Maßnahme 12.4 V_{CEF} „Bauzeitliche Errichtung von Fledermausleitzäunen auf den Außenböschungen an der AS Meppen (A 31) und an der Neuversener Straße“ beziehungsweise Risikomanagement im Rahmen der Maßnahme

Die Beobachtungen im Rahmen des vorgesehenen Risikomanagement erfolgen unmittelbar nach Errichtung der baulichen Anlagen (Wilddurchlass westlich der AS Meppen BAB 31) während der Hauptaktivitätsphasen der Fledermäuse (April/Mai bis August/September) und bei für Flugaktivitäten geeigneter Witterung. Während der Flugzeit erfolgen an jeweils sechs Erfassungstagen akustische und visuelle Erfassungen sowie Netzfänge, um zu klären, ob und zu welchem Anteil der Wilddurchlass durch Fledermäuse genutzt wird. Sofern an den Erfassungstagen allgemein keine relevanten Flugbewegungen erfolgen, sind weitere Erfassungstage zu ergänzen. Sollte es wider Erwarten zu keiner Nutzung kommen und die vorgesehenen temporären Leiteinrichtungen erforderlich werden, sind diese entsprechend dem „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ)⁸“ auszugestalten. Das vorstehend beschriebene Risikomanagement erfolgt im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Die Maßnahme ist im Maßnahmenblatt hinsichtlich der erforderlichen Höhe zur Wirksamkeit der vorgesehenen Pflanzungen nicht hinreichend bestimmt. Entsprechend dem „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ)⁹“ entfalten trassennahe Pflanzungen, insbesondere zur Vermeidung des Einfliegens in den Trassenbereich, ihre Wirksamkeit erst ab einer Höhe von 4,0 m. Solange dieses Maß nicht erreicht ist, sind die temporären Leitzäune vorzusehen.

Zur Detailplanung der beschriebenen Maßnahme ist eine geeignete fachkundige Person (Fledermausgutachterin oder -gutachter) zuzuziehen.

1.1.5.13.8 Umsetzung der Maßnahmen 10.2 A_{CEF/FFH} „Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten“

Im Rahmen der Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten“) ist entsprechend der Unterlage 19.1.1. sowie der Unterlage 9.3, Blatt 2 und der Unterlage 9.5 D, aber ergänzend zur Unterlage 9.4 D auch der Lebensraumtyp 91E0 „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus*

⁸ FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Herausgeber) (2022): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ (M AQ), Ausgabe 2022. - 106 S.; Köln

⁹ FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Herausgeber) (2022): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ (M AQ), Ausgabe 2022. - 106 S.; Köln

excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“ zu entwickeln. Das Maßnahmenblatt in der Unterlage 9.4 D, S. 83, ist mit der Formulierung: „Im Bereich der Maßnahmenfläche werden einzelne Gehölzgruppen angelegt. Es wird einheimische und standorttypische Ware verwendet (z.B. Stieleiche, Hainbuche)“ in Bezug auf den Zielzustand als (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen (Biotoptyp WET) nicht hinreichend bestimmt. Auf der entsprechenden Teilfläche sind als Hauptbaumarten Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und/oder Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) vorzusehen. Als Beimischung der weiteren Misch- und Nebenbaumarten sind Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Gewöhnliche Trauben-Kirsche (*Prunus padus*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) zulässig.

Die Pflanzung ist mit einem Wildschutzzaun oder Einzelgehölzschutz gegen Wildverbiss zu schützen, bis die Gehölze eine Höhe erreicht haben, dass sie nicht mehr verbissgefährdet sind. Anschließend sind die Wildschutzmaßnahmen zurückzubauen.

1.1.5.13.9 Anbringen von zusätzlichen Fledermauskästen

Um die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffener Fledermaus- und Vogelarten im räumlichen Zusammenhang des Borkener Paradieses weiterhin zu erfüllen, wird bei Fällung von Revierbäumen als Überbrückungsmaßnahme die Installation von Fledermauskästen durchgeführt. Dabei sind sogenannte „Kastenreviere“ in einer Mischung verschiedener Kastentypen (Flachkästen, Großraumhöhlen, Überwinterungshöhlen) so zu wählen, dass von einer ganzjährigen Quartierfunktion des Baumbestandes auszugehen ist. Eine Dokumentation und Durchführung der ausgebrachten Fledermauskästen findet dabei nach Maßgabe der Maßnahme 11.4 A_{CEF} statt. Im Herbst vor Beginn der Fällarbeiten werden alle quartiergeeigneten Strukturen auf Nutzung als Wochenstube und Winterquartier untersucht (Maßnahme 12.2 V_{CEF} und 1.1.5.13.6). Entsprechend den Ergebnissen wird der Bedarf an vorübergehenden Ersatzquartieren von der Planfeststellungsbehörde festgelegt. Die Anzahl ist nachträglich entsprechend der letztendlich überplanten Anzahl Höhlenbäume im Verhältnis 1:3 aufzustocken.

1.1.5.13.10 Ökologische Bauüberwachung, Baustellenbetrieb

Vor und während der Bauzeit ist zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften und Auflagen eine ökologische Baubegleitung bestehend aus umwelt- und naturschutzfachlich qualifiziertem Personal einzusetzen.

1.1.5.13.11 Vegetationsschutz

Bei den Bauarbeiten sind die in DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die in RAS LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ vorgesehenen Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

1.1.5.13.12 Gehölzschutz

Die Fällung und Rodung von Gehölzen im Baubereich und die Baufeldfreiräumung sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Abweichungen ergeben sich jedoch aus den Nebenbestimmungen unter Abschnitt 1.1.5.13.4 und 1.1.5.13.5.

1.1.5.13.13 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Anklam

Die Ersatzwaldflächen sind zum Schutz vor Wildverbiss mit einem Wildschutzzaun zu schützen, der nach einer ausreichenden Wuchshöhe von ca. 4-5 m / 6 – 8 Jahren wieder abgebaut und von der Fläche entfernt werden soll.

Die für den Schutz der Bestandsränder vorgesehene Baumartenwahl ist in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort und unter forstfachlicher Begleitung durch das Forstamt Anklam abzustimmen.

Die durch die Inanspruchnahme von Waldflächen abgeschnittenen Straßen und Wege, insbesondere auch die kleineren Waldwege sind ordnungsgemäß wieder anzubinden bzw. durch adäquate Ersatzwege für eine durchgängige Befahrung wieder befahrbar zu machen, um eine Weiternutzung und den reibungslosen Abtransport von Holz aus den Waldflächen zu gewährleisten.

Waldparzellen, die durch die Baumaßnahme keine ausreichend gesicherte Zuwegung für Forstfahrzeuge behalten, sind durch geeignete Ersatzwege zu erschließen und für Forstmaschinen zugänglich zu machen.

Um eine überstarke Mäusepopulation und dem Annagen von Jungpflanzen vorzubeugen, ist das Aufstellen von 3 – 4 Greifvogel-Sitzstangen (Julen) pro ha vorzusehen.

Nach Durchführung der Ersatzwaldanpflanzungen ist eine gemeinsame Abnahme der Ersatzwaldflächen mit der unteren Waldbehörde des Landkreises Emsland und dem Forstamt Ankum durchzuführen.

Beim Bau und späteren Betrieb des Wilddurchlasses sind die Grundwasserstände besonders im Winterhalbjahr zu beobachten. Nach dem Bau des Wilddurchlasses ist regelmäßig zu prüfen, ob der Wildtunnel durch zu hohe Wasserstände in seiner Funktion wesentlich beeinträchtigt wird. Bei wesentlichen Einschränkungen ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Die Wirtschaftswege nördlich und südlich der E 233 sind mit einer ausreichenden Tragschicht bzw. bituminöser Bauweise herzustellen, die für die Holzabfuhr und den sonstigen (forstlichen) Schwerverkehr geeignet sind.

1.1.5.13.14 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Staatliche Moorverwaltung

Die bestehende Zaunanlage (wolfssichere Außenumzäunung) der Naturschutzfläche „Versener Heidesee“ muss jederzeit geschlossen bleiben und der Elektrozaun muss funktionstüchtig bleiben. Soweit ein Versatz bzw. Neubau des Zaunes erforderlich werden, muss die Vorhabenträgerin dieses rechtzeitig vor Beginn der Weidesaison mit der Staatlichen Moorverwaltung und dem Nutzer der Fläche abstimmen und durchführen.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet die Beweidung der Flächen, die für die Maßnahme 10.2 in Anspruch genommen werden, sicherzustellen. Die Durchführung der Geländeumgestaltungsmaßnahmen im Rahmen der Maßnahme 10.2 sind mit der Staatlichen Moorverwaltung abzustimmen.

1.1.5.13.15 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Im Rahmen der geplanten Heckenanpflanzung (Maßnahme 21A auf Maßnahmenblatt 3) ist eine Zufahrt zu den Flurstücken 5/6 und 5/4 anzulegen. Die genaue Lage der Zufahrt ist mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems abzustimmen.

1.1.5.13.16 Deutsche Bahn AG – Fachbereich Baubetrieb

Neuanpflanzungen im Nahbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Neuanpflanzungen höher wachsender Pflanzen im Nahbereich der Bahnstrecke sollten vermieden werden. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ ist zu beachten.

1.1.5.13.17 PLEdoc GmbH für Open Grid GmbH

Um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden dürfen Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Leitungstrasse vorgenommen werden.

Zum Schutz der Ferngasleitung sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse ist zur Vermeidung von Fehlanpflanzungen der Pflanzplan mit der Open Grid Europe GmbH vorher abzustimmen. Die Anforderungen und Vorkehrungen des DVGW Merkblatt GW 125 sind einzuhalten.

1.1.5.13.18 Amprion GmbH

Bei den trassennahen Bepflanzungen (Kompensations-/Gestaltungsmaßnahmen) ist zu beachten, dass nur solche Pflanzentypen gewählt werden, die in ihrer Endwuchshöhe eine leitungsgefährdende Höhe nicht erreichen können.

1.1.5.13.19 Westnetz GmbH – Hochspannungsfreileitungen

Im Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Schützenhof (Meppen), Bl. 0861 (Mast 1038 der Bl. 0298 bis Mast 5) dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m (gestaffelt) erreichen, da ansonsten eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich wird. Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs, der eine die Leitung gefährdende Höhe erreicht, ist durch regelmäßigen Rückschnitt durch die Vorhabenträgerin auf deren Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen.

1.1.5.13.20 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Ersatzmaßnahmen und / oder Ausgleichsmaßnahmen dürfen nur außerhalb des Schutzstreifens der Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH durchgeführt werden.

1.1.5.13.21 Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Herstellung aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzulegen. Dieser Bericht hat auch die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen darzustellen.

1.1.5.14 Wasserwirtschaftliche Belange

1.1.5.14.1 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Sofern Verfüllungen oder Teilverfüllungen von Gewässern (auch baubedingt oder zeitweilig) erforderlich werden, ist für die gezielte Bergung und schonende Umsetzung des Fischbestandes mittels Elektrofischerei rechtzeitig eine Ausnahmegenehmigung gem. § 44 Abs. 3 Niedersächsisches FischG (Nds. FischG) i.V.m. § 10 Binnenfischereiverordnung (BiFischO) zu beantragen.

1.1.5.14.2 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Meppen

Während der Baumaßnahme ist in den betroffenen Verbandsgewässern stets ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss sicherzustellen.

Durch Inanspruchnahme beschädigte Böschungen und Ufer der Verbandsgewässer sind wieder so herzustellen, dass daran in Folge keine Schäden zu erwarten sind.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Verbandsgewässer darf nicht negativ beeinträchtigt werden.

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung ist bei geplanten Kompensationsmaßnahmen an Verbandsanlagen ein Mindestabstand von 4 Metern zur Böschungsoberkante mit Bepflanzungen oder Einfriedigungen freizuhalten.

1.1.5.14.3 Untere Wasserbehörde, Landkreis Emsland

1.1.5.14.3.1 Gewässerschutz

1.1.5.14.3.1.1 Borkener Paradies und Verbandsgewässer Nr. 506 und Nr. 508

Die im Lageplan Unterlage 9.3, Blatt 02 D „Landschaftspflegerische Maßnahmen Borkener Paradies dargestellten Planungen zur Aufweitung der Verbandsgewässer Nr. 506 und Nr. 508 des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) Ems-Ost und die Anlage sowie die Verfüllung von Kleingewässern, die Verschließung von 3 bestehenden Gräben (Maßnahme 10.3 ACEF/FFH) sowie die Schaffung eines künstlichen Steilufers als Ersatzbruthabitat für den Eisvogel (Maßnahme 10.8 ACEF) sind in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland und die Gewässeraufweitung zusätzlich in Abstimmung mit dem WBV Ems-Ost auszuführen. Hierzu sind rechtzeitig vor Baubeginn die notwendigen Unterlagen (Baupläne, Berechnungen und Erläuterungen) beizubringen, um die Abstimmung vorzunehmen.

Nach Fertigstellung der Maßnahme ist eine Abnahme der Gewässerausbaumaßnahmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland und der WBV Ems-Ost durchzuführen.

1.1.5.14.3.1.2 Papenbusch: Verbandsgewässer Nr. 610, Papenbuschgraben, Kleingewässer

Die im Lageplan Unterlage 9.3 / 03 D - Landschaftspflegerische Maßnahmen „Papenbusch“ - dargelegten Planungen zur Aufweitung des Verbandsgewässers Nr. 610 des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Ems-Ost“ und des Papenbuschgrabens sowie die Anlage von 5 Kleingewässern (Maßnahme 11.2 AFCS) sind in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland und die Gewässeraufweitung zusätzlich in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband (WBV) „Ems-Ost“ sowie dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband (ULV) 101 „Ems II“ auszuführen. Hierzu sind rechtzeitig vor Baubeginn die notwendigen Unterlagen (Baupläne, Berechnungen und Erläuterungen) beizubringen, um die Abstimmung vornehmen zu können.

Nach Fertigstellung der Maßnahme ist eine Abnahme der Gewässerausbaumaßnahmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland und der WBV „Ems-Ost“ sowie der ULV 101 „Ems II“ durchzuführen.

1.1.5.14.3.1.3 Verbandsgewässer II. und III. Ordnung

Entlang der Verbandsgewässer II. und III. Ordnung ist satzungsgemäß ein mind. 4 m breiter mit Räumgeräten durchgängig befahrbarer Gewässerrand- und Räumstreifen von jeglicher Bebauung und Anpflanzung freizuhalten. Die Leichtigkeit der Unterhaltung der/des betroffenen/anliegenden Gewässer(s) darf durch die Durchführung des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden.

Die Zuwegung zu den Gewässerrand- und Räumstreifen mit Räumfahrzeugen ist sicherzustellen und mit dem jeweiligen Wasser- und Bodenverband bzw. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband abzustimmen.

Beim Ausbau eines technischen Gewässerprofils (Trapezprofil) ist der Böschungsfuß des jeweiligen Fließgewässers beidseitig der Fließsohle in geeigneter Weise (z.B. mittels Buschfaschinen, Wasserbausteinen oder in anderer Weise) zu sichern. Zwischen den Faschinen ist die geplante Breite der Fließsohle einzuhalten.

1.1.5.14.3.1.4 Anlagen in und am Gewässer

Die Ausführung der (Kleintier-)Bermen in den Querungsbauwerken der verschiedenen Gewässer ist vorab mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland abzustimmen.

Die Stirnflächen des Durchlasses / der Durchlässe bzw. der Verrohrung(en) sind standfest herzustellen und im Ein- und Auslaufbereich gegen Ausspülungen zu sichern.

1.1.5.14.3.1.5 Fertigstellung der wasserbaulichen Maßnahmen

Nach Fertigstellung der wasserbaulichen Maßnahmen zur Herstellung der Brücken, Rohrdurchlässe, Rahmen- und Kastendurchlässe, Sielbauwerke, Grabenverlegungen, Entwässerungsanlagen, Versickerungsmulden, Rückbau der Sommerdeiche sowie der Gewässerausbaumaßnahmen ist eine gemeinsame Abnahme mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland durchzuführen.

1.1.5.14.3.1.6 Beschädigungen in und am Gewässer

Beschädigungen (beispielsweise Böschungsabbrüche, Auflandungen) bei Arbeiten im und am Gewässer (etwa Profil, Böschung, Ufer) sind auf Kosten der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers ordnungsgemäß zu beseitigen.

1.1.5.14.3.1.7 Gewässer / Graben / Vorfluter

Während sowie nach Durchführung der Bauarbeiten ist ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss sicherzustellen.

Die Flutmulde ist von Bewuchs freizuhalten. Die Unterhaltung des Bereiches hat so zu erfolgen, dass die Mulde auch dauerhaft frei bleibt.

Nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften sind zu vermeiden.

1.1.5.14.3.1.8 Überschwemmungsgebiet Ems

Der durch das Vorhaben verlorengelassene Hochwasserrückhalteraum ist im Vorfeld bzw. spätestens zeitgleich mit der geplanten Maßnahme auszugleichen.

Nach Fertigstellung der Maßnahme ist der Ausgleich des Verlustes von Hochwasserrückhalteraum (Retentionsraumausgleich) gegenüber der unteren Wasserbehörde nachzuweisen. Hierzu sind durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder eine vergleichbar qualifizierte Person die geschaffenen Retentionsflächen (Abgrabungsfläche in Meppen/Abbemühlen, ehemalige Sommerdeichtrassen) höhenmäßig einzumessen und das tatsächlich entstandene Retentionsvolumen zu bestimmen. Das Messraster ist im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland abzustimmen. Die Nachweise sind der unteren Wasserbehörde unaufgefordert zuzuleiten.

Evtl. anfallender überschüssiger Boden ist außerhalb der Grenzen des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes abzulagern bzw. schadlos zu verwerten.

Die bereichsweise neu zu errichtenden Wirtschaftswege (Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis Nrn. 6.3, 8.2, 8.4, 9.2, 9.3 und 10.2) im Überschwemmungsgebiet der Ems sind ebenerdig zu errichten. Eine Erhöhung der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet ist unzulässig.

Die (Zwischen-)Lagerung etwa von Baustoffen oder überschüssigem Boden hat während und nach Abschluss der Maßnahme ausschließlich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes zu erfolgen.

Die Vorhabenträgerin hat sich während der Bauphase mittels der bestehenden Hochwasserswarnsysteme über die aktuellen Hochwasserverhältnisse in Kenntnis zu setzen. Bei erkennbarer Hochwassergefahr sind umgehend geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, um den Baustellenbereich gegen Hochwasser zu schützen. Der ordnungsgemäße Abfluss des Emshochwassers sowie der Schutz gegen Hochwasser sind während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen. Die Vorkehrungen und Maßnahmen sind im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Die im Rahmen des Vorhabens zu errichtende Hochwasserschutzanlage (Sommerdeich) ist von der Vorhabenträgerin mit einer dauerhaften, geschlossenen und dichten Grasnarbe zu versehen.

1.1.5.14.4 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee (WSA)

1.1.5.14.4.1 Allgemein

Vor dem Bau der Brücken PA1/11.1, PA1/13.1 und, PA1/15.1 (Ems-Altarm Versen und DEK/Ems) sind Verwaltungsvereinbarungen gemäß § 40 Bundeswasserstraßengesetz zu schließen.

Für die Inanspruchnahme der für das Vorhaben benötigten Grundstücke des WSA sind vor Beginn der Maßnahmen Nutzungsverträge zu schließen.

Werden durch die Anlagen oder deren Betrieb Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat die Vorhabenträgerin diese auf Verlangen des WSA zu beseitigen.

Die im Baufeld liegenden Kommunikations-, Daten-, Signal- und Energiekabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) dürfen weder beschädigt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Kabelschutzanweisung der WSV ist vor Baubeginn von der Vorhabenträgerin zu unterschreiben und allen bauausführenden Firmen zur Kenntnis vorzulegen.

Nach Abschluss der Maßnahme sind dem WSA digitale und analoge Bestandunterlagen der Brücken für die Fortführung der Digitalen Bundeswasserstraßenkarte vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin hat die Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.

1.1.5.14.4.2 Brückenbau

Der Bau der Brücken hat ohne Sperrungen der Schifffahrt zu erfolgen. Kurzzeitige Sperrungen sind nach Abstimmung mit dem WSA zulässig. Sie sind dem WSA unter Angabe der Dauer 3 Wochen vor der Sperrung zur Abstimmung anzuzeigen.

Das Montagekonzept für den Bau der Brücken sowie die einzelnen Maßnahmen hierzu sind mit dem WSA abzustimmen und dazustellen.

Die Ausführungspläne sowie die statischen Berechnungen für die Brücken einschließlich aller Gründungen sind mit dem Prüfbericht einer/eines öffentlich bestellten und vereidigten Prüfingenieurin/Prüfingenieurs dem WSA mindestens 2 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

Es dürfen keine Stoffe in die Bundeswasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser beeinträchtigen.

Die bei den Bauarbeiten über der Schifffahrtsöffnung eingesetzten Kräne oder ähnliche Geräte dürfen beim Herannahen und Passieren von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten ihre Lasten nicht über das Fahrwasser ausschwenken.

Baubehelfe, wie Spundwände, Ramppfähle oder Ähnliches sind nach Beendigung der Baumaßnahme restlos aus dem Bereich der Bundeswasserstraße zu entfernen.

Baubeginn und Fertigstellung der Brücken sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail (wsa-ems-nordsee@wsv.bund.de) anzuzeigen.

Vor Beginn der Arbeiten sind dem WSA Name und Sitz der bauausführenden Firma sowie der Name des verantwortlichen Bauleiters und dessen Rufnummer anzugeben.

1.1.5.14.4.3 Verkehrsregelung

Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des WSA.

Die zur Regelung des Schiffsverkehrs während der Bauzeit gemäß Binnenschiffahrtsstraßenverordnung erforderliche Kennzeichnung der Baustellen sowie weitere eventuell erforderlich werdende Maßnahmen werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten vom WSA zu Lasten der Vorhabenträgerin festgelegt.

Die Bauarbeiten sind so zu planen und durchzuführen, dass die Schifffahrt nicht behindert wird. Einzelmaßnahmen, die nicht ohne eine gewisse Beeinträchtigung des Schiffsverkehrs durchzuführen sind, müssen (zur rechtzeitigen Information der Schifffahrt) in jedem Einzelfall 4 Wochen vorher mit dem WSA abgestimmt und ggf. genehmigt werden.

Die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen durch das WSA - zu Lasten der Vorhabenträgerin - wie Wahrschaudienst, Auslegen von Fahrwassertonnen, Beschilderung der Baustelle, etc.) gemäß den schiffahrtspolizeilichen Vorschriften, bleibt vorbehalten.

1.1.5.14.4.4 Betrieb der Brücken

Die Vorhabenträgerin hat jede geplante Änderung an den Brücken vor der Durchführung dem WSA schriftlich anzuzeigen.

Brückenbeleuchtungen sind so anzubringen, dass keine Blendwirkung für die Schifffahrt entstehen kann. Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen sind auszuschließen.

An den Brücken dürfen keine Zeichen oder Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen oder behindern.

Die Brückenkonstruktion ist so zu gestalten, dass die radarortende Schifffahrt nicht durch Scheinziele im Radarbild gefährdet oder behindert wird. Ein radartechnisches Gutachten der Fachstelle für Verkehrstechniken ist zwingend erforderlich. Nach Fertigstellung ist eine Radarmessfahrt durchzuführen. Eventuell ermittelte Störquellen sind umgehend zu beseitigen und deren Beseitigung nachzuweisen.

1.1.5.14.5 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

1.1.5.14.5.1 Fische, aquatische Organismen

Maßnahmen der Gewässerverfüllung und -verlegung sind unter Einbeziehung der örtlichen Fischerei von einer/einem Fischereisachverständigen zu begleiten. Die Fischereiberechtigten sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu informieren.

Soweit Verfüllungen oder Teilverfüllungen von Gewässern (auch baubedingt nur zeitweilig) erforderlich werden, sind diese sukzessive durchzuführen, sodass Fische nicht geschädigt werden und ausreichend Fluchtmöglichkeiten bestehen bleiben. Vor Verfüllung von Gewässerabschnitten sind Gewässerverbindungen zu nicht von der Maßnahme betroffenen Gewässerabschnitten herzustellen oder zu belassen, um ein Entweichen der Fische zu ermöglichen. Sofern dennoch eine Gefährdung von Fischen erkennbar sein sollte, ist aus Gründen des Tierschutzes ergänzend die gezielte Bergung und schonende Umsetzung des Fischbestandes (z. B. Elektrofischung) in Erwägung zu ziehen. Eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Elektrofischung (§ 44 Abs. 3 Nds. FischG i.V.m. § 10 Binnenfischereiordnung) ist rechtzeitig vorher zu beantragen.

1.1.5.14.5.2 Oberflächengewässer

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sowie im späteren Betrieb ist sicherzustellen, dass keine Öle, Fette und sonstigen Stoffe in für Fische und aquatische Organismen schädlichen Mengen in die Oberflächengewässer entlang der Trasse gelangen. Bau- und betriebsbedingt dürfen keine ungereinigten Abwässer (Regenwassereinleitungen, salzbelastetes Tauwasser, Wasser aus Baugrubenentwässerung usw.) in die Oberflächengewässer gelangen.

1.1.5.14.5.3 Kreuzungsbauwerke bei Fließgewässern

Die Kreuzungsbauwerke bei Fließgewässern sind hinsichtlich der Dimensionierung der Querungshilfen an Straßen entsprechend dem Merkblatt „Kreuzungsbauwerke bei Fließgewässern“ (MA Q 2022 der FGSV) herzustellen.

Bei der Herstellung der Kreuzungsbauwerke bei Fließgewässern ist sicherzustellen, dass

- die Durchlässe ohne Eigengefälle und so tief in den Untergrund eingebracht werden, dass ein Freispülen vermieden wird.
- die zu erwartenden Wassertiefen in den Durchlässen den sonst in den angrenzenden Bereichen des Gewässers anzutreffenden Verhältnissen annähernd entsprechen.
- eine max. Fließgeschwindigkeit von 1,2 bis 1,4 m/s nicht überschritten wird.
- ortstypische und ausreichend starke Substratauflagen eingebracht werden.
- die Kreuzungsbauwerke für Fische und Makrovertebraten uneingeschränkt passierbar sind.

1.1.5.14.6 Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können unter anderem sein Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste der Spuren, zum Beispiel Versteinerungen, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Emsland unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finderinnen und Finder, die Leiterinnen und Leiter der Arbeiten oder die Unternehmerinnen und Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.1.5.14.7 Abfall und Bodenschutz

1.1.5.14.7.1 Abfall- und Bodenkundliche Baubegleitung

Bei der Ausführungsplanung sowie der Baudurchführung ist eine abfall- und bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen.

1.1.5.14.7.2 Abfall

Die Handreichung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) „Qualifizierte Entsorgung von mineralischen Abfällen im Straßenbau“ (September 2019 – Fassung 11/2020) ist einzuhalten. Anfallende Aushub- und Rückbaumaterialien sind ordnungsgemäß und sachgerecht gemäß den zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie der Mantelverordnung (MantelV) mit Einführung der Ersatzbaustoffverordnung und Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, zu entsorgen.

Sofern sich bei Tiefbaumaßnahmen organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise, Bodenverfüllungen mit Abfallstoffen oder schädliche Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) zeigen, ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unter Einbindung eines in abfall- und bodenschutzrechtlichen Fragestellungen erfahrenen Sachverständigen die weitere Vorgehensweise mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt abzustimmen.

Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sind zu beachten. Mineralische Abfälle sind zur Festlegung des Entsorgungsweges (Verwertung/Beseitigung) durch eine/einen Sachverständigen (Probenahme nach LAGA PN98) Abfall charakterisierend zu beproben und chemisch zu untersuchen (Analyse in akkreditiertem Labor). Die Probenahme ist zu dokumentieren und auf Anforderung gemeinsam mit den Analysenberichten dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, zur Prüfung vorzulegen.

Notwendige Bereitstellungslager zum Zweck der Probenahme sind mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.

1.1.5.14.7.3 Bodenschutz

Bei der Ausführungsplanung sowie der Baudurchführung ist eine abfall- und bodenkundliche Bauleitung einzusetzen.

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist zur Ermittlung der bodenschutzrelevanten Funktionen ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, in dem auch die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen festgelegt werden. Bei der Aufstellung des Bodenschutzkonzeptes sind die fachlichen Regelwerke, insbesondere die DIN 19639, und die Bodenuntersuchungen zu beachten.

Zur Vermeidung dauerhaft negativer Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sowie zum Schutz vor mechanischer Belastungen ist der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (Überfahrungsverbotszonen, Stahlplatten, Baggermatten) zu schützen. Negative Auswirkungen auf kohlenstoffreiche Böden sind u. a. durch Entwässerung und Umlagerung möglichst gering zu halten.

Der Boden sollte schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten ist gemäß DIN 19639 ortsnah, schichtgetreu und von möglichst kurzer Dauer sowie entsprechend vor Witterung geschützt vorzunehmen. Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften ist zu vermeiden.

1.1.5.15 Landwirtschaft / Forstbetrieb

Drainagen, die infolge der Bautätigkeit gekreuzt oder unterbrochen werden, sind ordnungsgemäß und funktionstüchtig wiederherzustellen. Für die Wiederherstellung von Drainagen sind Drainagepläne zu erstellen, welche mit den Eigentümern, Pächtern, der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Emsland) und den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden abzustimmen sind.

Vorhandene und künftig noch notwendige Entwässerungseinrichtungen (z.B. Durchlässe) sind ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Die Funktionsfähigkeit vorhandener Drainage- und Entwässerungsanlagen ist auch während der Baudurchführung sicherzustellen.

Die Bauarbeiten haben so zu erfolgen, dass keine Flurschäden entstehen. Soweit dennoch Schäden im Zusammenhang mit den Bauarbeiten für das Vorhaben oder der dauernden Beschränkung der Flächen geltend gemacht werden, hat auf Kosten der Vorhabenträgerin eine Begutachtung dieser Schäden zu erfolgen. Hiernach festgestellte Schäden sind zu beseitigen oder anderweitig zu kompensieren.

Die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke sind nach den gültigen Richtlinien für den

landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2016¹⁰– Arbeitsblatt DWA-A 904-1) herzustellen, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt.

Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlichem Gerät ist während der Bauzeit jederzeit zu gewährleisten. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter.

1.1.6 Vorbehaltene Entscheidungen

1.1.6.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten. § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

Soweit durch das Vorhaben nachteilige Wirkungen gegenüber der Umwelt oder Dritten eintreten, deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht absehbar sind, bleibt eine nachträgliche Anordnung von schadensverhütenden und / oder schadensausgleichenden Einrichtungen und Maßnahmen vorbehalten.

Für den Fall, dass eine zwischen dem Vorhabenträger und Dritten außerhalb des Verfahrens geschlossene oder zu vereinbarende Regelung als Genehmigungsvoraussetzung im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufgehoben wird oder nicht zustande kommt, sind weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

Sofern die in diesem Beschluss aufgegebenen Abstimmungsgebote mit den zuständigen Fachbehörden, Versorgungsunternehmen, Straßenbauasträgern, Leitungsbetreibern oder privaten Dritten nicht zu einer einvernehmlichen Regelung führen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde abschließend.

1.1.6.2 Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt zur Flurbereinigung

Änderungen und Ergänzungen des planfestgestellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen sind im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte.

Soweit sich dadurch negative Auswirkungen (z. B. Mehrversiegelung) auf die Eingriffsbilanz ergeben, ist mit der unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens auch Änderungen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung notwendig sind.

1.1.7 Zusagen

Die seitens der Vorhabenträgerin – auch in Erwidierungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde – abgegebenen Zusagen sind wie nachstehend bezeichnet einzuhalten.

¹⁰ Richtlinien für den Ländlichen Wegebau, August 2016.

1.1.7.1 Naturschutz

Die Vorhabenträgerin sagt im Rahmen der Ausführung der nachstehenden Kompensationsmaßnahmen die weitere Abstimmung mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (untere Wasserbehörde - UWB), dem Wasser- und Bodenverband (WBV) „Ems-Ost“ sowie dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband (ULV) 101 „Ems II“ zu:

- Aufweitungen der Verbandsgewässer Nr. 506 und Nr. 508 des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Ems-Ost“, Anlage sowie die Verfüllung von Kleingewässern, Verschließung von drei bestehenden Gräben (alle: Maßnahme 10.3 A_{CEF/FFH}),
- Schaffung eines künstlichen Steilufers als Ersatzbruthabitat für den Eisvogel (Maßnahme 10.8 A_{CEF}),
- Aufweitung des Verbandsgewässers Nr. 610 des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Ems-Ost“ und des Papenbuschgrabens sowie Anlage von fünf Kleingewässern (alle: Maßnahme 11.2 A_{FCS}).

Es wird weiterhin zugesagt, dass dazu rechtzeitig vor Baubeginn die notwendigen Unterlagen, Baupläne, Berechnungen und Erläuterungen zur Abstimmung entsprechend vorgelegt werden und nach Fertigstellung zur Abnahme der Gewässerbaumaßnahme der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (UWB), und der WBV „Ems-Ost“ geladen werden.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei der Ausführung der (Kleintier-)Bermen die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland zur Abstimmung hinzuzuziehen und die Stirnwände der Durchlässe beziehungsweise Verrohrungen standfest herzustellen und die Ein- und Auslaufbereiche gegen Ausspülung zu sichern.

Bei den Maßnahmen zur waldrechtlichen Kompensation (Maßnahmen 1.8 A - Ersatzaufforstung, 10.4 AFFH - Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern und 11.1 AFCS/FFH/CEF - Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung) sagt die Vorhabenträgerin zu, bedarfsweise das Forstamt Weser-Ems hinzuzuziehen. Zudem sagt die Vorhabenträgerin die gemeinsame Abnahme der Ersatzwaldpflanzung mit der unteren Waldbehörde und dem Niedersächsischen Forstamt Anklam zu.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Rahmen der Maßnahme 11.1 AFCS/FFH/CEF (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung) im Bereich des Schutzstreifens einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH nur Pflanzungen vorzunehmen, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,0 m erreichen. Zudem wird zugesagt, dass zur Vermeidung der Beschädigung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung durch eventuellen Baumbruch in den Randbereichen beziehungsweise außerhalb des Schutzstreifens eine gestaffelte Endwuchshöhe vorzusehen. Zudem sagt die Vorhabenträgerin den Rückschnitt bei Erreichung der gefährdeten Höhe zu.

Im Rahmen der Maßnahme 3.2 A (Entwicklung von Extensivgrünland) sagt die Vorhabenträgerin einen Mahdverzicht zwischen dem 1. März und dem 30. Juni unter Berücksichtigung der im jeweiligen Jahr auf der Fläche vorkommenden Wiesenvogelbruten zu. Dabei kann nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Frist verkürzt oder verlängert werden.

Die Vorhabenträgerin sagt bei der Maßnahme 6.5 V (Absammeln von gefährdeten Reptilien) zu, alle festgestellten Reptilienarten abzusammeln und umzusiedeln.

1.1.7.2 Landwirtschaft

Die Vorhabenträgerin sagt zu, vor Baubeginn die Umverlegung oder Neuanlegung der Drainageleitungen des Flurstückes 77/12, Flur 174, Gemarkung Emslage mit dem Eigentümer abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin sagt für den Fall, das Regenwasser aus den Flurstücken 10/2, 8/2 und 12/2, Flur 161, Gemarkung Emslage in den Retentionsraum abläuft und ein Trockenfallen der

Flurstücke befürchtet wird, zu, im Böschungsbereich der Retentionsraumfläche eine Sperrschicht (z.B. aus Lehm) einzubauen.

1.1.7.3 Forstamt Weser-Ems

Die Vorhabenträgerin sagt zu, das Forstamt Weser-Ems bei den notwendigen Ersatzaufforderungen beratend hinzuzuziehen.

1.1.7.4 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Staatliche Moorverwaltung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, ggf. erforderliche Verlegungen des wolfsicheren Zauns im westlichen und südlichen Bereich des Versener Heidesees rechtzeitig mit der Staatlichen Moorverwaltung und dem Nutzer abzustimmen. Im Zuge der Ausführungsplanung wird sichergestellt, dass der wolfsichere Zaun dauerhaft erhalten und funktionstüchtig bleibt.

Die Vorhabenträgerin sagt die rechtzeitige Abstimmung der Inanspruchnahme von Flächen der Außenarbeitsstelle Versen (Gemarkung Emslage, Flur 257, Flurstücke 59/3, 59/4 und 58/2) zu.

1.1.7.5 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Ersatzzufahrt zum Flurstück 28/1 im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern vorzunehmen.

1.1.7.6 Wasser/Gewässer/Fischfauna

Die Vorhabenträgerin sagt bezüglich der im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet gelegenen Vorhabensteile zu:

- Verbringung von anfallendem überschüssigen Boden zur (Zwischen)Lagerung und Verwertung nach außerhalb,
- (Zwischen-) Lagerung von Baustoffen während und nach Abschluss der Maßnahme außerhalb,
- Ergreifen geeigneter Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zur Schadensminderung bei erkennbarer Hochwassergefahr unter einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland,
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Abflusses sowie Schutz gegen Hochwasser während der Bauzeit,
- keine unzulässige Erhöhung der Erdoberfläche im Bereich der neu zu errichtenden Wirtschaftswege (Nr. 6.3, 8.2, 8.4, 9.2, 9.3 sowie 10.2 des Regelungsverzeichnisses – Unterlage 11).

1.1.7.7 Baustelleneinrichtung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Arbeitsstreifen an der K 225 so zu reduzieren, dass eine temporäre Inanspruchnahme des Flurstücks 15, Flur 257, Gemarkung Emslage unterbleibt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die auf dem Flurstück 77/19, Flur 174, Gemarkung Emslage, befindlichen Gewerbehalle auch während der Bauzeit ständig umfahrbar und erreichbar zu halten. Die Aufnahme der Absprachen mit dem Eigentümer und dem Mieter in die Ausschreibung für das ausführende Bauunternehmen wird von der Vorhabenträgerin zugesagt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, vor Baubeginn die entfallenden Parkplätze auf dem Flurstück 10/7, Flur 2, Gemarkung Meppen, in Absprache mit der Eigentümerin an geeigneter Stelle wiederherzustellen.

1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.2.1 Erlaubte Benutzung

Für die in den Planunterlagen Unterlage 18 Wassertechnische Untersuchung aufgeführten Einleitungen von Niederschlagswasser von den befestigten Verkehrsflächen des Planungsabschnittes 1 der E 233 in den Untergrund durch Versickerung über Versickerungsmulden wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

1.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.2.1 Versickerungsanlagen

Die Sohlebenen und Sohllinien der Versickerungsmulden entlang der E 233 sind horizontal liegend und ohne Längsgefälle herzustellen. Große und lange Mulden sind insbesondere bei vorhandenem Geländegefälle durch Bodenschwellen zu unterbrechen.

Eine gleichmäßige Beschickung der Mulden mit Niederschlagswasser ist zu gewährleisten.

Die geplanten Versickerungs- und Entwässerungsmulden entlang der E 233 dürfen im Bereich von querenden Gewässern nicht an die Gräben angeschlossen werden. Die Mulden müssen so hergestellt werden, dass die notwendige Verweilzeit zur Versickerung in den Mulden gewährleistet bleibt. Die etwaige Errichtung eines Notüberlaufs z. B. in einen Vorfluter ist mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland abzustimmen.

Ggf. örtlich anstehender und schwach durchlässiger Boden ist im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen zu entfernen und durch versickerungsfähige Sande wie z. B. einen Mittelsand mit 0,20 – 0,63 mm Korngröße zu ersetzen. Der Bodenaustausch ist bis auf die nichtbindigen, hinreichend durchlässigen und natürlich gewachsenen Sande auszuführen.

Bei der Herstellung und bei dem Betrieb der Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA–A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu beachten. Bei Bedarf ist die Durchlässigkeit des Bodens bzw. der Versickerungsanlage wiederherzustellen.

Die obere Bodenpassage der Versickerungsanlage ist aus geeignetem Oberboden als belebte Bodenzone herzustellen und zu begrünen. Die Mächtigkeit der Bodenpassage ist mit einer Stärkung von 0,30 mm herzustellen.

Bei der Durchführung von Maßnahmen und dem Betrieb der Entwässerungsanlagen ist darauf zu achten, dass keine Stoffe in die Gewässer sowie den Untergrund gelangen, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers bzw. Bodens hervorrufen oder ihre Eigenschaften in sonstiger Weise nachteilig beeinflussen.

Die Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen ist u. a. durch regelmäßige Wartung sicherzustellen. Hierfür sind im Herbst sowie nach Bedarf u. a. Laub, Störstoffe und Sedimente zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften sind zu vermeiden.

1.2.2.2 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderung der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

1.2.2.3 Hinweise

Nach Fertigstellung der wasserbaulichen Maßnahmen zur Herstellung der Brücken, Rohrdurchlässe, Rahmen- und Kastendurchlässe, Sielbauwerke, Grabenverlegungen, Entwässerungsanlagen, Versickerungsmulden, Rückbau der Sommerdeiche sowie der Gewässerausbaumaßnahmen ist eine gemeinsame Abnahme mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland durchzuführen.

Rechte und Ansprüche Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Untere Wasserbehörde kann gem. § 13 WHG durch zusätzliche Nebenbestimmungen weitergehende Anforderungen an die Beschaffenheit des eingeleiteten Wassers stellen, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften auszugleichen.

Die Untere Wasserbehörde ist gem. § 101 WHG befugt, eine behördliche Überwachung der Anlagen vorzunehmen. Der Erlaubnisinhaber trägt die Kosten der Überwachung.

1.3 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die Entscheidung über die Widmung und Umstufung von öffentlichen Straßen und Wegen aus der Planunterlage 12 „Widmung, Umstufung, Einziehung“ erfolgt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe und die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird.

1.4 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Der Antrag des Planungsabschnittes 1 (PA 1) umfasst den vierstreifigen Ausbau der E 233 zwischen der A 31 und der B 70. Der Planfeststellungsabschnitt 1 ist Teil einer weiträumigen Gesamtplanung. Das gesamte Straßenbauvorhaben der Europastraße E 233 umfasst den vierstreifigen Ausbau der Bundesstraßen 402, 213 und 72 von der A 31 im Westen (Anschlussstelle Meppen) bis zur A 1 im Osten (Anschlussstelle Cloppenburg) im Bundesland Niedersachsen.

Die Baustrecke des PA 1 beginnt ca. 800 m westlich des Kreuzes mit der A 31 bei Bau-km 100+000 und endet etwa 850 m östlich des Kreuzes mit der B 70 bei Bau-km 111+111,48. Der Planungsabschnitt liegt vollständig im Gebiet der Stadt Meppen in den Gemarkungen Emslage, Hemsen, Borken, Meppen und Twist und orientiert sich im Wesentlichen an der Bestandstrasse der vorhandenen B 402. Im Westen schließt der PA 1 lückenlos an den bereits autobahnähnlich ausgebauten Abschnitt der E 233 westlich der A 31 an. Der Bauanfang bestimmt sich durch die notwendigen Anpassungen im Querschnitt (Ein- und Ausfädelungstreifen der AS A 31 Meppen, Verbreiterung Mittelstreifen und Überbreite des Bauwerkes PA1/02) und den Übergang auf die westlich der A 31 bereits zweibahnig ausgebaute E 233.

Zur Verkehrswirksamkeit des PA 1 wurde das Ende der Baustrecke so gewählt, dass der vorhandene Knotenpunkt mit der B 70 einschließlich der erforderlichen Längenausdehnung zur Gewährleistung der Umbauerfordernisse noch vollständig im PA 1 liegt.

Der Planabschnitt 1 ist ca. 11,1 km lang und sieht neben den bereits bestehenden Anschlussstellen 01: A 31/ E233 und 04: E 233/B 70 zukünftig auch die bereits in anderer Form vorhandenen Anschlussstellen 02: E 233/K 225 und 03: E 233/L 48 vor.

Die E 233 PA 1 soll anbaufrei mit einem zweibahnigen vierstreifigen Regelquerschnitt (RQ) 28 mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 10,50 m je Richtungsfahrbahn ausgebildet werden. Die E 233 wird im Planungsabschnitt 1 in ihren Knotenpunkten planfrei entsprechend der Bedeutung im Straßennetz geführt. Anschlussstellen mit dem nachgeordneten Straßennetz werden teilplanfrei ausgebildet.

Die bisher bestehenden Anbindungen der K 203 und Zufahrt zur JVA sowie die Verbindungen an das landwirtschaftliche Wegenetz entfallen und werden über die o. g. Anschlussstellen ausreichend wieder an das bestehende Straßennetz angebunden. Für das landwirtschaftliche Wegenetz werden umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen. Als Ersatz für den Entfall der Meppener Straße Nord ist im Bereich zwischen Grünfeldstraße und Neuversener Straße auf der Nordseite der E 233 der Ausbau eines vorhandenen Weges vorgesehen. Für Radfahrer sind an der K 225, der Neuversener Straße und der Südspange Radwege vorgesehen. Die ausgeschilderten Radrouten (westlich A 31, K 225, Abbemühlener Weg, Emsradweg, Radroute DEK und K 247) werden entweder nicht beeinträchtigt oder es werden alternative Wege (z. B. Abbemühlener Weg) vorgesehen bzw. bestehende Wege wiederhergestellt. Zudem wurden die 3 Reitwege bei der Planung berücksichtigt. Für den entfallenden Abbemühlener Weg wird ein neuer Weg durch den Bereich des Retentionsraumausgleiches zur Flutmuldenbrücke erstellt. Der Reitweg der Emsland-Route wird nicht beeinträchtigt.

Über den Ausbau der E 233 PA 1 hinaus erfolgen Anpassungen an der K 225, Neuversener Straße, L 48, B 70 und der Straße Schießplatz.

Für das Bauwerk der K 225 ist ein Regelquerschnitt von 13,30 m Breite zwischen den Geländern mit einer Fahrbahnbreite von 8,00 m, Trennstreifen von 1,75 m und einem einseitigen Radweg von 2,50 m vorgesehen. Das Bauwerk der Neuversener Straße soll eine Breite von 11,80 m zwischen den Geländern mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m, einen 2 m breiten Radweg auf der Westseite, der durch einen 1,50 m breiten Trennstreifen von der Fahrbahn abgetrennt wird. Für das neue Bauwerk der L 48 ist eine Breite zwischen den Geländern von 13,30 m unter Berücksichtigung einer Fahrbahnbreite von 6 m und einen auf der Westseite durch einen Trennstreifen von 1,50 m Breite von der Fahrbahn abgesetzten einseitigen Radweg von 2 m Breite vorgesehen. Die B 70 soll im Ausbauabschnitt auf eine Fahrbahnbreite von 7,50 m je Fahrriechtung mit Anlage einer Mittelstreifenbreite von 2,50 m Regemaß verbreitert werden. Der Radweg wird in nördliche Richtung auf der Ostseite der B 70 neben einem Trennstreifen von 1,75 m mit einer Breite von 2,50 m angeordnet. Die Straße Schießplatz wird in Anlehnung an den Bestand und unter Berücksichtigung der sehr kurzen Ausbaustrecke sowie der Nutzung durch die Wehrtechnische Dienststelle ausgebildet. Der Querschnitt wird durch einen Geh-/Radweg mit einer Breite von 2,00 m auf der Ostseite, der analog zum Bestand durch einen Trennstreifen mit 1,50 m Breite von der Fahrbahn abgetrennt wird, vervollständig, wobei am Bauanfang auf einer Länge von 100 m die Trennung durch einen Bord erfolgt.

Zum Schutz der Wohnbebauung in den Bereichen Meppener/Neuversener Straße, Feuerstiege und Kruppstraße/Am Wendehafen werden insgesamt drei Lärmschutzanlagen (zwei Lärmschutzwälle, eine Lärmschutzwand) vorgesehen (vgl. Planunterlage 17.1D und 7D).

Die Entwässerung der E 233 im Planungsabschnitt 1 erfolgt in Anlehnung an den Bestand fast vollständig durch Versickerung über Versickerungsmulden (vgl. Planunterlage 18D). Das geplante Entwässerungskonzept berücksichtigt das auf der Fahrbahn des Planungsabschnitts 1 der E 233 sowie den nachgeordneten Straßen bzw. Anschlussstellen anfallende Niederschlagswasser.

Im Vorhabenbereich befindet sich zwischen Abbemühlen im Westen und der K 247 im Osten nahezu flächendeckend das Überschwemmungsgebiet der Ems. Durch den Ausbau geht im

südlichen Bereich der Trasse zwischen Bau-km 105+840 und Bau-km 109+880 Retentionsvolumen von rund 54.300 m³ verloren. Zur Kompensation des Retentionsvolumens sind drei Flächen zur Retentionsraumgewinnung stromaufwärts des Retentionsraumverlustes geplant. Dem Verlust von rd. 54.300 m³ steht ein Gewinn von rd. 120.000 m³ gegenüber, so dass zusätzlich ein Ausgleich von rd. 65.700 m³ über alle Lamellen erfolgt.

Bauwerke

Aufgrund notwendiger Anpassung der Trassierung der E 233 PA 1 in Lage und Höhe, aber insbesondere durch den neuen Querschnitt können von den vorhandenen 22 Bauwerken 5 Bauwerke durch Reduzierung der Standstreifenbreite erhalten werden:

- Bauwerk PA1/02.1: Brücke im Zuge der E 233 über die A 31
- Bauwerk PA1/10.1: Brücke im Zuge der E 233 über die Ems-Flutmulde
- Bauwerke PA1/11.1: Brücke im Zuge der E 233 über einen Ems-Altarm
- Bauwerk PA1/13.1: Brücke im Zuge der E 233 über einen Ems-Altarm
- Bauwerk PA1/15.1: Brücke im Zuge der E 233 über die Ems

Im Rahmen des Vorhabens werden die nachfolgenden Bauwerke ersetzt / neu gebaut:

- Bauwerk PA1/01: Brücke im Zuge der E 233 über eine Wildquerung
- Bauwerk PA1/02.2: Brücke im Zuge der E 233 über die A 31
- Bauwerk PA1/03: Brücke im Zuge der E 233 über den Wesuweer Schloot
- Bauwerk PA1/04: Brücke im Zuge der K 225 über die E 233
- Bauwerk PA1/05: Brücke im Zuge der Neuversener Straße über die E 233
- Bauwerk PA1/06: Brücke im Zuge einer Gemeindestraße über die E 233
- Bauwerk PA1/07: Brücke im Zuge der E 233 über den Goldbach
- Bauwerk PA1/08: Brücke im Zuge der L 48 über die E 233
- Bauwerk PA1/11.2: Brücke im Zuge der E 233 über den Ems-Altarm
- Bauwerk PA1/12: Brücke im Zuge der E 233 über einen Wirtschaftsweg
- Bauwerk PA1/13.2: Brücke im Zuge der E 233 über den Ems-Altarm
- Bauwerk PA1/14: Brücke im Zuge der E 233 über einen Wirtschaftsweg
- Bauwerk PA1/15.2: Brücke im Zuge der E 233 über die Ems
- Bauwerk PA1/16.1: Brücke im Zuge der E 233 über einen Weg
- Bauwerk PA1/16.2: Brücke im Zuge der E 233 über einen Weg
- Bauwerk PA1/17: Brücke im Zuge der E 233 über einen Weg
- Bauwerk PA1/18: Brücke im Zuge der E 233 über die K 247
- Bauwerk PA1/19: Brücke im Zuge der E 233 über die zweigleisige DB-Strecke
- Bauwerk PA1/20: Brücke im Zuge der E 233 über die B 70
- Bauwerk PA1/21: Brücke im Zuge der E 233 über einen Rad-/Gehweg
- Bauwerk PA1/22: Brücke im Zuge der E 233 über eine Gemeindestraße

Im Übrigen wird verwiesen auf die Beschreibung des Vorhabens in Unterlage 01 (Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht).

2.1.2 Vorgeschichte der Planung und vorgängige Planungsstufen

Der Planfeststellungsabschnitt 1 ist Teil einer weiträumigen Gesamtplanung. Das gesamte Straßenbauvorhaben der Europastraße E 233 umfasst den 4-streifigen Ausbau der Bundesstraßen 402, 213 und 72 von der A 31 im Westen (Anschlussstelle Meppen) bis zur A 1 im Osten (Anschlussstelle Cloppenburg) im Bundesland Niedersachsen.

Im Auftrag des Städteringes Zwolle-Emsland wurde 1997 die Studie „Bedarfsgerechte Entwicklung des verkehrlichen Leistungsträgers E 233“ erarbeitet, die zu dem Ergebnis eines notwendigen Ausbaus der E 233 auf 4 Fahrstreifen mit Aufnahme des Projektes in den Bundesverkehrswegeplan gelangte. Die Fertigstellung des Abschnitts der E 233 auf niederländischem Gebiet im Jahr 2008 und des Abschnitts zwischen der A 31 und der niederländischen Grenze im Jahr 2007 verstärken die Notwendigkeit eines Ausbaus/Neubaus auch des noch fehlenden Abschnitts zwischen der A 31 im Westen und der A 1 im Osten.

Von den Landkreisen Cloppenburg und Emsland war bereits vorab die Erstellung eines Realisierungskonzeptes veranlasst worden, welches in der Fassung von 2010 zu dem Ergebnis gelangte, dass ein autobahnähnlicher Ausbau zwischen der A 31 und der A 1 möglich ist.

Mit der 2010 erarbeiteten Verkehrswirtschaftlichen Untersuchung (VWU, siehe Unterlage 21.4.1) wurde auf Basis der für 2025 prognostizierten Verkehrsbelastung nachgewiesen, dass nur mit einem 4-streifigen Ausbau der E 233 ein sicherer und leistungsfähiger Verkehrsablauf gegeben ist. Die VWU wurde 2013 auf der Basis aktueller Grundlagendaten ergänzt und in 2019 auf den Prognosehorizont 2030 fortgeschrieben.

Eine wichtige Grundlage für die Planung des 4-streifigen Ausbaus/Neubaus der E 233 bildet der Bundesverkehrswegeplan (BWP) 2030. Das Vorhaben ist gemäß Nr. 776 des seit Dezember 2016 gültigen Verkehrswegeplanes 2030 im „vordringlichen Bedarf“ zu realisieren. Im vorausgegangenen Bedarfsplan war das Vorhaben noch in den „weiteren Bedarf“ eingestuft. Durch Aufnahme in den „vordringlichen Bedarf“ durch den BWP 2030 wurde die Dringlichkeit für den Ausbau der E 233 hervorgehoben.

2.1.3 Raumordnung

Die E 233 ist im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als „Vorranggebiet – Hauptverkehrsstraße 4-streifig“ ausgewiesen. Zudem ist sie auch im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland als „Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung / raumordnerisch abgestimmte Planung“ ausgewiesen. Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 2 Nr. 1 NROG ist das Absehen von einem Raumordnungsverfahren möglich, wenn die Planung räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht. Diese Voraussetzung ist durch die Ausweisung dieses Streckenabschnitts der E 233 in den Raumordnungsprogrammen gegeben.

2.1.4 Linienbestimmung

Bei dem Vorhaben Ausbau der E 233 im Planungsabschnitt 1 handelt es sich um eine „Verbreiterung durch hinzutretende Fahrstreifen“, dass keiner Linienbestimmung bedarf.

2.1.5 Weitere Planungsabschnitte

Der Verlauf der Trasse für den vier-streifigen Ausbau der E 233 beschränkt sich in der Bundesrepublik Deutschland auf das Gebiet des Bundeslandes Niedersachsen und ist in insgesamt 8 Abschnitte unterteilt. Die übrigen Abschnitte haben folgenden Planungsstand:

Abschnitt 2, Meppen B 70 bis westlich von Haselünne:

Der zweite Planungsabschnitt (Länge 12,2 km) schließt östlich der Anschlussstelle B70 an den ersten Planungsabschnitt an und endet im Bereich der Anschlussstelle Haselünne West unter Einbindung in die vorhandene Ortsumgehung Haselünne. Die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ist für das Frühjahr 2025 geplant.

Abschnitt 3, westlich von Haselünne bis Kreisgrenze Emsland/Cloppenburg:

Der dritte Planungsabschnitt ist 12,7 km lang und enthält sowohl Aus- als auch Neubauabschnitte. Für diesen Planungsabschnitt fand bereits eine Vorprüfung der Planfeststellungsunterlagen statt. Das Planfeststellungsverfahren soll voraussichtlich Anfang 2024 gemeinsam mit dem vierten Planungsabschnitt eingeleitet werden.

Abschnitt 4, Kreisgrenze Emsland/Cloppenburg bis Lönigen (Ortsumgehung Lönigen):

Der 10,2 km lange vierte Planungsabschnitt wird als reiner Neubauabschnitt geplant. Die Planungsunterlagen befinden sich in der Aufstellung, eine Vorprüfung durch die Planfeststellungsbehörde ist bereits erfolgt. Das Planfeststellungsverfahren soll Anfang 2024 gemeinsam mit dem dritten Planungsabschnitt eingeleitet werden.

Abschnitt 5, östlich von Lönigen (Ortsumgehung Lönigen) bis östlich von Lastrup (Ortsumgehung Lastrup):

Für den fünften Planungsabschnitt (10 km) werden die Planungsunterlagen derzeit aufgestellt, eine Fertigstellung der Feststellungsunterlagen ist für Mitte 2024 geplant. Die Einleitung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen voraussichtlich Ende 2024.

Abschnitt 6, östlich von Lastrup (Ortsumgehung Lastrup) bis Cloppenburg B 68:

Der sechste Planungsabschnitt ist als Aus- und Neubau mit einer Länge von 8,2 km geplant. Die Fertigstellung der Feststellungsunterlagen ist für das Frühjahr 2024 geplant, eine Einleitung soll im Sommer/Herbst 2024 erfolgen.

Abschnitt 7, Cloppenburg B 68 bis Cloppenburg B 213:

Der siebte Planungsabschnitt ist bereits vierstreifig ausgebaut. In diesem Abschnitt müssen aufgrund der höchsten Verkehrsbelastung nach dem Gesamtausbau die teilweise schon vorhandenen Lärmschutzanlagen erweitert werden. Eine Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ist für Herbst 2023 geplant.

Abschnitt 8, Cloppenburg B 213 bis Anschlussstelle Cloppenburg A 1:

Für den achten Planungsabschnitt ist der vierstreifige Ausbau auf der Bestandstrasse vorgesehen. Das Planfeststellungsverfahren wurde am 17.12.2020 eingeleitet. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte vom 15.01.2021 bis zum 15.02.2021. Die Frist zur Stellungnahme durch die Träger öffentlicher Belange sowie für die Einwendungen von Privaten ist am 29.03.2021 abgelaufen. Aufgrund neuer Betroffenheiten, die sich aus Planänderungen aufgrund einzelner Stellungnahmen ergeben, ist eine erneute Planoffenlegung erforderlich. Für diese kann aktuell noch kein Zeitraum genannt werden. Im Anschluss an die zweite Auslegung soll ein Erörterungstermin stattfinden. Eine Beschlussfassung ist für das Frühjahr 2025 anvisiert.

2.1.6 Verfahrensablauf

Der regionale Geschäftsbereich Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr beantragte mit Schreiben vom 25.06.2018 das Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG für den Planungsabschnitt 1 von der AS Meppen (A31) bis Meppen (B 70) der E 233 (B 402/B 213/B 72) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat das Verfahren nach Prüfung der Unterlagen am 16.08.2018 eingeleitet.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 05.09.2018 bis einschließlich 04.10.2018 in der Stadt Meppen, Stadt Haren und Gemeinde Twist während der Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Zeit und Ort der Auslegung sind nach der vorliegenden Bestätigung der bekanntmachenden Kommunen in einer gemeinsamen ortsüblichen Bekanntmachung erfolgt. Die Bekanntmachung erfolgte am 25.08.2018 in der Meppener Tagespost sowie nach § 27a VwVfG vom 05.09.2018 bis 04.10.2018 auf den Internetseiten der betroffenen Gemeinden.

In der Bekanntmachung ist angegeben worden, dass Einwendungen gegen den Plan bei den Städten Meppen und Haren, der Gemeinde Twist oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich bis zum 15.11.2018 einschließlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, wurden von der Auslegung gesondert benachrichtigt. Durch die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte auch die Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG. Ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit gegeben, bis zum 15.11.2018 zu dem Plan Stellung zu nehmen.

Die Äußerungsfrist endete sechs Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Planunterlagen (§ 21 Abs. 2, 3 UVPG). Bis zum Ende der Äußerungsfrist mit Ablauf des 15.11.2018 gingen 100 private Einwendungen und zwei Stellungnahmen von in Niedersachsen anerkannten Vereinigungen ein.

Parallel beteiligte die Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Bauvorhaben berührt werden könnte, unter Beifügung der Antrags- und Planunterlagen. Dabei haben 31 Träger öffentlicher Belange/Behörden Stellungnahmen zum Vorhaben abgegeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen und Einwendungen zusammengestellt und der Vorhabenträgerin zur Erwidern übersandt. Nach Eingang der Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin zu den Einwendungen und Stellungnahmen der 1. Auslegung versandte die Anhörung- und Planfeststellungsbehörde diese mit Schreiben vom 11.10.2019 zusammen mit der Ladung zum Erörterungstermin den Einwendern und mit Schreiben vom 15.10.2019 den Trägern öffentlicher Belange.

Die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen wurden nach vorheriger ortsüblicher und öffentlicher Bekanntmachung des Termins am 19.11.2019 und 20.11.2019 in der Aula des Windhorst-Gymnasiums Meppen in Meppen erörtert. Auf das Protokoll des Termins wird Bezug genommen.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, der Ergebnisse des Erörterungstermins sowie neuer technischer und umweltfachlicher Betrachtungen hat die Vorhabenträgerin die Planunterlagen geändert und angepasst. Neu in die Unterlagen eingefügt wurde ein Fachbeitrag zu den abschnittsübergreifenden THG-Emissionen im Sektor Verkehr (Unterlage 21.6). Ferner wurde die Verkehrsuntersuchung auf den Prognosehorizont 2030 fortgeschrieben und die schalltechnische und luftschadstofftechnische Untersuchung auf der Grundlage der Prognosezahlen 2030 sowie aktualisierter Vorgaben zur Berücksichtigung von Gesamtlärm überarbeitet. Zudem hat die Vorhabenträgerin neue Kartierungen durchgeführt, deren Ergebnisse in eine Vielzahl von Unterlagen eingeflossen sind. Die Entwässerungsplanung wurde dahingehend überarbeitet, dass die Entwässerung der Straßenfläche ausschließlich über Versickerung erfolgen soll. Im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie werden die Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele begutachtet. Weiter erfolgten eine teilweise Umplanung des Retentionsraumausgleiches und eine Anpassung der Böschung am Schießstand. Aufgrund Änderungen der Umweltplanung und Technik wurden das Grunderwerbsverzeichnis, die Übersichtslagepläne, Übersichtshöhenpläne, Lagepläne und Höhenpläne entsprechend angepasst.

Alle Änderungen und Ergänzungen wurden in einem Merkblatt (Unterlage 0) zusammengefasst, das mit den geänderten Plänen ausgelegt wurde.

Die überarbeiteten Planunterlagen konnten nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung aufgrund von § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz ausschließlich elektronisch über <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> unter dem Titel „Vierstreifiger Ausbau E233, PA1“ in der Zeit vom 01.08.2022 bis 31.08.2022 einschließlich eingesehen werden. Als zusätzliches Informationsangebot lagen die geänderten Planungsunterlagen im selben Zeitraum in der Stadt Meppen, Stadt Haren und Gemeinde Twist zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienstzeiten aus. In den Bekanntmachungen sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis einschließlich 30.09.2022 einzulegen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, wurden von der Auslegung gesondert benachrichtigt.

Bis zum Ende der Äußerungsfrist mit Ablauf des 30.09.2022 gingen 35 private Einwendungen und eine Stellungnahme von einer in Niedersachsen anerkannten Vereinigung ein.

Parallel beteiligte die Planfeststellungsbehörde erneut die entsprechenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, von denen 36 Stellungnahmen zum Vorhaben abgegeben haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen und Einwendungen zusammengestellt und der Vorhabenträgerin zur Erwidern übersandt.

Nach Auswertung der Erwidern der Vorhabenträgerin zu den eingegangenen Stellungnahmen hat sich die Anhörungsbehörde entschlossen auf einen zweiten Erörterungstermin zu verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG¹¹). Die Entscheidung über den Verzicht auf einen erneuten Erörterungstermin wurde vor Inkrafttreten des § 17a Abs. 5 S. 2 FStrG getroffen, sodass diesbezüglich noch die alte Regelung Anwendung findet.

Nach § 17a Nr. 1 FStrG kann die Planfeststellungsbehörde auf einen Erörterungstermin verzichten. Der Erörterungstermin dient zur Ermittlung des Sachverhalts und soll möglichst zu einer Einigung mit den Planbetroffenen führen.¹² Sinn des Erörterungstermins ist es zum einen, durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den gegensätzlichen Positionen, wie sie sich durch Einwendungen herauskristallisiert haben, die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Planfeststellungsbehörde zu verbreitern.¹³ Er stellt dagegen nicht (mehr) das Forum dar, auf dem die Betroffenen, Verbände und Behörden die von ihnen repräsentierten Belange vortragen können (vgl. BT-Drs. 16/1338, S. 23). Von der Durchführung eines Erörterungstermins darf deshalb unter diesem Blickwinkel dann abgesehen werden, wenn nach der Einschätzung der Behörde in einem Erörterungstermin über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hinaus keine weiteren, der Planfeststellungsbehörde nicht bereits bekannten Tatsachen und Auffassungen übermittelt werden, die für die Entscheidung relevant sein können.¹⁴ Dies ist vorliegend der Fall. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ist bereits durch die Planunterlagen, die im Laufe des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie die von der Vorhabenträgerin hierzu abgegebenen Gegenäußerungen hinreichend geklärt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurden in den Einwendungen und Stellungnahmen zur zweiten Auslegung keine neuen Schwerpunkte vorgebracht, die nicht im Kern bereits zuvor diskutiert worden sind. Die Berücksichtigung der Klimaschutzbelange in der neuen Unterlage 21.6 ergänzt die Abwägungsentscheidung, ohne sie jedoch inhaltlich zu verändern. Eine weitere sachdienliche Aufklärung ist durch einen Erörterungstermin nicht zu erwarten.

Auf der anderen Seite soll der Erörterungstermin nach Möglichkeit zu einem Interessenausgleich und einvernehmlichen Lösungen führen.¹⁵ Wenn auf Grund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen absehbar ist, dass diese nicht ausgeräumt werden können und der Erörterungstermin damit seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht werden kann, darf die Anhörungsbehörde auch unter diesem Aspekt auf eine Erörterung verzichten.¹⁶ Dies ist hier ebenso der Fall. Es ist abzusehen, dass die – vornehmlich nicht auf unmittelbare persönliche Betroffenheiten zielenden – Einwendungen, soweit sie nicht zwischenzeitlich erledigt worden sind, nicht in einem Erörterungstermin ausgeräumt werden können. Insbesondere mit Blick auf die insoweit von der Vorhabenträgerin abgegebenen Gegenäußerungen ist nicht zu erkennen, dass diesbzgl. Potential für eine Einigung der Betroffenen mit der Vorhabenträgerin besteht.

Da nicht zu erkennen ist, dass durch eine Erörterung noch entscheidungsrelevante zusätzliche Erkenntnisse zu Tage gefördert werden könnten oder eine (weitere) Befriedung zu erreichen wäre, übt die Planfeststellungsbehörde das ihr bzgl. der Durchführung eines Erörterungstermins eröffnete Ermessen dahin aus, dass sie im gegenständlichen Verfahren auf einen Erörterungs-

¹¹ Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der vor dem 29.12.2023 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

¹² BVerwG, Urteil vom 07.10.2021 – 4 A 9.19 – juris Rn. 41.

¹³ BVerwG, Urteil vom 24.07.2008, NVwZ 2009, 109 Rn. 32.

¹⁴ BVerwG, Urteil vom 24.07.2008, NVwZ 2009, 109 Rn. 32.

¹⁵ BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, NVwZ 2011, 177 Rn. 35.

¹⁶ BVerwG, Urteil vom 25.03.2015, NVwZ 2015, 1218 Rn. 18.

termin verzichtet. Sie gibt dem zügigen Abschluss des Verfahrens Vorzug vor der Durchführung eines absehbar für die Sachentscheidung nicht weiter förderlichen zweiten Erörterungstermins.

Soweit es im Anschluss an die Anhörung Privater, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange noch weiterer Informationen bedurfte, hat die Planfeststellungsbehörde diese im Wege der Amtsermittlung eingeholt bzw. noch ergänzend bei der Vorhabenträgerin nachgefragt.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Bundesstraße B 402 zwischen der Anschlussstelle A 31 und der B 70 darf nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist, § 17 Abs. 1 S. 1 FStrG. Denn eine Erweiterung von zwei auf vier Streifen – wie es das gegenständliche Verfahren vorsieht – stellt eine Änderung einer Bundesstraße, § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 FStrG, dar. Für dieses Verfahren gelten die §§ 72 bis 78 VwVfG nach Maßgabe der 17a-17h FStrG i.V.m. den Bestimmungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG¹⁷).

2.2.1.2 Zuständigkeit

Gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 2 S. 1 FStrG liegt die Zuständigkeit für die Planfeststellung bei der obersten Landesstraßenbaubehörde, soweit sich aus § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 2 Absatz 2 und 3 und § 3 Absatz 3 Sätze 7 bis 11 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes keine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes als Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde ergibt. Laut Ziff. 1 lit. c und d des Runderlasses des MW vom 07.11.2022¹⁸ ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde bei Planfeststellungen nach § 17 FStrG (Neubau und Änderungen von Bundesstraßen). Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41, Planfeststellung, der NLStBV.

Vorhabenträgerin in diesem Verfahren ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Lingen.

2.2.1.3 Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden. Die nach den §§ 17 ff. FStrG und §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

Die Einwendungsfrist der ersten Auslegung wurde bereits vor Auslegungsbeginn zur hinreichenden Förderung des Verfahrens von vier Wochen (§ 21 Abs. 2 UVPG) auf sechs Wochen verlängert. Eine weitere Verlängerung der Einwendungsfrist, wie vom NABU beantragt, war nicht angezeigt. Zwar lagen mit 37 Ordnern inklusive einer Vielzahl von Studien und Gutachten Unterlagen in erheblichem Umfang vor (§ 21 Abs. 3 S. 1 UVPG). Neben den regelhaft vorzulegenden Unterlagen waren beispielsweise die folgenden zusätzlichen Unterlagen auszulegen: schalltechnische Untersuchung inkl. des nachgeordneten Netzes, Luftschadstoffuntersuchungen, Kartierberichte, Fachbeitrag zur landwirtschaftlichen Betroffenheit oder die verkehrswirtschaftliche Untersuchung. Trotz dieser zusätzlichen Unterlagen war im Vergleich mit anderen größeren UVP-pflichtigen Verfahren und unter Berücksichtigung des Merkmals der Komplexität

¹⁷ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 29.07.2017 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).

¹⁸ Nds. MBl. 2004 Nr. 41 S. 879; zuletzt geändert durch VwV v. 07.11.2022, Nds. MBl. Nr. 48 S. 1627.

des Vorhabens eine Ausschöpfung der maximalen Äußerungsfrist von zwei Monaten (drei Monate nach Auslegungsbeginn) für dieses Verfahren nicht angemessen. Mit der Äußerungsfrist von sechs Wochen war es der Öffentlichkeit ausreichend möglich, sich einer möglichen Betroffenheit bewusst zu werden und – falls gewollt – Einwendungen und Stellungnahmen abzugeben.

Die Einwendungsfrist der zweiten Auslegung wurde nicht verlängert und betrug nach § 21 Abs. 2 UVPG einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Ein erheblicher Umfang der Unterlagen war bei der zweiten Auslegung nicht gegeben. Einwendungen waren nur in Bezug auf die Änderungen zulässig, welche im Beiblatt beschrieben und in allen Unterlagen mittels Blaudruckes oder, sofern nicht anders darstellbar, durch Nebeneinanderlegen der Pläne kenntlich gemacht wurden. Es konnten daher gezielt die Änderungen gesichtet werden, sodass eine Verlängerung der Einwendungsfrist nicht notwendig war.

Die Auslegung der geänderten Planungsunterlagen in den Sommerferien ist rechtlich zulässig. Ausreichend ist dabei, dass die Einsichtnahmemöglichkeiten durch Ferienzeiten nicht dauerhaft eingeschränkt sind. Dafür bestehen keine Anhaltspunkte. Außerdem befand sich ein Teil der Auslegungsfrist auch außerhalb der Sommerferien. Die Planunterlagen waren zudem dauerhaft über das UVP-Portal abrufbar.

Auch wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen ordnungsgemäß beteiligt. Zwar wurde den Anforderungen des § 38 Abs. 1 NNatSchG in der erfolgten Bekanntmachung nicht entsprochen und ein Hinweis auf die Rechte der anerkannten Naturschutzverbände ist unterblieben. § 38 NNatSchG ist jedoch für dieses Vorhaben nicht anwendbar. Der Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens wird vorrangig durch das VwVfG des Bundes bestimmt. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 VwVfG gilt dies allerdings nur, wenn nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Durch §§ 17 – 17h FStrG werden die Regelungen für das Planfeststellungsverfahren für Bundesfernstraßen modifiziert. Dabei gibt § 17 Abs. 1 S. 5 FStrG einen Rechtsanwendungsbefehl zur Anwendung der §§ 72 – 78 VwVfG nach Maßgabe des FStrG vor. Damit besteht kein Raum für einen Rückgriff auf das allgemeine Verwaltungsverfahren der Länder oder andere abweichende Verfahrensregelungen der Länder. Da das FStrG keine eigene Regelung zur Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände enthält, beurteilt sich diese abschließend nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG. Die veröffentlichte Bekanntmachung entsprach dabei den Anforderungen des § 73 Abs. 5 VwVfG. Durch die Bekanntmachungen der öffentlichen Planauslegung und der dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten wurden auch die Mitwirkungsrechte der anerkannten Vereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG gewahrt. Der NABU hat wie andere anerkannte Naturschutzvereinigungen von seinem Mitwirkungsrecht Gebrauch gemacht und eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben.

Der Verzicht auf einen weiteren Erörterungstermin nach der zweiten Auslegung beruht auf einer Entscheidung nach § 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 6 VwVfG.

Danach kann die Anhörungsbehörde – nach pflichtgemäßen Ermessen – auf eine weitere Erörterung verzichten, wenn hinsichtlich der Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange absehbar ist, dass durch deren Befassung im Rahmen einer Erörterung keine der Funktionen des Erörterungstermins mehr erfüllt werden kann. Ausgehend von ihren gesetzlichen Zwecken ist die Erörterung auf wechselseitige Information und Verständigung zu den erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen angelegt. Einerseits soll sich die Behörde ein möglichst umfassende Tatsachenkenntnis zu den von der Planung berührten privaten und öffentlichen Belangen verschaffen, um diese in der Abwägung mit dem ihnen zukommenden Gewicht einschätzen und gewichten zu können. Auf der anderen Seite sollen auch die Beteiligten einen umfassenden Informationsstand zu den von Ihnen erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in Ansehung der konkreten Planung erhalten. Dabei dienen wechselseitige Information und Verständigung auch dazu, Einigungen zwischen den Beteiligten zu ermöglichen oder aufzuzeigen und zu vereinfachen sowie darüber dazu, zur Akzeptanz sowie einer transpa-

renten Verfahrensgestaltung beizutragen. Wie bereits unter Abschnitt 2.1.6 dargestellt, sieht die Planfeststellungsbehörde nicht die Notwendigkeit eines weiteren Erörterungstermins.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

Für das Vorhaben ist gemäß § 17 Satz 2 FStrG i. V. m. §§ 9 UVPG i.V.m. Ziff. 14 Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG

2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt

Die Wirkfaktoren des Vorhabens resultieren aus bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorhabensmerkmalen. Von den **baubedingten Wirkfaktoren** sind aufgrund ihrer Intensität und ihrer Raumbeanspruchung insbesondere die Flächeninanspruchnahme hervorzuheben. Grundsätzlich geht der Baubetrieb zudem mit temporären Wirkungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen und Schadstoffemissionen einher. Als **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind insbesondere die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung im Bereich der Fahrbahn sowie Böschungsbauwerke, die visuellen Wirkungen sowie die Zerschneidungseffekte von erhöhter Bedeutung. Bei den **betriebsbedingten Wirkfaktoren** stehen die Lärm- und Schadstoffemissionen des Straßenverkehrs sowie die verkehrsbedingten Zerschneidungseffekte im Vordergrund der Betrachtung.

Die Vorhabenträgerin hat zur Behebung vorhandener Defizite nach Aufforderung der Planfeststellungsbehörde eine Überarbeitung der nachstehenden Unterlagen (Stand November 2023) vorgelegt:

- Unterlage 1 D - einschließlich Anlage 1,
- Unterlage 19.1.1 D;
- Unterlage 19.1.2 D;
- Unterlage 19.1.3 D, Blatt 2, Blatt 3, Legendenblatt;
- Unterlage 19.2 D, Text, Blatt 1 - Blattschnitt 2/3 sowie Blattschnitt 3/3, Legende;
- Unterlage 19.3.1.D, einschließlich Anhang D-IX, Anhang D-X;
- Unterlage 19.3.2 D;
- Unterlage 19.3.2.17 D;
- Unterlage 19.5.0 D;
- Unterlage 19.5.6 D;
- Unterlage 19.5.7 D;
- Unterlage 19.5.10 D;
- Unterlage 19.6 D;
- Unterlage 9.1 D;
- Unterlage 9.2 D, Blatt 5, Blatt 8, Blatt 9, Blatt 11, Blatt 12, Legendenblatt;
- Unterlage 9.3 D, Blatt 2, Blatt 3, Blatt 5;
- Unterlage 9.4 D;
- Unterlage 9.5 D;
- Unterlage 18.2.1 D;
- Unterlage 18.2.2 D;
- Unterlage 18.2.6 D, Blatt 1 und Blatt 3;
- Unterlage 21.1 D.

Die Ausführungen auch in anderen Abschnitten des Planfeststellungsbeschlusses zu den genannten Unterlagen beziehen sich auf den vorstehend genannten Stand der vorgelegten Deckblätter.

2.2.2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Untersuchungsmethodik

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an der maximalen Reichweite der zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens.

Zur Abbildung der Schutzwürdigkeit von Siedlungsflächen beziehungsweise der menschlichen Gesundheit werden die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verordnung über Luftqualitätsstandard und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) herangezogen.

Grundlage für das Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt stellt zunächst die flächendeckende Biotopkartierung der Umweltverträglichkeitsstudie zum Ausbau der E 233 zwischen der A 31 AS Meppen und der A 1 AS Cloppenburg dar. Zusätzlich dazu wurden ergänzende Untersuchungen durchgeführt. Aufgrund des zwischenzeitlich erreichten Alters der Bestandsdaten von mehr als fünf Jahren wurden zunächst im Jahr 2015 Neukartierungen einzelner Artengruppen beziehungsweise eine Überprüfung vorhandener Ergebnisse vorgenommen. In den Jahren 2018 bis 2020 erfolgten dann weitere Aufnahmen zur Aktualisierung, aber auch Erstkartierungen. Ergänzend wurden vorhandenen Daten ausgewertet. Zusätzlich erfolgte im Jahr 2019 eine faunistische Planungsraumanalyse. Die Untersuchungen fanden in Abhängigkeit von der vorhabensbedingten Betroffenheit der Artengruppen bis maximal 500 m beiderseits der Trasse statt. Gegebenenfalls wurde der Untersuchungsraum bei einzelnen Artengruppen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten um 50 bis 600 m erweitert. Bestandsaufnahmen für Brutvögel, Fledermäuse, Biber, Fische und Rundmäuler, Reptilien und Amphibien erfolgten nach den vorherigen Erhebungen und Aktualisierungsprüfungen zuletzt durch Kartierungen im Jahr 2020. Für die Gastvögel wurde eine Erstaufnahme in den Jahren 2019 bis 2020 durchgeführt. Im Jahr 2016 wurden zudem Aktualisierungen der Kartierungen für das Vorkommen von Großmuscheln und Libellen durchgeführt. Zudem erfolgte in dem Jahr die Erstaufnahme für den Hirschkäfer. Für Fischotter, Wolf und sonstiges Wild erfolgten Datenabfragen für verschiedene Zeiträume. Für das Vorkommen von Tag- und Nachtfaltern liegen Zufallsbeobachtungen vor.

Grundlage für das Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt stellt zunächst die flächendeckende Biotopkartierung der Umweltverträglichkeitsstudie zum Ausbau der E 233 zwischen der A 31 AS Meppen und der A 1 AS Cloppenburg dar, welche für die Bearbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplanes weiter konkretisiert wurde. In den Jahren 2011, 2012 und 2016 erfolgten flächendeckende Bestandsaufnahmen. Aufgrund des zwischenzeitlich erreichten Alters der Bestandsdaten von mehr als fünf Jahren wurde im Jahr 2019 eine Aktualisierung der Biotoptypen nach dem seinerzeit aktuellen Kartierschlüssel der Fachbehörde für Naturschutz aus dem Jahr 2016 vorgenommen sowie deren Bewertung. Dazu wurde beiderseits der Trasse das Untersuchungsgebiet auf in der Regel mindestens 250 m erweitert. Im Bereich des FFH-Gebietes „Ems“ (Borkener Paradies, Papenbusch) sowie an der Bundesautobahn BAB 70 erfolgte eine zusätzliche Ausdehnung. Zusätzlich wurden vorhandene Daten ausgewertet. Entsprechend der Unterlage 19.1.1 D und Unterlage 19.5.8 ergeben sich aufgrund der Novellierung des NAGBNatSchG (jetzt NNatSchG) vom November 2020 und des BNatSchG vom August 2021 (mit Inkrafttreten zum 01.03.2022) beziehungsweise der inzwischen aktualisierten Fassung des Kartierschlüssels (Stand Juli 2021) abweichende Zuordnungen zu geschützten Biotopen. Die Änderungen wurden im Sinne einer „worst-case-Annahme“ berücksichtigt. Es ergeben sich dabei keine abweichenden Einstufungen und vor allem keine abweichenden Zuordnungen zu geschützten Biotopen und Landschaftsbestandteilen sowie zu

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (vergleiche auch Ssymank et al. 2021¹⁹, 2023²⁰, Drachenfels 2021²¹, NLWKN 2021²²).

Die vorgelegten Unterlagen berücksichtigen die Novellierung des NNatSchG vom September 2022²³.

Die Aufnahme der Gefäßpflanzen der niedersächsischen Roten Liste sowie der gemäß § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten erfolgte in den Jahren 2011 und 2012. In den Jahren 2014 und 2019 wurden Zufallsfunde dieser Arten überprüft und im erweiterten Untersuchungsgebiet der Biotoptypenkartierung ergänzt.

Vertiefende Betrachtungen erfolgten außerdem im Rahmen der Erstellung eines Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie.

In Bezug auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter wurden vorhandene Daten ausgewertet und gegebenenfalls konkretisiert. Zusätzlich erfolgte die Interpretation der Ergebnisse der Biotopkartierung, des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 21.1 D) und der wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18.2.1 D) sowie des Luftschadstoffgutachtens (Unterlage 17.2.1 D).

Um sicherzustellen, dass populationsökologisch bedeutsame Austauschbeziehungen erhalten bleiben und gewährleistet ist, dass Populationen zumindest in einem solchen Ausmaß vernetzt bleiben, dass keine negativen Wirkungen auf den Erhaltungszustand festzustellen sind und ein genetischer Austausch zwischen den Teilpopulationen erhalten bleibt, wurde ein abschnittsübergreifendes Vernetzungskonzept erarbeitet (Unterlage 19.6), das sich mit dem gesamten Verlauf der E233 in einem Raum westlich der Anschlussstelle BAB A 31 (Meppen) bis zur Anschlussstelle an der BAB A 1 (Emstek) befasst und somit eine großräumige und grundsätzliche Betrachtung der Belange umfasst. Darauf aufbauend wurden die spezifischen Ausführungen beziehungsweise Ziele und erforderlichen Maßnahmen für den hier zu prüfenden Abschnitt erarbeitet.

2.2.2.2.3 Beschreibung der Schutzgüter

Die UVP-Schutzgüter innerhalb des Untersuchungsgebietes stellen im Ist-Zustand wie folgt dar:

2.2.2.2.3.1 Schutzgut Menschen (Bevölkerung und menschliche Gesundheit)

Maßgeblich für die Beschreibung des Zustandes des Menschen als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der vom Menschen für seinen Aufenthalt üblicherweise genutzte Raum. Das Untersuchungsgebiet liegt mit Ausnahme der Betrachtungen zum nachgeordneten Netz vollständig im Stadtgebiet Meppen. Der Raum wird insgesamt von ländlichen Siedlungsstrukturen wie kleinen Ortslagen, einzelnen Streusiedlungen und dem nördlichen Rand von Meppen geprägt.

¹⁹ Ssymank, A., Ellwanger, G., Ersfeld, M., Ferner, J., Lehrke, S., Müller, C., Raths, U., Röhling, M., Vischer-Leopold, M. (2021): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.1: Lebensraumtypen der Meere und Küsten, der Binnengewässer sowie der Heiden und Gebüsche. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 172 (2.1): 795 S.; Bonn-Bad Godesberg.

²⁰ Ssymank, A., Ellwanger, G., Ersfeld, M., Ferner, J., Idilbi, I., Lehrke, S., Müller, C., Raths, U., Röhling, M., Vischer-Leopold, M. (2023): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.2: Lebensraumtypen des Grünlandes, der Moore, Sümpfe und Quellen, der Felsen und Schutthalde, der Gletscher sowie der Wälder. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 172 (2.2): 898 S.; Bonn-Bad Godesberg.

²¹ Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand März 2021. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4: 336 S.; Hannover.

²² NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 40 (3): 125-172; Hannover.

²³ NNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

Für die landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung sind vor allem die siedlungsnahen Grünflächen als Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie die vorhandene Erholungsinfrastruktur relevant. Derartige Anlagen sind vereinzelt im Betrachtungsraum oder daran angrenzend vorhanden (beispielsweise Reit- und Radwege sowie Sportstätten).

2.2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume)

Der Bestand an Tieren und Pflanzen im Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund zahlreicher Untersuchungen gut bekannt (Unterlage 19.5 D). Die Offenlandflächen im Untersuchungsgebiet werden überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Vorrangig sind Äcker vorhanden. Daneben tritt unterschiedlich ausgeprägtes Grünland auf. Die Landschaft wird außerdem bereichsweise von Nadel- und Laubwäldern bestimmt. Hecken und sonstige lineare Bestände gliedern den Raum zusätzlich. Außerdem sind Gebüsche, Einzelbäume und Baumreihen sowie Stauden- und Ruderalfluren, Sauergras-, Binsen- und Staudenrieder, Landröhrichte, Moordegenerationsstadien, Sand- und Feuchtheideflächen sowie Sandtrocken- und Magerrasen, Binnendünenbereiche und Sandsteilwände vorhanden. Die Ems beziehungsweise der Dortmund-Ems-Kanal stellen das bestimmende Fließgewässer im Untersuchungsgebiet dar. Hinzu treten weitere Fließgewässer, zahlreiche Gräben sowie verschiedene kleinere und größere Stillgewässer unterschiedlicher Ausprägung. Neben den Siedlungsflächen sowie gewerblich genutzten Bereichen sind im Betrachtungsraum unterschiedliche Grünflächen sowie sonstige Freizeit- und Erholungsanlagen und Verkehrsflächen vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet wurden Wuchsorte von mehreren Gefäßpflanzen erfasst, die auf der niedersächsischen Roten Liste oder Vorwarnliste verzeichnet sind bzw. im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG als besonders geschützt gelten. Streng geschützte Pflanzenarten wurden dagegen nicht festgestellt.

Im Untersuchungsgebiet konnten im Jahr 2020 insgesamt 129 Vogelarten festgestellt werden, wobei für 37 Arten ein Brutnachweis vorliegt und für 61 Arten ein Brutverdacht. Elf Arten werden als Nahrungsgäste eingeordnet. Weitere 20 Arten wurden nur einmalig während der Brutzeit gesichtet (Brutzeitfeststellung). Bei der Horstkartierung im gleichen Jahr konnten 61 Horste festgestellt werden, von denen sechs Stück mit Besatz erfasst wurden. Im Zeitraum 2019/2020 wurden zudem 25 Arten als Wintergäste oder Durchzügler nachgewiesen, die für die Bewertung von Gastvogellebensräumen relevant sind.

Bei den Erhebungen im Jahr 2012 und 2020 konnten insgesamt zehn Fledermausarten sicher nachgewiesen werden. Die Mückenfledermaus, die im Zuge vorheriger Untersuchungen erfasst wurde, konnte bei späteren Erhebungen nicht mehr bestätigt werden. Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2020 wurden ferner 24 Höhlenbäume festgestellt. Mehrere Bereiche im Untersuchungsgebiet verfügen über ein beachtliches Quartierpotenzial als Sommer-, Wochenstuben-, Tages- oder Balzquartier. Im Rahmen der ergänzenden Winterquartierkontrolle im gleichen Jahr konnte keine Nutzung am Brückenbauwerk nahe der BAB 31 festgestellt werden. Aufgrund der Beobachtungen im Sommer kann lediglich von einer vorübergehenden Nutzung in diesem Zeitraum ausgegangen werden. Im Bereich des speziell zur Quartiernutzung angelegten so genannten „Fledermausbunkers“ in der Trasse westlich der Emsbrücke wurde eine Nutzung im Winter nachgewiesen. Darüber hinaus konnten an mehreren Stellen regelmäßig genutzte Flugbeziehungsweise Transferrouten sowie Jagdstrecken festgestellt werden.

Sowohl aus den Jahren 2009/2010 als auch aus dem Jahr 2020 liegen von unterschiedlichen Gewässern im Untersuchungsgebiet Nachweise für den Biber (*Castor fiber*) vor. Nachweise für den Fischotter (*Lutra lutra*) erfolgten dagegen weder im Rahmen der Kartierung im Jahr 2009, noch sind Vorkommen im näheren Umfeld aus den Jahren 2019 und 2020 bekannt. Lediglich in einiger Entfernung (annähernd 650 m) liegen Hinweise für ein Auftreten der Art vor. Es ist davon auszugehen, dass der Betrachtungsraum mehr oder weniger regelmäßig von Einzeltieren des Wolfes (*Canis lupus*) aufgesucht wird, da sich in der Umgebung zwei Rudel der Art

etabliert haben. Darüber hinaus sind diverse verbreitete und häufige Säugetierarten im Gebiet zu erwarten. Es ist mit dem Auftreten von mindestens acht weiteren Arten zu rechnen. Wildunfälle sind nach Abfragen aus dem Zeitraum 2018 bis September 2021 von geringer Bedeutung.

Erhebungen zum Vorkommen von Fischen und Rundmäulern wurden im Jahr 2009 in den wichtigsten Fließgewässern entlang der E 233 durchgeführt, wobei 33 Arten nachgewiesen werden konnten, darunter Groppe (*Cottus gobio*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*). Bei Befischungen im Jahr 2012 im Altarm Versen und Roheide wurden 20 Arten erfasst sowie im Jahr 2016 am Altarm Versen-Ost 11 Arten. Bei einer einmaligen Befischung im Jahr 2020 konnten in den Gewässern Wesuweer Schloot, Graben JVA und Goldbach fünf Arten festgestellt werden. Die gezielte Nachsuche nach dem Schlammpeitzger an den zuvor angeführten Gewässern im Trassenverlauf erbrachte keinen Nachweis der Art. Ein Auftreten der Art ist trotz fehlendem Nachweis generell aber möglich.

Bei den Amphibien-Erhebungen im Jahr 2020 wurden die vier Arten Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichfrosch (*Pelophylax* kl. *esculentus*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) festgestellt. Im Jahr 2012 gelang zusätzlich der Nachweise des Moorfrosches (*Rana arvalis*). Ein weiteres Auftreten der zuletzt genannten Art ist trotz fehlendem aktuelleren Nachweis möglich.

Im Rahmen der Untersuchungen zu den Reptilien im Jahr 2020 konnten drei Arten festgestellt werden. Es handelt sich um Kreuzotter (*Vipera berus*), Zaun- und Waldeidechse (*Lacerta agilis*, *Zootoca vivipara*). Ein Nachweis der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) erfolgte zudem in den Jahren 2015/2016 in etwa 470 m Entfernung zur E 233. Im Jahr 2016 konnten außerdem Vorkommen der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*) festgestellt werden.

Bei den Erhebungen zu den Libellen konnten im Jahr 2016 32 Arten ermittelt werden.

Vorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) wurden bei den Erhebungen im Jahr 2016 nicht festgestellt. Der Alteichenbestand im Borkener Paradies gilt aber trotzdem als potenzieller Lebensraum für die Art.

Für den Zeitraum zwischen 1985 und 2015 liegen an einer Probestelle in der Ems, nahe des Versener Wehres Nachweise für 14 verschiedene Muschelarten vor. Im Rahmen der Erhebungen im Jahr 2016 im Versener Altarm konnten sechs Arten festgestellt werden. Darunter waren allerdings nicht die im Rahmen von Erhebungen im Jahr 2009 mittels Totschalenfund im Altarm festgestellten Arten Bachmuschel (*Unio crassus*) und Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudanodonta complanata*). Eine aktuelle Besiedelung mit der zuerst genannten Art wird als unwahrscheinlich eingestuft. Ein Auftreten der zweiten Arten kann allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden.

2.2.2.2.3.3 Boden/ Fläche

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes wird landwirtschaftlich, nämlich vorwiegend ackerbaulich genutzt. Versiegelte Flächen finden sich vor allem im Bereich des Stadtgebietes Meppen sowie den bestehenden Verkehrsstrassen der E 233, BAB 31 einschließlich Anschlussstelle Meppen und dem Knotenpunkt der E 233 mit der Bundesstraße 70. Im Stadtgebiet Meppen ist von einem geringen bis mittleren Versiegelungsgrad auszugehen.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer Größe von mehr als 100 km² sind nicht vorhanden.

Den größten Anteil im Untersuchungsgebiet nimmt die Bodengroßlandschaft „Talniederungen und Urstromtäler“ ein, welche vor allem durch die Talsandgebiete der Emsniederung und Moorflächen bestimmt wird. Hinzu kommen Tiefenumbruchböden und vereinzelt Plaggenesch- Standorte sowie im Bereich der Auen der Ems großflächig grundwasserbeeinflusste Gleye. Die Flächen innerhalb der Bodengroßlandschaft „Geestplatten und Endmoränen“ werden vor allem

von Podsol, Gley-Podsol und Pseudogley-Podsol bestimmt. Bereichsweise finden sich dort auch Dünengebiete und podsoliierte Regosole.

Vorbelastungen ergeben sich aufgrund der vorhandenen Straßen, Wege und Siedlungen und der damit einher gehenden Überbauung und Versiegelung. Starke Überprägungen sind auch im Bereich der Flächen der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen- und Munition zu erwarten. Ferner wurden die Hochmoorstandorte westlich der Anschlussstelle Meppen (BAB 31) großflächig abgetorft. In der Folge sind auch diese Bereiche trotz Aufforstungen und Moorrekultivierungsmaßnahmen als stark verändert anzusehen. Zudem sind die Böden im Nahbereich von viel befahrenen Straßen durch die vom Straßenverkehr ausgehenden stofflichen Emissionen vorbelastet. Weitere Vorbelastungen ergeben sich aus der intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Teilweise verfügen die Böden im Wirkraum des Vorhabens über eine besondere Bedeutung im Hinblick auf das Biotopentwicklungspotenzial. Ferner kann den Plaggenesch-Standorten „Versener Esch“ eine hohe kulturhistorische Bedeutung beigemessen werden. Bodenschutzwälder aus der Waldfunktionskartierung für Niedersachsen sind nicht betroffen.

2.2.2.2.3.4 Wasser

Die Grundwasseroberfläche im Trassenbereich des Vorhabens liegt näherungsweise zwischen 10 m NHN und 15 m NHN, wobei im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2012 an mehreren Messstellen im Vorhabensbereich bis Bau-km 102+861 Grundwasserstände auch bis rund 16,7 m NHN festgestellt wurden (Unterlage 18.2.1 D).

Mit Ausnahme kleinerer Teilbereiche in der Emsaue (Dünengebiete) sowie im Bereich von Neu-Versen sind alle Standorte im Untersuchungsgebiet als grundwassernah anzusehen. Die Grundwasserneubildungsrate ist überwiegend mittel. In Neu-Versen, nördlich von Versen sowie am Borkener Berg hingegen ist sie hoch (über 250 mm pro Jahr). Grundsätzlich ist die Fließrichtung des Grundwassers hin zur Ems gerichtet. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen ist im überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes als hoch zu bewerten. Ausnahmen, in denen nur eine mittlere Empfindlichkeit besteht, stellen Bereiche am Borkener Berg und zwischen der Kreisstraße 247 und dem Ende des Planungsabschnittes dar. Wasserschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Bei dem ebenfalls außerhalb gelegenen Schutzgebiet „Meppen-Kossentannen“ handelt es sich, wie in der Unterlage 21.1 D korrekt dargestellt, abweichend zu der Angabe in der Unterlage 1 D (S. 237), um ein Trinkwasserschutzgebiet.

Im Untersuchungsgebiet oder dessen unmittelbarem Umfeld befinden sich die Grundwasserkörper der Wasserrahmenrichtlinie „Mittlere Ems Lockergestein links“, „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2“ und „Hase Lockergestein rechts“. Der mengenmäßige Zustand wird bei allen Grundwasserkörpern als „gut“ bewertet. Entsprechendes gilt auch für den chemischen Zustand bei dem zuerst genannten Wasserkörper. Bei den beiden übrigen ist dieser hingegen als „schlecht“ bewertet.

Neben natürlichen Fließgewässern, die überwiegend naturfern ausgebaut sind, finden sich zahlreiche künstlich angelegte Gewässer im Untersuchungsgebiet. Zudem sind naturnahe stehende Gewässer vorhanden. Die Gewässer gehen zum Teil auf den Bau der BAB 31 beziehungsweise auf andere Abbautätigkeiten zurück. Zwischen Abbemühlen im Westen und der Kreisstraße 247 im Osten ist das Untersuchungsgebiet nahezu flächendeckend Teil der Verordnungsflächen des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Ems.

Im Untersuchungsgebiet oder dessen unmittelbarem Umfeld befinden sich die Oberflächenwasserkörper der Wasserrahmenrichtlinie „Ems Meppen-Wehr Herbrum“, „Bullerbach“, „Goldbach“, „Wesuweer Schloot“ und „Nordradde“ in Meppen. Das ökologische Potenzial des zuerst und zuletzt genannten Fließgewässers werden als „unbefriedigend“ bewertet, das Potenzial aller übrigen als „schlecht“. Der chemische Zustand ist als „nicht gut“ eingestuft.

Vorbelastungen ergeben sich aus den versiegelten Flächen und den stofflichen Belastungen aus der Landwirtschaft, aus den Siedlungen und den vorhandenen Verkehrswegen. Weitere Vorbelastungen folgen aus den in der Vergangenheit durchgeführten Entwässerungs- und Gewässerregulierungsmaßnahmen. In Bereichen mit geringen Grundwasserflurabständen besteht eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen.

2.2.2.2.3.5 Klima

Das Klima im Untersuchungsgebiet ist deutlich atlantisch geprägt. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt ungefähr 750 bis 800 mm pro Jahr. Die Offenlandflächen sind als Kaltluftentstehungsgebiete geeignet. In der Emsaue kann die Sammlung von Kaltluft bei austauscharmen Wetterlagen nicht ausgeschlossen werden. Weitreichende Kaltluftaustauschbahnen sind aufgrund der geringen Höhenunterschiede im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

2.2.2.2.3.6 Luft

Im Untersuchungsgebiet sind mehrere Waldbestände mit Immissionsschutzfunktion vorhanden. Die Waldflächen sind als Frischluftentstehungsgebiete geeignet.

2.2.2.2.3.7 Landschaft

Die Niederungsbereiche, die Agrar- und Halboffenlandschaften, die Waldflächen sowie die anthropogen überprägten Siedlungsbereiche stellen Teile der vier unterschiedlichen Landschaftsbildeinheiten dar. Landschaftsprägend sind neben den vorhandenen Fließ- und Stillgewässern die weit verbreiteten landwirtschaftlichen Flächen mit Grün- und Ackerland in unterschiedlicher Nutzungsintensität sowie die bewaldeten Areale aus Laub- und Nadelwaldbeständen. Hinzu tritt ein deutlich überprägtes Moorgebiet mit Waldflächen.

Vorbelastungen ergeben sich durch die vorhandenen Verkehrswege und Siedlungsflächen sowie teilweise durch einen ausgeräumten Landschaftscharakter.

2.2.2.2.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Baudenkmale sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes befindet sich ein Bodendenkmal. Dabei handelt es sich um eine Burg aus der frühen Neuzeit (16. bis 17. Jahrhundert). Zudem stellt der Bereich nördlich Versen, in dem durch Plaggenauftrag Acker nutzbar gemacht wurde, ein Zeugnis früher Kulturgeschichte dar. Bei den Hutewaldresten im Bereich des Dünengeländes im Borkener Paradies und im Bereich Zum Bergham handelt es sich um Elemente der historischen Kulturlandschaft. Die Ems wurde in den vergangenen Jahrhunderten stark überprägt und als Schifffahrtsstraße kanalartig ausgebaut.

Als Sachgüter im Untersuchungsgebiet sind Gebäude, land- und forstwirtschaftliche Produktionsflächen, Verkehrswege (einschließlich Dortmund-Ems-Kanal als Bundeswasserstraße), unterschiedliche der Ver- und Entsorgung dienende Flächen, Anlagen und Leitungen zu nennen.

2.2.2.2.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wurde sowohl im UVP-Bericht als auch im landschaftspflegerischen Begleitplan zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorhabenswirkungen unterschieden. Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen sowie zum Ausgleich und Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen beschrieben.

2.2.2.2.4.1 Schutzgut Menschen (Bevölkerung und menschliche Gesundheit)

In Bezug auf das Schutzgut Menschen ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

Lärmbelastungen durch den Baubetrieb,

Lärmbelastungen von Siedlungs- und Erholungsbereichen durch den Kraftfahrzeug-Verkehr der E 233.

Flächen mit Bedeutung für das Wohnen und insbesondere Gebäude sind anlagebedingt nicht betroffen. Bestehende für die Erholung bedeutsame Wegeverbindungen werden aufrechterhalten. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden in der Regel am Fahrbahnrand, spätestens jedoch in einem Abstand von 10 m Entfernung vom Fahrbahnrand eingehalten.

Im nachgeordneten Netz ergeben sich durch die Realisierung des hier vorliegenden Bauabschnittes in einzelnen Abschnitten mehr als nur unerhebliche Änderungen des Verkehrslärms (über 0,2 dB(A), Abschneidekriterium, siehe Unterlage 17.1.3.2). Gesundheitsgefährdungen durch eine Summenpegelbetrachtung der Verkehrswege Straße und Schiene liegen hingegen nicht vor (vergleiche Abschnitt 2.2.3.5.2.3.1).

Weitere Ausführungen, insbesondere zur Berücksichtigung möglicher nachteiliger Auswirkungen durch den Gesamtausbau, können dem Abschnitt 2.2.3.5.2.6.3 entnommen werden.

2.2.2.2.4.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume)

Für die Herstellung der baulichen Anlagen sowie der Arbeitsflächen kommt es nach der Unterlage 1 D S. 217 sowie der Unterlage 1 D - Anlage 1 D S. 8 insgesamt zu einem Verlust von Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung von rund 45,96 ha. Entsprechend der Ausführungen in der Unterlage 19.1.1 D - Anlage 1, S. 5 ff kommt es abweichend zu einem Verlust von insgesamt rund 48,62 ha.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich aus diesen widersprüchlichen Angaben keine entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben und von einer hinreichenden Kompensation auszugehen ist. Nachstehend wird betreffend der Biotopverluste beziehungsweise -schädigungen ausschließlich auf die korrekte Unterlage 19.1.1 D – Anlage 1, S. 5ff Bezug genommen. Abweichende Ausführungen, beispielsweise in Unterlage 1 D, bleiben aufgrund der offensichtlichen Fehlerhaftigkeit unberücksichtigt. Betroffen sind:

- Wälder (Biototypen WET, WHA, WLA, WLM (ü), WQT) (Wertstufe V – von besonderer Bedeutung): 1,46 ha,
- Wälder (Biototypen WPB, WPN, WQT) (Wertstufe IV – von besonderer bis allgemeiner Bedeutung): 1,17 ha,
- Wälder (Biototypen WPB, WPB (ü), WPN, WPS, WPS (ü), WXH, WXP, WZF, WZK, WZL) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 11,18 ha,
- Gebüsche und Kleingehölze (Biototypen BAA, BNR) (Wertstufe V – von besonderer Bedeutung): 0,11 ha,
- Gebüsche und Kleingehölze (Biototypen BRK, BRS, HBA, HBE, HN) (Wertstufe IV – von besonderer bis allgemeiner Bedeutung): 0,70 ha,
- Gebüsche und Kleingehölze (Biototypen BE, BFR, BFR (ü), BMS, BMS (ü), BRK, BRR, BRS, BRS (ü), BSG, HBA, HBE, HFB, HFB (ü), HFM, HFM (ü), HFS, HOJ, HPG, HPS, HSE) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 10,55 ha,
- Binnengewässer, einschließlich Verlandungsbereiche (Biototypen SEF, SEZ, VER, VERZ) (Wertstufe V – von besonderer Bedeutung, vergleiche Abschnitt 2.2.2.2.4.5 - Schutzgut Wasser): 0,15 ha,



- Binnengewässer (Biotoptypen SEA, STG) (Wertstufe IV – von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, vergleiche Abschnitt XXX - Schutzgut Wasser): 0,07 ha
- Binnengewässer (Biotoptypen FGR, FGR (ü)) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung, vergleiche Abschnitt 2.2.2.2.4.5 - Schutzgut Wasser): 0,54 ha,
- Heiden und Sandtrockenrasen (Biotoptypen HCF, HCT, RSZ) (Wertstufe V – von besonderer Bedeutung): 1,02 ha,
- Heiden, Sandtrockenrasen, artenarme Grasfluren und Offenbodenbereiche (Biotoptypen DOS, HCF, HCT, RAG, RSZ) (Wertstufe IV – von besonderer bis allgemeiner Bedeutung): 1,87 ha,
- Sandwände und artenarme Grasfluren (Biotoptypen DSS, RAG, RAP) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,63 ha,
- Grünland (Biotoptypen GMA) (Wertstufe V – von besonderer Bedeutung): 0,01 ha,
- Grünland (Biotoptypen GMA, GMS, GNR) (Wertstufe IV – von besonderer bis allgemeiner Bedeutung): 0,46 ha,
- Grünland (Biotoptypen GET, GIA, GIT) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,98 ha,
- Gehölzfreie Biotope der Sümpfe (Biotoptyp NSS) (Wertstufe V – von besonderer Bedeutung): 0,01 ha,
- Gehölzfreie Biotope der Sümpfe (Biotoptyp NRS) (Wertstufe IV – von besonderer bis allgemeiner Bedeutung): <0,01 ha,
- Hochstauden- und Ruderalfluren (Biotoptypen UFB, UFB (ü), UHF, UHL, UHM, UHM, UHT, UHT (ü), URF, URT) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 16,82 ha,
- Grünanlagen (Biotoptypen GRR) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,24 ha,
- Wege mit höherwertigem Nebencode (OVW) (Wertstufe IV – von besonderer bis allgemeiner Bedeutung): 0,05 ha,
- Wege mit höherwertigem Nebencode (OVW) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,01 ha.

Zudem kommt es zum Verlust von insgesamt 399 Einzelbäumen.

Darüber hinaus werden Biotope der Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) und der Wertstufe I (von geringer Bedeutung) in Anspruch genommen. Dazu gehören beispielsweise Äcker sowie Siedlungs- und Verkehrsflächen.

Betriebsbedingte Schadstoffimmissionen sind einerseits in Form des Spritzwasserbereiches bis in 10 m Entfernung zur Fahrbahn vorhanden. Da dieser Bereich zum überwiegenden Teil bereits als bau- oder anlagebedingter Funktionsverlust beziehungsweise Funktionsverminderung erfasst wird, ist eine zusätzliche Bilanzierung der trassennahen Schadstoffeinträge verzichtbar. Andererseits sind erhöhte Stickstoffimmissionen und damit verbundene Belastungen von empfindlichen Vegetationsbeständen zu erwarten. Betroffen sind:

- Offenland (Biotoptypen BMR, BMS, BNA, BRS, BRS, BSF, BSG, FGA, GET, GMA, HCF, HCT, HN, MGB, MPT, MZE, RAG, RAP, RSR, RSS, RSZ, SOZ, VOB),
- Wald (Biotoptypen WCA, WJL, WLA, WLM, WPN, WQT, WVP, WVS).

Aufgrund der Nebenbestimmungen (siehe Abschnitt 1.1.5.13.1, Monitoring und ökologisches Risikomanagement für nährstoffarme Abbaugewässer (Lebensraumtyp 3110 und Lebensraumtyp 3130)) kommt es abweichend von den Antragsunterlagen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf zwei nährstoffarme Abbaugewässer einschließlich ihrer Verlandungsbereiche (Biotoptypen SOA, VOB, VOL, VOM, VOR, VOR).

In mehreren Bereichen werden Waldbestände beseitigt oder geöffnet. Hierdurch ändert sich das Waldbinnenklima. Für die angrenzenden Bestände entsteht die Gefahr von Rindenbrand an glattrindigen Bäumen im Einstrahlungsbereich der Sonne, eine erhöhte Windwurfgefahr durch

stärkere Luftturbulenzen und allgemein die Gefahr von Austrocknungsschäden. Davon betroffen sind:

- ältere, strukturreiche Lärchenwaldfläche (Biotoptyp WZL) östlich des Goldbachs: insgesamt 60 m,
- Douglasienforst im Bereich Zum Bergham (Biotoptyp WZD), Eichenwald am Borkener Berg (Biotoptyp WQT) sowie Buchenwald im südlichen Papenbusch (Biotoptyp WLM) und Hartholzauwald im Überflutungsbereich (Biotoptyp WHA) am Altarm Versen-West: insgesamt 450 m,
- im Bereich der B 70 Eichenmischwald (WQT), Kiefern- und Fichtenforst (Biotoptyp WZF, WZK) sowie Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB): insgesamt 195 m.

Es ergibt sich ein Gesamtumfang geschädigter Wälder von rund 710 m.

Zusätzlich kommt es vorhabenbedingt zur Umwandlung von 14,22 ha Wald im Sinne des § 2 NWaldLG.

Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie werden sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten in Anspruch genommen. Zudem werden dort einzelne Flächen durch den Eintrag von eutrophierendem Stickstoff in ihrer Funktion gemindert oder sind von Änderungen des Waldbinnenklimas betroffen. Es handelt sich um die Lebensraumtypen 2330 (Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland]), 4010 (Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*), 4030 (Trockene europäische Heiden), 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe), 9110 (Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)), 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)), 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*), 91E0 (Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)), 91F0 (Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)) (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.3.6.3 – Natura 2000).

Aufgrund der Nebenbestimmungen (siehe Abschnitt 1.1.5.13.1, Monitoring und ökologisches Risikomanagement für nährstoffarme Abbaugewässer (Lebensraumtyp 3110 und Lebensraumtyp 3130)) kommt es abweichend von den Antragsunterlagen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumtyp 3110 (Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*)) und 3130 (Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*). Die Unterlage 19.1.1 D, S. 124 erkennt, dass es sich bei dem betroffenen Vegetationsbeständen im Bereich des Abbaugewässers nördlich von Versen (Biotoptyp SOAm, einschließlich Verlandungsbereiche) im Bezugsraum 2 nicht, wie dort angeführt, um den Lebensraumtyp 3110 handelt, sondern wie in Unterlage 19.5.8 korrekt beschrieben um den Lebensraumtyp 3130 (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.3.6.3 – Natura 2000).

Nachteilige Auswirkungen auf nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope ergeben sich aufgrund der direkten Inanspruchnahme. Zudem werden einzelne Vegetationsbestände durch den Eintrag von eutrophierendem Stickstoff in ihrer Funktion gemindert oder sind von Änderungen des Waldbinnenklimas betroffen. Dabei handelt es sich um unterschiedlich ausgeprägte Wälder sowie sonstige Gehölze, Grünländer, Röhrichte, Sümpfe, Moordegenerationsstadien, Sandheiden, Magerrasen, sonstige Offenbodenbereiche, feuchte Hochstaudenfluren, halbruderale Gras- und Staudenfluren und Stillgewässer einschließlich ihrer Verlandungsbereiche (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.3.6.5 - Gesetzlicher Biotopschutz).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht vom 11. November 2020 entfallen die nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteile (Nds. GVBl. Nr. 43/2020, S. 444) mit Ausnahme von Wallhecken. Die vorliegenden Unterlagen be-

rücksichtigen diesen Sachverhalt (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.3.6.5 - Gesetzlicher Biotopschutz).

Es sind Wuchsorte mehrerer Pflanzenarten der niedersächsischen Roten Liste (Einstufung für das Tiefland) beziehungsweise Vorwarnliste sowie im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Pflanzen vom Vorhaben betroffen:

- Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis heleborine*) (besonders geschützt),
- Felsen-Fetthenne (*Sedum rupestre*) (Vorwarnliste),
- Glocken-Heide (*Erica tetralix*) (Vorwarnliste),
- Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*) (besonders geschützt, Gefährdungskategorie 3),
- Krähenfuß-Wegerich (*Plantago coronopus*) (Gefährdungskategorie 3),
- Straußblütiger Gilbweiderich (*Lysimachia thyrsoiflora*) (Vorwarnliste).

Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde wachsen zudem im Straßenseitenraum der E 233 Bestände des besonders geschützten Dänischen Löffelkrautes (*Cochlearia danica*), das ungefährdet und sehr häufig im Seitenraum größerer Straßen und Autobahnen zu finden ist.²⁴

Zusätzliche baubedingte Inanspruchnahmen von Vegetationsbeständen von mindestens allgemeiner Bedeutung können durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Entwässerungen durch Maßnahmen zur Wasserhaltung beziehungsweise den Baubetrieb und die damit möglicherweise einher gehenden Veränderungen des Grundwassers können zu Schäden grundwasserbeeinflusster Vegetationsbestände führen. Generell ist angesichts der zeitlichen Begrenzung und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen aber davon auszugehen, dass es zu keinem vollständigen Umbau beziehungsweise Verlust von Vegetation kommt.

Im Rahmen der Kompensation für den entstehenden Retentionsraumverlust wird eine bereits bestehende Kompensationsfläche im Zusammenhang mit der Ortsumgehung Meppen im Zuge der B 402 in einem Umfang von 4.081 m² in Anspruch genommen. Es erfolgt die Verlegung der Maßnahme in gleichem Umfang in den Maßnahmenkomplex 10 A und hier in die Maßnahmen 10.4 AFFH (Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern mit ergänzender Zusage) und 10.9 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder mit ergänzender Zusage), so dass eine hinreichende Kompensation erfolgt (vergleiche Unterlage 19.1.1).

Entsprechendes gilt auch für eine weitere zur Kompensation im Rahmen der Ortsumgehung Meppen im Zuge der B 402 vorgesehene Fläche in einem Umfang von 3.400 m², wobei im Bestand etwa 400 m² auf Wegeflächen entfallen. Durch eine Verlegung der Maßnahmen-Fläche in das Maßnahmenkonzept der Komplexmaßnahme des Borkener Paradies kommt es zu einer hinreichenden Kompensation.

In Bezug auf Tiere ergeben sich folgende Beeinträchtigungen:

- Störwirkungen auf Vögel und andere Artengruppen durch die Baumaßnahmen und den Betrieb,
- bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebens- beziehungsweise Funktionsräume sowie funktionaler Beziehungen durch Beseitigung von Vegetationsbeständen,
- Zerschneidung von Lebensräumen,
- bau- und anlagebedingtes Kollisionsrisiko,
- mögliche baubedingte Individuenverluste,
- Änderung beziehungsweise Verminderung der Habitatqualität durch bau- und betriebsbedingte Stoffeinträge in Lebensräume,

²⁴ KAISER, T. (2022): Bedeutung des Straßenbegleitgrüns für die heimische Flora sowie für die Ausbreitung gebietsfremder Pflanzenarten. – Natur und Landschaft 97 (9/10): 436-442; Stuttgart.



- Änderung der Habitatqualität durch Bauwerke an Gewässern und der damit einhergehenden Beschattung beziehungsweise Veränderung der Vegetation und der abiotischen Bedingungen.

Die vorgelegten Unterlagen 19.1.1 D und 19.2 D sowie 19.6 D verwenden die aktuelle Version des „Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ)²⁵“.

In den vorgelegten Unterlagen wird vereinzelt auf die veraltete landesweite Einstufung der Erhaltungszustände einzelner Artengruppen Bezug genommen (Unterlage 19.5.10) oder es erfolgt eine zusätzliche Nennung der nicht mehr relevanten Einstufung ergänzend zu den maßgeblichen bundesweiten Angaben²⁶ (Unterlage 19.2 D). Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich dadurch keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben.

In den Unterlagen 19.5.4 D und 19.6 D wird auf das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten aus dem Jahr 2008 Bezug genommen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich gegenüber der aktuelleren Auflistung^{27 28} keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben.

Zudem erfolgt in Unterlage 19.5.4 D bei den Großmuscheln im Hinblick auf das Vorkommen von besonders oder streng geschützte Arten ein Verweis auf den nicht mehr aktuellen § 10 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich dadurch keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben.

Ferner bezieht sich die Unterlage 19.5.4 D in Bezug auf die Blatthornkäfer auf eine zwischenzeitlich veraltete bundesweite Rote Liste. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich unter Berücksichtigung der aktuellen Roten Liste (2021)²⁹ keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben. Eine Änderung gegenüber den Darstellungen in den Antragsunterlagen ergibt sich nicht, da der hier relevante Hirschkäfer weiterhin als stark gefährdet gilt.

Die Unterlage 19.6 D bezieht sich grundsätzlich auf die aktuelle bundesweite Rote Liste der Fische und Neunaugen³⁰. Im Fall der dort angegebenen Einstufung des Bachneunauges handelt es sich offensichtlich um einen Flüchtigkeitsfehler bei der Überarbeitung. *Lampetra planeri* gilt bundesweit weiterhin als ungefährdet und ist nicht der Gefährdungskategorie 3 zuzuordnen. Zudem macht die Unterlage 19.5.6 D keine bundesweite Einstufung des Aals (*Anguilla anguilla*). Entsprechend der aktuellen bundesweiten Roten Liste (2013)³¹ gilt die Art als stark gefährdet (Gefährdungskategorie 2).

²⁵ FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Herausgeber) (2022): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen" (M AQ), Ausgabe 2022. - 106 S.; Köln.

²⁶ BfN - Bundesamt für Naturschutz (2019): Ergebnisübersicht - Nationaler Bericht 2019. – Daten auf der Homepage des Bundesamt für Naturschutz (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/ergebnisuebersicht.html>), Datenzugriff vom März 2023.

²⁷ Theunert, R. (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). Daten auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (<http://www.nlwkn.de/Naturschutz/Veroeffentlichungen>), Stand Oktober 2015.

²⁸ Theunert, R. (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). Daten auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (<http://www.nlwkn.de/Naturschutz/Veroeffentlichungen>), Stand Oktober 2015.

²⁹ SCHAFFRATH, U. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 189-266; Bonn-Bad Godesberg.

³⁰ Freyhof, J.; Bowler, D., Broghammer, T., Friedrichs-Manthey, M., Heinze, S., Wolter, C. (2023): Rote Liste und Gesamtartenliste der sich im Süßwasser reproduzierenden Fische und Neunaugen (Pisces et Cyclostomata) Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (6): 63 S. Bonn Bad Godesberg.

³¹ Thiel, R., Winkler, H., Böttcher, U., Dänhardt, A., Fricke, R.; George, M., Kloppmann, M., Schaarschmidt, T., Ubl, C., Vorberg, R. (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der etablierten Fische und Neunaugen (Elasmobranchii, Actinoptergii & Petromyzontida) der marinen Gewässer Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (2): 11–76; Bonn-Bad Godesberg.

Die Unterlage 19.6 D gibt eine nicht korrekte Einstufung der landesweiten Roten Liste³² für den Dachs (*Meles meles*) wieder. Die Art gilt als potenziell gefährdet (Gefährdungskategorie 4) und nicht wie angeführt als gefährdet (Gefährdungskategorie 3).

Darüber hinaus gibt die Unterlage 19.6 D nicht zutreffend die landesweite Gefährdung der Kreuzotter (*Vipera berus*) an. Nach der aktuellen Roten Liste³³ gilt die Art als stark gefährdet (Gefährdungskategorie 2) und nicht, wie dort vermerkt, als gefährdet (Gefährdungskategorie 3).

Die Unterlage 19.1.1 D (S. 20) weist auf Zufallsfunde von Schmetterlingen der Roten Liste westlich der Anschlussstelle Meppen (BAB 31) hin. Aufgeführt werden die Tagfalter Schwefelvögelchen, (*Lycaena tityrus*) Silberfleck-Bläuling (*Plebeius argus*), C-Falter (*Polygonia c-album*) und Rotbraunes Ochsenauge (*Pyronia tithonus*) sowie der Nachfalter Sechsfleck-Widderchen (*Zygaena filipendulae*). Die Unterlage führt nur die Gefährdungskategorie für das Rotbraune Ochsenauge (Gefährdungskategorie 2) in der entsprechenden niedersächsischen Roten Liste³⁴ an. Ergänzend ist dazu festzustellen, dass der Silberfleck-Bläuling und das Sechsfleck-Widderchen nach landesweiter Einstufung als gefährdet (Gefährdungskategorie 3) gelten sowie die übrigen beiden Arten auf der entsprechenden Vorwarnliste geführt werden. Zusätzlich zu der Unterlage 19.1.1 D ist anzumerken, dass bundesweit keine der genannten Arten nach den entsprechenden Roten Listen³⁵ gegenwärtig als gefährdet gilt.

Die Unterlage 19.5.11 enthält in Bezug auf die Brutvögel lediglich die Aktualisierung der bundesweiten Roten Liste, jedoch nicht der landesweiten. Dort ergeben sich in Bezug auf die aktuelle Rote Liste (2022)³⁶ folgende Änderungen gegenüber den Darstellungen:

- Stockente: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher ungefährdet, jetzt Vorwarnliste;
- Krickente: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher gefährdet, jetzt Vorwarnliste;
- Weißstorch: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher gefährdet, jetzt Vorwarnliste;
- Graureiher: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher ungefährdet, jetzt Gefährdungskategorie 3
- Fischadler: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Gefährdungskategorie 2; jetzt Gefährdungskategorie 3
- Rotmilan: landesweit vorher Gefährdungskategorie 2 und regional (Tiefland-West) Gefährdungskategorie 1; jetzt landesweit Gefährdungskategorie 3 und regional (Tiefland-West) Gefährdungskategorie 2;
- Seeadler: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Gefährdungskategorie 2, jetzt ungefährdet;
- Wasserralle: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Gefährdungskategorie 3, jetzt Vorwarnliste;
- Teichhuhn: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher ungefährdet, jetzt Vorwarnliste;
- Blässhuhn: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Vorwarnliste, jetzt ungefährdet;

³² Heckenroth, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht (1. Fassung, Stand 1.1.1991). - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 13 (6): 221-266; Hannover.

³³ Podloucky, R., Fischer, C. (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (4): 121-168, Hannover.

³⁴ LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 1.8.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24 (3): 165-196, Hildesheim.

³⁵ REINHARDT, R., BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (*Rhoplacera*) (*Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea*) Deutschlands. Stand Dezember 2008, geringfügig ergänzt Dezember 2010. – Schriftenreihe Naturschutz und Biologisch Vielfalt 70 (3): 167-194, Bonn-Bad Godesberg sowie RENNWALD, SOBZYK, T., HOFMANN, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. Stand Dezember 2007, geringfügig ergänzt Dezember 2010. – Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283, Bonn-Bad Godesberg.

³⁶ KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41 (2): 135-141; Hannover.



- Flussregenpfeifer: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Gefährdungskategorie 3, jetzt Vorwarnliste;
- Brachvogel: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Gefährdungskategorie 2, jetzt Gefährdungskategorie 1;
- Waldschnepfe: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Vorwarnliste, jetzt ungefährdet;
- Turteltaube: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Gefährdungskategorie 2, jetzt Gefährdungskategorie 1;
- Schleiereule: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher ungefährdet, jetzt Vorwarnliste;
- Waldkauz: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Vorwarnliste, jetzt ungefährdet;
- Waldohreule: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Vorwarnliste, jetzt Gefährdungskategorie 3;
- Ziegenmelker: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Gefährdungskategorie 3, jetzt Vorwarnliste;
- Kleinspecht: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Vorwarnliste, jetzt Gefährdungskategorie 3;
- Baumfalke: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Gefährdungskategorie 3, jetzt Vorwarnliste;
- Neuntöter: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Gefährdungskategorie 3, jetzt Vorwarnliste;
- Uferschwalbe: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher ungefährdet, jetzt Vorwarnliste;
- Mehlschwalbe: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Vorwarnliste, jetzt Gefährdungskategorie 3;
- Teichrohrsänger: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher ungefährdet, jetzt Vorwarnliste;
- Feldschwirl: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Gefährdungskategorie 3, jetzt Gefährdungskategorie 2;
- Gartengrasmücke: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Vorwarnliste, jetzt Gefährdungskategorie 3;
- Grauschnäpper: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Gefährdungskategorie 3, jetzt Vorwarnliste;
- Haussperling: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Vorwarnliste, jetzt ungefährdet;
- Wiesenpieper: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Gefährdungskategorie 3, jetzt Gefährdungskategorie 2;
- Kernbeißer: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher Vorwarnliste, jetzt ungefährdet;
- Rohrammer: landesweit und regional (Tiefland-West) vorher ungefährdet, jetzt Vorwarnliste.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich trotz der Veränderungen des Schutzstatus keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben. In den übrigen Unterlagen wurde die aktuelle Rote Liste herangezogen. Zusätzliche Betroffenheiten oder Kompensationsbedarf entstehen nicht. Entsprechendes gilt auch für die Bewertung der

Brutvogellebensräume. Die in Unterlage 19.5.11 zu Grunde gelegten Kriterien gelten überwiegend weiterhin³⁷. Allerdings ergeben sich einzelne Änderungen bei der Bewertung:

- Bewertungsraum 6 „Bereich Borkener Paradis“ regionaler Bedeutung, jetzt lokale Bedeutung;
- Bewertungsraum 7 „Wald und Offenland im Bereich Zum Bergham“ regionale Bedeutung, jetzt lokale Bedeutung;
- Bewertungsraum 8 „Militärgelände nördlich Meppen“ lokale Bedeutung, jetzt untergeordnete Bedeutung;
- Bewertungsraum 10 „Gewerbegebiet an der Anschlussstelle Meppen“ lokale Bedeutung, jetzt untergeordnete Bedeutung;
- Bewertungsraum 11 „Wohnsiedlung und Gewerbegebiet Versen“ regionale Bedeutung, jetzt lokale Bedeutung;
- Bewertungsraum 12 „Ackerflur und Waldflächen nördlich Versen“ lokale Bedeutung, jetzt untergeordnete Bedeutung.

In Bezug auf die Uferschwalbe enthält die Unterlage 19.5.11 eine nicht korrekte Angabe zur Einstufung in der Rote Liste wandernder Vogelarten für Deutschland aus dem Jahr 2012³⁸. Die Art ist demnach nicht stark gefährdet, sondern gilt als ungefährdet. Die Angaben für den Schwarzhalstaucher fehlt diesbezüglich vollständig. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Art als ungefährdet gilt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich trotz der Veränderungen der Gefährdungseinstufungen keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben. Zusätzliche Betroffenheiten oder Kompensationsbedarf entstehen nicht.

In der Unterlage 19.2 D wurde eine nicht korrekte Angabe zur Einstufung der Kanadagans in die regionale Rote Liste (2022)³⁹ vorgenommen. Die Art ist demnach nicht „ausgestorben oder verschollen“, sondern wird dort nicht bewertet. Zudem wird die Krickente in einem Fall in Niedersachsen als „gefährdet“ angeführt. Die Art wird allerdings auf der Vorwarnliste geführt.

Erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 sind im Bereich des FFH-Gebietes „Ems“ (DE 2809-331) zu befürchten bzw. können nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Teile des Vorhabens werden innerhalb der Grenzen der Naturschutzgebiete „Versener Heidesees“ (NSG WE 266) und „Wesuweer Moor“ (NSG WE 267) sowie der Landschaftsschutzgebiete „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ (LSG EL 32) und „Emstal“ (LSG EL 23) realisiert. Dadurch kommt es zu nachteiligen Auswirkungen, die geeignet sind, die Landschaft zumindest vorübergehend zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Das Vorhaben führt zur Veränderung oder Beseitigung naturbetonter Vegetationsbestände. Zudem ist es geeignet, durch indirekte Wirkungen wie stickstoffbedingte Nährstoffeinträge sowie Lärm- und Störwirkungen nachteilige Effekte herbeizuführen. Darüber hinaus kommt es zu einer Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des internationalen Naturparks „Bourtanger Moor-Bagerveen“ (NP NDS 13). Dieser ist nördlich der bereits bestehenden E 233 nahezu deckungsgleich mit den oben angeführten Naturschutzgebieten, geht aber deutlich in Richtung Süden darüber hinaus. Mit Ausnahme des Versener Heidesees und des Wesuweerer Moores liegen keine weiteren eigenständigen Schutzbestimmungen in Form einer Verordnung oder Satzungen für den internationalen Naturpark im betroffenen Vorhabensbereich vor, so dass dort eine rechtswirksame Betroffenheit nicht vorliegt (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.3.6.4 - sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NNatSchG).

³⁷ KÜRGER, T., LUDWIG, J., SÜDBECK, P., BLEW, J., OLTMANN, B. (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 70-87; Hannover.

³⁸ HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. – Berichte zum Vogelschutz 49/50: 23–83; Hilpoltstein.

³⁹ KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. – Informationsdienst Naturschutz NIEDERSACHSEN 41 (2): 135-141; Hannover.

2.2.2.2.4.3 Schutzgut Fläche

Entsprechend den Ausführungen beim Schutzgut Boden (siehe Abschnitt 2.2.2.2.4.4) ist das Vorhaben mit Beeinträchtigungen verbunden, die folgenden Aspekte betreffen:

- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen: rund 45 ha,
- Voll- und Teilversiegelung: rund 29 ha,
- Überbauung: rund 31 ha.

Große unzerschnittene verkehrsarme Räume über 100 km² sind von den Flächeninanspruchnahmen nicht betroffen. Ergänzend zu Unterlage 1, S. 230f D, ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu keiner weiteren Zerschneidung bisher unzerschnittener Räume kommt.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Entsiegelung von rund 5,25 ha.

2.2.2.2.4.4 Schutzgut Boden

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Böden betreffen die folgenden Aspekte:

- Verlust der Lebensraumfunktion von Böden mit besonderer und mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt durch Versiegelung: insgesamt 19,65 ha (4,14 ha besondere Bedeutung, 15,51 ha allgemeine Bedeutung),
- Verlust der Lebensraumfunktion von Böden mit besonderer und mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt durch Teilversiegelung: insgesamt 9,37 ha (1,84 ha besondere Bedeutung, 7,53 ha allgemeine Bedeutung),
- Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion von Böden mit besonderer und mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt durch Flächeninanspruchnahme (Überbauung): insgesamt 28,68 ha (5,74 ha besondere Bedeutung, 22,94 ha allgemeine Bedeutung),
- temporäre Beeinträchtigung (Arbeitsstreifen) der Lebensraumfunktion von Böden mit besonderer und mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt durch Flächeninanspruchnahme: insgesamt 37,95 ha (9,45 ha mit besonderer Bedeutung, 28,50 ha mit allgemeiner Bedeutung),
- weiterreichende Stickstoffimmissionen durch den Kraftfahrzeug-Verkehr,
- Entwässerung grundwassergeprägter Böden beziehungsweise Umgestaltung des Bodenwasserhaushaltes mit möglicher Veränderung der Bodeneigenschaften durch Maßnahmen zur Wasserhaltung beziehungsweise den Baubetrieb.

Bodenbeeinträchtigungen durch Schadstoffdepositionen sind nicht zu erwarten. Verschiedene Forschungsergebnisse zeigen, dass sich der Großteil der Schadstoffeinträge auf den Spritzwasserbereich bis 10 m Entfernung von der Trasse beschränkt. Die Schadstoffkonzentration im Boden nimmt ab einem Fahrbahnabstand von 5 m relativ schnell ab. Ab einer Entfernung von 5 bis 10 m werden die Vorsorgewerte der BBodSchV in der Regel eingehalten⁴⁰. Der Bereich < 5 bis 10 m ist hier aber bereits durch das Bankett sowie die Dammböschungen und Seitengräben überbaut. Zudem begrenzen die vorgesehene Lärmschutzwand und die Bepflanzung die Schadstoffausbreitung.

Durch das Vorhaben kommt es außerdem zu einer Entsiegelung von rund 5,25 ha.

2.2.2.2.4.5 Schutzgut Wasser

In Bezug auf das Schutzgut Wasser ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

⁴⁰ Vgl. Reinirkens, Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Landschaftsfaktoren Boden und Wasser, Bonn Bad-Godesberg 1992; Tegethof, Straßenseitige Belastungen des Grundwassers, Bergisch Gladbach 1998.



- Verringerung der Grundwasserneubildung durch Flächenversiegelung und eine Erhöhung des Oberflächenabflusses sowie vollständiger Verlust der Infiltrationsfläche,
- Überbauung in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber dem Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser (ausgenommen Versiegelung und Arbeitsstreifen),
- Verschmutzungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Betriebsmittel der Baumaschinen und -fahrzeuge im Bereich baubedingt beanspruchter Flächen,
- Substrateinträge in Oberflächengewässer durch den Baubetrieb,
- Umgestaltung beziehungsweise Anpassen von vorhandenen Oberflächengewässern an die neuen Verhältnisse,
- Überbauung von Oberflächengewässern,
- Anlage neuer Gewässer in Form von Gräben, Mulden beziehungsweise Versickerungsmulden,
- Verlust von Retentionsraum im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Ems; entgegen der Unterlage 1 D (S. 242) einschließlich Anlage 1, aber entsprechend der Unterlage 18.2.1 D und Unterlage 19.1.1. D kommt es zu einer Inanspruchnahme von 10,78 ha beziehungsweise 54.300 m³,
- temporäre Veränderung des Wasserhaushaltes durch Maßnahmen zur Wasserhaltung beziehungsweise den Baubetrieb.

Überwiegend ist die Entwässerung über Muldenversickerungen vorgesehen. Zudem wird im Entwässerungsabschnitt 4.1.1. bei Bau-km 105+100 das Oberflächenwasser der nördlichen Fahrbahn in Rohrleitungen gefasst, über ein Geschiebeschacht sedimentiert und in eine höher gelegene Versickerungsmulde gedrosselt gepumpt. Als Notüberlauf dieser Versickerungsanlage dient ein angrenzender Graben. Über die beschriebenen Maßnahmen hinaus sind keine weiteren Einrichtungen für die Rückhaltung von Abflüssen vorgesehen und notwendig. Direkte ungefilterte Einleitungen der Straßenabflüsse in vorhandene Fließgewässer finden nicht statt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch veränderte Abflussmengen, Schadstoffeinträge oder hydraulische Veränderungen (Abflussverhalten und Durchgängigkeit) sind ausgeschlossen (Unterlage 18.2.1 D sowie Unterlage 21.1 D).

2.2.2.2.4.6 Schutzgut Klima

Es ergeben sich aufgrund der Vorbelastungen für das Schutzgut keine über die Biotopfunktionen hinausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.2.2.4.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen).

Das Vorhaben betrifft die folgenden Umweltauswirkungen in Bezug auf lokalklimatische Funktionen:

- Beeinträchtigung bioklimatischer Verhältnisse durch Staub- und Abgasemissionen im Zuge des Baustellenbetriebes,
- Verlust von Klimaschutzwald durch Flächeninanspruchnahme im Bereich zwischen der B 70 und dem Ausbauende: 3,88 ha,
- Verlust von allgemeinen Fristluftflächen (Waldflächen) und Kaltluftproduktionsflächen (Offenlandflächen) durch Flächeninanspruchnahme.

2.2.2.2.4.7 Schutzgut Luft

Das Vorhaben betrifft die folgenden Umweltauswirkungen:

- Austritt/Entstehung schädlicher Gase/Stoffe durch den Kraftfahrzeug-Verkehr beziehungsweise Veränderung der Luftqualität durch Schadstoffeinträge.

Die Grenzwerte der 39. BImSchV in der Regel am Fahrbahnrand, spätestens jedoch in einem Abstand von 10 m Entfernung vom Fahrbahnrand eingehalten.

2.2.2.2.4.8 Schutzgut Landschaft

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Baubedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Baumaschinen und durch zusätzliche Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen und durch Licht,
- zusätzliche Überprägung beziehungsweise visuelle Veränderung des Landschaftsbildes,
- Beeinträchtigung von Erholungsfunktionen durch Lärmbelastungen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehres,
- mit den beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beschriebenen Biotopverlusten gehen gleichzeitig für das Landschaftsbild relevante Landschaftsbildelemente verloren.

2.2.2.2.4.9 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Baudenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen. Das bekannte Bodendenkmal der Burganlage wird nicht tangiert und damit auch nicht beeinträchtigt.

Ein Auftreten von weiteren archäologischen Fundstellen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass durch geeignete Vorkehrungen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG vermieden werden können. Zudem ist die Vorhabenträgerin zur Beachtung von § 14 NDSchG verpflichtet. Hierdurch wird sichergestellt, dass es zu keinem Verlust archäologischer Fundstücke und somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt.

Es kommt zu einem dauerhaften Verlust von Plaggenesch-Standorten im Bereich des „Verse-ner Esch“ durch Versiegelung und Überbauung auf einer Fläche von 7,4 ha.

Eine zusätzliche Zerschneidung der Kulturlandschaft des Plangebietes ergibt sich nicht, da der Bereich durch die vorhandene Trasse der E 233 bereits deutlich vorbelastet und zerschnitten ist. Die kulturlandschaftliche Erfahrbarkeit des Gebietes wird daher nicht erheblich beeinträchtigt.

Sachgüter sind insofern betroffen, als land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen für das Vorhaben sowie für Kompensationsmaßnahmen entzogen werden. Indirekte Betroffenheiten von Waldflächen ergeben sich aus dem betriebsbedingten Eintrag von eutrophierendem Stickstoff sowie durch den Anschnitt einzelner Bestände und der damit verbundenen Freistellung. Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie Fernmeldeleitungen werden den neuen Verhältnissen angepasst (Verlegung beziehungsweise Sicherung). Entsprechendes gilt auch für Verkehrswege.

2.2.2.2.4.10 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Medienübergreifende Wechselwirkungen und Synergieeffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sind Wechselwirkungen insbesondere bei der Ermittlung der Beeinträchtigungsrisiken berücksichtigt worden, indem schutzgutübergreifende Wirkungsketten und synergetische Wirkungen Eingang in die Prüfung gefunden haben. So wurden zur Ermittlung der Beeinträchtigungen für die Avifauna die synergetischen Wirkungen von Zerschneidungseffekten, Lärm und visuellen Effekten mit Hilfe eines Eingriffszonenmodells berücksichtigt. Auch wurde geprüft, ob relevante Veränderungen des Wasserhaushalts und hiermit einhergehende Veränderungen von Biotopen und Habitaten zu erwarten sind. Die Genauigkeit, mit der derartige Synergismen erfasst werden, ist abhängig vom derzeitigen Kenntnisstand und der Verhältnismäßigkeit des Aufwands. In vielen Fällen können Wirkungsketten und Synergismen nur recht pauschal berücksichtigt und nicht exakt quantifiziert werden.

Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Wechselwirkungen sowie systemanalytische Prognosen von ökosystemaren Wirkungen (z.B. mathematische Simulationsmodelle) einbeziehen, können aufgrund fehlender bzw. unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnisse über die ökosystemaren Wirkungszusammenhänge nicht in einer Umweltverträglichkeitsprüfung erarbeitet werden und sind in der Regel auch nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich. Sie sind unangemessen und nicht zumutbar⁴¹.

Angesichts der umfassenden Bestandserhebungen und Analyse der vorhabenspezifischen Wirkungen des Straßenbauprojekts schließt es die Planfeststellungsbehörde aus, dass sich über die im UVP-Bericht und in der FFH-Verträglichkeitsstudie sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan inklusive dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. sonstige Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist. Komplexwirkungen, die über die bereits prognostizierten Einzelwirkungen hinausgehen, sind mithin nicht ersichtlich.

2.2.2.2.5 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene begründete Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen. Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt⁴². Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht⁴³.

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala⁴⁴. In den Tab. 2 bis 10 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der im Abschnitt 2.2.2.2.4 (Beschreibung der Umweltauswirkungen) beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie betriebsbedingte Auswirkungen (T).

⁴¹ VGH Bad.-Württ., Urt. v. 17.11.1995 – 5 S 334/95 –, juris, Rn. 211.

⁴² BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11.03 –, BVerwGE 122, 207 (211).

⁴³ Vgl. EuGH, Urt. v. 03.03.2011 – Rs. C-50/09 –, NVwZ 2011, 929 (Rn. 37-41), Kommission/Irland.

⁴⁴ Kaiser, Naturschutz u. Landschaftsplanung 2013, 98 ff.



Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.

2.2.2.2.5.1 Umweltauswirkungen Schutzgut Mensch

In Tab. 2 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit).

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Lärmbelastungen von Erholungsbe- reichen durch den Kraftfahrzeug- Verkehr der E 233 beziehungsweise Verschlechterung der Erholungseig- nung beziehungsweise -funktion durch betriebsbedingt Verlärmung (T)	III Zulässigkeits- grenzbereich	Innerhalb des Umfeldes der Fahrbahn kommt es durch die neu entstehende Lärmbelastung von über 55 dB(A) tagsüber zu einer erheblichen Funkti- onsminderung der freien Landschaft in Bezug auf die Erholungseignung. Die Vorsorge-



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - 160 ha im Erholungsraum Emstal (sehr hohe/überregionale Bedeutung) - Vorbehaltsgebiet Erholung (Bereich Ems) 		<p>werte der DIN 18005 werden überschritten. Die Beeinträchtigung betrifft auch ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und steht im Konflikt mit den Zielen der Raumordnung, die nur durch übergeordnete Allgemeinwohlbelange überwunden werden können. Der Vorrang der Europastraße wurde im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens festgestellt.</p> <p>Kompensationspflichtige Eingriffstatbestände in Bezug auf das Landschaftsbild sind erfüllt (vergleiche Schutzgut Landschaft).</p>
<p>Lärmbelastungen von Erholungsbereichen durch den Kraftfahrzeugverkehr der E 233 beziehungsweise Verschlechterung der Erholungseignung beziehungsweise -funktion durch erhöhte betriebsbedingt Verlärmung (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Meppen; Sportstätten beziehungsweise Erholungsflächen im Bereich des Emsland-Stadions sowie des Wehrtechnischen Dienstes (siedlungsnaher Freiraum) 	II Belastungsbereich	<p>Innerhalb des Umfeldes der Fahrbahn kommt es durch die neu entstehende Lärmbelastung von über 55 dB(A) tagsüber zu einer erheblichen Funktionsminderung der freien Landschaft. Die Vorsorgewerte der DIN 18005 werden überschritten.</p> <p>Kompensationspflichtige Eingriffstatbestände in Bezug auf das Landschaftsbild sind erfüllt (vergleiche Schutzgut Landschaft).</p>
<p>Von der E 233 ausgehende Lärmbelastung von Siedlungsbereichen (T) – Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbebauung Meppener/Neuversener Straße: 2 Wohnhäuser, 3 Immissionsorte 	II Belastungsbereich	<p>Trotz der vorgesehenen aktiven Lärmmaßnahmen kommt es zu einer Überschreitung der rechtsverbindlichen Grenzwerte der 16. BImSchV. Es handelt sich um erhebliche und dauerhafte Auswirkungen, die Schallschutzmaßnahmen auslösen.</p>
<p>Von der E 233 ausgehende Lärmbelastung von Siedlungsbereichen (T) – Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwoller Straße: 1 Bürogebäude, 1 Immissionsort - Papenbusch: 1 Wohnhaus, 2 Immissionsorte - Schießplatz: 1 Wohnhaus, 5 Immissionsorte 	II Belastungsbereich	<p>Die rechtsverbindlichen Grenzwerte der 16. BImSchV werden überschritten. Es handelt sich um erhebliche und dauerhafte Auswirkungen, die Schallschutzmaßnahmen auslösen.</p>
<p>Lärmbelastung von Siedlungsbereichen (T), Verkehrsverlagerung im nachgeordneten Verkehrsnetz beziehungsweise Zunahme der Verkehrsstärke, Prognose 2030 – vorliegender 1. Abschnitt der E 233</p> <ul style="list-style-type: none"> - sechs Gebäude in zwei Abschnitten (vergleiche Unterlage 17.1.3.2 Anlage 3) 	II Belastungsbereich	<p>Es wird überwiegend eine Zunahme der Verkehrsstärken und -belastung beziehungsweise der Emissionen prognostiziert (Abschnitt 6: Schützenhof 11 nebst Anbau, Schützenhof 17, Esterfelder Stiege 41, Im Flugholz 8; Abschnitt 9: Marktstiege 30). Es ist mit einer Überschreitung der rechtsverbindlichen Grenzwerte der 16. BImSchV zu rechnen.</p> <p>Es treten mehr als unerhebliche Änderungen des Verkehrslärms (Pegelzunahmen $\geq 0,2$ dB(A)) auf.</p> <p>Die Belastungen liegen oberhalb der</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Schwelle zur Gesundheitsgefährdung. Die Zunahme wird als nicht hinnehmbar bewertet (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.3.5.2.6), weshalb ein Erfordernis für Maßnahmen des passiven Schallschutzes für allein durch den hier betrachteten 1. Abschnitt der E 233 verursachte Lärmbelastungen im nachgeordneten Verkehrsnetz besteht.
Beseitigung erlebniswirksamer Vegetationsbestände und Veränderung der Raumgestaltung (A, B)	II Belastungsbereich	Die negative Veränderung führt zu erheblichen Beeinträchtigungen. Kompensationspflichtige Eingriffstatbestände in Bezug auf das Landschaftsbild sind erfüllt (vergleiche Schutzgut Landschaft).
Von der E 233 ausgehende Lärmbelastung von Siedlungsbereichen (T) – Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV: - Wohnbebauung Feuerstiege und Kruppstraße/Am Wendehafen	I Vorsorgebereich	Durch die vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen werden die rechtsverbindlichen Grenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten.
Einschränkung der Erholungseignung des Wohnumfeldes und der freien Landschaft durch Zerschneidung von Wegebeziehungen (A, B)	I Vorsorgebereich	Es kommt zu keinen Unterbrechungen von für die Erholung bedeutsamen Wegeverbindungen. Das gilt insbesondere für die vorhandenen Radfern- und Reitwege. Die Erholungsräume bleiben aber an das Straßen- und Wegenetz angeschlossen beziehungsweise werden entsprechend an die neuen örtlichen Gegebenheiten angepasst. Querungsmöglichkeiten bleiben erhalten. Weitergehende Kompensationspflichten ergeben sich nicht.
baubedingte Lärmbelastungen (B)	I Vorsorgebereich	Es ist davon auszugehen, dass die Werte der AVV Baulärm eingehalten und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie sonstiger Regelungen zu Lärmemissionen und Erschütterungen berücksichtigt werden. In der Folge sind die Beeinträchtigungen nicht als erheblich einzustufen. Zudem werden durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen die Belastungen (allgemeine Vermeidungsmaßnahmen, zeitliche Einschränkung der Baumaßnahmen) begrenzt.
Schadstoffemissionen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehres und Luftverunreinigung von Siedlungs- und Erholungsbereichen (T)	I Vorsorgebereich	Konflikte mit den Regelungen der 39. BImSchV sind nicht zu erwarten.
Lärmbelastung von Siedlungsbereichen (T), Verkehrsverlagerung im nachgeordneten Verkehrsnetz beziehungsweise Zunahme der Verkehrsstärke, Prognose 2030 – <u>vorliegender 1. Abschnitt der E 233</u> - 42 Abschnitte (vergleiche Unterlage 17.1.3.2 Anlage 3)	I Vorsorgebereich	Es wird überwiegend eine Zunahme der Verkehrsstärken und -belastung beziehungsweise der Emissionen prognostiziert. Es kommt zu keiner Überschreitung der rechtsverbindlichen Grenzwerte der 16. BImSchV. Es treten ausnahmslos unerhebliche Änderungen des Verkehrslärms (Pegelzunahmen $\geq 0,2$ dB(A)) auf.
Lärmbelastung von Siedlungsberei-	I	Es wird überwiegend eine Zunahme der



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>chen (T), Verkehrsverlagerung im nachgeordneten Verkehrsnetz beziehungsweise Zunahme der Verkehrsstärke, Prognose 2030 – <u>vorliegender 1. Abschnitt der E 233</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 Abschnitte (vergleiche Unterlage 17.1.3.2 Anlage 3) 	Vorsorgebereich	<p>Verkehrsstärken und -belastung beziehungsweise der Emissionen prognostiziert. In Teilbereichen ist mit einer Überschreitung der rechtsverbindlichen Grenzwerte der 16. BImSchV zu rechnen. Es treten mehr als unerhebliche Änderungen des Verkehrslärms (Pegelzunahmen $\geq 0,2$ dB(A)) auf. Die Belastungen bleiben unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung. Die Zunahme wird als hinnehmbar bewertet (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.3.5.2.6), weshalb kein Erfordernis für Maßnahmen des aktiven oder passiven Schallschutzes für allein durch den hier betrachteten 1. Abschnitt der E 233 verursachte Lärmbelastungen im nachgeordneten Verkehrsnetz besteht.</p>
<p>Lärmbelastung von Siedlungsbereichen (T), Verkehrsverlagerung im nachgeordneten Verkehrsnetz beziehungsweise Zunahme der Verkehrsstärke, Prognose 2030 – <u>vorliegender 1. Abschnitt der E 233</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Gebäude in einem Abschnitt (vergleiche Unterlage 17.1.3.2 Anlage 3) 	I Vorsorgebereich	<p>Es wird überwiegend eine Zunahme der Verkehrsstärken und -belastung beziehungsweise der Emissionen prognostiziert (Abschnitt 6: Uferstraße 13). Es ist mit einer Überschreitung der rechtsverbindlichen Grenzwerte der 16. BImSchV zu rechnen. Es treten mehr als unerhebliche Änderungen des Verkehrslärms (Pegelzunahmen $\geq 0,2$ dB(A)) auf. Die Belastungen liegen oberhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung. Die Zunahme wird als nicht relevant bewertet, da davon ausgegangen wird, dass die schutzbedürftigen Nutzungen vorwiegend auf der von der Straße abgewandten Seite angesiedelt werden (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.3.5.2.6). Es besteht kein Erfordernis für Maßnahmen des passiven Schallschutzes für allein durch den hier betrachteten 1. Abschnitt der E 233 verursachte Lärmbelastungen im nachgeordneten Verkehrsnetz.</p>
<p>Lärmbelastung von Siedlungsbereichen (T), Verkehrsverlagerung im nachgeordneten Verkehrsnetz beziehungsweise Zunahme der Verkehrsstärke, Prognose 2030 - Gesamtvorhabens (Gesamtausbau)</p>	I Vorsorgebereich (gegebenenfalls nach Realisierung des Gesamtvorhabens II – Belastungsbereich)	<p>Es wird überwiegend eine Zunahme der Verkehrsstärken und -belastung beziehungsweise der Emissionen prognostiziert. Im weiten Teil ist mit einer Überschreitung der rechtsverbindlichen Grenzwerte der 16. BImSchV zu rechnen. Es sind mehr als unerhebliche Änderungen des Verkehrslärms (Pegelzunahmen $\geq 0,2$ dB(A)) zu erwarten. Die Belastungen werden sich allerdings erst im Zuge der Fertigstellung aller Abschnitte beziehungsweise des Gesamtvorhabens ergeben. Die Auswirkungen gehen somit in der Folge nicht konkret von dem 1. Abschnitt aus beziehungsweise dieser ist nicht alleine ursächlich dafür.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Die Anordnung von Maßnahmen oder Vorbehalten in Bezug auf den Schallschutz zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind nicht geboten oder zweckmäßig. Vielmehr ist es aufgrund des voraussichtlich langen Zeitraumes bis zur vollständigen Fertigstellung und der damit eintretenden Gesamtbelastung dienlicher, mögliche dafür vorzusehende Schutzvorkehrungen im Rahmen der Genehmigung späterer Abschnitte zu bestimmen, da dadurch mögliche Erfordernisse aufgrund der zu erwartende Lärmzunahme zuverlässiger beurteilt werden können als aktuell. Geeignete Maßnahmen zum Schallschutz sind aber grundsätzlich möglich und gegebenenfalls unabdingbar. Die Auswirkungen werden aber insgesamt als hinnehmbar eingestuft (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.3.5.2.6.2).</p>

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu einigen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich und dem Belastungsbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Nichteinhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV, Belastungen oberhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung sowie die Betroffenheit von Zielen der Raumordnung.

2.2.2.2.5.2 Umweltauswirkungen Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt

In Tab. 3 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Beeinträchtigungen von Bestandteilen nach nationalem Naturschutzrecht per Satzung oder Verordnung geschützter Flächen (B, A, T) <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiet „Versener Heidesee“ (NSG WE 266) - Naturschutzgebiet „Wesuweer Moor“ (NSG WE 267) - Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ (LSG EL 32) - Landschaftsschutzgebiet 	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Das Vorhaben führt zur Veränderung oder Beseitigung naturbetonter Vegetationsbestände, die nach den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen einer Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls bedürfen



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>„Emstal“ (LSG EL 23)</p> <p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Baubetrieb und die Herstellung baulicher Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbreitungskorridore von Fledermäuse (streng geschützt) - Flugrouten im Bereich „Borkener Berg“ 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Durch die vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung kann nicht vollständig vermieden werden, dass es in diesem Bereich durch die Vergrößerung des Straßenquerschnittes zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos kommt.</p> <p>Da Individuenverluste, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ergibt sich ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. In der Folge sind funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands vorgesehen (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung, Maßnahme 11.1 AFCS/FFH/CEF mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung; Anlage von Kleingewässern und Grabenaufweitungen, Maßnahme 11.2 AFCS mit ergänzender Zusage).</p> <p>Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind gegeben, da keine Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen erkennbar ist. Die Ausnahme setzt allerdings zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion verbleibender Waldbestände in Folge der Änderung des Waldbinnenklimas, Vegetationsbestände der Wertstufe V (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eichenwald (Biotoptyp WQT) - Lebensraumtyp 9190 <u>innerhalb von FFH-Gebieten</u>, Wald im Sinne des NWaldLG - Buchenwald (Biotoptyp WLM) - Lebensraumtyp 9110 <u>innerhalb von FFH-Gebieten</u>, gesetzlich geschützter Biotoptyp im Überschwemmungsbereich, Wald im Sinne des NWaldLG - Hartholzauwald im Überflutungsbereich (Biotoptyp WHA) - Lebensraumtyp 91F0 <u>innerhalb von FFH-Gebieten</u>, gesetzlich geschützter Biotoptyp, Wald im Sinne des NWaldLG 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 1.5 A (Entwicklung stabiler Waldbestände) ausgeglichen wird. Die Maßnahme dient gleichzeitig ergänzend zu Unterlage 19.3.1 D und Unterlage 19.3.2 D zur Kohärenzsicherung. Zudem ergänzend zu Unterlage 19.1.1. D (S. 118ff) sonstige erhebliche Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (Biotoptypen WLM und WHA). Von den Zerstörungs- und Schädigungsverbieten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.</p> <p>Bei dem Eichenmischwald (Biotoptyp WQT), dem Buchenwald (Biotoptyp WLM) und dem Auwald (Biotoptyp WHA) handelt es sich um den Lebensraumtyp 9190 beziehungsweise 9110 und 91F0 innerhalb von FFH-Gebieten. Ergänzend zu Unterlage 19.3.1 D und Unterlage 19.3.2 D ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten auch durch den Anschnitt</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		empfindlicher Waldbestände. Die daraus resultierende Unzulässigkeit des Vorhabens kann aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), des Fehlens zumutbarer Alternativen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglichkeit der Realisierung von kohärenzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwunden werden (vergleiche auch Unterlage 19.3.2. D). Es handelt sich nicht um eine ersatzauf- forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst.
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff in Vegetationsbestände (T) sowie Verlust von Vegetationsbeständen (B, A) der Wertstufe V und IV</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.089 m² temporäre Inanspruchnahme und Baufelddräumung, Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungseffekte (vergleiche Unterlage 19.3.1 D) - 19.542 m² Nährstoffeinträge durch Straßenverkehr (vergleiche Unterlage 19.3.1 D) - sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte (Biotoptyp RAG) - gesetzlich geschützter Biotop, Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie innerhalb von FFH-Gebieten - sonstiger Sandtrockenrasen (Biotoptyp RSZ) – gesetzlich geschützter Biotop, Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie innerhalb von FFH-Gebieten - basenreicher Sandtrockenrasen (Biotoptyp RSR – gesetzlich geschützter Biotop, Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie innerhalb von FFH-Gebieten - Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (Biotoptyp RSS) - Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie innerhalb von FFH-Gebieten 	III Zulässigkeits- grenzbereich	<p>Bei den Flächen handelt es sich um den Lebensraumtyp 2330 des Anhanges I der FFH-Richtlinie innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG. Die daraus resultierende Unzulässigkeit des Vorhabens kann bei Fehlen zumutbarer Alternativen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), des Fehlens zumutbarer Alternativen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglichkeit der Realisierung von kohärenzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwunden werden.</p> <p>Daneben handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt.</p> <p>Teilweise Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen durch die Maßnahme 10.2 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung) ausgeglichen wird (gleichzeitig Maßnahme zur Kohärenzsicherung).</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe V (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3.481 m² Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig 	III Zulässigkeits- grenzbereich	<p>Bei den Flächen handelt es sich um den Lebensraumtyp 9160 des Anhanges I der FFH-Richtlinie innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>basenreicher Standorte (Biotoptyp WCA) - Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie <u>innerhalb von FFH-Gebieten</u>, Wald im Sinne des NWaldLG</p>		<p>gemäß § 34 BNatSchG. Die daraus resultierende Unzulässigkeit des Vorhabens kann bei Fehlen zumutbarer Alternativen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), des Fehlens zumutbarer Alternativen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglichkeit der Realisierung von kohärenzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwunden werden.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) kompensiert wird (gleichzeitig Maßnahme zur Kohärenzsicherung).</p> <p>Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, handelt es sich um Ersatzmaßnahmen (gleichzeitig Maßnahme zur Kohärenzsicherung).</p> <p>Gemäß § 30 gesetzlich geschützte Biotope und pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine ersatzauf- forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände (T) sowie Verlust von Vegetationsbeständen (B, A) der Wertstufe V</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2.135 m² temporäre Inanspruchnahme und Baufelddräumung, Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungseffekte (vergleiche Unterlage 19.3.1 D) - 35.484 m² Nährstoffimmission durch Straßenverkehr (vergleiche Unterlage 19.3.1 D) - bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (Biotoptyp WLA) - Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie innerhalb von FFH-Gebieten, Wald im Sinne des NWaldLG - bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands (Biotoptyp WLM) - teilweise gesetzlich geschützter Biotop im Überschwemmungsbereich, Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie <u>innerhalb von FFH-Gebieten</u>, Wald im Sinne des NWaldLG 	<p>III Zulässigkeits- grenzbereich</p>	<p>Bei den Flächen handelt es sich um den Lebensraumtyp 9110 des Anhangs I der FFH-Richtlinie innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG. Die daraus resultierende Unzulässigkeit des Vorhabens kann bei Fehlen zumutbarer Alternativen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), des Fehlens zumutbarer Alternativen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglichkeit der Realisierung von kohärenzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwunden werden.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) kompensiert wird (gleichzeitig Maßnahme zur Kohärenzsicherung). Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, handelt es sich um Ersatzmaßnahmen.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Teilweise Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt.</p> <p>Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die ersetzbar im Sinne von § 8 Abs. 4 NWaldLG ist. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen.</p> <p>Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgen insgesamt durch die Maßnahmen 1.8 A (Ersatzaufforstung gem. § 8 (4) NWaldLG mit ergänzender Zusage), 10.4 A_{FFH} (Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern mit ergänzender Zusage) und die Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung).</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff in Vegetationsbestände (T) sowie Verlust von Vegetationsbeständen (B, A) der Wertstufe V</p> <ul style="list-style-type: none"> - 6.890 m² temporäre Inanspruchnahme und Baufelddräumung, Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungseffekte (vergleiche Unterlage 19.3.1 D) - 76.978 m² Nährstoffimmission durch Straßenverkehr (vergleiche Unterlage 19.3.1 D) - Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (Biotoptyp WQT) -Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie innerhalb von FFH-Gebieten, Wald im Sinne des NWaldLG 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Bei den Flächen handelt es sich um den Lebensraumtyp 9190 des Anhanges I der FFH-Richtlinie innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG. Die daraus resultierende Unzulässigkeit des Vorhabens kann bei Fehlen zumutbarer Alternativen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), des Fehlens zumutbarer Alternativen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglichkeit der Realisierung von kohärenzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwunden werden.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 10.4 A_{FFH} (Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern mit ergänzender Zusage), 10.9 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder mit ergänzender Zusage), 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung), 22 A_{FFH} (Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern mit ergänzender Zusage) kompensiert wird (gleichzeitig Maßnahme zur Kohärenzsicherung). Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist,</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Gemäß § 30 gesetzlich geschützte Biotope und pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen. Es handelt sich nicht um eine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst.
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff in Vegetationsbestände (T) sowie Verlust von Vegetationsbeständen (B, A) der Wertstufe V</p> <ul style="list-style-type: none"> - 286 m² temporäre Inanspruchnahme und Baufelddräumung, Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungseffekte (vergleiche Unterlage 19.3.1 D) - 4.034 m² Nährstoffimmission durch Straßenverkehr (vergleiche Unterlage 19.3.1 D) - (Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen (Biotoptyp WET) - gesetzlich geschützter Biotope, Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie <u>innerhalb von FFH-Gebieten</u>, Wald im Sinne des NWaldLG 	III Zulässigkeitsgrenzbereich	<p>Wie unter anderem in Unterlage 19.1.1 D und 9.5 D dargelegt, aber ergänzend zu den Ausführungen innerhalb der Maßnahme 10.2 A_{CEFFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung) in der Unterlage 9.4 D handelt es sich bei den betroffenen Beständen um den Lebensraumtyp 91E0 des Anhanges I der FFH-Richtlinie innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes. Nicht erhebliche Beeinträchtigungen eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes. Kumulative Wirkungen ergeben sich nicht, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles gemäß § 34 BNatSchG auszugehen ist und eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt. Nachteilige Auswirkungen auf den charakteristischen Artenbestand sowie auf Arten des Anhanges II sind nicht zu befürchten.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 10.2 A_{CEFFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung) kompensiert wird. Dabei sind Nebenbestimmungen beachtlich.</p> <p>Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die ersetzbar im Sinne von § 8 Abs. 4 NWaldLG ist. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgen insgesamt durch die</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Maßnahmen 1.8 A (Ersatzaufforstung gem. § 8 (4) NWaldLG mit ergänzender Zusage), 10.4 A_{FFH} (Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern mit ergänzender Zusage) und die Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung).</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff in Vegetationsbestände (T) sowie Verlust von Vegetationsbeständen (B, A) der Wertstufe V</p> <ul style="list-style-type: none"> - 885 m² temporäre Inanspruchnahme und Baufeldräumung, Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungseffekte (vergleiche Unterlage 19.3.1 D) - 590 m² Nährstoffimmission durch Straßenverkehr (vergleiche Unterlage 19.3.1 D) - Hartholzauwald im Überflutungsbereich (Biotoptyp WHA) - gesetzlich geschützter Biotope, Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie <u>innerhalb von FFH-Gebieten</u>, Wald im Sinne des NWaldLG 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Bei den Flächen handelt es sich um den Lebensraumtyp 91F0 des Anhanges I der FFH-Richtlinie innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG. Die daraus resultierende Unzulässigkeit des Vorhabens kann bei Fehlen zumutbarer Alternativen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), des Fehlens zumutbarer Alternativen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglichkeit der Realisierung von kohärenzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwunden werden.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) kompensiert wird (gleichzeitig Maßnahme zur Kohärenzsicherung).</p> <p>Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, handelt es sich um Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt.</p> <p>Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die ersetzbar im Sinne von § 8 Abs. 4 NWaldLG ist. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen.</p> <p>Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgen insgesamt durch die Maßnahmen 1.8 A (Ersatzaufforstung gem. § 8 (4) NWaldLG mit ergänzender Zusage), 10.4 A_{FFH} (Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern mit ergänzender Zusage) und die Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung).
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff in Vegetationsbestände (T) sowie Verlust von Vegetationsbeständen (B, A) der Wertstufe III</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.568 m² temporäre Inanspruchnahme und Baufelddräumung, Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungseffekte (vergleiche Unterlage 19.3.1 D) - 91 m² Nährstoffimmission durch Straßenverkehr (vergleiche Unterlage 19.3.1 D) - Bach- und sonstige Uferstaudenflur (Biotoptyp UFB) – gesetzlich geschützter Biotop, Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie <u>innerhalb von FFH-Gebieten</u> 	III Zulässigkeitsgrenzbereich	<p>Bei den Flächen handelt es sich um den Lebensraumtyp 6430 des Anhanges I der FFH-Richtlinie innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG. Die daraus resultierende Unzulässigkeit des Vorhabens kann bei Fehlen zumutbarer Alternativen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), des Fehlens zumutbarer Alternativen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglichkeit der Realisierung von kohärenzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwunden werden.</p> <p>Daneben handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt.</p> <p>Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen durch die Maßnahme 10.3 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben mit ergänzender Zusage) ausgeglichen wird (gleichzeitig Maßnahme zur Kohärenzsicherung).</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe V (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4,292 ha feuchte Sandheide (Biotoptyp HCF) – Lebensraumtypen 4010 außerhalb von FFH-Gebieten, gesetzlich geschützte Biotop - 1,215 ha trockene Sandheide (Biotoptypen HCT) - gesetzlich geschützter Biotop, teilweise Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie <u>außerhalb von FFH-Gebieten</u> 	III Zulässigkeitsgrenzbereich	<p>Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, handelt es sich um Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 10.2 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung) kompensiert wird.</p> <p>Es handelt sich um den Lebensraumtyp 4010 (Biotoptyp HCF) und den Lebensraumtyp 4030 (Biotoptyp HCT), allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Enthaffung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie). Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe V und IV (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,131 ha sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer (Biototyp SOZ) – gesetzlich geschützter Biotop - 0,016 ha Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Flatterbinse (Biototyp VOB) – gesetzlich geschützter Biotop - 0,036 ha Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhricht (Biototyp VORR) – gesetzlich geschützter Biotop 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es wird kein Ausgleich, sondern nur Ersatz geliefert. Das beruht auf einer nicht funktionsgleichen Kompensation. Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 11.2 A_{FCS} (Anlage von Kleingewässern und Grabenaufweitungen mit ergänzender Zusage) kompensiert wird. Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe V und IV (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,842 ha Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium (Biototyp MGB) - gesetzlich geschützter Biotop - 0,160 ha Glockenheide-Anmoor/-Übergangsmoor (Biototyp MZE) - gesetzlich geschützter Biotop 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 8 A_{CEF} (Schaffung von Ersatzlebensräumen für den Ziegenmelker im Forstort Versener Moor) kompensiert wird. Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV bis III durch Umgestaltung im Zuge der Realisierung von Kompensationsmaßnahmen – 7 A_{CEF} (Schaffung eines Ersatzlaichgewässers für den Moorfrosch im Wesuweer Moor) (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,25 ha Moordegenerationsstadien (Biototyp MGB, MPT) – teilweise gesetzlich geschützter Biotop durch Entwicklung zu nährstoffarmen Stillgewässer 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Ergänzend zu den Antragsunterlagen kommt es im Rahmen der Maßnahme 7 A_{CEF} (Schaffung eines Ersatzlaichgewässers für den Moorfrosch im Wesuweer Moor) zu einer Umgestaltung der vorhandenen Vegetationsbestände, die in Teilen auch Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verursacht. Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. In Summe aller vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es aber insgesamt zu einer deutlichen Aufwertung des Naturhaushaltes.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Teilweise Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (Biototyp MGB), für die aufgrund der langen Entwicklungszeit kein Ausgleich möglich ist. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 8 A_{CEF} (Schaffung von Ersatzlebensräumen für den Ziegenmelker im Forstort Versener Moor) kompensiert wird.</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe II (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,828 ha Laubwald-Jungbestand (Biototyp WJL, Nebencode FPS) - gesetzlich geschützter Biotop, Wald im Sinne des NWaldLG 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es wird kein Ausgleich, sondern nur Ersatz geliefert. Das beruht auf einer nicht funktionsgleichen Kompensation.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) kompensiert wird.</p> <p>Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt.</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine ersatzauf- forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe V und IV (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,521 ha mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (Biototyp GMA) - gesetzlich geschützter Biotop 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es wird kein Ausgleich, sondern nur Ersatz geliefert. Das beruht auf einer nicht funktionsgleichen Kompensation.</p> <p>Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 10.3 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben mit ergänzender Zusage) und 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) kompensiert wird.</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestand-</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		teile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe V und III (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,050 ha mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (Biototyp BMS) - gesetzlich geschützter Biotop - 0,081 ha Weiden-Sumpfbüsch nährstoffärmerer Standorte (Biototyp BNA) - gesetzlich geschützter Biotop 	III Zulässigkeitsgrenzbereich	<p>Es wird kein Ausgleich, sondern nur Ersatz geliefert. Das beruht auf einer nicht funktionsgleichen Kompensation. Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 1.2 A (Anlage von Waldrändern) und 11.1 AFCS/FFH/CEF (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) kompensiert wird.</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe IV (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,409 ha naturnahes Feldgehölz (Biototyp HN) - gesetzlich geschützter Biotop 	III Zulässigkeitsgrenzbereich	<p>Es wird kein Ausgleich, sondern nur Ersatz geliefert. Das beruht auf einer nicht funktionsgleichen Kompensation. Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 11.1 AFCS/FFH/CEF (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) kompensiert wird.</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV und III (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,050 ha mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (Biototyp BMS) - gesetzlich geschützter Biotop - 0,081 ha Weiden-Sumpfbüsch nährstoffärmerer Standorte (Biototyp BNA) - gesetzlich geschützter Biotop - 1,409 ha naturnahes Feldgehölz (Biototyp HN) - gesetzlich geschützter Biotop 	III Zulässigkeitsgrenzbereich	<p>Es wird kein Ausgleich, sondern nur Ersatz geliefert. Das beruht auf einer nicht funktionsgleichen Kompensation. Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 1.2 A (Anlage von Waldrändern) und 11.1 AFCS/FFH/CEF (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) kompensiert wird.</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen..</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V und IV (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,072 ha feuchte Sandheide (Biotoptypen HCF) - gesetzlich geschützter Biotop, Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten - 0,626 ha trockene Sandheide (Biotoptypen HCT) - gesetzlich geschützter Biotop, Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie <u>außerhalb von FFH-Gebieten</u> 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 10.2 A_{CEFFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung) kompensiert wird.</p> <p>Es handelt sich um den Lebensraumtyp 4010 (Biotoptyp HCF) und den Lebensraumtyp 4030 (Biotoptyp HCT), allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthaltung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie). Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V und IV (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,563 ha Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (Biotoptyp WQT) - Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten, Wald im Sinne des NWaldLG 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 10.4 A_{FFH} (Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern mit ergänzender Zusage), 10.9 A_{CEFFH} (Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder mit ergänzender Zusage), 22 A (Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern) kompensiert wird. Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, handelt es sich um Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Entgegen der Antragsunterlagen werden Flächen des Lebensraumtyps 9190 beansprucht, allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthaltung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie).</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die ersetzbar im Sinne von § 8 Abs. 4 NWaldLG ist. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgen insgesamt durch die Maßnahmen 1.8 A (Ersatzaufforstung gem. § 8 (4) NWaldLG mit ergänzender Zusage), 10.4 AFFH (Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern mit ergänzender Zusage) und die Maßnahme 11.1 AFCS/FFH/CEF (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung).</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,031 ha Baumhecke (Biototyp HFB) - gesetzlich geschützter Biotop - 0,148 ha Strauch-Baumhecke (Biototyp HFM) - gesetzlich geschützter Biotop 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 10.7 A (Anlage und Entwicklung von Hecken) und 21 A (Heckenpflanzung) kompensiert wird. Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,053 ha nährstoffreiche Nasswiese (Biototyp GNR) - gesetzlich geschützter Biotop 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 10.1 ACEF (Entwicklung von artenreichen mesophilen Grünlandbeständen/Feuchtgrünland) kompensiert wird. Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,004 ha Schilf-Landröhricht (Biototyp NRS) - gesetzlich 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Zerstörung von nach § 30 BNatSchG</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>geschützter Biotop</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,006 ha Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte (Biotoptyp NSS) - gesetzlich geschützter Biotop 		<p>gesetzlich geschützten Biotopen. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 10.3 A_{CEFFH} (Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben mit ergänzender Zusage) kompensiert wird.</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,002 ha Weg (Biotoptypen (OVW, Nebencode RAG) - gesetzlich geschützter Biotop 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es wird kein Ausgleich, sondern nur Ersatz geliefert. Das beruht auf einer nicht funktionsgleichen Kompensation. Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 10.5 A_{CEFFH} (Anlage und Entwicklung von Hochstaudenfluren und Säumen) kompensiert wird.</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,014 ha Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (Biotoptyp WPB) – gesetzlich geschützter Biotop, Wald im Sinne des NWaldLG - 0,005 ha sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (Biotoptyp WPS) – gesetzlich geschützter Biotop, Wald im Sinne des NWaldLG 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 1.1 A (Anlage von Waldrändern) und 1.2 A (Anlage von Waldrändern) ausgeglichen wird.</p> <p>Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen wird. Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die ersetzbar im Sinne von § 8 Abs. 4 NWaldLG ist. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen.</p> <p>Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgen insgesamt durch die Maßnahmen 1.8 A (Ersatzaufforstung gem. § 8 (4) NWaldLG mit ergänzender Zusage), 10.4 A_{FFH} (Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern mit ergänzender Zusage) und die Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung). Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV und III (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2,552 ha Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (Biotoptyp WPB) - Wald im Sinne des NWaldLG - 1,947 ha sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (Biotoptyp WPS) – Wald im Sinne des NWaldLG - 0,083 ha Kiefern-Pionierwald (Biotoptyp WPN) – Wald im Sinne des NWaldLG - 3,662 ha Laubholzforst aus einheimischen Arten (Biotoptyp WXH) – Wald im Sinne des NWaldLG - 0,119 ha Pappelforst (Biotoptyp WXP) – Wald im Sinne des NWaldLG - 0,057 ha Fichtenforst (Biotoptyp WZF) – Wald im Sinne des NWaldLG - 3,661 ha Kiefernforst (Biotoptyp WZK) – Wald im Sinne des NWaldLG - 0,010 ha Lärchenforst (Biotoptyp WZL) – Wald im Sinne des NWaldLG 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 1.1 A (Anlage von Waldrändern), 1.2 A (Anlage von Waldrändern), 1.3 A (Entwicklung stabiler Waldbestände), 1.4 A (Anlage von Waldrändern), 1.5 A (Entwicklung stabiler Waldbestände), 1.6 A (Anlage von Waldrändern), 1.7 A (Entwicklung stabiler Waldbestände), 1.9 A (Ergänzung vorhandener Eichenwaldbestände) ausgeglichen wird.</p> <p>Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die ersetzbar im Sinne von § 8 Abs. 4 NWaldLG ist. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen.</p> <p>Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgen insgesamt durch die Maßnahmen 1.8 A (Ersatzaufforstung gem. § 8 (4) NWaldLG mit ergänzender Zusage), 10.4 A_{FFH} (Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern mit ergänzender Zusage) und die Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung).</p> <p>Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V bis III (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,034 ha wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch (Biotoptyp BAA) - gesetzlich geschützter Biotop - 0,073 ha Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte (Biotoptyp BNR) - gesetzlich geschützter Biotop - 0,017 ha Feuchtbüsch nährstoffreicher Standorte (Biotoptyp BFR) - gesetzlich geschützter Biotop - 0,046 ha mesophiles Weißdorn-/Schlehenbüsch (Biotoptyp BMS) - gesetzlich geschützter 	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutlandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung ausgeglichen wird.</p> <p>Zudem erhebliche Beeinträchtigung nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotopr. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhangs I</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Biotop</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,116 ha Sukzessionsgebüsch (Biotoptyp BRK, Nebencode BRS) - gesetzlich geschützter Biotop - 0,216 ha sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (Biotoptyp BRS) - gesetzlich geschützter Biotop - 0,022 ha sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (Biotoptyp HBE) - gesetzlich geschützter Biotop - 0,067 ha standortgerechte Gehölzpflanzung (Biotoptyp HPG) - gesetzlich geschützter Biotop 		<p>der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV und III (A, B) - 0,001 ha Einzelstrauch (Biotoptyp BE) - 0,027 ha Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (Biotoptyp BFR) - 0,146 ha mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (Biotoptyp BMS) - 0,326 ha Sukzessionsgebüsch (Biotoptyp BRK, Nebencode BRS) - 3,416 ha sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (Biotoptyp BRS) - 0,255 ha Rubus-/Lianengestrüpp (Biotoptyp BRR) - 3,632 ha sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (Biotoptyp BRS) - 0,115 ha Ginstergebüsch (Biotoptyp BSG) - 0,215 ha sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (Biotoptyp HBE) - 2,132 ha standortgerechte Gehölzpflanzung (Biotoptyp HPG) - 0,600 ha Allee/Baumreihe (Biotoptyp HBA) - 0,145 ha Strauchhecke (Biotoptyp HFS) - 0,216 ha naturnahes Feldgehölz (Biotoptyp HN) - 2,299 ha sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (Biotoptyp HPS) - 0,044 ha Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 3.2 A (Entwicklung von Extensivgrünland mit ergänzender Zusage), 10.1 ACEF (Entwicklung von artenreichen mesophilen Grünlandbeständen/Feuchtgrünland), 10.2 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung) und 10.3 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben mit ergänzender Zusage), 10.4 AFFH Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern mit ergänzender Zusage) und 10.7 A (Anlage und Entwicklung von Hecken) kompensiert wird.</p> <p>Mit Ausnahme der Maßnahmen 10.2 ACEF/FFH und 10.7 ACEF/FFH handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Das beruht auf einer nicht funktionsgleichen Kompensation beziehungsweise auf einer langen Entwicklungszeit.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder pauschal geschützte Landschaftsteile sind nicht betroffen.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Baumarten (Biotoptyp HSE) - 0,007 ha junger Streuobstbestand (Biotoptyp HOJ) - 0,584 ha Baumhecke (Biotoptyp HFB) - 0,648 ha Strauch-Baumhecke (Biotoptyp HFM)		
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV (A, B) - 0,005 ha sandiger Offenbodenbereich (Biotoptypen DOS) - gesetzlich geschützter Biotop	II Belastungsreich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 10.2 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung) ausgeglichen wird. Zudem erhebliche Beeinträchtigung eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) - 0,019 ha Sandwand (DSS)	II Belastungsreich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 10.2 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung) ausgeglichen wird. Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV (A, B) - 0,051 ha Weg (Biotoptypen (Biotoptyp OVW, Nebencode RAG)	II Belastungsreich	Es handelt es sich um eine Ersatzmaßnahme. Das beruht auf einer nicht funktionsgleichen Kompensation. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 10.2 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung) und 10.5 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung von Hochstaudenfluren und Säumen) kompensiert wird. Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V bis III (A, B)	II Belastungsreich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - 0,225 ha sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte (Biotoptyp RAG) – gesetzlich geschützter Biotop, gegebenenfalls Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten - 0,584 ha sonstiger Sandtrockenrasen (Biotoptyp RSZ) – gesetzlich geschützter Biotop, gegebenenfalls Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie <u>außerhalb von FFH-Gebieten</u> 	reich	<p>durch die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung) ausgeglichen wird.</p> <p>Zudem erhebliche Beeinträchtigung eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.</p> <p>Gegebenenfalls handelt es sich um den Lebensraumtyp 2330, allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotest der FFH-Richtlinie).</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV und III (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,560 ha sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte (Biotoptyp RAG) – gegebenenfalls Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten - 0,056 ha sonstiger Sandtrockenrasen (Biotoptyp RSZ) – gegebenenfalls Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie <u>außerhalb von FFH-Gebieten</u> 	II Belastungsreich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung) ausgeglichen wird.</p> <p>Gegebenenfalls handelt es sich um den Lebensraumtyp 2330, allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotest der FFH-Richtlinie).</p> <p>Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,202 ha Pfeifengrasrasen auf Mineralböden (Biotoptyp RAP) 	II Belastungsreich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung) ausgeglichen wird. Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V und IV (A, B) <ul style="list-style-type: none"> - 0,059 ha naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer (eutroph) (Biototyp SEA) – gesetzlich geschützter Biotop - 0,007 ha naturnahes nährstoffreiches Altwasser (eutroph) (Biototyp SEF) – gesetzlich geschützter Biotop - 0,141 ha sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph) (Biototyp SEZ) – gesetzlich geschützter Biotop - 0,014 ha Wiesentümpel (Biototyp STG) – gesetzlich geschützter Biotop - 0,005 ha Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht (Biototyp VER, VERZ) – gesetzlich geschützter Biotop 	II Belastungsbe- reich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 10.3 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben mit ergänzender Zusage), 11.2 AFCS (Anlage von Kleingewässern und Grabenaufweitungen mit ergänzender Zusage) und 4 A (Vergrößerung der Flutmulde unter dem Bauwerk PA1/10) ausgeglichen wird. Zudem erhebliche Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) <ul style="list-style-type: none"> - 0,535 ha nährstoffreicher Graben (Biototyp FGR) 	II Belastungsbe- reich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 10.3 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben mit ergänzender Zusage), 11.2 AFCS (Anlage von Kleingewässern und Grabenaufweitungen mit ergänzender Zusage) und 4 A (Vergrößerung der Flutmulde unter dem Bauwerk PA1/10) ausgeglichen wird. Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) <ul style="list-style-type: none"> - 0,097 ha halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Biototyp UHM) – gesetzlich geschützter Biotop 	II Belastungsbe- reich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 10.5 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung von Hochstaudenfluren und Säumen) ausgeglichen wird. Zudem erhebliche Beeinträchtigung eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Pauschal geschützte Landschaftsbestand-



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		teile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) <ul style="list-style-type: none"> - 7,72 ha halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Biotoptyp UHM) - 0,204 ha halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) - 0,033 ha artenarme Landreitgrasflur (UHL) - 7,674 ha halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT) - 0,197 ha Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte, sonstige Ausprägungen (URF) - 0,685 ha Ruderalflur trocken-warmer Standorte (URT) 	II Belastungsreich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 3.2 A (Entwicklung von Extensivgrünland mit ergänzender Zusage), 10.1 ACEF (Entwicklung von artenreichen mesophilen Grünlandbeständen/Feuchtgrünland), 10.2 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung), 10.3 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben mit ergänzender Zusage) und 10.5 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung von Hochstaudenfluren und Säumen) kompensiert wird. Mit Ausnahme der Maßnahme 10.5 ACEF/FFH handelt es sich um eine Ersatzmaßnahme. Das beruht auf einer nicht funktionsgleichen Kompensation. Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) <ul style="list-style-type: none"> - 0,241 ha artenreicher Scherrasen (Biotoptyp GRR) 	II Belastungsreich	Es handelt es sich um eine Ersatzmaßnahme. Das beruht auf einer nicht funktionsgleichen Kompensation. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 10.1 ACEF (Entwicklung von artenreichen mesophilen Grünlandbeständen/Feuchtgrünland), 10.2 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung), 10.3 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben mit ergänzender Zusage) und 10.5 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung von Hochstaudenfluren und Säumen) kompensiert wird. Gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) <ul style="list-style-type: none"> - 0,531 ha artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) - 0,189 ha Intensivgrünland der 	II Belastungsreich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 3.2 A (Entwicklung von Extensivgrünland mit ergänzender Zusage) ausgeglichen wird. Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütz-



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Überschwemmungsbereiche (GIA)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,255 ha Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT) 		<p>te Biotope, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V und IV (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,406 ha mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (Biototypen GMA) - gesetzlich geschützter Biotop - 0,015 ha sonstiges mesophiles Grünland (Biototypen GMS) - gesetzlich geschützter Biotop 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung) ausgeglichen wird.</p> <p>Zudem sonstige erhebliche Beeinträchtigung eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,012 ha Bach- und sonstige Uferstaudenflur (Biototyp UFB) – gesetzlich geschützter Biotop, Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie <u>außerhalb von FFH-Gebieten</u> 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 10.3 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben mit ergänzender Zusage) und 10.5 A_{CEF} (Anlage und Entwicklung von Hochstaudenfluren und Säumen) ausgeglichen wird.</p> <p>Zudem erhebliche Beeinträchtigung eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.</p> <p>Es handelt sich um den Lebensraumtyp 6430, allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthaftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbötes der FFH-Richtlinie).</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,105 ha Bach- und sonstige Uferstaudenflur (Biototyp UFB) – Lebensraumtyp des Anhangs I 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 10.3 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
der FFH-Richtlinie <u>außerhalb von FFH-Gebieten</u>		bestehender Gräben mit ergänzender Zusage) und 10.5 A _{CEF} (Anlage und Entwicklung von Hochstaudenfluren und Säumen) ausgeglichen wird. Es handelt sich um den Lebensraumtyp 6430, allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie). Gesetzlich geschützte Biotope und pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) - 0,113 ha kalk- und nährstoffarmer Gräben (Biototyp FGA)	II Belastungsreich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 10.3 A _{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben mit ergänzender Zusage) ausgeglichen wird. Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) - 3,250 ha sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (Biototyp BRS) - 0,115 ha Ginstergebüsch (Biototyp BSG)	II Belastungsreich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 10.2 A _{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung) ausgeglichen wird. Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV und III (A, B) - 0,031 ha mesophiles Rosengebüsch (Biototyp BMR) - 0,721 ha (Biototyp BMS) - 6,374 ha mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (Biototyp BRS) - 0,018 ha bodensaures Weiden-/Faulbaumgebüsch (Biototyp BSF) - 0,570 ha naturnahes Feldgehölz (Biototyp HN)	II Belastungsreich	Es handelt es sich um eine Ersatzmaßnahme. Das beruht auf einer nicht funktionsgleichen Kompensation. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 1.2 A (Anlage von Waldrändern) und 11.1 A _{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) kompensiert wird. Gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
<ul style="list-style-type: none"> - 399 Einzelbäume 	II Belastungsbe- reich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Der Ausgleich des Verlustes erfolgt entsprechend der Unterlage 19.1.1 D (S. 127) einerseits mittels der Pflanzung von Einzelbäumen im Bereich der Trasse und deren Umfeld sowie im „Borkener Paradies“, andererseits über die sonstigen trassennahen Gehölzpflanzungen. Eine ausführliche Bilanzierung der nachteiligen Auswirkungen erfolgt in Unterlage 9.5 D nicht (vergleiche Unterlage 19.1.1 D, S. 127).
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe V bis III (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3,390 ha sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte (Biototyp RAG) – gesetzlich geschützter Biotop, gegebenenfalls Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie <u>außerhalb von FFH-Gebieten</u> - 0,337 ha Pfeifengrasrasen auf Mineralböden (Biototyp RAP) – gesetzlich geschützter Biotop, gegebenenfalls Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie <u>außerhalb von FFH-Gebieten</u> - 1,344 ha sonstiger Sandtrockenrasen (Biototyp RSZ) – gesetzlich geschützter Biotop, gegebenenfalls Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie <u>außerhalb von FFH-Gebieten</u> 	II Belastungsbe- reich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 10.2 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung) ausgeglichen wird. Zudem erhebliche Beeinträchtigung nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Gegebenenfalls handelt es sich um den Lebensraumtyp 2330, allerdings <u>außerhalb von FFH-Gebieten</u> . Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie). Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe V (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,525 ha bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (Biototyp WLA) – Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie <u>außerhalb von FFH-Gebieten</u>, Wald im Sinne des NWaldLG 	II Belastungsbe- reich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 11.1 AFCS/FFH/CEF (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) kompensiert wird. Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Es handelt sich um den Lebensraumtyp 9110, allerdings <u>außerhalb von FFH-Gebieten</u> . Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie).</p> <p>Gemäß § 30 gesetzlich geschützte Biotope und pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine ersatzauf- forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe V (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2,912 ha Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (Biototyp WQT) – Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie <u>außerhalb von FFH-Gebieten</u>, Wald im Sinne des NWaldLG 	<p>II Belastungs- bereich</p>	<p>Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, handelt es sich um Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 10.4 A_{FFH} (Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern mit ergänzender Zusage), 10.9 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder mit ergänzender Zusage), 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung), 22 A_{FFH} (Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern mit ergänzender Zusage) kompensiert wird.</p> <p>Es handelt es sich um den Lebensraumtyp 9190, allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie).</p> <p>Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine ersatzauf- forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe IV (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4,552 ha mageres mesophiles 	<p>II Belastungs- bereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Grünland kalkarmer Standorte (Biotoptyp GMA) - gesetzlich geschützter Biotop		mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung) ausgeglichen wird. Zudem erhebliche Beeinträchtigung eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.
Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe IV bis III (T) <ul style="list-style-type: none"> - 9,624 ha sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (Biotoptyp BRS) - 0,115 ha Ginstergebüsch (Biotoptyp BSG) - 0,031 ha mesophiles Rosengebüsch (Biotoptyp BMR) - 0,721 ha mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (Biotoptyp BMS) - 0,018 ha bodensaures Weiden-/Faulbaumgebüsch (Biotoptyp BSF) 	II Belastungsreich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 10.2 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung), 10.3 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben mit ergänzender Zusage) 10.5 ACEF (Anlage und Entwicklung von Hochstaudenfluren und Säumen) und 11.1 AFCS/FFH/CEF (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) ausgeglichen wird. Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen
Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe IV (T) <ul style="list-style-type: none"> - 0,57 ha naturnahes Feldgehölz (Biotoptyp HN) 	II Belastungsreich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 1.2 A (Anlage von Waldrändern) und 11.1 AFCS/FFH/CEF (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) ausgeglichen wird. Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen
Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe IV und III (T) <ul style="list-style-type: none"> - 5,040 ha artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (Biotoptyp GET) 	II Belastungsreich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 3.2 A (Entwicklung von Extensivgrünland mit ergänzender Zusage) und 10.2 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung)



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		ausgeglichen wird. Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe III (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3,047ha trockeneres Pfeifengras-Moorstadium (Biototyp MPT) 	II Belastungsbe- reich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG abweichend von den Antragsunterlagen durch die Maßnahme 8 A_{CEF} (Schaffung von Ersatzlebensräumen für den Ziegenmelker im Forstort Versener Moor) ausgeglichen wird. Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe III (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,503 ha Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald (Biototyp WVP) - Wald im Sinne des NWaldLG - 0,576 ha sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald (Biototyp WVS) - Wald im Sinne des NWaldLG - 2,875 ha Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (Biototyp WPB) - Wald im Sinne des NWaldLG - 0,292 ha Laubwald-Jungbestand (Biototyp WJL) - Wald im Sinne des NWaldLG 	II Belastungsbe- reich	<p>Es handelt es sich um eine Ersatzmaßnahme. Das beruht auf einer nicht funktionsgleichen Kompensation. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung), 10.3 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben mit ergänzender Zusage) und 10.5 A_{CEF} (Anlage und Entwicklung von Hochstaudenfluren und Säumen) kompensiert wird. Gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Es handelt sich nicht um eine ersatzauf- forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe III (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3,980 ha Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (Biototyp WPB) - Wald im Sinne des NWaldLG - 1,233 ha sonstiger Kiefern-Pionierwald (Biototyp WPN) - Wald im Sinne des NWaldLG 	II Belastungsbe- reich	<p>Es handelt es sich um eine Ersatzmaßnahme. Das beruht auf einer nicht funktionsgleichen Kompensation. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 1.2 A (Anlage von Waldrändern) und 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) kompensiert wird. Gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Richtlinie sind nicht betroffen. Es handelt sich nicht um eine ersatzauf- forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst.
Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe III (T) - 2,754 ha artenarmes Extensiv- grünland trockener Mineralböden (Biototyp GET)	II Belastungsbe- reich	Es handelt es sich um eine Ersatzmaß- nahme. Das beruht auf einer nicht funktionsgleichen Kompensation. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 1.2 A (Anlage von Waldrändern) und 11.1 AFCS/FFH/CEF (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologi- sche Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) kompen- siert wird. Gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebens- raumtypen des Anhang I der FFH- Richtlinie sind nicht betroffen.
Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe III (T) - 0,113 ha kalk- und nährstoffar- mer Graben (Biototyp FGA)	II Belastungsbe- reich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 10.3 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung von Kleingewäs- sern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben mit ergänzender Zusage) ausgeglichen wird. Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütz- te Biotope, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder pauschal geschützte Landschaftsbestand- teile sind nicht betroffen
Überplanung von bestehenden Kompensationsflächen (A, B) – <u>vorgesehene Kompensationsmaß- nahmen - E 233</u> - bestehende Fläche für Kompen- sationsmaßnahmen im Zusam- menhang mit der Ortsumgebung Meppen im Zuge der B 402	II Belastungsbe- reich	Es handelt sich um bestehende Kompen- sationsmaßnahme. Die Kompensation erfolgt zukünftig an anderer Stelle im Maßnahmenkomplex 10 A mit den Maßnahmen 10.4 AFFH (Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern mit ergänzender Zusage) und 10.9 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder mit ergänzender Zusage). Insofern ist die Auswirkung als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen, die kompensiert wird.
Beeinträchtigung der Biotopfunktion verbleibender Waldbestände in Folge der Änderung des Waldbinnenklimas, Vegetationsbestände der Wertstufe V bis II (A, B) - ältere, strukturreiche Lärchen- waldfläche (Biototyp WZL) - Wald im Sinne des NWaldLG - Douglasienforst (Biototyp WZD) - Wald im Sinne des NWaldLG - Eichenmischwald (WQT) - Lebensraumtyp 9190 außerhalb	II Belastungsbe- reich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 1.3 A (Entwicklung stabiler Waldbestände), 1.5 A (Entwicklung stabiler Waldbestände) und 1.7 A (Entwicklung stabiler Waldbestände) ausgeglichen werden. Zudem sonstige erhebliche Beeinträchti- gung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (Biototypen WLM ü). Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>von FFH-Gebieten - Wald im Sinne des NWaldLG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Buchenwald (Biototyp WLM) - Lebensraumtyp 9110 außerhalb von FFH-Gebieten, gesetzlich geschützter Biototyp, Wald im Sinne des NWaldLG - Kiefern- und Fichtenforst (Biototyp WZF, WZK) - Wald im Sinne des NWaldLG - Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB) - Wald im Sinne des NWaldLG 		<p>BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.</p> <p>Bei dem Eichenmischwald (Biototyp WQT) und dem Buchenwald (Biototyp WLM) handelt es sich um den Lebensraumtyp 9190 beziehungsweise 9110, allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie).</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsteile sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine ersatzauf- forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Reptilien durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zauneidechse (streng geschützt) - Bahndamm an der DB-Strecke 	<p>II Belastungs- bereich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste können durch die Maßnahmen 12.1 V_{CEF} (Bauzeitenregelungen) und 12.9 V_{CEF} (Sicherung der Populationen von Zauneidechse und Schlingnatter durch Einzäunen und Absammeln der Tiere innerhalb des Baufeldes), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung) soweit vermieden werden, das kein erhöhtes Lebensrisiko verbleibt. Die im Rahmen der Maßnahme 12.9 V_{CEF} (Sicherung der Populationen von Zauneidechse und Schlingnatter durch Einzäunen und Absammeln der Tiere innerhalb des Baufeldes) festgestellten Tiere werden im Bereich der Maßnahme 23 A_{CEF} (Herstellung kurzrasiger Böschungsbereiche mit vereinzelt Gebüsch, Offenbodenbereichen und Totholzhaufen mit Habitatfunktion für die Zauneidechse) ausgesetzt.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Herstellung kurzrasiger Böschungsbereiche mit vereinzelt Gebüsch, Offenbodenbereichen und Totholzhaufen mit Habitatfunktion für die Zauneidechse, Maßnahme 23 A_{CEF}) vorgesehen sind und somit die</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Entsprechend der Unterlage 19.2 D sind die im Umfeld der genannten Maßnahmen gelegenen Hochstaudenfluren sowie die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen und eine mögliche Verbindung zu potenziellen Reptilienlebensräumen mit Hilfe der Unterführung an der Flutmulde geeignet, sich ergänzend positiv auf die Art auszuwirken.</p> <p>Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Amphibien durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Moorfrosch (streng geschützt) - Laichgewässer (Straßenseiten-graben) im Nordwest-Quadranten der Anschlussstelle Meppen (BAB 31) 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Entsprechend der Unterlage 19.2 D gelang im Jahr 2020 kein eindeutiger Nachweis des Moorfrosches.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste können durch die Maßnahmen 12.1 V_{CEF} (Bauzeitenregelungen) und 12.11 V_{CEF} (Errichtung temporärer Amphibienleitzäune), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung) soweit vermieden werden, so dass kein erhöhtes Lebensrisiko verbleibt.</p> <p>Das Maß der Belastungen wird zusätzlich durch Nebenbestimmungen reduziert.</p> <p>Die im Rahmen der Maßnahme 12.11 V_{CEF} (Errichtung temporärer Amphibienleitzäune) festgestellten Tiere werden im Bereich der Maßnahme 7 A_{CEF} (Schaffung eines Ersatzlaichgewässers für den Moorfrosch im Wesuweer Moor) ausgesetzt.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung eines Ersatzlaichgewässers für den Moorfrosch im Wesuweer Moore, Maßnahme 7 A_{CEF}) vorgesehen sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Amphibien durch die Herstellung der baulichen Anlagen, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können sowie einer zusätzlichen Verschattung des</p>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Einerseits kommt es durch die Überbauung von Oberflächengewässern zum Verlust von aquatischen Lebensräumen für weitere Arten.</p> <p>Andererseits kommt es durch das neue Brückenbauwerk zu einer zusätzlichen Verschattung des bestehenden Gewässers</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Gewässers mit den zugehörigen Uferbereichen (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - sonstige Amphibien (alle besonders geschützt) - aquatische Lebensräume - Flutmuldenbrücke - der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 		<p>und seiner Uferbereiche. Qualitative Besonderheiten sind aber nicht betroffen. Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Der Großteil der betroffenen Gewässer bleibt erhalten und die Bereiche des Vorhabens stehen nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Individuenverluste können durch die Maßnahme 12.1 V_{CEF} (Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung) deutlich reduziert werden. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Kompensation erfolgt durch die Maßnahme 4 A (Vergrößerung der Flutmulde unter dem Bauwerk PA1/10 (Flutmuldenbrücke)) Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten, die aber in ihrer Funktion vollständig erhalten bleiben, da der weit überwiegende Teil des Laichgewässers erhalten bleibt und weiterhin groß genug ist, um die Laichplatzfunktion vollständig zu übernehmen. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind ohnehin nicht einschlägig, da keine europarechtlich geschützten Arten betroffen sind.</p>
<p>Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Austernfischers (besonders geschützt), 2 Reviere 	<p>II Belastungsbe- reich</p>	<p>Zu einer direkten Flächeninanspruchnahme kommt es nicht. Es kommt zu einer Beanspruchung von rechnerisch einem Brutvorkommen durch störbedingte Abnahme der Habitatsignung (graduelle Beeinträchtigung). Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)). Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (Entwicklung von artenreichen mesophilen Grünlandbeständen/Feuchtgrünland, Maßnahme 10.1 A_{CEF}). Entsprechend der Unterlage 19.2 D kann die Art auch zusätzlich von der Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Grünlandstandorten, Maßnahme mit ergänzender Nebenbestimmung) profitieren und das Gewerbegebiet Neu Versen mit den gegenwärtigen schwerpunktmäßigen Vorkommen der Art kann auch zukünftig ausreichend potenzielle Bruthabitate als Ausweichmöglichkeiten bieten.</p> <p>Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können sowie Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Baumpiepers (besonders geschützt), 10 Revire 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Es kommt zu einer Beanspruchung von rechnerisch insgesamt vier Brutvorkommen.</p> <p>Der Verlust ergibt sich durch die störbedingte Abnahme der Habitateignung insgesamt von sieben Nachweisen (rechnerische Betroffenheit 1 Brutpaar) sowie durch direkte Flächeninanspruchnahme von drei Nachweisen.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} (Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Entsprechend der Unterlagen 19.1.1 D, 19.2 D und 9.4 D handelt es sich um die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung), 10.9 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder mit ergänzender Zusage) und 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung). Die laut Unterlage 9.5 D ebenfalls für die Art vorgesehene Maßnahme 10.6 A_{CEF} (Habitatbaumkonzept zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten), ist wie in den übrigen Antragsunterlagen richtigerweise angeführt nicht mit</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>einzubeziehen. Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können sowie Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Blässshuhns (besonders geschützt), 4 Reviere 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Es kommt zu einer Beanspruchung von rechnerisch insgesamt zwei Brutvorkommen. Der Verlust ergibt sich durch die störbedingte Abnahme der Habitateignung insgesamt von drei Nachweisen (rechnerische Betroffenheit 0,6 Brutpaare) sowie durch direkte Flächeninanspruchnahme von einem Nachweis. Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} (Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)). Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes vorgesehen (Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben, vergleiche Maßnahme 10.3 A_{CEF/FFH}; Anlage und Entwicklung von Hochstaudenfluren und Säumen (mit ergänzender Zusage), vergleiche Maßnahme 10.5 A_{CEF}). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können - Vögel (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Bluthänflings (besonders geschützt), 1 Revier 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaube-</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>gleitung)). Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes vorgesehen (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten, vergleiche Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung). Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (T) – Lebensstätten des Eisvogels (streng geschützt), vorsorglich</p>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Zu einer direkten Flächeninanspruchnahme kommt es nicht. Entsprechend der Unterlage 19.2 D wird eine Betroffenheit allerdings vorsorglich angenommen. Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)). Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (Schaffung eines künstlichen Steilufers, Maßnahme 10.8 A_{CEF} mit ergänzender Zusage). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf mögliche vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>
<p>Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (T) – Lebensstätten der Feldlerche (besonders geschützt), 2 Reviere</p>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Zu einer direkten Flächeninanspruchnahme kommt es nicht. Die Vorkommen werden aufgrund von Störwirkungen graduell beeinträchtigt, so dass sich entsprechend der Antragsunterlagen rechnerisch daraus ein Verlust von einem Brutvorkommen ergibt. Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)). Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (Entwicklung von artenreichen mesophilen Grünlandbeständen/Feuchtgrünland, Maßnahme 10.1 ACEF). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf mögliche vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können sowie Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten der Gartengrasmücke (besonders geschützt), 18 Reviere 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Es kommt zu einer Beanspruchung von rechnerisch insgesamt 9 Brutvorkommen. Der Verlust ergibt sich durch die stöbedingte Abnahme der Habitateignung insgesamt von 13 Nachweisen (rechnerische Betroffenheit 3,4 Brutpaare) sowie durch direkte Flächeninanspruchnahme von 5 Nachweisen. Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)). Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Entsprechend der Unterlagen 19.2 D und 9.4 D, aber nicht der Unterlage 9.5 D handelt es sich um die Maßnahmen 10.2 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung), 10.9 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder mit ergänzender Zusage) und 11.1 AFCS/FFH/CEF (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf mögliche vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können sowie Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Gartenrotschwanzes (besonders geschützt), 2 Reviere 	II Belastungsreich	<p>Es kommt zu einer Beanspruchung von rechnerisch insgesamt 2 Brutvorkommen. Der Verlust ergibt sich durch die störbedingte Abnahme der Habitateignung insgesamt von einem Nachweisen (rechnerische Betroffenheit 0,2 Brutpaare) sowie durch direkte Flächeninanspruchnahme von 1 Nachweisen.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten, Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung).</p> <p>Diese Maßnahmen haben in Bezug auf mögliche vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können - Vögel (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Gelbspötters (besonders geschützt), 1 Revier 	II Belastungsreich	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Entsprechend der Unterlagen 19.2 D und 9.4 D, aber nicht der Unterlage 9.5 D handelt es sich um die Maßnahmen 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung), 10.9 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung struktur-</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>reicher Waldränder mit ergänzender Zusage) und 11.1 AFCS/FFH/CEF (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung).</p> <p>Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können sowie Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten der Goldammer (besonders geschützt), 13 Reviere 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Es kommt zu einer Beanspruchung von rechnerisch insgesamt 9 Brutvorkommen. Der Verlust ergibt sich durch die stöbedingte Abnahme der Habitateignung insgesamt von 6 Nachweisen (rechnerische Betroffenheit 1,2 Brutpaare) sowie durch direkte Flächeninanspruchnahme von 7 Nachweisen.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbauleitung)).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Entsprechend der Unterlagen 19.2 D, aber nicht der Unterlagen 9.4 D und 9.5 D, handelt es sich um die Maßnahmen 10.2 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung), 10.9 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder mit ergänzender Zusage) und 11.1 AFCS/FFH/CEF (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung).</p> <p>Diese Maßnahmen haben in Bezug auf mögliche vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht</p>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Es kommt zu einer Beanspruchung von rechnerisch insgesamt 2 Brutvorkommen. Demnach Verlust durch die stöbedingte Abnahme der Habitateignung insgesamt von 2 Nachweisen (rechnerische Betrof-</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>entziehen können sowie Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Grauschnäppers (besonders geschützt), 3 Reviere 		<p>fenheit 0,4 Brutpaare) sowie durch direkte Flächeninanspruchnahme von einem Nachweis.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbauleitung)).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Entsprechend der Unterlagen 19.2 D, 9.4 D und 9.5 D handelt es sich um die Maßnahmen 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung), 10.6 A_{CEF} (Habitatbaumkonzept zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten), 10.9 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder mit ergänzender Zusage), 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) und 11.3 A_{CEF} (Habitatbaumkonzept zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten).</p> <p>Die laut Unterlage 9.5 D ebenfalls für die Art vorgesehene Maßnahme 11.2 A_{CEF} (Anlage von Kleingewässern und Grabenaufweitungen), ist wie in den übrigen Antragsunterlagen richtigerweise angeführt nicht mit einzubeziehen. Diese Maßnahmen haben in Bezug auf mögliche vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>
<p>Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Grünspechts (streng geschützt), 2 Reviere 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Zu einer direkten Flächeninanspruchnahme kommt es nicht.</p> <p>Die Vorkommen werden aufgrund von Störwirkungen graduell beeinträchtigt, so dass sich entsprechend der Antragsunterlagen rechnerisch daraus ein Verlust von einem Brutvorkommen ergibt.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Entsprechend der Unterlagen 9.4 D und 19.2 D, aber ergänzend zur Unterlage 9.5 D handelt es sich um die Maßnahmen 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung), 10.6 A_{CEF} (Habitatbaumkonzept zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten), 10.9 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung struktureicher Waldränder mit ergänzender Zusage), 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) und 11.3 A_{CEF} (Habitatbaumkonzept zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten).</p> <p>Diese Maßnahmen haben in Bezug auf mögliche vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitats unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Kiebitzes (streng geschützt), 2 Reviere 	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Zu einer direkten Flächeninanspruchnahme kommt es nicht.</p> <p>Die Vorkommen werden aufgrund von Störwirkungen graduell beeinträchtigt, so dass sich entsprechend der Antragsunterlagen rechnerisch daraus ein Verlust von einem Brutvorkommen ergibt.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)).</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (Entwicklung von artenreichen mesophilen Grünlandbeständen/Feuchtgrünland, Maßnahme 10.1 A_{CEF}).</p> <p>Diese Maßnahmen haben in Bezug auf mögliche vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtmissionen - Vögel (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Kleinspechtes (besonders geschützt), 2 Reviere 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Zu einer direkten Flächeninanspruchnahme kommt es nicht.</p> <p>Die Vorkommen werden aufgrund von Störwirkungen graduell beeinträchtigt, so dass sich entsprechend der Antragsunterlagen rechnerisch daraus ein Verlust von einem Brutvorkommen ergibt.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbauleitung)).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Entsprechend der Unterlagen 9.4 D und 19.2 D, aber ergänzend zur Unterlage 9.5 D handelt es sich um die Maßnahmen 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung), 10.6 A_{CEF} (Habitatbaumkonzept zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten), 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) und 11.3 A_{CEF} (Habitatbaumkonzept zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten).</p> <p>Diese Maßnahmen haben in Bezug auf mögliche vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbots- tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichte- missionen - Vögel (T) – Lebensstätten des Kuckucks (besonders geschützt), 1 Revier</p>	<p>II Belastungsbe- reich</p>	<p>Zu einer direkten Flächeninanspruchnah- me kommt es nicht. Die Vorkommen werden aufgrund von Störwirkungen graduell beeinträchtigt, so dass sich entsprechend der Antragsunter- lagen rechnerisch daraus ein Verlust von einem Brutvorkommen ergibt. Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutz- vorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaube- gleitung)). Im Umfeld des Vorhabens sind ausrei- chend vorgezogenen Ausgleichsmaßnah- men vorgesehen. Entsprechend der Unterlagen 9.4 D und 19.2 D, aber entgegen der Unterlage 9.5 D handelt es sich um die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölz- gruppen sowie von mageren Grünland- standorten mit ergänzender Nebenbe- stimmung). Diese Maßnahme hat in Bezug auf mögliche vorhabensbedingte Störwirkun- gen die Funktion einer Vermeidungsmaß- nahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbots- tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichte- missionen - Vögel (T) – Lebensstätten des Mittelspechtes (streng geschützt), 1 Revier</p>	<p>II Belastungsbe- reich</p>	<p>Zu einer direkten Flächeninanspruchnah- me kommt es nicht. Die Vorkommen werden aufgrund von Störwirkungen graduell beeinträchtigt, so dass sich entsprechend der Antragsunter- lagen rechnerisch daraus ein Verlust von einem Brutvorkommen ergibt. Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutz- vorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaube- gleitung)).</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Entsprechend der Unterlagen 9.4 D und 19.2 D, aber ergänzend zur Unterlage 9.5 D handelt es sich um die Maßnahmen 10.6 ACEF (Habitatbaumkonzept zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten), 11.1 AFCS/FFH/CEF (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) und 11.3 ACEF (Habitatbaumkonzept zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf mögliche vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können sowie Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten der Nachtigall (besonders geschützt), 17 Reviere 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Es kommt zu einer Beanspruchung von rechnerisch insgesamt 6 Brutvorkommen. Der Verlust ergibt sich durch die störbedingte Abnahme der Habitateignung insgesamt von 13 Nachweisen (rechnerische Betroffenheit 2 Brutpaare) sowie durch direkte Flächeninanspruchnahme von 4 Nachweisen.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Entsprechend handelt es sich um die Maßnahme 10.2 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf mögliche vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbots-</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG
<p>Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Rebhuhns (besonders geschützt), 1 Revier 	II Belastungsreich	<p>Zu einer direkten Flächeninanspruchnahme kommt es nicht.</p> <p>Die Vorkommen werden aufgrund von Störwirkungen graduell beeinträchtigt, so dass sich entsprechend der Antragsunterlagen rechnerisch daraus ein Verlust von 1 Brutvorkommen ergibt.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Entsprechend der Unterlagen 9.4 D und 19.2 D, aber entgegen der Unterlage 9.5 D handelt es sich um die Maßnahme 10.2 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung).</p> <p>Diese Maßnahme hat in Bezug auf mögliche vorhabensbedingte Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten der Schleiereule (streng geschützt), 1 Revier 	II Belastungsreich	<p>Zu einer direkten Flächeninanspruchnahme kommt es nicht.</p> <p>Die Vorkommen werden aufgrund von Störwirkungen graduell beeinträchtigt, so dass sich entsprechend der Antragsunterlagen rechnerisch daraus ein Verlust von einem Brutvorkommen ergibt.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausrei-</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>chend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Es handelt es sich um die Maßnahme 9 A_{CEF} (Schaffung von Nisthilfen). Diese Maßnahme hat in Bezug auf mögliche vorhabensbedingte Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Schwarzkehlchens (besonders geschützt), 1 Reviere 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Zu einer direkten Flächeninanspruchnahme kommt es nicht.</p> <p>Die Vorkommen werden aufgrund von Störwirkungen graduell beeinträchtigt, so dass sich entsprechend der Antragsunterlagen rechnerisch daraus ein Verlust von einem Brutvorkommen ergibt.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbauleitung)).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Es handelt es sich um die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung).</p> <p>Diese Maßnahme hat in Bezug auf mögliche vorhabensbedingte Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Stars (besonders geschützt), 9 Reviere 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Zu einer direkten Flächeninanspruchnahme kommt es nicht.</p> <p>Die Vorkommen werden aufgrund von Störwirkungen graduell beeinträchtigt, so dass sich entsprechend der Antragsunterlagen rechnerisch daraus ein Verlust von 3 Brutvorkommen ergibt.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbauleitung)).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Entsprechend der Unterlagen 9.4 D und 19.2 D, aber abweichend zur Unterlage 9.5 D handelt es sich um die Maßnahmen 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung), 10.6 A_{CEF} (Habitatbaumkonzept zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten) und 11.3 A_{CEF} (Habitatbaumkonzept zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten).</p> <p>Die laut Unterlage 9.5 D ebenfalls für die Art vorgesehene Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung), ist wie in den übrigen Antragsunterlagen angeführt nicht mit einzubeziehen.</p> <p>Diese Maßnahmen haben in Bezug auf mögliche vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Stieglitzes (besonders geschützt), 3 Reviere 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Zu einer direkten Flächeninanspruchnahme kommt es nicht.</p> <p>Die Vorkommen werden aufgrund von Störwirkungen graduell beeinträchtigt, so dass sich entsprechend der Antragsunterlagen rechnerisch daraus ein Verlust von 2 Brutvorkommen ergibt.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbauleitung)).</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Es handelt sich um die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung).</p> <p>Diese Maßnahmen haben in Bezug auf mögliche vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitats unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verdrängung stömpfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Teichhuhns (streng geschützt), 1 Revier 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Zu einer direkten Flächeninanspruchnahme kommt es nicht.</p> <p>Die Vorkommen werden aufgrund von Störwirkungen graduell beeinträchtigt, so dass sich entsprechend der Antragsunterlagen rechnerisch daraus ein Verlust von einem Brutvorkommen ergibt.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Es handelt sich um die Maßnahmen 10.3 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben mit ergänzender Zusage) und 10.5 A_{CEF} (Anlage und Entwicklung von Hochstaudenfluren und Säumen).</p> <p>Diese Maßnahmen haben in Bezug auf mögliche vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitats unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verdrängung stömpfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (T)</p>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Zu einer direkten Flächeninanspruchnahme kommt es nicht.</p> <p>Die Vorkommen werden aufgrund von</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>– Lebensstätten des Teichrohrsängers (besonders geschützt), 4 Revier</p>		<p>Störwirkungen graduell beeinträchtigt, so dass sich entsprechend der Antragsunterlagen rechnerisch daraus ein Verlust von einem Brutvorkommen ergibt. Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)). Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Es handelt sich um die Maßnahme 10.3 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben mit ergänzender Zusage) und 10.5 A_{CEF} (Anlage und Entwicklung von Hochstaudenfluren und Säumen). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf mögliche vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotsatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtmissionen - Vögel (T)</p> <p>– Lebensstätten des Trauerschnäppers (besonders geschützt), 3 Reviere</p>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Zu einer direkten Flächeninanspruchnahme kommt es nicht. Die Vorkommen werden aufgrund von Störwirkungen graduell beeinträchtigt, so dass sich entsprechend der Antragsunterlagen rechnerisch daraus ein Verlust von einem Brutvorkommen ergibt. Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)). Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Es handelt sich um die Maßnahmen 10.6 A_{CEF} (Habitatbaumkonzept zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten), 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwer-</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>tung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) und 11.3 ACEF (Habitatbaumkonzept zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf mögliche vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können sowie Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten der Turteltaube (streng geschützt), 1 Revier 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Der Verluste ergibt sich durch die direkte Flächeninanspruchnahme von einem Nachweis.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbauleitung)).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Entsprechend der Unterlage 19.2 D, aber entgegen der Unterlagen 9.4 D und 9.5 D handelt es sich um die Maßnahmen 10.2 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung), 10.9 ACEF/FFH (Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder mit ergänzender Zusage) und 11.1 AFCS/FFH/CEF (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf mögliche vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten der Waldohreule (streng geschützt), 1 Revier 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Zu einer direkten Flächeninanspruchnahme kommt es nicht.</p> <p>Die Vorkommen werden aufgrund von Störwirkungen graduell beeinträchtigt, so dass sich entsprechend der Antragsunter-</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>lagen rechnerisch daraus ein Verlust von einem Brutvorkommen ergibt. Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)). Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Es handelt sich um die Maßnahmen 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung), 10.6 A_{CEF} (Habitatbaumkonzept zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten) und 11.3 A_{CEF} (Habitatbaumkonzept zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf mögliche vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtmissionen - Vögel (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten der Waldschnepfe (besonders geschützt), 2 Reviere 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Zu einer direkten Flächeninanspruchnahme kommt es nicht. Die Vorkommen werden aufgrund von Störwirkungen graduell beeinträchtigt, so dass sich entsprechend der Antragsunterlagen rechnerisch daraus ein Verlust von einem Brutvorkommen ergibt. Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)). Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Es handelt es sich um die Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung).</p> <p>Diese Maßnahme hat in Bezug auf mögliche vorhabensbedingte Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Ziegenmelkers (besonders geschützt), 1 Revier - vorsorglich 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Zu einer direkten Flächeninanspruchnahme kommt es nicht.</p> <p>Es wird vorsorglich angenommen, dass es aufgrund von Störwirkungen graduell zu Beeinträchtigungen kommt. Entsprechend der Antragsunterlagen handelt es sich rechnerisch um den Verlust von einem Brutvorkommen.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} (Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Es handelt es sich um die Maßnahme 8 A_{CEF} (Schaffung von Ersatzlebensräumen für den Ziegenmelker).</p> <p>Diese Maßnahme hat in Bezug auf mögliche vorhabensbedingte Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fledermäuse (streng geschützt) - Fledermausfunktionsräume mit hoher Bedeutung (Jagdgebiete, Gebiete mit potenziellen Quartieren, Leitstrukturen, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen) 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} (Bauzeitenregelungen) sowie 12.2 V_{CEF} (Endoskopische Untersuchung von pot. Quartierbäumen von Fledermäusen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)). Das Maß der Belastungen wird zusätzlich durch Nebenbestimmungen reduziert.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>- der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</p>		<p>Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Zielgerichtete auf die betroffenen Biotope ausgerichtete Maßnahmen sind vorgesehen. Damit werden gleichzeitig die nachteiligen Auswirkungen auf die Habitatfunktion der genannten Arten kompensiert.</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Insbesondere handelt es sich um die Maßnahmen 10.6 A_{CEF} (Habitatbaumkonzept), 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung), 11.2 A_{FCS} (Anlage von Kleingewässern und Grabenaufweitungen mit ergänzender Zusage), 11.3 A_{CEF} (Habitatbaumkonzept). Zusätzlich werden Belastungen mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen reduziert. Es handelt sich um die Maßnahmen 12.3 V_{CEF} (Sicherstellung einer bauzeitlichen Durchlässigkeit von Unterführungen), 12.4 V_{CEF} (Bauzeitliche Errichtung von Fledermausleitzäunen auf den Außenböschungen an der AS Meppen (A 31) und an der Neuversener Straße), 12.5 V_{CEF} (Stützwand am Borkener Berg zur Reduzierung der Einschnittslage), 12.6 V_{CEF} (Errichtung von Irritationsschutzwänden an den Bauwerken PA1/01 (Wilddurchlass), PA1/03 (Wesuweer Schloot), Bauwerk PA 1/07 (Goldbach), PA 1/10 (Flutmuldenbrücke), PA 1/12 (WW Borkener Paradies), PA 1/14 (WW Zum Bergham), PA 1/16 (WW Dreieckssee), PA 1/17 (WW Borkener Berg), PA 1/18 (K 247)), 12.7 V_{CEF} (Blendschutz Fledermäuse am Bauwerk PA1/14 (WW Zum Bergham), (keine Öffnung im Mittelstreifen)), 12.8 V_{CEF} (Anpassung Zugang Fledermausstollen), 12.13 V_{CEF} (Wiederherstellung eines Wilddurchlasses und Schaffung neuer Quartierfunktion), 12.15 V_{CEF} (Sicherung eines Quartierbaumes der Fledermäuse). In Bezug auf das Risikomanagement im Rahmen der Maßnahme 12.4 V_{CEF} (Bauzeitliche Errichtung von Fledermausleitzäunen auf den Außenböschungen an der AS Meppen (A 31) und an der Neuversener Straße), sind Nebenbestimmungen beachtlich. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Die Verluste bestehender Nahrungshabitate stellen keine erhebliche Störung dar und eine Aufgabe von Quartieren ist nicht zu befürchten. Insgesamt ist sichergestellt, dass Lebensraumkorridore und -komplexe nicht unterbrochen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fledermäuse (streng geschützt) - ein Baum als mit nachgewiesenes Quartier im Baufeld südlich der E233 im Bereich des WW zum Bergham - nachgewiesene und potenzielle Quartier (Fledermausstollen westlich Emsbrücke) - nachgewiesenes Quartier am Wilddurchlass westlich der AS Meppen (BAB 31) - sonstige potenzielle Lebensstätten beziehungsweise Bäume mit Quartierbaumpotenzial 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} (Bauzeitenregelungen) sowie 12.2 V_{CEF} (Endoskopische Untersuchung von pot. Quartierbäumen von Fledermäusen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)). Das Maß der Belastungen wird zusätzlich durch Nebenbestimmungen reduziert.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da im Umfeld des Vorhabens ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Es handelt sich um die Maßnahmen 10.6 A_{CEF} (Habitatbaumkonzept), 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung), 11.3 A_{CEF} (Habitatbaumkonzept) sowie 11.4 A_{CEF} (Anbringen von Fledermauskästen).</p> <p>Die Maßnahmen 12.8 V_{CEF} (Anpassung Zugang Fledermausstollen) und 12.13 V_{CEF} (Wiederherstellung eines Wilddurchlasses und Schaffung neuer Quartierfunktion) übernimmt ferner durch den Erhalt der Zugänglichkeit von Quartieren beziehungsweise die Bereitstellung von Quartiermöglichkeiten die Funktion einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Zusätzlich werden Belastungen mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen reduziert. Es handelt sich um die Maßnahme und 12.15 V_{CEF} (Sicherung eines</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Quartierbaumes der Fledermäuse). Bei der Feststellung in der Unterlage 19.2 D, dass durch die Inanspruchnahme von Bereichen mit potenzieller Quartiereignung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt, handelt es sich offensichtlich um einen redaktionellen Fehler. Entsprechend den sonstigen Ausarbeitungen in der Unterlage 19.2 D (siehe auch Ausführungen zuvor), werden die Quartierverluste in ausreichendem Umfang vorgezogen ausgeglichen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p>
<p>Verlust von Habitaten, Indirekte Beeinträchtigung umliegender Brutplätze durch Entwertung von Nahrungshabitaten, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können - Vögel (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten von sonstigen Höhlenbrütern, Gehölzbrütern, Bodenbrütern, Arten der Gewässer und Röhrichte, der offenen bis halboffenen Feldflur sowie Siedlungsbereiche (besonders geschützt, Auflistung siehe Unterlage 19.2 D) – weit verbreitete und ungefährdete Arten - Nahrungsflächen 	<p>II Belastungs- bereich</p>	<p>Ergänzend zur Unterlage 19.1.1 D, auch in Verbindung mit den Unterlagen 9.4 D und 9.5 D handelt es sich bei dem funktionalen Verlust um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Es kann nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass für die weitverbreiteten Arten im Umfeld des Vorhabens ausreichend Ausweichmöglichkeiten weiterhin zur Verfügung stehen. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} (Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)). Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da entsprechend der Unterlage 19.2 D im Umfeld des Vorhabens ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Es handelt sich um die Maßnahmen 10 A (Komplexmaßnahme Borkener Paradies) und 11 A (Komplexmaßnahme Papenbusch). Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass trotz fehlender Erwähnung beziehungsweise Aufzählung der einzelnen Arten in den Unterlagen 9.4 D und 9.5 D eine hinreichende Kompensation erfolgt. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe V und IV (T)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Aufgrund der Nebenbestimmungen (siehe Abschnitt 1.1.5.13.1, Monitoring und ökologisches Risikomanagement für nährstoffarme Abbaugewässer (Lebens-</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - 7,730 ha (Biotoptyp SOA) – Lebensraumtypen 3110 und 3130 außerhalb von FFH-Gebieten, gesetzlich geschützter Biotoptyp - 0,016 ha (Biotoptyp VOB) – Lebensraumtypen 3130 außerhalb von FFH-Gebieten, gesetzlich geschützter Biotoptyp - 0,423 ha (Biotoptyp VOL) – Lebensraumtypen 3110 und 3130 außerhalb von FFH-Gebieten, gesetzlich geschützter Biotoptyp - 0,020 ha (Biotoptyp VOM) – Lebensraumtypen 3130 außerhalb von FFH-Gebieten, gesetzlich geschützter Biotoptyp - 0,103 ha (Biotoptyp VOR) – Lebensraumtypen 3130 außerhalb von FFH-Gebieten, gesetzlich geschützter Biotoptyp - 0,035 ha (Biotoptyp VORZ) – Lebensraumtypen 3130 <u>außerhalb</u> von FFH-Gebieten, gesetzlich geschützter Biotoptyp 		<p>raumtyp 3110 und Lebensraumtyp 3130)) kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf nach § 30 gesetzlich geschützte Biotop, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie und die Beeinträchtigungen sind als nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG einzustufen.</p>
<p>Verlust von Habitaten, indirekte Beeinträchtigung umliegender Brutplätze durch Entwertung von Nahrungshabitaten, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können - Vögel (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - (potenzielle) Lebensstätten Rast- und Gastvögel sowie Durchzügler (besonders oder streng geschützt) – weit verbreitete Arten, Bereiche ohne besondere Bedeutung - (potenzielle) Nahrungsflächen 	I Vorsorgebereich	<p>Individuenverluste oder das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind nicht zu besorgen. Ein Ausweichen der Tiere ist möglich. Qualitative Besonderheiten oder essenzielle Teillebensräume sind nicht betroffen. Nahrungshabitats unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen auch nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beunruhigung störfähiger Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeugverkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen - sonstige Säugetiere (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biber (streng geschützt) - Fischotter, potenzielles Vorkommen (streng geschützt) - maßgebliche Arten des FFH-Gebietes „Ems“ (DE 2809-331) 	I Vorsorgebereich	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist. Geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Der Bereich ist überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Signifikante Erhöhungen durch die Verkehrsbelastungen ergeben sich nicht. Zusammenfassend sind die Störwirkungen als nicht erheblich anzusehen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt. Nicht erhebliche Beeinträchtigungen eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes. Kumulative Wirkungen ergeben sich nicht, so dass von keiner erheblichen Beein-</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>trächtigung eines Erhaltungszieles gemäß § 34 BNatSchG auszugehen ist und eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen auch nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Krafffahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen - sonstige Säuger (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wolf (streng geschützt) - potenzielle Vorkommen 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Aufgrund der hohen Mobilität der Art und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art liegen abseits des Wirkraums des Vorhabens.</p> <p>Geringfügige Lebensraumverlagerungen in Folge der baubedingten Störwirkungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.</p> <p>Zusammenfassend sind die Störwirkungen als nicht erheblich anzusehen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen auch nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Krafffahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen - Fledermäuse (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - (potenzielle) Lebensstätten beziehungsweise Ausbreitungskorridore von Fledermäusen (streng geschützt) 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist. Geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.</p> <p>Der Bereich ist überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Signifikante Erhöhungen durch die Verkehrsbelastungen ergeben sich nicht. Dessen ungeachtet kann bei einigen Arten die Nahrungssuche durch Verlärmung im Nahbereich der Trasse beeinträchtigt werden. Auch unter Berücksichtigung der umfangreich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen verbleiben hinreichende Ausweichmöglichkeiten.</p> <p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Stöempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden.</p> <p>Durch geeignete Maßnahmen (vergleiche 12.1 V_{CEF} (Bauzeitenregelungen), 12.3 V_{CEF} (Sicherstellung einer bauzeitlichen Durchlässigkeit von Unterführungen), 12.4 V_{CEF} Bauzeitliche Errichtung von Fledermausleitzäunen auf den Außenböschun-</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>gen an der AS Meppen (A 31) und an der Neuversener Straße), 12.6 V_{CEF} (Errichtung von Irritationsschutzwänden an den Bauwerken PA1/01 (Wilddurchlass), PA1/03 (Wesuweer Schloot), Bauwerk PA 1/07 (Goldbach), PA 1/10 (Flutmuldenbrücke), 12.7 V_{CEF} (Blendschutz Fledermäuse am Bauwerk PA1/14 (WW Zum Bergham), (keine Öffnung im Mittelstreifen)) und 12.13 V_{CEF} (Wiederherstellung eines Wilddurchlasses und Schaffung neuer Quartierfunktion)) werden mögliche nachteilige Auswirkungen zusätzlich gemindert.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt.</p>
<p>Beunruhigung störeffindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen - Amphibien (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amphibien (besonders und streng geschützt) 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist. Geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.</p> <p>Der Bereich ist überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Signifikante Erhöhungen durch die Verkehrsbelastungen ergeben sich nicht.</p> <p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störeffindlichkeit, sofern ihre Lebensstätten nicht direkt aufgesucht werden.</p> <p>Auswirkungen auf die zur Fortpflanzung essenzielle innerartliche Kommunikation der Artengruppe sind nicht zu befürchten. Die Lautäußerungen der Tiere weisen gegenüber dem Verkehrslärm deutlich abweichende Frequenzen auf. Zudem sind diese in der Lage, ihr Gesangsverhalten beziehungsweise ihre Ruffrequenz der erhöhten Lärmbelastung anzupassen. Die innerartliche Kommunikation bleibt somit weiter möglich. Darüber hinaus nutzen Amphibien nachweislich auch deutlich belastete Bereiche im Umfeld von vielbefahrenen Straßen, was darauf hinweist, dass Verkehrslärm offenbar nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Lebensräume führt.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sind</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt. Eingriffstatbestände liegen ebenfalls nicht vor.
<p>Störung sowie Verletzung oder Tötung von Tieren durch Lichtemissionen - Wirbellose(B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachtfalter: Sechsfleck-Widderchen (besonders geschützt) - sonstige Wirbellose 	I Vorsorgebereich	<p>Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste treten nicht ein. Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar. Beeinträchtigung von nachtaktiven Insekten durch starke Zunahme von beleuchteten Flächen ist nicht erkennbar.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt. Eingriffstatbestände liegen ebenfalls nicht vor.</p>
<p>Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen – Fische und Rundmäuler (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fische und Rundmäuler, insbesondere Bachneunauge, Bitterling, Flussneunauge, Groppe, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer (teilweise besonders geschützt) - maßgebliche Arten des FFH-Gebietes „Ems“ (DE 2809-331) 	I Vorsorgebereich	<p>Bei den gegebenenfalls auftretenden Störwirkungen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens (Rammarbeiten im Bereich der Brückenbauwerke) handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Ferner verbleiben ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Die Ausführung gilt entsprechend auch für mögliche nachteilige baubedingte Auswirkungen durch Licht. Zusammenfassend sind die Störwirkungen als nicht erheblich anzusehen.</p> <p>Der Bereich ist überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Signifikante Erhöhungen durch die Verkehrsbelastungen ergeben sich nicht.</p> <p>Nicht erhebliche Beeinträchtigungen eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes. Kumulative Wirkungen ergeben sich nicht, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles gemäß § 34 BNatSchG auszugehen ist und eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen auch nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Lebensstätten von besonders geschützten Arten sind dementsprechend nicht</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeugverkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reptilien – Libellen – Tagfalter – Käfer – Weichtiere – sonstige Wirbellose – gegebenenfalls auch maßgebliche Arten des FFH-Gebietes „Ems“ (DE 2809-331) 	I Vorsorgebereich	<p>betroffen.</p> <p>Die Artengruppen zeigen keine auffälligen Störepfindlichkeiten, so dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erreicht und damit auch kein Eingriff vorliegt.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Baubetrieb und die Herstellung baulicher Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausbreitungskorridore von Reptilien (besonders und streng geschützt) 	I Vorsorgebereich	<p>Geeignete Maßnahmen (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF} (Bauzeitenregelungen), 6.5 V (Absammeln von gefährdeten Reptilien mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) und 12.9 V_{CEF} (Sicherung der Populationen von Zauneidechse und Schlingnatter durch Einzäunen und Absammeln der Tiere innerhalb des Baufeldes), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung) und Maßnahme 23 A_{CEF} (Herstellung kurzrasiger Böschungsbereiche mit vereinzelt Gebüsch, Offenbodenbereichen und Totholzhaufen mit Habitatfunktion für die Zauneidechse) stellen sicher, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.</p> <p>Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Ferner verbleiben im Umfeld gleichermaßen geeignete Flächen beziehungsweise es verbleibt ein ausreichendes Restangebot an geeigneten Bereichen im Umfeld. Zudem verfügen die Arten über einen großen Aktionsradius.</p> <p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Baubetrieb und die Herstellung baulichen Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausbreitungskorridore von Amphibien (besonders und streng geschützt) 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Geeignete Maßnahmen (vergleiche Maßnahmen 12.1 V_{CEF} (Bauzeitenregelungen) und 12.11 V_{CEF} (Errichtung temporärer Amphibienleitzäune), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung) und Maßnahme 7 A_{CEF} (Schaffung eines Ersatzlaichgewässers für den Moorfrosch im Wesuweer Moor, 6.3 V (Kleintierdurchlass an der L 48 (Graben 308) mit ergänzender Zusage) und 6.4 V (Kleintierdurchlass Dreiecksee mit ergänzender Zusage) stellen sicher, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten beziehungsweise Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht zusätzlich unterbrochen. Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Ferner verbleiben im Umfeld gleichermaßen geeignete Flächen beziehungsweise es verbleibt ein ausreichendes Restangebot an geeigneten Bereichen im Umfeld. Zudem verfügen die Arten über einen großen Aktionsradius.</p> <p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Baubetrieb und die Herstellung baulichen Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Biber (streng geschützt) – Fischotter, potenzielles Vorkommen (streng geschützt) – maßgebliche Arten des FFH-Gebietes „Ems“ (DE 2809-331 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Geeignete Maßnahmen (vergleiche Maßnahmen 12.14 V_{CEF} (Wildschutzzaun), 12.10 V_{CEF} (Fischotter und bibergerichte Gestaltung der Bauwerke PA 1/03 (Wesuweer Schloot) und P A1/07 (Goldbach) einschließlich Zäunung (in Kombination mit Wildschutzzaun) stellen sicher, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten beziehungsweise Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht zusätzlich unterbrochen werden. Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Ferner verbleiben im Umfeld gleichermaßen geeignete Flächen beziehungsweise es verbleibt ein ausreichendes Restangebot an geeigneten Bereichen im Umfeld.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Zudem verfügen die Arten über einen großen Aktionsradius.</p> <p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Baubetrieb und die Herstellung baulichen Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausbreitungskorridore des Wolfes (streng geschützt) – Ausbreitungskorridore von sonstigen Säugern (verschiedene Klein- und Mittelsäuger) 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Geeignete Maßnahmen (vergleiche Maßnahmen 12.14 V_{CEF} (Wildschutzzaun) und 12.13 V_{CEF} (Wiederherstellung eines Wilddurchlasses und Schaffung neuer Quartierfunktion), 6.3 V (Kleintierdurchlass an der L 48 (Graben 308) mit ergänzender Zusage), 6.4 V (Kleintierdurchlass Dreiecksee mit ergänzender Zusage) und 12.3 V_{CEF} (Sicherstellung einer bauzeitlichen Durchlässigkeit von Unterführungen)) sowie verschiedene Bauwerke beziehungsweise Durchlässe (Querung Goldbach (Bauwerk PA 1/07), Brücke Flutmulde (Bauwerk PA 1/10.1), Brücke über Wirtschaftsweg (Bauwerk PA 1/14), Brücke über K 247 (Bauwerk PA 1/18)) stellen sicher, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten beziehungsweise Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht zusätzlich unterbrochen. Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Ferner verbleiben im Umfeld gleichermaßen geeignete Flächen beziehungsweise es verbleibt ein ausreichendes Restangebot an geeigneten Bereichen im Umfeld.</p> <p>Zudem verfügen die Arten über einen großen Aktionsradius.</p> <p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Baubetrieb und die Herstellung baulichen Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausbreitungskorridore des Hirschkäfers (besonders geschützt) – potenzielle Vorkommen – maßgebliche Arten des FFH-Gebietes „Ems“ (DE 2809-331) 	I Vorsorgebereich	<p>Einer Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht erkennbar. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.</p> <p>Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Nicht erhebliche Beeinträchtigungen eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes.</p> <p>Kumulative Wirkungen ergeben sich nicht, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles gemäß § 34 BNatSchG auszugehen ist und eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten sowie Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Herstellung baulichen Anlagen (A)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausbreitungskorridore von Fische und Rundmäuler, insbesondere Bachneunauge, Bitterling, Flussneunauge, Groppe, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer (teilweise besonders geschützt) – Fließgewässer im Bereich von Brückenbauwerken (Verschattungswirkung) – maßgebliche Arten des FFH-Gebietes „Ems“ (DE 2809-331) 	I Vorsorgebereich	<p>Unterhalb einzelner Brückenbauwerke kommt es zu einer Erhöhung der Verschattung.</p> <p>Aufgrund der Dimensionierung ist allerdings nicht zu erwarten, dass es zu relevanten nachteiligen Effekten beziehungsweise zu einer Veränderung der Habitatbedingungen kommt.</p> <p>Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen.</p> <p>Die Auswirkungen stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht.</p> <p>Geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Ferner verbleiben ausreichend Ausweichmöglichkeiten.</p> <p>Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich beeinträchtigt.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Nicht erhebliche Beeinträchtigungen eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes.</p> <p>Kumulative Wirkungen ergeben sich nicht, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles gemäß § 34 BNatSchG auszugehen ist und eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p>
Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch	I Vorsorgebereich	Entsprechend der Antragsunterlage verbleibt kein Kollisionsrisiko, das über



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>den Baubetrieb und die Herstellung baulichen Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausbreitungskorridore von Fledermäusen (streng geschützt) – sonstige Flugrouten 		<p>dem allgemeinen Lebensrisiko liegt. Geeignete Maßnahmen (vergleiche Maßnahmen 12.3 V_{CEF} (Sicherstellung einer bauzeitlichen Durchlässigkeit von Unterführungen), 12.4 V_{CEF} Bauzeitliche Errichtung von Fledermausleitzaunen auf den Außenböschungen an der AS Meppen (A 31) und an der Neuversener Straße), 12.5 V_{CEF} (Stützwand am Borkener Berg zur Reduzierung der Einschnittslage), 12.6 V_{CEF} (Errichtung von Irritationsschutzwänden an den Bauwerken PA1/01 (Wilddurchlass), PA1/03 (Wesuweer Schloot), Bauwerk PA 1/07 (Goldbach), PA 1/10 (Flutmuldenbrücke), 12.7 V_{CEF} (Blendenschutz Fledermäuse am Bauwerk PA1/14 (WW Zum Bergham), (keine Öffnung im Mittelstreifen)) und 12.13 V_{CEF} (Wiederherstellung eines Wilddurchlasses und Schaffung neuer Quartierfunktion)) stellen hinreichend sicher, dass das Kollisionsrisiko deutlich gemindert wird beziehungsweise Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht zusätzlich unterbrochen werden.</p> <p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen - Vögel (A, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> – kollisionsgefährdete Arten (besonders oder streng geschützt) – sonstige Arten (besonders oder streng geschützt), nicht kollisionsgefährdet 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Entsprechend der Antragsunterlage verbleibt kein Kollisionsrisiko, das über dem allgemeinen Lebensrisiko liegt. Eine signifikante Erhöhung über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist auch bei nach GARNIEL & MIERWALD (2010)⁴⁵ kollisionsgefährdeten Arten nicht zu erwarten. Das ist einerseits auf die bestehenden Vorbelastungen zurückzuführen. Andererseits kommt ein Meideverhalten der Arten aufgrund der verkehrsbedingten und visuellen Störwirkungen hinzu. Mittels ohnehin im Nahbereich der Trasse vorgesehene Gestaltungs- und Kompensa-</p>

⁴⁵ Garniel, A., Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. – 115 S.; Bergisch Gladbach.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>tionsmaßnahmen, die im vorliegenden Fall als Vermeidungsmaßnahme einzustufen sind, wird das Maß der Belastung deutlich gemindert.</p> <p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Lebensraumverluste von Vögeln durch vertikale Strukturen (optische Störeffekte) in Folge der Aufforstung von Flächen zur Kompensation (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Offenlandbrüter, insbesondere Feldlerche 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Lebensraumverluste von Offenlandbrütern wie der Feldlerche durch vertikale Strukturen (optische Störeffekte) beziehungsweise Aufhebung des Offenlandcharakters in Folge der Aufforstung von Flächen beziehungsweise Anlage von Gehölzbeständen zur Kompensation sind nicht zu befürchten. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass im Bereich der vorgesehenen Aufforstungsflächen (Maßnahme 1.8 A, 10.4 A_{FFH} und 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung mit ergänzender Zusage) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Offenlandbrüter aufgrund der Ausprägungen beziehungsweise Lage der Maßnahmen sowie dem artspezifischen Verhalten durch die Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da Lebensstättenverluste nicht zu besorgen sind.</p>
<p>Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> – (potenzielle) Lebensstätten beziehungsweise Nahrungsflächen von sonstigen Brut-, Rast-, und Gastvögel sowie Durchzügeln (besonders oder streng geschützt) – weit verbreitete Arten 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Maßgebliche Störwirkung werden mittels ohnehin vorgesehener Vermeidungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen deutlich reduziert. Da nur weit verbreitete Arten und Rastflächen von geringer Bedeutung betroffen sind, ist ein Ausweichen der Tiere möglich. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu besorgen. Aus dem gleichen Grund liegt auch kein Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG vor.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Ameisen durch die Herstellung der</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Gegebenenfalls vorgefundene Hügelnester werden durch die Maßnahme 6.2 V (Umsetzung von Waldameisennestern) in</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Waldameisen (besonders geschützt) – potenzielle Vorkommen 		<p>Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung) fachgerecht geborgen und umgesetzt, was nach § 44 Abs. 5 ausdrücklich von den Zugriffsverboten freigestellt ist. Das Maß der Belastungen wird zusätzlich durch Nebenbestimmungen reduziert.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt.</p> <p>Da maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten durch die vorgesehenen Umsiedlungen vermieden werden, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Tag- und Nachtfaltern durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tagfalter: Schwefelvögelchen, Silberfleck-Bläuling, C-Falter, Rotbraunes Ochsenauge (teilweise besonders geschützt) – Nachtfalter: Sechsfleck-Widderchen (besonders geschützt) – Lebensraumverluste westlich der AS Meppen (BAB 31) – der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	I Vorsorgebereich	<p>Durch die Überbauung kommt es zum Verlust von Lebensräumen für die Artengruppen. Qualitative Besonderheiten sind aber nicht betroffen.</p> <p>Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht.</p> <p>Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass Verluste keine erhebliche Störung darstellen. Zudem werden entsprechend der Unterlage 19.1.1 D, S. 78 im direkten Umfeld geeignete Lebensräume neu geschaffen.</p> <p>Durch Maßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang und die damit verbundene Schaffung von geeigneten Flächen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens wird das Maß der Belastung zusätzlich reduziert.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		geschützt sind und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt.
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Reptilien durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schlingnatter (streng geschützt) – potenzielle Vorkommen – Bereich der AS Meppen (BA B31) und südlicher Uferbereich des Versener Heidesees mit besonderer Bedeutung für die Artengruppe – der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	I Vorsorgebereich	<p>Aktuelle Belege im Nahbereich des Vorhabens liegen nicht vor. Die Art ist allerdings aufgrund ihrer Lebensweise vergleichsweise schwer nachweisbar, so dass ein Auftreten in einzelnen Bereichen des Betrachtungsraumes nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Individuenverluste können durch die Maßnahmen 12.1 V_{CEF} (Bauzeitenregelungen), 6.5 V (Absammeln von gefährdeten Reptilien mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) und 12.9 V_{CEF} Sicherung der Populationen von Zauneidechse und Schlingnatter durch Einzäunen und Absammeln der Tiere innerhalb des Baufeldes), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung) soweit vermieden werden, das kein erhöhtes Lebensrisiko verbleibt.</p> <p>Das Maß der Belastungen wird zusätzlich durch Nebenbestimmungen reduziert. Im Fall des Nachweises der Art sind die Tiere entsprechend der Maßnahmen 12.9 V_{CEF} (Sicherung der Populationen von Zauneidechse und Schlingnatter durch Einzäunen und Absammeln der Tiere innerhalb des Baufeldes) und 6.5 V (Absammeln von gefährdeten Reptilien mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) in geeignete Habitate auszusetzen. Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass Verluste keine erhebliche Störung darstellen.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Reptilien durch die Herstellung der	I Vorsorgebereich	Durch die Überbauung kommt es zum Verlust von Lebensräumen für die Artengruppe. Qualitative Besonderheiten



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreuzotter, Ringelnatter (alle besonders geschützt) - Bereich der AS Meppen (BA B31) - der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 		<p>sind aber nicht betroffen. Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass Verluste keine erhebliche Störung darstellen. Individuenverluste können durch die Maßnahmen 12.1 V_{CEF} (Bauzeitenregelungen), 6.5 V (Absammeln von gefährdeten Reptilien mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) und 12.9 V_{CEF} (Sicherung der Populationen von Zauneidechse und Schlingnatter durch Einzäunen und Absammeln der Tiere innerhalb des Baufeldes), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung) soweit vermieden werden, das kein erhöhtes Lebensrisiko verbleibt. Das Maß der Belastungen wird zusätzlich durch Nebenbestimmungen reduziert. Im Fall des Nachweises der Art sind die Tiere entsprechend der Maßnahme 6.5 V (Absammeln von gefährdeten Reptilien mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) in geeignete Habitate auszusetzen. Durch die Maßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur AS Meppen (BAB 31) und die damit verbundene Schaffung von geeigneten Flächen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens wird das Maß der Belastung zusätzlich reduziert. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Weichtieren durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Entsprechend der Antragsunterlagen liegen keine Nachweise der Art vor und aufgrund der vorliegenden Habitatbedingungen ist eine Wiederansiedlung unwahrscheinlich. Um Individuenverluste im Rahmen der</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> – Bachmuschel (streng geschützt) – Altarme Versen West und Ost – Ems – potenzielle Vorkommen – maßgebliche Art des FFH-Gebietes „Ems“ (DE 2809-331) 		<p>Ausführung des Vorhabens dennoch zu vermeiden, wird vorsorglich im Rahmen der Maßnahme 12.12 V_{CEF/FFH} (Bauzeitlicher Gewässerschutz) eine Nachsuche und bei Vorkommen gegebenenfalls die Umsiedlung vorgesehen, so dass kein erhöhtes Lebensrisiko verbleibt.</p> <p>Es ergeben sich keine Lebensraumverluste. Der Bereich des Vorhabens steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Mögliche Schädigungen oder Belastungen der Gewässerlebensräume werden zudem vorsorglich durch die Maßnahme 12.12 V_{CEF/FFH} (Bauzeitlicher Gewässerschutz), auch im Zusammenhang mit den Maßnahmen 24 V (Umweltbaubegleitung) und 5.4 V (Schutz der Gewässer im Sinne der WRRL) deutlich reduziert.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p> <p>Nicht erhebliche Beeinträchtigungen eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes. Kumulative Wirkungen ergeben sich nicht, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles gemäß § 34 BNatSchG auszugehen ist und eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Fische und Rundmäuler durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fische und Rundmäuler, insbesondere Bachneunauge, Bitterling, Flussneunauge, Groppe, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer (teilweise besonders geschützt) – aquatische Lebensräume im Bereich von umzugestaltenden Oberflächengewässer – der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten maßgebliche Arten des FFH- 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Durch die Überbauung kommt es zum Verlust von Lebensräumen für die Artengruppe. Qualitative Besonderheiten sind aber nicht betroffen.</p> <p>Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht.</p> <p>Der Großteil des betroffenen Gewässers bleibt erhalten und die Bereiche des Vorhabens stehen nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.</p> <p>Um Individuenverluste im Rahmen der Ausführung des Vorhabens zu vermeiden, wird im Rahmen der Maßnahme 12.12 V_{CEF/FFH} (Bauzeitlicher Gewässerschutz) eine Nachsuche und bei Vorkommen gegebenenfalls die Umsiedlung vorgesehen, so dass kein erhöhtes Lebensrisiko</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Gebietes „Ems“ (DE 2809-331)		<p>verbleibt.</p> <p>Mögliche Schädigungen oder Belastungen der Gewässerlebensräume werden zudem durch die Maßnahme 12.12 V_{CEF/FFH} (Bauzeitlicher Gewässerschutz), auch im Zusammenhang mit den Maßnahmen 24 V (Umweltbaubegleitung) und 5.4 V (Schutz der Gewässer im Sinne der WRRL) deutlich reduziert.</p> <p>Nicht erhebliche Beeinträchtigungen eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes.</p> <p>Kumulative Wirkungen ergeben sich nicht, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles gemäß § 34 BNatSchG auszugehen ist und eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Libellen durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Libellen, insbesondere Gemeine Keiljungfer, Keilfleck-Mosaikjungfer, Kleine Binsenjungfer, Kleine Moosjungfer, Nordische Moosjungfer, Torf-Mosaikjungfer (alle besonders geschützt) – aquatische Lebensräume im Bereich von umzugestaltenden Oberflächengewässer – der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	I Vorsorgebereich	<p>Durch die Überbauung kommt es zum Verlust von aquatischen Lebensräumen für die Artengruppe. Qualitative Besonderheiten sind aber nicht betroffen.</p> <p>Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht.</p> <p>Der Großteil des betroffenen Gewässers bleibt erhalten und die Bereiche des Vorhabens stehen nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.</p> <p>Um Individuenverluste im Rahmen der Ausführung des Vorhabens zu vermeiden, wird im Rahmen der Maßnahme 12.12 V_{CEF/FFH} (Bauzeitlicher Gewässerschutz) eine Nachsuche und bei Vorkommen gegebenenfalls die Umsiedlung vorgesehen (Maßnahme 6.1 V (Abkeschern von Larven gefährdeter Libellen), so dass kein erhöhtes Lebensrisiko verbleibt.</p> <p>Ergänzend zu den Antragsunterlagen ist festzustellen, dass durch die Maßnahme 12.12 V_{CEF/FFH} (Bauzeitlicher Gewässerschutz), auch im Zusammenhang mit</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Maßnahmen 24 V (Umweltbaubegleitung) und 5.4 V (Schutz der Gewässer im Sinne der WRRL) mögliche Schädigungen oder Belastungen der Gewässerlebensräume zudem deutlich reduziert werden können. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Amphibien durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Moorfrosch (streng geschützt) – Winterlebensraum am Goldbachbiotop 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Entsprechend der Unterlage 19.2 D gelang im Jahr 2020 kein eindeutiger Nachweis der Art.</p> <p>Es kommt zum Verlust von potenziellen Lebensräumen für die Art. Qualitative Besonderheiten sind aber nicht betroffen. Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Art nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht.</p> <p>Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass Verluste keine erhebliche Störung darstellen.</p> <p>Individuenverluste können durch die Maßnahmen 12.1 V_{CEF} (Bauzeitenregelungen) und 12.11 V_{CEF} (Errichtung temporärer Amphibienleitzüge), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung) soweit vermieden werden, so dass kein erhöhtes Lebensrisiko verbleibt.</p> <p>Durch Maßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang und die damit verbundene Schaffung von geeigneten Flächen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens wird das Maß der Belastung zusätzlich reduziert.</p> <p>Ergänzend dazu sind Nebenbestimmungen beachtlich.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Amphibien durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> – sonstige Amphibien (alle besonders geschützt) – aquatische Lebensräume im Bereich von umzugestaltenden Oberflächengewässer – der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	I Vorsorgebereich	<p>Ergänzend zu den Antragsunterlagen kommt es durch die Überbauung von Oberflächengewässern zum Verlust von aquatischen Lebensräumen für weitere Arten. Qualitative Besonderheiten sind aber nicht betroffen.</p> <p>Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Der Großteil der betroffenen Gewässer bleibt erhalten und die Bereiche des Vorhabens stehen nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.</p> <p>Individuenverluste können durch die Maßnahmen 12.1 V_{CEF} (Bauzeitenregelungen), auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung) deutlich reduziert werden.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten, die aber in ihrer Funktion vollständig erhalten bleiben, da der weit überwiegende Teil des Laichgewässers erhalten bleibt und weiterhin groß genug ist, um die Laichplatzfunktion vollständig zu übernehmen. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht betroffen, zumal die Arten nicht europarechtlich geschützt sind.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden sonstige Säugetiere durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Biber (streng geschützt) – Fischotter, potenzielles Vorkommen (streng geschützt) – der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten maßgebliche Arten des FFH-Gebietes „Ems“ (DE 2809-331) 	I Vorsorgebereich	<p>Durch die Überbauung kommt es zum Verlust von (potenziellen) Teillebensräumen. Essenzielle Bereiche sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Der Flächenentzug betrifft ausschließlich Bereiche, die keine maßgeblichen Habitatbestandteile darstellen. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen.</p> <p>Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Der Großteil der betroffenen Lebensräume bleibt erhalten und die Bereiche des Vorhabens stehen nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Qualität zur Verfügung. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass Verluste bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor. Nicht erhebliche Beeinträchtigungen eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes. Kumulative Wirkungen ergeben sich nicht, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles gemäß § 34 BNatSchG auszugehen ist und eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten des Hirschkäfers durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hirschkäfer (besonders geschützt) – potenzielle Vorkommen – der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten maßgebliche Arten des FFH-Gebietes „Ems“ (DE 2809-331) 	I Vorsorgebereich	<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind im Wirkraum nicht betroffen. Durch die Überbauung kommt es zu keinem Verlust von (potenziellen) Teillebensräumen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Dauerhafte Vertreibungen, Schädigungen oder Verschlechterungen des Nahrungsangebotes ergeben sich dementsprechend nicht. Nicht erhebliche Beeinträchtigungen eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes. Kumulative Wirkungen ergeben sich nicht, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles gemäß § 34 BNatSchG auszugehen ist und eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Lebensstätten von besonders geschützten Arten sind dementsprechend nicht betroffen.</p>
<p>Verlust der Standorte der Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste, Vorwarnliste beziehungsweise besonders geschützter Pflanzenarten (B, A)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Breitblättrige Stendelwurz (Epipactis helleborine) (besonders geschützt) - 5 Exemplare – Felsen-Fetthenne (Sedum 	I Vorsorgebereich	<p>Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, da nur sehr wenige Individuen betroffen sind beziehungsweise beim Dänischen Löffelkraut sehr große Bestände an fast allen größeren Straßen existieren. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Zudem sind zielgerichtete auf die betroffenen Biotope</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>rupestre) (Vorwarnliste) - 6 Exemplare</p> <ul style="list-style-type: none"> - Glocken-Heide (<i>Erica tetralix</i>)(Vorwarnliste) - 2 Exemplare - Heide-Nelke (<i>Dianthus deltoides</i>) (besonders geschützt, Gefährdungskategorie 3) - 7 Exemplare - Krähenfuß-Wegerich (<i>Plantago coronopus</i>) (Gefährdungskategorie 3) - 7 Exemplare - Straußblütiger Gilbweiderich, (<i>Lysimachia thyrsoiflora</i>) (Vorwarnliste) - 3 Exemplare - Dänisches Löffelkraut (<i>Cochlearia danica</i>) (besonders geschützt) <ul style="list-style-type: none"> - zahlreiche am vorhandenen Straßenrand 		<p>(Lebensräume) ausgerichtete Maßnahmen vorgesehen, von denen die Arten profitieren.</p> <p>Die Heide-Nelke (<i>Dianthus deltoides</i>), die Breitblättrige Stendelwurz (<i>Epipactis helleborine</i>) und das Dänische Löffelkraut (<i>Cochlearia danica</i>) gelten im Sinne von § 7 BNatSchG als besonders geschützt. Für die Zerstörung beziehungsweise Beschädigung der geschützten Art liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um einen nach § 14 BNatSchG zulässigen (ausgleichbaren oder ersetzbaren) Eingriff in Natur und Landschaft handelt.</p>
<p>Entwässerungen durch Maßnahmen zur Wasserhaltung beziehungsweise den Baubetrieb (B)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass die Vegetation während der Ausführung der Arbeiten allenfalls leicht geschädigt wird, sich aber zeitnah soweit regenerieren kann, dass sie dem Ausgangszustand entspricht. Gravierende Beeinträchtigungen der Vegetation sind nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen nach nationalem Naturschutzrecht per Satzung oder Verordnung geschützter Flächen (B, A, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturpark Bourtanger Moor-Bagerveen“ (NP NDS 13) 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen des Naturparks durch das Vorhaben, die nicht gleichzeitig als Schutzgebiete per Verordnung oder Satzung ausgewiesen sind, lassen sich nicht erkennen. In der Folge ergeben sich dort keine Verbotstatbestände.</p> <p>Zu den nachteiligen Wirkungen im Bereich der Flächen, die gleichzeitig im Naturschutzgebiet „Versener Heidese“ (NSG WE 266) und „Wesuweer Moor“ (NSG WE 267) liegen, siehe Ausführungen dort.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (T) – betriebsbedingte Stickstoffimmissionen, Zusatzbelastungen durch den Straßenverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumtypen 91E0 innerhalb der Grenzen des FFH-Gebiet „Ems“ (DE 2809-331), einschließlich charakteristischer Artenbestand 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es kommt allenfalls zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele. Die auftretenden Zusatzbelastungen überschreiten nicht die zulässigen Belastungsgrenzen. Nachteilige Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, den charakteristischen Artenbestand sowie auf Arten des Anhangs II sind nicht zu befürchten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (T) – betriebsbedingte Stickstoffimmissionen, Zusatzbelastungen durch den Straßenverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lebensraumtypen 2310 innerhalb der Grenzen des FFH-Gebiet „Ems“ (DE 2809-331), einschließlich charakteristischer Artenbestand – Lebensraumtypen 4030 innerhalb der Grenzen des FFH-Gebiet „Ems“ (DE 2809-331), einschließlich charakteristischer Artenbestand 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Lebensraumtypen liegen ausnahmslos im weiteren Umfeld des Vorhabens außerhalb der maximalen Reichweite nachteiliger Effekte. Aufgrund dessen ergeben sich keine Wirkzusammenhänge. Nachteilige Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie, den charakteristischen Artenbestand sowie auf Arten des Anhanges II sind daher nicht zu besorgen. Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (T) – betriebsbedingte Stickstoffimmissionen, Zusatzbelastungen durch den Straßenverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lebensraumtypen 3260 innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes „Ems“ (DE 2809-331), einschließlich charakteristischer Artenbestand – signifikante wasserbewohnende Arten 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Entsprechend der Unterlage 19.3.1 D kommt es zu keinen signifikanten Änderungen durch das Vorhaben. Nachteilige Auswirkungen auf den Lebensraumtyp des Anhanges I der FFH-Richtlinie sind daher insgesamt nicht zu besorgen. Bezüglich des charakteristischen Artenbestandes sowie der Arten des Anhanges II kommt es allenfalls zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele. Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (T) – betriebsbedingte Tausalzbelastung von Oberflächengewässern durch Einleitung (Aller) und Zustrom von Grundwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ems innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes „Ems“ (DE 2809-331) als Lebensraumtyp 3260, einschließlich charakteristischer Artenbestand – signifikante wasserbewohnende Arten 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die auftretenden Zusatzbelastungen überschreiten nicht die zulässigen Belastungsgrenzen. Nachteilige Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie sowie dessen Entwicklungspotenzial, den charakteristischen Artenbestand sowie auf Arten des Anhanges II sind nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (B) – baubedingt Sediment- /Schadstoffeinträge</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fließgewässer innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes „Ems“ (DE 2809-331) einschließlich charakteristischer Artenbestand – wasserbewohnende Arten (insbesondere Fische und Rundmäuler sowie Großmuscheln) 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Nachteilige Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie sowie dessen Entwicklungspotenzial, den charakteristischen Artenbestand sowie auf Arten des Anhanges II sind nicht zu befürchten, da entsprechende Einträge vermieden werden (Maßnahme 12.12 V_{CE/FFH} - Bauzeitlicher Gewässerschutz, auch im Zusammenhang mit der Maßnahme 5.4 V - Schutz der Gewässer im Sinne der WRRL). Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind somit auszuschließen, so</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (A, B, T) – Veränderungen des Boden- und Wasserhaushaltes</p> <ul style="list-style-type: none"> – FFH-Gebiet „Ems“ (DE 2809-331) 	I Vorsorgebereich	Nachteilige Auswirkungen auf die Böden, den Wasserhaushalt und klimarelevante Faktoren sowie Menge und Fließrichtung des Grundwassers sind nicht zu befürchten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist daher in dieser Beziehung auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (B, T) – akustische und optische Störwirkungen sowie Erschütterungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – FFH-Gebiet „Ems“ (DE 2809-331) 	I Vorsorgebereich	Es kommt allenfalls zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele. Deutliche Änderungen gegenüber der bestehenden Situation sind nicht erkennbar. Das Maß der Belastungen kann durch geeignete Vorkehrungen reduziert werden. Insgesamt können relevante Lärmimmissionen oder Beunruhigungseffekte ausgeschlossen werden. Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (A, B, T) - Beseitigung beziehungsweise Zerschneidung von Strukturelementen mit Trittstein-, Leitlinien- oder Ausbreitungsfunktion, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> – FFH-Gebiet „Ems“ (DE 2809-331) 	I Vorsorgebereich	Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten sowie auf Arten des Anhanges II sind ausgeschlossen, da funktionale Beziehungen zu anderen Gebietsbestandteilen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Gegebenenfalls treten einzelne Individuenverluste ein, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (siehe Ausführung oben, Fledermäuse / Flugrouten im Bereich „Borkener Berg“). Insgesamt ist aber eine deutliche Erhöhung gegenüber der bestehenden Situation nicht erkennbar und in Hinblick auf nachteilige Auswirkungen auf die charakteristischen Arten kommt es zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen. Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (B, T) – Nährstoffeinträge durch zusätzlichen Straßenverkehr – FFH-Gebiet „Ems“ (DE 2809-331) – Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	I Vorsorgebereich	Es kommt allenfalls zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele. Der Bereich ist durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Deutliche Änderungen gegenüber der bestehenden Situation sind nicht erkennbar. Insgesamt können relevante Lärmimmissionen oder Beunruhigungseffekte ausgeschlossen werden. Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.
Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (A, B, T) – Auswirkungen des Klimawandels – FFH-Gebiet „Ems“ (DE 2809-331)	I Vorsorgebereich	Es kommt allenfalls zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele. Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu einigen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich und dem Belastungsbereich zuzuordnen sind. Beeinträchtigungen im Zulässigkeitsgrenzbereich ergeben sich insbesondere durch eine fehlende FFH-Verträglichkeit, die Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote, die Betroffenheit von Schutzgebieten, nicht ausgleichbare Schädigungen gesetzlich geschützter Biotope und die Umwandlung von Wald.

2.2.2.2.5.3 Umweltauswirkungen Schutzgut Fläche

In Tab. 4 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Fläche.

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Voll- und Teilversiegelung von Böden (A) - rund 29 ha Böden	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen kompensiert wird (siehe Ausführungen beim Schutz Boden, Abschnitt 2.2.2.2.5.4). Das Maß der Belastung wird durch geeignete Maßnahmen (Schutz des Bodens, Maßnahme 5.3 V mit ergänzender Zusage) sowie bautechnische Vorkehrungen (siehe Unterlage 1 D sowie Unterlage 19.1.1 D) reduziert.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Dauerhafte Überformung von Böden (A) - rund 31 ha Böden	II Belastungs- bereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen kompensiert wird (siehe Ausführungen beim Schutz Boden, Abschnitt 2.2.2.2.5.4).
Überformung und Verlust von Flächen, einschließlich Zerschneidung der Landschaft (A, B)	I Vorsorgebereich	Zusätzliche Zerschneidungswirkungen ergeben sich nicht. Die Auswirkung wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG eingestuft.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche kommt, die dem Belastungs- oder Vorsorgebereich zuzurechnen sind.

2.2.2.5.4 Umweltauswirkungen Schutzgut Boden

In Tab. 5 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden.

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Neuversiegelung von bisher unversiegelten Böden (A) <ul style="list-style-type: none"> – 4,14 ha Böden mit besonderer Bedeutung – 15,51 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung 	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die Kompensation erfolgt durch Entsiegelung von Flächen (Maßnahme 2 A), Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft (10.2 A _{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung), Entwicklung von artenreichen mesophilen Grünlandbeständen/Feuchtgrünland (Maßnahme 10.1 A _{CEF}), Ersatzaufforstung (Maßnahme 1.8 A mit ergänzender Zusage), Ergänzung vorhandener Eichenwaldbestände (Maßnahme 1.9 A), Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder (Maßnahme 10.9 A _{CEF}), Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern (Maßnahme 10.4 A _{FFH} mit ergänzender Zusage), Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung (11.1 A _{FCS/FFH/CEF} mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung). Im Fall der Maßnahmen 1.8 A, 1.9 A, 10.1 A _{CEF} , 10.2 A _{CEF/FFH} , 10.4 A _{FFH} , 10.9 A _{CEF} , 11.1 A _{FCS/FFH/CEF} handelt es sich um Ersatzmaßnahmen in Bezug auf den Boden.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Teilversiegelung von bisher unverseigelten Böden (A)</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1,84 ha Böden mit besonderer Bedeutung – 7,53 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die Kompensation erfolgt durch Entsiegelung von Flächen (Maßnahme 2 A), Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft (10.2 ACEF/FFH mit ergänzender Nebenbestimmung), Entwicklung von artenreichen mesophilen Grünlandbeständen/Feuchtgrünland (Maßnahme 10.1 ACEF), Ersatzaufforstung (Maßnahme 1.8 A mit ergänzender Zusage), Ergänzung vorhandener Eichenwaldbestände (Maßnahme 1.9 A), Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder (Maßnahme 10.9 ACEF), Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern (Maßnahme 10.4 AFFH mit ergänzender Zusage), Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung (11.1 AFCS/FFH/CEF mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung). Im Fall der Maßnahmen 1.8 A, 1.9 A, 10.1 ACEF, 10.2 ACEF/FFH, 10.4 AFFH, 10.9 ACEF, 11.1 AFCS/FFH/CEF handelt es sich um Ersatzmaßnahmen in Bezug auf den Boden.</p>
<p>Überprägung / Überbauung von Böden durch Mulden und Böschungen (A)</p> <ul style="list-style-type: none"> – 5,74 ha Böden mit besonderer Bedeutung – 22,94 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die Kompensation erfolgt durch Entsiegelung von Flächen (Maßnahme 2 A), Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft (10.2 ACEF/FFH mit ergänzender Nebenbestimmung), Entwicklung von artenreichen mesophilen Grünlandbeständen/Feuchtgrünland (Maßnahme 10.1 ACEF), Ersatzaufforstung (Maßnahme 1.8 A mit ergänzender Zusage), Ergänzung vorhandener Eichenwaldbestände (Maßnahme 1.9 A), Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder (Maßnahme 10.9 ACEF), Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern (Maßnahme 10.4 AFFH mit ergänzender Zusage), Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung (11.1 AFCS/FFH/CEF mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung). Im Fall der Maßnahmen 1.8 A, 1.9 A, 10.1 ACEF, 10.2 ACEF/FFH, 10.4 AFFH, 10.9 ACEF, 11.1 AFCS/FFH/CEF handelt es sich um Ersatzmaßnahmen in Bezug auf den Boden.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Trassenferne Wirkungen durch Stickstoffimmissionen des Kraftfahrzeug-Verkehrs (T)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die naturschutzrechtliche Bewertung erfolgt bei dem Schutzgut Pflanzen. In der Folge ist keine gesonderte Bilanzierung erforderlich. Eine hinreichende Kompensation ist sichergestellt.
Baubedingte Veränderung und Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Verdichtung, Beseitigung und Beeinträchtigung der oberen belebten Bodenschicht durch den Baubetrieb (B) - 9,45 ha Böden mit besonderer Bedeutung - 28,50 ha Böden allgemeiner Bedeutung	I Vorsorgebereich	Erhebliche Bodenbelastungen werden durch geeignete Maßnahmen (Schutz des Bodens, Maßnahme 5.3 V mit ergänzender Zusage) vermieden, so dass zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Eintrag fahrzeugspezifischer Schadstoffe beziehungsweise Gefahr der Verunreinigung von Böden bei Lagerung toxischer Stoffe (Schmier- und Treibstoffe) im Zuge des Baubetriebs (B)	I Vorsorgebereich	Bodenbelastungen werden durch geeignete Vorkehrungen und dem sachgerechten Umgang mit Betriebsmitteln vermieden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Entwässerung grundwassergeprägter Böden beziehungsweise Umgestaltung des Bodenwasserhaushaltes mit möglicher Veränderung der Bodeneigenschaften durch Maßnahmen zur Wasserhaltung beziehungsweise den Baubetrieb (B)	I Vorsorgebereich	Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich in der Folge nicht.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die dem Belastungsbereich zuzurechnen sind. Sie ergeben sich durch Überbauung beziehungsweise Überformung von Böden sowie betriebsbedingten Schadstoffeinträgen.

2.2.2.2.5.5 Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser

In Tab. 6 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser.

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Beeinträchtigung der Abflussregulations- und Retentionsraumfunktion durch Einengung von Überflutungsbereichen (A): - 10,78 ha beziehungsweise	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Durch die Verbreiterung der Ausbaustrecke in südliche Richtung entsteht eine Aufhöhung innerhalb des Retentionsraumes. Der Verlust natürlicher Rückhalteflächen



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
54.300 m ³ des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Ems		im Überschwemmungsgebiet ist im Sinne des Freihaltegebotes von § 77 WHG als erhebliche Beeinträchtigung zu werten, die nur aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit überwindbar ist und Ausgleichsmaßnahmen erfordert. Da mit der vorgesehenen Maßnahme 3.2 A (Entwicklung von Extensivgrünland mit ergänzender Zusage) das verloren gehende Retentionsvolumen ausgeglichen wird, werden die Anforderungen der § 77 WHG zum Ausgleich erfüllt. Eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut im Sinne von § 14 BNatSchG ist damit gleichzeitig gegeben. Der Eingriff wird durch die vorstehend beschriebene Maßnahme ausgeglichen.
Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch Überbauung in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber dem Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser (A, B)	II Belastungsreich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Verschmutzungen durch Betriebsmittel der Baumaschinen und -fahrzeuge im Bereich baubedingt beanspruchter Flächen lassen sich in der Regel vermeiden. Das Maß der Belastung wird durch weitere geeignete Vorkehrungen zusätzlich reduziert (bautechnische Vermeidungsmaßnahme, 5.3 V Schutz des Bodens mit ergänzender Zusage). Die nachteiligen Auswirkungen werden durch die bau- und anlagebedingten Funktionsverluste beziehungsweise Funktionsminderung der Boden- und Biotopstruktur vollständig mit abgebildet. Darüber hinausgehende nachteilige Auswirkungen lassen sich nicht erkennen. Die naturschutzrechtliche Bewertung erfolgt bei den entsprechenden Aspekten des Schutzgutes Boden (vergleiche Abschnitt 2.2.2.2.5.4 – Schutzgut Boden). Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebot im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf das Grundwasser ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.
Reduzierung von Versickerungsflächen durch vollständige oder teilweise Versiegelung von Böden (A) - Flächen mit einer besonderen Bedeutung für die Grundwasserneubildung	II Belastungsbereich	Das Niederschlagswasser wird überwiegend randlich zur Versickerung gebracht. Dessen ungeachtet kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die nachteiligen Auswirkungen werden durch die Funktionsverluste beziehungsweise Funktionsminderung der Bodenstruktur vollständig mit abgebildet. Darüber hinausgehende nachteilige Auswirkungen lassen sich nicht erkennen. Die naturschutzrechtliche Bewertung



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		erfolgt bei den entsprechenden Aspekten des Schutzgutes Boden (vergleiche Abschnitt 2.2.2.2.5.4 – Schutzgut Boden). Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf das Grundwasser ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.
mögliche betriebsbedingte Schadstoffbelastungen des Grundwassers sowie von Oberflächengewässern (T)	I Vorsorgebereich	Die Versickerung erfolgt überwiegend nach Durchströmen einer ausreichend mächtigen belebten Bodenzone, so dass eine hinreichende Reinigung der Abflüsse erfolgt. Es ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gegeben. Mit Ausnahme einzelner Gewässer handelt es sich bei den im Umfeld betroffenen Gräben, Mulden beziehungsweise Versickerungsmulden nicht um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Bei den Oberflächenwasserkörpern „Ems Meppen-Wehr Herbrum“, „Bullerbach“, „Goldbach“, „Wesuweer Schloot“ und „Nordradde in Meppen“ ist davon auszugehen, dass den qualitativen und quantitativen Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie genüge getan ist. Mit dem geplanten Vorhaben wird folglich weder das gute ökologische Potenzial dieser Oberflächengewässer noch der gute chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers (Grundwasserkörper „Mittlere Ems Lockergestein links“, „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2“, „Hase Lockergestein rechts“) beeinträchtigt. Auch werden keine Entwicklungsgebote vereitelt. Somit ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie mit dem Vorhaben nicht verbunden.
Verschmutzungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Betriebsmittel der Baumaschinen und –fahrzeuge im Bereich baubedingt beanspruchter Flächen (B)	I Vorsorgebereich	Beeinträchtigungen lassen sich durch bautechnische Vorkehrungen und dem sachgerechten Umgang mit Betriebsmitteln vermeiden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
mögliche bau- oder betriebsbedingte Substrateinträge in Oberflächengewässern (B, T)	I Vorsorgebereich	Das Maß der Belastung wird durch geeignete Vorkehrungen reduziert (bautechnische Vermeidungsmaßnahmen, 5.4 V Schutz der Gewässer im Sinne der EG-WRRL). Vor diesem Hintergrund erreichen die Beeinträchtigungen nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Bei einzelnen Fließgewässern handelt es



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		sich um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf die Fließgewässer sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.
mögliche hydraulische Belastung von Fließgewässern (T)	I Vorsorgebereich	Maßgebliche nachteilige Effekte sind nicht zu erwarten beziehungsweise das Maß der Belastungen kann durch Vorkehrungen reduziert werden (bautechnische Vorkehrungen, 5.4 V Schutz der Gewässer im Sinne der EG-WRRL). Es ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gegeben. Bei einzelnen Fließgewässern handelt es sich um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf die Fließgewässer sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.
Umgestaltung beziehungsweise Anpassen vorhandener Fließgewässer an die neuen Verhältnisse (Herstellung von Durchlässen, Neuprofilierung, Verlegung, Rückbau) (B, A) - Gräben ohne Namen - Graben Nr. 320 - Graben Nr. 308 - Graben Nr. 609 - Papenbuschgraben	I Vorsorgebereich	Erhebliche Belastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (bautechnische Vermeidungsmaßnahmen; Maßnahme 5.1 V Begrenzung des Baufeldes, Schutzzaun) vermieden. Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der nach § 68 Abs. 3 WHG zugelassen werden kann, da angesichts der kurzen Ausbaustrecken beziehungsweise des Charakters der Gewässer eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Der Ausbau beeinträchtigt nicht die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 44 WHG (§ 107 NWG). Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gewässer erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (Abschnitt 2.2.2.2.5.2 - Schutzgüter Tiere und Pflanzen). Die vom Vorhaben betroffenen Fließgewässer unterliegen nicht den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie als Oberflächenwasserkörper, weil deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km ² sind.
Inanspruchnahme vorhandener Stillgewässer (A) - Temporärgewässer - naturnahe Stillgewässer	I Vorsorgebereich	Die Maßnahme stellt einen Ausbau im Sinne des § 67 WHG dar. Den Grundsätzen für den Gewässerausbau gemäß § 67 WHG wird wegen der Geringfügigkeit der Auswirkungen entsprochen. Der Ausbau beeinträchtigt nicht die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 44 WHG (§ 107 NWG).



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gewässer erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (Abschnitt 2.2.2.2.5.2 - Schutzgüter Tiere und Pflanzen). Die vom Vorhaben betroffenen Stillgewässer unterliegen nicht Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie als Oberflächenwasserkörper, weil deren Größe unter 0,5 km ² liegt.
Anlage neuer Gräben (A)	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der nach § 68 Abs. 3 WHG zugelassen werden kann, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gewässer erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (Abschnitt 2.2.2.2.5.2 - Schutzgüter Tiere und Pflanzen).
Herstellung oder Veränderung von Oberflächengewässern zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen - Maßnahme 10.3 A _{CEF/FFH} – Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben (mit ergänzender Zusage) - Maßnahme 11.2 A _{FCS} – Anlage von Kleingewässern und Grabenaufweitungen (mit ergänzender Zusage) - Maßnahme 4 A – Vergrößerung der Flutmulde unter dem Bauwerk PA1/10 (Flutmuldenbrücke) - Maßnahme 7 A _{CEF} – Schaffung eines Ersatzlaichgewässers für den Moorfrosch im Wesuweer Moor	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der nach § 68 Abs. 3 WHG zugelassen werden kann, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Der Ausbau beeinträchtigt nicht die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 44 WHG (§ 107 NWG). Die betroffenen Fließgewässer (Aufweitung von Gräben) unterliegen nicht den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie als Oberflächenwasserkörper, weil deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km ² sind. Das betroffenen Stillgewässer (Flutmulde) unterliegt nicht den entsprechenden Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie, weil deren Größe unter 0,5 km ² liegt.
Temporäre Veränderung des Wasserhaushalts durch Wasserhaltung beziehungsweise den Baubetriebes (B)	I Vorsorgebereich	Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich in der Folge nicht.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben mit einer Ausnahme nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die dem Belastungs- oder Vorsorgebereich zuzurechnen sind. Sie ergeben sich durch nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserschutzfunktion sowie auf die Regulationsfunktion von Oberflächengewässern. Die einzige Umweltauswirkung im Zulässigkeitsgrenzbereich betrifft Beeinträchtigungen der Abflussregulations- und Retentionsraumfunktion durch Einengung von Überflutungsbereichen.

2.2.2.2.5.6 Umweltauswirkungen Schutzgut Klima

In Tab. 7 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Klima.

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Veränderung des Kleinklimas durch die Beseitigung von Vegetationsbeständen (A, B, T) - Frischluft- und Kaltluftproduktionsflächen - Wälder mit allgemeiner lokalklimatischer Ausgleichsfunktion	II Belastungsbereich	Es kommt zum Verlust von entsprechenden Flächen. Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, da die Flächen nicht mehr für die Frisch- und Kaltluftentstehung zur Verfügung stehen. Geeignete Kompensationsmaßnahmen in Form umfangreicher Gehölzpflanzungen sind vorgesehen (vergleiche Abschnitt 2.2.2.2.5.2 - Schutzgüter Tiere und Pflanzen).
Beeinträchtigung bioklimatischer Verhältnisse durch Staub- und Abgasemissionen im Zuge des Baustellenbetriebes (B)	I Vorsorgebereich	Belastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (allgemeine Vermeidungsmaßnahmen, Befeuchtung von Fahrwegen) vermieden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima kommt, die in den Belastungsbereich fallen. Die Ausgleichbarkeit der erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung ist gegeben.

Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 KSG wird beachtet. In Verbindung mit den Klimaschutzziele ist bezüglich der Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen in verschiedene Sektoren zu differenzieren (§ 4 KSG in Verbindung mit der Anlage 1 KSG). Bei dem Vorhaben werden Ziele aus den Sektoren Verkehr (Transport), Industrie (Bauwirtschaft) und Landnutzung / Landnutzungsänderung berührt.

Klimaschädliche Emissionen, die bei der Verbrennung von Brennstoffen in der Bauwirtschaft entstehen, sind dem Sektor Industrie nach § 4 und Anlage 1 KSG zuzuordnen. Im Sektor Industrie werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie für die Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als so genannte Lebenszyklusemissionen der Straße angegeben. Bei einer Dauer von 60 Lebensjahren entstehen durch den Bau und die Instandhaltung des Bauabschnittes der E 233 77.400 t CO₂-Äquivalente (CO₂-e).

In Bezug auf den Sektor Verkehr (Treibhausgas-Emissionen des Verkehrs) ist festzustellen, dass es für den Planfall 2030 (abschnittsübergreifend) in dem betrachteten Straßennetz mit berechneten Änderungen des Kfz-Verkehrs bedingt durch den geplanten Ausbau der E 233 zu keiner erfassbaren Erhöhung der Treibhausgasfreisetzungen kommt (vergleiche Unterlage 21.6).

Bezüglich des Sektors Landnutzung / Landnutzungsänderung ist festzustellen, dass es zu einer Inanspruchnahme von kohlenstoffspeichernden Biotopen in Form von Wäldern und Gehölzen (28 ha), weiteren Biotopen (20 ha) sowie klimarelevanten Ausprägungen von Böden (58 ha) kommt. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit positiver Klimaschutzwirkung in einem Umfang von 94 ha (Gehölzpflanzungen, Waldaufwertung, Waldumbau und Extensivierung von Grünland und Ackerflächen) gilt die Gesamtbilanz der Landnutzung beziehungsweise Landnutzungsänderung als ausgeglichen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (siehe Unterlage 1 D).

2.2.2.5.7 Umweltauswirkungen Schutzgut Luft

In Tab. 8 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Luft.

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
---	II Belastungsbereich	---
Emission von Staub und Abgasen der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge im Rahmen der Bauphase (B)	I Vorsorgebereich	Belastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (allgemeine Vermeidungsmaßnahmen, Befeuchtung von Fahrwegen) vermindert, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
mögliche Beeinträchtigung von Frischluftleitbahnen (A, T)	I Vorsorgebereich	Es ist keine Frischluftleitbahn vom Vorhaben betroffen.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft kommt, die über dem Vorsorgebereich liegen.

2.2.2.5.8 Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft

In Tab. 9 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft.

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Landschaftsbildelementen (vor allem Gehölze) (B, A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt ein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Dieser ist durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne des § 14 BNatSchG ausgleichbar. Die Kompensation erfolgt im Wesentlichen durch Gehölzpflanzungen im Straßenseitenraum (17 G, 18 G, 19 G, 20 A, 21 A) sowie abseits der Trasse durch Maßnahmen, die der natürlichen Eigenart entsprechende Landschaftsbildelemente entwickeln (10.1 A _{CEF} , 10.2 A _{CEF/FFH} , 10.3 A _{CEF/FFH} , 10.4 A _{FFH} , 10.5 A _{CEF} , 10.6 A _{CEF} , 10.7 A, 10.8 A _{CEF} , 10.9 A _{CEF/FFH} , 11.1 A _{FCS/FFH/CEF} , 11.2 A _{FCS} , 11.3 A _{CEF} , 11.4 A _{CEF})
Überprägung des Landschaftsbildes und visuellen Verletzungen des Landschaftsbildes im Bereich der Großbrücken und der Einschnittslage am Borkener Berg (A, T) - Landschaftsbildeinheit 3 (Emsaue) mit besonderer Bedeutung	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt ein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Durch die landschaftsgerechte Neugestaltung und weitere Kompensationsmaßnahmen, über die der naturräumlichen Eigenart entsprechende Landschaftsbildelemente entwickelt werden, erfolgt eine hinreichende Kompensation.
Beeinträchtigung von Erholungsfunktionen durch Lärmbelastungen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehres (T) - 40,14 ha (160,54 ha, davon Funktionsminderung um 25 %) Landschaftsbildeinheit 3 (Emsaue) mit besonderer Bedeutung	II Belastungsbereich	Innerhalb des Umfeldes der Fahrbahn kommt es durch die neu entstehende Lärmbelastung von über 55 dB(A) tagsüber zu einer erheblichen Funktionsminderung der freien Landschaft, die als erhebliche Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und damit als Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG einzustufen ist. Durch die landschaftsgerechte Neugestaltung und weitere Kompensationsmaßnahmen, über die der naturräumlichen Eigenart entsprechende Landschaftsbildelemente entwickelt werden, erfolgt eine hinreichende Kompensation.
Schadstoffemissionen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehres und Luftverunreinigung von Erholungsbereichen (T)	I Vorsorgebereich	Konflikte mit den Regelungen der 39. BImSchV sind nicht zu erwarten.
baubedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Baumaschinen und durch zusätzliche Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen und durch Licht (B)	I Vorsorgebereich	Erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich nicht, da die Beeinträchtigung nur temporär und somit nicht nachhaltig ist. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die dem Belastungsbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch den Verlust von landschaftsbildprägenden Elementen sowie der akustischen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und der visuellen Veränderung des Landschaftsbildes.

**2.2.2.5.9 Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

In Tab. 10 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Tab. 10: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Entzug forstwirtschaftlicher Nutzflächen (A) – 14,22 ha	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die ersetzbar im Sinne von § 8 Abs. 4 NWaldLG ist. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen.
---	II Belastungsbereich	---
Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen durch betriebsbedingte Stickstoffeinträge (T) - verschiedene Waldbestände	I Vorsorgebereich	Es handelt sich nicht um eine ersatzauf- forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Vegetationsbestände erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (vergleiche Abschnitt 2.2.2.5.2 - Schutzgüter Tiere und Pflanzen).
Veränderung der Standortbedingungen durch Waldanschnitt (A, B)	I Vorsorgebereich	Es handelt sich nicht um eine ersatzauf- forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Vegetationsbestände erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (vergleiche Abschnitt 2.2.2.5.2 - Schutzgüter Tiere und Pflanzen).
Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Straße einschließlich Nebenanlagen sowie Kompensationsmaßnahmen (A, B) - 82,5 ha Acker - 15,5 ha Grünland	I Vorsorgebereich	Gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sehen keinen Ausgleich für die Verluste landwirtschaftlicher Nutzflächen vor. Auf agrarstrukturelle Belange wird im Rahmen der Kompensationsplanung gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG Rücksicht genommen, indem landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden und vorrangig eine Kompensation durch Entsiegelung angestrebt wird.
Beeinträchtigung von der Ver- und Entsorgung dienenden Flächen, Anlagen und Leitungen (A, B)	I Vorsorgebereich	Vom Vorhaben betroffene Sachgüter stehen weiter zur Verfügung. Gegebenenfalls werden einzelne Bestandteile oder Bereiche den neuen Verhältnissen angepasst.
Beeinträchtigung von Straßen- und Wegeverbindungen (A)	I Vorsorgebereich	Vom Vorhaben betroffene Sachgüter stehen weiter zur Verfügung. Gegebenenfalls werden einzelne Bestandteile oder

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Bereiche den neuen Verhältnissen angepasst.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Umwandlung von Wald.

2.2.2.5.10 Medienübergreifende Gesamtbewertung

Tabellarisch lassen sich die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden, nicht vermeidbaren zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens wie in Tab. 10 dargestellt zusammenfassen:

Tab. 10: Medienübergreifende Gesamtbewertung.

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 25 UVPG		
	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Menschen/menschliche Gesundheit	(+)	(+)	(-)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	(-)	(-)	(-)
Fläche	+	(+)	+
Boden	+	(+)	(+)
Wasser	(-)	(+)	+
Klima	+	(+)	+
Luft	+	+	+
Landschaft	(+)	(+)	(+)
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	(-)	(-)	+

+	Auswirkungen verträglich (keine Betroffenheit oder ausschließlich Vorsorgebereich)	(-)	Auswirkungen bedingt unverträglich (Zulässigkeitsgrenzbereich)
(+)	mit Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen verträglich (Belastungsbereich)	-	Auswirkungen unverträglich (Unzulässigkeitsbereich)

Das Vorhaben hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Wasser und Sachgüter (Zulässigkeitsgrenzbereich). Besonders gravierend sind die Unverträglichkeit mit den Belangen von Natura 2000 nach § 34 BNatSchG und die Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).

Nachteile, die durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können (Belastungsbereich), betreffen die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Landschaft.

2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass der der Planungsabschnitt 1 des vierstreifigen Ausbaus der E 233 mit dem materiellen Recht im Einklang steht und stellt den Plan nach entsprechender Abwägung fest.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Realisierung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange eröffnet wird (Gestattungswirkung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 VwVfG), ist hierbei neben dem Bundes-Fernstraßengesetz (FStrG) das gesamte berührte öffentliche Recht entweder zwingend zu beachten oder - sofern es der Abwägung zugänglich ist - abwägend zu berücksichtigen. Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen wurden deshalb im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft und ggf. erteilt. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in dem durch das materielle Recht gezogenen Rahmen. Das einschlägige zwingende und in der Abwägung unüberwindbare Recht inklusive der zwingend einzuhaltenden höherstufigen Planungen sind beachtet worden, so dass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte.

Die sodann in der Abwägung gemäß § 17 Satz 2 FStrG zu berücksichtigenden von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in nachfolgend im Einzelnen noch dargestellter Weise beachtet worden.

2.2.3.1 Planrechtfertigung (Gesamtvorhaben)

2.2.3.1.1 Bedarfsplanmaßnahme

Für das Gesamtvorhaben der Erweiterung der E 233 ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Diese liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die Maßnahme also unter diesem Blickwinkel erforderlich ist und die verfolgten Ziele generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsinteressen zu überwinden.⁴⁶ Die maßgebliche Fachplanungsrecht ist hier das Fernstraßengesetz. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) entsprechen die in der Anlage zum FStrAbG genannten Aus- und Neubauprojekte den Zielen des FStrG. Die E 233 ist als Erweiterung auf 4 Fahrstreifen unter der lfd. Nr. 776 in der Anlage 1 zum Fernstraßenausbaugesetz vom 31.12.2016 (FStrAbG) als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs festgelegt worden. Nach § 1 Abs. 2 S. 2 FStrAbG ist die Feststellung des Bedarfs für die Planfeststellung gem. § 17 FStrG verbindlich. Der unter anderem auf der Grundlage von Prognosen über Verkehrsströme festgestellte Bedarfsplan des Fernstraßenausbaugesetzes stellt zum einen fest, dass ein bestimmter Verkehrsbedarf besteht, zum anderen konkretisiert er die Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, indem er ein bestimmtes, wenn auch grobmaschiges "zusammenhängendes Verkehrsnetz" für "einen weiträumigen Verkehr" definiert, das dem prognostizierten Bedarf gerecht wird.⁴⁷

Dem gesetzlichen Bedarfsplan liegt ein transparentes, an sachlichen Erwägungen orientiertes Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswegebearfs zugrunde. Der Bundesverkehrswegeplan 2030, der der Anlage 1 zum FStrAbG zugrunde liegt, wurde auf der Grundlage einer umfassenden Prognose für den Güter- und Personenverkehr mit dem Prognosehorizont 2030 erstellt. Diese Prognose berücksichtigt die Verkehrsverflechtungen innerhalb Deutschlands sowie mit dem Ausland, die Nutzungen verschiedener Verkehrsträger, die Verteilung der Verkehre auf die Infrastruktur und den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen. Ebenfalls haben sozio-

⁴⁶ BVerwG, Urt. 26.04.2007, 4 C 12/05, Rn. 45.

⁴⁷ BVerwG, Urteil vom 21. März 1996 – 4 C 19/94 –, Rn. 44, juris.

ökonomische und demographische Entwicklungen sowie der Nutzen-Kosten-Faktor Berücksichtigung gefunden. Dabei wurden Lärm- und Schadstoffemissionen ebenso wie die Flächeninanspruchnahme monetarisiert in das Nutzen-Kosten-Verhältnis eingestellt. Während die Flächeninanspruchnahme negativ zu Buche schlägt, ergibt sich aus der Engpassbeseitigung und dem damit einhergehenden besseren Verkehrsfluss ein positiver Effekt für die Schadstoffbilanz und somit das Nutzen-Kosten-Verhältnis. All diese Faktoren wurden abwägend berücksichtigt. Eine Auswertung der bewerteten Nutzen-Kosten-Komponenten insgesamt hat ergeben, dass das Nutzen-Kosten-Verhältnis der E 233 bei 2,1 liegt. Dieser Faktor ist das Resultat einer Prognose. Nachträgliche Veränderungen der Investitionskosten sind dabei stets möglich und gebieten es der planenden oder zulassenden Verwaltung nicht, sich über die gesetzliche Bedarfsfestlegung hinwegzusetzen. Eine Überprüfung der Bedarfsentwicklung erfolgt durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und führt nach fünf Jahren zu erforderlichen Anpassungen des Bundesverkehrswegeplans in Gesetzesform, § 4 FStrAbG. Im Zuge der Fortschreibung erfolgt dann ggfs. auch eine Überprüfung des Kosten-Nutzen-Faktors. Die Bindungswirkung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung für ein in den Bedarfsplan nach dem Fernstraßenausbaugesetz aufgenommenes Straßenbauvorhaben schließt es aus, im Planfeststellungsverfahren die dem Bedarfsplan zugrundeliegende Kosten-Nutzen-Analyse unbeachtet zu lassen und eine erneute Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses durchzuführen.⁴⁸ Bis zum Abschluss der Bedarfsplanüberprüfung behält die Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG ihre Gültigkeit. Einwendungen, die ein Abwarten der anstehenden Bedarfsplanüberprüfung oder eine Neuberechnung durch die Vorhabenträgerin fordern, werden entsprechend zurückgewiesen.

Zudem ergibt sich aus der ablehnenden Stellungnahme des Umweltbundesamtes im Rahmen der strategischen Umweltprüfung des Bundesverkehrswegeplans keine abweichende Bewertung. Wie viele andere Behörden auch, ist das Umweltbundesamt im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum Bundesverkehrswegeplan beteiligt worden. Die Stellungnahmen wurden überprüft und teilweise berücksichtigt. Die Stellungnahme des Umweltbundesamtes führte aber nicht zu einer anderen Einschätzung des Bedarfs der E 233, sodass es zu dem für die Planfeststellung verbindlichen Bedarfsplantitel gekommen ist.

Auch sind Forderungen nach einer Neuberechnung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses infolge gestiegener Bau- und Planungskosten zurückzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde sieht in den vorgetragenen Zweifeln an der gesetzlichen Bedarfsfeststellung auch noch keine Hinweise auf deren Verfassungswidrigkeit. Eine solche verfassungswidrige gesetzgeberische Bedarfsentscheidung wäre dann zumindest gerichtlich überprüfbar. Dies wäre allenfalls der Fall, wenn die gesetzgeberische Entscheidung in jeder Hinsicht ihre ursprüngliche verkehrliche Berechtigung verloren hätte.⁴⁹ Hierfür sieht die Planfeststellungsbehörde allerdings keine Hinweise.

Einwendungen, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bundesverkehrswegeplans insgesamt äußern, werden zurückgewiesen. Insbesondere erfüllt der Bundesverkehrswegeplan die Anforderungen an die gebotenen Konsultationen gemäß Art. 6 Abs. 2 SUP-RL.^{50, 51}

Auch insoweit Einwander vorgetragen haben, es fehle an einem gesamtverkehrspolitischen Ansatz und die Auswirkungen auf die deutschen Seehäfen seien nicht ausreichend berücksichtigt, kann dem nicht gefolgt werden. Im Bundesverkehrswegeplan wurde ein Gesamtplan für die deutsche Infrastrukturentwicklung von Personen- und Güterverkehr entwickelt. Er berücksichtigt sowohl die Interdependenzen zwischen den einzelnen Projekten als auch die intermodalen Abhängigkeiten zwischen Projekten unterschiedlicher Verkehrsträger.

⁴⁸ BVerwG, Urteil vom 18. Juni 1997 – 4 C 3/95 –, Rn. 16, juris.

⁴⁹ BVerwG, Urteil vom 18. Juni 1997 – 4 C 3/95 –, Rn. 20, juris.

⁵⁰ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, *Amtsblatt Nr. L 197 vom 21/07/2001 S. 0030 – 0037*.

⁵¹ BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019 – 9 A 13/18 –, BVerwGE 166, 132-171, Rn. 81.

2.2.3.1.2 Auch im Übrigen vernünftigerweise geboten

Einwendungen, die die verkehrliche Notwendigkeit des Ausbaus bestreiten, werden zurückgewiesen. Die gesetzliche Bedarfsfeststellung ist für die Planfeststellung verbindlich und schließt im Grundsatz die Nachprüfung aus, ob für die geplante Fernstraße ein Verkehrsbedarf vorhanden ist.⁵²

Dennoch hat die Vorhabenträgerin nachgewiesen, dass der vierstreifige Aus- und Neubau der E 233 auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsplanfeststellung erforderlich ist. Erforderlichkeit meint nicht Unausweichlichkeit des Vorhabens, sondern, dass es „vernünftigerweise geboten“ ist.⁵³ Dies bemisst sich an den Zielen des einschlägigen Fachplanungsrechts, hier des Fernstraßengesetzes. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 1. HS FStrG haben die Straßenbauasträger die Bundesfernstraßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Hieraus ergibt sich der Grundsatz, dass den üblichen Bedürfnissen des widmungsmäßig zugelassenen Verkehrs entsprechend die Straße zu unterhalten und ggfs. anzupassen ist. Die derzeitigen Bundesstraßen 402, 213 und 72 verbinden die niederländischen Autobahnen A 28 und A 32 mit den deutschen Autobahnen A 31 und A 1. Sie stellen die kürzeste Verbindung zwischen dem niederländischen Randstad und dem Wirtschaftszentrum Rotterdam und den norddeutschen Wirtschaftszentren Bremen und Hamburg dar. Ihrer Funktion als Bundesfernstraßen entsprechend dienen sie vor allem dem weiträumigen Verkehr. Die fachgutachterlichen Untersuchungen haben bestätigt, dass der gesetzlich verbindlich festgestellte Bedarf auch nicht auf andere Weise, etwa durch den Ausbau des nachgeordneten Straßennetzes erfüllt werden kann. Die VWU (2010) kommt nämlich zu dem Ergebnis, dass nur ein 4-streifiger Ausbau der E 233 in der Lage ist, die prognostizierten Verkehre aufzunehmen und leistungsfähig abzuwickeln (S. 4/28 Unterlage 21.4.3). Laut verkehrswirtschaftlicher Untersuchung im Jahre 2010 (VWU 2010) und ihrer Fortschreibung auf das Jahr 2030 (VWU 2017 und 2019) wird es in den kommenden Jahren zu einer Steigerung der Verkehrsmengen um etwa 20-30 % kommen. Die Vorhabenträgerin hat die Bestandssituation, den Prognoseullfall, den Bezugsfall ohne Ausbau der E 233 und den Planfall 2030 mit durchgängig ausgebauter E 233 untersucht und auf der Grundlage des Verkehrsmodells Niedersachsen und der Verflechtungsprognose 2030 des BMDV auf einzelnen Abschnitten Verkehrsmengen errechnet. Dabei bildet der Prognoseullfall die verkehrliche Situation im Jahre 2030 im unveränderten Straßennetz von 2014 ab. Der Bezugsfall berücksichtigt darüber hinaus alle zu erwartenden Änderungen im Verkehrsnetz bis 2030 mit Ausnahme der E 233. Der Planfall bildet die Situation des Verkehrsnetzes im Jahre 2030 mit vierstreifig ausgebauter E 233 ab. Die Untersuchungen haben ergeben, dass derzeit Verkehrsbelastungen auf der zweistreifigen E 233 zwischen 7.000 und 21.000 Kfz/24 h (DTV_W) zu verzeichnen sind. Im Planungsabschnitt 1 sind es zwischen 7.000 und 11.000 Kfz/24 h. Der Güter- bzw. Schwerlastverkehr nimmt ca. 30 % ein. Im Prognoseullfall ist eine Steigerung des Verkehrs auf zwischen 8.700 und 25.400 Kfz zu verzeichnen. Durch die übrigen bis 2030 fest disponierten Aus- und Neubauvorhaben, die im Bezugsfall 2030 einbezogen werden, ergibt sich im Bezugsfall gegenüber dem Prognosefall eine leichte Entlastung der E 233. Für diesen Fall wurden auf der E 233 zwischen 8.400 und 25.300 Kfz/24 h errechnet. Im Planfall, der die Situation der vierstreifig ausgebauten E 233 darstellt, liegt die Verkehrsbelastung mit zwischen 16.100 und 38.000 Kfz/24 h noch einmal deutlich höher. Sichtbar wird hierbei, dass die E 233 im gesamtdeutschen Bundesfernstraßennetz eine starke überregionale Bündelfunktion ausfüllen kann. Einwendungen, die die Spannweite prognostizierter Belastungen im 1. Bauabschnitt für zu groß und damit nicht aussagekräftig halten, werden zurückgewiesen. Diese Spannweite hat ihre Ursache in der innerhalb des 1. Bauabschnittes schwankenden Verkehrsbelastung zwischen den einzelnen Anschlussstellen.

Es wurde von Einwendern bezweifelt, dass die verkehrswirtschaftlichen Untersuchungen eine hinreichend belastbare Datenbasis für das Verfahren darstellten. Diese basierten auf dem

⁵² BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 –, BVerwGE 175, 312-338, Rn. 17.

⁵³ BVerwG Urt. v. 17.12.2009 – 7 A 7.09, Rn. 26.

Verkehrsmodell Niedersachsen 2014 und seien auf der Grundlage der Straßenverkehrszählung (SVZ) 2010 erstellt worden. Auch sei hierin die Einführung der Maut auf Bundesstraßen im Jahre 2018 noch nicht berücksichtigt worden.

Grundsätzlich stellt die VWU 2017 bzw. 2019 eine nach wie vor aktuelle Datenbasis für den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss dar. Auf der Grundlage der SVZ 2010 wurde das Verkehrsmodell kalibriert. Die verkehrswirtschaftliche Untersuchung berücksichtigt dabei den Prognosehorizont 2030, dem die aktuelle Verflechtungsprognose des BMDV, die ebenfalls auf der SVZ 2010 basiert, zugrunde liegt. Somit ist eine gute Vergleichbarkeit der Zahlen gewährleistet.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich dennoch vergewissert, dass kein Fehlschlagen der Prognose erkennbar ist. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin der Dauerzählstellen im Bauabschnitt 1 der SVZ 2015 und 2021 untersucht. Im Ergebnis zeigt sich, dass die prognostizierten Belastungen 2030 auf der ausgebauten E 233 unter Berücksichtigung der Analyse des aktuellen Verkehrsmodells Niedersachsen und der SVZ 2015 im Vergleich zur VWU 2019 zwischen 3 und 10 % geringer ausfallen. Hieraus lässt sich laut fachgutachterlicher Stellungnahme (Unterlage 21.4.4) – trotz der Schwankungen und der Abweichung nach unten – eine grundsätzliche Bestätigung der prognostizierten Zahlen ableiten. Diese Abweichungen nach unten haben laut Gutachter ihre Ursache vor allem darin, dass die VWU 2019 als kleinräumigere projektspezifische Analyse einen anderen und genaueren Detaillierungsgrad hat. Auch sind die Prognosefälle nicht vollkommen identisch, da das aktuelle Verkehrsmodell Niedersachsen nicht sämtliche Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs abbildet. Der Gutachter hat ebenfalls die Verkehrsbelastungen auf der E 233 in den letzten zwölf Jahren untersucht. An den Dauerzählstellen lässt sich erkennen, dass sich die mit der VWU 2019 prognostizierte Tendenz der Verkehrsentwicklung abzeichnet. Mit Ausnahme der Pandemiejahre 2020/21 sind die Verkehrsmengen an den hier beispielhaft zu nennenden Dauerzählstellen Herzlake und Stapelfeld stetig angestiegen. Während der Kfz-Verkehr hier um 19 bzw. 9 % angestiegen ist, ist der Schwerlastverkehr um 3 bzw. 4 % angestiegen. Ein Fehlschlagen der Prognose ist somit nicht zu erkennen.

An dieser Entwicklungstendenz ändert auch der Umstand nichts, dass der Schwerlastverkehr gegenüber der prognostizierten Entwicklung weniger stark angestiegen ist. Wie von einigen Einwendern vermutet, kann die Einführung der Maut auf allen Bundesstraßen im Jahre 2018 dazu geführt haben, dass der Schwerlastverkehr hierdurch in das nachgeordnete Straßennetz verdrängt wird. Allerdings zeigen die Zahlen deutlich, dass dieser - nach 2018 lediglich abgeschwächte Anstieg - nach wie vor anhält, sodass trotz Einführung der Maut eine starke Belastung der E 233 mit Schwerlastverkehr eintreten wird. Ein Fehlschlagen der Prognose ist auch hier nicht erkennbar.

Ebenfalls untersucht wurden die Verkehrsbelastungen auf der vierstreifig ausgebauten E 233. Im Planfall des Gesamtausbaus verlagern sich im geringen Umfang Verkehre von der parallel verlaufenden A 30 (ca. 3000 Kfz/24h), der A 1 zwischen Osnabrück und Cloppenburg sowie der A 28 östlich Leer. Deutlich sind die Entlastungen der Ortsdurchfahrten durch den eintretenden Bündelungseffekt. Diese werden teilweise deutlich weniger stark frequentiert, wodurch innerorts weniger Immissionen zu erwarten sind. So kann im Vergleich zwischen Planfall und Bezugsfall die K 203 im Durchschnitt um 3.600 Kfz/24 h entlastet werden. Auf der Haselünner Straße (Ortsdurchfahrt Meppen Ost) beträgt die Entlastung 900 Kfz/ 24 h. In diesen entlasteten Bereichen verringern sich entsprechend Luft- und Schadstoffbelastungen.

Einwendungen, die sich gegen das Ausbauvorhaben wenden, da dieses dem „Transitverkehr“ zugutekommt, bzw. ein Durchfahrtsverbot für den Transitverkehr fordern, werden zurückgewiesen. Eine Nutzung der E 233 durch den überregionalen Güterverkehr stellt keine zweckwidrige Nutzung dar. Die Bündelung des regionalen und überregionalen Schwerverkehrs ist ein wichtiges Ziel des Ausbaus der E 233. Die E 233 als Teil des transeuropäischen Verkehrsnet-

zes TEN-T⁵⁴ ist dafür bestimmt, insbesondere den innereuropäischen Verkehr abzuwickeln. Das Gesamtnetz selbst hat die Aufgabe, die Erreichbarkeit und Anbindung aller Regionen in der Union, auch der abgelegenen, sicherzustellen. Dass der Ausbau der E 233 auch der gesamteuropäischen Wirtschaft wie z.B. den belgischen und niederländischen Häfen zugutekommen könnte, steht der Planrechtfertigung vor dem Hintergrund des europäischen Integrationsprozesses nicht entgegen. Das Vorhaben dient daneben der regionalen bzw. nationalen Wirtschaft durch die bessere Erschließung von Gewerbeflächen und Bereitstellung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur. Einwendungen, die behaupten, aufgrund der bereits guten wirtschaftlichen Situation in der Region sei eine Verbesserung der Infrastruktur nicht erforderlich, missachten die prognostizierten Verkehrszahlen, die eine Überlastung einer nur zweistreifigen E 233 in der Zukunft belegen. Die Vorhabenträgerin sieht es als erforderlich an, zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Situation ein solches Überlastungsszenario abzuwenden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an. Die dieser Argumentation zugrundeliegenden Erwägungen sind sachgerecht und das Ergebnis eines auf Dauer angelegten Wirtschaftsförderungskonzepts.

2.2.3.2 Planrechtfertigung (Bauabschnitt 1)

Die Planfeststellungsbehörde hat sich ebenfalls vergewissert, dass neben der Planrechtfertigung des Gesamtvorhabens E 233 auch die Planrechtfertigung des vorliegenden 1. Abschnitts gegeben ist. Diese ist allerdings vor dem Hintergrund der beabsichtigten Gesamtplanung zu betrachten.

Der verfahrensgegenständliche 1. Bauabschnitt genügt auch isoliert betrachtet den Zielen des Fernstraßengesetz und dient öffentlichen Interessen, die generell geeignet sind, private Belange zu überwinden. Die abschnittsweise Planung steht dem Ziel des Fernstraßengesetzes, ein zusammenhängendes Straßennetz zu definieren, das dem weiträumigen Verkehr zu dienen bestimmt ist, nicht entgegen. Aus der vorliegenden Planung ergeben sich keine unzulässigen Zwangspunkte und auch im Hinblick auf die übrigen vorgesehenen Planungsabschnitte keine unüberwindbaren Hindernisse.

2.2.3.2.1 Abschnittsbildung

Es ist gängige Praxis der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung, die Gesamttrasse in Abschnitte zu untergliedern. Der Abschnittsbildung liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann.⁵⁵ Die Vorhabenträgerin hat aus diesem Grund für den Ausbau der E 233 zwischen Meppen und Cloppenburg acht selbstständige Abschnitte gebildet, von denen der erste Abschnitt Gegenstand dieser Planfeststellung ist. Die Abschnittsbildung ist sachlich gerechtfertigt und rechtlich von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Mit der Einteilung der acht Abschnitte, von denen der siebte bereits vierstreifig ausgebaut ist, liegt eine Abschnittsbildung vor, die beplanbare Teilabschnitte definiert. Sie entspricht der im Bundesverkehrswegeplan enthaltenen Einteilung und ist auch im Übrigen an sachlichen Argumenten orientiert. Die Abschnittsbildung folgt dabei auch dem von der Vorhabenträgerin geplanten Bauablauf, der eine abschnittsweise Realisierung beginnend mit dem westlichsten und dem östlichsten Abschnitt vorsieht.

2.2.3.2.2 Eigenständige Verkehrsfunktion

Der vorliegende Bauabschnitt 1 verfügt über eine eigenständige Verkehrsfunktion. Der Abschnitt 1 beginnt vor dem Ende des bereits vierstreifig ausgebauten östlichen Teils der B 402 an

⁵⁴ VERORDNUNG (EU) Nr. 1315/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU.

⁵⁵ BVerwG, Beschl. v. 26.06.1992, 4 B 1-11/92, Rn. 11, NVwZ 1993, 572.

der Anschlussstelle Meppen Nord und endet am Knotenpunkt zur B 70. Der Abschnitt 1 bildet für sich genommen eine verkehrswirksame Einheit, da er als ausschließliches Ausbauprojekt die Bestandstrasse nicht verlässt.

2.2.3.2.3 Keine unüberwindbaren Hindernisse

Bei abschnittsweiser Planung von Vorhaben gebietet es der Grundsatz umfassender Problembewältigung, die Abschnittsplanung auf der Grundlage einer konzeptionellen Gesamtplanung durchzuführen. Der jeweilige Abschnitt ist zwar rechtlich selbstständig, bildet aber mit weiteren Abschnitten ein übergreifendes Planungskonzept, sodass zu prüfen ist, ob der Realisierung des Gesamtvorhabens in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Daher war näher zu untersuchen, ob dem Gesamtvorhaben unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist ein vorläufiges, positives Gesamturteil.⁵⁶

Die Planfeststellungsbehörde konnte die Ausführungen der Vorhabenträgerin zur Vorausschau der Gesamtgenehmigungsfähigkeit überprüfen und nachvollziehen. Unüberwindbare Hindernisse wurden für die übrigen Abschnitte der E 233 nicht festgestellt. Überprüft wurden Konflikte mit Natura 2000-Gebieten und mit artenschutzrechtlichen Belangen. In der Unterlage „Vorausschau Gesamtgenehmigungsfähigkeit“ (Unterlage 21.3), welche die Vorhabenträgerin zuletzt im Jahre 2022 aktualisiert hat, wurden die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeits- bzw. -abweichungsprüfungen und Artenschutzbeiträgen zusammengefasst. Durch den Gesamtausbau der E 233 sind insgesamt drei dem europäischen Gebietsschutz unterliegende Gebiete betroffen: Das FFH-Gebiet „Ems“ (DE 2809-331) und das FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ (DE 3210-302) sowie das Vogelschutzgebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ (DE 3211-431). Hier wurden FFH-Vorprüfungen bzw. Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet „Ems“ wurde im Zuge der Genehmigungsplanung für den verfahrensgegenständlichen Bauabschnitt 1 erstellt. Sie kommt zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes aufgrund von Flächeninanspruchnahmen sowie betriebsbedingten Stickstoffeinträgen zu erwarten ist. Bejaht wurden allerdings die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG, sodass abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG das Vorhaben zugelassen werden kann: Das Vorhaben ist durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt (vgl. Abschnitt 2.2.3.6.3.2.1) und zumutbare Alternativen waren unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten und der Projektziele nicht vorhanden (im Einzelnen vgl. Abschnitt 2.2.3.6.3.2.2). Das von der Vorhabenträgerin vorgelegte Gutachten kommt zum Schluss, dass Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im räumlichen Verbund mit bestehenden Natura-2000-Gebieten durchgeführt werden können.

Das FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ erstreckt sich vom Beginn des 2. Planungsabschnittes, östlich von Meppen, bis nach Flechum im Planungsabschnitt 3. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde zum Vorentwurf für den 2. Planungsabschnitt und eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Vorentwurf für den 3. Planungsabschnitt erstellt (vergleiche Unterlage 21.3). Für den 2. Planungsabschnitt kommt die Vorhabenträgerin zu dem Schluss, dass das Vorhaben zunächst die Lebensraumtypen 3150 und 9110 erheblich beeinträchtigt. Ursächlich sind hier vor allem betriebsbedingte Stickstoffeinträge und Flächeninanspruchnahmen. Allerdings hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass diese Beeinträchtigungen durch vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in Form von Umwandlung von Intensivgrünland und Acker aller Voraussicht nach deutlich reduziert werden können, sodass das verbleibende Maß der Belastungen reduziert wird und allenfalls von unerheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist (vergleiche Unterlage 21.3).

Für den 3. Planungsabschnitt können aufgrund der Entfernung direkte anlage- und baubedingte Wirkungen ausgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin kommt im Fall von betriebsbedingten

⁵⁶ BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 –, BVerwGE 155, 91-129, Rn. 104.

Beeinträchtigungen durch Oberflächenentwässerung und Stickstoffdepositionen fachlich nachvollziehbar zu dem gleichen Schluss. Erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulativ wirkende Stickstoffeinträge werden ebenfalls ausgeschlossen. Die Verträglichkeit ist gegeben und die Durchführung einer vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Für das Vogelschutzgebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ (DE 3211-431) im 4. Planungsabschnitt wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Vorentwurf durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen. Die Verträglichkeit ist aufgrund der deutlichen Entfernung des Gebietes von etwa 1 km gegeben und die Durchführung einer vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich (vergleiche Unterlage 21.3).

Für die charakteristischen Arten und LRT sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Vorhabenträgerin in Bezug auf das FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“. Potentielle Flächen für die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind laut Vorhabenträgerin grundsätzlich vorhanden. Die Planfeststellungsbehörde kommt insoweit zu einem vorläufig positiven Gesamturteil. Einwendungen, die einen Nachweis der FFH-Verträglichkeit für die gesamte E 233 fordern, werden zurückgewiesen. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass die grundsätzliche Zulässigkeit der Abschnittsbildung durch das Habitatrecht keine Einschränkung erfährt.⁵⁷ Insbesondere vor dem Hintergrund der Möglichkeit, den Eintritt der erheblichen Beeinträchtigung durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und durch Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern, können an die Nachweise der FFH-Verträglichkeit zukünftig zu planender Abschnitte keine höheren Anforderungen gestellt werden. Die Einwendung, es könne sich eine „Sogwirkung“ entfalten, die die Genehmigung weiterer Abschnitte zur Verwirklichung des Gesamtverfahrens erforderlich machen könnte, wird als haltlos zurückgewiesen. Die abschnittsweise Zulassung von Vorhaben führt nicht zu einer anderen Prüfdichte. Jeder Abschnitt wird isoliert auf seine Genehmigungsfähigkeit überprüft, wobei auch fortschreitende Erkenntnisse zur Frage der Gesamtgenehmigungsfähigkeit zur Prüfung gelangen.

Auch der Artenschutz steht dem Vorhaben nicht entgegen. Einwendungen, in denen vorgetragen wird, die sich abzeichnenden Artenschutzkonflikte in anderen Abschnitten stünden der Genehmigungsfähigkeit des 1. Bauabschnittes entgegen, werden zurückgewiesen. In den Planungsabschnitten 2 und 3 kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen, aber auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden. Die Aktualisierung der Kartierungen im Planungsabschnitt 2 sind soweit vorliegend in den Entwurf des Artenschutzbeitrages (Stand Mai 2019) eingeflossen. Die ausstehenden Ergebnisse der Nachkartierungen zu den Fledermäusen wurden im Rahmen dessen noch nicht berücksichtigt. Zum jetzigen Zeitpunkt kann aber zumindest zusammenfassend festgestellt werden, dass keine Erkenntnisse vorliegen, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich sein wird.

Ebenso verhält es sich im Planungsabschnitt 3, wo die Vorhabenträgerin bereits Maßnahmen ausgearbeitet hat, um die Betroffenheiten einiger Arten durch Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu verhindern. Es gibt keine Hinweise darauf, dass diese nicht geeignet sind, um das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Das gilt auch für Erkenntnisse, die sich aufgrund von faunistischen Nachkartierungen ergeben haben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände lassen sich durch eine angepasste technische Planung aller Voraussicht nach vermeiden.

Im Planungsabschnitt 4 haben faunistische Nachkartierungen und angepasste Planungen ergeben, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aller Voraussicht nach nicht eintreten werden. Auch für den Planungsabschnitt 6 liegen derzeit keine Hinweise vor, die das Eintreten von Verbotstatbeständen wahrscheinlich machen. Hier sind laut Vorhabenträgerin für CEF-Maßnahmen in Bezug auf Brutvögel geeignete Flächen vorhanden. Daneben ist eine Fledermausquerung geplant.

⁵⁷ BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 – 9 A 64/07 –, BVerwGE 134, 308-335, Rn. 115.

In den Planungsabschnitten 5 und 8 wird allerdings nach wie vor davon ausgegangen, dass eine sehr starke Betroffenheit des Kiebitzes nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann. Im Planungsabschnitt 5 und 8 stehen nicht ausreichend Flächen im räumlichen Umfeld zur Verfügung, um CEF-Maßnahmen in dem erforderlichen Umfang zu konzipieren. Die Vorhabenträgerin hat in der Unterlage 21.3 allerdings dargelegt, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 BNatschG vorliegen. Sie hat vorgetragen, dass keine zumutbaren Alternativen bestehen und durch geeignete FCS-Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzhabitaten die lokale Population der betroffenen Art gestützt werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde kann diese Aussagen zum jetzigen Zeitpunkt nur cursorisch überprüfen, da die zugrundeliegenden Unterlagen nicht vorliegen. Sie ist aber zur Überzeugung gelangt, dass das Gesamtvorhaben grundsätzlich realisierungsfähig ist. Die teilweise starken Betroffenheiten von streng geschützten Arten sowie die erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Ems“ stehen der grundsätzlichen Zulassungsfähigkeit nicht entgegen. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, in Bezug auf welche Arten Verbotstatbestände voraussichtlich erfüllt sein werden. Sie hat auf zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie mangelnde zumutbare Alternativen verwiesen. Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Gesamtvorhaben sprechen, sind in der Unterlage 19.2D bzw. 19.3.2D für den Abschnitt 1 dargelegt worden. Teilweise sind sie aufgrund ihres Sinnzusammenhangs mit dem Gesamtausbau der E 233 auch auf andere Abschnitte übertragbar. Inwieweit die genannten zwingenden Gründe jeweils konkret die Artenschutzbelange überwiegen, kann zum jetzigen Zeitpunkt für die Folgeabschnitte nicht geprüft werden, denn hier wäre das Maß der Beeinträchtigung zunächst zu ermitteln und in die vergleichende Betrachtung einzustellen. Da hierfür nicht genügend Informationen vorliegen, kann lediglich cursorisch festgestellt werden, dass die genannten zwingenden Gründe grundsätzlich geeignet erscheinen, Artenschutzbelange sowie die Natura-2000-Belange zu überwinden. Auch in Bezug auf die Prüfung von zumutbaren Alternativen kann festgestellt werden, dass die Vorhabenträgerin Linien-, Standort- und technische Alternativen geprüft hat. Auf der Ebene der Entwurfsplanung wird die in der Umweltverträglichkeitsstudie gefundene Trasse weiter optimiert, um so eine den Anforderungen des Gebiets- und Artenschutzrechts entsprechende Variante zu finden. Schließlich konnte sich die Planfeststellungsbehörde auch davon überzeugen, dass es für die erforderlichen FCS-Maßnahmen geeignete Flächen an der Südradde (PA 5) und an den Niederungen der Süd- und Mittelradde (PA 8) gibt.

In Bezug auf das Verschlechterungsverbot der EG-WRRL bzw. § 27 Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG liegen derzeit lediglich detaillierte Aussagen in Bezug auf die Bauabschnitte 1 und 8 vor. Für diese Abschnitte kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben den Bewirtschaftungszielen nicht entgegensteht (zum Bauabschnitt 1 vgl. Abschnitt 2.2.3.7.4). Für die übrigen Abschnitte liegen keine näheren Erkenntnisse vor. Hier gibt es weder Hinweise darauf, dass eine Verschlechterung eintreten wird, noch kann laut Vorhabenträgerin eine solche ohne weitere Angaben ausgeschlossen werden. An dieser Stelle kann zumindest darauf verwiesen werden, dass eine Ausnahmeerteilung – sofern erforderlich - gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 WHG nicht grundsätzlich ausgeschlossen erscheint. Die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 WHG, nach dem eine Verschlechterung dann nicht gegen die Bewirtschaftungsziele verstößt, wenn dies 1. auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht, 2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat, 3. die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und 4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern, könnten hier vorliegen. Da aber

auch eine solche Ausnahmeerteilung einer Abwägung im Einzelfall bedarf, die ohne eine konkrete Berechnung des Maßes der Verschlechterung bzw. des Grades der Zielverfehlung nicht erfolgen kann, muss es auf dieser Ebene dabei bleiben, dass es jedenfalls grundsätzlich möglich wäre, eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 S. 1 WHG zu erteilen. Die Interessen, die für das Vorhaben sprechen, insbesondere die verkehrlichen Effekte, die Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Entlastung der Ortsdurchfahrten, sind in der Summe grundsätzlich geeignet, den Gewässerschutz zu überwiegen.

Dem Vorhaben stehen auch die noch erforderlichen Änderungen des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland nicht entgegen. In Einwendungen wurde vorgebracht, dass das RROP des Landkreises für den Abschnitt 2 und 3 von der derzeitigen Planung abweichende Trassenverläufe ausweise. Dies steht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde der Genehmigungsfähigkeit des vorliegenden 1. Bauabschnitts nicht entgegen. Der unstrittig noch bestehende Änderungsbedarf des RROP stellt trotz der Bindungswirkung des § 4 ROG kein rechtlich unüberwindbares Hindernis für die künftige Genehmigung der Abschnitte 2 und 3 dar. Das RROP wird laut Aussage der Vorhabenträgerin derzeit überarbeitet, eine Fertigstellung ist für Anfang 2025 geplant. Es bestehen keine grundsätzlichen Zweifel daran, dass das RROP angepasst werden kann. Zwar enthielt der letzte Änderungsentwurf eine kritische Stellungnahme der obersten Planungsbehörde im Hinblick auf die Einhaltung des Anpassungsgebots gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG, und wird seither noch ein weiteres Mal überarbeitet. Die Kritik zielte darauf ab, dass es unterlassen worden war, das RROP umfassend an die Landesplanung anzupassen. Grundsätzliche Zweifel an der Möglichkeit, die Änderung des RROP herbeizuführen, ergeben sich daraus allerdings nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind keine Hindernisse bekannt, warum eine umfassende Anpassung an das LROP nicht gelingen sollte. Entscheidend im Hinblick auf die Prüfung der Gesamtrealisierungsfähigkeit sind schließlich nur unüberwindbare Hindernisse, sodass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine noch ausstehende Anpassung eines regionalen Raumordnungsprogramms in Bezug auf künftige Abschnitte dem vorläufig positiven Gesamturteil und damit der Genehmigungsfähigkeit des verfahrensgegenständlichen 1. Bauabschnittes jedenfalls nicht entgegensteht.

Die Einwendung, auch der globale Klimawandel bzw. die Einhaltung des Bundes-Klimaschutzgesetzes, insbesondere § 13 BSKG, müsse in Bezug auf die Gesamtgenehmigungsfähigkeit untersucht werden, wird zurückgewiesen. Soweit möglich, sind durch die Berechnung der THG-Emissionen (Unterlage 21.6) bereits die auf den Verkehr bezogenen Emissionen des Gesamtvorhabens ermittelt worden. Diese stehen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen (vergl. Abschnitt 2.2.3.8).

In Bezug auf die durch die Landnutzungsänderungen verursachten Emissionen findet anlässlich künftiger Zulassungsverfahren eine detaillierte Ermittlung statt. Eine vollständige Bilanzierung der durch die Landnutzungsänderungen künftiger Abschnitte entstehenden Treibhausgasemissionen ist zum jetzigen Zeitpunkt mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Hier ist die Planung noch nicht so weit fortgeschritten, als dass belastbare Aussagen zur Inanspruchnahme von Senken gemacht werden könnten. Zudem wird durch Feintrassierung im Zuge der Planung weiterer Abschnitte die Inanspruchnahme von wertvollen Böden nach Möglichkeit reduziert und im Übrigen wie im vorliegenden 1. Bauabschnitt ausgeglichen. Insoweit ist es derzeit nicht möglich, hierüber eine genauere Aussage zu treffen.

Allerdings lässt dies nicht am vorläufig positiven Gesamturteil zweifeln. Aus § 13 Abs. 1 BSKG ergibt sich zunächst die Pflicht, die durch das Vorhaben entstehenden Emissionen zu ermitteln und im Hinblick auf die Klimazielverträglichkeit zu überprüfen. Dies wird im Zusammenhang mit den dann vorliegenden Erkenntnissen möglich sein. Die vorliegenden Erkenntnisse für den vierstreifigen Ausbau der E 233 zeigen in der Gesamtbilanzierung der Landnutzung bzw. Landnutzungsänderung, dass die Inanspruchnahme von Böden und Vegetation durch vorgesehene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wird. Somit sind hinsichtlich der Klimabilanz keine erheblichen Umweltwirkungen zu erwarten sein und schlägt im Hinblick auf die Verwirklichung der Klimaschutzziele nicht negativ zu Buche (2.2.3.8).

Sollte sich dabei herausstellen, dass die Klimaziele des entsprechenden Sektors überschritten werden, ergibt sich daraus für das einzelne Vorhaben kein unmittelbares Zulassungshindernis, sofern andere gewichtige Gründe für die Durchführung des Vorhabens sprechen. Insofern ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht absehbar, dass das vorläufig positive Gesamturteil durch die Anforderungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes infrage gestellt werden wird.

Es sind auch keine auf die Planrechtfertigung durchgreifenden Zweifel an der Realisierbarkeit des Vorhabens innerhalb des Zeitrahmens nach § 17c Nr. 1 FStrG im Hinblick auf dessen Finanzierung und Finanzierbarkeit⁵⁸ begründet. Das Vorhaben ist im aktuellen Bedarfsplan als laufend und fest disponiert eingestuft, so dass eine hinreichende Finanzierungsgewissheit aus Bundesmitteln erwartet werden kann.

Weitergehende Anforderungen sind an die Prüfung, ob dem Gesamtvorhaben E 233 von vornherein unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, nicht zu stellen. Insbesondere kann nicht verlangt werden, dass weitergehende Untersuchungen zu anderen Planungsabschnitten abgewartet werden, da sonst die abschnittsweise Planfeststellung ihren praktischen Zweck verlöre.

2.2.3.3 Variantenprüfung

Die beantragte Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch die günstigste Vorhabenvariante sowohl im Hinblick auf Lage, Ausgestaltung und Kosten als auch unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten.

Bei der Abwägung nach § 17 Abs. 1 Satz 4 FStrG sind Planungsalternativen zu prüfen. Hierfür müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt werden mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunkts der Umweltverträglichkeit eingehen.⁵⁹ Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.⁶⁰

2.2.3.3.1 Grobanalyse

Es reicht aus, wenn die Behörde ernsthaft in Betracht kommende Alternativen prüft, sich mit dem Für und Wider der jeweiligen Lösung auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die gewählte Lösung anführen kann, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist.⁶¹

Die Planfeststellungsbehörde hat den Sachverhalt dabei nur soweit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen⁶². Weiter ist die Planfeststellungsbehörde befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuschneiden.⁶³ In der Festlegung der ersten groben Bewertungskriterien für eine Vorauswahl ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der allgemein bestehenden rechtlichen und fachgesetzlichen Bindungen grundsätzlich frei.⁶⁴

⁵⁸ Einem Straßenbauvorhaben, das wegen mangelnder Finanzierung nicht realisierbar ist, fehlt gleichsam die erforderliche Planrechtfertigung (BVerwG, 4 A 12.98; OVG Rh-Pfl., Urt. v. 12.05.2005, 1 C 11472/04).

⁵⁹ BVerwG Beschl. v. 26.9.2013 – 4 VR 1/13, BeckRS 2013, 57358 Rn. 41, beck-online.

⁶⁰ BVerwG, B. v. 20.12.1998, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458.

⁶¹ OVG Saarlouis, Urteil vom 20.07.2005, 1 M 2/04.

⁶² BVerwG, B. v. 24.04.2009, 9 B 10.09.

⁶³ BVerwG, Urt. v. 19.05.1998, 4 A 9.97.

⁶⁴ BVerwG, Urt. v. 05.03.1997, 11 A 25/95.

Nach diesen Maßstäben erweist sich die Vorzugsentscheidung der Vorhabenträgerin aus den nachstehenden Gründen als nachvollziehbar und rechtmäßig und wird durch die Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet.

2.2.3.3.2 2+1-Variante

In der ersten Verkehrswirtschaftlichen Untersuchung von 2010 (Unterlage 21.4.1 VWU 2010) hat die Vorhabenträgerin auch die Leistungsfähigkeit der sogenannten Null-Plus-Variante (auch 2+1-Variante) untersucht und infolgedessen bereits auf Vorplanungsebene ausgeschieden. In dieser Variante wird die E 233 lediglich dreistreifig ausgebaut, d.h. dass Überholstrecken eingerichtet werden. Diese Untersuchung hat ergeben, dass diese Variante als nicht ausreichend leistungsfähig einzustufen ist. Nach dem Bewertungssystem der Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS)⁶⁵ wird die Verkehrsqualität in sechs Stufen (A-F) eingeteilt. In lediglich einem der 27 auszubauenden Abschnitte der E 233 wird eine noch ausreichende Qualität (D) nach den Bewertungsmaßstäben der HBS erreicht, in den übrigen würden nur „E“ und „F“ erreicht. Bei diesen Qualitätsstufen ist die individuelle Bewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer ständig bzw. nahezu ständig beeinträchtigt. Die Verkehrsanlage gerät an die Grenze ihrer Funktionsfähigkeit bzw. die Funktionsfähigkeit ist nicht mehr gegeben. Aus diesen Gründen wurde die sogenannte 2+1 Variante bereits in diesem Planungsstadium verworfen. Im Jahr 2017 hat im Rahmen der Fortschreibung der VWU eine zweite Untersuchung der Leistungsfähigkeit eines dreistreifigen Ausbaus stattgefunden. Zwar weist diese für sechs auszubauende Abschnitte noch eine ausreichende Leistungsfähigkeit (D) aus, in Anbetracht der übrigen Abschnitte, die lediglich die Qualitätsstufen E oder F ausweisen, bestätigt auch die zweite Untersuchung die nicht ausreichende Leistungsfähigkeit einer dreistreifig ausgebauten E233. Einwendungen, die eine 2+1-Variante für ausreichend erachten, werden daher zurückgewiesen. Bestätigt wird die gutachterliche Einschätzung zur Leistungsfähigkeit ebenfalls durch die gesetzliche Bedarfsfestlegung, die eine Aussage über die Dimensionierung eines Vorhabens trifft. Grundsätzlich erstreckt sich der im Bedarfsplan festgestellte verkehrliche Bedarf auch auf die Dimensionierung der Straße.⁶⁶ Für die E 233 als Gesamtvorhaben hat der Bedarfsplan als Ausbauziel die vierstreifige Erweiterung bzw. den Neubau festgestellt. Hieraus lässt sich ebenfalls die Ausbaubreite ableiten. Der E 233 wurde durch die Ausweisung im Bedarfsplan die Verbindungsfunktionsstufe 0 zugewiesen.⁶⁷ Hierauf aufbauend ist die Entwurfsklasse für die B 402/B 213/ B 72 als autobahnähnliche Bundesstraße, die nicht Bundesautobahn oder Stadtautobahn ist, die EKA 2, für die nach den einschlägigen Richtlinien der Regelquerschnitt 28 anzusetzen ist.⁶⁸

2.2.3.3.3 Durchfahrtsverbot für den „Transitverkehr“

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Vorhabenträgerin darin an, dass das von Einwenderseite als Variante zum vierstreifigen Ausbau vorgeschlagene Durchfahrtsverbot für den „Transitverkehr“ keine in Betracht zu ziehende Variante darstellt und daher nicht weiter untersucht werden musste. Zwar gehören zu den im Verfahren einzubeziehenden Varianten auch diejenigen, die von dritter Seite vorgeschlagen werden.⁶⁹ Allerdings kommt im vorliegenden Fall das vorgeschlagene Durchfahrtsverbot nicht ernsthaft in Betracht. Der Umsetzung eines Durchfahrtsverbots stehen zunächst rechtliche Hindernisse entgegen.

Zunächst mag es möglich erscheinen, auf der Grundlage des § 45 Abs. 9 S. 3 StVO eine Beschränkung des fließenden Verkehrs anzuordnen. Ein spezifischer überregionaler Verkehr wie in den Einwendungen gefordert lässt sich aber nicht mit einem Durchfahrtsverbot belegen. Zudem kann infolge der Einführung der Maut auf der B 402/B 213/ B 72 nicht auf die Ausnahme des § 45 Abs. 9 S. 5 StVO zurückgegriffen werden. Somit müsste für die Anordnung eines

⁶⁵ Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Ausgabe 2015, FGSV-Nr. 299, ISBN: 978-3-86446-103-3.

⁶⁶ BVerwG, Urteil vom 26. März 1998 – 4 A 7/97 –, Rn. 12, juris.

⁶⁷ https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/verbindungsfunktionsstufen0-1-karte.pdf?__blob=publicationFile.

⁶⁸ Richtlinie für die Anlage von Autobahnen, Ausgabe 2008, S. 16, FGSV-Nr. 202, ISBN: 978-3-939715-51-1.

⁶⁹ BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1996 – 4 C 29/94 –, BVerwGE 102, 331-351, Rn. 39.

Durchfahrtsverbot aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage vorliegen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt, § 45 Abs. 9 S. 3 StVO. Nach der Rechtsprechung setzt die Vorschrift nur – aber immerhin – eine das allgemeine Risiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts voraus. Erforderlich ist somit eine entsprechende konkrete Gefahr, die auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruht.⁷⁰ Zwar gibt es auf der Strecke eine erhöhte Unfallhäufigkeit die mit dem hohen Schwerlastanteil in Zusammenhang steht, allerdings handelt es sich nicht um einen ausgewiesenen Unfallschwerpunkt. Darüber hinaus würde ein Verbot grundsätzlich für den Schwerlastverkehr insgesamt gelten. Somit müssten im Rahmen der Angemessenheitsprüfung auch die Belastungen für die regionale Wirtschaft sowie etwaige Mehrbelastungen des nachgeordneten Netzes betrachtet werden. Wesentliche Projektziele ließen sich durch ein etwaiges Durchfahrtsverbot nicht verwirklichen. In den näheren Variantenvergleich sind nur solche Alternativen einzubeziehen, die die Projektziele zu verwirklichen geeignet sind und die nicht auf ein anderes Projekt hinausliefen. Zwar sind im Hinblick auf das Abwägungsgebot beim Grad der Zielverwirklichung gewisse Abstriche hinzunehmen.⁷¹ Die Grenzen sind allerdings dort erreicht, wo durch die Verwirklichung einer „Alternative“ ein vollkommen anderes Projekt entstünde.⁷²

2.2.3.3.4 Nullvariante

Zu Recht ausgeschieden hat die Vorhabenträgerin die sogenannte Nullvariante, d.h. den Verzicht auf die Realisierung des Vorhabens. Zwar muss die Planung dafür offen sein, das Vorhaben nicht zu realisieren, sofern ihm nach Abwägung aller für oder gegen das Vorhaben sprechender Gesichtspunkte eine Verwirklichung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Da dies nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht der Fall ist, war die Nullvariante nicht weiter zu verfolgen.

2.2.3.3.5 Weitere nicht näher untersuchte Alternativen

Ebenfalls nicht näher untersucht werden mussten die von Einwendern vorgetragene Vorschläge, anstatt die E 233 vierstreifig auszubauen, den Güterverkehr auf die Schiene zu verlagern, häufiger Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen, Kreisverkehre oder Ausweichbuchten für den landwirtschaftlichen Verkehr zu bauen.

Der Ausbau der Schieneninfrastruktur für die Aufnahme des Güterverkehrs in Deutschland ist ein erklärtes verkehrspolitisches Ziel und wird durch den Bundesverkehrswegeplan weiter vorangetrieben. Er macht indes den Ausbau der Straßeninfrastruktur derzeit nicht entbehrlich. Die Aufnahme in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans zeigt, dass trotz ebenfalls geplanter Stärkung der Schieneninfrastruktur der Bedarf für das Ausbaivorhaben nicht entfallen ist. Denn der Bundesverkehrswegeplan berücksichtigt ebenfalls die Interdependenzen zwischen den einzelnen Verkehrsträgern (vergl. Abschnitt 2.2.3.1.1).

Der Bau von Ausweichbuchten stellt ebenfalls keine näher zu prüfende Alternative dar. Die Vorhabenträgerin hat hierzu die Meinung vertreten, dass durch solche Ausweichbuchten zusätzliche Gefahrenquellen geschaffen würden, was dem Ziel, eine sicherere Straße zu schaffen zuwiderlaufen würde. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an und gibt daneben zu bedenken, dass aufgrund der prognostizierten Verkehrsmengen Ausweichbuchten keine ausreichende Lösung der steigenden Verkehrsmengen darstellen. Ebenfalls zu Recht nicht näher untersucht wurde die Möglichkeit, Kreisverkehre statt Lichtzeichenanlagen herzustellen. Die Planfeststellungsbehörde sieht hierin ebenfalls keine adäquate Lösung für die Bewältigung der prognostizierten Verkehre. Kreisverkehre können insbesondere an stark frequentierten Kreuzungen für eine Verbesserung des Verkehrsflusses und mehr Verkehrssi-

⁷⁰ BVerwG, Urteil vom 23. September 2010 – 3 C 37/09 –, BVerwGE 138, 21-35, Rn. 27.

⁷¹ BVerwG, Urteil vom 3. Mai 2013 – 9 A 16/12 –, BVerwGE 146, 254-271, Rn. 86.

⁷² BVerwG, Urteil vom 3. Mai 2013 – 9 A 16/12 –, BVerwGE 146, 254-271, Rn. 85.

cherheit sorgen, steigern allerdings nicht die Kapazität der Straße selbst. Somit würde hierdurch ein zentrales Projektziel nicht verwirklicht werden können.

Ebenso nicht zur Erreichung der Projektziele geeignet ist die Erhöhung der Häufigkeit von Geschwindigkeitsüberprüfungen. Zwar sind diese teilweise geeignet, die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Allerdings sind diese offensichtlich nicht dazu in der Lage, die prognostizierten Verkehre zu bündeln und zu einer Entlastung des Verkehrs zu führen. Entsprechende Einwendungen werden zurückgewiesen.

2.2.3.3.6 Neubautrassierung

Für die Variantenauswahl im Bauabschnitt 1 der E 233 bzw. den vierstreifigen Ausbau der B 402 zwischen der BAB 31 Anschlussstelle Meppen und dem Kreuz B 70 hat die Vorhabenträgerin durch den Bundesverkehrswegeplan den besonderen Planungsauftrag erhalten, das Vorhaben mit dem Planungsziel „N4 + E4“ zu realisieren. Das heißt, dass neben der Erweiterung der Bestandsstrecke auf vier Streifen alternativ ein vierstreifiger Neubau realisiert werden kann. Dieser Planungsauftrag eröffnet planerische Gestaltungsspielräume, verpflichtet aber auch, diese Gestaltungsspielräume dort auszuschöpfen, wo hierdurch das Planungsziel einfacher oder schonender erreicht werden kann.

Im Bedarfsplan wird für die Abschnitte 1 - 4 durch die Nennung des Zusatzes „N4+E4“ der „vierstreifige Neubau und Erweiterung auf vier Fahrstreifen“ auch eine Option zum Neubau gegeben. Vor dem Hintergrund eines möglichst schonenden Umgangs mit Ressourcen und der gebotenen Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Ems“ wurden insbesondere im Bereich des FFH-Gebietes durch die Vorhabenträgerin mehrere Standortalternativen geprüft (S 1, S 1.1, S 1.2, S 2, S 2.1 und S 3, vgl. Unterlage 19.3.2 D FFH-Abweichungsprüfung).

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Vorhabenträgerin darin, dass die benannten Standortalternativen nicht als realisierbar bzw. zumutbar eingestuft werden und so keiner näheren Betrachtung im Rahmen des Variantenvergleichs bedürften. Einwendungen, die behaupten, großräumige Standortalternativen seien nicht betrachtet worden, werden entsprechend zurückgewiesen.

2.2.3.3.7 Bestandsausbauvarianten

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass die von der Vorhabenträgerin favorisierte Variante die vorzugswürdige ist. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorzugsvariante ist nicht zu beanstanden. Untersucht wurden die Kriterien Verkehr/Straßenentwurf, Kosten, Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Mensch und die städtebaulichen Wirkungen. Das Kriterium Klima bzw. Auswirkungen auf den globalen Klimawandel wurde von der Vorhabenträgerin nachträglich noch untersucht und in den Variantenvergleich unter dem Kriterium „Umwelt“ betrachtet und in die Bewertung eingebracht.

Die Vorhabenträgerin hat die 11 km lange Strecke in fünf Vergleichsabschnitte unterteilt. Geprüft wurde mit (Ausnahme des VGA 2 A) jeweils ein einseitiger Ausbau in Richtung Norden und ein einseitiger Ausbau in Richtung Süden. Eine beidseitige Verbreiterung wurde aufgrund der offensichtlichen Nachteile in Bezug auf Neuversiegelung und Kosten für Provisorien auf früher Planungsebene verworfen: Die beidseitige Verbreiterung könnte die vorhandene Straße nicht nutzen, sondern müsste zur Herstellung des Mittelstreifens teilweise entsiegelt werden. Insgesamt entsteht so ein erhöhter Flächenbedarf. Zudem könnten vorhandene Bauwerke wie z.B. Großbrücken nicht mehr für eine Richtungsfahrbahn genutzt werden, sondern müssten vollständig neu hergestellt werden. Schließlich müssten während der Bauphase Provisorien geschaffen werden, um den Verkehr weiterhin auf der Trasse fahren zu lassen. Die Planfeststellungsbehörde konnte sich nach den von der Vorhabenträgerin zu Bedenken gegebenen Argumenten davon überzeugen, dass eine nähere Untersuchung der beidseitigen Verbreiterung nicht angezeigt ist.

2.2.3.3.7.1 Vergleichsabschnitt 1

Im Vergleichsabschnitt 1 (VGA 1), der in Bau-km 100+000 beginnt und in Bau-km 101+600 endet, kommt die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass eine südliche Verbreiterung gegenüber der nördlichen vorzugswürdig ist. Wesentliche Unterschiede zwischen den Varianten zeigen sich lediglich bei den Kriterien Verkehr/Straßenentwurf, Umwelt und der städtebaulichen Entwicklung. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Wertungen der Vorhabenträgerin an, die der Umweltbetroffenheit im betrachteten Abschnitt aufgrund der Nähe zum Versener Heidensee und zum Wesuweer Moor ein besonderes Gewicht beimisst. Die Vorteile, die die Schonung der Schutzgebiete mit sich bringt, überwiegen die Vorteile leicht geringerer Flächeninanspruchnahme und der städtebaulichen Vorteile der nördlichen Verbreiterung.

2.2.3.3.7.2 Vergleichsabschnitt 2 A

Der Vergleichsabschnitt 2 A beginnt in Bau-km 101+600 und endet in Bau-km 105+600. Hier wurden auf erster Stufe vier Varianten untersucht. Die Vorhabenträgerin hat eine nach Norden abgerückte Trasse (Nord-Nord) und eine nach Süden abgerückte Trasse (Süd-Süd) verglichen. Nicht detailliert untersucht hat die Vorhabenträgerin den südlichen und den nördlichen Bestandsausbau. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation der Vorhabenträgerin in diesem Punkt, die zwei Alternativen auf früher Planungsebene auszuschneiden. Sie ist nicht dazu verpflichtet, alle Alternativen gleichermaßen detailliert zu untersuchen. Sie ist befugt, Alternativen, die sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, frühzeitig auszuschneiden.⁷³ Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass im VGA 2 A ein Abrücken von der Bestandstrasse erforderlich ist, denn ein bestandsnaher Ausbau müsste für eine wirtschaftlich vertretbare Entwässerung der Straße über 1,8 km in Dammlage angehoben werden, was wiederum mit deutlich höheren Herstellungskosten verbunden wäre. Gegen die Schaffung einer Dammlage in diesem Bereich spricht auch die damit einhergehende veränderte Lärmsituation für die Umgebung. Eine derartige Straßengestaltung ist ganz offensichtlich mit deutlichem Konfliktpotential verbunden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Varianten Nord-Nord und Süd-Süd realisierbare Varianten darstellen, ist es nicht zu beanstanden, dass die Alternativen Nord und Süd nicht weiterverfolgt wurden. Zwischen den im Detail verglichenen Varianten Süd-Süd und Nord-Nord hat sich die Variante Süd-Süd durchgesetzt. Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der für und wider die Varianten sprechenden Argumente zu dem Schluss, dass die Variante Süd-Süd zu bevorzugen ist. Die Vorhabenträgerin hat Unterschiede bei den Kriterien Landwirtschaft, beim Schutzgut Mensch und bei den städtebaulichen Wirkungen ausmachen können. Beim Kriterium Umwelt kommt die Vorhabenträgerin trotz unterschiedlicher Betroffenheiten dazu, die Varianten ähnlich zu bewerten. Die Variante Süd-Süd führt zu stärkeren artenschutzrechtlichen Konflikten, denen allerdings mit Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden kann. Hier werden Nahrungshabitate und Bereiche mit Quartierpotential für Fledermäuse teilweise direkt betroffen. Zwar kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen hier verhindert werden, allerdings ist dennoch die Variante Süd-Süd im Hinblick auf Artenschutz als nachteilig zu werten. Die Variante Nord-Nord ist dagegen mit Vorteilen einer geringeren Neuversiegelung von Fläche und damit Vorteilen für die Grundwasserneubildungsrate verbunden. Insgesamt betrachtet können die Varianten daher als gleichwertig im Hinblick auf das Kriterium Umwelt angesehen werden. Zwar kommt dem europäischen Artenschutz ein besonderer Stellenwert zu, allerdings besteht hier eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die vorgesehenen CEF-Maßnahmen zur Wirkung gelangen (vergl. Abschnitt 2.2.3.6.7). Sie dürfen somit zugunsten der Variante Süd-Süd berücksichtigt werden.

Entscheidend waren daher die Unterschiede bei den Belangen der Land- und Forstwirtschaft (3,1 ha mehr Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche durch die Variante Nord-Nord) und die Differenzen bei den Lärmbetroffenheiten. Die Vorteile in Bezug auf diese Belange überwiegen nach Einschätzung der Vorhabenträgerin die städtebaulichen Belange, die durch die

⁷³ BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14 –, BVerwGE 154, 73-137, Rn. 172.

Variante Nord-Nord stärker geschont werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Wertung an. Insbesondere sind hier lediglich Randbereiche eines Gewerbegebietes betroffen, sodass dieses Kriterium nicht stark ins Gewicht fällt. In der Variante Süd-Süd können dagegen Lärmbetroffenheiten verringert und der Abriss zweier Gebäude vermieden werden.

2.2.3.3.7.3 Vergleichsabschnitt 2 B

Im VGA 2 B wurden die nördliche und die südliche Verbreiterung miteinander verglichen. Der VGA 2 B beginnt in Bau-km 105+600 und endet in Bau-km 108+100. Er führt durch das FFH-Gebiet „Ems“. Die Planfeststellungsbehörde vollzieht die Wahl der Vorhabenträgerin zugunsten der südlichen Variante nach. Verglichen wurden die Varianten im Hinblick auf Verkehr/Straßenentwurf, Kosten, Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, das Schutzgut Mensch und städtebauliche Belange. Bei der Variante Süd wurden Vorteile entwurfstechnischer Art identifiziert, da hier der Anschluss an benachbarte Vergleichsabschnitte einfacher herzustellen ist. In Bezug auf Land- und Forstwirtschaft bietet wiederum die Variante Nord den Vorteil, dass sie in geringerem Umfang Flächen der Land- und Forstwirtschaft in Anspruch nimmt. Ebenso ist die Variante Nord geringfügig vorteilhaft gegenüber der Variante Süd in Bezug aufgrund des etwas größeren Abstandes zur Wohnbebauung. Entscheidungserheblich sind aber vor allem Unterschiede in Bezug auf die Umweltbelange. Hier ergeben sich zwar aus einer Betrachtung der Schutzgüter Boden und Fläche Vorteile für die Variante Nord. Und auch ein leichtes Heranrücken an das Landschaftsschutzgebiet „Borkener Paradies“ wird durch eine südliche Ausbaurichtung hervorgerufen. Allerdings nimmt die Variante Süd deutlich geringere Fläche und deutlich weniger Lebensraumtypen des betroffenen FFH-Gebiets „Ems“ in Anspruch. Bau-, anlage- und betriebsbedingt werden über VGA 2 B und dem anschließenden VGA 3 A bei der südlichen Ausbauvariante 89.540 m² der FFH-Lebensraumtypen beeinträchtigt, bei der nördlichen Variante 98.390 m². Da der Wahl der südlichen Ausbaurichtung keine rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen und auch sonst keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen anderer Belange die Ausbaurichtung unverhältnismäßig oder unzumutbar erscheinen lassen, ist diese der nördlichen vorzuziehen.

2.2.3.3.7.4 Vergleichsabschnitt 3 A

Der Vergleichsabschnitt 3 A beginnt in Bau-km 108+100 und endet in Bau-km 109+900. Hier hat die Vorhabenträgerin ebenfalls eine südliche und eine nördliche Ausbaurichtung untersucht. Leichte Vorteile für die südliche Verbreiterung ergeben sich beim Kriterium Verkehr/Straßenentwurf aufgrund des kostengünstigeren Anschlusses an andere Abschnitte. Ebenfalls fiel die Betrachtung des Kriteriums Land- und Forstwirtschaft aufgrund geringerer Betroffenheiten zugunsten der südlichen Variante aus. Die Lärmbetroffenheit eines Wohnhauses fiel dagegen zugunsten der nördlichen Variante aus. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich allerdings der Vorhabenträgerin in ihrer Einschätzung an, dass hier die Belange der Umwelt einen entscheidungserheblichen Unterschied zwischen den Varianten bilden. Während bei den Belangen des Artenschutzes die Varianten Nord Vorteile mit sich bringt, da sie ein Abendsegler-Quartier meidet, ist die Variante Süd vorteilhafter aufgrund geringerer Flächeninanspruchnahme. In Bezug auf das Schutzgut Klima ergeben sich laut Vorhabenträgerin keine entscheidungserheblichen Unterschiede. Der Verlust von 1,6 ha bei der nördlichen Variante und 2,7 ha Immissionsschutzwald bei der südlichen Variante stellt nach Ansicht der Vorhabenträgerin keine den globalen Klimawandel beeinflussende Größe dar. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Argumentation nur zum Teil an. Hier wäre es sachgerecht gewesen, zulasten der Variante Süd den Verlust von 1,1 ha Wald unter dem Kriterium Klima und Klimawandel unabhängig von messbaren Auswirkungen zu berücksichtigen. Da die besondere Bedeutung dieser Biotopstrukturen als Immissionsschutz allerdings unter den Aspekten Biotoptypen sowie Schutzgebietsverträglichkeit berücksichtigt worden ist, fand im Ergebnis jedoch keine fehlerhafte Bewertung statt.

Deutliche Unterschiede sind aber bei beiden Varianten in Bezug auf die Betroffenheit von Schutzgebieten, vorliegend dem FFH-Gebiet „Ems“, zu verzeichnen und von der Vorhabenträ-

gerin nachvollziehbar dargelegt worden. Dieses wird über die Vergleichsabschnitte 3 A und 2 B durch einen südlichen Ausbau mit ca. 89.540 m² bau-, anlage- und betriebsbedingt beeinträchtigt, während in der Variante Nord ca. 98.390 m² beansprucht werden. Noch deutlicher fallen die Unterschiede beim Vergleich der Inanspruchnahme des prioritären Lebensraumtyps 91E0* aus: Die Variante Nord würde hier 4.610 m² zerstören, die südliche Variante 756 m², wobei letzterer Wert noch unter der Erheblichkeitsschwelle liegt. Unter dem Gesichtspunkt des europäischen Gebietsschutzes ist somit die Wahl der südlichen Variante angezeigt. Da dieser auch keine rechtlichen, tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen oder andere schwerwiegende Belange die Wahl der Variante unverhältnismäßig oder unzumutbar erscheinen lassen, ist die Variante Süd vorzuziehen.

2.2.3.3.7.5 Vergleichsabschnitt 3 B

Auch im VGA 3 B hat die Planfeststellungsbehörde die Variantenauswahl der Vorhabenträgerin nachvollzogen und schließt sich nach Abwägung aller relevanter Belange der Vorhabenträgerin an. Im VGA 3 B hat die Vorhabenträgerin einen südlichen Ausbau und einen zunächst südlich und auf der Höhe der B 70 nach Norden verlaufenden Ausbau verglichen.

Für den südlichen Ausbau spricht zunächst der einfachere Bauablauf, da bei der zunächst südlich und dann nach Norden verschwenkenden Variante aufgrund des Seitenwechsels der Bauablauf schwieriger umzusetzen ist. Bei den übrigen Unterkategorien des Kriteriums Verkehr (Streckenlänge, Trassierung, Verkehrssicherheit u.a.) schneiden die beiden verglichenen Varianten gleich gut ab. Ebenso schneidet die Variante mit durchgehend südlicher Verbreiterung besser beim Kriterium Kosten ab, da die südlich/nördliche Verbreiterung höhere Kosten für die zusätzliche Dammaufschüttung und bauzeitliche Provisorien erfordern würde.

Demgegenüber steht das Kriterium Umwelt, dem allerdings in diesem Vergleichsabschnitt kein hoher Stellenwert zukommt, da verhältnismäßig geringe Unterschiede bei den einzelnen Unterkriterien zu verzeichnen sind. Beispielsweise sind die Biotoptypen mit besonderer Wertigkeit (Stufe IV-V) sowohl am nördlichen als auch südlichen Rand gleichermaßen betroffen. Keine der Varianten erscheint in artenschutzrechtlicher Hinsicht vorzugswürdig. Unterschiede zwischen den Varianten ergeben sich lediglich in Bezug auf das Kriterium Luft und Kleinklima, wo zugunsten der Variante mit südlich/nördlicher Ausbaurichtung zu verzeichnen ist, dass diese lediglich 1,5 ha eines Immissionsschutzwaldes in Anspruch nimmt, wohingegen die südlich verlaufende Variante 2,9 ha von diesem in Anspruch nimmt.

Schließlich spricht auch ein Heranrücken an die Siedlungen „Kruppstraße“ und „Am Wendehafen“ nicht gegen die südliche Ausbaurichtung. Zwar ist grundsätzlich ein Herannahen an eine Wohnbebauung auch nach § 50 Satz 1 BImSchG zu vermeiden. Allerdings kommt dem Trennungsgrundsatz aufgrund der nur geringfügig möglichen Abrückung beim bestandsnahen Ausbau auch nur eine verhältnismäßig geringe Bedeutung zu. Zudem können die hier entstehenden Konflikte durch aktive Lärmvorsorge, also den vorgesehenen Bau einer 7,5 bzw. 5 m hohen Lärmschutzwand, vollständig gelöst werden, sodass im Ergebnis keine Restbetroffenheiten zurückbleiben. Auf diese Weise kann im Ergebnis für die benannten Siedlungen ein Lärmschutzniveau ohne verbleibende Schutzfälle erreicht werden. Daher wird hier dem Kriterium Lärm keine entscheidende Bedeutung beigemessen. Insgesamt überwiegen die verkehrlichen und finanziellen Vorteile der südlichen Ausbaurichtung die verhältnismäßig geringen Vorteile der südlich/nördlichen Ausbaurichtung beim Kriterium Kleinklima/Umwelt, sodass die Wahl der südlichen Ausbaurichtung nicht zu beanstanden ist.

2.2.3.3.8 Anschlussstellen

Im Bestand weist die E233 im ersten Bauabschnitt sechs Knotenpunkte aus. Zur Erhaltung eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes gemäß § 1 Abs. 1 FStrG sind beim Ausbau insgesamt vier Knotenpunkte/Anschlussstellen geplant: AS 01 an der A 31, AS 02 an der K 225, AS 03 an der L 48 und AS 04 an der B 70. Alle Anschlussstellen sind bereits im Bestand vorhanden und werden um-/ausgebaut. Der empfohlene 5 km Abstand wird aufgrund der

räumlichen Erschließung und der Entlastung für das nachgeordnete Netz unterschritten. Bei den Anschlussstellen AS 01 und AS 02 wird zudem der Mindestabstand von 600 m unterschritten. Statt einer Verteilerfahrbahn zwischen den beiden Anschlussstellen sind Verflechtungstreifen mit einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h geplant.

Die Anschlussstelle 01 verbleibt in gleicher Lage in Grundform eines Kleeblatts, da andere Knotenpunktformen zur Verknüpfung beider Straßen nicht geeignet sind. Die Ausdehnung der Anschlussstelle verändert sich aufgrund der bestehenden Zwangspunkte (NSG, Versener See, Gewerbegebiet sowie Abstand zur AS 02) lediglich in westlicher Richtung.

Die Anschlussstelle 02 existiert bereits in abgeschwächter Form und soll bzgl. ihrer Lage als halbes Kleeblatt neu ausgebildet werden. Eine neue Rampe entsteht im nordwestlichen Quadranten, die bereits bestehende Rampe im südwestlichen Quadranten wird angepasst. Aufgrund der Zufahrt zur JVA von der K 225 im Nordostquadranten ist eine andere Lage der neuen geplanten Rampe nicht möglich, dies gilt auch für die Kombination einer Rampe mit der Zufahrt.

Mit der Anschlussstelle 03 wird die L 48 mittels zwei Knotenpunkten als diagonales Kleeblatt an die E 233 angebunden. Im Bestand besteht nur eine Rampe im Nordwestquadranten. Erforderlich für eine regelgerechte Anschlusslösung (Ausbau nach RAA) ist eine zweite Rampe, welche aufgrund von Gewässern nicht im Südwestquadranten ausgebildet werden kann. Auch der Graben 308 im Nordostquadranten lässt keine andere als die gewählte Lösung einer Rampe im Nordostquadranten zu.

Die Anschlussstelle 04 der E 233 mit der B 70 verbleibt in gleicher Lage und wird als diagonales halbes Kleeblatt ausgebildet. Ergänzt wird dabei eine Rampe im Nordwestquadranten, die bestehende Rampe im Südostquadranten wird ausgebaut. Dabei werden südlich der E 233 die K 247 und die Lathener Straße mittels eines Kreisverkehrs miteinander verknüpft und dann an die Anschlussstelle angebunden. Aufgrund der Zwangspunkte Bahnstrecke westlich der B 70, der Lathener Straße im südwestlichen Quadranten und des Seitenkanals Gleesen-Papenburg (Nordostquadrant) ist eine andere Lage der Anschlussstelle nicht möglich.

Die zwei entfallenen Knotenpunkte Anschluss K 203 und Zufahrt JVA wären als weitere Anschlüsse nicht mit dem Planungsgrundsätzen eines autobahnähnlichen Ausbaus vereinbar. Die K 203 wird zur Gemeindestraße herabgestuft, der Anschluss erfolgt über die L 48. Die Zufahrt zur JVA erfolgt künftig ausschließlich über die K 225 und die dort bereits bestehende Verbindung.

In Bezug auf die konkrete Lage der einzelnen Anschlussstellen hat die Planfeststellungsbehörde nichts zu beanstanden. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der genannten Zwangspunkte keine andere Ausbildung der Anschlussstellen möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde ist auch davon überzeugt, dass die Anzahl der Anschlussstellen zur Bildung eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes gemäß § 1 Abs. 1 FStrG ausreicht, die Verkehre bündelt und damit zu einer Entlastung der Ortslagen führt.

2.2.3.4 Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ROG sind bei der Entscheidung öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen – wie des hier festgestellten vierstreifigen Ausbaus der E 233 im 1. Bauabschnitt – die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

In dem aktuellen Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) ist die Fortführung des Ausbaus der E 233 in dem in der Anlage 2 zum LROP festgelegten Vorranggebiet „Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)“ als Ziel der Raumordnung formuliert (Ziff. 4.1.3 Satz 3 i.V.m. Anlage 2 LROP 2017). Dem folgend sieht das gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 ROG hieraus entwickelte Regionale Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland (RROP 2010), das am 17.01.2011 durch den Kreistag als Satzung beschlossen und durch die obere Landesplanungs-

behörde (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landentwicklung – Regierungsvertretung Oldenburg - genehmigt wurde, unter Ziff. 4.4 den Bau der vierstreifigen Hauptverkehrsstraßen mit der überregionalen Ost-/Westachse B 402/B 213 (E233) von den Niederlanden bis zur BAB 1 in der zeichnerischen Darstellung als festgelegtes Vorranggebiet entsprechend als Ziel der Raumordnung vor. Zwar werden gemäß dem RROP 2010 des Landkreises Emsland im Ausbaubereich der E 233 Abs. 1 verschiedene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete räumlich angrenzend berührt, dieses wurde aber bei der Planung berücksichtigt. Betroffene bzw. randlich berührte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind

- Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe südlich und nördlich der E 233 im Bereich K 225
- Vorranggebiet Natura 2000 im Bereich der Ems
- Vorranggebiet Natur und Landschaft des Versener Heidesees und im Bereich der Ems
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft östlich der L 48
- Vorbehaltsgebiet Erholung im Bereich der Ems
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im Bereich Versen
- Vorbehaltsgebiet Wald westlich der A 31
- Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke Meppen
- Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke Meppen -MHE
- Vorranggebiet Autobahn A 31
- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße B 70
- Vorranggebiet Schifffahrt Dortmund-Ems-Kanal
- Vorbehaltsgebiet Schifffahrt Seitenkanal Gleesen – Papenburg
- Vorranggebiet Hochwasserschutz Ems
- Vorranggebiet Leitungstrasse ab 110 kV im Bereich der Ems
- Vorranggebiet Rohrfernleitung Gasleitung im Bereich zwischen K 225 und Neuversener Straße und K 247
- Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (Wasserwandern, Radfahren, Wandern im Bereich der Ems)

Damit entspricht die hier planfestgestellte Trasse des Abschnitts 1 des vierstreifigen Ausbaus der E 233 grundsätzlich dem mit Abschluss des Raumordnungsverfahrens landesplanerisch festgestellten Trasse. Die Planung folgt dem im RROP 2010 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig) raumordnerisch verbindlich gesicherten Trassenverlauf.

Daneben ist auch darauf zu verweisen, dass die Frage, ob die Trassenwahl und die dabei vorgenommene Variantenprüfung fehlerfrei sind, nicht das Verfahrensrecht mit etwaigen verwaltungsinternen Bindungen, sondern das materielle Recht (Planrechtfertigung, zwingendes Recht, Abwägungsgebot) betrifft. Das Raumordnungsverfahren endet nicht mit einer verbindlichen Zulassungsentscheidung zu dem im Raumordnungsverfahren untersuchten Trassenkorridor, sondern mit der landesplanerischen Feststellung. Die landesplanerische Feststellung ist ihrer Rechtsnatur nach vielmehr eine behördliche gutachterliche Äußerung, deren Ergebnisse Teil des im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigenden Abwägungsmaterials sind⁷⁴.

2.2.3.5 Immissionen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der im Einwirkungsbereich des Vorhabens lebenden Anwohner und Anwohnerinnen sind schädliche Umweltauswirkungen möglichst zu vermeiden und die geltenden Vorschriften, insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), zu beachten. Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umweltauswirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreini-

⁷⁴ BVerwG, B. v. 30.08.1995, 4 B 86/95, juris Rn. 8; vgl. auch die ausdrückliche Regelung in § 11 Abs. 5 NROG

gungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Bei raumbedeutsamen Planungen ist zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen das Trennungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG vorrangig zu beachten. Daneben gelten für die Vermeidung von Verkehrsgeräuschen die §§ 41 ff. BImSchG., nach denen sicherzustellen ist, dass durch diese Vorhaben, keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik insbesondere auch durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen vermeidbar sind. Zudem ist bei Verkehrsvorhaben die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität im Rahmen der Abwägung auch in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, als öffentlicher Belang zu berücksichtigen, § 50 Satz 2 BImSchG. Ebenfalls zu den relevanten Umwelteinwirkungen zählen die Lichteinwirkungen eines Vorhabens. Allerdings existieren zu dieser Immissionsart bisher keine rechtsverbindlichen Grenz- oder Richtwerte, sodass eine Beurteilung der Erheblichkeit im Einzelfall erforderlich ist.

2.2.3.5.1 Trennungsgebot

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Konflikte soll, soweit möglich, also bereits auf Planungsebene durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden. Aus dem Trennungsgebot lässt sich ableiten, dass dem Immissionsschutz ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Aus dem Grundsatz räumlicher Trennung ergibt sich für den Abwägungsprozess eine Abwägungsdirektive.⁷⁵

Die für den ersten Bauabschnitt der E 233 gewählte Bauweise erfüllt die Anforderungen des § 50 S. 1 BImSchG. Für das Vorhaben, das im 1. Bauabschnitt als reine Ausbaustrecke zugelassen wird, war jedoch zu beachten, dass aufgrund der vorhandenen Lage und der damit verbundenen Vorbelastung viel für den Ausbau der bestehenden Trasse sprach. Neubauvarianten wurden aus Gründen insbesondere raum- und siedlungsstruktureller Aspekte ausgeschieden (vgl. Unterlage 19.3.2 D FFH-Abweichungsprüfung). Der Trennungsgrundsatz gilt indes nur, soweit wie möglich. Das heißt, dass im vorliegenden Falle aufgrund der Vorzugswürdigkeit des bestandsnahen Ausbaus eine räumliche Trennung nur bedingt möglich war bzw. nur überschaubaren Effekt hat. Dies bestimmt gleichzeitig das Gewicht des in die Abwägung einzustellenden Belangs.

Bei der Variantenauswahl zwischen nördlicher oder südlicher Ausbaurichtung wurde für jeden Vergleichsabschnitt ermittelt, wie sich die jeweils in Betracht kommende südliche oder nördliche Ausbaurichtung lärmtechnisch auswirkt und dieser Aspekt in den Variantenvergleich eingestellt.

Dabei wurden im Vergleichsabschnitt 1 und 2A keine ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete ausgemacht. Im Trassennahbereich der VGA 2B und 3A wurde dagegen zur Schonung des FFH-Gebietes „Ems“ stärker an Einzelgehöfte herangerückt, wobei diese als private Hofstellen im Außenbereich nicht unter die von § 50 S. 1 BImSchG zu schützenden Gebieten bzw. Gebäude fallen. Im VGA 3B befinden sich südlich der Trasse schützenswerte Gebiete im unbeplanten Innenbereich, die von der Vorhabenträgerin der Gebietscharakteristik entsprechend einem allgemeinen Wohngebiet eingestuft worden sind („Am Wendehafen“, „Kruppstraße“ und „Jahnstraße“). Hier wurden Möglichkeiten/Varianten geprüft, um ein Abrücken von der schützenswerten Wohnbebauung zu

⁷⁵ BVerwG, Beschluss vom 05.12.2008 – 9 B 28/08, NVwZ 2009, 320 (324).

verwirklichen. Allerdings überwogen andere für die südliche Ausbaurichtung sprechende Gründe (dazu unter Abschnitt 2.2.3.3). Zwar verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass § 50 S. 1 BImSchG verlangt, eine räumliche Trennung unabhängig von der Möglichkeit, technische Maßnahmen des Lärmschutzes nach § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzusehen, um dem gesetzlich gebotenen Rangverhältnisses hinreichend Rechnung zu tragen. Der Trennungsgrundsatz verleiht dem Immissionsschutz auf Planungsebene ein besonderes Gewicht. Die Trennung ist allerdings nur und „soweit wie möglich“ zu realisieren. Aus dieser Abwägungsdirektive ergibt sich kein unbedingter Vorrang einer abgerückten Ausbaurichtung. Im vorliegenden Falle überwogen die verkehrlichen und finanziellen Kriterien (vgl. Abschnitt 2.2.3.3.7.5 zu Vergleichsabschnitt 3B). Zudem können die entstehenden Lärmkonflikte durch den Bau einer 5,0 - 7,5 m hohen Lärmschutzwand gelöst werden. Somit steht die Planung auch im Einklang mit dem Trennungsgebot.

2.2.3.5.2 Verkehrslärm

Die durch den Ausbau des 1. Abschnitts der E 233 (B402) prognostizierte unvermeidbare Lärmbelastung hält sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens.

Die Planunterlagen sehen dabei für die Fahrbahnen über die gesamte Baustrecke einen offenporigen Asphalt Belag vor, der Pegelminderungen bis zu 3 db(A) erzielen kann, aber mit lediglich – 2 db(A) bei den Berechnungen Berücksichtigung gefunden hat.

Darüber hinaus wird das Einhalten der Grenzwerte durch Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes erreicht.

Gemäß § 41 BImSchG ist bei dem Bau öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik, insbesondere auch durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen vermeidbar sind, soweit deren Kosten nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden. Die Schädlichkeitsschwellen, die zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht überschritten werden dürfen, werden dabei differenziert nach der Nutzung des von dem Vorhaben betroffenen Gebietes durch Immissionsgrenzwerte für den Tages- und Nachtzeitraum bestimmt, die in der auf der Grundlage des § 43 BImSchG erlassenen 16. BImSchV festgelegt sind.

2.2.3.5.2.1 Immissionsgrenzwerte

§ 2 der 16. BImSchV legt für die unterschiedlichen Gebietsnutzungen die folgenden Immissionsgrenzwerte fest:

Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	
57 dB(A) tags	47 dB(A) nachts
Reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	
59 dB(A) tags	49 dB(A) nachts
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	
64 dB(A) tags	54 dB(A) nachts
Gewerbegebiete	
69 dB(A) tags	59 dB(A) nachts

2.2.3.5.2.2 Gebietsnutzungen

Sofern vorhanden, ergeben sich die maßgeblichen Grenzwerte aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen, § 2 Abs. 2 S. 1 16. BImSchV. Im relevanten Umfeld des verfahrensgegen-

ständlichen Abschnittes existieren zwei rechtskräftige Bebauungspläne. Der Bebauungsplan der Stadt Meppen Nr. B 759-I weist für die Zwoller Straße ein Gewerbegebiet aus, sodass die Grenzwerte von 69 dB(A) und 59 dB(A) gelten. Die Lathener Straße ist im Bebauungsplan Nr. 125 mit neun betroffenen Wohnhäusern südlich der Trasse als Mischgebiet ausgewiesen.

Im Übrigen wurde die Einstufung der Gebiete anhand der Schutzbedürftigkeit nach § 2 Abs. 2 S. 2 16. BImSchV vorgenommen. Für die einzelnen Wohnhäuser im Außenbereich in den Gebieten Meppener Straße Nord, Tuntel, Neuversener Straße, Feuerstiege, Zum Bergham und Papenbusch werden die Immissionsgrenzwerte für Dorf- und Mischgebiete von 64 dB(A) und 54 dB(A) angesetzt. Die Gebiete der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Jahnstraße, Am Wendehafen und Lathener Straße werden aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete angesetzt. Die Büros und Unterkünfte der Wehrtechnischen Dienststelle (Am Schießplatz) werden als Mischgebiet eingestuft.

Für die sich in der Grünfeldstraße befindliche Anlage, die Justizvollzugsanstalt Meppen, werden ebenfalls für alle Unterkünfte die Immissionsgrenzwerte für Dorf-, Misch- und Kerngebiete von 64 dB(A) und 54 dB(A) angesetzt. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass diese Einstufung sachgerecht ist. Das Gebiet befindet sich im unbeplanten Außenbereich. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet um die Anlage als Sondergebiet JVA eingestuft. Daher hat eine Einstufung des Gebietes bzw. der Anlage entsprechend der Schutzbedürftigkeit nach § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 16. BImSchV zu erfolgen. JVAs dienen dem Vollzug der Freiheitsstrafe, wobei die Inhaftierten in der JVA sowohl wohnen als auch arbeiten. Regelmäßig werden daneben im Hinblick auf die Wiedereingliederung Therapie-, Arbeits- und Ausbildungsprogramme angeboten. Eine Ansetzung der Grenzwerte für Dorf- und Mischgebiete erscheint daher insgesamt sachgerecht.

Die Planfeststellungsbehörde hält auch für die Unterkünfte 3 und 4 die Einstufung als Dorf- und Mischgebiet für angemessen und nicht zu beanstanden. Die Stellungnahme der JVA Meppen, es seien aufgrund der Nutzung der Gebäude 3 und 4 für die Sicherungsverwahrung die Grenzwerte für Krankenhäuser und Kurheime anzusetzen, wird zurückgewiesen. Es liegt weder ein Krankenhaus noch ein Kurheim vor, noch besteht eine diesen Anlagen vergleichbare Schutzbedürftigkeit. Welche Anlagen als Krankenhäuser und Kurheime zu verstehen sind, lässt sich anhand des § 107 SGB V ermitteln.⁷⁶ Die in § 107 SGB V genannten Einrichtungen dienen dazu, Krankheiten zu heilen. Anders als Krankenhäuser sind Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen darauf ausgerichtet, mithilfe von Hilfsmitteln (u.a. Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie, Arbeits- und Beschäftigungstherapie) nach einem ärztlichen Behandlungsplan durch besonders geschultes Personal Krankheiten zu behandeln.⁷⁷ Ziel der Sicherungsverwahrung ist es dagegen, die Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit zu mindern und die Sicherheitsverwahrten dazu zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen und die Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten zu schützen, vgl. § 2 Niedersächsisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz⁷⁸. Ursache der von den Sicherheitsverwahrten ausgehenden Gefährlichkeit ist nicht zwangsläufig eine behandlungsbedürftige oder -fähige Krankheit. Die Behandlung von schweren psychischen Erkrankungen erfolgt dagegen regelmäßig in Maßregel-Vollzugseinrichtungen. Eine Gleichstellung mit diesen Einrichtungen ist auch vor dem Hintergrund des Trennungsgesetzes nicht angezeigt. Die Behandlung von Krankheiten in Krankenhäusern oder Rehabilitationseinrichtungen erfordert eine besonders geschützte Umgebung, die die Besserstellung des § 2 Abs. 1 Nr.1 der 16. BImSchV notwendig macht. Dass die Therapieangebote für Sicherheitsverwahrte zur Resozialisierung ein ähnliches Schutzniveau erfordern, ist nicht zu erkennen. Zudem spricht für die Berücksichtigung der Grenzwerte für Dorf- und Mischgebiete, dass dort regelmäßig von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen ausgegangen werden kann.⁷⁹ Eine

⁷⁶ Landmann/Rohmer UmweltR/Bracher, 98. EL April 2022, 16. BImSchV § 2 Rn. 3.

⁷⁷ BSG, Urteil vom 19. 11. 1997 - 3 RK 1/97.

⁷⁸ Niedersächsisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Nds. SVVollzG) vom 12. Dezember 2012, Nds. GVBl. S. 566.

⁷⁹ BVerwG, Urteil vom 17. März 2005 – 4 A 18/04 –, BVerwGE 123, 152-159, Rn. 19.

gesundheitsgefährdende Wirkung des Straßenverkehrslärm kann durch die Einhaltung dieser Werte sicher ausgeschlossen werden.

2.2.3.5.2.3 Schallberechnung

Die schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17.1) entspricht den rechtlichen Anforderungen. Die ermittelten Beurteilungspegel wurden als Basis für diesen Planfeststellungsbeschluss herangezogen. Die Berechnungsgrundlage für Vorhaben, die vor dem Ablauf des 1. März 2021 eingeleitet worden sind, berechnet sich nach der bis dahin geltenden Fassung der Verkehrslärmschutzverordnung, § 6 der 16. BImSchV. Das heißt, dass für das vorliegende Planfeststellungsverfahren nach § 3 der 16. BImSchV a.F.⁸⁰ die Anlage 1 i.V.m. der RLS-90 (Richtlinie für Lärmschutz an Straßen) zur Anwendung kommt.

Der schalltechnischen Untersuchung zum Bauabschnitt 1 der E 233 liegt die aktuelle Verkehrsprognose der Vorhabenträgerin, die Verkehrswirtschaftliche Untersuchung (VWU) 2017 bzw. 2019 zugrunde. Einwendungen, die an der Aktualität der Unterlagen zweifeln, werden zurückgewiesen (vgl. dazu Abschnitt 2.2.3.1.2). Der schalltechnischen Untersuchung wurde der Planfall 2030 zur Ermittlung der vorhabenbedingten Lärmzunahme zugrunde gelegt. Der Planfall, der den Verkehr im Jahre 2030 abbildet, wurde dabei mit dem Zustand ohne ausgebaute E 233 verglichen. Der Berechnung der Immissionen werden mittlere Jahreswerte, also durchschnittliche tägliche Verkehrsstärken (DTV), zugrunde gelegt. Hierfür wurde der dem Verkehrsmodell zugrundeliegende werktägliche Verkehr außerhalb der Urlaubszeit (DTVw) mit dem Faktor 0,95 für KFZ und 0,85 für den Schwerverkehr in durchschnittliche tägliche Verkehrsstärken umgerechnet. Einwendungen, die infolgedessen annehmen, es seien zu niedrige Verkehrszahlen angenommen worden, werden zurückgewiesen. Ebenfalls zurückgewiesen wird die Forderung, der Berechnung andere Geschwindigkeiten zugrunde zu legen. Die anzusetzenden Geschwindigkeiten richten sich nach den Vorgaben der für das Verfahren maßgeblichen Richtlinie, der RLS 90.

2.2.3.5.2.3.1 Summenpegelbetrachtung

Bei der Ermittlung der Schallpegel ist zunächst der von dem jeweils zu ändernden Verkehrsweg ausgehende Lärm zu berechnen. Hierfür spricht der Wortlaut des § 41 BImSchG, der darauf abstellt, dass „durch diese“, also durch den neu zu bauenden „oder“ durch den zu ändernden Verkehrsweg keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.⁸¹ Allerdings ist dort eine gemeinsame, also summierende, Betrachtung erforderlich, wo ein Vorhaben zu einem zwingenden Anpassungsbedarf an einem vorhandenen Verkehrsweg führt. Hierbei handelt sich dann um eine einheitliche Planung, die in einem engen räumlichen Zusammenhang zum Bauvorhaben eine neue Lärmquelle schafft und zum anderen eine vorhandene Lärmquelle wesentlich verstärkt mit der Folge, dass beide Lärmquellen gemeinsam auf die Nachbarschaft einwirken.⁸²

Die baulichen Anpassungen an der K 225, der Neuversener Staße, der L 48 und der B 70 und der Straße Am Schießplatz gebieten es daher, auch den von der anzupassenden anderen Straße ausgehenden Lärm mit dem Verkehrslärm der E 233 zu summieren.

Im Bereich E 233, B 70, K 237, DB-Strecke 2931 und der Emsländischen Eisenbahn ist eine Summenpegelbetrachtung der vorgenannten Verkehrswege als Lärmvorsorge nicht erforderlich, da an der K 237 und den Bahnstrecken keine straßenneubaubedingten Folgemaßnahmen stattfinden, die als erheblicher baulicher Eingriff gem. der 16. BImSchV zu bewerten sind. Es wurde jedoch eine Summenpegelbetrachtung der vorgenannten Verkehrswege im Zusammenhang mit einer möglichen Gesundheitsgefährdung (Beurteilungspegel >70 dB(A) am Tag oder >60 dB(A) in der Nacht) durchgeführt (vgl. Berechnung Unterlage 17.2.2.2).

⁸⁰ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 01.01.2015 (BGBl. I S. 2269) in der vor dem März 2021 gültigen Fassung.

⁸¹ BVerwG, Urteil vom 19. März 2014 – 7 A 24/12 –, Rn. 26, juris.

⁸² BVerwG, Urteil vom 19. März 2014 – 7 A 24/12 –, Rn. 26, juris.

2.2.3.5.2.4 Aktiver Schallschutz

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV ist aktiver Lärmschutz geboten, wenn infolge einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße die in § 2 der 16. BImSchV genannten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Wird die Schwelle der schädlichen Umwelteinwirkungen überschritten, so gilt nach § 41 Abs. 1 BImSchG der Vorrang aktiven Schallschutzes. Der Vorrang des aktiven Lärmschutzes wird durch § 41 Abs. 2 BImSchG durchbrochen, wonach passiver Schallschutz dann als ausreichend anzusehen ist, wenn die Kosten der aktiven Schutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden. Dann besteht Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach. Grundsätzlich bildet allerdings der Vollschutz – also die vollständige Einhaltung der Immissionsgrenzwerte durch Maßnahmen an der Immissionsquelle – den Maßstab für die Planung. Somit ist zunächst zu untersuchen, welche Schutzmaßnahme für diesen Vollschutz vorzusehen wäre. Sollte sich dieser Vollschutz als unverhältnismäßig erweisen, sind sodann Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln.⁸³

Ab wann die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint.⁸⁴ Bei der Ermittlung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigende Kriterien sind neben den Kosten u.a. die Größe des Gebiets, das ohne ausreichenden aktiven Schallschutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche des betreffenden Verkehrsweges betroffen wäre, die Zahl der dadurch betroffenen Personen sowie das Ausmaß der für sie prognostizierten Grenzwertüberschreitungen.⁸⁵ Daneben ebenfalls Berücksichtigung finden dürfen bspw. Sprungkosten. Lärmschutzkonzeptionen dürfen dann als wirtschaftlich unverhältnismäßig eingestuft werden, wenn die Kosten im Vergleich zu anderen Varianten stark steigen, allerdings kein entsprechend nennenswerter Lärminderungseffekt eintritt.⁸⁶

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass ohne aktiven Lärmschutz an 71 Wohnhäusern, 1 Bürogebäude und 5 Außenwohnbereichen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Tag bzw. Nacht zu verzeichnen sind. Für die Bereiche Zwoller Straße, Meppener Straße und Neuversener Straße, Feuerstiege, Papenbusch, Kruppstraße, Am Wendehafen und Am Schießplatz wurden Überschreitungen festgestellt, sodass hier Prüfungen über die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen vorgenommen wurden. Für die Bereiche Grünfeldstraße, Tuntel, Zum Bergham, Lathener Straße und Jahnstraße wurden keine Überschreitungen festgestellt.

Für die Bereiche, in denen Überschreitungen der Grenzwerte zu verzeichnen sind, wurden Variantenvergleiche aufgestellt. Im Rahmen des Variantenvergleichs wurden u.a. die Kosten je gelöstem Schutzfall betrachtet. Einhausungen wurden aufgrund der hohen Herstellungs- und Instandhaltungskosten durch die Vorhabenträgerin frühzeitig ausgeschieden.

Bereich Zwoller Straße

Im Bereich Zwoller Straße hat die Vorhabenträgerin von aktiven Lärmschutzmaßnahmen abgesehen. Für das betroffene Bürogebäude in dem Gewerbegebiet wird ein Vollschutz mit Kosten von 28.763,43 Euro pro Schutzfall als unverhältnismäßig angesehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an. Insbesondere war hier zu bedenken, dass es sich lediglich um eine werktägliche Nutzung handelt und die Überschreitung von 2,8 db(A) lediglich an einem Immissionsort (auf der Nordseite des Gebäudes im Erdgeschoss) auftritt. Die Gesamtkosten

⁸³ BVerwG, Urteil vom 13. Mai 2009 – 9 A 72/07 –, BVerwGE 134, 45-59, Rn. 63.

⁸⁴ BVerwG, Urteil vom 13. Mai 2009 – 9 A 72/07 –, BVerwGE 134, 45-59, Rn. 64.

⁸⁵ BVerwG, Urteil vom 15. März 2000 – 11 A 42/97 –, BVerwGE 110, 370-393, Rn. 53.

⁸⁶ BVerwG, Urteil vom 15. März 2000 – 11 A 42/97 –, BVerwGE 110, 370-393, Rn. 84.

von 67.018,80 Euro, die erforderlich wären, um dem Gebäude Vollschutz zu gewähren, werden als unverhältnismäßig angesehen.

Bereiche Meppener Straße Nord und Neuversener Straße

Für die Bereiche Meppener Straße Nord (3) und Neuversener Straße (5) wird am nördlichen Fahrbahnrand von Bau-km 102+548 bis 103+185 der Bau eines 5 m hohen und 637 m langen Lärmschutzwalls festgesetzt. Ausgehend vom Vollschutz für 514.090,50 Euro wurde der mit lediglich 2,63 verbleibenden Restbetroffenheiten einhergehende 5 m hohe und lediglich 312.693,15 Euro teure Lärmschutzwall gewählt. Zugunsten dieser Variante konnte berücksichtigt werden, dass sie lediglich eine Überschreitung von maximal 2,3 db(A) mit sich bringt. Es verbleiben keine gesundheitsgefährdenden Überschreitungen.

Bereich Feuerstiege

Für den Bereich Feuerstiege (6) wird am südlichen Fahrbahnrand von Bau-km 104+604 bis 104+824 ein 4,5 m hoher und 220 m langer Lärmschutzwall festgesetzt. Hierdurch kann für diesen Bereich ein Vollschutz zu angemessenen Kosten erreicht werden.

Bereich Am Papenbusch

Im Bereich 8 (Papenbusch) befindet sich eine Hofanlage im unbeplanten Außenbereich. Für diese Anlage wäre ein Vollschutz durch den Bau einer 2 m hohen und 175 m langen Lärmschutzwand möglich, stellt sich aber vor dem Hintergrund der hohen Kosten für die Realisierung dieses Schutzes als unverhältnismäßig dar. Ein Lärmschutzwall wäre in diesem Bereich aufgrund der Dammlage der E 233 nur wenig effizient bzw. würde aufgrund der erforderlichen Dimensionen deutlich mehr Raum einnehmen. Die Planfeststellungsbehörde vollzieht insoweit den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich nach und sieht von Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes ab. Die betroffenen Gebäude haben Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach.

Bereich Kruppstraße und Am Wendehafen

Zum Schutz der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kruppstraße und Am Wendehafen kann ebenfalls ein Vollschutz durch die Festlegung einer Lärmschutzwand von 1000 m Länge am südlichen Fahrbahnrand (Bau-km 110+480-110+895), entlang der südöstlichen Rampe der AS 04 (Bau-km 0+680 (B70) bis 110+480 (E233)) und an der B70 (Bau-km 110+480 bis 110+895 (E233)) vorgesehen werden. Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt 7,5 m im Rampenbereich und 5 m an der E 233 bzw. B 70.

Bereich Am Schießplatz

Im Bereich der Wehrtechnischen Dienststelle ist ein Gebäude mit fünf Immissionspunkten von nächtlichen Grenzwertüberschreitungen betroffen. Hier würde ein Vollschutz zu Kosten pro Schutzfall von 43.161,99 Euro führen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Vorschlag der Vorhabenträgerin, hier unter Berücksichtigung der hohen Kosten im Verhältnis zu wenigen Betroffenen unterhalb des gesundheitsgefährdenden Bereichs von aktiven Lärmschutzmaßnahmen abzusehen.

2.2.3.5.2.5 Passiver Schallschutz

In den o.g. Fällen, in denen es zu Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV kommt und aufgrund von Unverhältnismäßigkeit keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt werden, besteht Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach. Dies betrifft die Objekte

- Zwoller Straße 32
- Meppener Straße 36
- Meppener Straße 38
- Am Papenbusch 2
- Am Schießplatz (Wehrtechnische Dienststelle WTD91, Wohnen Süd)

in Meppen. Die betroffenen Eigentümer haben Anspruch auf Erstattung der Kosten für die jeweils erforderlichen lärmdämmenden Vorrichtungen nach der 24. BImSchV (vgl. Nebenbestimmung 1.1.5.12.1.2). Passive Lärmschutzmaßnahmen an weiteren Objekten sind nicht geboten. Außer an den vorstehend genannten Objekten werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht überschritten.

2.2.3.5.2.6 Verkehrslärm im nachgeordneten Netz

Die Vorhabenträgerin hat eine Untersuchung auch der Schallauswirkungen im Bestands- bzw. nachgeordneten Netz durchgeführt (Unterlage 17.1.3). Ziel der Untersuchungen ist es, die Auswirkungen des Vorhabens auf das nachgeordnete Straßennetz umfassend in den Blick zu nehmen. Das Abwägungsgebot verlangt, die Effekte des Ausbausvorhabens in die Abwägung einzustellen. Bei abschnittsweiser Planung muss der im übrigen Straßennetz eintretende Lärmzuwachs genauso in den Blick genommen werden wie der möglicherweise eintretende Lärmzuwachs in Folgeabschnitten. Grundlage hierfür ist § 17 Abs. 1 Satz 4 FStrG, der gebietet, den Kreis der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belangen nicht zu eng zu ziehen. Das Abwägungsgebot erfordert, dass bei raumbedeutsamen Planungen nicht nur der unmittelbare Eingriffe in Rechte Dritter, sondern auch mittelbare Auswirkungen der Planung berücksichtigt werden.⁸⁷ Vorausgesetzt wird allerdings ein eindeutiger Kausalzusammenhang zwischen dem eigentlichen Vorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme und eine nicht unerhebliche Zunahme des Lärms.

Die für die Bildung der Planfälle erforderlichen Verkehrsdaten liefert die von der Vorhabenträgerin erstellte Verkehrswirtschaftliche Untersuchung 2017. Einwendungen, die die Aktualität der VWU bestreiten, werden zurückgewiesen. Sie stellt nach wie vor eine belastbare verkehrliche Prognose dar (dazu im Einzelnen Abschnitt 2.2.3.1.2). Die Vorhabenträgerin hat eine Untersuchung des nachgeordneten Netzes für mehrere Planfälle vorgenommen. Planfall 1 bildet dabei die verkehrliche Situation mit realisiertem Planungsabschnitt 1. Der Planfall spiegelt daneben die Situation nach Realisierung sämtlicher Abschnitte wider. Ebenfalls berücksichtigt werden in diesen Planfällen alle fest disponierten Straßenbauvorhaben, mit deren Realisierung bis 2030 zu rechnen ist. Berücksichtigung haben hier die Vorhaben des vordringlichen Bedarfs des Bedarfsplans 2030 gefunden. Daneben wurden Vorhaben der Länder berücksichtigt, mit deren Realisierung bis 2030 zu rechnen ist. Ebenfalls im Planfall 1 bzw. Planfall berücksichtigt wurde der Bau der Nordspange „Heinrichstraße“, die eine fortgeschrittene kommunale Planung der Stadt Meppen darstellt. Die Planfeststellungsbehörde hat allerdings für den Fall der Nichtrealisierung dieses Vorhabens ebenfalls die Ergebnisse des Planfalls ohne „Heinrichstraße“ angefordert und mit in ihre Abwägung eingestellt. Die verkehrswirtschaftliche Untersuchungsgrundlage dieses Planfalles ohne Nordspange „Heinrichstraße“ ist die VWU 2019.

Darüber hinaus wurden zwei bauliche Zwischenszenarien berechnet, die sich bei abschnittsweiser Baurealisierung ergeben (Bauphasen 1 und 2).

Zum Vergleich werden zwei Prognosefälle herangezogen: der Prognosenullfall, der das Bestandsnetz bei sich entsprechend der Verkehrsprognose bis 2030 ändernden Verkehrszahlen widerspiegelt, und der Bezugsfall, bei dem mit Ausnahme der E 233 alle Straßenbauvorhaben, deren Realisierung bis 2030 zu erwarten ist, fertiggestellt sind.

Einwendungen, die die Aktualität der Untersuchungen anzweifeln, werden zurückgewiesen. Hier gelten die allgemeinen Ausführungen zur Aktualität der Verkehrswirtschaftlichen Untersuchung unter Abschnitt 2.2.3.1.2 sinngemäß.

2.2.3.5.2.6.1 Berechnungsverfahren

Für das Berechnungsverfahren wurde der von der E 233 beeinflusste Trassennahbereich in Abschnitte unterteilt und auf mehr als unerhebliche Lärmsteigerungen untersucht. Lärmsteige-

⁸⁷ BVerwG, Urteil vom 17. März 2005 – 4 A 18/04 –, BVerwGE 123, 152-159, Rn. 18.

rungen bis 0,2 dB(A) wurden als unerheblich eingestuft und bedurften keiner näheren Betrachtung. Die Begründung der Vorhabenträgerin ist, dass es modellbedingt zu kleinen Veränderungen der Verkehrsmengen kommen kann, sodass hier ein eindeutiger Ursachenzusammenhang nicht mehr gegeben ist. Hinzu kommt, dass die Schwelle von 0,2 dB(A) weit entfernt vom hörbaren Bereich liegt. Dieser liegt etwa bei 1 dB(A). Dieses Vorgehen bei der Untersuchung des nachgeordneten Netzes wird durch die Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet. Das Abschneidekriterium von 0,2 dB(A) trägt dem Umstand Rechnung, dass ein eindeutiger Ursachenzusammenhang gegeben sein muss und daneben unerheblicher Lärmzuwachs keiner näheren Betrachtung bedarf.

2.2.3.5.2.6.2 Lärmauswirkungen im Straßennetz durch die Zulassung des vierstreifigen Ausbaus des 1. Bauabschnittes der E 233 (Planfall 1)

Für die Ermittlung der Lärmzuwächse im nachgeordneten Netz durch den vierstreifigen Ausbau des verfahrensgegenständlichen 1. Bauabschnitts der E 233 hat die Vorhabenträgerin den Trassennahbereich in 54 Abschnitte unterteilt und entsprechend der o.g. Vorgehensweise Lärmzuwächse mit mehr als 0,2 dB(A) ermittelt (Unterlage 17.1.3.2). Der vierstreifige Ausbau des 1. Planungsabschnitts der E 233 wird in zwölf der 54 Abschnitte zu mehr als unerheblichen Lärmzuwächsen führen (Abschnitte 001-012 laut Emissionstabelle Unterlage 17.1.3.2 Anlage 3). Bei den Abschnitten 011, 012, 008, 004, 001, 003 und 007 verbleiben die Lärmwerte allerdings trotz der Steigerung von 0,2 dB(A) oder mehr unterhalb der Grenzwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts, die für Dorf- und Mischgebiete in der 16. BImSchV angesetzt werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Lärmzuwächse von bis zu 1,5 dB(A) soweit sie unterhalb dieser Schwelle bleiben als nicht gravierend an. Hier sind Pegelerhöhungen hinzunehmen, da das öffentliche Interesse an einem vierstreifigen Ausbau vor dem Hintergrund der lediglich geringfügigen Erhöhungen und der verbleibenden gesunden Wohnverhältnisse die privaten Interessen überwiegt.

In den Abschnitten 005, 006, 009, 010, 004 und 001 mit einer Lärmsteigerung von 0,2 dB(A) oder mehr wurden die einzelnen Gebäude ermittelt, in denen die Grenzwerte für Dorf- und Mischgebiete überschritten wurden (Unterlage 17.1.3.2, Anlage 4). Die Untersuchungen zeigen, dass es vor allem an der B 70 in Meppen und an der L 48 in der Gemeinde Haren zu Überschreitungen der Grenzwerte von 64/54 dB(A) kommen wird. In der Gemeinde Meppen sind hiervon 26 Gebäude tags und 63 Gebäude nachts betroffen. In der Gemeinde Haren sind 10 Gebäude tags und 12 Gebäude nachts oberhalb der Grenze von 64/54 dB(A). Soweit die Immissionswerte unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung bleiben, hält die Planfeststellungsbehörde diese Werte allerdings für hinnehmbar. Es handelt sich um geringfügige Steigerungen bis maximal 1,7 dB(A). Pegelsteigerungen in diesem Umfang gelten als kaum bzw. nicht wahrnehmbar. Die verhältnismäßig hohen Werte resultieren vor allem aus der Bestandssituation. Die betroffenen Gebäude befinden sich im unmittelbaren Nahbereich zur Bundesstraße B 70 bzw. L 48. Durch die starke bündelnde Wirkung der E 233 kommt es (mit Ausnahme vor allem der B 70) zu einer Abnahme des Verkehrs und damit auch der Lärmwirkungen im Vergleich zwischen Bezugsfall und Planfall 1. Die Wirkungen des Ausbaus auf das nachgeordnete Netz sind vor allem an der ohnehin stark frequentierten B 70 zu spüren, wohingegen Siedlungsstrukturen hiervon weniger betroffen werden bzw. teilweise entlastet werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht die positiven Effekte des vierstreifigen Ausbaus der E 233 als überwiegend an. Soweit die Dorf- und Mischgebietsgrenzwerte eingehalten werden, besteht kein Regelungsbedarf.

In den Abschnitten 006 und 009 befinden sich daneben sieben Gebäude mit schutzbedürftiger Nutzung oberhalb der Grenze von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Ab dieser Schwelle sind eine mögliche Gesundheitsgefährdung und ein Eingriff in die Substanz des Eigentums näher zu prüfen.⁸⁸ Diese Untersuchung hat die Vorhabenträgerin mittels einer detaillierten Einzelpunktbeurteilung vorgenommen (Unterlage 17.1.3.2 Anlage 4 und 5). Bei den 7 Gebäuden ist an allen

⁸⁸ BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2005 – 4 A 5/04 –, BVerwGE 123, 23-37, Rn. 41.

Immissionsorten ein Anstieg der Werte von 0,2 bis 0,5 dB(A) zu verzeichnen. Die Planfeststellungsbehörde sieht diese Lärmzunahme als abwägungsrelevant an. Zwar ist hier zu bedenken, dass Steigerungen von bis zu 2,2 dB(A) als vom menschlichen Ohr nicht oder kaum feststellbar sind.⁸⁹ Zudem ist die hauptsächliche Ursache für die kritische Lärmsituation die unmittelbare Nähe zur B 70 bzw. L 48 und die hiermit verbundenen Vorbelastungen, wohingegen ein baulicher Eingriff hier gerade nicht erfolgt. Aus diesem Grunde können Betroffene trotz kritischer Werte keine Ansprüche aus der 16. BImSchV herleiten. Auch die allgemeine Regel des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, nach der dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung oder Unterhaltung von Anlagen aufgegeben werden können, um nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter abzuwenden, gibt keine über den Geltungsbereich der 16. BImSchV hinausgehenden Möglichkeiten, Lärmschutz anzuordnen.⁹⁰

Allerdings hält es die Planfeststellungsbehörde für erforderlich, für einige Gebäude einen Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach festzustellen.

Sowohl in den Fällen, in denen die Grenze zur Gesundheitsgefährdung im Bestand bereits überschritten als auch in den Fällen, in denen sie vorhabeninduziert überschritten wird, muss jede nicht unerhebliche Steigerung auch unterhalb der Wahrnehmbarkeitsgrenze als relevant angesehen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Gebäude, die infolge des vierstreifigen Ausbaus der E 233 mit gesundheitsgefährdendem Lärm bzw. bei denen der gesundheitsgefährdende Lärm weiter gesteigert wird, in den Blick genommen. Für die 6 Gebäude

- Schützenhof 11 nebst Anbau,
- Schützenhof 17,
- Esterfelder Stiege 41,
- Im Flugholz 8,
- Marktstiege 30

werden Ansprüche auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach anerkannt (Abschnitt 1.1.5.12.1.3). Für die genannten Gebäude entsteht durch den vierstreifigen Ausbau der E 233 im ersten Bauabschnitt eine Lärmsituation, bei der die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung an mehreren Immissionsorten dauerhaft überschritten wird. Im Schützenhof 17 werden die Lärmwerte lediglich um 0,4-0,5 dB(A) erhöht, erreichen aber Werte von 70,5 dB(A) tagsüber und 61,6 dB(A) nachts. Auch die Unterlage 17.1.3.1, die den Planfall des Gesamtausbaus abbildet, belegt, dass es sich dabei nicht um ein planwidriges Zwischenszenario handelt, sondern durch den Gesamtausbau weiter auf 71,1 dB(A) tags bzw. 63,8 dB(A) nachts steigen wird. Ähnlich verhält es sich bei den Gebäuden Schützenhof 11 nebst Anbau, der Esterfelder Stiege 41 und dem Gebäude Im Flugholz 8. Hier werden z. T. Lärmwerte tagsüber bis 73,7 dB(A) und 66,3 dB(A) in der Nacht erreicht, die im Planfall Gesamtausbau noch leicht zunehmen. Für das Gebäude Marktstiege 30 werden die Lärmwerte nur um 0,2-0,3 dB(A) erhöht, erreichen aber nachts den Wert von 61,8 dB(A), sodass auch hier die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschritten wird. Die Planfeststellungsbehörde sieht hierin einen Indikator, dass hierdurch auch die Schwelle zur eigentumsrechtlich nicht mehr zumutbaren Belastung überschritten werden könnte.

Für das Gebäude Uferstraße 13, bei dem nur jeweils an zwei Immissionspunkten nachts Überschreitungen von 0,1 dB(A) und 0,2 dB(A) zu erwarten sind, wird kein Anspruch auf passiven Lärmschutz zuerkannt. Hier wird davon ausgegangen, dass die schutzbedürftigen Nutzungen vorwiegend auf der von der Straße abgewandten Seite angesiedelt werden.

⁸⁹ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 9. Februar 2010 – 3 S 3064/07 –, Rn. 42, juris.

⁹⁰ BVerwG, Urteil vom 17. März 2005 – 4 A 18/04 –, BVerwGE 123, 152-159, Rn. 1.

2.2.3.5.2.6.3 Lärmauswirkungen im Straßennetz durch die Zulassung des vierstreifigen Gesamtausbaus der E 233 (Planfall)

Der vierstreifige Gesamtausbau der E 233 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vorhabens und wird nicht durch diesen Beschluss zugelassen. Die Planfeststellungsbehörde hält es daher nicht für erforderlich, bereits jetzt Lärmauswirkungen, die sich erst im Zusammenhang mit dem Gesamtausbau ergeben werden, einer Lösung zuzuführen. Zweifelsohne wird der Gesamtausbau zu steigenden Verkehrszahlen und entsprechend auch zu verkehrlichen Immissionen führen. Allerdings besteht zwischen diesem zunehmenden Lärm und dem verfahrensgegenständlichen 1. Abschnitt kein unmittelbarer Kausalzusammenhang, sodass nach den Grundsätzen abschnittsweiser Planung und Zulassung die Lärmauswirkungen künftiger Abschnitte noch nicht detailliert zu berücksichtigen sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass die durch den Gesamtausbau entstehenden Zunahmen anlässlich künftiger Zulassungsverfahren einer Abwägung und Klärung zugeführt werden können. Eine unzulässige Konfliktverlagerung stellt dies nicht dar, da diese Lärmauswirkungen im nachgeordneten Netz nur auftreten werden, wenn andere Abschnitte zugelassen und fertiggestellt sind. Rein vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde allerdings die von der Vorhabenträgerin erstellte Gesamtprognose (Unterlage 17.1.3.1) für die gesamte E 233 in den Blick genommen.

Für die Untersuchung wurde das die E 233 umgebene Straßennetz in 423 Abschnitte unterteilt. Im Anschluss hieran wurden die Abschnitte mit mehr als 0,2 dB(A) Steigerung ermittelt. Unter diesen 230 Abschnitten entlang der Trasse wurden mittels Isophonlinien die betroffenen Gebäude ermittelt. An 451 Gebäuden kommt es demnach zu einer Überschreitung der Grenzwerte von 64 dB(A) am Tag und an 846 Gebäuden zu mehr als 54 dB(A) in der Nacht. Unter diesen Gebäuden überschreiten im Planfall des Gesamtausbaus 209 Gebäude die gesundheitsgefährdende Grenze von 70/ 60 dB(A).

Die Planfeststellungsbehörde hält diese gravierenden Auswirkungen für abwägungsrelevant. Sie können auch im Falle einer Gesamtrealisierung nicht unberücksichtigt bleiben, sondern bedürfen aufgrund ihrer eigentumsrechtlichen und gesundheitstangierenden Wirkungen einer Lösung. In welcher Form allerdings diese Lösung herbeigeführt werden wird, bedarf an dieser Stelle keiner Entscheidung. Die Planfeststellungsbehörde muss sich vor dem Hintergrund, dass die o.g. Werte erst nach Fertigstellung des Gesamtausbaus eintreten werden, lediglich darüber vergewissern, dass diese der Gesamtgenehmigungsfähigkeit nicht in der Weise entgegenstehen, dass sie das weitere Verfahren vor unüberwindbare Hindernisse stellen.

Dies ist hier nicht der Fall. Neben der Möglichkeit aktiver oder passiver Lärmschutzmaßnahmen sind auch verkehrlenkende Maßnahmen durch die zuständigen Behörden denkbar. Das vorläufige positive Gesamturteil wird durch die im nachgeordneten Netz entstehenden Immissionen somit nicht infrage gestellt. Im Rahmen der Abwägung nach § 17 Abs. 1 S. 2 FStrG kann der entstehende Lärm anlässlich dieses konkret zu genehmigenden Abschnittes hinreichend berücksichtigt werden. Hierdurch wird sowohl dem Gebot der Konfliktbewältigung als auch dem Institut abschnittsweiser Planfeststellung hinreichend Rechnung getragen.

Dementsprechend weist die Planfeststellungsbehörde auch die Stellungnahme der Gemeinde Twist zurück. Die durch den vierstreifigen Ausbau der E 233 im Bauabschnitt 1 entstehenden Lärmauswirkungen für die drei Wohnhäuser im unbeplanten Außenbereich Am Schlagbaum 7, Kastanienallee 43 und 47 oberhalb des gesundheitsgefährdenden Bereichs treten nicht unmittelbar infolge des vierstreifigen Ausbaus des 1. Bauabschnitts der E 233 auf, sondern werden für den Fall des Gesamtausbaus bzw. der Realisierung weiterer Bauabschnitte prognostiziert. Die Planfeststellungsbehörde hält es weder für notwendig noch für sinnvoll, bereits jetzt Maßnahmen vorzusehen, da deren Erforderlichkeit und Angemessenheit im Rahmen zukünftiger Planfeststellungsverfahren besser beurteilt werden können.

Das erforderliche vorläufige positive Gesamturteil wird durch die Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf das nachgeordnete Netz nicht infrage gestellt. Es ist nicht zu erwarten, dass die Zunahme des Verkehrs zu unlösbaren Problemen führen wird.

2.2.3.5.2.6.4 Lärmauswirkungen im Straßennetz durch die Zulassung des vierstreifigen Gesamtausbaus der E 233 ohne Nordspange (Planfall ohne Heinrichstraße)

Die Planfeststellungsbehörde hat sich ebenfalls vergewissert, dass auch der geplante Bau der Nordspange (Heinrichstraße) keinen entscheidungserheblichen Unterschied im Hinblick auf die Zulassungsfähigkeit des 1. Bauabschnittes ausmacht. Der Planfall 1 und Planfall sehen die Gemeindestraße, die durch die Stadt Meppen zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Versen geplant wird, als fest disponiertes Vorhaben in der Weise vor, dass diese im Hinblick auf die Verkehrszahlen als realisiert berücksichtigt wird. Die Nordspange soll zukünftig den Schwerlastverkehr, der derzeit vom Gewerbegebiet Versen unmittelbar auf die E 233 fahren kann und durch den vierstreifigen Ausbau seine direkte Zufahrt zur E 233 verliert, über eine Überführung auf einen auszubauenden Wirtschaftsweg leiten, um über die L 48 von Norden kommend den Verkehr auf die E 233 zu lenken. Das Planfeststellungsverfahren für die Nordspange ist zum Zeitpunkt dieses Beschlusses bereits fortgeschritten. Die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ist vom Landkreis Emsland für den Sommer 2024 vorgesehen. Ein Planfeststellungsbeschluss ist im Jahr 2025 geplant. Da auch die Finanzierung entsprechend gesichert ist, bestehen keine grundsätzlichen Zweifel an der Zulassungsfähigkeit der Nordspange. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die dem weiteren Genehmigungsverfahren allerdings noch begegnen können, hat die Planfeststellungsbehörde sich vergewissert, dass es auch im Falle des Scheiterns des Planfeststellungsverfahrens beim zuständigen Landkreis nicht zu unzumutbaren Zuständen kommen wird. Sie hat daher die Nachberechnung des Planfalles ohne Heinrichstraße angefordert und zu den Akten genommen.

Die Untersuchung zeigt, dass es in drei Straßenabschnitten zu mehr als unerheblichem Lärmzuwachs mit $> 0,2$ db(A) kommt (232, 233 und 234). Im Abschnitt 232 (L 48 Anschlussstelle Versen bis Ortsmittel Versen) steigen die Pegel tags um bis zu $1,4$ db(A). Hier werden Werte bis $63,2$ db(A) tags und $53,1$ db(A) nachts erwartet. Im Abschnitt 233 werden die Pegel um 3 db(A) am Tag und 2 db(A) in der Nacht auf $59,7$ und $48,9$ db(A) steigen. In dem südlich daran angrenzenden Abschnitt 234 der L 48, der bis zur Ortslage Versen reicht, werden tags $59,7$ db(A) und $48,9$ db(A) erreicht. Die Entlastung, die im Planfall und Planfall 1 unter Berücksichtigung der Nordspange eintritt, tritt somit in dieser Konstellation nicht ein. Vielmehr wird ein Teil des Verkehrs, der nicht mehr in Höhe Versen auf die E 233 fahren kann, über die L 48 auf die Anschlussstelle fahren. Allerdings werden selbst in diesem Falle die Grenzwerte, die für Dorf- und Mischgebiete gelten, eingehalten und zum Teil weit unterschritten. Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu dem Schluss, dass selbst im Falle einer Nichtrealisierung der Heinrichstraße in den Abschnitten, in denen ein Anstieg zu verzeichnen ist, gesunde Wohnverhältnisse gewahrt sind.

Einwendungen, die eine rechtliche Verknüpfung des Baus des 1. Bauschnitts der E 233 mit dem Bau der Nordspange in der Weise fordern, dass die E 233 nicht ohne Realisierung der Nordspange gebaut werden darf, werden zurückgewiesen. Der Abschnitt der Meppener Straße in Versen südlich des Gewerbegebietes wird im Falle, dass die Heinrichstraße gebaut wird, Richtung Norden auf die L 48 geführt werden. Sofern es nicht zu einer Realisierung der Heinrichstraße kommen sollte, wird der Schwerlastverkehr aus dem Gewerbegebiet wie von den Einwendern kritisiert, durch die Ortslage Versen Richtung Süden über die L 48 zur Anschlussstelle fließen. Allerdings werden hierdurch keine unzumutbaren Zustände eintreten, sondern es ist selbst dann im Vergleich zum Bezugsfall mit Pegelminderungen bis $-2,8$ db(A) zu rechnen. Erreicht werden in diesem Falle $61,7$ db(A) tags und $51,4$ db(A) in der Nacht. Hier wird zwar wie erwartet der Schwerlastanteil deutlich zunehmen. Allerdings wird der sonstige PKW-Verkehr, der im Bezugsfall die Ortsdurchfahrt Versen nutzt, um nördlich des Gewerbegebietes auf die E 233 zu gelangen, vollständig entfallen, sodass es insgesamt betrachtet zu einer Verringerung der Lärmmissionen kommt.

Dementsprechend werden Einwendungen, die in der Ortsdurchfahrt Versen unzumutbare Zustände befürchten, ebenfalls zurückgewiesen.

2.2.3.5.2.6.5 Lärmauswirkungen im Straßennetz durch die Zulassung des vierstreifigen Gesamtausbaus der E 233 – Bauphase 1

Die Vorhabenträgerin hat ebenfalls untersucht, wie sich eine abschnittsweise Verwirklichung des Vorhabens auf das nachgeordnete Netz auswirkt. In Bauphase 1 wird dabei von einer Fertigstellung der Abschnitte 1, 6 und 8 sowie eines Teiles des Abschnitts 3 ausgegangen.

Untersucht wurden dabei 447 Straßenabschnitte. Bei 259 Abschnitten nimmt der Verkehrslärm um mehr 0,2 dB (A) zu. Dabei wird an 571 Gebäuden der Wert von 64 dB (A) tags überschritten, bei 1021 Gebäuden wird der Wert von 54 dB (A) nachts überschritten. Bei 167 Gebäuden besteht aufgrund einer Überschreitung der Schwellenwerte 70/60 dB (A) die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung. Eine Einzelpunktberechnung dieser Gebäude ergibt die Überschreitung für 156 der 167 Gebäude. Bei 146 Gebäuden besteht bereits ohne eine Verwirklichung der Bauphase 1 eine Gesundheitsgefährdung.

Der hier unterstellte Planfall stellt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als unwahrscheinlich da. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensstände der einzelnen Planungsabschnitte (vergl. Abschnitt 2.1.5) wird eine zeitgleiche Fertigstellung der in der Bauphase 1 genannten Abschnitte nicht erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Abschnitte 3 und 4. Diese Abschnitte werden zusammen beantragt und sollen auch zeitgleich planfestgestellt werden, sodass auch ein Baubeginn nahezu zeitgleich erfolgen kann. Sollte es einen Zwischenstand geben, in welchem einer der beiden Abschnitte früher fertiggestellt wird, ist dieser Zeitraum von so geringer Dauer, dass die Planfeststellungsbehörde eine Überschreitung der Grenzwerte als temporären Zustand für vertretbar erachtet.

Des Weiteren handelt es sich bei einer abschnittswisen Fertigstellung um einen vorübergehenden Zustand. Die genannten Werte widersprechen nicht der Genehmigungsfähigkeit des ersten Bauabschnitts. Im weiteren Verlauf des Gesamtausbaus ist zu prüfen, ob sich weiterhin Grenzwertüberschreitungen ergeben und wie diese abgemildert werden können. Kurzfristig ist dabei vor allem an verkehrslenkende Maßnahmen zu denken. Die Planfeststellungsbehörde erkennt jedoch Ansprüche auf passiven Lärmschutz vorsorglich für den Fall an, dass der Bauablauf wie dargestellt durchgeführt wird.

2.2.3.5.2.6.6 Lärmauswirkungen im Straßennetz durch die Zulassung des vierstreifigen Gesamtausbaus der E 233 – Bauphase 2

Ebenfalls wurden die Auswirkungen einer abschnittswisen Fertigstellung des Gesamtvorhabens mit den Abschnitten 1, 2, 5, 6 und 8 sowie eines Teils des Abschnitt 3 auf das nachgeordnete Netz untersucht.

Untersucht wurden dabei 411 Straßenabschnitte. Bei 227 Abschnitten nimmt der Verkehrslärm um mehr 0,2 dB (A) zu. Dabei wird an 571 Gebäuden der Wert von 64 dB (A) tags überschritten, bei 978 Gebäuden wird der Wert von 54 dB (A) nachts überschritten. Bei 134 Gebäuden besteht aufgrund einer Überschreitung der Schwellenwerte 70/60 dB (A) die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung. Eine Einzelpunktberechnung dieser Gebäude ergibt die Überschreitung für 121 der 134 Gebäude. Bei 104 Gebäuden besteht bereits ohne eine Verwirklichung der Bauphase 1 eine Gesundheitsgefährdung.

Auch dieser hier unterstellte Planfall stellt sich für die Planfeststellungsbehörde als unwahrscheinlich dar. Im Weiteren wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.2.6.5 verwiesen.

2.2.3.5.3 Luftschadstoffe

Der 1. Planungsabschnitt des vierstreifigen Ausbaus der B 402 (E 233) ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar.

Durch das Vorhaben entstehen keine Luftschadstoffe, die als schädliche Umweltauswirkungen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG zu qualifizieren wären. Zwar sind die durch den zusätzlichen Straßenverkehr entstehenden Schadstoffe dem Vorhaben zuzurechnen. Allerdings sind diese

nicht nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Anhaltspunkte für die Beurteilung der Emissionen des 1. Bauabschnitts des vierstreifigen Ausbaus der E 233 sind in der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen zu finden, 39. BImSchV⁹¹. Anders als die in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte, handelt es sich bei den dort gelisteten Grenzwerten um raumbezogene Grenzwerte relevanter Luftschadstoffe, die sich auf die räumliche Gesamtbelastung der verschiedenen Luftschadstoffe beziehen und bei deren Überschreitung schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG entstehen. Eine Verpflichtung anlässlich der Zulassung eines bestimmten Vorhabens Grenzwerte vorhabenbezogen zu garantieren, würde der Freiheit zwischen verschiedenen Mitteln zur Luftreinhaltung zu wählen, entgegenstehen.⁹² Rechtlicher Maßstab für eine angemessene Berücksichtigung der Grenzwerte im Rahmen der Planfeststellung ist daher das Abwägungsgebot. Das Gebot der Konfliktbewältigung als Ausformung des Abwägungsgebots ist verletzt, wenn die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben zulässt, obgleich absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern.⁹³

Die Vorhabenträgerin hat mit der Unterlage 17.2.1D und 17.2.2D eine aktualisierte Luftschadstoffuntersuchung vorgelegt. Dabei hat sie sich bei der Berechnung an die Vorgaben der RLuS 2012 in der Fassung 2020⁹⁴ gehalten. Im August 2023 wurde die RLuS 2023 eingeführt.

Die Planfeststellungsbehörde verzichtet auf eine Fortschreibung, Die Vorhabenträgerin hat bestätigt, dass auch nach dem aktualisierten Berechnungsprogramm RLuS 3 keine Erhöhung der Schadstoffwerte und keine Überschreitungen der Grenzwerte zu erwarten sind.

Folgende Schadstoffe wurden untersucht:

- Benzo(a)pyren (BaP)
- Benzol (C₆H₆)
- Kohlenmonoxid (CO)
- Partikel (PM₁₀)
- Partikel (PM_{2,5})
- Schwefeldioxid (SO₂)
- Stickoxid (NO_x)
- Stickstoffmonoxid (NO)
- Stickstoffdioxid (NO₂)

Berechnet wurden die Jahresmittelwerte der einzelnen Schadstoffe.

Für die Ermittlung der Schadstoffgesamtbelastung werden die vorhandenen Hintergrundbelastungen mit den vorhabenbedingten Zusatzbelastung addiert. Die Vorbelastungen wurden anhand der an der Messstation Emsland gemessenen Mittelwerte ermittelt. Für die Stoffe Benzo(a)pyren, Benzol und Kohlenmonoxid lagen keine Werte vor. Hier wurde für Bezo(a)pyren der höchste der in Niedersachsen gemessene Wert angesetzt. Für Benzol und Kohlenmonoxid wurden die Anhaltswerte für gebietstypische Vorbelastungswerte, die für Freiland „hoch“ nach Tabelle A1, Anhang A der RLuS 2012, Fassung 2020, gelten, angesetzt.

⁹¹ 39. BImSchV vom 02.10.2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Art. 112 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

⁹² Vgl. zur Vorgängerverordnung, der 22. BImSchV: BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39/07 –, BVerwGE 133, 239-280, Rn. 115.

⁹³ BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39/07 –, BVerwGE 133, 239-280, Rn. 116

⁹⁴ Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2012, Fassung 2020.

Um die Belastungen möglichst genau abzubilden, wurde der 1. Bauabschnitt in Streckenabschnitte mit gleicher Verkehrsbelastung unterteilt. Es wurde der 0-200 m vom Fahrbahnrand entfernte Raum abstandsabhängig untersucht und der Einfluss auf die schutzbedürftige Wohnbebauung ermittelt. Verglichen wurden die Gesamtbelastungen mit den in der 39. BImSchV festgelegten Grenzwerten. Die Untersuchungen haben ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte bereits am Fahrbahnrand eingehalten werden. Die Schadstoffe Partikel (PM10), Partikel (PM2,5) und Stickstoffdioxid (NO₂), die am deutlichsten ansteigen, erreichen dabei maximal bis zu 61 % des Grenzwertes. Mit entsprechender Entfernung von der Trasse nimmt auch die Belastung mit Schadstoffen ab, sodass die schützenswerte Wohnbebauung von punktuellen Grenzüberschreitungen im Nahbereich der Trasse nicht mehr betroffen ist.

Einwendungen, die eine gesundheitsgefährdende Wirkung der Luftschadstoffe befürchten, werden zurückgewiesen.

Trotz Unterschreitens der Grenzwerte der 39. BImSchV, ist die Zunahme der Schadstoffe im Hinblick auf das Optimierungsgebot des § 50 S. 2 BImSchG zu beachten. Danach ist bei raumbedeutsamen Planungen im Falle des Unterschreitens der Grenzwerte das Ziel, die bestmögliche Luftqualität herzustellen, zu berücksichtigen. Allerdings überwiegen im vorliegenden Falle die Vorteile, die das Vorhaben mit sich bringt, die verhältnismäßig geringen Anstiege der Luftschadstoffe. Die überregionale Bedeutung der Europastraße überwiegt hier insbesondere vor dem Hintergrund, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

2.2.3.5.4 Baubedingte Immissionen

Die von der Baustelle für den 1. Bauabschnitt der E 233 ausgehenden Immissionen werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG hervorrufen. Dies gilt in erster Linie für Lärmimmissionen, aber auch für Immissionen durch Luftschadstoffe oder Erschütterungen.

Baustellen unterliegen nach dem BImSchG keiner Genehmigungspflicht. Es gelten daher die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziff. 1 Buchst. f für Baustellen nicht anwendbar ist, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) heranzuziehen.⁹⁵ Die Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 AVV Baulärm sind von der Nutzung des lärmbeeinträchtigten Gebiets abhängig. Die Regelungen unterscheiden zwischen der Tageszeit (7.00 Uhr - 20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00 Uhr - 7.00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziff. 3.2 AVV Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen.

Eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms hat die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt. Dies ist nicht zu beanstanden. Eine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen besteht nicht, weil sich Baulärm aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer prognostizieren lässt.⁹⁶ Durch die Nebenbestimmung unter Abschnitt 1.1.5.3 wird die Vorhabenträgerin aber dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissions-

⁹⁵ BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11/11, Rn. 25 ff. (juris); VGH Kassel, Urt. v. 17.11.2011 – 2 C 2165/09.T, Rn. 270 (juris); VGH München, Urt. v. 24.01.2011 – 22 A 09/40092, Rn. 99 f. (juris); VGH Mannheim, Urt. v. 08.02.2007 – 5 S 2257/05, Rn. 130 (juris).

⁹⁶ BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8/10, BVerwGE 139, 150 (183); VGH Kassel, Urt. v. 17.11.2011 – 2 C 2165/09.T, Rn. 272 (juris).

schutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Abschnitt 1.1.5.4 außerdem verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch Bautätigkeit, Fahrbetrieb oder Witterungseinflüsse durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

Den in Einwendungen geltend gemachten Forderungen hinsichtlich Lärm- und Staubbelastungen durch den Baustellenbetrieb wird damit hinreichend Rechnung getragen. Soweit in den Einwendungen weitergehende konkrete Vorgaben für die Bauphase gefordert wurden, wird dem nicht gefolgt. Es ist zulässig und zweckmäßig, dies der Ausführungsphase zu überlassen.

2.2.3.5.5 Lichtimmissionen

Licht fällt ebenfalls unter die in § 3 Abs. 2 BImSchG genannten Immissionen, soweit es sich hierbei um den sichtbaren Bereich einer künstlichen Lichtquelle oder Reflexionen einer natürlichen Lichtquelle handelt. Für die Beurteilung der vorhabenbedingten Lichtimmissionen existieren keine gesetzlichen Grenzwerte zur Beurteilung der Schädlichkeit. Hier muss der jeweilige Einzelfall beurteilt werden.

Durch den vierstreifigen Ausbau der E 233 im Planungsabschnitt 1 kommt es zu Mehrverkehr auf der Strecke, der in den Nachtzeiten mit Scheinwerferlicht einhergeht. Blendwirkungen für angrenzende Wohnbebauung und damit auf den Menschen einwirkende Immissionen sind durch Scheinwerferlicht allerdings auf grader Strecke nicht zu befürchten. Hiermit wäre allenfalls an Knotenpunkten zu rechnen, da Blendwirkungen auf die Umgebung nur bei engeren Kurvenfahrten in Abhängigkeit des Höhenverlaufs der jeweiligen Straßenrampe auftreten können. An den Anschlussstellen 1 - 4 existiert in unmittelbarer Nähe keine direkt betroffene Wohnbebauung. PWC-Anlagen sind im Planungsabschnitt 1 nicht vorgesehen. Darüber hinaus wird der Anstieg des Verkehrs insgesamt zu stärkeren Lichtimmissionen führen und als diffuse Lichtquelle auf die Umgebung wirken. Dass dies allerdings nach Art, Dauer und Ausmaß geeignet sein wird, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu verursachen, steht nicht zu befürchten. Hier ist der Abstand der Trasse zur schützenswerten Wohnbebauung (insbesondere die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Jahnstraße, Am Wendehafen und Lathener Straße) ausreichend, um eine erhebliche Belästigung auszuschließen.

Im Hinblick auf die Störwirkungen des Lichts auf Tiere wird auf Abschnitt 2.2.3.6.7 verwiesen.

2.2.3.6 Natur und Landschaft

Das vom Vorhaben betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1 D) beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten, Böden, Oberflächengewässern, Grundwasser, Klima und Luft und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich nicht durch einen anderen Standort oder eine andere Variante verringern.

2.2.3.6.1 Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft

Mit Blick auf Natur und Landschaft ist zunächst in erster Linie das diesbezügliche Integritätsinteresse zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen⁹⁷. Hierfür liefert die Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben, Ziff. 0 dieses Beschlusses) eine wichtige Grundlage. Darüber hinaus enthält auch die Landschaftsplanung wichtige Erkenntnisse und Zielvorgaben, wie sie insbesondere ihren Niederschlag auch in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gefunden haben.

2.2.3.6.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 13 ff BNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuieren § 13 ff BNatSchG ein in den § 15 BNatSchG, §§ 5 ff. NNatSchG näher ausgestaltetes, zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm.

Es handelt sich zwar um ein Vorhaben des Bundes, jedoch ist im vorliegenden Fall die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) nicht anzuwenden, weil die Übergangsvorschriften des § 17 BKompV greifen. Die Zulassung des Vorhabens wurde vor dem 3. Juni 2020 von der Vorhabenträgerin beantragt.

2.2.3.6.2.1 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Wie nunmehr § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben nicht grundsätzlich zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm⁹⁸. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt folglich nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.1.1 D) mit den Kapiteln 3 sowie den ergänzenden Angaben in Unterlage 9.4 D (Maßnahmenblätter) und der Unterlage 1 D beschreibt geeignete Vorkehrungen, um dem Vermeidungsgrundsatz Genüge zu tun. Durch folgende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen in Ergänzung mit den angeführten Nebenbestimmungen unter Abschnitt 1.1.5.13 wird der Eingriff in Natur und Landschaft soweit zumutbar vermieden:

- Maßnahmen zur Optimierung der technischen Planung beziehungsweise straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen,
- räumliche Begrenzung beziehungsweise Reduzierung des Baufeldes,
- Maßnahmen zum Schutz verbleibender Vegetationsbestände,
- Maßnahmen des Bodenschutzes,
- Maßnahmen zum bauzeitlichen Gewässerschutz,

⁹⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06 –, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26).

⁹⁸ BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96 –, BVerwGE 104, 144 (146 f)

- Bauzeitenregelungen,
- bauzeitliche Nachsuche sowie Bergung und Umsiedlung von Tieren unterschiedlicher Artengruppen,
- Errichtung von temporären und dauerhaften Leit- und Sperreinrichtungen sowie Irritations- und Blendschutzwänden,
- Sicherung eines Quartierbaumes (Fledermäuse),
- Sicherstellung einer bauzeitlichen Durchlässigkeit von Unterführungen zur Sicherung von Flugrouten von Fledermäusen,
- Umweltbaubegleitung,
- Anpassung und gegebenenfalls Anlage von Querungshilfen und -bauwerken für unterschiedliche Artengruppen,
- Anpassung Zugang Fledermausstollen,
- Anlage von Wildschutzzäunen.

2.2.3.6.2.2 Ausgleich und Ersatz

Trotz der vorstehend genannten Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese werden jedoch ausgeglichen oder ersetzt. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Der erforderliche Ausgleich ist gleichsam erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Sie stehen in räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigung. Dafür müssen sie nicht zwangsläufig an Ort und Stelle des Eingriffs ausgeführt werden, aber in dem Raum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken⁹⁹. Das ist überwiegend ein größeres Gebiet als die überbaute oder unmittelbar veränderte Grundfläche. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Bis zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 bestand ein strikter Vorrang des Ausgleichs im Verhältnis zum Ersatz (§ 19 Abs. 2 BNatSchG 2002). Ein solcher Vorrang findet sich in § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht mehr wieder. Dem Eingriffsverursacher wird damit eingeräumt, in seiner Kompensationsplanung fachlich zu begründen, ob die Durchführung der Realkompensation die unmittelbare Nähe zum Eingriffsort (Ausgleich) erfordert oder im gelockerten räumlichen Zusammenhang des Naturraumes (Ersatz) erfolgen kann. Hierbei spielt neben der naturschutzfachlichen Komponente auch die Verfügbarkeit von Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen eine zentrale Rolle. Hinsichtlich der Ausgestaltung einer Kompensationsmaßnahme besteht dagegen das Ziel, den durch die Beeinträchtigung betroffenen Funktionen hinsichtlich ihrer Art und ihres Wertes möglichst nahe zu kommen. Diesen Anforderungen genügen die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen. Das Konzept der Kompensationsmaßnahmen sieht vor, so weit wie möglich einen räumlichen und funktionalen Bezug zwischen der Eingriffs- und Ausgleichsfläche herzustellen. Hierbei ist nicht erforderlich, ein genaues Abbild des früheren Zustandes zu schaffen. Der Verursacher soll vielmehr Maßnahmen treffen, die die Beeinträchtigungen wieder begleichen, d.h. einen für Natur und Landschaft gleichartigen Zustand im Hinblick auf die durch den Eingriff gestörten Funktionen

⁹⁹ BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10 –, NuR 2010, 646 (Rn. 23).

des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes wiederherstellen.¹⁰⁰ Hinsichtlich der Details der einzelnen nachstehend aufgeführten Kompensationsmaßnahmen wird auf die planfestgestellten Unterlagen in der Planunterlage 19.1.1D sowie der Unterlage 9.3D (vergleiche auch Unterlage 1D) verwiesen.

Entsprechend den naturräumlichen Regionen Niedersachsens¹⁰¹ erfolgen die Eingriffe überwiegend in der Region Nr. 4 „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ (Betrachtungsräume 2, 3 und 4). Im äußersten Westen ist der Naturraum Nr. 2 „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ (Betrachtungsräume 1) betroffen. Nach der durch die BKompV (Anlage 4) eingeführten naturräumlichen Gliederung Deutschlands liegt der vom Vorhaben betroffene Bereich vollständig im Naturraum „Dümmer Geest-Niederung und Ems-Hunte-Geest“ (D 30).

Die Kompensation der nachteiligen Auswirkungen in den Bezugsräumen Nr. 2 bis 4 finden im gleichen landesweiten Naturraum Nr. 4 wie der Eingriff statt. Die Beeinträchtigungen im landesweiten Naturraum Nr. 2 (Bezugsraum 1) werden dagegen im Wesentlichen im benachbarten Naturraum Nr. 4 kompensiert (siehe Unterlage 19.1.1). Nach den Vorgaben des § 15 BNatSchG hat die Kompensation im Naturraum des Eingriffsortes zu erfolgen. Das gilt auch unter Berücksichtigung der BKompV¹⁰², die bei Vorhaben, die durch die Bundesverwaltung zugelassen oder durchgeführt werden, anzuwenden ist. Vor diesem Hintergrund ist es nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sachgerecht, bei einem Widerspruch zwischen der landesweiten Abgrenzung der Naturräume und derjenigen gemäß BKompV den Naturraumbezug der Kompensationsmaßnahmen an den Naturräumen zu messen, die die BKompV vorgibt. Dieses ist im vorliegenden Fall gegeben, denn die Kompensation erfolgt vollständig in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum „Dümmer Geest-Niederung und Ems-Hunte-Geest“ (D 30).

Es verbleiben keine nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriffe.

Die Maßnahmen 1.8 A (Teilfläche 1 mit ergänzender Zusage), 10.4 A_{FFH} (Teilfläche 1 und Teilfläche 2 mit ergänzender Zusage) und 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Teilfläche 2 mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) dienen auch der Ersatzaufforstung im Sinne des NWaldLG. Weitere Ausführungen dazu sind dem Abschnitt 2.2.3.6.2.2.2 zu entnehmen.

2.2.3.6.2.2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Die vorgenannten erheblichen Beeinträchtigungen können zum Teil durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.1.1 D) in Verbindung mit den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.4 D beschreibt mit den Maßnahmen 1.1 A, 1.2 A, 1.3 A, 1.4 A, 1.5 A, 1.6 A, 1.7 A, 1.8 A, 1.9 A, 2 A, 3.1 A, 3.2 A, 4 A, 7 A_{CEF}, 8 A_{CEF}, 9 A_{CEF}, 10.1 A_{CEF}, 10.2 A_{CEF/FFH}, 10.3 A_{CEF/FFH}, 10.4 A_{FFH}, 10.5 A_{CEF}, 10.6 A_{CEF}, 10.7 A, 10.8, 10.9 A_{CEF/FFH}, 11.1 A_{FCS/FFH/CEF}, 11.2 A_{FCS}, 11.3 A_{CEF}, 11.4 A_{CEF}, 20 A, 21 A sowie 22 A_{FFH} und 23 A_{CEF} geeignete Ausgleichsmaßnahmen.

In Bezug auf den Verlust eines Weges (OVW, Nebencode RAG) handelt es sich abweichend von den Darstellungen in den Antragsunterlagen bei der Maßnahme 10.5 A_{CEF} (Zieltyp: halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, Bach- und sonstige Uferstaudenflur, Schilf-Landröhricht) allerdings um eine Ersatzmaßnahme, nicht um eine Ausgleichsmaßnahme, da nicht funktionsgleich kompensiert wird. Ähnliches gilt für weitere Maßnahmen, wie im Detail der Tabelle 3 im Abschnitt 2.2.2.2.5.2 zu entnehmen ist.

Der Ausgleich des Verlustes von 399 Einzelbäumen erfolgt entsprechend der Unterlage 19.1.1 D (S. 127) einerseits mittels der Pflanzung von Einzelbäumen im Bereich der Trasse und deren Umfeld sowie im „Borkener Paradies“, andererseits über sonstige trassennahe Gehölzpflanzungen. Eine ausführliche Bilanzierung der nachteiligen Auswirkungen erfolgt in der Unterlage 9.5

¹⁰⁰ BVerwG, Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18.99, BVerwGE 112, 140.

¹⁰¹ Drachenfels, O. V. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 30 (4): 249-252; Hildesheim.

¹⁰² BKompV – Bundeskompensationsverordnung vom 14. Mai 2020 (BGBl. I S. 1088).

D nicht (vergleiche Unterlage 19.1.1 D, S. 127). Die Planfeststellungsbehörde hat sich dessen ungeachtet vergewissert, dass von einer hinreichenden Kompensation auszugehen ist.

In Bezug auf das Schutzgut Boden handelt es sich bei den Maßnahmen 1.8 A (mit ergänzender Zusage), 1.9 A, 10.1 A_{CEF}, 10.2 A_{CEF/FFH} (mit ergänzender Nebenbestimmung), 10.4 A_{FFH}, 10.9 A_{CEF}, 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) um Ersatzmaßnahmen, da bei Versiegelungen ein Ausgleich lediglich durch eine Entsiegelung von Flächen möglich wäre.

Mit den vorgenannten Maßnahmen werden die erheblichen Beeinträchtigungen der Naturgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser und Klima sowie des Landschaftsbildes überwiegend ausgeglichen. Für das verbleibende Defizit sind Ersatzmaßnahmen und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen.

2.2.3.6.2.2 Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff.

Die im Abschnitt 2.2.3.6.2.2.1 (Ausgleichsmaßnahmen) genannten Maßnahmen entfalten in Bezug auf einzelne erhebliche Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter Ersatzfunktion, wie im Detail der Tabelle 3 im Abschnitt 2.2.2.2.5.2 zu entnehmen ist. Durch die genannten Maßnahmen wird eine hinreichende Kompensation erreicht. Ausdrücklicher „Ersatz“ wird im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1 D) in Verbindung mit den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.4 D nicht formuliert, so dass es einer entsprechend differenzierten Darstellung durch die Planfeststellungsbehörde bedurfte, die in Tabelle 3 im Abschnitt 2.2.2.2.5.2 wiedergegeben ist.

2.2.3.6.2.2.3 Gestaltungsmaßnahmen

Zur landschaftlichen Einbindung der Bauwerke erfolgen einerseits die Anlage von flächigen Gehölzbeständen (Maßnahme 17 G, 18 G, 19 G) und andererseits die Begrünung von Böschungen und Randflächen (Maßnahmen 13 G, 14 G, 15 G, 16 G). Mit Ausnahme der Maßnahme 19 G übernehmen alle Gestaltungsmaßnahmen in Bezug auf die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zusätzlich die Funktion einer Ausgleichsmaßnahme.

2.2.3.6.2.2.4 Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen

Die an den Ausgleich und Ersatz gestellten Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG sind erfüllt.¹⁰³

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist überdies vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Diesem Prüfauftrag hat die Vorhabenträgerin genügt. Die Berücksichtigung dieser Belange bei der Ableitung des Maßnahmenkonzeptes drückt sich darin aus, dass ein möglichst großer Teil der Kompensation auf Flächen stattfindet, die im Rahmen des Vorhabens umgestaltet oder zeitweilig beansprucht

103 Lau, NuR 2011, 762 (766 f.).

werden beziehungsweise die im Anschluss als Restflächen mit ungünstigem Zuschnitt verbleiben. Die Möglichkeit der Entsiegelung von Flächen wird entsprechend der Flächenverfügbarkeit ausgeschöpft. Der Nutzungsentzug landwirtschaftlicher Flächen beschränkt sich auf Maßnahmen, die aus naturschutzfachlichen beziehungsweise artenschutzrechtlichen Gründen geboten sind. Vielfach ist eine Grünlandnutzung in den zur Kompensation vorgesehenen Bereichen zulässig, so dass es in diesen Fällen zu keinem Entzug von landwirtschaftlichen Flächen kommt. Für Maßnahmen, die der Ersatzaufforstung dienen und die aus waldrechtlichen Gründen nach § 8 NWaldLG ohnehin erforderlich sind, gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 3 BNatSchG nicht.

Durch die Abgrenzungen der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden keine ungünstigen Bewirtschaftungslinien geschaffen. Letztlich sind die Maßnahmen aus naturschutzfachlichen Gründen auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen angewiesen. Inwieweit eine gleichfalls noch geeignete, die Belange der Landwirtschaft aber weniger beeinträchtigende Kompensationslösung hätte gefunden werden können, ist nicht ersichtlich (und wurde auch weder seitens der Einwender noch seitens der Träger öffentlicher Belange dargetan). Soweit die Kompensationsmaßnahmen nicht auf den unabdingbaren Mindestumfang beschränkt sind, sondern quantitative Sicherheitsmargen enthalten, ist auch dies nicht zu beanstanden, sondern trägt den verbliebenen Unsicherheiten mit Blick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft einerseits und der Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen andererseits sowie dem teilweise wohl unvermeidbarem Verzögerungseffekt unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und der betroffenen Grundstückseigentümer in angemessener Weise Rechnung.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind vom Vorhaben sowohl innerhalb als auch außerhalb des FFH-Gebietes „Ems“ (DE 2809-331) durch Flächeninanspruchnahme oder indirekt durch Einträge von Stoffen oder von Änderungen des Waldbinnenklimas betroffen (siehe auch Abschnitt 2.2.3.6.3 – Natura 2000).

Entgegen den Antragsunterlagen handelt es sich bei dem im Bezugsraum 4 betroffenen Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (Biotoptyp WQT) um den Lebensraumtyp 9190 außerhalb von FFH-Gebieten. Die Bach- und sonstige Uferstaudenflur (Biotoptyp UFB) im Bezugsraum 1 ist dem Lebensraumtyp 6430 zuzuordnen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich daraus keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben.

Entsprechend der Unterlage 19.1.1 D, S.123 ff werden folgende Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten unmittelbar dauerhaft in Anspruch genommen. Demnach beziehen sich die Angaben in Tab. 21 (vergleiche S. 124 ff, Unterlage 19.1.1 D) für den Bezugsraum 3 „aufgrund der Lage innerhalb des FFH-Gebietes ausschließlich auf die Eingriffsbilanzierung.“ Für Betroffenheiten, die aus der FFH-Verträglichkeit hervorgehen, ergeben sich demgemäß andere Werte (vergleiche Unterlage 9.5 D sowie weitere Ausführungen Abschnitt 2.2.3.6.3, Natura 2000-Gebiete):

- 0,935 ha (Biotoptypen RAG, RSZ) als Lebensraumtyp 2330 (Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland]) - Kompensation durch die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung),
- 1,072 ha feuchte Sandheide (Biotoptyp HCF) als Lebensraumtyp 4010 (Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*) - Kompensation durch die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung),
- 0,626 ha trockene Sandheide (Biotoptyp HCT) als Lebensraumtyp 4030 (Trockene europäische Heiden) - Kompensation durch die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung),



- 0,214 ha Bach- und sonstige Uferstaudenflur (Biotoptyp UFB) als Lebensraumtyp 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe - Kompensation durch die Maßnahmen 10.3 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben mit ergänzender Zusage) und 10.5 A_{CEF} (Anlage und Entwicklung von Hochstaudenfluren und Säumen),
- 0,214 ha bodensaurer Buchenwald (Biotoptyp WLM, WLA) als Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)) - Kompensation durch die Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung),
- 1,360 ha bodensaurer Eichen-Mischwald armer Sandböden (Biotoptyp WQT) als Lebensraumtyp 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) - Kompensation durch die Maßnahmen 10.4 A_{FFH} (Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern mit ergänzender Zusage), 10.9 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder mit ergänzender Zusage), 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung), 22 A_{FFH} (Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern mit ergänzender Zusage),
- 0,028 ha (Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen (Biotoptyp WET) als prioritärer Lebensraumtyp Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) - Kompensation durch die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung),
- 0,055 ha Hartholzauwald im Überflutungsbereich (Biotoptyp WHA) als Lebensraumtyp 91F0 (Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)) - Kompensation durch die Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung).

In Bezug auf nachteilige Auswirkungen in Folge der betriebsbedingten Stickstoffeinträge in empfindliche Biotoptypen innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten wird hier entsprechend der Anlage 1 der Unterlage 19.1.1 D der absolute Flächenwert der graduell beeinträchtigten Lebensraumtypen angegeben, auch wenn an anderer Stelle der Antragsunterlagen gegebenenfalls auf umgerechnete Werte Bezug genommen wird. Demnach beziehen sich die dortigen Angaben in Tab. 21 (vergleiche S. 124 ff, Unterlage 19.1.1 D) für den Bezugsraum 3 „aufgrund der Lage innerhalb des FFH-Gebietes [...] ausschließlich auf die Eingriffsbilanzierung.“ Für Betroffenheiten, die aus der FFH-Verträglichkeit hervorgehen ergeben sich demgemäß andere Werte (vergleiche Unterlage 9.5 D sowie weitere Ausführungen Abschnitt 2.2.3.6.3, Natura 2000-Gebiete):

- 12,838 ha (Biotoptypen RAG, RSZ, RSR, RSS) als Lebensraumtyp 2330 (Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland]) - Kompensation durch die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung),
- 4,292 ha feuchte Sandheide (Biotoptyp HCF) als Lebensraumtyp 4010 (Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*) - Kompensation durch die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung),
- 1,215 ha trockene Sandheide (Biotoptyp HCT) als Lebensraumtyp 4030 (Trockene europäische Heiden) - Kompensation durch die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung),
- 3,878 ha bodensaurer Buchenwald (Biotoptyp WLM, WLA) als Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)) - Kompensation durch die Maßnahme 11.1



- $A_{FCS/FFH/CEF}$ (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung),
- 0,538 ha Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte (Biotoptyp WCA) als Lebensraumtyp 9160 - Kompensation durch die Maßnahme 11.1 $A_{FCS/FFH/CEF}$ (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung),
 - 13,263 ha bodensaurer Eichen-Mischwald armer Sandböden (Biotoptyp WQT) als Lebensraumtyp 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) - Kompensation durch die Maßnahmen 10.4 A_{FFH} (Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern mit ergänzender Zusage), 10.9 $A_{CEF/FFH}$ (Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder mit ergänzender Zusage), 11.1 $A_{FCS/FFH/CEF}$ (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung), 22 A_{FFH} (Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern mit ergänzender Zusage).

In Folge der Änderung des Waldbinnenklimas sind zudem innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten folgende Bestände betroffen:

- Buchenwald (Biotoptyp WLM) als Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)) - Kompensation durch die Maßnahme 1.5 A (Entwicklung stabiler Waldbestände),
- Eichenwald (Biotoptyp WQT) als Lebensraumtyp 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) - Kompensation durch die Maßnahme 1.5 A (Entwicklung stabiler Waldbestände) und 1.7 A (Entwicklung stabiler Waldbestände),
- Hartholzauwald im Überflutungsbereich (Biotoptyp WHA) als Lebensraumtyp 91F0 (Hartholzauwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)) - Kompensation durch die Maßnahme 1.5 A (Entwicklung stabiler Waldbestände).

Aufgrund der Nebenbestimmungen (siehe Abschnitt 1.1.5.13.1, Monitoring und ökologisches Risikomanagement für nährstoffarme Abbaugewässer (Lebensraumtyp 3110 und Lebensraumtyp 3130)) kommt es abweichend zu den Antragsunterlagen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen 3110 (Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*)) und 3130 „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*“ außerhalb von FFH-Gebieten.

Es entstehen in mindestens gleichem Flächenumfang neue Flächen der betroffenen Lebensraumtypen, wie sie in Folge der Vorhabenswirkungen verloren gehen. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Haftungsfreistellung im Sinne von § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem USchadG vor.

Weitere Ausführungen in Bezug auf die Betroffenheit des FFH-Gebietes „Ems“ (DE 2809-331) sind dem Abschnitt 2.2.3.6.3 (Natura 2000-Gebiete) zu entnehmen.

Bezüglich der Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-RL sei auf den Abschnitt 2.2.3.6.7 (Artenschutz) verwiesen. Die Betroffenheit von Arten des Anhanges II der FFH-RL wird im Abschnitt 2.2.3.6.3 (Natura 2000-Gebiete) betrachtet.

2.2.3.6.2.2.5 Herstellungskontrolle, Bericht

Die Auflage unter Abschnitt 1.1.5.13.21 dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Danach ist die Umsetzung der zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen. Die zuständige Behörde kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

2.2.3.6.2.2.6 Ersatzgeld

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, wenn ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen wird, die Beeinträchtigung aber nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 6 Abs. 1 NNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens sieben von Hundert der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke. Die Ersatzzahlung ist an die zuständige untere Naturschutzbehörde vor Durchführung des Eingriffes zu leisten.

Im vorliegenden Fall sind keine Ersatzzahlungen erforderlich, weil alle Eingriffe vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden.

2.2.3.6.2.3 Verfahrensrechtliches

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde die zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz vorhabenbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (untere Naturschutzbehörde, Landkreis Emsland) zu treffen.

Die Benehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland erfolgte am 21.12.2023. Nach der Stellungnahme des Landkreises Emsland bestehen auch nach der Planänderung keine Bedenken.

2.2.3.6.3 Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und wenn sie nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Folgendes Natura 2000-Gebiet ist durch die Vorhabenträgerin einer Prüfung auf Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen worden:

- FFH-Gebiet „Ems“ (DE 2809-331).

Es gibt keine Anhaltspunkte für eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung von den in der weiteren Umgebung befindlichen anderen Natura 2000-Gebieten, so dass kein Erfordernis für eine Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG für weitere Natura 2000-Gebiete besteht.

2.2.3.6.3.1 Erhebliche Beeinträchtigung

Eine Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet ist von der Vorhabenträgerin mit der Unterlage 19.3.1 D mit dem Datum vom Oktober 2023 vorgelegt worden.

Die Planfeststellungsbehörde hat ergänzend den zwischenzeitlich aktualisierten Standarddatenbogen vom Februar 2022¹⁰⁴ für das FFH-Gebiet Nr. 13 „Ems“ (EU-Kennzeichnung DE 2809-331) eingesehen und gewürdigt.

In der vorgelegten Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung werden zunächst die für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 13 „Ems“ (EU-Kennzeichnung DE 2809-331) maßgeblichen

¹⁰⁴ NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2022): Standarddatenbögen / Vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete (Stand Oktober 2021, korrigiert Februar 2022). - Daten durch Download auf der Homepage (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html), Datenzugriff vom April 2023.



Gebietsbestandteile auf Grundlage der Aussagen der Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ im Landkreis Emsland, in den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen, Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen bestimmt. Im Einzelnen sind folgende Gebietsbestandteile maßgeblich für die Erhaltungsziele:

- Prioritärer Lebensraumtyp 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden Prioritärer Lebensraumtyp 91D0,
- Prioritärer 91E0 - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),
- Lebensraumtyp 2310 - Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* [Dünen im Binnenland],
- Lebensraumtyp 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland],
- Lebensraumtyp 3130 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*,
- Lebensraumtyp 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*,
- Lebensraumtyp 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*,
- Lebensraumtyp 3270 - Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri p.p.* und des *Bidention p.p.*,
- Lebensraumtyp 4030 - Trockene europäische Heiden,
- Lebensraumtyp 5130 - Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen [gemeint ist: auf Heiden und Kalkrasen],
- Lebensraumtyp 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- Lebensraumtyp 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- Lebensraumtyp 7140 - Übergangs- und Schwinggrasmoore,
- Lebensraumtyp 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),
- Lebensraumtyp 9120 - Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-petraeae* oder *Illici-Fagenion*),
- Lebensraumtyp 9130 - Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*),
- Lebensraumtyp 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),
- Lebensraumtyp 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,
- Lebensraumtyp 91F0 - Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*),
- Biber (*Castor fiber*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Bitterling (*Rhodeus amarus*),
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
- Groppe (*Cottus gobio*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),

- Froschkraut (*Luronium natans*).

Die im Standarddatenbogen genannten Arten Kammolch (*Triturus cristatus*) und Rapfen (*Aspius aspius*) sind in der Schutzgebietsverordnung nicht als Bestandteil der Erhaltungsziele bestimmt worden. Daraus ist zu folgern, dass diese Bestandteile des FFH-Gebietes für den Betrachtungsraum nicht signifikant sind, sondern Teilflächen des FFH-Gebietes außerhalb des Landschaftsschutzgebietes betreffen. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vergleiche MÖCKEL 2019¹⁰⁵) wird vorsorglich aber auch die Betroffenheit dieser beiden Arten gewürdigt.

Nach den Feststellungen der Gutachterinnen und Gutachter der Vorhabenträgerin bedarf es keiner Betrachtung des Kammolches (*Triturus cristatus*) als Art des Anhanges II der FFH-RL innerhalb der Auswirkungsprognose. Dies ist damit begründet, dass ein Auftreten der Art nicht anzunehmen ist, qualitative und quantitative Besonderheiten von potenziellen Lebensräumen nicht betroffen sind und zusätzliche Zerschneidungseffekte sich nicht ergeben. Zudem sind Beeinträchtigungen von Entwicklungsmaßnahmen, die sich zwingend aus dem für das Natura 2000-Gebiet vorliegenden Managementplan ergeben, ausgeschlossen.

Nach den Feststellungen der Gutachterinnen und Gutachter der Vorhabenträgerin sind zusätzlich zu den Arten Biber, Fischotter, Bitterling, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Schlammpeitzger, Rapfen, Hirschkäfer und Froschkraut auch die Anhang II-Arten Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Bachmuschel (*Unio crassus*) beachtlich. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Auf eine Betrachtung der maßgeblichen, aber im Vorhabensbereich nicht festgestellten Lebensraumtypen 3130, 6510 und 7140 (Erhaltungsgrad C – „mittel bis schlecht“ im Gesamtgebiet) wird nach Feststellung der Gutachterinnen und Gutachter der Vorhabenträgerin verzichtet. Demzufolge ist ein Entwicklungspotenzial nicht gegeben beziehungsweise ein günstiger Erhaltungsgrad im Natura 2000-Gebiet kann auch durch die Entwicklung anderer Bereiche sichergestellt werden, da es insgesamt in großem Umfang andere mindestens ebenso geeignete Flächen gibt. Zudem sind im vorliegenden Managementplan keine Flächen des Betrachtungsraumes mit verpflichtenden oder freiwilligen Maßnahmen für die drei Lebensraumtypen belegt. Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen 2310 und 4030 können nach Feststellung der Gutachterinnen und Gutachter der Vorhabenträgerin ausgeschlossen werden. Die Betrachtung kann sich daher auf die festgestellten Lebensraumtypen 91E0, 2330, 3260, 4030, 6430, 9110, 9120, 9160, 9190 und 91F0 beschränken. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Eine detaillierte Würdigung der für Natura 2000 relevanten Schutzobjekte ist der Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planfeststellungsbehörde nach § 25 UVPG zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Abschnitt 2.2.2.5.2) zu entnehmen. Das Vorhaben führt dazu, dass mehrere für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes maßgebliche Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigt werden, das Vorhaben also nicht verträglich im Sinne des § 34 BNatSchG ist. Durch Flächeninanspruchnahme und/oder graduelle Beeinträchtigungen werden folgende Lebensraumtypen erheblich beeinträchtigt: 2330, 6430, 9110, 9160, 9190 und 91F0. Weitere für die Erhaltungsziele maßgebliche Gebietsbestandteile erfahren auch unter Berücksichtigung möglicher kumulierend wirkender Projekte oder Pläne eine nur unerhebliche Beeinträchtigung. Art und Ausmaß der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme von Flächen mit FFH-Lebensraumtypen. Dabei handelt es sich entsprechend der Unterlage 19.3.1 D um folgende Flächen:

¹⁰⁵ MÖCKEL, S. (2019): Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung: Neue Entscheidungen des EuGH verdeutlichen die Defizite der deutschen Rechtslage und Rechtspraxis. – Natur und Recht 41 (3): 152-159, Berlin – Heidelberg.



- Lebensraumtyp 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland]: 1.089 m²,
- Lebensraumtyp 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe: 1.568 m²,
- Lebensraumtyp 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*): 2.135 m²,
- Lebensraumtyp 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*: 6.890 m²,
- prioritärer Lebensraumtyp 91E0 - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*): 286 m²,
- Lebensraumtyp 91F0 - Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*): 885 m².

Außerdem kommt es zu nachteilige Auswirkungen durch betriebsbedingte Stickstoffeinträge in empfindliche Lebensraumtypen in einem Umfang von (vergleiche Unterlage 19.3.1 D):

- Lebensraumtyp 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland]: reale Fläche etwa 19.542 m² sowie äquivalenter Totalverlust rechnerisch 9.753 m²,
- Lebensraumtyp 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe: reale Fläche etwa 91 m² sowie äquivalenter Totalverlust rechnerisch 39 m²,
- Lebensraumtyp 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*): reale Fläche 35.484 m² sowie äquivalenter Totalverlust rechnerisch 17.741 m²,
- Lebensraumtyp 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*): reale Fläche 4.575 m² sowie äquivalenter Totalverlust rechnerisch 3.481 m²,
- Lebensraumtyp 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*: reale Fläche 76.978 m² sowie äquivalenter Totalverlust rechnerisch 48.329 m²,
- prioritärer Lebensraumtyp 91E0 - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*): reale Fläche 4.034 m² sowie äquivalenter Totalverlust rechnerisch 470 m²,
- Lebensraumtyp 91F0 - Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*): reale Fläche 590 m² sowie äquivalenter Totalverlust rechnerisch 300 m².

Ergänzend zu Unterlage 19.3.1 D und Unterlage 19.3.2 D ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes maßgeblichen Gebietsbestandteile auch durch den Anschnitt empfindlicher Waldbestände. Dabei handelt es sich um Waldbestände, die den Lebensraumtypen 9110, 9190 und 91F0 entsprechen.

Für die Lebensraumtypen 2330, 6430, 9110, 9160, 9190 und 91F0 ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen durch die oben angeführten Belastungen, da die tatsächliche und aus den graduellen Beeinträchtigungen umgerechneten Flächenverluste nicht nur bagatellhaft sind, sondern die von der Rechtsprechung anerkannten Orientierungswerte des Bundesamtes für Naturschutz nach Lamprecht & Tautner¹⁰⁶ überschreiten.

Für den prioritären Lebensraumtyp 91E0 kommt es dagegen lediglich zu unerheblichen Beeinträchtigungen. Die tatsächliche und umgerechnete Flächenbetroffenheit liegt deutlich unterhalb der Orientierungswerte des Bundesamtes für Naturschutz und qualitative-funktionale

¹⁰⁶ Lamprecht, H., Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – F+E-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, 239 S.; Hannover, Filderstadt.

Besonderheiten sind nicht betroffen. Der Lebensraumtyp 3260 wird nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigungen für das Froschkraut (*Luronium natans*) können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der vorhabensbedingte Flächenentzug betrifft ausschließlich Bereiche, die keine maßgeblichen Habitatbestandteile von Arten des Anhanges II FFH-RL oder von charakteristischen Arten (beispielsweise Vögel, Fledermäuse und Fische) der Lebensraumtypen darstellen. Qualitative oder funktionale Besonderheiten oder essenzielle Teillebensräume sind nicht betroffen. Dauerhafte Vertreibungen durch Licht, Lärm oder Erschütterungen sind nicht zu erwarten. Diesbezüglich ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Arten nicht auf die jeweiligen Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes angewiesen sind, sondern auch in anderen Vegetationsbeständen vorkommen. Nicht erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich für die Arten Biber, Fischotter, Bitterling, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Schlammpeitzger, Bachneunauge und Rapfen sowie Bachmuschel und Hirschkäfer als Arten des Anhanges II, aber auch für verschiedene charakteristische Arten der Lebensraumtypen.

Keine der vom Vorhaben betroffenen Flächen ist im Managementplan für das FFH-Gebiet mit einer verpflichtenden Entwicklungsmaßnahme belegt, so dass sichergestellt ist, dass keine gebotenen Gebietsentwicklungen vereitelt werden.

Baubedingte Sediment- /Schadstoffeinträge werden durch geeignete Maßnahmen vermieden (Maßnahme 12.12 V_{CEFFH} - bauzeitlicher Gewässerschutz, auch im Zusammenhang mit der Maßnahme 5.4 V - Schutz der Gewässer im Sinne der WRRL).

Mögliche nachteilige Auswirkungen auf Ausbreitungskorridore oder großräumige Verbindungen sowie funktionale Beziehungen zu anderen Gebietsbestandteilen von maßgeblichen Arten beim Wechsel zwischen Teillebensräumen sind nicht zu besorgen. Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Ein Austausch im Natura 2000-Gebiet selbst, aber auch mit anderen Gebieten sowie anderen für den Naturschutz wertvollen Flächen ist weiterhin möglich.

Keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ergeben sich aus der betriebsbedingten Tausalzbelastung der relevanten Gewässer des Lebensraumtyps 3260 durch Zustrom von Grundwasser. Nach den Feststellungen der Gutachterinnen und Gutachter der Vorhabenträgerin könne eine erhebliche Beeinträchtigung durch Erhöhung der Chloridkonzentration ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde kommt gegenüber der Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung insoweit zu einer abweichenden Sichtweise, als die auftretenden vorhabensbedingten Zusatzbelastungen nach der prognostizierte Konzentrationserhöhung von rechnerisch 0,02 % so gering sind, dass sie deutlich außerhalb des messbaren Bereiches liegen (die Messunsicherheit für Chlorid liegt bei 5 %¹⁰⁷), so dass in Bezug auf eine vorhabensbedingte Salzbefrachtung von Gewässern des Lebensraumtyps 3260 kein Ursache-Wirkungs-Zusammenhang hergestellt werden kann (Abschneidekriterium). Vor diesem Hintergrund ist es im vorliegenden Fall nicht entscheidungsrelevant, ob als Orientierungswert für Chlorid-Belastungen des Lebensraumtyps 3260 ein Wert von 100 mg/l oder von 50 mg/l anzusetzen ist, wie es die „Vollzugshilfe zur Ermittlung der Erheblichkeit von Stoffeinträgen in Natura 2000-Gebiete“¹⁰⁸ des Landesumweltamtes Brandenburg vorsieht. Höchst vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass der genannte Leitfaden auf eine gebietsbezogene Bagatellschwelle von 3 % des Beurteilungswertes abstellt, wonach ein Vorhaben bei Überschreitung des Beurteilungswertes auch dann noch zu genehmigen ist, wenn die Zusatzbelastung eine Irrelevanzschwelle unterschreitet. Für den strengeren Beurteilungswert von 50 mg/l für Chlorid beträgt die vorhabensbezogene Bagatellschwelle 1,5 mg/l (3 % von 50 mg/l). Dieser Wert wird

¹⁰⁷ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2021): M WRRL. Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung, Ausgabe 2021, Seite 33.

¹⁰⁸ HANISCH, B., JORDAN, R., ABBAS, B. (2019): Vollzugshilfe zur Ermittlung der Erheblichkeit von Stoffeinträgen in Natura 2000-Gebiete (Stand: 18. April 2019), 83 S. – Daten durch Einsicht auf der Homepage: <https://mluk.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/FFH-Vollzugshilfe.pdf>, Datenzugriff vom April 2022.

im vorliegenden Fall mit Erhöhung der Chlorid-Konzentration von nur 0,03 mg/l bzw. 0,02 % deutlich unterschritten. Daher besteht nach bestem wissenschaftlichen Kenntnisstand kein vernünftiger Zweifel, dass es nicht einmal zu unerheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG kommt.

Für das FFH-Gebiet sind nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht zu besorgen. Entsprechendes gilt im Wesentlichen auch für klimarelevante Faktoren beziehungsweise für Auswirkungen des Klimawandels auf den Erhaltungszustand der hier maßgeblichen Lebensraumtypen beziehungsweise Arten. Eine Ausnahme liegt aber nach Feststellung der Gutachterinnen und Gutachter der Vorhabenträgerin für den Lebensraumtyp 9110 vor. Demnach sei eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes im FFH-Gebiet Nr. 13 „Ems“ (EU-Kennzeichnung DE 2809-331) für diesen Lebensraumtyp unabhängig von den Vorhabenswirkungen nicht auszuschließen. Es wird weiter ausgeführt, dass dessen ungeachtet unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen hinreichend geeignete Standorte für den Lebensraumtyp vorhanden seien. Dies gelte es besonders bei der Planung von Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zu beachten, so dass hierfür insbesondere keine Flächen genutzt werden sollten, die unterhalb des Pegels des 20-jährigen Hochwassers lägen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass die vorgesehenen kohärenzsichernden Maßnahmen diese Maßgaben berücksichtigen. Auch für die Bachmuschel ist nach Feststellung der Gutachterinnen und Gutachter der Vorhabenträgerin nicht auszuschließen, dass es unabhängig von den Vorhabenswirkungen zu nachteiligen Auswirkungen auf die Habitatbedingungen der Art durch den Klimawandel kommen kann. Da eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art auszuschließen ist, ergeben sich daraus keine für die Vorhabenszulassung relevante Schlussfolgerungen.

In der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung wurde geprüft, ob Projekte oder Pläne, von denen kumulierende Wirkungen ausgehen, im Zusammenwirken mit dem Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung führen könnten. Die Auswahl der tatsächlich zu berücksichtigenden Pläne und Projekte darf sich dabei auf solche beschränken, die Erhaltungsziele beeinträchtigen, die auch von dem geplanten Vorhaben unerheblich beeinträchtigt werden. Sofern ein Erhaltungsziel vom Vorhaben nicht einmal mehr unerheblich beeinträchtigt wird, erübrigen sich für dieses Ziel Betrachtungen zu kumulativen Wirkungen, da eine Kumulation in einem solchen Fall nicht möglich ist (KAISER 2017, UHL et al. 2018¹⁰⁹).

Die Ausführungen der Gutachterinnen und Gutachter der Vorhabenträgerin zur Betroffenheit des Lebensraumtyps 2330 im Landkreis Emsland durch andere Projekte und Pläne aus dem Jahr 2017 sind für die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht maßgeblich, da es durch das Vorhaben selbst bereits zu erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps kommt. Dessen ungeachtet wurden die nachteiligen Auswirkungen des anderen Projektes durch Neuanlage vor Ort hinreichend kompensiert, so eine Kumulation auch schon aus diesem Grunde weitgehend auszuschließen wäre.

Tatsächlich bedarf es bezüglich der Kumulation einer Recherche nur nach Plänen und Projekten, die nachteilige Auswirkungen in Bezug auf den prioritären Lebensraumtyp 91E0 sowie die Arten Biber, Fischotter, Bachneunauge, Bitterling, Flussneunauge, Groppe, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Bachmuschel oder Hirschkäfer hervorrufen, da das zu würdigende Vorhaben zu unerheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzobjekte führt. Nach den Recherchen der Gutachterinnen und Gutachter der Vorhabenträgerin sind keine Pläne und Projekte bekannt, die eine kumulierende Wirkung in dieser Beziehung entfalten. Mit Abfrage durch Schreiben vom 23.6.2017 und 22.12.2021 beziehungsweise 10.7.2018 und 14.12.2021 an die Landkreise Emsland beziehungsweise Leer wurde das bestätigt. Diese Feststellung ist nach der

¹⁰⁹ KAISER, T. (2017): Umgang mit kumulativen Wirkungen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Erfahrungen aus 19 Jahren Praxis. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 160: 323-331; Bonn-Bad Godesberg.
UHL, R., LÜTTMANN, J., WEESE, C., ALBRECHT, K., WULFERT, K., MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. LAU, M. (2020): Weiterentwicklung des Gutachtens zur FFH-VP im Strassenbau. Schlussbericht Dezember 2020. – Forschungsbericht im Auftrage der Bundesanstalt für Straßenwesen, 23 S. (Auszug); Trier.

Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, zumal auch im Rahmen der vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen keine Hinweise auf Projekte oder Pläne mit kumulierender Wirkung erfolgten.

Die Gutachterinnen und Gutachter der Vorhabenträgerin stellen in Bezug auf mögliche kumulierende Stickstoffemissionen fest, dass zwar zahlreiche emittierende Projekte im Umfeld nach schriftlicher Auskunft des Landkreises Emsland vom 23.6.2017 und 22.12.2021 vorhanden seien, aber summatorisch wirkende Stickstoffeinträge im Zusammenhang mit dem hier vorliegenden Vorhaben nicht bestehen. Auch nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland vom 23.06.2017 seien kumulative Wirkungen nicht gegeben. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

In der Summe der vorhabensbedingten Auswirkungen ergeben sich trotz der Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 13 „Ems“ (EU-Kennzeichnung DE 2809-331), da mehrere FFH-Lebensraumtypen Flächenverluste und graduelle Beeinträchtigungen erfahren, die oberhalb der eingeführten Bagatellschwellen liegen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG vorliegt und zu prüfen ist, ob eine positive Abweichungsentscheidung zu treffen ist.

2.2.3.6.3.2 Abweichungsentscheidung

Da das Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 13 „Ems“ (EU-Kennzeichnung DE 2809-331) verbunden ist, darf dies allenfalls über die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden. Dies erfordert, dass

- es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

2.2.3.6.3.2.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Diesbezüglich ist auf die Planrechtfertigung (Abschnitt 2.2.3.2) zu verweisen.

2.2.3.6.3.2.2 Alternativenprüfung

Es sind keine nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG das betroffene FFH-Gebiet weniger beeinträchtigende zumutbare Alternativen gegeben. Eine Prüfung, inwieweit zumutbare Alternativen vorhanden sind, mit denen sich die Planungsziele mit geringeren Beeinträchtigungen für das Netz Natura 2000 und insbesondere für das FFH-Gebiet Nr. 13 „Ems“ (EU-Kennzeichnung DE 2809-331) realisieren lassen, wurde mit der Ausarbeitung zur FFH-Abweichungsprüfung (Unterlage 19.3.2 D mit Datum vom Mai 2022) von der Vorhabenträgerin vorgelegt.

Als Ergebnis einer Variantenprüfung wurde die dieser Planung zu Grunde liegende Trassenführung für den hier vorliegenden Planungsabschnitt als beste Alternative identifiziert.

Ein Neubau der Straße in neuer Trasse stellt unter Berücksichtigung von Mehrkosten, raum- und siedlungsstrukturellen Aspekten sowie weiterer Nutzungsaspekte keine zumutbare Alternative dar, zumal auch dann eine Querung des FFH-Gebietes erforderlich wäre und dass in einem nicht schon durch die bestehende Straße belasteten Bereich, so dass in noch größerem Umfang Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu besorgen wären.

Folglich wurde der Verbreiterung der vorhandenen Trasse der Vorzug gegeben. Die Linienführung wird durch den bestehenden Straßenkörper vorgegeben. Um eine geringere Betroffenheit des FFH-Gebietes Nr. 13 „Ems“ (EU-Kennzeichnung DE 2809-331) sicherzustellen, wird eine südliche Verbreiterung einer symmetrischen oder nördlichen Ausbauvariante vorgezogen. Verschiedene Tunnellösungen sowie die Errichtung von Einhausungen oder Immissions-

schutzwänden werden aufgrund der damit verbundenen zu erwartenden größeren Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes, aber auch auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie das Landschaftsbild sowie der sehr hohen Bau- und Betriebskosten als nicht zumutbar und nicht geeignet bewertet. Zudem lässt sich erkennen, dass die Errichtung der Immissionsschutzwände nur mit sehr geringen Vorteilen für die Erhaltungsziele verbunden wäre.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass keine zumutbare Alternative existiert, die mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verträglicher ist.

2.2.3.6.3.2.3 Kohärenzsicherung

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG sind die zur Sicherung der Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorzusehen.

Derartige Maßnahmen sind zusätzliche zur üblichen Praxis der Umsetzung der Natura 2000-Richtlinien (Gebietsmanagement) zu ergreifende Maßnahmen, welche darauf abzielen, die negativen Auswirkungen eines Plans oder Projektes auszugleichen und zu gewährleisten, dass der Beitrag des beeinträchtigten Gebiets zur Erhaltung des günstigen Zustands der zu schützenden Lebensräume oder Arten innerhalb der jeweiligen biogeographischen Region gewahrt bleibt. Hierzu sind die beeinträchtigten Lebensräume und Arten in vergleichbaren Dimensionen (Art, Anzahl / Umfang und Zustand / Wertigkeit) wiederherstellen. Der Ort der Kohärenzsicherungsmaßnahmen sollte so gewählt werden, dass hinsichtlich der Bewahrung der globalen Kohärenz des Netzes Natura 2000 die größte Wirksamkeit erreicht wird. Erste Priorität haben dabei Maßnahmen innerhalb des betroffenen Gebietes. Mit 2. Priorität sind aber auch Maßnahmen außerhalb des Gebietes in gleicher Weise geeignet, wenn sie innerhalb derselben topografischen oder landschaftlichen Einheit liegen und das gewählte Gebiet denselben Beitrag zur ökologischen Struktur und / oder Funktionalität des Netzes leisten kann wie das ursprüngliche Gebiet. Die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sollen möglichst bereits zu dem Zeitpunkt wirksam sein, an dem die Beschädigung des Gebietes eintritt. Zumindest sind zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, welche einen Verlust nach Anhang II FFH-RL oder Anhang I Vogel-schutzrichtlinie geschützter Arten zur Folge haben.¹¹⁰

Diese Voraussetzungen werden durch die von der Vorhabenträgerin geplanten Kohärenzmaßnahmen vollständig erfüllt.

Es sind folgende Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorgesehen:

- Lebensraumtyp 2330 (Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland]) - Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten mit ergänzender Nebenbestimmung),
- Lebensraumtyp 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe - Kompensation durch die Maßnahmen 10.3 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben mit ergänzender Zusage),
- Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)) - Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung),
- Lebensraumtyp 9160 - Kompensation durch die Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung),
- Lebensraumtyp 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) - Kompensation durch die Maßnahmen 10.4 A_{FFH} (Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern mit ergänzender Zusage), 10.9 A_{CEF/FFH} (Anlage und Entwicklung strukturreicher Wald-

110 Vgl. EU-KOMMISSION 2007: Auslegungleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, S. 20, 21).

- ränder mit ergänzender Zusage), 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung), 22 A_{FFH} (Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern mit ergänzender Zusage),
- 0,055 ha Hartholzauwald im Überflutungsbereich (Biotoptyp WHA) als Lebensraumtyp 91F0 (Hartholzauwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)) - Kompensation durch die Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung).

Ergänzend zu Unterlage 19.3.1 D und Unterlage 19.3.2 D dient auch die Maßnahme 1.5 A (Entwicklung stabiler Waldbestände) im Bereich der Lebensraumtypen 9110, 9190 und 91F0 innerhalb des FFH-Gebietes als Maßnahmen zur Kohärenzsicherung.

Der Umfang der Maßnahmen der oben angeführten Maßnahmen liegt in einem Verhältnis von deutlich über 1:1 zu den Verlusten und Beeinträchtigungen und ist für die Kohärenzsicherung ausreichend. Bei den gewählten Maßnahmen handelt es sich nicht um ohnehin im Rahmen des Gebietsmanagements zu realisierende Pflichtmaßnahmen, wie ein Abgleich mit den Inhalten des Managementplanes für das FFH-Gebiet belegt.

Insgesamt sind durch die oben beschriebenen Maßnahmen die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt.

2.2.3.6.4 Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG

Erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen, die den Verboten in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zuwider laufen, ergeben sich in den folgenden nach nationalem Naturschutzrecht ausgewiesenen Schutzgebieten:

- Naturschutzgebiet „Versener Heidesee“ (NSG WE 266): Veränderung und Beseitigung naturbetonter Vegetationsbestände sowie Errichtung baulicher Anlagen;
- Naturschutzgebiet „Wesuweer Moor“ (NSG WE 267): Veränderung und Beseitigung naturbetonter Vegetationsbestände sowie Errichtung baulicher Anlagen;
- Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ (LSG EL 32): Veränderung und Beseitigung naturbetonter Vegetationsbestände sowie Errichtung baulicher Anlagen;
- Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ (LSG EL 23): Veränderung und Beseitigung naturbetonter Vegetationsbestände sowie Errichtung baulicher Anlagen.

Zudem sind aufgrund der räumlichen Nachbarschaft der Schutzgebiete zum Vorhaben indirekte Schädigungen durch Stickstoffdepositionen sowie betriebsbedingte Lärm- und Störwirkungen zu besorgen.

Eine Befreiung von den in den Schutzgebietsverordnungen ausgesprochenen Verboten zugunsten des Vorhabens nach § 67 BNatSchG ist möglich, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen der Schutzgebiete soweit wie zumutbar reduziert. Darüber hinaus wird durch die vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt, dass es zu einer Kompensation der Beeinträchtigungen der Schutzgebiete kommt.

Weitere nach nationalem Naturschutzrecht per Verordnung oder Satzung geschützte Flächen (Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und geschützte Landschaftsbestandteile) sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden und somit auch nicht vom Vorhaben betroffen.

Es kommt jedoch zu einer Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des internationalen Naturparks „Bourtanger Moor-Bagerveen“. Rechtsfolgen ergeben sich aber nur in den Bereichen, die deckungsgleich mit den oben angeführten Naturschutzgebieten sind. Außerhalb davon liegen keine eigenständigen Schutzbestimmungen in Form einer Verordnung oder Satzung vor, so dass dort eine rechtswirksame Betroffenheit nicht vorliegt.

2.2.3.6.5 Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Die Liste der gesetzlich geschützten Biotope wird durch § 24 Abs. 2 NNatSchG noch hinsichtlich der hochstaudenreichen Nasswiesen sowie sonstiges artenreichem Feucht- und Nassgrünland, Bergwiesen, mesophilem Grünland sowie Obstbaumwiesen und -weiden ($\geq 2\,500\text{ m}^2$ aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 m Stammhöhe) und Erdfälle ergänzt. In Überschwemmungsgebieten unterliegen auch Ödland und sonstige naturnahe Flächen dem Schutz des § 30 BNatSchG. Nachteilige Auswirkungen auf gemäß § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope ergeben sich einerseits in Folge der direkten Inanspruchnahme:

- Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch (Biotoptyp BAA) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 0,034 ha,
- Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (Biotoptyp BFR) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,017 ha,
- mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (Biotoptyp BMS) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,046 ha,
- Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte (Biotoptyp BNR) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 0,073 ha,
- Sukzessionsgebüsch mit Später Traubenkirsche (Biotoptyp BRK[BRS]) (Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung): 0,116 ha,
- sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (Biotoptyp BRS) (Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung bis Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,216 ha
- sandiger Offenbodenbereich innerhalb geschützter Biotope (Biotoptyp DOS) (Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung): 0,005 ha,
- nährstoffreicher Graben innerhalb geschützter Biotope (Biotoptyp FGR) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,001 ha,
- mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (Biotoptyp GMA) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung bis Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung): 0,406 ha,
- sonstiges mesophiles Grünland (Biotoptyp GMS) (Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung): 0,015 ha,
- nährstoffreiche Nasswiese (Biotoptyp GNR) (Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung): 0,053 ha,
- sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (Biotoptyp HBE) (Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung): 0,022 ha,
- feuchte Sandheide (Biotoptyp HCF) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung bis Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung): 1,072 ha,
- trockene Sandheide (Biotoptyp HCT) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung bis Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung): 0,626 ha,
- Baumhecke (Biotoptyp HFB) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,031 ha,
- Strauch-Baumhecke (Biotoptyp HFM) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,148 ha,
- standortgerechte Gehölzpflanzung (Biotoptyp HPG) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,067 ha,
- Schilf-Landröhricht (Biotoptyp NRS) (Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung): 0,004 ha,



- Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte (Biotoptyp NSS) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 0,006 ha,
- Weg (Biotoptyp OVW, Nebencode RAG) (Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung): 0,002 ha,
- sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte (Biotoptyp RAG) (Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung bis Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,227 ha,
- sonstiger Sandtrockenrasen (Biotoptyp RSZ) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung bis Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung): 0,708 ha,
- naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer (Biotoptyp SEA) (Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung): 0,059 ha,
- naturnahes Altwasser (Biotoptyp SEF) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 0,007 ha,
- sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (Biotoptyp SEZ) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 0,141 ha,
- Wiesentümpel (Biotoptyp STG) (Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung): 0,014 ha,
- Bach- und sonstige Uferstaudenflur (Biotoptyp UFB) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,194 ha,
- halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Biotoptyp UHM) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,097 ha,
- Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht (Biotoptyp VER) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 0,002 ha,
- Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer, sonstiges Röhricht nährstoffreicher Stillgewässer (Biotoptyp VERZ) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 0,003 ha,
- (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen (Biotoptyp WET) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 0,028 ha,
- Hartholzauwald im Überflutungsbereich (Biotoptyp WHA) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 0,055 ha,
- bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands (Biotoptyp WLM) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 0,214 ha,
- Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (Biotoptyp WPB) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,014 ha,
- sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (Biotoptyp WPS) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,005 ha.

Zum anderen werden geschützte Biotope durch den Eintrag von eutrophierendem Stickstoff in ihrer Funktion geschädigt:

- Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (Biotoptyp BMS) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,050 ha,
- Weiden-Sumpfbüsch nährstoffärmerer Standorte (Biotoptyp BNA) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 0,081 ha,
- mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (Biotoptyp GMA) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung) und Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung: 2,181 ha,
- feuchte Sandheide (Biotoptyp HCF) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 4,292 ha,
- trockene Sandheide (Biotoptyp HCT) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 1,377 ha,
- naturnahes Feldgehölz (Biotoptyp HN) (Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung): 1,409 ha,



- Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium (Biotoptyp MGB) (Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung): 1,842 ha,
- Glockenheide-Anmoor/-Übergangsmoor (Biotoptyp MZE) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 0,160 ha,
- sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte (Biotoptyp RAG) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung bis Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 3,810 ha,
- Pfeifengrasrasen auf Mineralböden (Biotoptyp RAP) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,337 ha,
- basenreicher Sandtrockenrasen (Biotoptyp RSR) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 2,890 ha,
- sonstiger Sandtrockenrasen (Biotoptyp RSZ) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 5,713 ha,
- Laubwald-Jungbestand (Biotoptyp WJL, Nebencode FPS) (Wertstufe II – von weniger als allgemeiner Bedeutung): 0,828 ha.

Aufgrund der Nebenbestimmungen (siehe Abschnitt 1.1.5.13.1, Monitoring und ökologisches Risikomanagement für nährstoffarme Abbaugewässer (Lebensraumtyp 3110 und Lebensraumtyp 3130)) kommt es abweichend von den Antragsunterlagen nicht zu einer Schädigung durch Stickstoffeinträge im Bereich von zwei Abbaugewässern (Biotoptyp SOA) einschließlich der Verhandlungsbereiche (Biotoptyp VOB, VOL, VOM, VOR, VORZ).

Bei dem im Bezugsraum 3 betroffenen Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (Biotoptyp WQT) handelt es sich entgegen den Antragsunterlagen nicht um einen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.

Ergänzend zu den Antragsunterlagen sind einzelne geschützte Waldbiotope von Änderungen des Waldbinnenklimas betroffen und werden dadurch geschädigt:

- Hartholzauwald im Überflutungsbereich (Biotoptyp WHA) Altarm Versen-West,
- Buchenwald (Biotoptyp WLM) im südlichen Papenbusch.

Für 7,833 ha ist im Rahmen der Kompensation ein Ausgleich vorgesehen, so dass in diesen Fällen von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden kann. Für nachteilige Auswirkungen in einem Umfang von 16,107 ha ist kein Ausgleich möglich, so dass nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verböten des § 30 Abs. 1 BNatSchG keine Ausnahme möglich ist. Vielmehr bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG. Diese kann erfolgen, weil dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen haben ein hohes Gewicht und überwiegen die entgegenstehenden Belange des Biotopschutzes. Der Ersatz erfolgt im Rahmen des in der Unterlage 19.1.1 D und Unterlage 9.4 D beschriebenen Kompensationskonzeptes.

Nach § 22 NNatSchG pauschal geschützten Wallhecken finden sich nicht im Vorhabensbereich. Somit kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

2.2.3.6.6 Sonstige Schutzgebiete

Wasserschutzgebiete und Trinkwassergewinnungsgebiete sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.

Verluste von Retentionsraum im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Ems werden durch die Maßnahme 3.2 A (Entwicklung von Extensivgrünland mit ergänzender Zusage) kompensiert.

2.2.3.6.7 Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Das besondere Artenschutzrecht sieht einen – im Übrigen grundsätzlich Individuen bezogenen –

Schutz nur für die besonders und streng geschützten Arten vor. Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG die europäischen Vogelarten, die in den Anhängen A oder B der EU-Artenschutzverordnung¹¹¹, in Anhang IV der FFH-Richtlinie und in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten. Streng geschützt ist eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind das die in Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, in Anhang IV der FFH-Richtlinie und in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV) aufgeführten Arten.

Ein spezielles Prüferfordernis, wie es etwa in § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG geregelt ist, kennt das besondere Artenschutzrecht indessen nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist in der Planfeststellung gleichwohl eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung erforderlich, aber auch ausreichend¹¹². Was genau ermittelt werden muss, hängt dabei von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von den zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens ab¹¹³. Die Bestandsaufnahme muss keinesfalls erschöpfend sein, insbesondere ist keine Erstellung eines lückenlosen Arteninventars gefordert. Sie muss vielmehr nur so weit reichen, dass Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung angemessen erfasst werden können¹¹⁴. Das impliziert auch, dass dem grundsätzlich Individuen bezogenen Schutzansatz der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Rechnung zu tragen ist, wozu Daten erforderlich sind, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Zumindest in der Straßenplanung ist daher regelmäßig sowohl die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse als auch eine Bestandserfassung vor Ort¹¹⁵ geboten. Erst eine aus diesen beiden Quellen gewonnene Gesamtschau verschafft in der Regel die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage¹¹⁶. Soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zulassen, können daraus die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen und der späteren Beurteilung zugrunde gelegt werden¹¹⁷. Ebenso kann mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und – sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann – mit Worst-Case-Annahmen gearbeitet werden¹¹⁸. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ ohne konkrete Anhaltspunkte für das Vorkommen geschützter Arten sind nicht gefordert¹¹⁹. Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind.¹²⁰ Auch dürfen und müssen insoweit Verhältnismäßigkeitsüberlegungen angestellt werden. Untersuchungen, deren Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn steht, dürfen unterbleiben¹²¹.

Die der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegende Tatsachenlage beruht auf dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.2 D). Dieser basiert auf Kartierungen in den Jahren 2009/2011, 2012, 2015/2016 und 2020 sowie auf der Auswertung vorhandener Daten.

¹¹¹ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels v. 09.12.1996, ABl. EU L 61, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission v. 09.08.2005, ABl. EU L 215, S. 1.

¹¹² BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07 –, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07 –, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).

¹¹³ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 –, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹¹⁴ BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 –, BVerwGE 130, 299 (Rn. 243).

¹¹⁵ BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07 –, NuR 2010, 276 (Rn. 38); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07 –, NVwZ 2010, 44 (Rn. 44).

¹¹⁶ BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07 –, NuR 2010, 276 (Rn. 38); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07 –, NVwZ 2010, 44 (Rn. 44).

¹¹⁷ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 –, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹¹⁸ BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07 –, NuR 2010, 276 (Rn. 38); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07 –, NVwZ 2010, 44 (Rn. 45).

¹¹⁹ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 –, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹²⁰ BVerwG, Beschl. v. 13.03.2008 – 9 VR 10.07 –, NuR 2008, 495 (Rn. 33).

¹²¹ VG NRW, Urt. v. 30.01.2009 – 7 D 11/08.NE –, NuR 2009, 421 (424); HessVGH, Beschl. v. 02.01.2009 – 11 B 368/08.T –, NuR 2009, 255 (277).

Diese Daten werden von der Planfeststellungsbehörde als Grundlage der eigenen Prüfung herangezogen.

Soweit in der Unterlage 19.2 D angeführt wird, dass als gängige Quelle für die Ermittlung der Erhaltungszustände der einzelnen Arten die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz¹²² herangezogen wurden, ist darauf hinzuweisen, dass die bundesweite Bewertung für die jeweiligen biogeografischen Regionen maßgeblich ist und nicht die landesweite Einstufung. Entscheidungserhebliche abweichende Erkenntnisse ergeben sich daraus aber für das Verfahren nicht.

Eine detaillierte Würdigung der artenschutzrechtlichen Belange ist der Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Abschnitt 2.2.2.2.5.2) zu entnehmen.

2.2.3.6.7.1 Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. In Bezug auf mehrere Fledermausarten sind diese Zugriffsverbote einschlägig, weil eine über dem allgemeinen Lebensrisiko liegende Gefahr von Kollisionen mit dem zukünftigen Straßenverkehr nicht mit hinreichender Sicherheit zu vermeiden ist. Dieses betrifft die Arten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große / Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus* / *Myotis brandtii*), Großer / Kleiner Abendsegler – vorsorglich (*Nyctalus noctula* / *Nyctalus leisleri*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Für alle übrigen europäisch geschützten Tierarten entstehen in Folge des Vorhabens keine über dem allgemeinen Lebensrisiko liegenden Gefahren und die Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbote sind nicht einschlägig, was allerdings diverse Vermeidungsmaßnahmen voraussetzt. Nachfolgend werden die Betroffenheiten im Einzelnen dargestellt.

Fledermäuse

Baubedingte Individuenverluste können durch Bauzeitenbeschränkungen sowie Baumkontrollen und gegebenenfalls Umsetzen (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF}, Bauzeitenregelungen; Maßnahme 12.2 V_{CEF}, Endoskopische Untersuchung von pot. Quartierbäumen von Fledermäusen; auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V, Umweltbaubegleitung) vermieden werden. Das Maß der Belastungen wird zusätzlich durch Nebenbestimmungen reduziert.

Sofern ein Umsetzen von Individuen der Fledermäuse erforderlich wird, ist nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG das Nachstellen und Fangen wild lebender Tiere nach Absatz 1 Nummer 1 nicht verbotsbewehrt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Insoweit ergeben sich auch durch das Umsetzen von Tieren keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber der bestehenden Situation ist im überwiegenden Teil des Vorhabenbereiches nicht zu befürchten. Dort ist davon auszugehen, dass keine

¹²²NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Herausgeber) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie in Niedersachsen mit (höchster) Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. - FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit (höchster) Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Stand November 2011, mit Aktualisierungen aus 2016, 2020 sowie 2022). Daten durch Download auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>).

über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind dementsprechend nicht zu besorgen.

Eine Ausnahme stellt der Bereich „Borkener Berg“ dar. Trotz der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (in Bezug auf das Schädigungsverbot als Vermeidungsmaßnahmen einzustufen) sowie der Maßnahmen zur Vermeidung kann nicht vollständig vermieden werden, dass es in diesem Bereich durch die Vergrößerung des Straßenquerschnittes zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos kommt. In der Folge sind artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Arten

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
- Große / Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus* / *Myotis brandtii*),
- Großer / Kleiner Abendsegler – vorsorglich (*Nyctalus noctula* / *Nyctalus leisleri*),
- Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

einschlägig. Alternativen im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 Hs. 1 BNatSchG, die zu einer geringeren artenschutzrechtlichen Beeinträchtigung führen würden, sind nicht erkennbar. Funktionserhaltende Maßnahmen in Form der Anlage und Entwicklung von Wald sowie der ökologischen Waldaufwertung (Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF}, funktionserhaltende Maßnahme mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) und die Anlage von Kleingewässern und Grabenaufweitungen (Maßnahme 11.2 A_{FCS}, funktionserhaltende Maßnahme mit ergänzender Zusage) stellen sicher, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 Satz 2 Hs. 2 BNatSchG).

Der vorgesehene Erhalt von sicheren Fledermausflugrouten (Maßnahme 12.3 V_{CEF}, Sicherstellung einer bauzeitlichen Durchlässigkeit von Unterführungen; Maßnahme 12.13 V_{CEF}, Wiederherstellung eines Wilddurchlasses und Schaffung neuer Quartierfunktion), die Anlage unterschiedlicher Schutzzäune und -wände (Maßnahme 12.4 V_{CEF}, Bauzeitliche Errichtung von Fledermausleitzäunen auf den Außenböschungen an der AS Meppen (A 31) und an der Neuversener Straße; Maßnahme 12.5 V_{CEF}, Stützwand am Borkener Berg zur Reduzierung der Einschnittslage); Maßnahme 12.6 V_{CEF}, Errichtung von Irritationsschutzwänden an den Bauwerken PA1/01 (Wilddurchlass), PA1/03 (Wesuweer Schloot), Bauwerk PA 1/07 (Goldbach), PA 1/10 (Flutmuldenbrücke), PA 1/12 (WW Borkener Paradies), PA 1/14 (WW Zum Bergham), PA 1/16 (WW Dreieckssee), PA 1/17 (WW Borkener Berg), PA 1/18 (K 247)); Maßnahme 12.7 V_{CEF}, Blendschutz Fledermäuse am Bauwerk PA1/14 (WW Zum Bergham), (keine Öffnung im Mittelstreifen) sowie den Erhalt der Quartierfunktion (Maßnahme 12.8 V_{CEF}, Anpassung Zugang Fledermausstollen; Maßnahme 12.15 V_{CEF}, Sicherung eines Quartierbaumes der Fledermäuse) vermeidet Tierkollisionen mit dem Verkehr, in dem den Tieren ein sicheres Queren der Straße ermöglicht wird und sie von Gefahrenbereichen ferngehalten werden. Außerdem sind im Umfeld des Vorhabens ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, in deren Rahmen zusätzlich Habitate zur Nahrungssuche außerhalb von Gefahrenbereichen geschaffen werden. Dazu zählen Habitatbaumkonzepte (Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} und Maßnahme 11.3 A_{CEF}) sowie die Anlage, Entwicklung und Aufwertung von Wald (Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung).

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass auch das Bauwerk PA 1/10 keine erhöhten Kollisionsgefahren auslöst, bei dem entsprechend den Ausführungen in Unterlage 19.2 D die für die Zwergfledermaus zur Unterquerung erforderliche lichte Höhe nach dem „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an

Straßen (M AQ)¹²³ von 5,0 m¹²⁴ mit 2,65 m deutlich unterschritten wird. Das begründet sich wie folgt: Das geplante Brückenbauwerk orientiert sich in seiner Dimensionierung am Bestand. Fledermaus-Flugrouten wurden in diesem Bereich nach der aktuellen Kartierung nicht nachgewiesen, so dass an dieser Stelle kein Bedarf für fledermausgerechte Querungshilfen besteht, die den Vorgaben des M AQ genügen. Mögliche Kollisionen einzelner Tiere werden durch eine 4 m hohe und 60 m lange Irritationsschutzwand auf ein das allgemeine Lebensrisiko nicht übersteigendes Maß reduziert.

Bei den Bauwerken PA 1/14, PA 1/17 und PA 1/18 sind lediglich geringe Unterschreitungen der lichten Höhe der Bauwerke gegenüber den Empfehlungen des Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ) mit 4,50 m beziehungsweise 4,70 m gegenüber 5 m festzustellen. Das löst kein erhöhtes Kollisionsrisiko aus, weil sich die Situation für die Tiere im Vergleich zum Ist-Zustand nicht verändert (keine Verschlechterung) und bei der nur sehr geringfügigen Unterschreitung der optimalerweise vorzusehenden lichten Höhe keine nennenswerte Funktionsminderung der Bauwerke zu besorgen ist. Mögliche Kollisionen einzelner Tiere werden durch 4 m hohe Irritationsschutzwände auf ein das allgemeine Lebensrisiko nicht übersteigendes Maß reduziert.

Entsprechend den Unterlagen 19.2 D und 9.4 D ist aufgrund verbleibender Prognoseunsicherheiten der Wirksamkeit im Bereich der Maßnahme 12.4 V_{CEF} (Bauzeitliche Errichtung von Fledermausleitzäunen auf den Außenböschungen an der AS Meppen (A 31) und an der Neuversener Straße) ein Risikomanagement vorgesehen. Die vorgesehen Nebenbestimmungen sind dabei beachtlich.

Sonstige europäisch geschützte Säugetiere

Individuenverluste sind in Bezug auf sonstige Säugetiere (insbesondere Biber und Fischotter, gegebenenfalls auch Wolf) nicht zu besorgen.

Vorsorglich werden Querungshilfen für Biber und Fischotter vorgesehen (Maßnahmen 12.10 V_{CEF}, Fischotter und bibergerechte Gestaltung der Bauwerke PA 1/03 (Wesuweer Schloot) und P A1/07 (Goldbach) einschließlich Zäunung (in Kombination mit Wildschutzzaun).

Zusätzlich werden Kollisionsgefahren durch die Anlage eines Wildschutzzaunes (vergleiche Maßnahmen 12.14 V_{CEF}) sowie durch die Aufrechterhaltung von sonstigen Querungsmöglichkeiten (Maßnahme 12.13 V_{CEF}, Wiederherstellung eines Wilddurchlasses und Schaffung neuer Quartierfunktion; Maßnahme 6.3 V, Kleintierdurchlass an der L 48 (Graben 308) mit ergänzender Zusage; Maßnahme 6.4 V, Kleintierdurchlass Dreiecksee mit ergänzender Zusage; Maßnahme 12.3 V_{CEF}, Sicherstellung einer bauzeitlichen Durchlässigkeit von Unterführungen, verschiedene Bauwerke beziehungsweise Durchlässe (Querung Goldbach (Bauwerk PA 1/07), Brücke Flutmulde (Bauwerk PA 1/10.1), Brücke über Wirtschaftsweg (Bauwerk PA 1/14), Brücke über K 247 (Bauwerk PA 1/18)) auch für den Wolf reduziert. In der Folge kann der Trassenbereich weiterhin ohne Gefahr passiert werden, weshalb keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden.

Vögel

Individuenverluste für Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, werden durch Bauzeitenbeschränkungen (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF}, Bauzeitenregelungen; auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V, Umweltbaubegleitung) vermieden.

¹²³ FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Herausgeber) (2022): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen" (M AQ), Ausgabe 2022. - 106 S.; Köln

¹²⁴ VERGLEICHE auch LÜTTMANN, J., BETTENDORF, J., HEUSER, R., ZACHAY, W., NEU, C., SERVATIUS, K. (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation, Ausgabe 2023, 1082 S. + Anhang; Trier / Bonn / Bergisch Gladbach. Dementsprechend verbleiben bei der Zwergfledermaus und einer lichten Höhe von 4,0 m Prognoseunsicherheiten beziehungsweise es ergibt sich lediglich eine mittlere Prognosesicherheit bezüglich der Wirksamkeit. Hinreichende Wirksamkeitsbelege ergeben sich demzufolge erst bei einer Höhe von 5,0m.

Entsprechend der Antragsunterlage können Kollisionen einzelner Individuen mit dem Verkehr und damit einhergehende Verletzungen oder Tötungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist aber auch bei nach GARNIEL & MIERWALD (2010)¹²⁵ kollisionsgefährdeten Arten nicht zu erwarten. Gegenüber der aktuellen Situation gibt es keine signifikanten Veränderungen bezüglich der Gefahrendisposition und auch aktuell sind keine besonderen Gefahrenlagen erkennbar, die abgestellt werden müssten. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.

Europäisch geschützte Reptilien

Der Nachweis der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) gelang ausschließlich abseits des Vorhabensbereiches. Die Art ist allerdings aufgrund ihrer Lebensweise vergleichsweise schwer nachweisbar, so dass ein Auftreten in einzelnen Bereichen des Betrachtungsraumes nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) liegen Belege aus dem Betrachtungsraum vor.

Individuenverluste in Bezug auf die Schlingnatter und die Zauneidechse können einerseits durch Bauzeitenbeschränkungen (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF}, Bauzeitenregelungen; auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V, Umweltbaubegleitung) vermieden werden. Andererseits können diese durch Nachsuche und bei Nachweis ergänzend zu ergreifende Maßnahmen und den Einsatz von temporären Sperrzäunen während der Bauphase (12.9 V_{CEF} - Sicherung der Populationen von Zauneidechse und Schlingnatter durch Einzäunen und Absammeln der Tiere innerhalb des Baufeldes; Maßnahme 23 A_{CEF} - Herstellung kurzrasiger Böschungsbereiche mit vereinzelt Gebüsch, Offenbodenbereichen und Totholzhaufen mit Habitatfunktion für die Zauneidechse) weitgehend ausgeschlossen werden.

Sofern ein Umsetzen von Individuen erforderlich wird, ist nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG das Nachstellen und Fangen wild lebender Tiere nach Absatz 1 Nummer 1 nicht verbotsbewehrt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Insoweit ergeben sich auch durch das Umsetzen von Tieren keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht zu befürchten. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.

Europäisch geschützte Amphibien

Entsprechend der Unterlage 19.2 D gelang im Jahr 2020 kein eindeutiger Nachweis des Moorfrosches (*Rana arvalis*). Frühere Nachweise der Art legen jedoch nahe, dass ein Vorkommen existiert.

Individuenverluste in Bezug auf den Moorfrosch können einerseits durch Bauzeitenbeschränkungen (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF}, Bauzeitenregelungen; auch in Verbindung mit der

¹²⁵ Garniel, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. – 115 S.; Bergisch Gladbach.

Maßnahme 24 V, Umweltbaubegleitung) vermieden werden. Andererseits können diese durch Nachsuche und bei Nachweis ergänzend zu ergreifende Maßnahmen und den Einsatz von temporären Sperrzäunen während der Bauphase (12.11 V_{CEF} -Errichtung temporärer Amphibienleitläufe) festgestellten Vorkommen werden im Bereich der Maßnahme 7 A_{CEF} - Schaffung eines Ersatzlaichgewässers für den Moorfrosch im Wesuweer Moor) weitgehend ausgeschlossen werden. Zusätzlich sind Nebenbestimmungen beachtlich.

Sofern ein Umsetzen von Individuen erforderlich wird, ist nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG das Nachstellen und Fangen wild lebender Tiere nach Absatz 1 Nummer 1 nicht verbotsbewehrt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Insoweit ergeben sich auch durch das Umsetzen von Tieren keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht zu befürchten. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.

Europäisch geschützte Weichtiere

Nachweise der Bachmuschel (*Unio crassus*) liegen gegenwärtig nicht vor und entsprechend der Antragsunterlagen ist aufgrund der vorliegenden Habitatbedingungen eine Wiederansiedlung unwahrscheinlich.

Dessen ungeachtet werden vorsorglich Individuenverluste oder Schädigungen in Bezug auf die Art durch bauzeitliche Maßnahmen einschließlich einer Nachsuche und bei Vorkommen gegebenenfalls einer Umsiedlung (vergleiche Maßnahme 12.12 V_{CEF/FFH} - Bauzeitlicher Gewässerschutz, auch im Zusammenhang mit den Maßnahmen 24 V – Umweltbaubegleitung, Maßnahme 5.4 V - Schutz der Gewässer im Sinne der EG-WRRL)) ausgeschlossen.

Sofern ein Umsetzen von Individuen erforderlich wird, ist nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG das Nachstellen und Fangen wild lebender Tiere nach Absatz 1 Nummer 1 nicht verbotsbewehrt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Insoweit ergeben sich auch durch das Umsetzen von Tieren keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Kollisionsrisiken ergeben sich nicht. Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.

Sonstige Arten

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als die vorstehend behandelten Fledermäuse, sonstigen Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Weichtiere ist nicht zu befürchten. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff und um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht europäisch geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.

Damit lässt sich abschließend feststellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig sind.

2.2.3.6.7.2 Störungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet es, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Diese Zugriffsverbote sind für keine im Betrachtungsraum vorkommende europäisch geschützte Tierart einschlägig, was allerdings diverse Vermeidungsmaßnahmen voraussetzt. Nachfolgend werden die Betroffenheiten im Einzelnen dargestellt.

Fledermäuse

Fledermäuse zeigen keine auffälligen Störimpfindlichkeiten, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden. Bauzeitenbeschränkungen sowie Baumkontrollen (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF}, Bauzeitenregelungen; Maßnahme 12.2 V_{CEF}, Endoskopische Untersuchung von pot. Quartierbäumen von Fledermäusen; auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V, Umweltbaubegleitung) stellen sicher, dass bei Fällungs- und Rodungsarbeiten keine in den Bäumen möglicherweise vorhandenen Fledermäuse erheblich gestört werden. Das Maß der Belastungen wird zusätzlich durch Nebenbestimmungen reduziert.

Mögliche Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Aufgabe von Quartieren ist nicht zu befürchten. Verschlechterungen der Habitatqualität ergeben sich insgesamt nicht. Ferner stellen die im Umfeld des Vorhabens vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahme 10.6 A_{CEF} -Habitatbaumkonzept; Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} - Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung; Maßnahme 11.2 A_{FCS} - Anlage von Kleingewässern und Grabenaufweitungen; Maßnahme 11.3 A_{CEF} -Habitatbaumkonzept) sicher, dass erhebliche Störungen auf Nahrungs- und Jagdlebensräumen, aber auch auf weitere Strukturelementen mit Leitlinien- oder Ausbreitungsfunktion vermieden werden. Eine erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbs. BNatSchG nämlich nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Mit den vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird eine Aufwertung der entsprechenden Bereiche erreicht, weshalb geeignete weitere Flächen zur Nahrungssuche geschaffen werden und funktionale Beziehungen erhalten bleiben. Zudem sind weitere zielgerichtete auf die betroffenen Biotope ausgerichtete Maßnahmen im Umfeld des Vorhabens vorgesehen. Damit werden gleichzeitig auch die nachteiligen Auswirkungen auf die Habitatfunktion kompensiert und erhebliche Störungen vermieden.

Der Wirkraum des Vorhabens ist durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Signifikante Erhöhungen durch die Verkehrsbelastungen ergeben sich nicht. Dessen ungeachtet kann bei einigen Arten die Nahrungssuche durch Verlärmung im Nahbereich der Trasse beeinträchtigt werden. Auch unter Berücksichtigung der umfangreich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch hinreichende Ausweichmöglichkeiten, so dass keine erheblichen Störungen vorliegen.

Zudem stellen die vorgesehenen Maßnahmen 12.3 V_{CEF} (Sicherstellung einer bauzeitlichen Durchlässigkeit von Unterführungen), 12.4 V_{CEF} (Bauzeitliche Errichtung von Fledermausleitzäunen auf den Außenböschungen an der AS Meppen (A 31) und an der Neuversener Straße), 12.5 V_{CEF} (Stützwand am Borkener Berg zur Reduzierung der Einschnittslage), 12.6 V_{CEF} (Errichtung von Irritationsschutzwänden an den Bauwerken PA1/01 (Wilddurchlass), PA1/03 (Wesuweer Schloot), Bauwerk PA 1/07 (Goldbach), PA 1/10 (Flutmuldenbrücke), PA 1/12 (WW Borkener Paradies), PA 1/14 (WW Zum Bergham), PA 1/16 (WW Dreieckssee), PA 1/17 (WW Borkener Berg), PA 1/18 (K 247)), 12.7 V_{CEF} (Blendschutz Fledermäuse am Bauwerk PA1/14 (WW Zum Bergham), (keine Öffnung im Mittelstreifen)), 12.8 V_{CEF} (Anpassung Zugang Fledermausstollen), 12.13 V_{CEF} (Wiederherstellung eines Wilddurchlasses und Schaffung neuer Quartierfunktion), 12.15 V_{CEF} (Sicherung eines Quartierbaumes der Fledermäuse) sicher, dass Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden beziehungsweise das Maß der Belastungen durch Störwirkungen deutlich reduziert wird.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt.

Sonstige europäisch geschützte Säugetiere

Der Bereich ist durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Signifikante Erhöhungen durch die Verkehrsbelastungen ergeben sich nicht.

Erhebliche Störwirkungen auf sonstige Säugetiere (insbesondere Biber und Fischotter, gegebenenfalls auch Wolf) sind nicht zu besorgen.

Die funktionalen Beziehungen bleiben durch die vorsorglich vorgesehenen Querungshilfen für Biber und Fischotter (Maßnahmen 12.10 VCEF, Fischotter und bibergerechte Gestaltung der Bauwerke PA 1/03 (Wesuweer Schloot) und P A1/07 (Goldbach) einschließlich Zäunung (in Kombination mit Wildschutzzaun) erhalten.

Zusätzlich wird das Maß der Belastungen durch sonstige Querungsmöglichkeiten (Maßnahme 12.13 V_{CEF}, Wiederherstellung eines Wilddurchlasses und Schaffung neuer Quartierfunktion; Maßnahme 6.3 V, Kleintierdurchlass an der L 48 (Graben 308) mit ergänzender Zusage; Maßnahme 6.4 V, Kleintierdurchlass Dreiecksee mit ergänzender Zusage; Maßnahme 12.3 V_{CEF}, Sicherstellung einer bauzeitlichen Durchlässigkeit von Unterführungen, verschiedene Bauwerke beziehungsweise Durchlässe (Querung Goldbach (Bauwerk PA 1/07), Brücke Flutmulde (Bauwerk PA 1/10.1), Brücke über Wirtschaftsweg (Bauwerk PA 1/14), Brücke über K 247 (Bauwerk PA 1/18)) auch für den Wolf reduziert.

Geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Arten und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Dauerhafte Vertreibungen sind nicht zu befürchten.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt.

Vögel

Bauzeitenbeschränkungen (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF}, Bauzeitenregelungen; auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V, Umweltbaubegleitung) stellen sicher, dass Vögel kleinräumig ausweichen können und somit nicht erheblich gestört werden. Dies betrifft Brutvogelarten des Offenlandes, der Wälder, Hecken, Gebüsche sowie Gewässer.

Für einzelne Arten kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu weiteren vorhabensbedingten Störwirkungen kommt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Lebensstättenverluste stellen aber gleichzeitig geeignete Vermeidungsmaßnahmen dar, um sicherzustellen, dass diese vorhabensbedingten Störungen nicht erheblich sind, denn eine erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Durch die Verlagerung der Brutplätze in Folge der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können die Tiere den vorhabensbedingten Störungen ausweichen. Die ökologische Funktion bleibt durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (die in Bezug auf Störwirkungen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen haben) im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Dies gilt für die nachstehenden Arten:

- Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von artenreichen mesophilen Grünlandbeständen/Feuchtgrünland (Maßnahme 10.1 A_{CEF}) sowie ergänzend Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung);



- Baumpieper (*Anthus trivialis*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung), Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder (Maßnahme 10.9 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Zusage) und Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung (Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung);
- Blässhuhn (*Fulica atra*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben (Maßnahme 10.3 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Zusage) und Anlage und Entwicklung von Hochstaudenfluren und Säumen (Maßnahme 10.5 A_{CEF});
- Eisvogel (*Alcedo atthis*) - vorsorglich, vorrangig Maßnahmen zur Schaffung eines künstlichen Steilufers (Maßnahme 10.8 A_{CEF} mit ergänzender Zusage);
- Feldlerche (*Alauda arvensis*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von artenreichen mesophilen Grünlandbeständen/Feuchtgrünland (Maßnahme 10.1 A_{CEF});
- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung), Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder (10.9 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Zusage) und Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung);
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung);
- Goldammer (*Emberiza citrinella*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung), Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder (Maßnahme 10.9 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Zusage) und Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung (Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung);
- Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung), Habitatbaumkonzept zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten (Maßnahme 10.6 A_{CEF}, Maßnahme 11.3 A_{CEF});
- Grünspecht (*Picus viridis*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung), Habitatbaumkonzept zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten (Maßnahme 10.6 A_{CEF}, Maßnahme 11.3 A_{CEF}), Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder (Maßnahme 10.9 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Zusage) sowie Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung (Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung);
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von artenreichen mesophilen Grünlandbeständen/Feuchtgrünland (Maßnahme 10.1 A_{CEF});
- Kleinspecht (*Dryobates minor*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung), Habitatbaumkonzept zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten (Maßnahme 10.6 A_{CEF}, Maßnahme 11.3 A_{CEF}) sowie Anlage und Entwicklung von Wald



- sowie ökologische Waldaufwertung (Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung);
- Kuckuck (*Cuculus canorus*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung);
 - Mittelspecht (*Dendrocoptes medius*), vorrangig Maßnahmen zur Umsetzung eines Habitatbaumkonzeptes zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten (Maßnahme 10.6 A_{CEF}, Maßnahme 11.3 A_{CEF}) sowie Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung (Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung);
 - Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung);
 - Rebuhn (*Perdix perdix*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung);
 - Schleiereule (*Tyto alba*), vorrangig Maßnahmen zur Schaffung von Nisthilfen (Maßnahme 9 A_{CEF});
 - Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung);
 - Star (*Sturnus vulgaris*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung) sowie Habitatbaumkonzeptes zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten (Maßnahme 10.6 A_{CEF}, Maßnahme 11.3 A_{CEF});
 - Stieglitz (*Carduelis carduelis*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung);
 - Teichhuhn (*Gallinura chloropus*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben (Maßnahme 10.3 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Zusage) und Anlage und Entwicklung von Hochstaudenfluren und Säumen (Maßnahme 10.5 A_{CEF});
 - Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung);
 - Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben (Maßnahme 10.3 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Zusage) und Anlage und Entwicklung von Hochstaudenfluren und Säumen (Maßnahme 10.5 A_{CEF});
 - Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), vorrangig Maßnahmen zur Umsetzung eines Habitatbaumkonzeptes zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten (Maßnahme 10.6 A_{CEF}, Maßnahme 11.3 A_{CEF}) sowie Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung (Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung);
 - Turteltaube (*Streptopelia turtur*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten



(Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung), Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder (Maßnahme 10.9 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Zusage) sowie Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung (Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung);

- Waldohreule (*Asio otus*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung) sowie Habitatbaumkonzeptes zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten (Maßnahme 10.6 A_{CEF}, Maßnahme 11.3 A_{CEF});
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung (Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung);
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), vorrangig Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für den Ziegenmelker (Maßnahme 8 A_{CEF}).

Sofern die eintretenden Störungen ausschließlich häufige beziehungsweise weitverbreitete Vogelarten und Rastvogelgebiete von geringer Bedeutung betreffen, werden deren Bestände durch das Vorhaben nicht gefährdet. Zudem wird durch das Kompensationskonzept sichergestellt, dass auch in diesen Fällen ein Ausweichen möglich ist und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, so dass keine erheblichen Störwirkungen eintreten. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Artengruppe und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Dauerhafte Vertreibungen sind nicht zu befürchten.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt.

Europäisch geschützte Reptilien

Reptilien sind vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störungen.

Der Nachweis der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) gelang ausschließlich abseits des Vorhabensbereiches. Die Art ist allerdings aufgrund ihrer Lebensweise vergleichsweise schwer nachweisbar, so dass ein Auftreten im Wirkraum nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) liegen hingegen Belege aus dem Wirkraum vor.

Mögliche Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld. Im Vergleich zum verbleibenden Gesamtlebensraum werden nur wenige Flächen beansprucht, so dass keine erhebliche Störung vorliegt.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.

Der Bereich ist überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Signifikante Erhöhungen durch die Verkehrsbelastungen ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht zu befürchten.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt.

Europäisch geschützte Amphibien

Amphibien sind vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störungen.

Entsprechend der Unterlage 19.2 D gelang im Jahr 2020 kein eindeutiger Nachweis des Moorfrosches (*Rana arvalis*). Frühere Nachweise der Art liegen jedoch vor.

Das Maß der Belastung wird durch umfangreiche Maßnahmen (vergleiche Maßnahme 12.1 V_{CEF}, Bauzeitenregelungen; auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V, Umweltbaubegleitung sowie 12.11 V_{CEF} - Errichtung temporärer Amphibienleitzäune) festgestellten Vorkommen werden im Bereich der Maßnahme 7 A_{CEF} - Schaffung eines Ersatzlaichgewässers für den Moorfrosch im Wesuweer Moor) deutlich reduziert. Zusätzlich sind Nebenbestimmungen beachtlich.

Mögliche Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Art nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld. Im Vergleich zum verbleibenden Gesamtlebensraum werden nur wenige Flächen beansprucht, so dass keine erhebliche Störung vorliegt.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.

Der Bereich ist überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Signifikante Erhöhungen durch die Verkehrsbelastungen ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht zu befürchten.

Auswirkungen auf die zur Fortpflanzung essenzielle innerartliche Kommunikation der Artengruppe sind nicht zu befürchten.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, erreichen mögliche vorhabensbedingte Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht.

Europäisch geschützte Weichtiere

Weichtiere sind vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störungen.

Ehemalige Nachweise der Bachmuschel (*Unio crassus*) konnten entsprechend der Unterlage 19.2 D aktuell nicht bestätigt werden. Demnach ist unter den aktuellen Habitatbedingungen eine Wiederansiedlung als unwahrscheinlich einzustufen.

Das Maß der Belastung wird vorsorglich durch umfangreiche Maßnahme (vergleiche Maßnahme 12.12 V_{CEF/FFH} - Bauzeitlicher Gewässerschutz, auch im Zusammenhang mit den Maßnahmen 24 V – Umweltbaubegleitung, Maßnahme 5.4 V - Schutz der Gewässer im Sinne der EG-WRRL) deutlich reduziert.

Mögliche Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld. Im Vergleich zum verbleibenden Gesamtlebensraum werden nur wenige Flächen beansprucht.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt.

Sonstige Arten

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Fledermäuse sowie sonstige Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Weichtiere ist nicht zu befürchten. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff und um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht europäisch geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.

Damit lässt sich abschließend feststellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig sind.

2.2.3.6.7.3 Verbote zum Schutz von Tierlebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Diese Zugriffsverbote sind für keine im Betrachtungsraum vorkommende europäisch geschützte Tierart einschlägig, was allerdings diverse Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen voraussetzt. Nachfolgend werden die Betroffenheiten im Einzelnen dargestellt.

Fledermäuse

Durch das Vorhaben kommt es zur Beseitigung von Gehölzbeständen, bei denen es sich um Quartierbäume für Fledermäuse handeln kann. Zusätzlich kommt es zu nachteiligen Auswirkungen auf Quartiere im Bereich eines Fledermausstollens westlich Emsbrücke sowie am Wilddurchlass westlich der AS Meppen (BAB 31).

Bauzeitenbeschränkungen sowie Baumkontrollen (Maßnahme 12.1 VCEF, Bauzeitenregelungen; Maßnahme 12.2 VCEF, Endoskopische Untersuchung von pot. Quartierbäumen von Fledermäusen; auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V, Umweltbaubegleitung) stellen sicher, dass keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Das Maß der Belastungen wird zusätzlich durch Nebenbestimmungen reduziert.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf gelegentlich genutzter Lebensstätten zu vermeiden, sind vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Dabei handelt es sich neben Habitatbaumkonzepten (Maßnahme 10.6 ACEF, Maßnahme 11.3 ACEF), auch um die Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung (Maßnahme 11.1 AFCS/FFH/CEF mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) um das Anbringen von Fledermauskästen (Maßnahme 11.4 ACEF).

Die Maßnahmen 12.8 VCEF (Anpassung Zugang Fledermausstollen) und 12.13 VCEF (Wiederherstellung eines Wilddurchlasses und Schaffung neuer Quartierfunktion) übernimmt durch den Erhalt der Zugänglichkeit von Quartieren beziehungsweise die Bereitstellung von Quartiermöglichkeiten ebenfalls die Funktion einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme.

Zusätzlich werden Belastungen mittels der Sicherung eines Quartierbaumes der Fledermäuse (Maßnahme 12.15 VCEF) reduziert.

Damit ist die ökologische Funktion der vom dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

Sonstige europäisch geschützte Säugetiere

Verluste sowie Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von sonstigen Säugetieren (insbesondere Biber und Fischotter, gegebenenfalls auch Wolf) sind nicht zu besorgen. Der Flächenentzug betrifft ausnahmslos Bereiche die keine maßgeblichen Habitatbestandteile

darstellen und keine Lebensstättenfunktion haben. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen.

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern werden durch geeignete Maßnahmen (Maßnahme 12.12 VCEF/FFH, Bauzeitlicher Gewässerschutz, auch im Zusammenhang mit den Maßnahmen 24 V, Umweltbaubegleitung; 5.4 V, Schutz der Gewässer im Sinne der WRRL) vermieden. Indirekte Schädigungen von Gewässerlebensstätten sind daher nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

Vögel

Bauzeitenbeschränkungen (vergleiche Maßnahme 12.1 VCEF, Bauzeitenregelungen; auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V, Umweltbaubegleitung) stellen sicher, dass keine Vogel-nester während der Brutzeit beschädigt oder zerstört werden beziehungsweise es zu nachteiligen Effekten auf wichtige Nahrungsflächen für einzelne Arten kommt, die gleichzeitig geeignet sind, sich abträglich auf den Bruterfolg auszuwirken und daher als indirekte Lebensstätten-schädigung einzustufen wären.

Die Beseitigung von Nestern außerhalb der Brutzeit bei Arten, die jährlich neue Nester bauen, fällt nicht unter die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Rast- beziehungsweise Gastvogelarten können mit den nachfolgend genannten Ausnahmen kleinräumig ausweichen, da Ausweichelebensräume in hinreichendem Umfang vorhanden sind. Verluste sowie Beschädigungen von essenziellen Teillebensräumen sind nicht zu besorgen.

Durch die Flächeninanspruchnahme von Lebensstätten oder Störwirkungen auf Lebensstätten und fehlende Ausweichmöglichkeiten in benachbarte Bereiche (es ist davon auszugehen, dass geeignete Lebensräume selten und in der Regel bereits durch andere Artgenossen besetzt sind) kommt es für die nachstehenden Arten zu Lebensstättenverlusten. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG jedoch nicht vor, weil vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Betroffen sind:

- Baumpieper (*Anthus trivialis*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung), Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder (Maßnahme 10.9 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Zusage) und Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung (Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung);
- Blässhuhn (*Fulica atra*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben (Maßnahme 10.3 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Zusage) und Anlage und Entwicklung von Hochstaudenfluren und Säumen (Maßnahme 10.5 A_{CEF});
- Bluthänfling (*Linaria cannabina*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung);
- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung), Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder (10.9 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Zusage) und Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung);



- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung);
- Gelbspötter (*Hippolais icterina*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung), Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder (Maßnahme 10.9 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Zusage) sowie Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung (Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung);
- Goldammer (*Emberiza citrinella*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung), Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder (Maßnahme 10.9 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Zusage) und Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung (Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung);
- Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung), Habitatbaumkonzept zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten (Maßnahme 10.6 A_{CEF}, Maßnahme 11.3 A_{CEF});
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung);
- Turteltaube (*Streptopelia turtur*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten (Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Nebenbestimmung), Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder (Maßnahme 10.9 A_{CEF/FFH} mit ergänzender Zusage) sowie Anlage und Entwicklung von Wald sowie ökologische Waldaufwertung (Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung).

Bei weit verbreiteten und ungefährdeten Arten (sonstigen Höhlenbrüter, Gehölzbrüter, Bodenbrüter, Arten der Gewässer und Röhrichte, der offenen bis halboffenen Feldflur sowie Siedlungsbereiche - besonders geschützt, nähere Auflistung siehe Unterlage 19.2 D, S. 294 ff) ist davon auszugehen, dass ein kleinräumiges Ausweichen sicherstellt, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Unabhängig davon profitieren aber auch diese Vogelarten von den vorstehend dargestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Lebensraumverluste von Offenlandbrütern wie der Feldlerche durch vertikale Strukturen (optische Störeffekte) beziehungsweise Aufhebung des Offenlandcharakters in Folge der Aufforstung von Flächen beziehungsweise Anlage von Gehölzbeständen zur Kompensation sind nicht zu befürchten. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass im Bereich der vorgesehenen Aufforstungsflächen (Maßnahme 1.8 A (mit ergänzender Zusage), 10.4 A_{FFH} (mit ergänzender Zusage) und 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung) Lebensstättenverluste von Offenlandbrütern durch die Kompensationsmaßnahmen aufgrund der Ausprägungen beziehungsweise Lage der Maßnahmenflächen sowie dem artspezifischen Verhalten nicht zu erwarten sind.

Europäisch geschützte Reptilien

Bauzeitenbeschränkungen sowie weitere Maßnahmen zur Nachsorge und Sicherung (Maßnahme 12.1 V_{CEF}, Bauzeitenregelungen; Maßnahme 6.5 V, Absammeln von gefährdeten Reptilien (mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung); Maßnahme 12.9 V_{CEF}, Sicherung der Populationen von Zauneidechse und Schlingnatter durch Einzäunen und Absammeln der Tiere innerhalb des Baufeldes, auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)) stellen sicher, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter beschädigt oder zerstört werden. Das Maß der Belastungen wird zusätzlich durch Nebenbestimmungen reduziert.

Entsprechendes gilt aufgrund der Maßnahme 12.1 V_{CEF} (Bauzeitenregelungen; auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V, Umweltbaubegleitung) sowie Maßnahme 12.9 V_{CEF} (Sicherung der Populationen von Zauneidechse und Schlingnatter durch Einzäunen und Absammeln der Tiere innerhalb des Baufeldes) auch für mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Verluste sowie Beschädigungen von essenziellen Teillebensräumen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter sind nicht zu besorgen. Der Flächenentzug betrifft ausnahmslos Bereiche, die keine maßgeblichen Habitatbestandteile darstellen. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen. Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Art nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht.

Um im Fall der Zauneidechse das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Dabei handelt es sich um die Herstellung kurzrasiger Böschungsbereiche mit vereinzelt Gebüsch, Offenbodenbereichen und Totholzhaufen mit Habitatfunktion für die Zauneidechse (Maßnahme 23 A_{CEF}). Entsprechend der Unterlage 19.2 D sind die im Umfeld der genannten Maßnahmen gelegenen Hochstaudenfluren sowie die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen und eine mögliche Verbindung zu potenziellen Reptilienlebensräumen mit Hilfe der Unterführung an der Flutmulde geeignet, sich ergänzend positiv auf die Art auszuwirken. Damit ist die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.

Europäisch geschützte Amphibien

Bauzeitenbeschränkungen sowie weitere Maßnahmen zur Nachsorge und Sicherung (Maßnahme 12.1 V_{CEF}, Bauzeitenregelungen; Maßnahme 12.11 V_{CEF}, Errichtung temporärer Amphibienleitläufe, auch in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung)) stellen sicher, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Moorfrosches (*Rana arvalis*) beschädigt oder zerstört werden. Das Maß der Belastungen wird zusätzlich durch Nebenbestimmungen reduziert.

Um im Fall des Moorfrosches das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Bereich eines Laichgewässers zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Dabei handelt es sich um die Schaffung eines Ersatzlaichgewässers für den Moorfrosch im Wesuweer Moor (Maßnahme 7 A_{CEF}). Damit ist die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Im Fall der Inanspruchnahme von Teillebensräumen der Art betrifft der Flächenentzug ausnahmslos Bereiche, die keine maßgeblichen Habitatbestandteile darstellen. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen. Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Art nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Mögliche Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Durch Maßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang und die damit verbundene Schaffung von geeigneten Flächen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens wird das Maß der Belastung zusätzlich reduziert. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.

Europäisch geschützte Weichtiere

Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bachmuschel sind nicht zu besorgen. Der Flächenentzug betrifft ausschließlich Bereiche, die keine maßgeblichen Habitatbestandteile darstellen. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen.

Das Maß der Belastung wird vorsorglich durch umfangreiche Maßnahme (vergleiche Maßnahme 12.12 V_{CEF/FFH} - Bauzeitlicher Gewässerschutz, auch im Zusammenhang mit den Maßnahmen 24 V – Umweltbaubegleitung, Maßnahme 5.4 V - Schutz der Gewässer im Sinne der WRRL) zudem deutlich reduziert.

Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen, so dass in dieser Beziehung auch keine indirekte Schädigung von Lebensstätten eintritt.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

Sonstige Arten

Im Rahmen des Vorhabens werden möglicherweise Lebensräume von besonders geschützten Amphibien, Reptilien, Libellen, Tag- und Nachtfalter sowie Fisch- und Rundmaularten zerstört oder geschädigt. Vorhabensbedingte Bestandsgefährdungen ergeben sich in Folge dessen, dass geeignete zielgerichtete Maßnahmen im Rahmen der Vermeidung und Kompensation vorgesehen sind, nicht. Zum Schutz von Nestern besonders geschützter Waldameisen ist die Maßnahme 6.2 V (Umsetzung von Waldameisennestern) in Verbindung mit der Maßnahme 24 V (Umweltbaubegleitung) vorgesehen. Das Maß der Belastungen wird zusätzlich durch Nebenbestimmungen reduziert.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff und um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht europäisch geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Fledermäuse und sonstige Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Weichtiere ist nicht zu befürchten.

Damit lässt sich feststellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig sind.

2.2.3.6.7.4 Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Diese Zugriffsverbote sind für keine europäisch geschützte Pflanzenart einschlägig, da solche Arten im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.

Nachteilige Auswirkungen auf Wuchsorte von besonders geschützten Pflanzenarten ergeben sich aufgrund der Inanspruchnahme von Vorkommen der Breitblättrigen Stendelwurz (*Epipactis helleborine*), der Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*) und des Dänischen Löffelkrautes (*Cochlearia danica*). Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff und um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht europäisch geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.

2.2.3.6.7.5 Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lassen sich nicht vollständig durch geeignete Schutzmaßnahmen beziehungsweise vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vermeiden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind aufgrund eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse einschlägig. Betroffen sind Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Großer / Kleiner Abendsegler (vorsorglich), Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Für alle übrigen europäisch geschützten Arten des Betrachtungsraumes sind artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nicht einschlägig, was jedoch die Beachtung diverser Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen voraussetzt.

2.2.3.6.7.6 Ausnahmen

Soweit hier im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes, wie vorstehend festgestellt, verletzt werden, erteilt die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG. Maßgeblich ist hier der Ausnahmetatbestand der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG.

Die für das Vorhaben sprechenden zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses wurden bereits in Abschnitt 2.2.3.2 im Zusammenhang mit der habitatschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung für das FFH-Gebiet dargelegt. Da das Artenschutzrecht keine strengeren Anforderungen an die Ausnahmeerteilung stellt als der gleich lautende Begriff in § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG an die Abweichungsentscheidung im Rahmen des europäischen Habitatschutzes, kann hier auf diese Ausführungen verwiesen werden.

Was das Fehlen von Alternativen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG angeht, so kann zunächst ebenfalls nach oben (Abschnitt 2.2.3.2) verwiesen werden; denn auch die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung stellt jedenfalls keine höheren Anforderungen als die gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG für das europäische Habitatschutzrecht geltenden auf. Dies gilt auch mit Blick auf den Umstand, dass für eine Ausnahme solange kein Raum ist, wie den in Rede stehenden artenschutzrechtlichen Konflikten noch durch Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen abgeholfen werden kann¹²⁶. Wesensmerkmal solcher Maßnahmen ist, dass sie bestimmte, an sich bestehende nachteilige Effekte des Vorhabens verhindern bzw. auffangen. Das setzt voraus, dass sie spätestens mit Baubeginn wirksam sind¹²⁷. Insoweit sind hier zumutbare Maßnahmen, mit denen die o.g. Beeinträchtigungen aufgefangen werden können, ersichtlich und wurden im Übrigen auch planfestgestellt. Doch verbleibt auch dann ein erhöhtes Kollisionsrisiko für einige Fledermausarten, das nicht weiter mit zumutbaren Mitteln vermeidbar ist. Die mit dem Vorhaben verfolgten positiven Belange (dazu bereits unter Abschnitt 2.2.3.6.3.2.1) sind wesentlich gewichtiger als die letztlich doch recht überschaubaren artenschutzrechtlichen Konflikte, so dass es unverhältnismäßig wäre, wenn sehr weit reichende und sehr kostenintensive bauliche Modifikationen ergriffen werden müssten. Ein Absenktunnel scheidet aus Gründen des Natura 2000-Gebietsschutzes aus. Ein Bohrtunnel ist aus Kostengründen nicht zumutbar, da der erreichbare Gewinn für Natur und Landschaft in keinem vernünftigen Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten steht. Eine vollständige Einhausung oder die Errichtung von Immissionsschutzwänden, die gleichzeitig kollisionsmindernd wären, ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden sehr hohen zusätzlichen Bau- und Betriebskosten, der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im gesamten Raum und der erreichbaren vergleichsweise geringen Vorteile für den Artenschutz nicht zumutbar. Eine Tunnelführung oder eine Einhausung verletzen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der artenschutzrechtlich betroffene Bereich „Borkener Berg“ ist zwar mit Bezug auf den gesamten Planfeststellungsabschnitt einer der wertvolleren Bereiche für Fledermäuse. Aus den Kartierergebnissen lässt sich jedoch insgesamt keine im Verhältnis zum Aufwand stehende Bedeutung als Flugroute für Fledermäuse ableiten. Die Option der Errichtung eines Mittelstreifenelementes und von

¹²⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 – 9 A 12.10 –, NuR 2011, 866 (Rn. 106); Lau, in: Frenz/Müggendorf, BNatSchG, Berlin 2011, § 45 Rn. 24.

¹²⁷ HessVG, Urt. v. 25.06.2009 – 4 C 1347/08.N –, NuR 2009, 646 (648).

Kollisionsschutzwänden sowie der Bau einer Fledermausbrücke wurden ebenfalls geprüft. Die Wirkung ersterer Lösung als Kollisionsschutz ist als nur gering einzustufen, so dass dieser Lösung keine hinreichende Eignung zuzusprechen ist. Der Bau einer Fledermausbrücke ist im vorliegenden Fall aufgrund der topografischen Verhältnisse stark erschwert und würde eine zusätzliche Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes auslösen, weil es zu Verlusten des Lebensraumtyps 9190 käme. Zudem würde es für den Bau der Brücke erforderlich, für die Errichtungsphase ausgerechnet jene Strukturen nördlich der E 233 zu entfernen, die derzeit die wesentliche Leitlinienfunktion für Fledermäuse wahrnehmen. Aus Kostengründen (Mehrkosten von etwa 1,54 Millionen Euro) und aufgrund der mit dem Brückenbau verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und insbesondere der zusätzlichen Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes scheidet die Fledermausbrücke als zumutbare Alternative somit ebenfalls aus.

Weitere Ausnahmevoraussetzung ist nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Dies wird ergänzt durch den Zusatz: „soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält“. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts geht diese Anforderung über das bloße Verschlechterungsverbot des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG hinaus. Gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ist nämlich die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands unabdingbare Voraussetzung für eine Ausnahmeerteilung¹²⁸. Befinden sich die Populationen der betreffenden Art bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand, so ist die Erteilung einer Ausnahme nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass das Vorhaben weder den Erhaltungszustand der berührten Populationen weiter verschlechtert, noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Art behindert. Maßgeblich ist also, dass sich das Vorhaben neutral auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Räumlicher Maßstab ist dabei das natürliche Verbreitungsgebiet der betreffenden Art im jeweiligen Mitgliedsstaat. Erweist sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im unmittelbaren Eingriffsbereich jedoch als günstig, so gilt dies regelmäßig auch für die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet im Mitgliedstaat insgesamt.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor: Ausnahmen werden für die Arten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Großer / Kleiner Abendsegler (vorsorglich), Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus erteilt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist im Zweifel von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Soweit vorsorglich angenommen wird, dass sich alle hier tatbestandlich betroffenen Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, steht dies einer Ausnahmeerteilung gleichwohl nicht entgegen, da für die genannten Arten davon ausgegangen werden kann, dass sich das Vorhaben neutral auf deren Erhaltungszustand auswirkt. Dies insbesondere weil im Zuge des Eingriffsausgleichs und der Kohärenzsicherung umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, welche die Habitatqualitäten insbesondere für die betroffenen Fledermausarten verbessern. Im Einzelnen zu nennen sind hier vor allem die funktionserhaltenden Maßnahmen Anlage und Entwicklung von Wald sowie der ökologischen Waldaufwertung (Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF}) und Anlage von Kleingewässern und Grabenaufweitungen (Maßnahme 11.2 A_{FCS}). Durch diese Maßnahmen ist gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der Arten nicht verschlechtert.

2.2.3.7 Wasserwirtschaftliche Belange

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten, erfasst. Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des

¹²⁸ EuGH, Urt. v. 14.6.2007 – Rs. C-342/05 –, Slg. 2007, I-4713 (Rn. 29), finnischer Wolf.

Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Ebenfalls ist das Vorhaben mit dem aus der Wasserrahmenrichtlinie folgenden Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot vereinbar. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange wurde eine wassertechnische Untersuchung (Unterlage 18.1) aufgestellt, die die Planfeststellungsbehörde für nachvollziehbar und methodisch fehlerfrei befunden hat und daher zur Grundlage ihrer Entscheidung macht.

2.2.3.7.1 Bestand

Die Trasse der E 233 verläuft im Planungsabschnitt 1 (PA 1) auf einer Länge von rd. 4,8 km in geringer Dammlage bzw. in geländegleicher Lage. In Anrampungsbereichen von Brücken bzw. den geplanten Anschlussstellen treten auf einer Länge von rd. 6,1 km Dammhöhen von rund 6,5 m bis zu 11 m auf. Der vierspurige Ausbau des vorliegenden Planungsabschnittes ist fast auf der gesamten Länge parallel zur vorhandenen Trassenführung der jetzigen B 402 vorgesehen.

Der geplante Streckenverlauf quert in seinem Verlauf mehrere Gewässer 1., 2. und 3. Ordnung.

Die vorhandenen Ingenieurbauwerke im Trassenverlauf, Bauwerke in Form von Brücken und Durchlässen, werden im Zuge des Ausbaus der E 233 erweitert bzw. ersetzt.

Es verlaufen rund 4,75 km der Trasse im Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Ems. Aufgrund der Verbreiterung der Trasse wird der Ems auf der Südseite der Trassenführung zwischen Bau-km 105+840 und 109+880 Retentionsraum genommen.

2.2.3.7.2 Entwässerungsmaßnahmen

Das Entwässerungskonzept orientiert sich an der bestehenden Entwässerung der vorhandenen Trasse der B 402. Nach der vorliegenden Planung haben die Richtungsfahrbahnen eine Regelbreite von 10,5 m und berücksichtigten je Fahrtrichtung zwei Fahrstreifen von 3,5 m Breite und einen Standstreifen von 2,5 m Breite. Der Standstreifen und der rechte Fahrstreifen werden durch Randstreifen von 0,5 m Breite getrennt. Am Standstreifen ist ein Bankett von 1,5 m vorgesehen. Die Richtungsfahrbahnen werden grundsätzlich mit einem 4,0 m breiten Mittelstreifen baulich getrennt.

In Abhängigkeit der Untergrundverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der geplanten Querneigungen der Fahrbahnen im Planungsabschnitt 1 der E 233 ist die Entwässerung in 5 Bereiche unterteilt.

Die Gradienten sind in Dammlage bis in geländegleiche Dammlage geplant. Die Entwässerung ist überwiegend über Muldenversickerungen vorgesehen. Die Versickerung erfolgt bei nach außen gerichteter Querneigung (Dachprofil) beidseits der Trasse in Versickerungsmulden, wobei sich die Höhe der Mulde in erster Linie nach den gemessenen Grundwasserständen richtet. In Bereichen, in denen aufgrund der vorhandenen Querneigung zum Mittelstreifen keine direkte Entwässerung nach außen möglich ist, wird das Oberflächenwasser am Mittelstreifen gefasst und in regelmäßigen Abständen in außenliegende Versickerungsmulden geleitet. In Bereichen mit geringer Dammlage wird die Tiefe der Mulden angepasst um einen ausreichenden Abstand zum Grundwasser zu gewährleisten. Der Entwässerungsabschnitt 4.1.1 bei Bau-km 105+100 stellt eine Ausnahme zur Muldenversickerung dar. Das Oberflächenwasser wird hier in nördlich der Fahrbahn verlegten Rohrleitungen gefasst über einen Geschiebeschacht sedimentiert und über einen Pumpenschacht in eine höher gelegene Versickerungsmulde geleitet. Diese hat einen Notüberlauf in den Graben 308.

Die Versickerungsmulden werden entlang dem Streckenverlauf angeordnet. Die Regelbreiten der Mulden liegen zwischen 2,00 und 2,50 m. Die Regeltiefe der Mulden liegt bei 0,30 m. In einzelnen Entwässerungsabschnitten werden Muldenbreiten bis zu 4,50 m mit Muldentiefen von 0,50 m erforderlich. Um eine ausreichende Vorreinigung des Oberflächenwassers zu erzielen, wird die Sohle der Versickerungsmulden mit 30 cm bewachsenem Oberboden angegedeckt. Im

Entwässerungsabschnitt 4.1.1 reicht gemäß Berechnung der DWA-M 153 eine 10 cm dicke Oberbodenschicht.

Für die Ermittlung der Einzugsgebietsflächen werden ausschließlich die Straßenflächen angesetzt.

Die Versickerung wird gemäß DWA Arbeitsblatt 138 unter Berücksichtigung der REwS nachgewiesen (vgl. Planunterlage 18.2.2.4).

Die Entwässerungseinrichtungen gewährleisten eine ordnungsgemäße und schadlose Ableitung der Oberflächenabflüsse. Die geforderten Werte für die Versickerung gem. DWA-Merkblatt 153 werden eingehalten.

Die Entwässerungsplanung beruht auf den einschlägigen Regelwerken, insbesondere auf den „Richtlinien für Entwässerung von Straßen (REwS), Ausgabe 2021¹²⁹, sowie das ATV-Arbeitsblatt DWA A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ Ausgabe 2005, Fassung 2006¹³⁰ des DWA-Regelwerkes. Die dort beschriebenen Behandlungsanlagen für Straßenabflüsse und deren Dimensionierung entsprechen den Anforderungen an den Stand der Technik. Die Bewertung der Gewässerbelastung wurde nach DWA, Merkblatt M 153/2007 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, vorgenommen. Zudem werden die in jüngster Zeit zunehmenden Starkregenereignisse berücksichtigt. Die REwS wurden unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, des Gewässerschutzes, des Bodenschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus erstellt. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) und die DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) waren in die Überarbeitung der REwS Ausgabe 2021, eingebunden. Das Regelwerk beruht außerdem auf aktuellen Untersuchungsergebnissen, in denen unter Verwendung der etablierten Bemessungsansätze und auf Basis von projizierten Starkregenzunahmen die Bestandteile der Straßenentwässerung im Hinblick auf deren Funktionsfähigkeit betrachtet wurden. Aus den Untersuchungsergebnissen wurde abgeleitet, dass u. a. für die Oberflächenentwässerung über Bord-Rinnensysteme und für die Ableitung über Rasenmulden die Bemessungsverfahren Reserven aufweisen, um auch zukünftig erhöhte Intensitäten von Regenspenden berücksichtigen zu können. Die Bemessung der Versickerungsmulden erfolgt gem. REwS für das 3-jährliche Regenereignis. Daher ist ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf hinsichtlich des hier festgestellten Bauvorhabens nicht gegeben. Die für das Vorhaben vorgesehenen Entwässerungsanlagen entsprechen für die Einleitung von Abflüssen über Versickerungsmulden dem Stand der Technik. Der Niederschlag im Jahresmittel beträgt für den Landkreis Emsland 745 mm, davon entfallen 334 mm auf die Wintermonate (November bis April) und 411 mm auf die Sommermonate (Mai bis Oktober). Für die Bemessung der Entwässerungsanlagen wurde die Regenspende entsprechend dem KOSTRA-DWD 2010¹³¹ mit entsprechenden Häufigkeiten angesetzt. Im Dezember 2022 ist die neue KOSTRA-DWD 2020¹³² erschienen. Da die für die Berechnung erforderlichen Werte gleichgeblieben sind bzw. sich verbessert haben, wurde keine neue Berechnung erstellt.

In den Planunterlagen sind alle wasserwirtschaftlichen Fragen angemessen nachgewiesen und dargestellt. Sie wurden mit den zuständigen Wasserbehörden und den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser wurde ordnungsgemäß untersucht und bewertet. Durch die in der Planunterlage 18 – wassertechnische Untersuchung – näher beschriebene Entwässerungsplanung werden Nachteile für den Wasserhaushalt ausgeschlossen; Regelungs- oder Prüfungsdefizite sind nicht ersichtlich. Die Belange der

¹²⁹ REwS, Richtlinie für die Entwässerung von Straßen, Ausgabe 2021, FGSV-Nr. 539, ARS Nr. 06/2022 vom 04.03.2022

¹³⁰ DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef 2005, Fassung 2006.

¹³¹ KOSTRA-DWD 2010: Starkniederschlagshöhen für Deutschland (Bezugszeitraum 1951 bis 2010), Deutscher Wetterdienst, 2015.

¹³² KOSTRA-DWD 2020: Starkniederschlagshöhen für Deutschland (Bezugszeitraum 1951 bis 2020), Deutscher Wetterdienst, 2023.

Wasserwirtschaft werden im Rahmen des Straßenbauvorhabens gewahrt. Ökologische und gesundheitliche Gefährdungen sind nicht zu befürchten.

2.2.3.7.2.1 Entwässerungsabschnitte

Der **Entwässerungsabschnitt 1** von Bau-km 100+525 bis Bau-km 101+175 wird als Dachprofil ausgebildet. Die Entwässerung erfolgt beidseitig über Mulden mit einer Breite von 2,0 m und einer Tiefe von 0,30 m. Bis Bau-km 100+145 werden die Mulden beidseitig am Bankett angeordnet. Ab Bau-km 100+160 wird eine Muldensohle mit einer Höhe von 17,0 m vorgesehen. Der Grundwasserstand liegt in diesem Abschnitt bei rd. 15,0 m.

Der **Entwässerungsabschnitt 2** von Bau-km 100+525 bis Bau-km 101+175. Vom ersten zum zweiten Entwässerungsabschnitt wechselt die Querneigung der nördlichen Richtungsfahrbahn, die Entwässerung dieser Fahrbahn erfolgt zum Mittelstreifen. Das Oberflächenwasser der nördlichen Fahrbahn wird über Rinnen und Abläufe gefasst und über regelmäßig angeordnete Querabschläge in die nördliche Mulde abgeleitet. Die Mulde hat eine Tiefe von 0,30 m und eine Breite von 2,00 m. Die Muldensohle liegt bei mind. + 17,0 m NHN oder höher. Ein ausreichender Grundwasserflurabstand ist gegeben, da der Grundwasserabstand zwischen +15,04 m und +15,64 m NHN liegt. Die Fahrspuren der Auf- und Abfahrten im Bereich der Anschlussstelle entwässern in die innenliegenden Mulden der Anschlussstelle. Als Notüberlauf der innenliegenden Mulden werden Durchlässe DN 500 gebaut, die an die außerhalb liegenden Versickerungsmulden bzw. Gräben angeschlossen werden.

Der **Entwässerungsabschnitt 3** von Bau-km 101+175 bis Bau-km 104+918 wird als Dachprofil ausgebildet. Die Entwässerung erfolgt beidseitig über Mulden mit einer Breite von 2,0 m und einer Tiefe von 0,30 m.

Im Teilabschnitt 3.1 von Bau-km 101+175 bis Bau-km 102+080 wird für die Auslegung der Mulden je Richtungsfahrbahn eine Breite von 11,50 m berücksichtigt. Aufgrund höher liegender Grundwasserstände von Bau-km 101+960 und Bau-km 102+262 im Übergangsbereich vom Teilabschnitt 3.1 zu 3.2 werden die am Bankett angeordneten Mulden auf eine Muldentiefe von 20 cm begrenzt, so dass sich eine erforderliche Muldenbreite von 2,50 bis 3,00 m ergibt. In diesem Bereich kann es zu einer zeitlich beschränkten Unterschreitung des minimalen Flurabstandes von 1,00 m auf minimal 0,50 m kommen. Die notwendige Planumsentwässerung wird über eine Sickerleitung unter dem Bankett gewährleistet. Der Graben, der südlich parallel zur Trasse angelegt wird, erhält einen Auslauf in den Graben 320. Der Graben für die Planumsentwässerung wird mittels Schacht und Rohr DN 500 an den Graben 320 angeschlossen (siehe Systemskizze Graben Nr. 320). Als Notüberlauf für die Mulden ist eine Ableitung in den Graben 320 vorgesehen.

Im Teilabschnitt 3.2 von Bau-km 102+080 bis Bau-km 104+360,7 wird für die Auslegung der Mulden je Richtungsfahrbahn eine Breite von 10,50 m berücksichtigt. In der Regel sind die Mulden im Anschluss an das Bankett geplant. Bei Versickerungsmulden mit Neigungen werden Schwellen im Abstand zwischen 15 und 30 m je nach Gefälle errichtet. Um einen ausreichenden Flurabstand zu gewährleisten wird im Bereich von Bau-km 102+080 bis 102+262 und von Bau-km 103+400 bis Bau-km 103+600 die Muldentiefe auf 0,25 m bzw. 0,30 m verringert. In diesen Abschnitten sind die Versickerungsmulden auf 2,50 m Breite zu vergrößern.

Im Teilabschnitt 3.3 von Bau-km von 104+683 bis Bau-km 104+918 wird für die Auslegung der Mulden je Richtungsfahrbahn eine Breite von 11,50 m berücksichtigt. Die Mulden werden ebenfalls beidseitig am Bankett mit einer Tiefe von 0,35 m und einer Regelbreite von 2,00 m angeordnet. Die Mulden werden je nach Längsgefälle kaskadenförmig mit Überlaufschwellen ausgebildet.

Der **Entwässerungsabschnitt 4** von Bau-km 104+918 bis 110+050 im Bereich der Emsniederung wird mit einem Sägezahnprofil angelegt. Die nördliche Richtungsfahrbahn erhält eine Mittelstreifenentwässerung, die in der Regel in die südliche Mulde abgeschlagen wird.

Im Teilabschnitt 4.1.1 wird das gefasste Oberflächenwasser der nördlichen Richtungsfahrbahn nicht in die südliche Mulde abgeleitet, sondern über Rohrleitungen und einem Geschiebeschacht in eine Versickerungsmulde gepumpt. Zur Bemessung der Entwässerungseinrichtungen ist eine Breite von 11,50 m zu berücksichtigen. Es ist eine Rückhaltung von unter 10 m³ für die Auslegung der Hebeanlage erforderlich. Gemäß den Vorgaben des Merkblattes DWA-153 ist eine Regenwasserbehandlung vor der Einleitung in das Grundwasser erforderlich, die durch eine Sedimentationsanlage sowie eine Versickerung durch 10 cm bewachsenen Oberboden gewährleistet wird. Die südliche Fahrbahn entwässert weiter in die südliche Mulde. Die rechnerisch erforderliche Sohlbreite beträgt 2,0 m. Ein ausreichender Flurabstand von rd. 1,5 m ist gewährleistet.

Der sich in diesem Abschnitt befindliche Graben Nr. 308 (Gewässer III. Ordnung) wird umverlegt, so dass dieser bei Bau-km 105+104 die Fahrbahn senkrecht kreuzt. Der Graben wird nördlich der Fahrbahntrasse verschwenkt und gelangt nach rund 100 m in seinen alten Verlauf. Zur Querung der E 233 ist ein Durchlass mit einer Länge von 53,0 m vorgesehen. Um die Funktion als Kleintierdurchlass zu gewährleisten wird das Rahmenprofil in einer Größe h/b = 1,25 m/1,99 m ausgeführt. Im Bereich der Unterquerung der Frankfurter Straße – L 48 ist ebenfalls ein neuer Durchlass erforderlich. Um auch hier die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten ist ein Rechteckdurchlass mit den Maßen h/b = 2,00 m/1,99 m vorgesehen. Vor der Unterquerung der E 233 wird ein Sandfang von rd. 5 m Breite und 30 m Länge und einer Tiefe von rd. 70 cm Sandstapelraum vorgesehen. Das offene Grabenprofil wird mit Böschungsneigungen von 1:2 hergestellt.

Im restlichen Teilabschnitt 4.1 und im Teilabschnitt 4.2 von Bau-km 105+104 bis 105+638 entwässert die südliche Fahrbahn in die südlich angeordnete Mulde. Das Oberflächenwasser der nördlichen Fahrbahn wird im Mittelstreifen gefasst und über Querschläge der südlichen Mulde zugeführt. Im Bereich der L 48 Frankfurter Straße ist die Mulde am Bankett angeordnet. Im weiteren Verlauf bis Bau-km 105+638 wird die Mulde am Böschungsfuß als ca. 1,50 bis 2,00 m tiefer Einschnitt ausgebildet um die nördliche Fahrbahnentwässerung aufzunehmen. Ein ausreichender Abstand zum Grundwasser ist vorhanden.

Im **Entwässerungsabschnitt 4.3** von Bau-km 105+638 bis Bau-km 110+050 erfolgt die Entwässerung beider Fahrbahnen in die südlich angeordnete Mulde. Die Muldensohlen befinden sich im Überschwemmungsgebiet über dem HW100 mit 11,80 NHN und im Abschnitt bis Bau-km 107+600 bei rund 12,00 m NHN. Das MHGW liegt bei rd. 10,40 m, so dass ein ausreichender Grundwasserflurabstand eingehalten wird. Westlich der Ems zwischen Bau-km 107+600 bis Bau-km 107+900 liegen die Muldensohlen auf einer Höhe von rd. 14,00 m NHN, so dass auch hier ein ausreichender Grundwasserflurabstand eingehalten wird. Da zusätzliche Oberflächenabflüsse zwischen den Bauwerken Ems-Flutmulde und Ems aufgenommen werden müssen, sind in diesem Bereich Muldenbreiten bis 4,50 m vorgesehen. Der im Entwässerungsabschnitt 4.3 vorhandene Graben 609 muss aufgrund des geplanten Brückenbauwerkes BW PA1/16 (Wegeverbindung) verlegt werden. Der Graben wird zukünftig auf der Südseite der E 233 in einem offenen Profil Richtung Westen geführt und kreuzt dann bei Bau-km 108+276 rechtwinklig die verbreiterte Trasse. Vor dem geplanten Durchlass DN 800 mm mit der Länge von 85 m wird ein Sandfang angeordnet. Der Sandfang wird rd. 7 m breit und rd. 25 m lang.

Hinsichtlich des Papenbuschgrabens (Gewässer II. Ordnung) wird der vorhandene Rohrdurchlass DN 800 mm bei Bau-km 109+447 verlängert und mit einem weiteren Durchlass DN 800 mm auf der Südseite der E 233 verbunden. Die Rohranschlüsse werden mit Schachtbauwerken aus Mauerwerk hergestellt. Die Schächte werden als Unterflurschächte bzw. druckdicht ausgebildet.

Die Muldensohlen steigen bis zum Ende des Entwässerungsabschnittes 4.3 bei Bau-km 110+050 (westlich Anschluss B 70) auf Höhen von rd. 16,00 m NHN an, so dass auch bei höheren MHGW-Ständen ein erforderlicher Flurabstand von 1,00 m eingehalten werden kann. Die Mulden im östlichen Abschnitt dieses Bereiches werden kaskadenartig mit einer Muldentiefe von 0,30 m bis 0,50 m ausgeführt, da das Gelände sehr wechselhaft verläuft.

Im **Entwässerungsabschnitt 5** von Bau-km 110+050 bis Bau-km 111+111,4 wechseln die Querneigungen der Fahrbahn. Die Oberflächenwässer der nördlichen Richtungsfahrbahn versickern wie im Bestand über die nördliche Böschung bzw. über die am Dammfuß liegende Mulde. Der Oberflächenwasser der Südseite wird über Stichleitungen der südlich gelagerten Mulde zugeleitet. Die Mulden werden kaskadenartig mit einer Muldentiefe von 0,30 m bis 0,50 m ausgeführt. Ein ausreichender Flurabstand von mehr als 1,00 m wird bei den vorgesehenen Muldensohlen erreicht.

2.2.3.7.2.2 Entwässerungsanlagen der Anschlussstellen

2.2.3.7.2.2.1 Allgemein

Entlang der Fahrstreifen der Anschlussstellen werden die Versickerungsmulden mit einer Regelbreite von 2,00 m und einer Tiefe von 0,30 m hergestellt.

2.2.3.7.2.2.2 Anschlussstelle A 31

Die Anschlussstelle A 31 liegt im Entwässerungsabschnitt 2. Die Entwässerung der Fahrstreifen sowie die Entwässerung der Auf- und Abfahrtsspuren erfolgen in die innenliegende oder beidseitig angeordnete Mulde. Als Notüberlauf werden Durchlässe DN 500 nach außen hergestellt.

2.2.3.7.2.2.3 Anbindung K 225 Süd-Nord-Straße

Die Entwässerung der Fahrstreifen zur Anbindung der Nord-Süd-Straße erfolgt teilweise in die außenliegenden und innenliegenden Versickerungsmulden. Als Notüberlauf stehen die Flächen innerhalb der Auf- und Abfahrtsspuren zur Verfügung. Ein Durchlass zur Ableitung nach Norden wird auf der Ostseite der K 225 hergestellt.

2.2.3.7.2.2.4 Anbindung L 48 Frankfurter Straße

Die Oberflächenentwässerung der Anschlüsse an die Frankfurter Straße erfolgt beidseitig über Bankette bzw. seitlich am Böschungsfuß angeordnete Versickerungsmulden, die am Böschungsfuß mit waagrecht ausgebildeten Sohlen bzw. in Höhe der Rampen kaskadenartig angeordnet werden. Damit ein ausreichender Abstand zum Grundwasser gegeben ist, erfolgt die Anordnung der Mulden im Anschluss an das Bankett. Als Notüberlauf stehen die Flächen innerhalb der Auf- und Abfahrtsspur sowie auf der Westseite über das Gewässer Graben Nr. 308 zur Verfügung.

2.2.3.7.2.2.5 Anbindung B 70

Die Oberflächenwässer der Fahrstreifen der B 70 werden über Rohrleitungen in die außenliegenden Versickerungsmulden geleitet und können von den beidseitig am Böschungsfuß angelegten Mulden, die kaskadenförmig ausgebildet werden, aufgenommen werden. Im Bereich der Einmündung auf die B 70 folgen die Oberflächenwässer der Querneigung der Straße und fließen der innenliegenden Mulde zu. Die Oberflächenwässer der parallellaufenden Auffahrtsspur auf die E 233 werden mittels Straßenabläufen und Rohrleitungen gefasst und nach außen abgeleitet zur Versickerung in einer Mulde am Böschungsfuß.

2.2.3.7.2.3 Gewässerkreuzungen

Die notwendigen Querungen der Gewässer der 1., 2. und 3. Ordnung werden ökologischen Gesichtspunkten mittel Brückenbauwerken bzw. Regeldurchlässen realisiert. Einschränkungen im bestehenden Abflussquerschnitt der Gewässer können daher ausgeschlossen werden.

2.2.3.7.2.3.1 Bauwerke

Die Gegenüberstellungen der hydraulischen Berechnungen des Ist-Zustandes (Variante 0) mit dem geplanten Zustand („Planung“) zeigen auf, dass durch die Neu- oder Umbauten keine wesentlichen Änderungen am Abflussverhalten der Gewässer eintreten. Die Wegebrücken im

Überschwemmungsgebiet wurden aus wasserwirtschaftlicher Sicht als Flutbrücken ausgelegt und sind in ihrer Dimensionierung auf den Hochwasserfall ausgelegt. Der Freibord beträgt bezogen auf HW_{100} bei allen Bauwerken der Gewässerkreuzungen mindestens die nach DIN 19661 geforderten 0,5 m. Die vorhandenen Durchlässe werden bei dem Graben Nr. 320 (Bau-km 102+311) sowie dem Graben Nr. 609 (Bau-km 108+276) und dem Graben Nr. 609 (Bau-km 108+901) erneuert.

Der vorhandene Graben 308 bei Bau km 105+104 muss aufgrund der geplanten Anbindung der L 48 an die Trasse der E 233 umverlegt werden. Nördlich der Trasse der E 233 ist eine Querung der L 48 erforderlich um wieder an den alten Grabenverlauf aufzunehmen. Beide Durchlässe des Grabens 308 werden als Kleintierdurchlass ausgebildet.

Die bisherige Verbindung der beiden Seen bei Bau-km 108+647 mit einem Durchlass DN 800 wird durch einen Kleintierdurchlass mit einer lichten Höhe von 1,50 m und einer lichten Weite von 1,99 m ersetzt.

Aufgrund der Verbreiterung der Trasse der E 233 ist eine Verlängerung des vorhandenen Durchlasses des Papenbuschgrabens erforderlich. Da auf der Südseite der Trasse ein weiterer Durchlass als Wegekreuzung vorhanden ist, werden beide Durchlässe verbunden, so dass der gesamte Durchlass zukünftig eine Länge von 80 m hat.

2.2.3.7.2.3.1.1 Wesuweer Schloot (BW PA1/03)

Die vorhandene Brücke BW 11047 als Unterführung des Wesuweer Schloot wird durch die geplante Brücke PA 1/03 über den Wesuweer Schloot bei Bau-km 101+481,89 mit einer lichten Weite von 10,80 m und einer lichten Höhe von rd. 4,10 m vom berechneten HQ_{100} ersetzt. Der Wesuweer Schloot ist mit 2 Uferrandstreifen (Bermen) als Querungshilfe für Kleintiere geplant. Es findet keine Erhöhung des Wasserspiegels und somit keine Verschlechterung des Abflussverhaltens statt (vgl. Hydraulische Nachweise Gewässer, Unterlage 18.2.2.6).

2.2.3.7.2.3.1.2 Goldbach (BW PA 1/07)

Die vorhandene Brücke BW Mep 1 (10960) als Unterführung des Goldbaches wird durch das neu geplante Bauwerk PA 1/07, das eine lichte Weite von 10,80 m und eine lichte Höhe von rd. 2,20 m bezogen auf den HW_{100} hat, ersetzt. Der Goldbach ist mit 2 Uferrandstreifen (Bermen) als Querungshilfe für Kleintiere geplant. Es findet keine Erhöhung des Wasserspiegels und somit keine Verschlechterung des Abflussverhaltens statt (vgl. Hydraulische Nachweise Gewässer, Unterlage 18.2.2.6). Durch den geplanten Ersatzneubau findet keine signifikante Erhöhung der jeweiligen Wasserspiegel und somit keine Verschlechterung des Abflussverhaltens statt (vgl. Hydraulische Nachweise Gewässer, Unterlage 18.2.2.6).

2.2.3.7.2.3.1.3 Flutmulde (BW PA 1/10.1)

Die Flutmulde wird aufgrund der Verbreiterung der Trasse und des Neubaus des Bauwerkes PA 1/10.2 auf der südlichen Seite des vorhandenen Bauwerkes PA 1/10.1 um rund 10 m nach Süden verlängert. Die Flurmulde unterhalb des vorhandenen Bauwerkes PA 1/10.1 ist rd. 140 m breit und rd. 440 m lang. Die Geländehöhen liegen bei rd. 10,60 m, die Flurmulde ist auf rd. 10,00 m abgesenkt. Der in diesem Bereich vorhandene Wirtschaftsweg wird verlegt und erhält die gleiche Höhenlage wie im Bestand.

Die geplante Brücke BW PA 1/10 über die Flurmulde bei Bau-km 105+744 erhält eine Gesamtstützweite von 160,00 m. Der geforderte Freibord bei einem Abfluss von HQ_{100} von mind. 0,50 m kann eingehalten werden. Die Verluste der Fließgeschwindigkeiten an den Brückenpfeilern werden sich nur unwesentlich erhöhen, so dass keine signifikante Veränderung des Abflussverhaltens stattfindet. Die Flutmulde ist dauerhaft von Bewuchs freizuhalten (vgl. Auflage unter Abschnitt 1.1.5.14.3.1.7).

2.2.3.7.2.3.1.4 Ems-Altarm Versen (BW PA 1/11.1)

Die geplante Brücke BW PA 1/11.2 über den Ems-Altarm Versen ersetzt das Bauwerk PA 1/11.1 bei Bau-km 106+667,48 erhält wie das bisherige Bauwerk eine Gesamtstützweite von 86,00 m. Die lichte Weite ist mit 78,00 m geplant. Der erforderliche Freibord bei einem Abfluss von HQ100 von mind. 0,50 m kann eingehalten werden.

Die geplante Brücke BW PA 1/11.2 über den Ems-Altarm Versen ersetzt das Bauwerk PA 1/11.1 bei Bau-km 107+308,59 hat wie bisher eine Gesamtstützweite von 102,00 m. Die lichte Weite ist mit beträgt 86,50 m. Ein Freibord von > 3,00 m kann realisiert werden.

2.2.3.7.2.3.1.5 Ems (PA 1/15.1)

Zu Überquerung der Ems bei Bau-km 108+000,18 wird das bisherige Bauwerke PA 1/15.1 durch das Bauwerk PA 1/15.2 mit einer lichten Weite von 138,00 m ersetzt. Eine signifikante Erhöhung des Wasserspiegels im Zuge der Neuplanung und somit eine Verschlechterung des Abflussverhaltens findet nicht statt (vgl. Hydraulische Nachweise Gewässer, Unterlage 18.2.2.6).

2.2.3.7.2.4 Bauliche Gestaltung der Entwässerungsanlagen

2.2.3.7.2.4.1 Versickerungsmulden

Für die Versickerung ist eine Vorreinigung in Form einer 30 cm dicken Oberbodenschicht notwendig. Die obere Bodenpassage der Versickerungsmulden ist aus geeignetem Oberboden als belebte Bodenzone herzustellen und zu begrünen. Eine ausreichende Reinigungswirkung und Durchlässigkeit dieser Schicht ist sichergestellt. Zudem muss ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vorhanden sein, was hier nach der technischen Planung der Fall ist.

Die Versickerungsmulden werden entlang dem Streckenverlauf angeordnet. Die Regelbreiten der Mulden liegen zwischen 2,00 m und 2,50 m. Die Regeltiefe der Mulden liegen bei 0,20 m bis 0,30 m. Die Mulden werden abschnittsweise mit Breiten von 3,00 m bis 4,50 m hergestellt. Der Ein- und Auslaufbereiche der Mittelstreifenentwässerung werden mit Raubbettmulden gegen Erosion gesichert. Bei Anordnung der Mulden im Bankett werden diese entsprechend dem Längsgefälle hergestellt. Bei einer Ausführung mit stärkerem Gefälle werden die Mulden in regelmäßigen Abständen mit Sohlswellen unterbrochen (s. REwS, Kap. 7.2.3.1), wobei die Abstände der Sohlswellen vom Gelände der Mulden abhängig ist. Die Sohle der Versickerungsmulden wird mit 30 cm bewachsenem Oberboden abgedeckt, um eine ausreichende Vorreinigung des Oberflächenwassers zu erzielen. Im Entwässerungsabschnitt 4.1.1 reicht aufgrund der Berechnung gem. DWA-M 153 eine 10 cm dicke Oberbodenschicht. Im Vorhabenbereich steht grundsätzlich ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser mit > 1,0 m zur Verfügung. Ausnahme bilden Bereiche von Bau-km 102+000 bis Bau-km 102+310 und von Bau-km 103+400 bis Bau-km 103+600. In diesen beiden westlichen Bereichen werden die Mulden abgeflacht, um einen größeren Abstand zum Grundwasser zu erreichen. Im östlichen Abschnitt zwischen Bau-km 104+918 bis Bau-km 105+104 wird das Oberflächenwasser gefasst über ein Geschiebeschacht sedimentiert und in eine höherliegende Versickerungsmulde gepumpt. Die Zuläufe im Mittelstreifen werden mit Raubbettmulden gegen Erosion gesichert. Bei Versickerungsmulden mit Neigung werden Schwellen im Abstand zwischen 15 m und 30 m je nach Gefälle vorgesehen. Der Anteil des zuströmendes Geländewassers in den geplanten Entwässerungsanlagen ist aufgrund der sehr geringen Geländeneigungen vernachlässigbar gering. Für die Ermittlung der Einzugsgebietsflächen wurden ausschließlich die Straßenflächen angesetzt. Für die Bewertung der Qualität des eingeleiteten Oberflächenwassers (Merkblatt DWA-M 153) wurde der Einfluss aus der Luft im Einflussbereich von Straßen mit starkem Verkehrsaufkommen (L3) mit 4 Bewertungspunkten und für Fahrflächen (F6) als Straßen mit mehr als 15.000 Kfz/Tag – mit starker Verschmutzung – mit 35 Bewertungspunkten berücksichtigt.

Es ist fachlich anerkannt, dass aus Umweltgesichtspunkten auf versickerungsfähigem Grund eine Versickerung über Bankett und Böschung anzustreben ist, so ausdrücklich REwS (FGSV, 2022). Dabei ist nach DWA-A 138 (DWA, 2020) eine bewachsene Bodenzone als Behandlung für Straßenabflüsse ($DTV > 15.000 \text{ KFZ/d}$) vorzusehen.

Ein Bewuchs mit Gras und ein Flächenverhältnis von Bankett-/Böschungsfäche zur Straßenfläche bis 1:10 gewährleisten eine Reinigung beim Durchsickern des Straßenoberflächenwassers durch eine versickerungswürdige bewachsene Bodenschicht wie bei einem Filterkörper aus Sanden. Filtrations- und Sorptionsprozesse bewirken hier wie über eine Retentionsbodenfilteranlage einen fast vollständigen Rückhalt der Feinpartikel im Regenabfluss (AFS63) und den daran gebundenen Schadstoffen (vorwiegend bereits in den oberen Bodenschichten). Zusätzlich finden Sorptionsprozesse für gelöste Stoffe auch an den abfiltrierten Sedimenten statt wobei die eingetragenen Sedimente auch zusätzlich als Schadstoffsene wirken.

Hiernach kann als allgemein fachgutachterliche Erkenntnis zu Grunde gelegt werden, dass Einträge von Fein- und Schadstoffen aus der Straßenentwässerung nach Durchsickerung einer Bodenpassage, wie sie die aktuellen Merkblätter für Straßenentwässerungsanlagen vorsehen und beschreiben, in den Grundwasserpfad nur noch unterhalb der Bestimmungsgrenze der praktischen Messbarkeit und unterhalb der Zulassungsgrenzwerte der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV) (bzw. auch der Verordnung zur Schutz der Oberflächengewässer - OGewV) verbleiben.

2.2.3.7.2.4.2 Durchlässe

Die Rohrdurchlässe werden an den Ein- und Ausläufen mit Wasserbauschüttsteinen CP 45/120 mm mit einer Schichtdicke von 20 cm auf Filtervlies gesichert. Bei einer Grabenumverlegung wird die Böschung mit einem Gefälle von 1:2 ausgebildet. Bei bestehenden Gewässern wird der Durchlass an das vorhandene Grabenprofil angepasst. Die Böschungswinkel zu den Ein- und Ausläufen werden dazu analog ausgebildet. Das Gefälle der Durchlässe wird an die vorhandenen Bauwerke angepasst.

2.2.3.7.2.4.3 Grabenausbau

Die Sohlbreite und Böschungsneigungen sind an die bestehenden Gräben anzupassen. Die Sohle ist mit Pfählen und Faschinenmaterial gegen Erosion zu sichern.

2.2.3.7.2.5 Hydraulische Berechnung / Grundwasser

Das anfallende Oberflächenwasser muss in geeigneten Versickerungsanlagen versickert werden. Nach der Hydrologischen Karte Niedersachsen 1:200.000 liegt die Grundwasseroberfläche im Trassenbereich des hier maßgeblichen Planungsabschnittes 1 zwischen ca. 10 m NHN und 15 m NHN. Die im Zeitraum Februar bis März 2012 eingemessenen sowie die in den Grundwassermessstellen ermittelten Wasserstände stimmen im Wesentlichen mit der Lage des Grundwasserspiegels gemäß der Hydrologischen Karte überein. Um eine größere Planungssicherheit bei der Baumaßnahme zu erhalten, wurden insgesamt 5 Pegel (Grundwassermessstellen -GWM) zur Beobachtung des Grundwassers errichtet. Umliegende bestehende Grundwassermessstellen und die 5 neu errichteten Beobachtungspiegel wurden zur Festlegung des Bemessungswasserstandes (MHGW) herangezogen. Bei der Gegenüberstellung mit den Grundwasser-Pegelmessständen des NLWKN ergeben sich für den Pegel „Vormeppen I“ als auch für die Pegel „Fuller Moor I“ und „Auf dem Marsch I“ der Abstand zwischen dem langjährigen Monatsmittel für den Monat März, den Zeitraum der Bodenerkundungen und dem langjährigen Hauptwert der Jahre 1999-2010, lediglich 0,45 m, 0,49 m bzw. 0,47 m. In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland wurde von dem Aufschlag von 1 m auf das MHGW aus dem Streckengutachten abgewichen und ein Aufschlag von 0,5 m zu den im März gemessenen Grundwasserständen festgelegt. Die Versickerungseignung ist somit als überwiegend vorhanden einzustufen. Die weiter kontinuierlichen Grundwassermessungen an den vorhandenen Beurteilungspegeln von März 2013 bis einschl. 31.12.2016 zeigen, dass die

angeführten Annahmen korrekt sind und ein Aufschlag von 0,5 m als ausreichend angesehen werden kann. Weitere Ausführungen können der Unterlage 18.2.1 entnommen werden.

2.2.3.7.2.6 Schutzgebiete

Der geplante Ausbau der B 402 tangiert das Überschwemmungsgebiet der Ems. Bezüglich der Hochwassergefährdungsklassen sind Teile des Planungsabschnittes 1 im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Ems als Gefährdungsklasse 1 und 2 ausgewiesen, wobei hier als Gefährdungsstufe 1 ein potenziell überflutungsgefährdetes Gebiet bezeichnet wird und die Gefährdungsstufe 2 ein in tieferliegenden Bereichen potenziell überflutungsgefährdetes Gebiet bezeichnet. Die genaue Lage des Überschwemmungsgebietes Ems ist in Unterlage 18.2.3 dargestellt.

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete und keine Trinkwassergewinnungsanlagen. Auswirkungen auf Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsanlagen sind daher nicht zu befürchten.

2.2.3.7.2.6.1 Überschwemmungsgebiet Ems / Retentionsausgleich

Der Planungsabschnitt 1 der E 233 befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Ems. Durch den Ausbau geht im südlichen Bereich der Trasse zwischen Bau-km 105+840 und Bau-km 109+880 Retentionsvolumen von rund 54.300 m³ verloren, der in räumlicher Nähe möglichst lamellengleich auszugleichen ist. Zur Kompensation des Retentionsvolumens sind drei Flächen zur Retentionsraumgewinnung stromaufwärts des Retentionsraumverlustes geplant (Maßnahme 3A Neuschaffung des Retentionsraumes). Die Herstellung entsteht überwiegend durch Bodenaushub bzw. Bodenabbau in den für den Retentionsausgleich vorgesehenen Flächen. Die Retentionsausgleichsfläche 1 (Unterlage 9.2D Maßnahmenplan Blatt 06) wird direkt südlich der E 233 und östlich der L 48 (Frankfurter Straße) entstehen. Der sich im Bereich dieser Retentionsausgleichsfläche vorhandene etwa 20 m breiter und etwa 70 m langer Sommerdeich mit einer Kronenhöhe von ca. +19,65 m NHN bis ca. +20,95 m NHN wird zurückgebaut, so dass hier noch eine Fläche von 2,5 ha zur Verfügung stehen. Die zukünftige Geländehöhe ist bei +10,31 m NHN (= Sohlhöhe) geplant. Die Böschungen werden im Verhältnis 1:3 ausgebildet. Das zur Verfügung stehende Retentionsausgleichsvolumen beträgt aus dieser Fläche 47.000 m³.

Die Retentionsausgleichsfläche 2 (Unterlage 9.2D Maßnahmenplan Blatt 14) wird östlich des Stadtteils Groß Fullen der Stadt Meppen südlich der Sommerfeldstraße und östlich der L 48 angelegt. Die zukünftige Geländehöhe ist bei +11,19 m NHN (= Sohlhöhe) geplant. Die Böschungen werden im Verhältnis 1:3 ausgebildet. Um das Volumen entsprechend nutzen zu können ist ein ca. 30 m breites Einlaufbauwerk vom Molkereigraben (Nr. 3731184) Gewässer 2. Ordnung) geplant. Das zur Verfügung stehende Retentionsausgleichsvolumen beträgt aus dieser Fläche rd. 32.800 m³.

Die Retentionsausgleichsfläche 3 (Unterlage 9.2D Maßnahmenplan Blatt 15) befindet sich südlich des Altarms Versen und dem Spiekweg und östlich von Versen. Die zukünftige Geländehöhe ist bei +10,00 m NHN (= Sohlhöhe) geplant. Die Böschungen werden im Verhältnis 1:3 ausgebildet. Das zur Verfügung stehende Retentionsausgleichsvolumen beträgt aus dieser Fläche rd. 37.250 m³.

Die Berechnung des Retentionsausgleiches wurde analog zum Retentionsverlust in Höhenlamellen durch Berechnung der mittleren Flächen in der Höhenlamelle vorgenommen, die dann mit der Höhe multipliziert wurde. Dem Verlust von rd. 54.300 m³ steht ein Gewinn von rd. 120.000 m³ gegenüber, so dass zusätzlich ein Ausgleich von rd. 65.700 m³ über alle Lamellen erfolgt.

Zwar kann der Verlust in der Höhenlamelle 1 nicht vollständig ausgeglichen werden, jedoch steht der negativen Differenz in der ersten Höhenlamelle von rd. 8.800 m³ in der Höhenlamelle 2 eine positive Differenz von ca. 17.600 m³ gegenüber. In den Lamellen 3 bis 5 erfolgt ebenfalls ein ausreichender Ausgleich. Hinsichtlich der Berechnungen wird auf die Unterlage 18.2.1 D und die detaillierten Berechnungen in Unterlage 18.2.2.9 verwiesen.

Der Graben Nr. 314, der Graben Nr. 315 sowie der Altarm Versen sind von dem Retentionsausgleich nicht betroffen und bleiben bestehen. Die Gewässer werden gegen Rückstau durch Sielbauwerke, bestehend aus Stirnwänden an den Durchlässen DN 600 mm und einer Rückstauklappe, geschützt. Die beiden geplanten Querungen der Gewässer mit dem Sommerdeich erhalten Rohrdurchlässe DN 600 mm und werden ebenfalls mit Sielbauwerken ausgestattet. Der die Retentionsfläche 1 querende Abbemühlenweg wird im Zuge des Ausbaus der E 233 zurückgebaut.

Der Gesamtumfang der für den Retentionsraum vorgesehenen Flächen beträgt 7,75 ha. Als Folgenutzung ist die Entwicklung von Extensivgrünland (vgl. Unterlage 9.4 Maßnahme 3.2A) vorgesehen.

Eine Verschlechterung der Hochwassersituation ist somit nicht zu erwarten.

2.2.3.7.2.6.2 Rückbau Sommerdeichlinien Borkener Paradies

Im Bereich der Komplexmaßnahme Borkener Paradies (vgl. Unterlage 9.4 Maßnahme 10.A) werden zwei Sommerdeichabschnitte mit einer Länge von rd. 800 m zurückgebaut. Durch den Rückbau kann die Anlage und Entwicklung von Kleingewässern und Flutrasen gefördert werden.

2.2.3.7.3 Keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls

Infolge der geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen kommt es nicht zur Beeinträchtigung des Allgemeinwohls; insbesondere kann eine nicht ausgleichbare Erhöhung des Hochwasserrisikos ausgeschlossen werden. Der durch das Vorhaben verloren gehende Retentionsraum wird im Vorhabenbereich in größerem Umfang wieder zur Verfügung gestellt. Die durch das Vorhaben querenden Gewässer werden wiederhergestellt.

2.2.3.7.4 Kein Verstoß gegen § 27 WHG

2.2.3.7.4.1 Beeinflussung von Bewirtschaftungszielen durch das Ausbauvorhaben

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) in deutsches Recht umsetzen.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). Künstliche oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). § 47 Abs. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3).

Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Juli 2015 - C-461/13 [ECLI:EU:C:2015:433], BUND/Bundesrepublik - ist geklärt, dass Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 327 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 (ABl. L 226 S. 1) – Wasserrah-

menrichtlinie – WRRL – verbindlicher Charakter mit der Folge zukommt, dass die Genehmigung eines konkreten Vorhabens zu versagen ist, wenn es eine Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächengewässers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustandes eines Oberflächengewässers bzw. seines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustandes eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Ferner ist geklärt, dass eine Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Wasserrahmenrichtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines OWK im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziffer i WRRL dar.¹³³

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines OWK bewirken kann, beurteilt sich nicht nach dem für das Habitat Schutzrecht geltenden besonders strengen Maßstab, wonach jede erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen sein muss, sondern nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein.¹³⁴

Zur Klärung der Frage, ob das Vorhaben zu einer Verschlechterung des Zustands oder ökologischen Potentials eines Oberflächen- oder Grundwasserkörpers führen kann, bzw. die Erreichung eines guten Zustands oder guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands gefährdet, wurde von der Vorhabenträgerin ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 21.1) erstellt.

2.2.3.7.4.1.1 Oberflächenwasserkörper

Für die nachstehenden Oberflächenwasserkörper sind vertiefende Betrachtungen erforderlich (vergleiche Unterlage 21.1 D), da es sich um Wasserkörper handelt, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen:

- Ems Meppen-Wehr Herbrum (DENI_03002): ökologisches Potenzial: unbefriedigend, chemischer Zustand: schlecht;
- Goldbach (DENI_03009): ökologisches Potenzial: schlecht, chemischer Zustand: schlecht;
- Wesuweer Schloot (DENI_03010): ökologisches Potenzial: schlecht, chemischer Zustand: schlecht;
- Nordradde in Meppen (DENI_03012, indirekte Betroffenheit): ökologisches Potenzial: unbefriedigend, chemischer Zustand: schlecht;
- Bullerbach (DENI_03008, indirekte Betroffenheit): ökologisches Potenzial: schlecht, chemischer Zustand: schlecht.

Beeinträchtigungen durch Einleitungen von Straßenabflüssen ergeben sich nicht, da die Entwässerung mittels Bankette, Böschungen sowie Mulden erfolgt und damit auch die hinreichende Reinigung durch Versickerung im Bereich einer ausreichend mächtigen belebten Bodenzone vorgesehen ist.

Stoffliche Belastungen während der Ausführung des Vorhabens, werden durch geeignete Vorkehrungen vermieden, die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Maßnahme 5.1 V „Begrenzung des Baufeldes, Schutzzaun; Maßnahme 5.4 V „Schutz der Gewässer im Sinne der EG-WRRL“ und Maßnahme 12.12 V_{CEF/FFH} „Bauzeitlicher Gewässerschutz“) in dem entspre-

¹³³ EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 - C-461/13 - LS 2, Rn. 70, BVerwG 9 A 9.15, Urteil vom 28. April 2016, RN 29a

¹³⁴ BVerwG 7 A 2.15, Urteil vom 9. Februar 2017, RN 480

chenden Maßnahmenblatt (Unterlage 9.4 D, S. 1ff) sowie im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 21.1 D) beschrieben sind (siehe auch bautechnische Vorkehrungen).

Die ökologische Durchgängigkeit im Bereich der Brückenbauwerke und damit die Aufrechterhaltung von Austauschbeziehungen werden vorhabensbedingt nicht verändert.

Wesentlichen Änderungen am Abflussverhalten der Fließgewässer treten nicht ein.

Die Verluste des vorhandenen Retentionsraumes im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Ems werden ausgeglichen (Maßnahme 3.2 A, Entwicklung von Extensivgrünland).

Zu einer messbaren Erhöhung der eingeleiteten Stofffrachten in Bezug auf die Parameter der Anlage 6 bis 8 OGewV (u.a. PAK) beziehungsweise zu einer Überschreitung diesbezüglich kommt es nicht. Das gilt auch für betriebsbedingte Tausalzeinträge.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich das chemische und ökologische Potenzial der Oberflächenwasserkörper durch das Vorhaben nicht verschlechtert (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Auch die Erreichung eines guten ökologischen und eines guten chemischen Potenzials wird nicht vereitelt (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

Im vorliegenden Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie wird nachvollziehbar dargelegt, dass unter Berücksichtigung der zu Verminderung von Schadstoffeinträgen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der o. g. OWK zu erwarten sind.

2.2.3.7.4.1.2 Grundwasserkörper

Neben den Oberflächenwasserkörpern sind die in Umsetzung der WRRL definierte Grundwasserkörper DENI_37_01 „Mittlere Ems Locker-gestein links“, DENI_37_03 „Mittlere Ems Locker-gestein rechts 2“ und DENI_36_05 „Hase Lockergestein rechts“ (indirekt, keine Kreuzung mit der Trasse E 233, weniger als 1 km Abstand zur Trassenführung) durch das Vorhaben betroffen, so dass hier die Maßgaben des § 47 Abs. 1 WHG zur Anwendung gelangen. Der mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper entsprechend § 4 GrwV wird insgesamt als „gut“ beschrieben, der chemische Zustand entsprechend §§ 5 bis 7 GrwV hingegen, mit Ausnahme des zuerst genannten Grundwasserkörpers (Bewertung mit „gut“), als „schlecht“.

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. Die am Ziel des guten chemischen Grundwasserzustands orientierte Entwicklung des Grundwassers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon, ob bei dem betroffenen Grundwasserkörper ein signifikanter und anhaltender Trend ansteigender Schadstoffkonzentration besteht, würde ein solcher durch die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Entwässerungskonzepts nicht verschärft.

Das Vorhaben steht einer Trendumkehrung nicht entgegen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Auch gegen das Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG wird nicht verstoßen. Der gute quantitative Zustand des Grundwassers verändert sich nicht, eine Verbesserung des chemischen Zustands wird aufgrund der getroffenen Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des Entwässerungskonzepts nicht behindert. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen des § 47 WHG sind nicht erforderlich.

Die verkehrsbedingt mit den Straßenabwässern anfallenden Schadstoffe können grundsätzlich eine Gefährdung des Grundwassers verursachen. Aufgrund der Versickerung des Niederschlagswassers über Bankette, Böschungen sowie Mulden verbleiben derartige Schadstoffe überwiegend in der Bodenpassage.

Das gleiche gilt auch bei möglichen Unfällen. Hierbei eventuell freigesetzte Schadstoffe, bzw. Leichtflüssigkeiten versickern im Bankett bzw. in der Böschung und werden hier bedarfsweise durch Bodenaustausch beseitigt.

Ebenfalls ist auszuschließen, dass das Vorhaben die Erreichung eines guten Zustandes, d.h. hier insbesondere eines guten chemischen Zustandes behindert.

2.2.3.7.5 Überschwemmungsgebiet Ems

Teile des hier planfestgestellten Vorhabens befinden sich im Überschwemmungsgebiet der Ems. Die Grenzen des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Ems hat der Landkreis Emsland mit Verordnung vom 16.12.2013 aufgrund der §§ 76, 77 und 78 WHG festgesetzt. Danach bedarf die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen der Genehmigung des Landkreises Emsland. Insoweit wird auf Abschnitt 3 dieses Beschlusses verwiesen. Der Landkreis Emsland hat mit seiner Stellungnahme von 13.10.2022 unter Berücksichtigung der unter Abschnitt 1.1.5.14.3.1.8 einzuhaltenden Auflagen die Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG erteilt.

2.2.3.7.6 Hochwasserschutz

Eine Veränderung des Hochwasserrisikos ist durch den vierstreifigen Ausbau der E 233 im Abschnitt 1 im Überschwemmungsgebiet Ems nicht zu befürchten.

Der durch das Vorhaben entstehende Retentionsraumverlust wird ausgeglichen.

Die geplante Verbreiterung der Trassierung der E 233, Abschnitt 1, befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Ems zwischen der Flutmulde und dem Ems-Altarm-Versen. Der durch den geplanten Ausbau entstehende Retentionsraumverlust wurde durch Verschneidung des digitalen Geländemodells der geplanten Trasse mit den entsprechenden Wasserständen HW100 ermittelt. Das daraus entstandene DGM (digitales Geländemodell) wurde mit den Höhenlamellen 0,50 m vom HW100 aus verschnitten. Aus der Differenz Volumen Bestand – Volumen Planung ergibt sich der Retentionsraumverlust (Unterlage 18.2.2.9) Durch den Ausbau der E 233 ergibt sich innerhalb des Überschwemmungsgebietes Ems ein Retentionsraumverlust von ca. 54.300 m³.

Gem. § 77 (1) WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Der vierstreifige Ausbau der E 233 ist zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich. Das durch die Maßnahme verdrängte Retentionsvolumen wird in räumlicher Nähe lamellengleich bzw. höhengleich kompensiert (vgl. Abschnitt 2.2.3.7.2.6.1). Dem Verlust von rd. 54.300 m³ steht ein Gewinn von rd. 120.000 m³ gegenüber, so dass zusätzlich ein Ausgleich von rd. 65.700 m³ erfolgt.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Emsland hat ihr Einvernehmen erteilt. Auf die Nebenbestimmung unter Punkt 1.1.5.14.3.1.8 wird verwiesen.

Soweit mit den gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen auch eine Vermehrung der Hochwassergefährdungssituation geltend gemacht wird, werden diese aus den dargestellten Gründen zurückgewiesen.

2.2.3.8 Klima

Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 KSG wird beachtet. In Verbindung mit den Klimaschutzziele ist bezüglich der Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen in verschiedene Sektoren zu differenzieren (§ 4 KSG in Verbindung mit der Anlage 1 KSG). Bei dem Vorhaben werden Ziele aus den Sektoren Verkehr (Transport), Industrie (Bauwirtschaft) und Landnutzung / Landnutzungsänderung berührt.

Klimaschädliche Emissionen, die bei der Verbrennung von Brennstoffen in der Bauwirtschaft entstehen, sind dem Sektor Industrie nach § 4 und Anlage 1 KSG zuzuordnen. Im Sektor Industrie werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie für die Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als so genannte Lebenszyklusemissionen der Straße angegeben. Bei einer Dauer von 60 Lebensjahren entstehen durch den Bau und die Instandhaltung des Bauabschnittes der E 233 77.400 t CO₂-Äquivalente (CO₂-e).

In Bezug auf den Sektor Verkehr (Treibhausgas-Emissionen des Verkehrs) ist festzustellen, dass es für den Planfall 2030 (abschnittsübergreifend) in dem betrachteten Straßennetz mit berechneten Änderungen des Kfz-Verkehrs bedingt durch den geplanten Ausbau der E 233 zu keiner erfassbaren Erhöhung der Treibhausgasfreisetzung kommt (vergleiche Unterlage 21.6).

Bezüglich des Sektors Landnutzung / Landnutzungsänderung ist festzustellen, dass es zu einer Inanspruchnahme von kohlenstoffspeichernden Biotopen in Form von Wäldern und Gehölzen (28 ha), weiteren Biotopen (20 ha) sowie klimarelevanten Ausprägungen von Böden (58 ha) kommt. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit positiver Klimaschutzwirkung in einem Umfang von 94 ha (Gehölzpflanzungen, Waldaufwertung, Waldumbau und Extensivierung von Grünland und Ackerflächen) gilt die Gesamtbilanz der Landnutzung beziehungsweise Landnutzungsänderung als ausgeglichen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (siehe Unterlage 1 D).

2.2.3.9 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel oder ähnliches betreiben, zu berücksichtigen. In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Von Seiten der Träger der betroffenen Leitungen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben vorgetragen. Soweit den in den Stellungnahmen enthaltenen Forderungen nicht bereits durch Maßnahmen im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) entsprechend Rechnung getragen wurde, wurde den Forderungen durch Auflagen in diesem Beschluss nachgekommen. Auf die Nebenbestimmungen unter Abschnitt 1.1.5.11 und Abschnitt 1.1.5.13.17 bis 1.1.5.13.20 dieses Beschlusses wird verwiesen. Weitere nähere Regelungen sind daher nicht erforderlich. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die Belange der Träger von Ver- und Versorgungsleitungen daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

2.2.3.10 Denkmalschutz

Nach § 2 Abs. 3 sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Am nördlichen Rand des Plangebietes zwischen Hagen und Deep Dill befindet sich in einer Entfernung von 300 m zum hier gegenständlichen Vorhaben eine Burg aus der Frühen Neuzeit (16. – 17. Jahrhundert), welche als Bodendenkmal ausgewiesen ist. Durch den geplanten Ausbau der E 233 im Planungsabschnitt 1 wird die Burganlage nicht tangiert oder beeinträchtigt. Die Emsniederung ist im vergangenen Jahrhundert stark überprägt und als Schifffahrtsstraße kanalartig ausgebaut worden. Zeugnis einer alten Wirtschaftsweise in der Emsaue sind die Hutewaldreste im Bereich des Dünengeländes im Borkener Paradies und im Bereich Zum Bergham. Das Nds. Landesamt für Denkmalpflege hat im Rahmen der Planung dieses Vorhabens darauf hingewiesen, dass im gesamten Plangebiet mit archäologischen Funden zu rechnen ist (Unterlage 01, Punkt 5.8.1).

Die in den verfügbaren Teil des Beschlusses unter Abschnitt 1.1.5.14.6 aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar.

2.2.3.11 Abfall, Boden

Die Belange des Boden- und Abfallrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Mit Abfällen, die über das allgemeine Maß hinausgehen, ist im Baubetrieb der Maßnahme nicht zu rechnen. Diese werden während des Baubetriebes bzw. nach Beendigung der Bauphase ordnungsgemäß entsorgt. Bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und der unter Abschnitt 1.1.5.14.7

des Beschlusses festgesetzten Nebenbestimmungen wird den Belangen des Abfallrechts und des Bodenschutzes bei der Durchführung der Baumaßnahme entsprochen.

2.2.3.12 Eigentum

Durch das Vorhaben werden private Flächen in Anspruch genommen. Dies ist durch die Ziele des Vorhabens gerechtfertigt und in dem planfestgestellten Umfang auch erforderlich.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entzieht unmittelbar kein Eigentum. Zwar beinhaltet der Planfeststellungsbeschluss die sogenannte enteignungsrechtliche Vorwirkung, § 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG. Allerdings erfolgt der Entzug des Eigentums erst in einem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach dem Niedersächsischen Entschädigungsgesetz bzw. in einem anschließenden Flurbereinigungsverfahren. Der Planfeststellungsbeschluss selbst trifft für diese Verfahren allerdings die verbindliche Entscheidung, ob eine Enteignung gemessen an den in Art. 14 Abs. 3 GG genannten Voraussetzungen zulässig ist. Aufgrund dessen ist trotz der begrenzten unmittelbaren Wirkung des Beschlusses bereits im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Entziehung des Eigentums gegeben sind.

Die Planfeststellungsbehörde ist im vorliegenden Falle zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen vorliegen. Eine Enteignung ist nur zulässig, wenn sie zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich ist.¹³⁵ Dies ist beim vierstreifigen Ausbau der E 233 der Fall. Das Vorhaben hat den Zweck, die E 233 bedarfsgerecht auszubauen, um bestehende verkehrliche Engpässe zu beseitigen und künftigen entgegenzuwirken. Das Vorhaben wird den regionalen und überregionalen Schwerlastverkehr bündeln und so zu einer Entlastung des übrigen Netzes führen. Die Verstärkung des Verkehrsflusses wird zu einer Verringerung der Emissionen führen. Damit dient das Vorhaben dem Wohle der Allgemeinheit. Es ist auch geeignet, diese Ziele zu erreichen. Ein gleich wirksames, weniger einschneidendes Mittel steht für die Erreichung dieser Ziele ebenfalls nicht zur Verfügung. Die Vorhabenträgerin hat zur Ermittlung der schonendsten Variante eine detaillierte Variantenuntersuchung vorgenommen. Das Eigentumsrecht wurde hierbei entsprechend der jeweiligen Schwere des Eingriffs bei der Wahl der Variante gewichtet. Nur dort, wo andere gewichtige Belange überwiegen, wurde privates Grundeigentum in Anspruch genommen. Der Eingriff in das private Eigentum hält sich somit in dem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die Abwägung ergibt, dass die individuellen Interessen am Erhalt des Grundeigentums gegenüber dem öffentlichen Interesse am vierstreifigen Ausbau der B 402 aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange im ersten Bauabschnitt zurücktreten müssen.

2.2.3.12.1 Unmittelbare Flächeninanspruchnahme

Für den vierstreifigen Ausbau der B 402 zwischen der Anschlussstelle zur A 31 und der B 70 werden insgesamt rd. 228,16 ha Fläche dauerhaft beansprucht. Der Großteil der für den vierstreifigen Ausbau auf RQ 28 benötigten Fläche befindet sich bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland oder wird durch öffentliche Flächen gedeckt. Daneben werden 13,76 ha private Flächen unmittelbar für das Straßenbauvorhaben und rd. 120 ha private Flächen für naturschutzfachliche Maßnahmen benötigt. Der vierstreifige Ausbau der Trasse erfolgt mit dem Regelquerschnitt (RQ) 28. Der Querschnitt bestimmt sich nach den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA).¹³⁶ Für autobahnähnliche Straßen ist nach den RAA grundsätzlich die Entwurfsklasse 2 (EKA 2) zu wählen. Der für die EKA 2 empfohlene Regelquerschnitt von 28 m (RQ 28) wird auch durch die Verkehrsprognose bestätigt, die auf der gesamten E 233 im Planfall 2030 zwischen 16.100 und 38.000 Kfz/24h und für den ersten Bauabschnitt bis 24.200 Kfz/24h prognostiziert. Danach ist eine großzügigere Trassierung nicht angezeigt. Insbesondere im Hinblick auf den hohen Schwerverkehrsanteil wird auch ein

¹³⁵ BVerwG, Urteil vom 11. April 2002 – 4 A 22/01 –, Rn. 20, juris.

¹³⁶ Autobahnen i.S. der RAA sind alle anbaufreien, zweibahnig mehrstreifigen und durchgehend planfrei geführten Straßen, die nur für den schnellen Kraftfahrzeugverkehr bestimmt sind. Dazu gehören auch autobahnähnliche Straßen und Stadtautobahnen, vgl. RAA S. 7.

geringerer Querschnitt als nicht ausreichend angesehen. Die Inanspruchnahme für die Trasse hält sich somit im planerisch erforderlichen Umfang.

Daneben werden rd. 120 ha private Flächen rd. 24,4 ha öffentliche Flächen für naturschutzfachliche Maßnahmen zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung nach §§ 14 ff. BNatSchG, der artenschutzrechtlichen Anforderungen nach §§ 44 BNatSchG sowie der Verpflichtungen zur Kohärenzsicherung nach den § 34 BNatSchG in Anspruch genommen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG ist die Enteignung für das Vorhaben zulässig, soweit sie zur Unterhaltung oder Ausführung eines nach § 17 Abs. 1 FStrG festgestellten Vorhabens notwendig ist. Da es sich bei den naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen um zwingende Vorschriften handelt, ist deren Umsetzung auch in einem bestimmten Umfang für die Durchführung des Vorhabens erforderlich.¹³⁷ Dies ergibt sich auch aus § 3 Abs. 1 FStrG, der den Träger der Straßenbaulast verpflichtet, bei Bau, Unterhaltung, Erweiterung und Verbesserung u.a. die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Naturschutzrechtlichen Ausgleich und geeignete Vermeidungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu schaffen, gehört somit unmittelbar zu den mit der Straßenbaulast verbundenen Aufgaben. Allerdings sind an die Zulässigkeit der Enteignung für naturschutzrechtliche Maßnahmen hohe Anforderungen zu stellen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die Maßnahme auch geeignet und erforderlich sein muss. Die nachteiligen Wirkungen des Eigentumsentzugs für den Betroffenen dürfen zudem nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten (Kompensations-) Erfolg stehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass die Maßnahmenkonzeption der Vorhabenträgerin diesen strengen Anforderungen gerecht wird.

2.2.3.12.1.1 Maßnahme 10 A

Für die Komplexmaßnahme Borkener Paradies (Maßnahme 10 A bestehend aus 10.1 A_{CEF} bis 10.9 A_{CEF/FFH}) werden insgesamt knapp 79 ha benötigt. Das bereits bestehende Naturschutzgebiet Borkener Paradies wird hierfür innerhalb des Altarms der Ems nach Norden hin erweitert, um die ursprüngliche Hutelandschaft fortzuführen. Die Notwendigkeit für diesen Maßnahmenkomplex ergibt sich durch eine Vielzahl der mit dem Trassenausbau verbundenen Konflikte. Durch den Trassenbau werden Biotop- und Bodenfunktionen zerstört, Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Ems“ beeinträchtigt und es drohen artenschutzrechtliche Konflikte (dazu im Einzelnen unter Abschnitt 2.2.3.6). Das nördlich an das bereits bestehende Naturschutzgebiet Borkener Paradies angrenzende Areal ist besonders geeignet, um eine Vielzahl dieser Konflikte multifunktional zu lösen. Es soll ein Mosaik hochwertiger Landschaftsbestandteile aus Hochstaudenfluren und Säumen, Kleingewässern mit Verlandungsbereichen, Bereichen mit offenen Bodenflächen und Eichenwäldern entstehen, die für die betroffenen Arten einen Ausgleich bietet und den Belangen der FFH-Kohärenz gerecht wird. Aufgrund der naturschutzrechtlichen Gegebenheiten weist das Borkener Paradies eine besondere Wertigkeit auf. Auf den Flächen können durch die besondere Lage im Trassennahbereich des FFH-Gebiets „Ems“ Eingriffe ausgeglichen, geeignete Artenschutzmaßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang konzipiert und gleichzeitig Maßnahmen zur Kohärenzsicherung umgesetzt werden. Hierdurch ist ein hohes Maß an Multifunktionalität möglich, wodurch insgesamt der Flächenverbrauch minimiert wird. Die unmittelbare Nähe zum bestehenden Naturschutzgebiet begünstigt zudem eine schnelle Entwicklung des Gebietes und erhöht dadurch die Besiedlungswahrscheinlichkeit. Die Flächen im Borkener Paradies sind daher im besonderen Maße geeignet, den naturschutzrechtlichen Belangen gerecht zu werden.

Die Maßnahme stellt sich auch als erforderlich dar, da kein anderes gleich wirksames, die Rechte der betroffenen Grundstückseigentümer nicht oder weniger fühlbar beeinträchtigendes Mittel zur Verfügung steht. Der Schutz des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) gebietet es, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu

¹³⁷ BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 1995 – 11 VR 6/95 –, Rn. 50, juris.

verwirklichen.¹³⁸ Ist für ein Ausgleichskonzept der Zugriff auf privates Eigentum erforderlich, muss sich die Planfeststellungsbehörde vergewissern, dass sich ein vertretbares Ausgleichskonzept nicht auch auf anderen Flächen bewerkstelligen ließe, dabei aber den dann Betroffenen geringere Opfer abverlangt.¹³⁹

Die Planfeststellungsbehörde konnte sich im vorliegenden Falle davon überzeugen, dass alternative, vergleichbare Flächen, die mit geringeren Eingriffen in privates Eigentum verbunden wären, nicht zur Verfügung stehen. Die Vorhabenträgerin hat durch Abfragen öffentlicher Flächen im Umkreis des gesamten Planungsgebietes der E 233 versucht, öffentliche Flächen zu akquirieren. Es wurden 76 Institutionen abgefragt. Die angebotenen Flächen wurden im Hinblick auf ihre Eignung für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen untersucht. Es wurde beurteilt, ob die Flächen entweder für Kohärenz, artenschutzrechtliche Maßnahmen, naturschutzrechtlichen Ausgleich nach § 15 ff. BNatSchG oder Ersatzpflanzungen nach dem NWaldLG möglich sind. Die Prüfung hat ergeben, dass auf den Flächen die erforderlichen Funktionen nicht bzw. nicht in geeigneter Weise abgedeckt werden können. Insgesamt gab es 24 positive Rückmeldungen auf die Flächenabfrage. Von diesen Flächen befand sich ein Großteil in naturräumlicher Nähe und wäre somit für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich geeignet. Zwar wurden Flächen nicht in dem erforderlichen Umfang angeboten, allerdings bestünde hier durchaus die Möglichkeit – teilweise unter Rückgriff auf § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG – ein die privaten Flächen schonenderes Konzept zu entwickeln. Allerdings wären diese Ausgleichsmaßnahmen nur zu einem geringen Teil mit den Maßnahmen zur Kohärenzsicherung und dem Artenschutz kombinierbar gewesen, sodass das Erfordernis, Artenschutzmaßnahmen durchzuführen, weiterhin bestehen würde. Denn die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustands sind auf eine besondere räumliche Nähe, die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung auf die Lage im FFH-Gebiet angewiesen.

Der im Borkener Paradies verfolgte multifunktionale Ansatz bietet demgegenüber den Vorteil, dass sich durch ihn Synergieeffekte einstellen. Diese führen zu einer höheren Besiedlungswahrscheinlichkeit autochthoner Arten. Insbesondere der FFH-LRT 2330 ist bei seiner Entwicklung hierauf angewiesen. Auch die Nähe zum bereits bestehenden Landschaftsschutzgebiet bietet für die Umsetzung der Maßnahmen besondere Vorteile und erhöht die Besiedlungswahrscheinlichkeit. Die Standortbedingungen sind im Borkener Paradies wie auch die fachgutachterlichen Einschätzungen bestätigen optimal. Allerdings darf eine Flächenauswahl nicht allein nach naturschutzfachlichen Kriterien getroffen werden.¹⁴⁰ Etwaige Lagenachteile alternativ in Betracht zu ziehender Flächen können ggfs. durch einen größeren Flächenumfang ausgeglichen werden. Im vorliegenden Falle kommt dem Kriterium der Multifunktionalität allerdings eine besondere Bedeutung zu. Neben den genannten naturschutzfachlichen Kriterien bietet die Multifunktionalität weitere Vorteile. So führt der multifunktionale Ansatz zu einer deutlichen Flächensparnis, die vor dem Hintergrund der landwirtschaftlichen Prägung und der Flächenknappheit in der Region eine besondere Bedeutung erhält. Durch die multifunktionale Maßnahmenkonzeption können nach Aussage der Vorhabenträgerin im Vergleich zu einer lediglich einfachen Umsetzung ca. 35 ha Fläche gespart werden. Somit sprechen auch agrarstrukturelle Gründe für die Multifunktionalität. Zudem sind die landwirtschaftlichen Flächen südlich der Trasse im Bestand durch Tonnagebeschränkungen der dortigen Zuwegungen nur eingeschränkt nutzbar. Ein Entzug vollwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche findet somit nicht statt.

Von den nach öffentlicher Abfrage angebotenen Flächen wurde ein Areal mit einer Größe von 125 ha Fläche in Schönighsdorf akquiriert. Bei dieser Fläche in Schönighsdorf lagen die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Maßnahmen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt vor. Allerdings konnte die Vorhabenträgerin sie erwerben und als landwirtschaftliche Tauschfläche in das Verfahren einbringen, um so die Belastung für betroffene

¹³⁸ BVerwG, Beschluss vom 11. November 2008 – 9 A 52/07 –, Rn. 6, juris.

¹³⁹ BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 40/07 –, Rn. 32, juris.

¹⁴⁰ BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 40/07 –, Rn. 32, juris.

Landwirte und Eigentümer zu mindern. Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin sich bemüht, Flächen freihändig zu erwerben oder einzutauschen und hat hierdurch im Borkener Paradies einen Großteil der Flächen erworben bzw. eingetauscht. Zusammen mit den öffentlichen Flächen, die im Borkener Paradies zur Verfügung stehen, wurde auf diesem Wege bereits ein Großteil der benötigten Flächen akquiriert. Die verbleibenden ca. 13 ha aus dem Maßnahmenkonzept herauszulösen, ist dagegen nach Aussage der Vorhabenträgerin nicht möglich. Der besondere Wert der Maßnahme ergibt sich daraus, dass die besagten Flächen insgesamt der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Landwirtschaftliche Wege werden zurückgebaut, eine Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichem Gerät wird ausgeschlossen. Insgesamt kommt die Planfeststellungsbehörde daher zu dem Schluss, dass vorliegend die Erforderlichkeit der Maßnahme feststeht.

Einwendungen, die der Ansicht sind, die Bundesrepublik bzw. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verfüge über Flächen in der Wehrtechnischen Dienststelle, die ebenfalls für Kompensationen geeignet seien, werden zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat bei der Bundeswehr mehrfach nachgefragt, ob eine Beplanung der besagten Flächen möglich sei. Die Planfeststellungsbehörde konnte sich anhand der entsprechenden Korrespondenz vergewissern, dass die Nutzung der Flächen durch die Bundeswehr eine Nutzung für naturschutzfachliche Maßnahmen nicht erlauben. Auch sind die Flächen nach Aussage der Bundeswehr nicht entbehrlich. Ein Zugriff ist daher nicht möglich.

Mit acht Eigentümern und Eigentümerinnen im Borkener Paradies, die zusammen über ca. 13 ha Flächen verfügen, konnte bisher keine Einigung erzielt werden. Drei dieser betroffenen Personen haben Einwendungen erhoben (E 003, E 023, E 44). Ein Zugriff auf die Flächen ist nur dann zulässig, wenn die mit ihm verbundenen nachteiligen Folgen für den betroffenen Grundeigentümer nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen.¹⁴¹ Die Inanspruchnahme dieser Flächen belastet die betroffenen Grundstückseigentümer nach Art und Umfang unterschiedlich, weshalb eine individuelle Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Eigentümer unter Abschnitt 2.6.2 erfolgt. Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden zudem unter Abschnitt 2.2.3.13 behandelt.

Insgesamt gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der grundsätzlichen Wertung, dass im vorliegenden Falle den naturschutzfachlichen Zielen, die mit dem Maßnahmenkonzept im Borkener Paradies verfolgt werden - insbesondere dem europäischen Gebietsschutz und Artenschutz -, ein besonderes Gewicht beizumessen ist, sodass diese hier grundsätzlich in der Lage sind, die privaten Eigentümerinteressen zu überwinden.

2.2.3.12.1.2 Maßnahme 11 A

Für die Komplexmaßnahme Papenbusch (Maßnahme 11 A bestehend aus 11.1_{FCS/FFH/CEF} bis 11.4_{A_{CEF}}) werden insgesamt rd. 42 ha benötigt. Der bereits bestehende Waldbereich mit Laubmischwäldern im Papenbusch soll im Zuge der Maßnahme 11 A mit Flächen angrenzend an den Altarm Roheide West erweitert werden. Für die gesamten Flächen ist eine ökologische Waldaufwertung vorgesehen. Die Notwendigkeit dieses Maßnahmenkomplexes ergibt sich aus den mit dem Trassenbau verbundenen Eingriffen. Dabei werden sowohl FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes Ems als auch Biotop-, Fledermaus- sowie waldbewohnende Vogelarten beeinträchtigt. Durch den bereits bestehenden Waldbestand im Papenbusch besteht für die geplanten Maßnahmen bereits eine gute Grundlage. Die dort befindlichen Nadelwald-Forstflächen leisten aktuell allerdings keinen oder nur einen geringen Beitrag zu den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Ems. Die ökologische Waldaufwertung durch die Ersetzung dieser Flächen durch die Anlage und Entwicklung von Hartholz-Auwäldern, Buchenwald, bodensaurem Eichenwald sowie mesophilen Eichen- und Hainbuchenmischwäldern kommt dabei den LRT 91F0, 9110, 9160 und 9190 zugute. Da aufgrund des Querungsverhaltens von Fledermäusen bei ausgebauter E 233 das Eintreten des Verbotstatbestandes nach

¹⁴¹ BVerwG, Urteil vom 1. September 1997 – 4 A 36/96 –, BVerwGE 105, 178-186, Rn. 39.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG nicht ausgeschlossen werden kann, sind geeignete FCS-Maßnahmen vorgesehen, die ebenfalls mit der Komplexmaßnahme 11 A verwirklicht werden. Mittels der ökologischen Waldaufwertung wird das natürliche Höhlenangebot für Fledermäuse und waldbewohnende Vogelarten erhöht und somit neue Lebensräume geschaffen. Die Schaffung von Kleingewässern erhöht demgegenüber das Nahrungsangebot für Fledermäuse im Umfeld ihrer Quartiere. Fledermauskästen ergänzen dort Quartiere, wo gehölzgebundene Wochenstuben und Winterquartiere verloren gehen. Durch die Lage der Flächen im unmittelbaren Eingriffsbereich werden diese Eingriffe durch Artenschutzmaßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang kompensiert sowie gleichzeitig Maßnahmen zur Kohärenzsicherung umgesetzt. Die Maßnahme erreicht somit ein Höchstmaß an Funktionalität und spart dadurch eine Flächeninanspruchnahme an anderen Stellen. Durch die Aufwertung bestehender Waldflächen wird der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst geringgehalten und nicht unnötig in die Agrarstruktur eingegriffen, wie es der § 15 Abs. 3 BNatSchG verlangt.

Auch diese Maßnahme ist erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass keine gleich wirksamen, die Eigentümer nicht oder weniger beeinträchtigenden Flächen zur Verfügung stehen. Mit den drei von der Komplexmaßnahme 11A betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern konnten inzwischen Einigungen erzielt werden.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu der Wertung, dass das Interesse an der Umsetzung der Maßnahme aus Artenschutzgründen gegenüber den privaten Eigentumsinteressen überwiegt.

2.2.3.12.1.3 Temporäre Flächeninanspruchnahme

Etwa 24,3 ha Fläche werden baubedingt und damit vorübergehend in Anspruch genommen. Bei diesen im Grunderwerbsverzeichnis als „vorübergehend in Anspruch zu nehmen“ gekennzeichneten Flächen handelt es sich um Flächen, die nur für die Dauer der Bautätigkeiten – insbesondere als Arbeitsstreifen – benötigt werden. Hiervon sind landwirtschaftliche Flächen betroffen, welche in dieser Zeit für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Etwaige Ertragsausfälle werden im Enteignungsverfahren bzw. im Verfahren der Unternehmensflurbereinigung gemäß § 88 Nr. 5 FlurbG ausgeglichen. Die Maßnahme 5.3 V kommt dabei neben dem Bodenschutz auch den betroffenen Eigentümer zugute. Vor Beginn der Bautätigkeit wird der Oberboden im Bereich der Arbeitsstreifen abgeschoben und fachgerecht zwischengelagert. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden eventuell verdichtete Flächen gelockert und rekultiviert, sodass die ursprüngliche Nutzung wieder ausgeübt werden kann (Maßnahmenblatt 5.3 V, Unterlage 09.4 D).

2.2.3.12.2 Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten

Mittelbare Wirkungen des Vorhabens, die die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle erreichen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden bzw. werden einer Lösung zugeführt (zu den Lärmauswirkungen im nachgeordneten Netz vgl. Abschnitt 2.2.3.5.2.6). Im Übrigen werden die maßgeblichen Grenzwerte für Immissionen eingehalten. Unmittelbare Folgen durch Luftschadstoffe auf Grundeigentum durch zunehmende Luftschadstoffe können ausgeschlossen werden (vergl. Abschnitt 2.2.3.5.3).

Einwendungen, die befürchten, dass mit dem vierstreifigen Ausbau der E 233 ein Wertverlust von Immobilien im näheren Umfeld einhergehe, werden zurückgewiesen. Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden.¹⁴² Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück.

¹⁴² BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1995 – 4 NB 17/94 –, Rn. 13, juris.

2.2.3.13 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Sowohl die Interessen einzelner Betriebe als auch der Landwirtschaft insgesamt i.S. einer funktionierenden Agrarstruktur wurden hinreichend berücksichtigt. Zwar beansprucht das Vorhaben in großem Umfang landwirtschaftliche Flächen. Allerdings wurden die Flächeninanspruchnahmen auf den planerisch unvermeidbaren Umfang reduziert und in Folge von Verhandlungen mit den Landwirten an einigen Stellen Anpassungen vorgenommen, um Folgen für Landwirte abzumildern.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Straßenbaumaßnahme ist auf das verkehrs- und bautechnisch notwendige Mindestmaß beschränkt. Darüber hinaus ist sie jedoch zur Realisierung des Vorhabens und der damit verbundenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unvermeidbar. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Böden sowie die sonstigen durch das Bauvorhaben entstehenden Nachteile für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur sind im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens hinzunehmen. Dabei wird jedoch nicht verkannt, dass die Landwirtschaft durch die Inanspruchnahme vieler Flächen belastet wird.

Die Inanspruchnahme ist gerechtfertigt, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Um darüber hinaus die Belastungen, die durch den Ausbau der E 233 im Planungsabschnitt 1 für einzelne Betroffene entstehen, gerecht zu verteilen und eine Neuordnung der landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen, ist ein Flurbereinigungsverfahren gem. §§ 87 ff. FlurbG vorgesehen. Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens bereits mit Schreiben vom 06.03.2018 bei der Enteignungsbehörde angeregt. Der Antrag auf Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens für das hier planfestzustellende Vorhaben wurde vom der Enteignungsbehörde am 06.04.2018 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, gestellt. Die Flurbereinigungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems) hat mit Einleitungsbeschluss vom 14.11.2023 die Flurbereinigung angeordnet um den entstehenden Landverlust anlässlich des vierspurigen Ausbaues der E 233 im Planungsabschnitt 1 zwischen der A 31 - Anschlussstelle Meppen bis östlich der B 70 auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um die durch die Maßnahme entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermindern oder zu beseitigen.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens die Belange sowohl einzelner Betriebe als auch die Belange der Agrarstruktur insgesamt überwiegt.

2.2.3.13.1 Flächeninanspruchnahme

Für das Vorhaben werden insgesamt 98 ha landwirtschaftliche Flächen beansprucht, davon rd. 15,5 ha Grünland und rd. 82,5 ha Ackerland. Davon werden 82 ha für Ausgleichs- bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahmen benötigt. Daneben werden für den Arbeitsstreifen vorübergehend rd. 45 ha in Anspruch genommen. Die Betriebe werden sowohl durch Verlust von Eigentums- als auch durch Verlust von Pachtflächen beeinträchtigt. Beeinträchtigungen für die landwirtschaftlichen Betriebe infolge des vierstreifigen Ausbaus ergeben sich infolge des Verlusts von Bewirtschaftungs- und Hofflächen, Betriebsgebäuden und -anlagen. Zudem erleiden einzelne Betriebe An- und Durchschneidungs- und Umwegeschäden.

Die Untersuchung der Agrarstruktur hat gezeigt, dass von dem Vorhaben 17 Betriebe betroffen sind. Davon sind drei Betriebe gering und fünf Betriebe als sehr gering betroffen eingestuft worden. Jeweils ein Betrieb ist laut landwirtschaftlicher Betroffenheitsanalyse mittel bzw. stark betroffen. Sieben Betriebe gelten als sehr stark betroffen. Für insgesamt zehn Betriebe wurden Existenzgefährdungsuntersuchungen durchgeführt. Zur Betroffenheit im Einzelnen und zur Lösung der jeweiligen Konflikte wird auf die Begründung zu den Einzeleinwendungen verwiesen (Abschnitt 2.6.2).

Aufgrund der Vielzahl landwirtschaftlicher Betroffener durch das Vorhaben hat die Enteignungsbehörde (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport) mit Schreiben vom 06.04.2018 festgestellt, dass für das hier planfestgestellte Vorhaben die Enteignung zulässig ist und die Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 ff. FlurbG als das mildere Mittel bei der Flurbereinigungsbehörde (Amt für regionale Landentwicklung Weser-Ems) beantragt. Die Flurbereinigungsbehörde hat mit Einleitungsbeschluss vom 14.11.2023 für Teile der Stadt Meppen und der Gemeinde Twist die Flurbereinigung angeordnet (öffentliche Bekanntmachung vom 14.11.2023), um den entstehenden Landverlust anlässlich des hier gegenständlichen Vorhabens auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um die durch die Maßnahme entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermindern.

Die Planfeststellungsbehörde hat die mit dem Vorhaben verbundenen Flächenverluste und die für die einzelnen Betriebe hieraus resultierenden Folgen eingehend untersucht. Hiernach stellt das Vorhaben für einen landwirtschaftlichen Betrieb einen existenzgefährdenden Eingriff dar. Diese Existenzgefährdung konnte allerdings durch einen Flächentausch wirksam abgewendet werden. Für einen weiteren Betrieb, der zwar als nicht existenzfähig, wohl aber als stark betroffen eingestuft worden ist, ist eine Umplanung vorgenommen worden. Für die übrigen stark betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe stellt das Vorhaben zwar keinen existenzgefährdenden, wohl aber die betriebliche Entwicklung belastenden Eingriff dar (dazu im Einzelnen 2.6.2). In zahlreichen Einwendungen wurde die Befürchtung geäußert, das Vorhaben leiste einen Beitrag zur Flächenknappheit in der Region und führe so zu weiter steigenden Bodenpreisen. Die hohe Nachfrage nach Flächen, die sich durch das Vorhaben nochmals ansteige, gefährde Entwicklungsmöglichkeiten in der Zukunft und sei im Hinblick auf jüngste Entwicklungen zur bodengebundenen Tierhaltung und Düngegesetzgebung nicht vertretbar. Durch den Flächenbedarf für den Gesamtausbau verlören 100-150 Betriebe ihre Flächen. Das geplante Flurbereinigungsverfahren sei keine Lösung dieses Problems, da es nicht zu mehr verfügbarer Fläche führe. Den Einwendungen ist insoweit zuzustimmen, als dass Flächenabgaben zugunsten der Verkehrsinfrastruktur zusammen mit anderen Wirkfaktoren zu steigenden Bodenpreisen führen können. Der von einigen Betrieben geäußerte Wunsch, Ackerflächen zuzukaufen, kann hierdurch erschwert werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Abwägung dieser möglichen Folgen mit den Zielen des Vorhabens zu dem Schluss gekommen, dass das öffentliche Interesse hieran überwiegt. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen in dem vorgesehenen Umfang ist notwendig und gerechtfertigt. Der vierstreifige Ausbau findet im 1. Bauabschnitt vollständig in Bestandslage statt. Hierdurch konnten in erheblichem Umfang Flächen gespart und Eingriffe in landwirtschaftliche Betriebe vermieden werden. Auch die Zerschneidungsschäden konnten hierdurch minimiert werden. Auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für funktionserhaltende Maßnahmen, Ausgleichs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen konnte wie bereits dargestellt (Abschnitt 2.2.3.12) nicht verzichtet werden. Der Zugriff auf die besagten Flächen stellt sich auch nach näherer Betrachtung als verhältnismäßig dar. Alternative Flächen konnten vor dem Hintergrund ebenfalls notwendiger FFH- und artenschutzrechtlicher Verpflichtungen nicht akquiriert werden. Es wurden multifunktionale Maßnahmen gewählt, um möglichst flächenschonend vorzugehen. Die Maßnahmen stellen sich sowohl im Hinblick auf die individuelle Betroffenheit als auch in Bezug auf die Agrarstruktur insgesamt als angemessen dar. Eine eingehende Auseinandersetzung mit den jeweiligen Betroffenheiten erfolgt unter der jeweiligen Einwendungsnummer im Abschnitt 2.6.2. Insgesamt überwiegt das Interesse an der Realisierung des Vorhabens trotz verbleibender starker Betroffenheiten die privaten Interessen. Aufgrund des deutlichen verkehrlichen Bedarfs überwiegen die öffentlichen Interessen an dem Vorhaben die Einzelinteressen der Landwirte am uneingeschränkten Erhalt ihrer Flächen.

Daneben weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass - anders als von vielen Einwendern befürchtet - das Unternehmensflurbereinigungsverfahren, welches am 14.11.2023 eingeleitet wurde, durchaus in der Lage ist, den Landabzug erheblich zu mindern, sodass eine dauerhafte Beeinträchtigung der Flächenverfügbarkeit durch das Vorhaben abgewendet werden

kann. Neben den allgemeinen positiven Effekten durch die Neuordnung des Raumes ist hier insbesondere auf die von der Vorhabenträgerin einzubringende Fläche hinzuweisen. Die Vorhabenträgerin hat hierfür vor einiger Zeit eine ehemalige Torfabbaufläche mit einer Größe von 120 ha erworben, um so die Folgen des Unternehmens abzumildern.

2.2.3.13.2 Sonstige agrarstrukturelle Belange

Auch die Belastungen, die durch das Vorhaben für die Agrarstruktur entstehen, führen nicht zu einer anderen Bewertung. Die durch das Vorhaben betroffenen Belange der landwirtschaftlichen Betriebe müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der durch den vierstreifigen Ausbau bewirkten Existenzgefährdungen als auch hinsichtlich der Auswirkungen in Form von Umwegeschäden, Deformierungs- und An- und Durchschneideschäden. Im Übrigen führen auch die mittelbaren Folgen des Vorhabens nicht dazu, dass vom Vorhaben abzusehen ist. Dazu ist im Einzelnen folgendes auszuführen:

2.2.3.13.2.1 Umwegeschäden

Zwar werden nach der Realisierung des Vorhabens alle landwirtschaftlichen Flächen für die Bewirtschafter weiterhin erreichbar sein, doch durch das Vorhaben entstehen einzelnen Landwirten nichtenteignungsbedingte Umwegeschäden. Insbesondere entfallen durch den vierstreifigen Ausbau Querungsmöglichkeiten an einzelnen Stellen und die künftig vierstreifige B 402 wird für langsamere Fahrzeuge nicht mehr zugänglich sein. Diese Umwege verursachen für die Betroffenen einen zeitlichen Mehraufwand für die Anfahrt zu den Flächen sowie damit verbundene höhere Kosten für den Einsatz der Fahrzeuge. Die landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse hat ergeben, dass drei Landwirten Umwegeschäden entstehen werden, wobei sich die durchschnittliche Wegstrecke von 2,15 km auf 2,58 km erhöht. Die so entstehenden Beeinträchtigungen für landwirtschaftliche Betriebe durch Umwege sind im vorliegenden Falle als Folgen des Vorhabens abwägungserheblich, auch wenn das wirtschaftliche Interesse an der Aufrechterhaltung einer günstigen Verkehrslage nicht vom rechtlich geschützten Anliegergebrauch umfasst ist. Allerdings rechtfertigen die Folgen für die Betriebe nicht, von den Vorhaben abzusehen. Die verkehrlichen Gründe, die für das Vorhaben sprechen, überwiegen die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde lediglich geringfügigen Auswirkungen für die Landwirte.

Im Übrigen kommt die Planfeststellungsbehörde auch zu dem Schluss, dass die Betroffenen keinen Anspruch auf Umwegeentschädigung haben. Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG kann sich ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld ergeben, wenn Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Insbesondere können sich Gewerbetreibende auch unterhalb der enteignungsgleichen Schwelle darauf berufen, dass das Vorhaben nachteilige Wirkungen auf ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in Form von wirtschaftlichen Einbußen haben wird.¹⁴³ Im vorliegenden Bauabschnitt können bis auf die Brücke „Abbemühlenweg“ alle Querungen erhalten bleiben. Die dennoch verbleibenden Beeinträchtigungen für die Landwirte durch Umwege erreichen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde allerdings keine Schwere, die eine Entschädigungspflicht auslöst. Eine nachteilige Einwirkung erfordert nur dann einen Ausgleich durch die Anordnung von Schutzvorkehrungen oder einen an deren Stelle tretenden Geldausgleich, wenn es sich dabei um eine erhebliche und daher billigerweise nicht mehr zumutbare Beeinträchtigung handelt.¹⁴⁴ Im vorliegenden Falle halten sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die für die einzelnen Betriebe entstehenden Beeinträchtigungen innerhalb des Zumutbaren. Zwar wird diese Grenze nicht erst überschritten, wenn die Bewirtschaftung der Fläche unrentabel wird, sondern bereits, wenn deren Rentabilität spürbar gesenkt wird. Ebenfalls kann das Verhältnis der betroffenen Flächen zu der Gesamtgröße des Betriebes

¹⁴³ BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 1987 – 4 C 49/83 –, Rn. 10, juris.

¹⁴⁴ BVerwG, Urteil vom 21. 5. 1976 - IV C 80/74, NJW 1976, 1760, beck-online.

Aufschluss geben, wie schwer die Beeinträchtigung wiegt.¹⁴⁵ Dies ist aber laut landwirtschaftlicher Betroffenheitsanalyse nicht der Fall.

Für einen Betrieb mit Betriebsstandort Meppen (laut Landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse Betrieb Nr. 113) entstehen lediglich „geringfügige“ Wegeverlängerungen, die auf ca. 200 m geschätzt werden. Die Fläche macht 11 % der Gesamtflächen des Betriebes aus. Diese lediglich geringfügig weiteren Wege geben keinen Anlass, nähere Erkundungen hinsichtlich der Rentabilität der Fläche einzuholen. Auch die den weiteren Landwirten entstehenden Umwege, die als Einwender unter ihrer jeweiligen Einwendernummer berücksichtigt worden sind, werden im Ergebnis als hinnehmbar eingestuft.

2.2.3.13.2.2 An- und Durchschneidungsschäden

Das Vorhaben verursacht An- und Durchschneidungsschäden an landwirtschaftlichen Flächen. Diese bringen zum Teil Bewirtschaftungsschäden durch schlechtere Flächenzuschnitte mit sich, zum Teil führen sie dazu, dass unwirtschaftliche Restfläche verbleibt.

Durch den bestandsnahen Ausbau werden diese Folgen erheblich minimiert. Dennoch werden 37 Flächen durch den vierstreifigen Ausbau an- bzw. durchschnitten. Zehn Betriebe erleiden laut Landwirtschaftlicher Betroffenheitsanalyse einen Schaden. Bei drei Flächen entstehen durch den Anschnitt unwirtschaftliche Restflächen. Die Entscheidung, inwieweit unwirtschaftliche Restflächen übernommen werden müssen oder die Eigentümer Anspruch auf eine Entschädigung in Geld für die Bewirtschaftungsschwernisse haben, ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bleibt dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren bzw. dem Flurbereinigungsverfahren vorbehalten. Einwendungen, die fordern, hierüber im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, werden entsprechend zurückgewiesen.

2.2.3.13.2.3 Schäden an der innerbetrieblichen Erschließung

Drei Betriebe erleiden durch den vierstreifigen Ausbau der E 233 im Bauabschnitt 1 einen Schaden der innerbetrieblichen Erschließung. Der Einwender Nr. 012 verliert von seinen derzeit gut gelegenen hofnahen Flächen durch die Trassenverbreiterung 4,06 ha Land. Drei der Flächen des Einwenders Nr. 072 werden angeschnitten und erleiden hierdurch einen Deformierungsschaden, der mehr als nur geringfügige Bewirtschaftungsschwernisse mit sich bringt. Der Betrieb, der in der Landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse mit der Nr. 111 bezeichnet ist, ist ebenfalls durch den Anschnitt seiner hofnahen Flächen für die Trassenverbreiterung betroffen. Für die bezeichneten Betriebe ergeben sich hieraus Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung der Flächen. Inwieweit sich hieraus Ansprüche auf Entschädigungen ergeben, bleibt dem anschließenden Entschädigungs- bzw. Flurbereinigungsverfahren vorbehalten. Der Verlust hofnaher Flächen und Hofanschlussflächen bzw. deren Anschnitte fließen aber auch in die weitere Betrachtung der Existenzgefährdungen der Betriebe ein.

2.2.3.13.2.4 Existenzgefährdungen

Führt ein Straßenbauvorhaben durch Grundinanspruchnahme (nicht nur vereinzelt) zu Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe, so sind hierdurch nicht nur die privaten Belange der Eigentümer (Art. 12 und 14 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe berührt. Daher ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, entsprechenden Anhaltspunkten, die dafürsprechen, dass landwirtschaftliche Betriebe gefährdet werden, nachzugehen und Untersuchungen hierzu anzustellen. Sie hat dann ggfs. abzuwägen, ob die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele die Gefährdungen der Betriebe überwiegen. Führt ein Vorhaben nicht zu Existenzgefährdungen, so genügt es – abgesehen von dem gleichwohl erforderlichen positiven Abwägungsergebnis – hinsichtlich des

¹⁴⁵ Vgl. OVG Lüneburg Urteil vom 30.04.1997 - 7 K 6864/95, S. 9 der Druckfassung.

Ausgleichs betrieblicher Inanspruchnahmen und Einbußen auf das anschließende Entschädigungsverfahren bzw. Flurbereinigungsverfahren zu verweisen.¹⁴⁶

Für den 1. Planungsabschnitt der E 233 wurde in der o.g. landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse ermittelt, welche Betriebe im Vorhabengebiet wie stark betroffen sind. Im Jahre 2017 hat die Vorhabenträgerin anhand ihrer Entwurfsplanung die Anzahl der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe durch die Landwirtschaftskammer ermitteln lassen. Bei der Analyse wurden die Kriterien Hof- bzw. Betriebsstellenbetroffenheit, Flächenverlust, An- und Durchschneidungsschäden, Schäden an der innerbetrieblichen Erschließung sowie Umwegeschäden berücksichtigt. Laut der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse 2017 sind 19 Betriebe durch die Planung betroffen. Eine Aktualisierung im Jahre 2022 konnte noch 17 betroffene Betriebe ausmachen. Von diesen sind sieben Betriebe sehr stark betroffen. Ein Betrieb ist stark, ein weiterer weist eine mittlere Betroffenheit auf. Drei Betriebe können laut Untersuchung als gering, fünf Betriebe als sehr gering betroffen eingestuft werden.

Grundsätzlich ist die Frage nach einer Existenzgefährdung durch fachgutachterliche Begutachtung zu klären. Allerdings darf die Planfeststellungsbehörde nach allgemeiner, durch solche Sachverständigengutachten belegte Erfahrung bei einem Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu fünf Prozent der Betriebsfläche davon ausgehen, dass diese Beeinträchtigung in der Regel einen gesunden, landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb nicht gefährden würde.¹⁴⁷

Zudem müssen Existenzgefährdungen nur dann als solche berücksichtigt werden, die unmittelbar auf das Vorhaben zurückzuführen sind. Betriebe, die auch ohne den Entzug der Flächen für das Vorhaben dauerhaft nicht überlebensfähig sind, können dem Vorhaben auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Existenzgefährdung entgegengehalten werden. Des Weiteren müssen die Flächen für eine Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung auch im Eigentum des Betriebsinhabers stehen, ihm muss ein dingliches Recht an den Flächen zustehen oder es muss eine vergleichbare schuldrechtliche Absicherung bspw. durch einen langfristigen Pachtvertrag bestehen.

Insgesamt wurden für zehn Betriebe Existenzgefährdungsgutachten in Auftrag gegeben, um den Grad der jeweiligen Gefährdung genau einschätzen zu können. Die Planfeststellungsbehörde kommt hiernach zu dem Schluss, dass die Beeinträchtigungen, die das Vorhaben für die landwirtschaftlichen Betriebe mit sich bringt, insgesamt kein solches Maß erreichen, dass die Agrarstruktur im Sinne eines öffentlichen Belangs nachhaltig betroffen wäre. Die Existenzgefährdungsgutachten haben ergeben, dass für neun der zehn untersuchten Betriebe keine Existenzgefährdung zu befürchten ist. Zwar hat sich in der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse und den einzelnen Gutachten deutlich gezeigt, dass das Vorhaben in der Lage ist, den einzelnen Betrieben einen erheblichen Schaden zuzufügen. Gewinnverluste durch den Flächenentzug, An- und Durchschneidungsschäden sowie Umwege sind unmittelbare Folge des Eingriffs für mehrere Betriebe. Einzelheiten zu den einzelnen betrieblichen Untersuchungen finden sich unter den Ausführungen zu den jeweiligen Einwendern (Abschnitt 2.6.2). Bei einem Betrieb wurde eine Existenzgefährdung durch das Vorhaben festgestellt. Bei diesem Betrieb handelt es sich um einen auf Futterbaubetrieb mit Färsenaufzucht. Hier kommt es durch den Entzug von Eigentumsfläche im Umfang von 5,8 ha sowie gepachteter Fläche mit einer Größe von 1,5 ha zum Verlust von Einnahmen aus dem Anbau von Grassilage und Silomais sowie aus Getreideanbau. Zudem fallen durch den Flächenentzug künftig zusätzliche Kosten für die überbetriebliche Düngerverwertung an. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine ausreichende betriebliche Kapitalbildung ohne Ersatzlandstellung künftig nicht mehr möglich ist. Auch eine angemessene Entlohnung der Arbeitskräfte kann nicht mehr gewährleistet werden. Allerdings konnte sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugen, dass die Existenzge-

¹⁴⁶ BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13/08 –, BVerwGE 136, 332-345, Rn. 26.

¹⁴⁷ BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13/08 –, BVerwGE 136, 332-345, Rn. 27.

fährdung durch einen Flächentausch abgewendet worden ist (im Einzelnen dazu unter 2.6.2.16).

Zudem führt diese einzelbetriebliche Betroffenheit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch nicht dazu, dass die Agrarstruktur als öffentlicher Belang insgesamt beeinträchtigt wäre. Eine solche Beeinträchtigung würde sich dann ergeben, wenn ein Vorhaben dazu führt, dass Betriebe in einer Weise geschädigt würden, dass Verhältnisse für Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Landwirtschaft insgesamt nachhaltig beeinträchtigt wären. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl an landwirtschaftlichen Betrieben in ihrer Existenz gefährdet würde.¹⁴⁸ Hierdurch würde das im Übrigen als privater Belang anzuerkennende Interesse des Einzelnen am Fortbestand seines Betriebes zu einem öffentlichen Belang erstarken. Diese kritische Schwelle ist hier nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht erreicht.

2.2.3.13.2.5 Mittelbare Folgen für die Landwirtschaft in der Region

Auch die mit dem Vorhaben zwangsläufig verbundene gesamthafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in der Region führt nicht zu einer anderen Bewertung. Die unbestreitbare Flächenknappheit in der Region hat viele Ursachen. Fortschreitender Siedlungsbau erfordert zusätzliche Flächen und die intensive Nutzung durch hohen Tierbesatz führt oftmals zu Nährstoffüberschüssen, was wiederum Flächen zusätzlich beansprucht. Auch der Bedarf an Gewerbeflächen für die Ansiedelung von Unternehmen trägt hierzu bei. Soweit Einwander vorgebracht haben, das Vorhaben verschärfe durch die Verknappung landwirtschaftlicher Flächen die globale Lebensmittelkrise, ist dem insoweit zuzustimmen, als dass jede einzelne Fläche einen kleinen Beitrag gegen die Nahrungsmittelknappheit leisten könnte. Allerdings gebietet dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht, von der Umsetzung des Vorhabens generell abzusehen. Der vierstreifige Ausbau des 1. Planungsabschnitts der E 233 auf RQ 28 ist auf die verkehrlich absolut notwendige Ausbaubreite limitiert. Auch könnte ein Verzicht auf das Vorhaben keinen entscheidenden Beitrag zur Bekämpfung der Lebensmittelkrise leisten. Ertragssteigerungen könnten bspw. durch Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der Landnutzung erreicht werden. Aus der oben skizzierten Gemengelage kann sich keine unbedingte Pflicht zur Privilegierung der Landwirtschaft ergeben. Das Interesse an einer möglichst großen landwirtschaftlichen Nutzfläche muss jedenfalls im vorliegenden Falle hinter den mit dem Vorhaben verbundenen Interessen an dem Vorhaben zurückstehen.

2.2.3.14 Wald- und Forstwirtschaft

Belange der Wald- und Forstwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Vorhabensbedingt kommt es zu einer Umwandlung von insgesamt 14,22 ha Wald im Sinne des § 2 NWaldLG, so dass eine Ersatzaufforstungspflicht nach § 8 NWaldLG besteht.

Im Fall der Veränderung der Standortbedingungen durch Waldanschnitt handelt es sich nicht um eine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst. Entsprechendes gilt auch für die Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen durch betriebsbedingte Stickstoffeinträge.

Da es sich um ein Vorhaben des Bundes handelt, wird der Ersatzaufforstungsumfang nicht nach dem Bewertungsverfahren gemäß Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 5.11.2016 – 406-64002-136 – VORIS 79100 (Nds. MBl. S. 1094, Ausführungsbestimmung zum NWaldLG) ermittelt. Eine Ersatzaufforstung hat vielmehr mindestens im Verhältnis 1 : 1 zu erfolgen.

Entsprechend der Unterlage 19.1.1 D (S. 128) beträgt der Umfang der Ersatzaufforstung 16,05 ha, so dass dem Gebot einer Ersatzaufforstung mindestens im Verhältnis 1 : 1 genüge getan ist. Demnach und ergänzend zur Unterlage 9.4 D und Unterlage 9.5 D dient nicht nur die

¹⁴⁸ VerwG, Beschluss vom 26. Juni 1990 – 4 B 61/90 –, Rn. 10, juris.

Maßnahme 1.8 A (Teilfläche 1 mit ergänzender Zusage) der Ersatzaufforstung nach § 8 Abs. 4 NWaldLG, sondern auch die Maßnahme 10.4 A_{FFH} (Teilfläche 1 und Teilfläche 2 mit ergänzender Zusage) und die Maßnahme 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} (Teilfläche 2 mit ergänzender Zusage und Nebenbestimmung).

Bezüglich der Lage der Ersatzaufforstungsflächen ist festzustellen, dass diese entsprechend des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 5.11.2016 – 406-64002-136 – VORIS 79100 (Nds. MBl. S. 1094, Ausführungsbestimmung zum NWaldLG) im gleichen Wuchsgebiet Nr. 15 „Mittelwestniedersächsisches Tiefland“ und hier im Wuchsbezirk „Ems-Hase-Hunte-Geest“ liegen.

2.2.3.15 Tourismus

Seitens einiger Einwender wurden Bedenken hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Tourismus, insbesondere auf die ortsansässigen touristischen Betriebe und die sonstigen Gewerbetreibenden, geäußert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit diesen Bedenken auseinandergesetzt. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen des Landkreises Emsland und des Landkreises Cloppenburg wird das Vorhaben konkretisiert und begründet. Aufgrund der Sicherung und Entwicklung von Arbeits- und Wohnstätten und damit auch der Sicherung des Tourismus kommt den Mittelzentren eine besondere Bedeutung zu. Diese Standortanforderungen bedingen eine günstige Einbindung in die Infrastruktur (Abschnitt 2.2.3.1 Planrechtfertigung und Vorgaben der Raumordnung 2.2.3.4). Es ist in vereinzelt nicht ausgeschlossen, dass der Ausbau in unmittelbarer Trassennähe zu einer nachteiligen Auswirkung auf den Tourismus führen könnte. Allerdings verbessert sich die Erreichbarkeit der Region durch den Ausbau. Auch eine Fahrt(-zeit)verkürzung kann positive Auswirkungen auf den Tourismus haben. Ferner kommt es in keiner Weise zu einer Unterbrechung von für die Erholung bedeutungsvoller Wegeverbindungen. Dies gilt insbesondere für Radfahr- und Reitwege. Die Erholungsräume bleiben an das Straßen- und Wegenetz angeschlossen oder werden an das neue Wegenetz und die neu gelagerten örtlichen Begebenheiten angepasst. Querungsmöglichkeiten bleiben erhalten. Ferner bleibt zu berücksichtigen, dass touristische Betriebe nur insoweit einen Schutz genießen, als dass sie Inhaber einer Rechtsstellung sind. Gegen Beeinträchtigungen eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs besteht eine rechtliche Absicherung. Bloße objektiv-rechtliche nicht geschützte Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen und Chancen fallen nicht darunter. Auch tatsächliche Gegebenheiten wie bestehende Geschäftsverbindungen oder eine bestimmte Marktstellung sind nicht grundrechtlich geschützt. Dies gilt auch für die Erwartung, dass eine vorhandene günstige Lage aufrechterhalten wird. Derartige konkret geschützte Rechtspositionen wurden seitens der Einwender nicht vorgetragen. Vielmehr beruhen die Einwendungen auf Spekulationen und Mutmaßungen. In der Abwägung aller planungsrelevanten Belange sind die oben angeführten möglichen Auswirkungen jedoch von den Einwendern hinzunehmen. Im Übrigen überwiegt das verkehrliche Interesse an der Realisierung der Maßnahme das Interesse am unveränderten Bestand der Umgebung. Die Belange des regionalen Tourismus sind nach der Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht derart betroffen, dass sie dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen.

2.2.3.16 Kommunale Belange

Dem Vorhaben stehen in dem entschiedenen Umfang kommunale Belange nicht entgegen. Durch die gewählte Trasse wird die Planungshoheit der betroffenen Gemeinden weder gänzlich verhindert noch grundlegend behindert.

2.2.3.17 Naherholung/Freizeit

Einige Einwender haben sich gegen das Vorhaben gewendet und Bedenken hinsichtlich der Erholungsmöglichkeiten in der näheren Umgebung geäußert. Sie befürchten u.a., dass die Naherholungsgebiete Esterfelder Forst und Versener bzw. Borkener Paradies durch die

Zunahme des Verkehrs und die damit einhergehenden Emissionen sowie die Flächenverluste durch den Trassenbereich beeinträchtigt werden. Zudem sei der sich im 2. Planungsabschnitt befindliche Schlagbrückener See (auch „Möllersee“) gefährdet, da dieser im 2. Planungsabschnitt teilweise überbaut werden solle. Auch entfielen Rad- und Wanderwege durch das Vorhaben. Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Das öffentliche Interesse an der Naherholung in der Umgebung der Trasse steht dem 1. Bauabschnitt des vierstreifigen Ausbaus der E 233 nicht entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit den Beeinträchtigungen für die Naherholung unter anderem unter dem Aspekt des Landschaftsbildes, unter dem die Beeinträchtigungen für die Erholungsfunktion auch naturschutzfachlich zu fassen sind, auseinandergesetzt (Abschnitt 2.2.2.2.5.8). Die Einwendung, dass das Borkener bzw. Versener Paradies durch das Vorhaben beeinträchtigt wird, wird zurückgewiesen. Hier erfolgt im Zuge der Umsetzung des Maßnahmenkomplexes 10 A eine Erweiterung des bestehenden Gebietes. Derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen werden für die Kohärenzsicherung, den Artenschutz und für den naturschutzfachlichen Ausgleich umgestaltet. In absehbarer Zeit kann hierdurch ein attraktives Naherholungsgebiet vergrößert werden. Eine Beeinträchtigung des Esterfelder Forstes kann aufgrund des großen Abstandes zur Trasse ausgeschlossen werden. Auch bleiben im 1. Bauabschnitt der E 233 alle Querungen der relevanten Rad- und Wanderwege erhalten bzw. werden neu hergestellt. Eine dahingehende Beeinträchtigung wird nicht gesehen.

Allerdings ist festzustellen, dass der Trassenausbau im 1. Bauabschnitt B 402 trotz vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen Naherholungsgebiete beeinträchtigt. Das Emstal, das auch durch das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland als Vorranggebiet für die Erholungsnutzung festgelegt wird, wird durch die Trassenverbreiterung und die damit einhergehende Lärmsteigerung beeinträchtigt. Hier wurde durch die akustische und visuelle Beeinträchtigung, anhand der 55 dB(A) Tagesisophone, ein Bereich ermittelt, der infolge des Vorhabens künftig in seiner Erholungsfunktion gemindert wird. Dabei wird innerhalb der so ermittelten Wirkzone der Trasse von einer Funktionsminderung von 25 % ausgegangen. Auf diese Weise wird eine Funktionsminderung aufgrund zusätzlicher Verlärmung auf einer Fläche von 40,14 ha angenommen. Darüber hinaus wurden die visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes über die Wirkzone im Umkreis höherer Bauwerke ermittelt. Die so ermittelten Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichs- bzw. Gestaltungsmaßnahmen 10 A, 21 A und 1.4 A (Unterlage 09.4 D und 19.1.1 D) kompensiert. Auch die übrigen Maßnahmen haben eine positive Wirkung auf das Landschaftsbild und damit auch auf die Erholungsfunktion.

Es ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht davon auszugehen, dass der Erholungswert des betroffenen Gebietes in Gänze Einbußen erfährt, da es sich bei dem 1. Bauabschnitt um den vierstreifigen Ausbau einer Bestandsstrecke handelt. Das Gebiet unterliegt demnach bereits gewissen verkehrlich bedingten Vorbelastungen, welche den Erholungswert im Bestand verringern. Orte der Naherholung werden auch nach der Realisierung in zumutbarer Distanz noch vorhanden sein.

Das Nebeneinander der verschiedenen Nutzungen entspricht auch der raumordnerischen Festlegung. Neben der Ausweisung des Emstals als Vorranggebiet Naherholung, wurde seitens des Landkreises Emsland im Raumordnungsprogramm die „Hauptverkehrsstraße vierstreifig“ mit der überregionalen West-Ost-Achse B 402/B 213 (E 233) von den Niederlanden (Hoogeveen – A 37) bis zur BAB A 1 ebenfalls als Vorranggebiet festgelegt. Im Übrigen überwiegt das verkehrliche Interesse an der Realisierung der Maßnahme das Interesse am unveränderten Bestand der Umgebung.

2.2.3.18 Sonstige Belange

Auch sonstige Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen:

2.2.3.18.1 Lokales Verkehrsnetz

In zahlreichen Einwendungen wurden mögliche Auswirkungen auf das lokale Verkehrsnetz kritisiert. Die Einwander fürchten, dass es durch den Wegfall der Zu- und Auffahrten auf die E 233 zu Fahrzeitenverlängerungen kommen wird. Auch unerwünschte Verkehrsverlagerungen werden befürchtet. Durch die Bildung von Anschlussstellen werde es zu stärkeren Belastungen zahlreicher Straßen kommen. In diesem Zusammenhang wurde von den Einwendern vor allem die Frankfurter Straße, die Lathener Straße, die Meppener Straße (Ortsdurchfahrt Versen) und die Georg-Wesener-Straße genannt. Die Planfeststellungsbehörde hält die für diese Straßen prognostizierten Mehrbelastungen für zumutbar. Die Anschlussstellen selbst werden für die prognostizierten Verkehre ausreichend dimensioniert hergestellt. Die hohen Verkehrsmengen auf der Lathener Straße und der Georg-Wesener Straße existieren bereits im Bestand und werden durch das Vorhaben nicht weiter erhöht. Die verkehrswirtschaftliche Untersuchung hat ergeben, dass die Lathener Straße künftig weniger stark frequentiert wird, was damit zusammenhängt, dass die derzeit noch bestehende Zufahrt auf die E 233 entfällt und Verkehre aus der Neustadt daher bspw. über die Straße Am Schützenhof auf die E 233 gelangen. Die steigenden Verkehre auf der Frankfurter Straße (B 70) wiederum sind auf das Vorhaben unmittelbar zurückzuführen. Allerdings handelt es sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde um keine Belastung, die der Zulassung des Vorhabens entgegensteht. Die Ausbildung der Anschlussstelle an der B 70 erfolgt entsprechend der Netzhierarchie. Die B 70 ist geeignet, die Verkehre gebündelt auf die E 233 zu leiten. Ein Erreichen der Belastungsgrenze der B 70 ist nicht erkennbar. Die Ausbildung der Anschlussstelle an der B 70 ist daher aus Gründen der Verkehrswirksamkeit geboten.

Auch werden durch den Wegfall der Zufahrt von der Meppener Straße (K 203) auf die E 233 keine unzumutbaren Zustände geschaffen. Zwar werden durch den Wegfall der Zufahrt von der K 203 auf E 233 die Schwerlastverkehre aus dem Gewerbegebiet Versen über die K 203 nach Süden in Richtung L 48 geleitet, was zu einer Steigerung der Verkehrsmenge um 170 LKW führt. Allerdings besteht gleichzeitig für 2800 PKW durch den Wegfall der Zufahrt auf die E 233 kein Anreiz mehr, die K 203 zu nutzen, sodass es insgesamt zu einer Minderung des Verkehrslärms auf der K 203 kommt. Hier kann jedenfalls darauf hingewiesen werden, dass die Stadt Meppen in einem separaten Verfahren eine Nordspange plant, die die Schwerlastverkehre über die Heinrichstraße an die E 233 heranführt und hierdurch zusätzliche Entlastung schaffen will.

Einige Einwendungen kritisieren die künftig verlängerten Wege durch den Wegfall der Zu- und Auffahrten auf die E 233. Anwohner müssten nun Umwege in Kauf nehmen. Diese Einwendung wird ebenfalls zurückgewiesen. Es gibt keinen Anspruch auf Fortbestand des derzeit existierenden Straßen- und Wegenetzes. Durch das Vorhaben werden keine Grundstücke vom öffentlichen Straßennetz abgeschnitten. Hier überwiegt das verkehrliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens. Leichte Erhöhungen von Fahrtzeiten werden als zumutbar angesehen.

Ebenfalls zurückgewiesen wird die Einwendung, der vierstreifige Ausbau führe durch seine Zerschneidungswirkung zu einem Verlust dörflicher Strukturen. Dem Einwand kann nicht gefolgt werden. Der Bauabschnitt 1 des vierstreifigen Ausbaus der E 233 findet vollständig in Bestandslage statt. Eine Neuzerschneidung kann nicht gesehen werden. Auch führt der Verlust von Querungen nicht zu einer Zerstörung dörflicher Strukturen. Diese werden nur teilweise nicht wiederhergestellt. Größere Umwege oder Verlust dörflicher Strukturen können vermieden werden.

2.2.3.18.2 Verkehrssicherheit

Zahlreiche Einwander befürchten eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch den vierstreifigen Ausbau. Dies wird zum Teil für die E 233 selbst sowie im übrigen Bestandsnetz durch Verkehrsverlagerungen befürchtet. Auf der vierstreifig ausgebauten E 233 werde es durch den Wegfall des Tempolimits zu einer Steigerung der Unfälle kommen. Der Ausbau zur „Autobahn“ sei nicht geeignet, Unfälle zu verhindern. Die in diesem Zusammenhang von der Vorhabenträgerin genannten Unfallzahlen seien nicht aussagekräftig.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin konnte belegen, dass die Unfallkostenrate auf dem vierstreifig ausgebauten Abschnitt der E 233 zwischen der niederländischen Grenze und der A 31 niedriger ist als in den noch nicht vierstreifig ausgebauten Abschnitten (vgl. Unterlage 19.3.2 D). Zwar ist den Einwendern insoweit zuzustimmen, dass es sich bei dem 1. Bauabschnitt unstreitig nicht um einen Unfallschwerpunkt handelt, der eine solche Maßnahme zwingend erforderlich macht, allerdings handelt es sich bei dem Ziel, die Verkehrssicherheit zu fördern um einen legitimen Zweck, dem nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der vierstreifige Ausbau auch dienlich ist. Soweit Einwander beantragen, dass sonstige verkehrliche Maßnahmen wie die Einführung eines Tempolimits oder stärkere Kontrollen bestehender Geschwindigkeitsüberschreitungen gefordert werden, sind diese zurückzuweisen. Sie mögen zwar geeignet sein, die Einhaltung bestehender Geschwindigkeitsbeschränkungen zu fördern, können aber nicht die anderen verkehrlichen Ziele des Vorhabens verwirklichen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht durch das Vorhaben auch keine Verkehrsgefährdungen im übrigen Straßennetz entstehen. Von einigen Einwendern wird befürchtet, dass eine Steigerung der Verkehrsmenge zu Gefährdungen von Kindern führen könne, die die Grundschulen und den Kindergarten Versen besuchen. Auch diesen Einwand konnte die Vorhabenträgerin durch die Ergebnisse der verkehrswirtschaftlichen Untersuchung ausräumen: Es wird, wie bereits unter Abschnitt 2.2.3.17 dargestellt, auf der Ortsdurchfahrt Versen im Planfall 2030 mit Nordspange nicht zu einer Steigerung der Verkehrsmenge kommen. Auch für den Fall, dass die Nordspange nicht realisiert werden sollte, ergibt sich für den hier in Rede stehenden Bereich der L 48 keine relevante Steigerung der Verkehrsmenge, die die Planfeststellungsbehörde dazu veranlasst, für diesen Fall weitere Vorkehrungen zu treffen. Hier kann im Übrigen darauf vertraut werden, dass erforderlichenfalls der zuständige Straßenbaulastträger Maßnahmen trifft, um die Sicherheit des Schulwegs zu verbessern.

2.2.3.19 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der o.g. Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch die vorgesehenen Maßnahmen kompensiert werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben weder einzeln für sich, noch zusammen betrachtet ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie nicht durch das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwunden werden.

Durch den vierstreifigen Ausbau der B 402, B 213 und B 72 wird die Europastraße 233 zu einer leistungsfähigen West-Ost-Verbindung ausgebaut. Die Verbindung dient bereits im Bestand der Verknüpfung der niederländischen und norddeutschen Seehäfen und dem skandinavischen Raum. Hierdurch verfügt sie über einen deutlich erhöhten Schwerlastverkehrsanteil. Durch die Ausbaumaßnahme wird der Überlastung abgeholfen bzw. entgegengewirkt. Hierdurch ist auch eine Verringerung der Verkehrsunfallzahlen zu erwarten. Zudem kann durch den vierstreifigen Ausbau der Verkehr gebündelt und dadurch das nachgeordnete Netz entlastet werden. Daneben treten öffentliche Interesse wie die Verringerung der Reisezeit und die verbesserte Erschließung der Gewerbegebiete. In Abwägung mit den benannten öffentlichen Interessen zurücktreten müssen die durch das Vorhaben negativ berührten und oben im Einzelnen genannten öffentlichen und privaten Belange.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht die starke Beeinträchtigung für Natur und Landschaft, die das Vorhaben mit sich bringt. Der große Flächenverbrauch, der sich trotz des im ersten Bauabschnittes als vorzugswürdig erwiesenen bestandsnahen Ausbaus nicht vermeiden lässt, die erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Ems“, die zahlreichen Eingriffe in Natur und Landschaft und die mit dem Vorhaben unvermeidlich verbundenen THG-Emissionen vermögen dennoch nicht, die erheblichen öffentlichen Interessen an dem Vorhaben zu über-

winden. Zugunsten des Vorhabens durfte hier auch berücksichtigt werden, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, sofern nicht vermeidbar, ausgeglichen werden. Die Planfeststellungsbehörde konnte sich ebenfalls von der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Kohärenzmaßnahmen überzeugen. Auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.6.3.2.3 wird verwiesen.

Neben den Belangen des Natur- und Umweltschutzes sprechen ebenfalls Belange von Landwirten und Eigentümern und der Agrarwirtschaft insgesamt gegen das Vorhaben. Das Vorhaben kann nicht ohne den Rückgriff auf privates Eigentum erfolgen. Insbesondere ist es erforderlich, naturschutzfachliche Maßnahmen auf privatem Grund durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat hier überprüft, inwieweit dies tatsächlich auch im Hinblick auf den gebotenen Vorzug öffentlicher Flächen erforderlich ist, musste dies aber bejahen. Die öffentlichen Interessen an der Durchführung des Vorhabens überwiegen aber die hierdurch beeinträchtigten Eigentumsbelange. Existenzgefährdungen konnten durch Umplanungen und Flächentausche abgewendet werden. Auch mit einem Großteil der sonstigen betroffenen Landwirte und Eigentümer konnten Einigungen erzielt werden. Die nunmehr verbleibenden Betroffenheiten von Landwirten und Eigentümern wiegen nicht so schwer, als dass sie eine Abkehr vom Vorhaben bzw. eine Aufgabe der geplanten Maßnahmen rechtfertigen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass die öffentlichen Interessen an dem Vorhaben die agrarstrukturellen Belange überwiegen. Hier führt das Vorhaben zwar unmittelbar zu Flächenverlusten für die Landwirtschaft. Hierdurch kann es auch zu einer weiteren Verknappung der Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen kommen. Die Vorhabenträgerin hat allerdings, um diesem Effekt entgegenzuwirken, eine ehemalige Torabbaufläche in Vorhabennähe akquiriert und diese für landwirtschaftliche Nutzung verfügbar gemacht. Im Hinblick auf Umwege-, An- und Durchschneidungsschäden ist anzumerken, dass auch hier die Vorhabenträgerin intensiv bemüht ist, die Schäden zu minimieren. Landwirtschaftliche Wegebeziehungen werden weitgehend aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt. Trotz verbleibender Beeinträchtigungen können größere Schäden abgewendet werden.

Auch im Hinblick auf sonstige private Interessen kommt die Planfeststellungsbehörde nicht zu einem anderen Ergebnis. Durch geeignete Schutzmaßnahmen lässt sich die Zunahme des Lärms auf ein Maß begrenzen, das nach den geltenden Bestimmungen der 16. BImSchV die vorgesehenen Grenzwerte an nahezu allen betroffenen Gebäuden nicht überschreitet und damit als zumutbar anzusehen ist. Nur in wenigen Fällen ist aktiver Lärmschutz entweder aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar und es wird passiver Lärmschutz angeordnet. Durch diese Vorgaben wird sichergestellt, dass unzumutbare Lärmauswirkungen des Vorhabens unterbleiben. Die verbleibenden Lärmzuwächse unterhalb der gesetzlich festgelegten Grenzwerte sind von Betroffenen hinzunehmen. Ihr Interesse an der Unveränderlichkeit der Lärmsituation tritt hinter das Interesse an dem Vorhaben zurück. Eine Anwendung der RLS 19 in Abweichung von der Übergangsvorschrift des § 6 Nr. 1 der 16. BImSchV hält die Planfeststellungsbehörde nicht für geboten. Etwas anderes wäre aber dann angezeigt, wenn eine relevante Zahl an Gebäuden nach Planfeststellung unter Anwendung der RLS 19 die Schwelle zur Lärmsanierung überschreiten würde. Dies ist hier nicht erkennbar.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich ebenfalls die Lärmzuwächse im nachgeordneten Straßennetz angesehen. Für diese Zuwächse gelten die Bestimmungen der 16. BImSchV nicht. Insoweit ist hier unter Abwägungsgesichtspunkten zu prüfen, ob hier Maßnahmen veranlasst sind oder nicht. Die Planfeststellungsbehörde ist hier zu dem Schluss gekommen, dass in den Fällen einer dauerhaften Überschreitung gesundheitsgefährdender Werte die Anordnung von passivem Lärmschutz geboten ist.

Auch sonstige gegenläufige Interessen wurden von der Planfeststellungsbehörde geprüft und in die Abwägung einbezogen. Die Interessen sind nicht in einer Weise betroffen, die als unzumutbar einzustufen wäre.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Unter Abschnitt 1.2 dieses Beschlusses wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der in Unterlage 18 der Antragsunterlagen aufgeführten Benutzungen in den Untergrund erteilt.

Die Einleitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser in Gewässer über Versickerung ist eine Gewässerbenutzung und bedarf nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 12 bis 13 WHG, § 15 NWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Über die mit einem planfeststellungsbedürftigen Vorhaben verbundene Benutzung eines Gewässers entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (hier der Landkreis Emsland). Demnach kommt es zwar zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration; von einer Entscheidungskonzentration sieht § 19 Abs. 1 WHG als die gegenüber § 17c FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG speziellere Regelung aber ausdrücklich ab¹⁴⁹. Damit tritt die erforderliche wasserrechtliche Entscheidung als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung¹⁵⁰. Sie wurde in Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert und gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörde ausgesprochen. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Emsland hat mit Schreiben vom 13.10.2022 das Einvernehmen erteilt. Die geforderten Nebenbestimmungen wurden unter Abschnitt 1.2.2 dieses Beschlusses festgesetzt.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die wasserrechtliche Erlaubnis liegen vor. Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten. Auch stehen keine Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auch nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG dem Vorhaben entgegen. Insbesondere ist das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG, Art. 4 Abs. 1 WRRL vereinbar (s. dazu Abschnitt 2.2.3.7.4). Bei Beachtung der unter Abschnitt 1.2.2 angeordneten Nebenbestimmungen sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht anzunehmen. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der Erlaubnis erkennen.

Wegen der Notwendigkeit der Einleitung für die Realisierung des Vorhabens hat die Planfeststellungsbehörde daher – im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde – entschieden, die wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen.

2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung sowie bei der Abarbeitung zwingender rechtlicher Vorgaben berücksichtigt worden. Auf die Einzelheiten ist jeweils an entsprechender inhaltlich-thematischer Stelle in der Begründung Bezug genommen worden. Hierauf sei an dieser Stelle verwiesen.

2.4.1 Landkreis Emsland

Der Landkreis Emsland hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der ersten und zweiten Planauslegung eine Stellungnahme (15.11.2018 und 13.10.2022) abgegeben.

In Bezug auf die Raumordnung teilt der Landkreis mit, dass grundsätzlich sichergestellt sein muss, dass bei einer räumlichen Betroffenheit eine unzulässige Beeinträchtigung der im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland (RROP 2010) und

¹⁴⁹ OVG Bautzen, Beschl. v. 15.12.2005 – 5 BS 300/05, LKV 2006, 373 (375).

¹⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 18.3.2009 – 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 (Rn. 32).

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP 2017) festgelegten und vom Trassenverlauf räumlich berührten Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete sicher ausgeschlossen werden kann. Aus Sicht des Landkreises sind jedoch keine schwerwiegenden oder unzulässigen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Raumordnung erkennbar. Der vorgelegte Trassenverlauf der E 233 ist nachvollziehbar begründet. Zwar ist dieser durch verschiedene räumlich angrenzende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Raumordnung gekennzeichnet, die Planung folgt jedoch dem im RROP 2010 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig) raumordnerisch verbindlich (Ziel der Raumordnung) gesicherten Trassenverlauf.

Hinsichtlich der Wasserwirtschaft hat der Landkreis Emsland seine Stellungnahme aufgrund der Änderung des Entwässerungskonzeptes neugefasst. Die aus Sicht der Wasserwirtschaft vom Landkreis erteilten Auflagen wurden im Planfeststellungsbeschluss unter Abschnitt 1.1.5.14.3 berücksichtigt. Gleichzeitig wurde mit der Stellungnahme die Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 10 WHG erteilt. Insoweit wird auf Abschnitt 1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung der Auflagen zugesichert. Weitere Abstimmungen in Bezug auf die Herstellung der Versickerungsanlagen, die Aufweitung der Verbandsgewässer Nr. 506 und 508, die Aufweitung des Verbandsgewässers Nr. 610, die Anlage und die Verfüllung von Kleingewässern, die Verschließung von 3 bestehenden Gräben, die Schaffung eines künstlichen Steilufers als Ersatzbruthabitat für den Eisvogel, die Ausführung der (Kleintier-) Bermen in den Querungsbauwerken der verschiedenen Gewässer werden mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland und soweit erforderlich mit den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden und Unterhaltungsverbänden vorgenommen. Zudem wird die Untere Wasserbehörde des Landkreises Emsland sowie die zuständigen Wasser- und Bodenverbände bzw. Unterhaltungsverbände zur Abnahme der Gewässerausbaumaßnahmen geladen. Die gleichmäßige Beschickung der Versickerungsmulden mit Niederschlagswasser wird die Vorhabenträgerin dadurch gewährleistet, dass anfallendes Niederschlagswasser auf der Fahrbahn gleichmäßig über die konstante Querneigung dem Seitenstreifen und der angrenzenden Mulde zu geführt wird.

Hinsichtlich der Forderung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland bei der Herstellung und bei dem Betrieb der Versickerungsanlagen das Arbeitsblatt DWA-A138 zu beachten, wird seitens der Planfeststellungsbehörde angemerkt, dass das Arbeitsblatt DWA-A 138 z. Z. überarbeitet wird und bisher im Gelbdruck (Stand 11/2020) vorliegt. Bis zur Neuerscheinung der überarbeiteten DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ ist daher das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ anzuwenden. Auf die Auflage unter Abschnitt 1.2.1 wird verwiesen.

Die von der Unteren Wasserbehörde erteilten Nebenbestimmungen zum Bau im Überschwemmungsgebiet sowie zum Hochwasserschutz werden im Planfeststellungsbeschluss unter Abschnitt 1.1.5.14.3.1.8 berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung zugesichert. Die neu geschaffenen Retentionsflächen (Abgrabungsflächen, ehemalige Sommerdeichtrassen) für den Ausgleich des Verlustes von Hochwasserrückhalteraum (Retentionsausgleich) werden durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder eine vergleichbar qualifizierte Person höhenmäßig eingemessen und das tatsächlich entstandene Retentionsvolumen bestimmt. Das Messraster wird die Vorhabenträgerin im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abstimmen und die Nachweise der Unteren Wasserbehörde vorgelegen. Weiter sichert die Vorhabenträgerin zu den im Zuge des Vorhabens verlorengelassenen Hochwasserrückhalteraum im Vorfeld bzw. spätestens zeitgleich mit der geplanten Maßnahme auszugleichen.

Hinsichtlich des bereichsweise neu zu errichtenden Wirtschaftsweges (Nr. 6.3 des Regelungsverzeichnisses – Unterlage 11; Bau km 105+640 – 106+151) im Überschwemmungsgebiet der Ems hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass der Wirtschaftsweg im Überschwemmungsgebiet der Ems mit Ausnahme eines geringen Quergefälles ebenerdig errichtet wird um den Abfluss des Wassers vom Weg zu gewährleisten. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen

weiteren Regelungsbedarf. Das leichte Quergefälle ist für die Entwässerung des Weges erforderlich.

Weiter teilt der Landkreis mit, dass sich im Vorhabenbereich keine Wassergewinnungsgebiete und Wasserschutzgebiete befinden.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Untere Naturschutzbehörde wurde bei der Erstellung der Planunterlagen umfangreich eingebunden und habe diese geprüft. Die von Seiten der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Waldbehörde zu vertretenen Belange wurden ausreichend und fachgerecht in den Planunterlagen abgebildet.

Hinsichtlich des Sachgebietes Abfall und Bodenschutz gibt der Landkreis Emsland zunächst in den Vorbemerkungen an, dass gemäß NIBIS Kartenserver im Planfeststellungsgebiet als Bodentypen Erd-Hochmoor, Tiefumbruchboden, Gley-Podsol, Pseudo-Podsol sowie Plaggensch unterlagert von Podsol zu erwarten seien. Die bereits bestehende Nutzung als Bundesstraße sowie umgebungsnahe landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzungen zeigen bereits einen erheblichen anthropogenen Einfluss. Nach Auskunft des Antragsstellers würde der Boden durch die landwirtschaftliche Vornutzung bereits anthropogen überformt. Durch die Umwandlung könne sich wieder natürliche Bodenbildungsprozesse einstellen.

Der in der Übersichtskarte Unterlage 2 (Stand 20.06.2018) dargestellte Planungsabschnitt 1 wurde zu den im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland gekennzeichneten Flächen geprüft. Eine Überschneidung mit der Altablagerung „Versen, Schulenesch“ Anlagen Nr. 454 035 403 wurde festgestellt (Gemarkung Emslage, Flur 174, Teilbereiche Flurstücke 81/10, 67/2). Die Altablagerungen wurde nach den vorliegenden Unterlagen des Sachgebietes Abfall und Bodenschutz im Rahmen einer Baumaßnahme 1990 vollständig ausgekoffert und abgefahren, sie sei als Verdachtsfläche eingestuft, da lokal kleinräumig ausgedehnte Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden könnten. Gemäß Unterlage 21.5 Ingenieurgeologisches Streckengutachten (GTU Ingenieurgesellschaft, Nr. 1511133, Stand 27.04.2012) wurde dieser Sachverhalt in den Planunterlagen berücksichtigt (u.a. Kapitel 2.1, S. 7 – 8). Mit dem Bericht wurden Voruntersuchungen zur abfallrechtlichen Einschätzung anstehender Oberböden (0,0 – 1,0 m unter Geländeoberkante) übergeben. Es seien 11 Mischproben untersucht, zehn Mischproben könnten unter Vernachlässigung des TOC uneingeschränkt verwertet werden oder der Zuordnungsklasse Z1, eingeschränkte Verwertung zugeordnet werden. Im Bereich der M10 wären leicht erhöhte PAK Gehalte festgestellt, sie führen zu einer Einordnung in die Zuordnungsklasse Z 2. Anhand der Mischprobe könne nicht festgestellt werden, ob es sich um eine diffuse Verteilung oder aber um einen lokal näher einzugrenzenden Bereich handele. Es würde davon ausgegangen, dass im Rahmen der Durchführung nähere Angaben erfolgen. Unter Berücksichtigung der zuvor erläuterten Zusammenhänge sei aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Vorhandensein einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG nicht zu erwarten.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die derzeit gültigen abfall- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen ab dem 01.08.2023 eine erhebliche Anpassung durch die dann neu eingeführte Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Form der Mantelverordnung (MantelV) erfahren haben. Die von der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde geforderten Auflagen wurden im Planfeststellungsbeschluss unter Abschnitt 1.1.5.14.7 berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin sichert die Beachtung der Auflagen zu.

Der Fachbereich Straßenbau hat mitgeteilt, dass seit Beginn der Planungen die Betroffenheiten und Planungen des Vorhabens im Zusammenhang mit Kreisstraßen eng mit der Vorhabenträgerin abgestimmt wurden. Daher bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Hinsichtlich der Kostenregelung zu lfd. Nr. 4.2 in Unterlage 11 Regelungsverzeichnis hat die Vorhabenträgerin die Planunterlage überarbeitet.

2.4.2 Stadt Meppen

Seitens der Stadt Meppen bestehen hinsichtlich der technischen Ausführung und der geplanten Umstufungen und Widmungen sowie des Ersatzwegenetzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Stadt Meppen wurde in den Planungsprozess ständig eingebunden, so dass betreffende tiefbautechnische und verkehrliche Belange intensiv abgestimmt und in der Verwaltung und den beschließenden Gremien kommuniziert wurden.

Im Namen des Eigenbetriebes Stadtwerke Meppen wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung der im Straßenverlauf befindlichen und aus den Planfeststellungsunterlagen ersichtlichen Abwasserdruckrohrleitungen rechtzeitig abzustimmen ist. Das Trinkwassernetz ist von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Im Zuge der Ausführungsplanung wird die Stadtwerke Meppen rechtzeitig beteiligt. Die Kostentragung bestimme sich, wie im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) ausgeführt, nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen weiteren Regelungsbedarf. Hinsichtlich der rechtzeitigen Abstimmung zur Verlegung der Abwasserdruckrohrleitung wird auf die Auflage im Abschnitt 1.1.5.11.1 verwiesen.

2.4.3 Stadt Haren (Ems)

Die Stadt Haren hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der ersten und zweiten Auslegung der Planunterlagen eine weitgehend gleichlautende Stellungnahme (15.11.2018 und 17.08.2022) abgegeben. Der vierspurige Ausbau der E 233 wird seitens der Stadt Haren (Ems) ausdrücklich begrüßt. Für die Sicherung und Entwicklung der in Haren (Ems) gelegenen Gewerbe- und Industriestandorte und den dort vorhandenen Arbeitsplätzen ist die Stärkung der Ost-West-Verbindung von großer Bedeutung und daher dringend geboten. Die E 233 stellt eine verkehrliche Verknüpfung zwischen den niederländischen und den norddeutschen Seehäfen und weiter in den skandinavischen Raum her. Sie ist Teil des transeuropäischen Netzes (TEN). Die E 233 bildet die kürzeste Ost-West-Verbindung zwischen dem niederländischen Ballungsgebiet Randstad sowie dem Wirtschaftszentrum Rotterdam und den norddeutschen Wirtschaftszentren Bremen und Hamburg. Die Anbindung der Stadt Haren (Ems) an das weiträumige Autobahnnetz (A 31 und A 1 auf deutscher Seite sowie A 37, A 28 und A 32 auf niederländischer Seite) erfolgt insbesondere über die E 233. Mit dem geplanten Ausbau der E 233 geht eine deutliche Verbesserung der Erreichbarkeit der Stadt Haren (Ems) einher. Der geplante Straßenausbau begünstigt insoweit nicht nur die Bürger der Stadt Haren (Ems) unmittelbar, sondern trägt auch der Bedeutung der Stadt Haren (Ems) als touristisches Erholungs- und Urlaubsziel und als Industrie- und Gewerbe-Standort in besonderer Weise Rechnung. Der Planungsabschnitt 1 ist ca. 11,1 km lang und sieht insgesamt 4 Knotenpunkte vor: Anschlussstelle 01: A 31/E 233, Anschlussstelle 02: E 233/K 225, Anschlussstelle 03: E 233/L 48 und Anschlussstelle 04: E 233/B 70. Es wird die Notwendigkeit gesehen, diese vier Knotenpunkte auch im weiteren Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen und an dem geplanten Ausbau der Knotenpunkte festzuhalten. Die Vorhabenträgerin ist im Laufe des Planfeststellungsverfahrens von der Berücksichtigung der vorgenannten Knotenpunkte nicht abgerückt. Seitens der Planfeststellungsbehörde werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss der Bau der Knotenpunkte festgestellt. Insoweit wird auch auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und die Lagepläne (Unterlage 5) verwiesen.

Hinsichtlich des Ausbaus der Anschlussstelle A 31/E 233 und E 233/B 70 soll nach Auffassung der Stadt Haren ein bedarfsorientierter Ausbau stattfinden. Ggf. sollte durch die Berücksichtigung zusätzlicher Fahrspuren gewährleistet werden, dass diese Anschlussstellen auch von Schwerlasttransportfahrzeugen mit Überlänge und Überbreite durchfahren werden können. Diese sei schon allein deshalb erforderlich, weil der Zu- und Abgangsverkehr zum bzw. vom Eurohafen Emsland mit den zugeordneten Industrie- und Gewerbegebieten regelmäßig mittels

Schwerlasttransportfahrzeugen mit Überlänge und Überbreite über die E 233 und die A 31 erfolgt.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass die Auf- und Abfahrt der Anschlussstelle A 31/B 408 „Haren“ entsprechend ausgebaut ist, so dass die Erreichbarkeit des Eurohafens über diesen Knotenpunkt grundsätzlich möglich ist. Die geometrischen Verhältnisse an den Knotenpunkten A 31/E 233, E 233/ K 225, E 233/L 48 und E 233/B 70 werden grundsätzlich gegenüber dem Bestand nicht verändert. Die Anschlussstellen A 31/E 233 und E 233/B 70 werden entsprechend den aktuellen Regelwerken (Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) und Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL)) ausgebildet. An einigen Knotenpunkten werden die Radien vergrößert und somit gegenüber dem Bestand verbessert. Die Befahrbarkeit für den normalen Schwerverkehr ist grundsätzlich gegeben. Die Nutzbarkeit durch spezielle Schwertransporte mit Überlängen und -breiten werde in den vorgenannten Richtlinien nicht berücksichtigt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann in diesem Verfahren nicht darüber entschieden werden, ob die zukünftige Anschlussstelle der E 233/A 31 geeignet ist um regelmäßig mit Schwerlasttransportfahrzeugen mit Überlänge und Überbreite befahren zu werden. Die Vorhabenträgerin baut den Abschnitt 1 der E 233 mit den o. a. Anschlussstellen entsprechend den gültigen Regelwerken aus. Für Schwertransporte, insbesondere mit Überlänge und Überbreite ist jeweils eine Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung notwendig. Die Entscheidung, ob der jeweilige Schwertransport mit Überlänge und Überbreite über die Anschlussstelle E 233/A 31 abgewickelt werden kann, ist nach Antragstellung des jeweiligen Transportunternehmens durch die zuständige Behörde für die Genehmigung von derartigen Schwertransporten zu entscheiden. Der Forderung der Stadt Haren kann daher nicht entsprochen werden.

2.4.4 Gemeinde Twist

Die Gemeinde Twist hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der ersten und zweiten Planauslegung eine Stellungnahme (25.10.2018 und 21.09.2022). Seitens der Gemeinde Twist bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird jedoch darum gebeten geeignete Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss zum Schutz der Anlieger auch im nachgeordneten Streckennetz aufzunehmen. Die Gemeinde Twist ist ausschließlich im nachgeordneten Streckennetz betroffen. Nach den Planunterlagen (Unterlage 17.1.3.1 Übersichtsplan Gesamtausbau) werden bei einer Umsetzung der Gesamtmaßnahme (Planfall) Auswirkungen innerhalb des Gemeindegebietes prognostiziert, die an folgenden Streckenabschnitten die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten:

- E 233 (Staatsgrenze bis Gemeindegrenze zur Stadt Meppen)
- K 202 (Gemeindegrenze zur Stadt Haren bis Anschlussstelle E 233)
- A 31 (Gemeindegrenze zur Stadt Meppen bis Auffahrt „Twist“)

Die zulässigen Grenzwerte für Misch-/Dorfgebiete von 64/54 dB(A) Tag/Nacht werden für insgesamt 13 Wohnhäuser überschritten. Für drei Wohnhäuser (Am Schlagbaum 7, Kastanienallee 43 und Kastanienallee 47) werden sogar die Beurteilungspegel von > 70/60 dB(A) Tag/Nacht überschritten, so dass konkrete Gesundheitsgefahren zu befürchten sind. Aus den Planunterlagen zu 17.1.3.1 konnte nicht entnommen werden, ob und welche Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Anlieger im nachgeordneten Streckennetz angedacht sind. Die betroffenen Anlieger leben bereits seit vielen Jahren mit Lärmbelastungen, die nach gefestigter Rechtsprechung Gesundheitsgefahren auslösen. Die E 233 ist dabei die einzige relevante Lärmquelle. Diese Tatsache für sich genommen müsste nach Auffassung der Gemeinde Twist bereits zur Umsetzung straßenverkehrsrechtlicher Lärmschutzmaßnahmen führen. Durch die Planfeststellungsbehörde seien daher im Planfeststellungsbeschluss geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die bereits heute bestehenden Belastungen für die Anlieger zumindest nicht weiter zu verschärfen, sondern vielmehr unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefahr zu senken.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass die schalltechnische Untersuchung zum nachgeordneten Straßennetz (Unterlage 17.1.3) auf den Vorgaben basieren, zu ermitteln, auf welchen angrenzenden Straßenabschnitte eine mehr als unerhebliche Lärmpegelzunahme infolge der Verkehrsverlagerungen durch den Ausbau der E 233 stattfindet. Hierfür werden die Pegel des Bezugsfalls (Daten 2030 ohne Ausbau E 233) denen des Planfalls (Daten 2030 mit Ausbau E 233) gegenübergestellt. Mehr als unerheblich ist dabei eine Pegelzunahme um mehr als 0,2 dB(A). Diese Betrachtung erfolgt netzartig, d.h. die Untersuchung wird von den Anschlussstellen aus für die angrenzenden Straßenabschnitte durchgeführt. Sofern hier eine mehr als unerhebliche Lärmpegelzunahme stattfindet, ist die Untersuchung über die daran angrenzenden Straßenabschnitte hinweg auszudehnen, bis keine mehr als unerhebliche Lärmpegelzunahme mehr stattfindet. Im Ergebnis wird die Anzahl an Gebäuden mit schutzbedürftiger Nutzung, die innerhalb der Isophone der Grenzwerte für Dorf- und Mischgebiete stehen, dargestellt. Für Gebäude, die innerhalb der Isophone der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung stehen, werden Einzelpunktberechnungen durchgeführt. Überschreitungen dieser Schwelle werden dabei lediglich aufgeführt. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ergibt sich hieraus jedoch nicht. Da an den Straßen, an welchen die Überschreitung der Gesundheitsgefährdungsschwelle hervorgerufen wird, keine Baumaßnahmen stattfinden, ist der entsprechende Straßenbaulastträger von Gesetzes wegen nicht handlungspflichtig. Dieses Vorgehen bezieht sich auch auf die Wohngebäude Am Schlagbaum 7, Kastanienallee 43 und Kastanienallee 47. Schallschutzmaßnahmen sind hier nicht vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabenträgerin an. Die von der Gemeinde Twist angeführten Straßenabschnitte befinden sich außerhalb des hier maßgeblichen Planabschnittes¹ der E 233. Lärmbetroffenheiten im nachgeordneten Netz, die sich erst im Zusammenhang mit dem Gesamtausbau (Planfall) ergeben, werden im Rahmen dieses Beschlusses keiner Lösung zugeführt, denn zwischen dem zunehmenden Lärm und dem verfahrensgegenständlichen 1. Abschnitt besteht kein unmittelbarer kausaler Zusammenhang. Somit sind nach den Grundsätzen der abschnittswisen Planfeststellung Lärmauswirkungen künftiger Abschnitte noch nicht detailliert zu berücksichtigen (siehe Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.2.6).

2.4.5 Samtgemeinde Lathen

Die Samtgemeinde Lathen hat zur Maßnahme Nr. 22 A_{FFH} (Gesamtumfang 3,62 ha) Stellung genommen:

Auf einem Flächenanteil von 2,62 ha soll der FFH-LRT 9190 hergestellt und auf 1,0 ha erhalten werden. Nach Rücksprache mit dem Eigentümer des Flurstück 38/5, Flur 7, Gemarkung Oberlangen stimmt die Samtgemeinde Lathen der Maßnahme 22 A_{FFH} – Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern in Oberlangen als Ausgleich für FFH-Lebensraumtypen unter folgenden Bedingungen zu. Auf das Maßnahmenblatt zur o. g. Maßnahme wird verwiesen. Dies sollte jedoch hinsichtlich des Punktes „Unterbindung einer Verjüngung von Nadelgehölzen...“ ergänzt werden um die Angabe „mit Ausnahme der Douglasie“. Der Punkt „Förderung eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie Habitat- bzw. Biotopbäumen“ sollte auf dem Maßnahmenblatt entfallen. Der Verbissdruck Wild sollte durch Fegeschutzspiralen anstatt mit einem Wildschutzzaun verhindert werden. Hinzugefügt soll der Punkt „Pflanzqualität 80 – 120 Pflanzen“.

Die Vorhabenträgerin hat das Maßnahmenblatt insoweit angepasst, dass zum Schutz vor Verbissdruck durch Wild Fegeschutzspiralen anstatt eines Wildschutzzaunes verwendet werden. Weiteren Anpassungen und Ergänzungen wird jedoch aus naturschutzfachlichen Gründen nicht zugestimmt. Mit der Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern werden Beeinträchtigungen von Biotopfunktionen und FFH-Lebensraumtypen kompensiert und für die Kohärenzsicherung angerechnet. Der Anbau und die Förderung nicht standortgerechter und/oder nicht autochthoner Baumarten (wie z.B. Douglasie) sowie die Beseitigung von Tot- und Altholz wirken sich negativ auf die biologische Vielfalt aus und beeinträchtigen den zu entwickelnden FFH-Lebensraumtyp 9190 wesentlich, sodass die vorgesehene Maßnahme 22

A_{FFH} als solche nicht anzurechnen wäre. Die Pflanzqualitäten werden im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabenträgerin an.

2.4.6 Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Staatliche Moorverwaltung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems - Moorverwaltung hat mit Stellungnahme vom 13.11.2018 mitgeteilt, dass keine grundlegenden Hinweise oder Bedenken bestehen, jedoch noch Klärungsbedarf hinsichtlich landeseigener Grundstücke bestehen.

Gemarkung Emslage, Flur 255, Flurstück 13/2, LSG „Versener Heidesee“

Im Kreuzungsbereich von A 31 und E 233 schließt an den Nordwestquadranten die landeseigene Fläche des Naturschutzgebietes „Versener Heidesee“ an. Den Planunterlagen nach muss die Verbindung der Straßen in diesem Bereich grundlegend überarbeitet bzw. neu gebaut werden. Aus den Unterlagen ist nicht eindeutig erkennbar, ob der zusätzliche Flächenbedarf so abgewickelt werden kann, dass die bestehende Außenumzäunung der Naturschutzfläche erhalten bleibt. Das NSG Versener Heidesee wird durch eine Schafherde gepflegt, für deren Haltung ein wolfsicherer Außenzaun errichtet wurde. Diese Zaunanlage muss jederzeit geschlossen bleiben sowie der Elektrozaun funktionstüchtig bleiben. Soweit ein Versatz bzw. Neubau des Zaunes erforderlich wird, muss dieses rechtzeitig vor Beginn der Weidesaison mit dem ArL bzw. dem Nutzer der Fläche abgestimmt und durchgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass der Zaun nicht eingemessen ist und daher vorab nicht festgestellt werden kann, inwieweit der Zaun von der Ausbauplanung betroffen ist. Im Zuge der Ausführungsplanung wird sichergestellt, dass der Zaun dauerhaft funktionstüchtig bleibt. Evtl. erforderliche Verlegungen des Zauns im westlichen und südlichen Bereich des Versener Heidesees wird die Vorhabenträgerin rechtzeitig mit dem ArL und dem Nutzer der Fläche abstimmen. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen weiteren Regelungsbedarf. Auf die Nebenbestimmung unter Abschnitt 1.1.5.13.14 und Zusage der Vorhabenträgerin unter Abschnitt 1.1.7.4 wird verwiesen.

Gemarkung Emslage Flur 257 Flurstücke 59/3, 59/4 und 58/2

Zu den o. g. Flurstücken teilt das ArL mit, dass sich die Außenarbeitsstelle Versen der Staatlichen Moorverwaltung nordwestlich des Kreuzungsbauwerkes der K 225 (Süd-Nord-Straße) über der E 233 befindet, welches einschließlich Nebenanlagen erneuert werden muss. Es wird darauf hingewiesen, dass die Neubaustrecke in der zeichnerischen Darstellung im Norden in Höhe der Außenarbeitsstelle endet. In der Kartendarstellung ist schematisch blau gestrichelt für die Durchführung der Baumaßnahme ein Bereich dargestellt, der vorübergehend in Anspruch genommen werden soll. Der genannte Bereich überdeckt die Süd-West-Ecke der Außenarbeitsstelle, wo sich größere Gehölze, die das Gelände einrahmen, und der Außenzaun der Außenarbeitsstelle befinden. Es wird darum gebeten, die Arbeiten so auszurichten, dass die Außenarbeitsstelle nicht tangiert wird und die Gehölze erhalten werden. Das ArL steht für eine örtliche Abstimmung zur Verfügung.

Die Vorhabenträgerin wird eine erforderliche Inanspruchnahme der Flächen im Bereich der Außenarbeitsstelle Versen im Rahmen der Ausführungsplanung prüfen und so weit wie möglich vermeiden. Eine rechtzeitige Abstimmung mit der Staatlichen Moorverwaltung wird zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen weiteren Regelungsbedarf. Auf die Zusage der Vorhabenträgerin unter Abschnitt 1.1.7.4 wird verwiesen.

In der Gemarkung Emslage, Flur 256 Flurstück 5, Gewässer südlich der E 233, direkt östlich angrenzend an die A31 sollen im Zuge des Baus der E 233 von dem 0,2382 ha großen Gewässerflurstück insgesamt 0,0287 ha erworben werden. Der weitere Gewässerverlauf wird südlich der Abfahrt an den zu erstellenden Wassergraben angeschlossen, sodass die Eigentums- und Unterhaltungssituation nicht geändert wird. Daher wird gewünscht, aufgrund der neuen Entwässerungssituation das Gewässerflurstück hinsichtlich einheitlicher Eigentumsver-

hältnisse an den Bund zu übertragen. Die Unterhaltung wird wie bisher anderweitig geregelt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden keine Regelungen hinsichtlich zukünftiger Eigentumsverhältnisse getroffen.

Weiter macht die Staatliche Moorverwaltung Anmerkungen zur Ausgleichsmaßnahme 10.2 A_{CEF/FHH}. Die Staatliche Moorverwaltung ist Eigentümer und Verwalter des angrenzenden Naturschutzgebietes „Borkener Paradies“. Durch das Straßenbauprojekt soll ein „Borkener Paradies aus zweiter Hand“ auf den angrenzenden, bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen werden. Aus Sicht der Staatlichen Moorverwaltung macht dies den anspruchsvollsten Teil der Ausgleichsmaßnahmen aus, die verwirklicht werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die auf Seite 87 der Unterlage 9.4 dargestellte Beschreibung der Entwicklung und Pflege nicht erkennen lässt, dass die besonderen Bedingungen der Hutelandschaft genug Beachtung bekommen. Das Mähen der Fläche kann maximal in der Anfangssituation als unterstützende Pflegevariante von Bedeutung sein, da die Entwicklung des Lebensraumes ansonsten an das Zusammenwirken von Weidetieren, Grasland und Gehölzvegetation im engen Wechselspiel gebunden ist. Es wird auf die besondere Bedeutung der Gehölze Eiche und Schlehe und ihre zyklischen Entwicklungen hingewiesen. Es wird empfohlen, die umfangreiche und wissenschaftliche Literatur zum „Borkener Paradies“ zu berücksichtigen und der Vorhabenträgerin die Beweidung als zwingende Verpflichtung aufzugeben. Zudem wird darauf hingewiesen, dass es derzeit und auch mittelfristig keine schwerlastfähigen Zufahrten in den Bereich der Schleife hineingibt, weshalb es nicht möglich ist große Baumaschinen für die Geländeumgestaltungsarbeiten ins Gebiet einzubringen.

Die Vorhabenträgerin hat das Maßnahmenblatt zur Maßnahme 10.2 A_{CEF/FHH} ergänzt, so dass im Rahmen der „Entwicklung und Pflege“ nicht nur die Heide- und Trockenrasenflächen, sondern die gesamte Maßnahmenfläche einer dauerhaften Beweidung unterliegen wird. Die weitere Differenzierung der Maßnahme kann in enger Abstimmung und unter Beratung der Moorverwaltung erfolgen. Zur Sicherstellung der Beweidung der Flächen, die für die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FHH} in Anspruch genommen werden und die Abstimmung der Geländeumgestaltungsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen unter Abschnitt 1.1.5.13.14 verfügt.

2.4.7 Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems (ArL)

Vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems bestehen keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Planungen. Das ArL hat aus agrarstruktureller und besonders aus Sicht des geplanten Flurbereinigungsverfahrens „E233 Meppen“ folgende Anmerkungen:

Regelungsverzeichnis (Unterlage 11):

RV Nr. 4.3: Die Ersatzzufahrt zum Flurstück 28/1 sollte senkrecht auf die nördliche Grenze des vorgenannten Flurstücks laufen. Die Vorhabenträgerin wird im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern die Führung und Anpassung der Zufahrt (senkrecht an der nördlichen Grenze des Flurstückes 28/1 enden lassen) vornehmen. Insoweit wird auf die Zusage unter Abschnitt 1.1.7.5 verwiesen.

RV Nr. 6.1: Ein bituminöser Ausbau ist vorgesehen. Seitens des ArL wird davon ausgegangen, dass wegen der zu erwartenden Lasten eine schwere Befestigung eingeplant ist. Der bituminöse Ausbau ist auch an anderen Stellen im RV vorgesehen, wo auch eine schwere Befestigung eingeplant werden sollte. Die Aussage der „geplanten bituminösen Ausbauweise“ muss konkretisiert werden.

Die Antragstellerin weist in Unterlage 14.2, Blatt 5 folgenden Aufbau aus:

Befestigung:

Wege mit Neigung $s > 8,00\%$: Standardbauweise nach den Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) 2005, 30 cm Gesamtdicke des Oberbaus, Gebundene Deckschicht.

Wege mit Standardbauweise < 8,00 %: Standardbauweise nach RLW 2005, 30 cm Gesamtdicke des Aufbaus, Ungebundene Deckschicht.

Nach Auffassung der Vorhabenträgerin die dies gemäß RLW 2005 als ausreichende Dimensionierung gesehen. Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund der Aktualisierung der Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2016¹⁵¹ – Arbeitsblatt DWA-A 904-1) die Auflage unter Abschnitt 1.1.5.15 verfügt. Eine weitergehende Regelung wird nicht für erforderlich gehalten.

RV Nr. 6.4 und Grunderwerbsplan Nr. 6: vorgetragen, dass der neu geplante Deich im Flurstück 24 in den südlichen Bereich des Flurstücks 24 an der Grenze entlang der Flurstücke 25 und 26 verlegt wird, damit keine nicht zu verwertende Restfläche des Flurstücks 24 verbleibt. Die Vorhabenträgerin teilt hierzu mit, dass eine Verschiebung der neuen Deichlinie an die südliche Grundstücksgrenze von Flurstück 24 aus den Anforderungen des Retentionsraumausgleichs nicht erforderlich und daher nicht vorgesehen ist.

RV Nr. 6.5: Es wird angeregt, dass der im Flurstück 11/2 neu geplante Mast weiter nach Süden außerhalb der verbleibenden Ackerfläche verlegt werden sollte, sodass diese Fläche einheitlich bewirtschaftet werden kann. Die Vorhabenträgerin teilt hierzu mit, dass der Mast bereits besteht und auch weiterhin genutzt werden soll.

Maßnahmenblätter (Unterlage 9.2), Maßnahme 21A, Maßnahmenplan Blatt 3:

Aufgrund der geplanten Heckenanpflanzung muss je eine Durchfahrt zu den Flurstücken 5/6 und 5/4 eingeplant werden. Die Vorhabenträgerin wird im Rahmen der Ausführungsplanung mittig eine gemeinsame Zufahrt auf der Grenze der Flurstücke 5/4 und 5/6 berücksichtigen. Insoweit wird auf die Nebenbestimmung unter Abschnitt 1.1.5.13.15 verwiesen.

Maßnahme 10.4A (FFH), Unterlage 9.3, Blatt 2:

Um den Eingriff in die Agrarstruktur des hier betroffenen Betriebes erträglicher zu halten, sollte die geplante dreieckige Fläche eine andere Form erhalten. Die noch verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen sollten eine gut zu bewirtschaftende Form haben. Z. B. könnte die östlich geplante Aufforstung auch nach Norden erweitert werden.

Die Vorhabenträgerin hat das Kompensationskonzept im Laufe des Verfahrens überarbeitet. Eine Inanspruchnahme der o. a. Flächen für die Maßnahme 10.4A ist nicht mehr vorgesehen.

Maßnahme 11 A (CEF/FFH), nordwestlich Altarm Rohheide Ost, Unterlage 9.3, Blatt 3:

Die Flurstücke 65/2, 64, 62 und 61/4 werden von einem Bewirtschafter als Acker genutzt. Daher sollte die geplante Maßnahme im Bereich dieser Flurstücke so abgegrenzt werden, dass die verbleibende Ackerfläche eine parallele Form erhält, z.B. paralleler Ackerblock zum nordwestlich dieser Flächen verlaufenden Weg oder zur E 233.

Die genannten Flurstücke 65/2 und 61/4 sind vom Vorhaben nicht betroffen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Flurstücke 62 und 64, Flur 9, Gemarkung Borken, hat die Vorhabenträgerin die Kompensation überarbeitet, so dass eine Inanspruchnahme nicht mehr vorgesehen ist. werden für das Vorhaben nicht mehr in Anspruch genommen. Die weiteren genannten

Unterlage 9.3, Blatt 2:

Im Nordosten des Planes sind zwei Flächen jeweils teilweise dunkelgrün angelegt. Durch den Blattschnitt fehlt der Rest. Dazu wurden keine weiteren Angaben gefunden. Ggf. handelt es sich um einen Darstellungsfehler, so dass diese Flächen nicht überplant sind.

Die Vorhabenträgerin teilt hierzu mit, dass die Flächen nicht überplant sind und es sich um einen Darstellungsfehler handelt. Die Unterlage 9.3, Blatt 2 wurde im Laufe des Verfahrens entsprechend überarbeitet.

Maßnahmenplan 13, Maßnahme 18G:

¹⁵¹ Richtlinien für den Ländlichen Wegebau, August 2016

Auf der Nordseite des Flurstücks 2 wurde zwischenzeitlich eine Fläche aufgeforstet. Die Vorhabenträgerin teilt hierzu mit, dass die vorgesehene Gestaltungsmaßnahme der Wiederherstellung der derzeit entlang des Weges vorhandenen Gehölzstruktur dient. Die inzwischen vorhandene Aufforstung auf der Nordseite des Flurstückes 2 steht der Umsetzung der Gestaltungsmaßnahme nicht entgegen.

Grunderwerbsplan Blatt 3:

Die Größe der zu erwerbenden Fläche des Flurstücks 7/1 der Flur 165 Gemarkung Emslage im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis ist nicht identisch. Hier handelt es sich lt. der Vorhabenträgerin um einen Schreibfehler. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens korrigiert.

Grunderwerbsplan Blatt 6:

Die Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Fläche des Flurstücks 12/2 der Flur 161 der Gemarkung Emslage im Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis sind nicht identisch. Die Vorhabenträgerin hat die Größe der Flächeninanspruchnahme und den Grunderwerbsplan sowie das Grunderwerbsverzeichnis im Laufe des Verfahrens überarbeitet.

Die im Nordwest Bereich des vorgenannten Flurstücks nicht für den Bau erforderliche Fläche lässt sich für landwirtschaftliche Zwecke wegen der äußerst schlechten Planform und der geringen Größe nicht mehr verwenden. Daher sollte das gesamte Flurstück schon jetzt als insgesamt zu erwerben eingestuft werden. Zwar hat die Vorhabenträgerin verlautbaren lassen, die Restfläche könne mit Zustimmung der Eigentümer zusätzlich erworben werden. Aber auch für den Fall des Scheiterns dieser Verhandlungen sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Regelungsbedarf. Denn ob eine vorhabenbedingte Nutzungsbeeinträchtigung einen Anspruch auf Übernahme eines unwirtschaftlich gewordenen Restgrundstückes entstehen lässt, kann im nachgelagerten Entschädigungsverfahren geklärt werden.¹⁵² Eine Entscheidung hierüber auch nur dem Grunde nach, ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich.

2.4.8 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Fischereikundlicher Dienst

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben des Fischereikundlichen Dienstes. Baubedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna sind so gering wie möglich zu halten und Schäden am Fischbestand sind zu vermeiden. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Öle, Fette und sonstigen Stoffe in für Fische und aquatische Organismen schädliche Mengen in die Oberflächengewässer entlang der Trasse gelangen. Zudem ist sicherzustellen, dass baubedingt oder betriebsbedingt keine ungereinigten Abwässer (Regenwassereinleitungen, salzbelastetes Tauwasser, Wasser aus der Baugrubenentwässerung usw.) in die Oberflächengewässer gelangen.

Soweit Verfüllungen oder Teilverfüllungen von Gewässern (auch baubedingt nur zeitweilig) erforderlich werden, sind diese sukzessive durchzuführen, sodass Fische nicht geschädigt werden und ausreichend Fluchtmöglichkeiten bestehen bleiben. Vor Verfüllung von Gewässerabschnitten sollten Gewässerverbindungen zu nicht von der Maßnahme betroffenen Gewässerabschnitten hergestellt oder belassen werden, um ein Entweichen der Fische zu ermöglichen. Sofern dennoch eine Gefährdung von Fischen erkennbar sein sollte, wäre aus Gründen des Tierschutzes ergänzend die gezielte Bergung und schonende Umsetzung des Fischbestandes in Erwägung zu ziehen. Eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Elektrofischerei (§ 44 Abs. 3 Nds. FischG i.V.m. § 10 Binnenfischereiordnung) ist rechtzeitig vorher beim Fischereikundlichen Dienst - Dez. Binnenfischerei - zu beantragen. Maßnahmen der Gewässerfüllung und -verlegung sind von einem Fischereisachverständigen zu begleiten, ggf. unter Einbindung der örtlichen Fischerei. Zudem sind die Fischereiberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu informieren.

¹⁵² BVerwG, Beschluss vom 20. Januar 2004 – 9 VR 27/03 –, Rn. 9, juris.

Bei der Gestaltung von Kreuzungsbauwerken (Durchlässe) sind aus fließgewässerökologischer und fischereilicher Sicht die allg. Empfehlungen für die Gestaltung von Kreuzungsbauwerken zu berücksichtigen. Die allgemeinen fachlichen Anforderungen an Kreuzungsbauwerke (bzgl. Kreuzungsbauwerke bei Fließgewässern - Gestaltungsvorschläge für Durchlässe, Brücken, Verrohrungen und Düker [P. Sellheim 1996, In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 5/96, S. 205-208]) sind zu beachten. Danach ist sicherzustellen, dass die Durchlässe ohne Eigengefälle und so tief in den Untergrund eingebracht werden, dass ein Freispülen vermieden wird; die zu erwartenden Wassertiefen in den Durchlässen den sonst in den angrenzenden Bereichen des Gewässers anzutreffenden Verhältnissen annähernd entsprechen; eine max. Fließgeschwindigkeit von 1,2 bis 1,4 m/s nicht überschritten wird; ortstypische und ausreichend starke Substratauflagen eingebracht werden; die Kreuzungsbauwerke für Fische und Makrovertebraten uneingeschränkt passierbar sind.

Die Vorhabenträgerin hat das Maßnahmenblatt im Laufe des Planfeststellungsverfahrens dahingehend überarbeitet, dass mit der Maßnahme 12.12.VCEF mögliche Beeinträchtigungen der Gewässer zum Schutz von Gewässerorganismen und der Fischbestände durch eine chemische Analyse und Auswertung des Gewässers vermieden werden. Einem Eintrag von ungeklärten Baustellenwässern werde durch Erosionsschutzsperrern sowie durch eine Vorklärung des anfallenden Oberflächenwassers im Baustellenbereich wirksam vorgebeugt. Die Lagerung von gewässergefährdenden Stoffen erfolgt außerhalb des Gefährdungsbereiches der Gewässer. Zudem seien derzeit keine Wirkungen erkennbar, die eine Gefährdung von Fischen mit sich bringen. Die ggf. erforderliche Bergung des Fischbestandes im Zuge der Baudurchführung mittels Elektrofischung wurde im Laufe des Verfahrens im Maßnahmenblatt 12.12 VCEF ergänzt. Hinsichtlich der Gestaltung der Kreuzungsbauwerke wird die Vorhabenträgerin die Bauwerke über die Gewässer Goldbach und Wesuweer Schloot, die als potenzielle Ausbreitungsachse für den Fischotter und Biber dienen, fischotter- und bibergerecht nach den Hinweisen des Merkblattes „Kreuzungsbauwerke bei Fließgewässern“ (MA Q 2022) errichten.

Seitens der Planfeststellungsbehörde besteht kein weiterer Regelungsbedarf. Die vom Fischereikundlichen Landesdienst geforderten Auflagen wurden unter Abschnitt 1.1.5.14.5 berücksichtigt. Da die ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigung für die Elektrofischung gem. § 10 der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (BinnenfischereiVO) u. a. für ein bestimmtes Gerät und auf höchstens 1 Jahr befristet ausgestellt wird, hat die Planfeststellungsbehörde unter Abschnitt 1.1.5.14.5.1 die rechtzeitige Beantragung der Ausnahmegenehmigung festgesetzt.

2.4.9 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Meppen (NLWKN)

Der NLWKN hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der ersten und zweiten Planauslegung eine Stellungnahme (13.11.2018 und 13.10.2022) abgegeben. In der Stellungnahme vom 13.11.2018 hat der NLWKN für den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) erhebliche Bedenken gegen den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie erhoben. Insbesondere die Betroffenheit des Goldbaches durch die Einleitung von Straßenoberflächenwasser im Entwässerungsabschnitt 4.1 wurde beanstandet. Die Vorhabenträgerin hat das Entwässerungskonzept und den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie überarbeitet. Statt der Entwässerung in den Gräben ist die Entwässerung von anfallendem Oberflächenwasser in der nun vorgesehenen Versickerungsmulde vorgesehen. Hinsichtlich der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Oberbodenmächtigkeit von 10 cm im Entwässerungsabschnitt 4 weist der NLWKN darauf hin, dass gem. der z. Zt. im Gelbdruck vorliegenden DWA-A 138 GD (Entwurf von November 2020) eine Mächtigkeit für Oberboden von 20 cm, je nach Herkunft/Belastung des Niederschlagswassers und der Flächenbelastung auch 30 cm vorgesehen ist. Für die Versickerung von Niederschlagswässern gilt z. Zt. noch die DWA 153, da die DWA 138 bisher nur im Gelbdruck erschienen ist. Seitens des NLWKN wird empfohlen bereits jetzt die Vorgaben der DWA-A 138 einzuhalten, da bis zum Bau der E 233 noch einige Zeit vergeht und bis dahin voraussichtlich die Neufassung der DWA-A 138 erschienen ist. Die Vorhabenträgerin teilt hierzu mit, dass die

DWA-A 138 noch nicht gültig ist und eine Anwendung daher nicht erfolgen kann. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Vorhabenträgerin an. Das Arbeitsblatt DWA-A 138 wird z. Zt. überarbeitet und liegt bisher im Gelbdruck (Stand 11/2020) vor. Bis zur Neuerscheinung der überarbeiteten DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ ist daher das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ anzuwenden. Auf die Auflage unter Abschnitt 1.2.1 wird verwiesen.

Weiter werden in der Stellungnahme vom 13.10.2022 allgemeine Hinweise gegeben: Aus fachbehördlicher Sicht wird im Rahmen einer kursorischen Prüfung der Planunterlagen zur Kohärenzsicherung auf folgende Punkte hingewiesen:

Zu den erheblichen Beeinträchtigungen von wertbestimmenden LRT des FFH-Gebietes 013 "Ems" sind gem. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL Kohärenzmaßnahmen festzulegen. Lt. Planunterlagen ist dies erfolgt. Die Kohärenzmaßnahmen müssen über die ohnehin nach Art. 6 Abs. 1 u. 2 FFH-RL erforderlichen Maßnahmen hinausgehen. Die Maßnahmen zum Erhalt des günstigen Erhaltungsgrades von LRT gem. Managementplan müssen abgeglichen und aufeinander abgestimmt werden. Lt. Planunterlagen (U 19.3.2, S. 82 ff.) existiert bislang ein Managementplan für das Gebiet FFH 013 nicht. Mittlerweile liegen die notwendigen Erhaltungsziele und Maßnahmen vor (Stand: März 2021) - Link: FFH-Gebiet 013 Ems I Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (niedersachsen.de), so dass bereits zum Zeitpunkt der Aktualisierung der Planunterlagen diese bekannt waren bzw. hätten bekannt sein können. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass in Unterlage 19.3.1 (FFH-Verträglichkeitsprüfung) der zum Zeitpunkt der Aktualisierung der Planfeststellungsunterlagen vorliegende Managementplan für das Gebiet FFH 013 benannt wird. In Unterlage 19.3.2 (S. 85 ff.) wurde diese Angabe nachträglich angepasst.

Die Kohärenzmaßnahme mit der Codierung 11.1 Afcs/FFH im Bereich Papenbusch überlagert sich räumlich teilweise mit notwendigen Erhaltungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes aus dem Netzzusammenhang. Da die Maßnahmen sog. verpflichtende Maßnahmen im Gebiet darstellen wird angeregt vertieft zu prüfen, ob sich die vorgesehenen Maßnahmen ergänzen oder deckungsgleich sind und ggf. nach weitergehenden Aufwertungspotenzialen im Gebiet zu suchen. Hinsichtlich der Prüfung inwiefern die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen für verbleibende Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 013 Ems über bereits verpflichtende Maßnahmen des Managementplanes des FFH-Gebietes hinausgehen wird auf Karte 10 des Managementplanes und dem zugehörigen Maßnahmenblatt 117 verwiesen. Blatt Nr. 25 der Karte 10 stellt zwar Pflichtmaßnahmen („P-Maßnahme“) zur Wiederherstellung des Netzzusammenhangs Qualität (NQ) und Größe (NG) für den LRT 9110 im Papenbusch dar, die im Maßnahmenblatt 117 allerdings als freiwillige Maßnahmen („F-Maßnahme“) gekennzeichnet und beschrieben werden. Zwischen der Vorhabenträgerin und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland hat bereits am 21.12.2021 eine Abstimmung hinsichtlich einer möglichen Überlagerung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen und verpflichtenden Maßnahmen des Managementplanes im Papenbusch für den LRT 9110 stattgefunden. In der Entwurfsfassung des Managementplanes werden gemäß des Maßnahmenblattes 117 einige Maßnahmen als sogenannte „P-Maßnahmen“ vorgesehen, die bereits als Kohärenzsicherungsmaßnahmen in den Planungen zum Ausbau der E 233 im Planungsabschnitt 1 enthalten sind. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland hat klargestellt, dass die im Managementplan zum Teil als verpflichtend gekennzeichneten „P-Maßnahmen“ tatsächlich freiwillig sein sollten. Insbesondere die Entwicklung von Lebensraumtypen auf Flächen, die im Ist-Zustand keine Lebensraumtypen aufweisen, ist nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde generell als freiwillige Maßnahme vorzusehen. Die untere Naturschutzbehörde wird darauf hinwirken, dass die entsprechenden Angaben in den Tabellen des Maßnahmenblattes zu verpflichtenden Maßnahmen korrigiert werden, sodass die Problematik der „Sowieso-Maßnahmen“ nicht eintritt.

Zudem weist das NLWKN auf die Stellungnahme vom 01.10.2013 hin, mit welcher die Angemessenheit und das Aufwertungspotenzial der Kohärenzmaßnahmen bestätigt worden ist (U

19.3.2, S. 82 ff.) wird verwiesen. Seither haben sich Planungsgrundlagen als auch naturräumlichen Verhältnisse weiterentwickelt, was zu einer anderen Beurteilung führen kann. Gleichwohl kann weiterhin für die Mehrheit der Kohärenzmaßnahmen angenommen werden, dass die damals getroffene Einschätzung auch heute noch zutrifft. Zum einen hat sich die Flächenkulisse der Kohärenzmaßnahmen aus Natura 2000 Sicht nicht wesentlich geändert. Zum anderen nehmen die Kohärenzmaßnahmen überwiegend forstwirtschaftlich genutzte landwirtschaftliche Flächen in Anspruch und befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet.

Weiter merkt das NLWKN mit der Stellungnahme vom 14.11.2018 zur Zustandsbewertung Grundwasser an, dass wasserlösliche Bestandteile aus der Straßenentwässerung aufgrund der Versickerung des Straßenoberflächenwassers in Seitenräume (Bankette, Böschungen) oder in Versickerungsmulden direkt ins Grundwasser gelangen können. Die LAWA-Handlungsempfehlungen zum Verschlechterungsgebot sind zu beachten. Es fehlt der Nachweis, dass die Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes - § 48 WHG sichergestellt ist. Für diesen Nachweis sind lokal die Grundwasserbelastungen zu ermitteln und mittels der Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS) ist zu prüfen, ob die Belastungen dem Besorgnisgrundsatz genügen. Die für die hier anstehende Fragestellung erforderlichen Schwellenwerte können der Veröffentlichung der LAWA 2016: Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser - aktualisierte und überarbeitete Fassung – entnommen werden. Bei einer Überschreitung der Schwellenwerte ist die Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes nicht mehr gewährleistet. Wesentlich in diesem Zusammenhang sind die Einflüsse des pH-Wertes und der Chloridbelastung des Straßenoberflächenwassers auf die Löslichkeit / Mobilisierung von Schwermetallen und der PAK. Wenn im Rahmen der Prognose der Nachweis geführt werden kann, dass der Besorgnisgrundsatz gemäß § 48 WHG eingehalten wird, dann ist eine gesonderte wasserkörperscharf Betrachtung gemäß WRRL und Grundwasserverordnung (Grwv) nicht mehr erforderlich.

Diesbezüglich verweist der GLD auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes - BVerwG 9 A 16.16 - vom 25. April 2018. Das BVerwG habe den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um eine Entscheidung angerufen, die Kriterien für die Beurteilung des Verschlechterungsverbotes für Grundwasser festzulegen. Somit sei, bis zur Entscheidung des EuGH, der Rückgriff auf den Besorgnisgrundsatz (§ 48 WHG) als Beurteilungsgrundlage alternativlos. Die im Fachbeitrag WRRL dargestellte Vorgehensweise für die Beurteilung der Belastung des Grundwassers mit Blick auf das Verschlechterungsverbot sei aus Sicht des GLD nicht zielführend und es ergäben sich erhebliche Bedenken. In dieser Form seien die Ausführungen durch den GLD abzulehnen.

Die Vorhabenträgerin hat den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie überarbeitet. Unter Berücksichtigung der dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zugrundeliegenden Daten steht der Ausbau des Planungsabschnittes 1 der E 233 dem Verschlechterungsgebot und den Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands / Potentials der Grundwasserkörper Mittlere Ems Lockergestein links (37_01), Mittlere Ems Lockergestein rechts 2 (37_03) und Hase Lockergestein (36_05) rechts nicht entgegen. Untersucht wurde, ob vorhabenbedingt Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers zu erwarten sind bzw. ob der gute mengenmäßige Zustand und gute chemische Zustand der Grundwasserkörper bei Realisierung des Vorhabens bestehen bzw. erreichbar bleiben. Für die Einstufung des aktuellen Zustands / Potentials des Grundwasserkörpers und der geplanten Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszyklus wurden vorrangig die Daten aus dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Bewirtschaftungsplan (FGG Ems 2022 & NMUEBK 2021a) und Maßnahmenplan (FGG Ems 2021 / NMUEBK 2021b) entnommen. Ergänzend hierzu wurden Daten zu allgemein physikalisch chemischen, chemischen und biologisch-ökologischen Untersuchungen sowie chemischen Messdaten zu den Grundwasserkörpern bei der zuständigen Betriebsstelle Meppen des NLWKN erfragt und sofern vorhanden zur Verfügung gestellt. Der Planungsabschnitt 1 liegt im Grenzbereich der hydrogeologischen Teilräume 01306 Bourtanger Moorniederung, 01305 Ems-Vechte-Niederung und 01502 Sögeler Geest. Die Grundwasserflurabstände sind im Plangebiet nahezu vollständig kleiner 2 m und damit als grundwassernah anzusprechen. Die Grundwasserfließrichtung ist im Plangebiet grundsätzlich zur Ems gerichtet. Die o. g. Grundwasserkörper

sind von dem Vorhaben betroffen. Der mengenmäßige Zustand der genannten Grundwasserkörper ist zuletzt als gut eingestuft worden. Der chemische Zustand wird für den Grundwasserkörper „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2“ mit „schlecht“, für den Grundwasserkörper „Mittlere Ems Lockergestein links“ mit „gut“ angegeben (vgl. Tabelle 13 in Unterlage 21.1 Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie). Als Bewirtschaftungsziel für das Grundwasser gilt ebenfalls der „gute Zustand“ (guter mengenmäßiger und chemischer Zustand) (FGG EMS 2022). Für den guten chemischen Zustand des Grundwassers ist die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen für Nitrat und Pestizide sowie die Schwellenwerte für weitere Schadstoffe nach Anlage 2 der Grundwasserverordnung (GrwV 2010) erforderlich. Zudem ist die Trendumkehr ansteigender Schadstoffkonzentrationen zu gewährleisten. Der gute mengenmäßige Zustand ist gegeben, wenn es zu keinerlei Störung zwischen dem Gleichgewicht von Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung kommt. Das Landökosystem FFH 013 Ems, welches unmittelbar vom Grundwasser abhängig ist, ist Teil des Klassifizierungssystems und kann den schlechten chemischen bzw. mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper verursachen. Die Entwässerung der E 233 erfolgt im Planungsabschnitt 1 in Anlehnung an den Bestand fast vollständig durch Versickerung über Versickerungsmulden bzw. wird das im Mittelstreifen gesammelte Oberflächenwasser gefasst und in regelmäßigen Abständen in außenliegende Versickerungsmulden geleitet. Im Entwässerungsabschnitt 4.1.1 wird das verschmutzte Oberflächenwasser nach dem Schiebeschacht über einen Pumpenschacht in eine Versickerungsmulde geleitet. Die Höhe der Mulden richtet sich in erster Linie nach den gemessenen Grundwasserständen. Der Nachweis und die Dimensionierung der Versickerungsmulden erfolgten nach den Vorhaben des ATV-Arbeitsblattes A 138. Die Sohle der Versickerungsmulden wird mit 30 cm bewachsenem Oberboden abgedeckt, um eine ausreichende Vorreinigung des Oberflächenwassers zu erzielen. Die geforderten Werte für die Versickerung gemäß DWA Merkblatt 153 werden somit eingehalten. Die obere Bodenpassage der Versickerungsmulden wird aus geeignetem Oberboden als belebte Bodenzone hergestellt begrünt. Eine ausreichende Reinigungsleistung und Durchlässigkeit dieser Schicht wird hergestellt. Die mit den behandelten Straßenabflüssen eingetragenen Schadstoffe, die in der Anlage 2 GrwV (2010) aufgeführt werden und zur Beurteilung des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers herangezogen werden, beschränken sich auf die Stoffe Cadmium, Blei, Ammonium und Chlorid. Die Reinigungswirkung bei der Versickerung über die oberen Bodenschichten ist mit denen einer Retentionsbodenfilteranlage vergleichbar und die Ablaufwerte für Cadmium, Blei und Ammonium sind geringer als die Schwellenwerte der GrwV. Daher kann bezogen auf die genannten Parameter keine Überschreitung der Schwellenwerte bzw. eine Verschlechterung des derzeitigen Zustands bei bereits bestehenden Belastungen verursacht werden. Für Chlorid wird keine Reinigungsleistung bei der Versickerung angesetzt und davon ausgegangen, dass die gesamte ausgebrachte Chlorid-Fracht über den Straßenabfluss in den GWK eingetragen wird, so dass eine Ermittlung der Chlorid-Konzentration im GWK erfolgte. Die zum Bauvorhaben naheliegenden Messwerte der Chlorid-Konzentrationen von sechs dem Bauvorhaben naheliegenden Grundwassermessstellen wurden beim NLWKN abgefragt. Die Chlorid-Messwerte können der Anlage 1 (IFS 2021) zur Unterlage 21.1 Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie entnommen werden. Der Chlorid-Schwellenwert nach der GrwV beträgt 250 mg/l. Der Grundwasserkörper „Mittlere Ems Lockergestein links“ weist eine Chlorid-Vorbelastung von 20,6 mg/l auf. Aufgrund der Versickerung ergibt sich eine Chlorid-Konzentration von 67,2 mg/l. Der Grundwasserkörper „Mittlere Ems Lockergestein rechts“ weist eine Chlorid-Vorbelastung von 21,3 mg/l auf. Aufgrund der Versickerung ergibt sich eine Chlorid-Konzentration von 125,3 mg/l. Der Schwellenwert für Chlorid nach Anlage 2 GrwV wird nicht überschritten.

Eine Überschreitung von Schwellenwerten weiterer in Anlage 2 GrwV geführter straßenspezifischer Parameter kann aufgrund der gewählten Entwässerung ausgeschlossen werden. Bei Versickerung über die Böschungen werden die partikelgebundenen Schadstoffe gefiltert und verbleiben in den Straßenböschungen. Eine vorhabenbedingte Auswirkung aus den Grundwasserkörper kann ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des Grundwasserkörpers „Hase Lockergestein rechts“ und eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands können

ausgeschlossen werden, da keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen für den Grundwasserkörper relevant sind.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands ist daher nicht zu erwarten.

2.4.10 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Kampfmittelbeseitigungsdienst (LGLN)

Mit Stellungnahme vom 08.10.2018 hat der Kampfmittelbeseitigungsdienst mitgeteilt, dass im Planungsgebiet Kampfmittelverdacht besteht. Eine Gefahrenerforschung wird daher empfohlen, da nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegen. In einer weiteren Stellungnahme vom 10.10.2022 (einschließlich beigefügter Kartenunterlage) wird mitgeteilt, dass die vorliegenden Luftbilder der Fläche A nicht vollständig ausgewertet worden sind. Zudem ist keine Luftbildauswertung oder Sondierung durchgeführt worden. Auch eine Räumung der Fläche hat nicht stattgefunden. Es besteht daher für die Fläche A der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel und eine Luftbildauswertung wird empfohlen. Für die Fläche B ist eine Luftbildauswertung vollständig durchgeführt worden. Danach wird eine Kampfmittelbelastung vermutet. Eine Sondierung und Räumung der Fläche wurden nicht durchgeführt. Auf der Fläche B besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel, so dass die Sondierung empfohlen wird. Die derzeit vorliegenden Luftbilder der Fläche C wurden nicht vollständig ausgewertet. Nach bisher durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet. Eine Sondierung und Räumung der Fläche wurden nicht durchgeführt. Auf der Fläche C besteht daher ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. Hinsichtlich der Fläche D wird mitgeteilt, dass die derzeit vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet wurden und keine Kampfmittelbelastung vermutet wird. Eine Sondierung und Räumung der Fläche wurden nicht durchgeführt. Ein Kampfmittelverdacht habe sich auf der Fläche D nicht bestätigt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Luftbilder nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden können. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen, etc.) gefunden werden, ist umgehend die Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen. Zudem seien die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht den Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhabengebiet in einem ehemaligen Rüstungsalblastengebiet befindet. Im Bereich der Rüstungsalblastenfläche ist grundsätzlich mit Kampfmitteln zu rechnen (z.B. Munitions- und Sprengstoffresten). Zur Gewährleistung der Baugrundsicherheit wird daher empfohlen, den Bereich durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma untersuchen zu lassen.

Die Vorhabenträgerin hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass eine Baugrunduntersuchung durch eine Kampfmittelräumfirma durchgeführt wird. Die Planfeststellungsbehörde hat zum Umgang mit Kampfmitteln eine entsprechende Nebenbestimmung unter Abschnitt 1.1.5.10 aufgenommen.

2.4.11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Im Rahmen der ersten und der zweiten Planauslegung hat das LBEG eine Stellungnahme zum Verfahren (Stellungnahme vom 05.11.2018 und 14.10.2022) abgegeben.

Das LBEG hat mitgeteilt, dass in unmittelbarer Nähe des Plangebietes Gashochdruckleitungen der Betreiber Open Grid Europe GmbH, Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG, EWE Netz GmbH und Erdgas Münster GmbH verlaufen und die Schutzabstände zu den Leitungen zu beachten sind. Die Schutzstreifenbereiche sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten. Zudem wird darum gebeten, die entsprechenden Leitungsträger im Verfahren zu beteiligen um rechtzeitig Abstimmungsmaßnahmen zu treffen. Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgenannten Leitungsträger am Verfahren beteiligt. Soweit erforderlich

wurden die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Abschnitt 1.1.5.11, 1.1.5.13.17 und 1.1.5.13.20 festgesetzt.

Der Fachbereich Bauwirtschaft hat mitgeteilt, dass sich im Untergrund des hier maßgeblichen Planungsabschnittes wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe liegen, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Im Planungsbereich besteht praktisch keine Erdfallgefahr. Daher kann auf konstruktive Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung im Rahmen des Bauvorhabens verzichtet werden.

Zudem steht im Planungsabschnitt zum Teil setzungsempfindlicher Baugrund an. Somit sind für den Straßenausbau gründungstechnische Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung festzulegen und zu prüfen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1 :2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Insoweit wird auf die Auflage im Abschnitt 1.1.5.2 verwiesen.

Der Fachbereich Landwirtschaft/Bodenschutz empfiehlt den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung, um sicherzustellen, dass Bodenfunktionsbeeinträchtigungen der angrenzenden Flächen beim Fahrbahnausbau vermieden werden. Dabei sollte die bodenkundliche Baubegleitung durch zusätzliches bodenkundliches Fachpersonal erfolgen und ein Bodenschutzkonzept erstellt werden. Auf die einzelnen Aufgaben im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung wurde hingewiesen. Mit Stellungnahme vom 14.10.2022 wurde mitgeteilt, dass die in den Unterlagen aufgeführte Vermeidungsmaßnahme zum Boden (Maßnahme 5.3 V) nicht dem aktuellen Stand der Technik entspricht und überarbeitet werden sollte. Es wird empfohlen die aktive Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Durchführung auf der Baustelle und der Flächenwiederherstellung. Bei der Umsetzung des Vorhabens sollte folglich eine bodenkundliche Baubegleitung eingebunden werden. Sofern diese Aufgabe von der Umweltbaubegleitung abgedeckt werden soll, sollte diese ausgewiesene bodenkundliche Fachkenntnisse aufweisen. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Konkret sollen negative stoffliche und bodenphysikalische Bodenveränderungen vermieden bzw. minimiert sowie natürliche Bodenfunktionen wiederhergestellt oder erhalten werden. Als fachliche Grundlage sollte die etablierte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die Böden zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Stahlplatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden. Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften sollte vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Um Strukturschäden zu vermeiden sollte besonders bei diesen Böden auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden. Zudem sind die in den Unterlagen genannten DIN 18915 und DIN 19731 zu beachten. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient zudem als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden. Hinsichtlich des Einsatzes einer bodenkundlichen Baubegleitung und Bodenschutz wird auf die Auflage im Abschnitt 1.1.5.14.7.3 verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat das Maßnahmenblatt zur Vermeidungsmaßnahme 5.3 V „Schutz des Bodens“ überarbeitet. Danach wird im Rahmen der

Ausführungsplanung ein Bodenschutzkonzept unter Berücksichtigung der DIN 19639, DIN 19731 sowie der Ersatzbaustoffverordnung erstellt.

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass sich entsprechend der Daten des LBEG im Plangebiet Böden befinden, die teilweise besonders empfindlich gegenüber Bodenverdichtung sind. Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Tiefgreifende Bodenverdichtung sind häufig irreversibel und können auch durch eine maschinelle Lockerung nicht behoben werden. Durch die Planung werden zudem kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Daher sollten Maßnahmen eingeplant werden, welche die Auswirkungen auf diese Böden (u.a. durch die Entwässerung und Umlagerung) verringern. Die Vorhabenträgerin hat auch im Hinblick auf Bodenverdichtungen sowie die Beanspruchung von Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz das Maßnahmenblatt zur Vermeidungsmaßnahme 5.3 V überarbeitet. Danach werden die entsprechenden Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Schädigung des Bodens getroffen. Zum Schutz des Bodens hat die Planfeststellungsbehörde zudem noch die Auflagen in Abschnitt 1.1.5.14.7.3 festgesetzt.

Vom LBEG wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Baumaßnahmen überschüssiges Bodenmaterial (Unterbodenaushub) anfallen kann. Für diese Überschussmassen bedarf es einer Verwertung nach Maßgabe der entsprechenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben (u.a. BBodSchG, KrWG, BBodSchV §12, TR Boden). Eine möglichst frühzeitige Bilanzierung der voraussichtlich anfallenden Mengen und die Absprache mit den entsprechenden Behörden (hier v.a. Untere Bodenschutzbehörden) wird empfohlen. In diesem Zusammenhang kann zudem die Aufstellung eines Verwertungs- oder Bodenmanagementkonzeptes, in dem diese Sachverhalte transparent festgeschrieben werden und welches mit den Behörden abgestimmt wird, sinnvoll sein. Die Planfeststellungsbehörde hat die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Emsland am Verfahren beteiligt (vgl. Abschnitt 2.4.1). Die entsprechenden Auflagen hinsichtlich überschüssigem Bodenmaterial wurden im Abschnitt 1.1.5.14.7.3 festgesetzt.

Die Vorhabenträgerin hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass die Hinweise und Anregungen zur Baugrunderkundung sowie der einzuhaltenden Richtlinien und Normen im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden. Hinsichtlich der rechtzeitigen Beteiligung der Leitungsträger wird auf die entsprechenden Nebenbestimmungen verwiesen.

2.4.12 Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum (NLF)

Das Forstamt Ankum hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der ersten Planauslegung und der zweiten Planauslegung eine Stellungnahme (05.10.2018, 23.11.2018, 10.08.2022) abgegeben. Seitens des Forstamtes Ankum bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben sofern die nachstehenden Hinweise berücksichtigt werden. Die geplante, dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß § 8 formalrechtlich umzuwandeln und an einer anderen Stelle zu ersetzen. Insoweit wird auf Abschnitt 1.1.4, Nr. 3 verwiesen.

Für die dauerhaft überplanten und für die Straßenbaumaßnahme in Anspruch genommenen Waldflächen ist eine mindestens flächengleiche Ersatzaufforstung an einer anderen Stelle durchzuführen. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Ersatzaufforstungen einschl. der Kompensationsmaßnahmen durch ökologische Aufwertungen von vorhandenen Waldflächen sind geeignet, die walddrechtlichen Eingriffe adäquat zu kompensieren.

Die Ersatzwaldflächen sollen zum Schutz vor Wildverbiss mit einem Wildschutzzaun geschützt werden, der nach einer ausreichenden Wuchshöhe von ca. 4-5 m wieder abzubauen und von der Fläche entfernt werden soll. Für die durch Anschnitt von Gehölzbeständen benötigten Flurstücke besteht grundsätzlich die Gefahr von Windwurf, Sonnenbrand und sonstigen negativen Randeffekten. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird berücksichtigt, dass zur Vermeidung derartiger Risiken die Bestandsränder bis auf eine Flächentiefe von rd. 30 m mit Laubgehölzen wie z. B. Buchen, Hainbuchen etc. unterpflanzt und einen Waldmantel aus

unterschiedlich hoch wachsenden Straucharten entwickelt wird. Die Bestandsränder können hierdurch stabilisiert und negative Beeinträchtigungen z. B. durch Sturm etc. erheblich minimiert werden. Die abschließende Baumartenwahl sollte in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort und unter forstfachlicher Begleitung erfolgen.

Die durch die Inanspruchnahme von Waldflächen abgeschnittenen Straßen und Wege, insbesondere auch die kleineren Waldwege sind ordnungsgemäß wieder anzubinden bzw. durch adäquate Ersatzwege für eine durchgängige Befahrung wieder befahrbar zu machen, um eine Weiternutzung und den reibungslosen Abtransport von Holz aus den Waldflächen zu gewährleisten. Waldparzellen, die durch die Baumaßnahme keine ausreichend gesicherte Zuwegung für Forstfahrzeuge behalten, sind durch geeignete Ersatzwege zu erschließen und für Forstmaschinen zugänglich zu machen. Mit Stellungnahme vom 10.08.2022 hat das Forstamt Ankum neben den bereits aufgeführten Hinweisen und Forderungen mitgeteilt, dass der Wildschutzzaun zum Schutz vor Wildverbiss erfahrungsgemäß nach 6 – 8 Jahren abgebaut werden kann. Das Aufstellen von 3 – 4 Greifvogel-Sitzstangen (Julen) pro ha wird empfohlen um eine überstarke Mäusepopulation und dem Annagen von Jungpflanzen vorzubeugen. Nach Durchführung der Ersatzwaldpflanzung sollte eine gemeinsame Abnahme der Ersatzwaldflächen mit der unteren Waldbehörde und dem Nds. Forstamt Ankum erfolgen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass die Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden und rechtzeitig Abstimmungen mit dem Forstamt Ankum vorgenommen werden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderungen des Forstamtes Ankum unter Abschnitt 1.1.5.13.13 berücksichtigt. Zudem wird auf die Planunterlagen 9.4D Maßnahmenblätter, Maßnahme 1A – Waldentwicklungsmaßnahmen verwiesen.

In einer weiteren Stellungnahme vom 23.11.2018 hat das Forstamt Ankum als von dem Bauvorhaben betroffener Grundeigentümer eine Stellungnahme abgegeben. Westlich der A 31 - Anschlussstelle Meppen sollen die NLF für das Straßenbauvorhaben ca. 5,4 ha Waldeigentumsflächen aus arrondiertem Besitz dauerhaft abgeben werden. Für diesen Flächenverlust sollte die NLF durch den Vorhabensträger durch Eigentumsübertragung von geeigneten, möglichst wertgleichen Grundstücken an die NLF entschädigt werden. Die Ersatzgrundstücke müssen nicht im Bereich des Wesuweer und Versener Moores liegen. Sie können vom Vorhabensträger auch außerhalb des Landkreises Emsland erworben werden. Die Ersatzgrundstücke sollten an größere Waldgebiete der NLF angrenzen und forstlich bewirtschaftet und genutzt werden können.

Weiterhin würde in dem Grunderwerbsplan 10 Blatt 1 dargestellt, dass die NLF aus dem Flurstück 1/3, Flur 255, Gemarkung Emslage auch 2746 m² für die Anlage eines Ersatzlaichgewässers abgeben soll. Gemäß dem landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Maßnahme Nr. 7) kann die Fläche im Eigentum der NLF verbleiben. Dies sei in diesem Fall auch der ausdrückliche Wunsch der NLF. Über die Umsetzung der CEF-Maßnahme, die regelmäßige Pflege und eine dingliche Sicherung sei mit der NLF zeitnah eine vertragliche Vereinbarung zu schließen. Dies gelte auch für die weiteren auf den Flächen der NLF vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Nr. 1.1 A (Anlage von Waldrändern) und Nr. 8 (Schaffung und Pflege von Ersatzlebensräumen für den Ziegenmelker).

In dem für das Gewässer (Unterlage 9.4D Maßnahme 7A_{CEF}) vorgesehenen Bereich finde sich eine unterschiedlich mächtige Resttorfauflage. Damit auch im Frühsommer in dem geplanten Laichgewässer ein hinreichender Wasserstand gegeben ist, müsse hier die Torfauflage für den Bau des Gewässers voraussichtlich vollständig abgetragen werden. Ob die lokalen standörtlichen Gegebenheiten bei Erstellung des Maßnahmenblattes hinreichend erkundet und die Auswirkung der Maßnahmenumsetzung auf die umliegenden Moorheidebiotope betrachtet worden sind, sei der NLF nicht bekannt. Ggfs. müsse die Maßnahmenplanung an die standörtlichen Verhältnisse angepasst werden.

Die NLF sei Eigentümerin der Waldflächen nördlich und westlich der E 233 im Bereich des geplanten Wildtunnels. Die Neuerrichtung des Wildtunnels (Bauwerk PA 1/01) in einer größeren Weite als das bisherige Bauwerk wird aus waldökologischer Sicht ausdrücklich begrüßt. Der

vorhandene Wilddurchlass stellt die einzige Querungsmöglichkeit für wildlebende Tiere zwischen der niederländischen Grenze und der A 31 dar. Wie seinerzeit im Planfeststellungsbeschluss von 2004 berücksichtigt, müssen im Rahmen eines wirtschaftlichen Forstbetriebes der Waldflächen beidseitig der Autobahn auch zukünftig forstliche Maschinen durch den Wildtunnel fahren können, da ansonsten unzumutbare betriebliche Wege entstehen. Für die Durchfahrten der forstlichen Maschinen sei – wie geplant – eine Mindesthöhe von 5 m einzuhalten. Zu den nördlich und südlich parallel zur B 402 verlaufenden Wirtschaftswegen müssten im Bereich des Wildtunnels entsprechende Anbindungen hergestellt werden. Die Funktion der heute vorhandenen Entwässerungsgräben zwischen Wirtschaftswegen und der B 402 muss bei einem Neubau des Tunnels erhalten bleiben.

Weiter weist die NLF darauf hin, dass beim Bau und späteren „Betrieb“ des Wildtunnels die Grundwasserstände besonders im Winterhalbjahr zu berücksichtigen sind. Nach dem Bau des Wildtunnels soll regelmäßig beobachtet werden, ob der Wildtunnel in „nassen“ Jahren durch zu hohe Wasserstände in seiner Funktion wesentlich beeinträchtigt werde. Bei wesentlichen Einschränkungen sei Abhilfe zu schaffen. Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass bei dem notwendigen Neubau der vorhandenen Wirtschaftswege nördlich und südlich der E 233 (Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 1.1 und 1.2) eine ausreichende Tragschicht einzubauen sei, da über die Wege die Holzabfuhr und der sonstige forstliche Schwerlastverkehr erfolgen müsse. Der forstliche Schwerlastverkehr sei auch bei dem notwendigen Neubauabschnitt des Radweges in bituminöser Bauweise zu beachten.

Hinsichtlich der Anlage Moorfroschgewässers (Unterlage 9.4D Maßnahme 7ACEF) teilt die Vorhabenträgerin mit, dass es sich bei dem für die Anlage des Moorfroschgewässers vorgesehenen Standort um einen abgetorften ehemaligen Hochmoorstandort handelt. In der Bodenkarte werde der Standort mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe von 6 (stark frisch) angegeben. Hinweise, dass der Standort für die Umsetzung der Maßnahme nicht geeignet sei, liegen nicht vor. Vielmehr sei aufgrund der Nähe zu den derzeitigen Moorfroschgewässern im Umfeld von einer guten Eignung auszugehen, so dass die sich Kompensationswirkung wie vorgesehen vorgezogen entfalten kann. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabenträgerin an.

Die Funktionsfähigkeit der Entwässerungsgräben zwischen Wirtschaftswegen und der B 402 ist auch weiterhin gegeben (vgl. Planunterlagen). Die Vorhabenträgerin wird im Zuge des Ausbaus der E 233 den bisher bestehenden Wildtunnel als Wildquerung wiederherstellen. Sollte es zu einer vorübergehenden Beschränkung des Gemeingebrauchs des Weges kommen, wird die Vorhabenträgerin entsprechende Umleitungsstrecken ausweisen. Hinsichtlich der ausreichenden Tragschicht hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass eine für den örtlichen forstwirtschaftlichen Verkehr ausreichende Tragschicht berücksichtigt wird. Entsprechende Abstimmungen werden mit der NLF vorgenommen. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen weiteren Regelungsbedarf. Auf die Auflage im Abschnitt 1.1.5.15 wird verwiesen.

Ob der NLF Ersatzflächen für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch die Vorhabenträgerin bereitgestellt werden kann, muss nicht in diesem Verfahren geregelt werden. Ggf. können der NLF im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens bereitgestellt werden. Auch können vertragliche Regelungen für die regelmäßige Pflege der Ersatzlaichgewässers bzw. der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Nr. 1.1 A (Anlage von Waldrändern) und Nr. 8 (Schaffung und Pflege von Ersatzlebensräumen für den Ziegenmelker) in diesem Planfeststellungsverfahren nicht geregelt werden.

Für die von den Niedersächsischen Landesforsten in Anspruch zu nehmende Fläche aus dem Flurstück 1/3, Gemarkung Emslage, Flur 255, ist die dingliche Sicherung vorgesehen (vgl. Planunterlage 10), so dass die Fläche nach Umsetzung der Maßnahme im Eigentum der NLF verbleiben soll. Für Eigentumsflächen der Niedersächsischen Landesforsten, die durch das Bauvorhaben dauerhaft in Anspruch genommen werden, sichert die Vorhabenträgerin zu ggf. Ersatzflächen im Rahmen des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht möglich sein, könnte auch eine Ausgleichszahlung erfolgen.

2.4.13 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems und des Fachbereichs 3.6 (Fischerei) im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der ersten und zweiten Auslegung eine weitgehend gleichlautende Stellungnahme (13.11.2018 und 11.10.2022) abgeben. Hinsichtlich der Landwirtschaft hat die LWK die Kenntnisse der Betroffenheitsanalysen für die trassennah gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt. Es wird begrüßt, dass die Ergebnisse, die für sich gesehen einzelbetriebliche landwirtschaftliche Belange darstellen, zur Beurteilung der Existenzgefährdung im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich das geplante Straßenbauvorhaben weitgehend in einem intensiv agrarisch genutzten Raum befindet. Bauliche und strukturelle Veränderungen führen zwangsläufig zu Eingriffen in die Landbewirtschaftung und in die betroffenen landwirtschaftlichen Höfe. Im betroffenen Planungsabschnitt werden für die Trasse und die nahe gelegenen Kompensationsmaßnahmen rund 16 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant. Dazu kämen weitere rd. 80 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche für die von der Trasse weiter entfernt liegenden Kompensationsmaßnahmen. Die Flächenverluste sind für die Betriebe aufgrund der flächenknappen Region bei hohen Pachten kaum auszugleichen. Besonders gelte das für die Eigentumsflächen, die einigen Betrieben dabei verloren gingen. Es seien aber auch mehrere landwirtschaftliche Betriebe aus der weiteren Umgebung, u. a. aus Versen, Hemsen und Fullen betroffen, die in Trassennähe auf gepachteten Flächen intensiv Kartoffeln anbauen. Die Betriebsstruktur der meisten Betriebe ist so ausgerichtet, dass sie zur Sicherung ihres Einkommens, aus steuerlichen Gründen und zur Verwertung der anfallenden Wirtschaftsdünger auf ihre Flächen ausgewiesen seien. Ackerland ist deutlich mehr wert als Grünland, da es für den Grasaufwuchs kaum Verwertungsmöglichkeiten gibt. Im Ackerbau läge die Spezialisierung im Anbau von Stärke- und Industriekartoffeln. Durch die Kompensationsmaßnahmen würden mehr als zwei Drittel der landwirtschaftlichen Flächenverluste ausgelöst. Die Bildung der arrondierten Pools, angrenzend an das Borkener Paradies (NSG) ist zwar positiv zu werten, sie treffe aber Betriebe, die ansonsten nichts mit der Trasse zu tun hätten. Für einige Betriebe lägen mehr als 10% ihrer Betriebsflächen in diesem Bereich. Es wird darauf hingewiesen, dass die entstehenden Flächenverluste für die Landwirtschaft durch ein begleitendes Flurbereinigungsverfahren abgemildert werden sollten. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Land Niedersachsen und der Bund (Wirtschaftsbetriebe) selbst über ausreichend Flächen in der Region verfügen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden könnten. Durch die Nutzung dieser Flächen könnte auf Flächen von Privatbesitzern und Kommunen verzichtet werden. Die Landwirtschaftskammer regt weiterhin an, neue Maßstäbe bei der Kompensation zu entwickeln, um den Flächenverbrauch zu stoppen.

Aus Sicht des Fachbereiches 3.6 (Fischerei) bestehen zurzeit keine Bedenken.

Das Forstamt Weser-Ems äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den genannten Baumaßnahmen direkt Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in der neusten Fassung vom 08.06.2016 betroffen sei. Dabei handele es sich im Wesentlichen um Randbereiche von angrenzenden Waldbeständen, aber auch um Waldflächen. Der Verlust von Waldflächen ist im Verhältnis von mindestens 1:1 durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Ersatz- und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstungen) sollte das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden. Vorhandene Forstwege in die angrenzenden Waldflächen sind zu erhalten oder ggf. so wiederherzustellen, dass sie ganzjährig mit schweren Holzernte- und Transportfahrzeugen zu befahren seien. Wurzeln und Wurzelanläufe seien durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass durch europäische und nationale Regelungen (§ 15 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und §§ 33ff BNatSchG) festgelegt ist, dass Eingriffe in Natur und Landschaft, soweit diese nicht vermeidbar sind, vornehmlich durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. Darüber hinaus sind für die vom geplanten Eingriff betroffenen Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse durch die Vorgaben der FFHRichtlinie (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/2009/147/EG) Sanie-

rungsmaßnahmen umzusetzen, um die Kohärenz der Lebensräume sicherzustellen. Insbesondere für die Umsetzung und Erreichung der Funktionalität der Maßnahmen für den Artenschutz sei eine extensivere Landnutzung regelmäßig geboten. Extensives Grünland ist für viele Arten des Offenlandes ein wichtiger Bestandteil des Lebensraums, der in den letzten Jahren stark zurückgegangen ist. Die Anlage dieser Struktur ist daher regelmäßig Bestandteil von Artenschutzmaßnahmen im Offenland. Die Umsetzung der geforderten Maßnahmen für die Eingriffsregelung und den Artenschutz sind möglichst trassennah geplant. Eine Betroffenheit weiterer Flächeneigentümer, die sich nicht direkt durch den Trassenbau ergebe, lasse sich dennoch nicht vollständig vermeiden. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind ebenfalls multifunktional geplant, sodass der notwendige Ausgleich z. B. für das Landschaftsbild, die Funktionalität des Bodens und den Artenschutz auf ein und derselben Fläche umgesetzt werden. Dieses Vorgehen führt zu einem reduzierten Flächenbedarf für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen insgesamt. Wo möglich, wird auch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiterhin ermöglicht. Insbesondere bei der Planung der Komplexmaßnahme „Borkener Paradies“ wird dieses Vorgehen deutlich. Grundsätzlich werden bei der Auswahl der Maßnahmenflächen für die Kompensation zunächst die Eigentumsflächen der öffentlichen Hand bezüglich ihrer Eignung geprüft. Artspezifische Meidestrukturen zu Störquellen (z. B. Straßenverkehr, Windkraftanlagen oder Gehölzstrukturen) und Mindestflächengrößen schließe die Eignung zahlreicher Flächen jedoch aus. Die Anregung der Landwirtschaftskammer zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens greife die Vorhabenträgerin gerne auf. Der Antrag für dieses Verfahren wurde bereits gestellt. Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens könnten die negativen agrarstrukturellen Einflüsse des Ausbaus voraussichtlich abgemildert werden. Die Vorhabenträgerin setzt in diesem Zusammenhang auf eine kooperative Zusammenarbeit und einen konstruktiven Austausch mit der Landwirtschaft. Eingriffe in den Wald werden bei Waldverlust im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Bei den notwendigen Ersatzaufforstungen sagt die Vorhabenträgerin zu, das Forstamt Weser-Ems beratend hinzuzuziehen (Abschnitt 1.1.7.3).

Die Planfeststellung schließt sich der Auffassung der Vorhabenträgerin an. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Komplexmaßnahme „Borkener Paradies“ wird auf Abschnitt 2.2.3.12.1.1 verwiesen. Dem Hinweis, dass das Land Niedersachsen und der Bund (Wirtschaftsbetriebe) selbst über ausreichend Flächen in der Region verfügen kann nicht gefolgt werden. Die Vorhabenträgerin hat bei der Bundeswehr mehrfach nachgefragt, ob eine Beplanung der besagten Flächen möglich sei. Die Planfeststellungsbehörde konnte sich anhand der entsprechenden Korrespondenz vergewissern, dass die Nutzung der Flächen durch die Bundeswehr eine Nutzung für naturschutzfachliche Maßnahmen nicht erlauben. Auch sind die Flächen nach Aussage der Bundeswehr nicht entbehrlich. Ein Zugriff ist daher nicht möglich. Das von der Vorhabenträgerin für die Durchführung des vierstreifigen Ausbaus des Abschnittes 1 der E 233 beantragte Flurbereinigungsverfahren ist bereits soweit fortgeschritten, dass das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems am 14.11.2023 den Einleitungsbeschluss für das „Unternehmensflurbereinigung E 233 Meppen“ öffentlich bekannt gemacht hat. Ein Teil der für das Vorhaben beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen konnte von der Vorhabenträgerin in einem anderen Flurbereinigungsverfahren im Rahmen des Flächentauschs erworben werden. Der Verlust von Waldflächen wird im Verhältnis von mindestens 1:1 durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Vorhandene Forstwege werden erhalten bzw. entsprechend wiederhergestellt.

2.4.14 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Meppen

Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Meppen weist in der Stellungnahme vom 14.11.2018 darauf hin, dass der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 101 „Ems II“ für die Gewässer II. Ordnung „Goldbach“ und „Wesuwer Schloot“, bei denen als Kreuzungsbauwerke mit der E 233 Brücken vorgesehen sind, und „Papenbuschgraben“, der mittels eines Durchlasses gekreuzt werden soll, unterhaltungspflichtig ist. Die Gewässer Nr. 308 und 320, die über einen Durchlass gekreuzt werden, und der Sommerdeich des Polders Versen/Abbemühlen sind in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes „Ems-West“. Es wird angemerkt,

dass der Wasser- und Bodenverband „Ems-Ost“ für das Gewässer Nr. 609, dass an zwei Kreuzungspunkten mittels Durchlässe überquert wird, und den Sommerdeich Polder Borken/Hemsen unterhaltspflichtig ist.

Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Meppen fordert, dass während der Baumaßnahme in den betroffenen Verbandsgewässern stets ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss sicher zu stellen ist. Durch Inanspruchnahme beschädigte Böschungen und Ufer der Verbandsgewässer seien so wiederherzustellen, dass daran in Folge keine Schäden zu erwarten sind. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Verbandsgewässer darf grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Bei den geplanten Kompensationsmaßnahmen an Verbandsanlagen sei ein Mindestabstand von vier Metern zur Böschungsoberkante mit Bepflanzungen oder Einfriedungen für die Durchführung der Gewässerunterhaltung freizuhalten. Die Forderungen des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Meppen wurden in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt 1.1.5.14.3.1.3 berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die Hinweise des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Meppen im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen und die Verbände entsprechend rechtzeitig einzubinden.

Des Weiteren weist der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände darauf hin, dass für den Fall, dass durch die geplanten Deichbaumaßnahmen die angrenzenden Verbandsflächen nachteilig beeinflusst werden, dies mit den benachteiligten Grundstückseigentümern zu regeln. Mehraufwendungen bei der Durchführung der turnusmäßigen Unterhaltungstätigkeiten an den Verbandsanlagen, die durch den vierstreifigen Ausbau der E 233 bedingt sind, wie beispielsweise zusätzliche Fahrstrecken zur Erreichung der Verbandsanlagen oder notwendige Handarbeiten in maschinell nicht erreichbaren Bereichen usw. seien vom Antragsteller zu erstatten. Sollten für die Anlagen der Mitgliedsverbände des Kreisverbandes Meppen nachweislich weitere Erschwernisse oder Beeinträchtigungen auftreten, behalten sich die Verbände vor, diese nach den Satzungen und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Niedersächsischen Wassergesetz dem Antragsteller in Rechnung zu stellen.

Im Hinblick auf die Kostentragung wird durch die Planfeststellungsbehörde wie folgt differenziert: Für etwaige durch den Bau entstehende Schäden an Verbandsanlagen gelten, wie die Vorhabenträgerin zutreffend hinweist, die gesetzlichen Regelungen. Was sonstige „Erschwernisse oder Beeinträchtigungen“ durch den vierstreifigen Ausbau betrifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. zu treffende Vereinbarungen. Hierüber kann nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden werden. Sofern es keine gesetzliche Regel gibt oder es zu keiner Einigung zwischen den Parteien kommt, ist hierüber in einem dem Planfeststellungsverfahren nachgelagerten Entschädigungsverfahren zu entscheiden.

2.4.15 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee (WSA)

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Meppen (WSA) am 12.11.2018 und das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee im Rahmen der zweiten Auslegung am 12.10.2022 eine Stellungnahme abgegeben, in der auf die Strukturreform der Wasserstraßenämter Meppen und Emden und Einrichtung des neuen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Emden-Nordsee am 15.01.2020 hingewiesen wurde. Mit Stellungnahme vom 12.10.2022 wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die geänderte Planung des Vorhabens bestehen, die Stellungnahme vom 12.11.2018 aber weiterhin verbindlich ist. Mit Stellungnahme vom 12.11.2018 hat die WSA mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bestehen, wenn für den Bau (Errichtung, Betrieb und Unterhaltung) der Brückenbauwerke PA1/11.1, PA1/13.1 sowie PA1/15.1 (Ems-Altarm Versen und DEK/Ems) die in der Stellungnahme (Az.: 3415SB3-213.2-932-DEK/43) aufgeführten Auflagen und Bedingungen Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses werden.

Die Vorhabenträgerin gibt in ihrer Erwiderung an, dass eine Verwaltungsvereinbarung im Sinne von § 40 Abs. 1 WaStrG (Duldungspflicht) im Zuge der Ausführungsplanung geschlossen wird.

Zudem wird ein Nutzungsvertrag für die Inanspruchnahme der für das Vorhaben benötigten Flächen mit der WSA geschlossen. Sofern es im Rahmen des Bauvorhabens zu Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Schiffsverkehrs kommen sollte, werden diese auf Verlangen des WSA von der Vorhabenträgerin beseitigt. Die bauausführende Firma wird durch die Vorhabenträgerin aufgefordert die Kabelschutzanweisung vom WSA anzufordern, zu unterzeichnen und an die WSA zu senden. Nach Beendigung der Gesamtmaßnahme wird eine Ausführung (analog und digital) der Bestandspläne an das WSA übergeben.

Weiter teilt die Vorhabenträgerin mit, dass kurzzeitige montagebedingte Sperrungen für die Schifffahrt nicht zu vermeiden sind. Das WSA wird im Rahmen der Ausführungsplanung (Detailplanung), auch hinsichtlich der Detailplanung des Montagekonzepts, frühzeitig beteiligt. Die Ausführungspläne für die Brückenbauwerke wird die Vorhabenträgerin von einem öffentlich bestellten und vereidigten Prüfenieur prüfen lassen und die zum Bau freigegebenen Unterlagen dem WSA zur Verfügung stellen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten wird darauf geachtet, dass keine Stoffe in die Bundeswasserstraße gelangen, die die Schifffahrt beeinträchtigen könnten. Zur Sicherstellung, dass während der Maßnahme die zum Einsatz kommenden Baugeräte (Kräne oder ähnliche Geräte) ihre Lasten bei Passierung der Baustelle nicht über das Fahrwasser ausschwenken, werden die bauausführenden Firmen entsprechend unterwiesen. Nach Beendigung der Maßnahme werden sämtliche eingesetzten Baubehelfe (Spundwände, Ramppfähle, etc) von der Baustelle entfernt. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Maßnahme wird von der Vorhabenträgerin dem WSA schriftlich angezeigt. Des Weiteren wird der Name des Auftragnehmers und der zuständigen Ansprechpartner (Bauleiter) mitgeteilt.

Hinsichtlich der Verkehrsregelung wird die Vorhabenträgerin im Zuge der Ausführung der Maßnahme das WSA hinsichtlich der Einsätze von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, rechtzeitig informieren. Die notwendigen Kennzeichnungen zur Regelung des Schiffsverkehrs im Bereich der Maßnahme wird gemeinsam mit dem WSA festgelegt. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die auszuführenden Bauarbeiten so zu gestalten, dass die Schifffahrt nicht behindert wird. Absehbare Arbeitsschritte, die den Schiffsverkehr beeinträchtigen können, werden im Einzelfall 4 Wochen vorher mit dem WSA abgestimmt und ggf. zur Genehmigung vorgelegt. Die Vorhabenträgerin berücksichtigt, dass die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen durch das WSA gem. den schiffahrtspolizeilichen Vorschriften durchgeführt werden kann.

In Bezug auf den Betrieb der Brücken wird die Vorhabenträgerin notwendige Änderungen an den Brücken dem WSA vor Beginn der Durchführung schriftlich anzeigen. Bei der Planung der Brückenbeleuchtungen, der Planung von anzubringenden Zeichen, Lichter oder Ähnlichem wird das WSA frühzeitig beteiligt. Damit die radarortende Schifffahrt nicht durch Scheinziele im Radarbild gefährdet oder behindert wird, wird die Abstimmung der Brückenkonstruktion mit dem WSA durchgeführt.

Die von der WSA mitgeteilten Auflagen und Bedingungen wurden im Planfeststellungsbeschluss Abschnitt 1.1.5.14.4 berücksichtigt.

Kosten bzw. ggf. erforderliche Kostenteilungen sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, so dass diesbezüglich keine Regelungen getroffen werden. Weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

2.4.16 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben weist in Ihrer Stellungnahme 12.10.2022 darauf hin, dass die BImA-eigene Wirtschaftseinheit (WE) „WE 108590 Restflächen Gemarkung Emslage“ zur Größe von insgesamt 4219 m² und bestehend aus den Flurstücken Gemarkung Emslage, Flur 161, Flurstück 1/2 und 1/5 sowie Gemarkung Emslage, Flur 175, Flurstück 55, von dem Vorhaben betroffen ist. Es wurden bei der Untersuchung kein Altlasten- und Kampfmittelrisiko festgestellt. Bei dem Flurstück 55, Flur 175 in der Gemarkung Emslage handelt es sich um eine A&E-Maßnahme für den Bau der Ortsumgehung Meppen im Zuge der B 402.

Weiter ist die Wirtschaftseinheit (WE) „WE 108586 Meppen, Bleek, Bergkamp“ zur Größe von insgesamt 8493 m² bestehend aus den Flurstücken 61/1 und 75/1, Flur 9 in der Gemarkung Borken von dem Vorhaben betroffen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine A&E-Maßnahme für den Bau der OU Meppen. Bei der Untersuchung wurde kein Altlasten- und Kampfmittelrisiko festgestellt.

Die BImA, vertreten durch den Bundesforstbetrieb Niedersachsen ist für die Unterhaltung planfestgestellter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A&E-Maßnahmen) zuständig, die im Rahmen des Ausbaus von Bundesstraßen und Autobahnen hergestellt wurden. Der Bundesforstbetrieb Nds. ist regelmäßig Eigentümer oder Besitzer von Flurstücken und koordiniert bzw. setzt selber Unterhaltungsmaßnahmen zur Pflege der A&E-Maßnahmen um. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass alle bereits planfestgestellten Maßnahmen im betroffenen Planungsgebiet in Lage, Größe, Zustand und Nutzungsart auch nach diesem Planfeststellungsverfahren weiterhin bestehen bleiben. Daher wird die maßnahmenkonkrete Abstimmung mit den zuständigen Behörden (u. a. UNB) empfohlen.

Es ist erforderlich, dass die Zuwegungen zu den betroffenen Maßnahmenflächen in aktueller Lage bestehen und dauerhaft nutzbar bleiben oder anderweitig gewährleistet werden. Es ist planerisch sicherzustellen, dass Veränderungen im Umfeld der Maßnahmenfläche, die aus heutiger Sicht zu einer indirekten ökologischen Verschlechterung der Maßnahmen führen, nicht stattfinden. Hierbei sind das planfestgestellte Maßnahmenziel sowie die aktuell gültigen naturschutzfachlichen Vorgaben zu beachten. Eingriffe / Änderungen in bestehende A/E-Maßnahmen sind zu vermeiden. Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Die Vorhabenträgerin hat zu dem Flurstück 55, Flur 175, Gemarkung Emslage, mitgeteilt, dass dieses für den geplanten Retentionsausgleich in Anspruch genommen werden muss. Das Entwicklungsziel der Flächen umfasst für die A&E-Maßnahme für den Bau der Ortsumgehung Meppen im Zuge der B 402 eine geschlossene Gehölzpflanzung aus Feldgehölzen mit Anlegung eines Feuchtbiotops und entspricht im Bestand dem Kompensationsziel Wald bzw. Gehölzbestand. Ein Feuchtbiotop konnte auf der bestehenden Ausgleichsfläche nicht nachgewiesen werden. Die Fläche der Maßnahme wird in gleicher Funktion und Größe in die Maßnahme 10.4 A und 10.9 A innerhalb des nördlichen Borkener Paradies eingegliedert (vgl. Unterlage 19.1.1D und Unterlage 9.3D, Blatt 2). Die zukünftige Lage direkt an der Ems und innerhalb des Überschwemmungsgebiets ist bezüglich der Standortbedingungen mit der bestehenden Lage der Ausgleichsmaßnahme zu vergleichen. Eine Entwicklung von feuchten Biotopkomplexen in den niedriger gelegenen Bereichen der Fläche kann sich einstellen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabenträgerin an. Die bestehende A&E-Maßnahme wurde von der Vorhabenträgerin berücksichtigt. Auf einen Entfall der Inanspruchnahme des o. g. Flurstückes für die Herstellung von Retentionsausgleichsflächen kann nicht verzichtet werden, da das Flurstück zusammen mit anderen Flurstücken neu geschaffenen Retentionsraum innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Ems bildet. Die Schaffung neuen Retentionsraums ist aus wasserrechtlicher und hochwassertechnischer Sicht erforderlich. Durch Abgrabung des vorhandenen Geländes kann das für die Straßenbaumaßnahme in Anspruch genommene Volumen wiederhergestellt werden.

Die Flurstücke 1/2 und 1/5, Flur 161, Gemarkung Emslage, sind direkt für den Straßenbau im Bereich der Anschlussstelle L 48 vorgesehen. Auf eine Inanspruchnahme kann nicht verzichtet werden.

Zur Inanspruchnahme des Flurstückes 75/1, Flur 175, Gemarkung Borken hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass die Planung in einen Teilbereich des Flurstückes (3385 m²) greift. Das Zielkonzept der A&E-Maßnahme zum Bau der OU Meppen beinhaltet eine Gehölzfläche bzw. eine Gehölzpflanzung. Die Vorhabenträgerin hat die Planunterlagen aufgrund der Stellungnahme des BImA hinsichtlich der Inanspruchnahme des Flurstückes 75/1, Flur 175, Gemarkung Borken überarbeitet. Die Maßnahmenbelegung wird in gleicher Größe und Funktion im Borkener Paradies in die Maßnahmen 10.4 A und 10.9 A (vergl. Unterlage 9.2 D, Blatt 8 und 9, Unterlage 9.3 D, Blatt 2, Unterlage 19.1.1 D) eingegliedert. Die Planfeststellungsbehörde

schließt sich der Auffassung der Vorhabenträgerin an. Die Inanspruchnahme der Teilfläche aus dem Flurstück 75/1, Flur 175, Gemarkung Borken, ist für die Anlage der Versickerungsmulden zur Entwässerung der E 233 vorgesehen. Auf die Inanspruchnahme der Fläche kann daher nicht verzichtet werden.

Das von der BImA genannte Flurstück 61/1, Flur 9, Gemarkung Borken, wird für das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Zuwegungen zur den betroffenen Maßnahmenflächen bleiben bestehen bzw. werden im Rahmen des Bauvorhabens wiederhergestellt.

2.4.17 Die Autobahn GmbH des Bundes, Ndl. Westfalen, Außenstelle Bochum (Autobahn GmbH)

Die Autobahn GmbH hat mit Stellungnahme vom 04.10.2022 darauf hingewiesen, dass Bundesstraßen in der Auftragsverwaltung der Länder aufgrund der Differenzierung im Straßenbauplan von den eigentlichen Maßnahmen des Bundes (Investitionen in Bundeautobahnen und Bundesstraßen in Bundesverwaltung) unterhaltungs- sowie bau- und finanzierungstechnisch zu trennen sind. Daher ist eine Kreuzungsvereinbarung nach § 12 (3) S. 1 Nr. 3.1 FStrG zu schließen. Die Änderung der Kreuzung wird durch den Ausbau der E 233 PA 1 ausgelöst, sodass sämtliche Kosten von der Auftragsverwaltung der niedersächsischen Straßenbauverwaltung zu tragen sind.

Zudem sind weitere Abstimmungen hinsichtlich der Neubepflanzung der Straßenböschungen oder Grünflächen, das zusätzlich herzustellende Brückenbauwerk (Teilbauwerk), der Markierung und Beschilderung im Bereich der Anschlussstelle Meppen sowie alle Anlagen, Ausstattungen und Verkehrsflächen die nach Fertigstellung in die Bau- und Unterhaltungslast des Bundes übergehen mit der Autobahn GmbH durchzuführen. Die konstruktive Ausführung, Gestaltung sowie der Verkehrsführung und die sonstigen betrieblichen Aspekte sind mit der Autobahn GmbH zu regeln.

Das zur A 31 gehörende Entwässerungssystem ist auch aus rechtlichen Gründen möglichst baulich von der Entwässerung der Bundesstraße zu trennen (Mittelstreifenentwässerung). Für die Verflechtungsfahrestreifen an der Bundesstraße sind eindeutige Unterhaltungs- und Baulastgrenzen festzulegen (westl. des Brückenbauwerks). Die Leistungsfähigkeitsnachweise nach HBS sind für die Einfädelungs-, Ausfädelungs- und Verflechtungsbereiche zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Der Grunderwerb für die räumliche Ausweitung der Verbindungsrampen / Verkehrsfläche im Bereich der Anschlussstelle Meppen ist ebenfalls den jeweiligen Baulastträgern zuzuordnen. Die Eigentumsgrenzen sind neu festzulegen. Ggf. sind aufgrund des Brückenneubaus (Teilbauwerks) die passiven Schutzeinrichtungen entsprechend RPS an der unterliegenden Hauptfahrbahn der A 31 anzupassen. Für alle Leitungs- und sonstige Kreuzungen oder Grundstücksinanspruchnahmen im Bereich der vorhandenen und künftigen Autobahngrundstücke sind entsprechende Nutzungsverträge mit der Autobahn GmbH zu schließen. Zusätzlich sind mit der Autobahn GmbH für die baustellen- und zufahrtsbedingten Grundstücksinanspruchnahmen weitere vertragliche Regelungen zu vereinbaren.

Die Staubentwicklung im Rahmen der Bautätigkeiten ist grundsätzlich durch wirkungsvolle Maßnahmen zu unterbinden. Beleuchtungsquellen sind hinreichend zur Autobahn abzuschirmen, um eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer oder Blendungswirkung ausschließen zu können. Bei Bedarf sind lichtundurchlässige Bauzäune aufzustellen. Die Anlagen, die Ausstattungen sowie die Böschungen der Autobahn A 31 dürfen durch die Bautätigkeiten grundsätzlich nicht beschädigt werden. Schäden sind umgehend in Abstimmung mit der Autobahn GmbH zu beseitigen. Sofern planfestgestellte oder / und vorhandene Ausgleichsflächen der Autobahn GmbH durch die Maßnahme oder Bautätigkeiten überplant oder beschädigt werden, sind hierfür entsprechende Ersatzflächen in Absprache mit den zuständigen Fachbehörden auszuweisen und herzurichten. Die von der Maßnahme ggf. betroffenen Ausgleichsflächen sind nach Beendigung der örtlichen Bautätigkeiten unverzüglich und wieder ordnungsgemäß herzustellen.

Temporäre Baustellenschilder und Werbeanlagen bedürfen innerhalb der 100 m - Beschränkungszone der Autobahn einer Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.

Die Vorhabenträgerin hat die Stellungnahme von der Autobahn GmbH des Bundes zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass das Entwässerungssystem der B402 (E233) bereits im Bestand von dem der A31 im Wesentlichen getrennt. Für den Ausbau der E233 ist weiterhin eine getrenntes Entwässerungssystem vorgesehen. Im Zuge der Ausführungsplanung wird der Vorhabenträger sich bzgl. der ggf. notwendigen Neubepflanzungen, Verkehrsführung, Markierung, Schutzeinrichtungen (RPS) und (Baustellen-) Beschilderung mit der Autobahn GmbH des Bundes abstimmen, da die Autobahn GmbH auch für die verkehrsbehördlichen Anordnungen auf der A 31 zuständig ist. Des Weiteren sichert die Vorhabenträgerin zu, dass Ausgleichsflächen der Autobahn GmbH des Bundes, die während der Baumaßnahmen zum Ausbau der E 233 in Anspruch genommen werden, in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Die Unterhaltungsgrenzen ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Die dort angefügten Hinweise und Anregungen (Schließung einer Kreuzungsvereinbarung nach § 12 (3) S. 1 Nr. 3.1 FStrG) werden im Weiteren berücksichtigt.

Die von der Autobahn GmbH aufgeführten Auflagen wurden in den Planfeststellungsbeschluss unter Abschnitt 1.1.5.7 übernommen. Der Leistungsfähigkeitsnachweis wurde im Rahmen der Planaufstellung von der Vorhabenträgerin berücksichtigt (vgl. Unterlage 01 Erläuterungsbericht S. 152). Danach wird bei der AS 04 an den einzelnen planfreien Knotenpunkten mindestens die Qualitätsstufe B erreicht. Hinsichtlich der Staubentwicklung und Beleuchtungsquellen wird auf Abschnitt 1.1.5.3 und Abschnitt 1.1.5.4 verwiesen. Die Unterhaltungs- und Baugrenzen sowie die Eigentumsgrenzen bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen, so dass eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde hier nicht erforderlich ist. Gleiches gilt für temporäre Baustellenschilder und Werbeanlagen innerhalb der 100 m – Beschränkungszone (vergl. § 9 Abs. 2 FStrG). Nutzungsverträge sowie weitere baustellen- und zufahrtsbedingten Grundstücksinanspruchnahmen sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln.

2.4.18 Fernstraßen-Bundesamt

Das Fernstraßen-Bundesamt weist darauf hin, dass anbaurechtliche Belange zu beachten sind.

Danach sind längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Hochbauten im fernstraßenrechtlichen Sinn meinen alle baulichen Anlagen, die ganz oder teilweise über der Erdgleiche liegen. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Nach § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, /erheblich geändert oder/ anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gelten auch an den Anschlussstellenästen der Bundesautobahnen.

Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 40 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 Meter vom äußeren befestigten Rand

der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Auf § 33 i. V. m. § 46 Abs. 2a Straßenverkehrsordnung (StVO) wird verwiesen.

Bei den Hinweisen des Fernstraßen-Bundesamtes handelt es sich um gesetzliche Regelungen, die im Planfeststellungsverfahren keiner Regelung bedürfen. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Vorhabenträger, soweit für die Baudurchführung erforderlich, mit dem Fernstraßen-Bundesamt in Verbindung setzt.

Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB 31 besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.

Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.

Ferner wird auf die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Bochum vom 04.10.2022 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes berücksichtigt (vgl. Abschnitt 2.4.17).

2.4.19 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nicht vorgetragen. Das Bundesamt weist darauf hin, dass die betroffenen Straßen E233 / A31 / B70 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes sind und die Bestimmungen der Richtlinie für Infrastrukturforderungen an Straßen (RIST) und der Richtlinie für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS) eingehalten werden müssen. Zusätzlich hat eine Einstufung von Brückenbauwerken nach Militärischer Lastenklasse (MLC) zu erfolgen. Die Einstufung der Brückenbauwerke ist dem Logistikzentrum der Bundeswehr (LOGZBw) unter der E-Mail-Adresse LogZBwAbtVerk-TrspVerkFueSGMilGeo@bundeswehr.org mitzuteilen.

Die Vorhabenträgerin hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Alle notwendigen Abstimmungen, unter Berücksichtigung der entsprechenden Richtlinien und Vorschriften, werden im Rahmen der Ausführungsplanung durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen weiteren Regelungsbedarf. Zudem wurden die Forderungen des Bundesamtes Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit der Nebenbestimmung unter Abschnitt 1.1.5.6 berücksichtigt.

2.4.20 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien

Aus Sicht der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:

Die vierstreifig ausgebaute E 233 soll die Bahnstrecke 2931 ca. zwischen Bahn-km 262,2 und 262,5 mit einer neuen Straßenüberführung (BW PA1/19) überqueren und in dem Zuge das vorhandene Brückenbauwerk abgerissen werden. Hierfür ist eine Baudurchführungsvereinbarung und eine Kranvereinbarung mit der DB Netz AG - Produktionsplanung und -steuerung, Schinkelstraße 33, 49074 Osnabrück, abzuschließen, da die Maßnahme durch den Straßenbaulastträger geplant und durchgeführt wird. Es ist sicherzustellen, dass die geplante Maßnahme gemäß dem Regelwerk der DB AG geplant und gebaut wird. Die weitere Fachplanung ist zwingend mit den Fachgewerken des zuständigen Netzbezirkes abzustimmen. Eine Projektbegleitung durch die DB Netz AG ist anzufordern. Die Vorhabenträgerin sichert die geforderten Abstimmungen zur neuen Straßenüberführung zu.

Hinsichtlich des Fachgewerkes Oberleitung ist zu prüfen, ob die Oberleitung für die Bauzustände (z. B. Einheben der Brücke) temporär umzubauen ist. Zudem ist die Eisenbahnüberführung in die Erdung/Triebstromrückführung zu integrieren. Um die eventuell anfallenden Arbeiten und zusätzliche Auflagen zu definieren ist ein Oberleitungsplaner zu beauftragen. Die Vorhabenhabeträgerin sichert die geforderten weiteren Abstimmungen sowie die Beauftragung eines Oberleitungsplaners zu.

Bezüglich des Fachgewerkes Telekommunikationstechnik sind die vorhandenen Kabel für die Bauzeit zu sichern, ggf. durch Umverlegung. Die Vorhabenhabeträgerin hat die geforderten Sicherungen zugesagt.

Ferner fordert der Fachbereich Baubetrieb, dass der Sperrpausenbedarf zeitlich ausreichend zu bemessen, abzustimmen und mit entsprechendem Vorlauf gemäß dem Regelwerk der DB AG anzumelden sei, ggfs. sind Umbauverfahren anzupassen.

Zudem ist für die Kreuzungsmaßnahme mit Bahngelände mit der DB Netz AG, Joachimstr. 8, 30159 Hannover, eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 EKrG abzuschließen.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke 2931 nicht gefährdet oder gestört werden dürfen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Neuanpflanzungen höher wachsender Pflanzen im Nahbereich der Bahnstrecke sollten vermieden werden. Zu den Mindestpflanzabständen sei die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Die Vorhabenhabeträgerin sichert hinsichtlich der Forderungen der DB AG die weiteren Abstimmungen, Beauftragungen und Sicherungen zu. Die Hinweise bezüglich der Anpflanzungen und entstehenden Emissionen werden beachtet. Die Baudurchführungsvereinbarung, Kranvereinbarung und Kreuzungsvereinbarung wird durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der Ausführungsplanung vorbereitet. Soweit Regelungsbedarf besteht, hat die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmungen unter Abschnitt 1.1.5.8, 1.1.5.11.3 und 1.1.5.13.16 aufgenommen. Kreuzungsverträge sind nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht hier kein Regelungsbedarf. Sofern Emissionen aus der DB-Bahnstrecke bei der Ermittlung der Immissionen an benachbarter Bebauung zu berücksichtigen sind, hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der lärmtechnischen Untersuchung eine Summenpegelbetrachtung der Verkehrswege E 233, B 70, K 237, der DB-Strecke 2931 und der Strecke der Emsländischen Eisenbahn GmbH zur Beurteilung der Auswirkungen durchgeführt. Danach kommt es durch den Ausbau der E 233 unter Berücksichtigung des Bestandsnetzes im Umfeld des Vorhabens nicht zu einer Erhöhung der Lärmpegel, die die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70/60 dB(A) überschreiten.

Hinsichtlich der Bahnstromleitung bestehen aus Sicht der DB AG erhebliche Bedenken zur geplanten Baumaßnahme. Durch den gewählten Straßenverlauf entstehen Betroffenheiten in Bezug auf die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung (BL 541). Der nach DIN EN 50341 geforderte Schutzabstand zur unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen verändert sich, so dass zwingend zu prüfen ist, ob die Gefährdung einer elektrischen Körperdurchströmung entsteht. Der potentielle Konflikt wäre vom Vorhabenträger entsprechend des VwVfG als notwendige Folgemaßnahme aufzulösen. Im Laufe des Verfahrens hat die Vorhabenträgerin Abstimmungen hinsichtlich der sich ergebenden neuen Abstände zu den Leiterseilen der 110 kV-Bahnstromleitung mit der DB AG vorgenommen. Nach den von der DB Energie GmbH an die Vorhabenträgerin gesandten Stellungnahme vom 01.02.2023 ist zwischen Asphaltoberkante

und Hochspannungsleitung eine lichte Höhe von 7,00 m einzuhalten. Lt. Vorhabenträgerin hat die E 233 (alt wie neu) im Kreuzungsbereich mit der DB-Bahnstromleitung eine Fahrbahnoberkante von max. 19 m. Nach den Höhenplänen der DB liegt die minimale Seilhöhe bei ca. 31 m. Eine Unterschreitung des von der DB geforderten Schutzabstandes von 7,00 m erfolgt daher nicht. Weiterer Regelungsbedarf wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

Des Weiteren muss der Straßenbaulastträger der DB Energie GmbH eine Sondernutzung der Bundesstraße nach FStrG einräumen. Dieses Recht ist aus Sicht der DB Energie GmbH durch einen Nutzungsvertrag nach der Richtlinie für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes dauerhaft auszusprechen. Ein Regelungsbedarf wird hier nicht gesehen. Nutzungsverträge sind nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

Für die Grabenverlegung im Zusammenhang mit dem Bauwerk PA1/16 spricht die DB AG ein Verbot für die Veränderung der Erdoberkante in einem Radius von 10 m von den Außenseiten des Mastfundaments am Mastnummer 3498 aus. Danach ist ein Böschungswinkel von 1:3 einzuhalten und die Böschung ist gegen auskolken zu sichern. Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass das Bauwerk PA1/16 einen Abstand von über 70 m zum Mast der Bahnstromleitung hat. Der geringste Abstand vom eingetragenen Baufeld beträgt 8,5 m, wobei hier keine direkte Bautätigkeit erfolgt. Die Herstellung des neuen Durchlasses DN 800 ist mit den Gewässerböschungsanpassungen über 15 m entfernt. Zur Sicherung der Forderungen der DB AG hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung unter Abschnitt 1.1.5.11.3.3 erteilt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Das Lagern von Baustoffen (Beton, Asphalt, Erde usw.) innerhalb des Schutzstreifens ist nur möglich, wenn dabei die laut DIN EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden. Zudem dürfen innerhalb des Schutzstreifens keine feuergefährlichen und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden. Die DB Energie GmbH ist vor Beginn der Arbeiten zwecks Unterweisung der Arbeitsverantwortlichen zu informieren. Die Vorhabenträgerin hat sich zu den hier aufgeführten Forderungen der DB AG nicht geäußert. Die Planfeststellungsbehörde hält es daher für erforderlich die Forderungen der DB AG durch die unter Abschnitt 1.1.5.11.3.3 sicherzustellen.

Die von der DB angemerkten fehlerhaften Eigentumsangaben im Regelungsverzeichnis wurden in den Planunterlagen korrigiert, so dass hier kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

Die DB übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Von der DB Energie GmbH werden weder Entschädigungen noch Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen erstattet. Zudem haftet die DB Energie nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen, z. B. von Stromseiten herabfallendes Eis, auftreten. Die Hinweise wurden von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Ein Regelungsbedarf besteht hier jedoch nicht. Im Rahmen der Ausführung der Bauarbeiten zur Herstellung des hier planfestgestellten Vorhabens ist die Vorhabenträgerin verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Der Hinweis, dass das Eisenbahnbundesamt am Verfahren zu beteiligen ist, wurde im Anhörungsverfahren berücksichtigt.

2.4.21 Eisenbahn-Bundesamt (EBA)

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Stellungnahme vom 07.09.2018 und 03.08.2022 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, da Belange des EBA nicht berührt werden bzw. in der Planung berücksichtigt wurden.

2.4.22 Emsländische Eisenbahn GmbH

Die Emsländische Eisenbahn GmbH äußert in Schreiben vom 12.11.2018, dass die Planunterlagen eingesehen und eisenbahntechnisch geprüft wurden. Es bestehen keine grundsätzlichen eisenbahntechnischen Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass es durch Abriss und Neubau des Bauwerks PA1/22 zu keiner Einschränkung des sicheren Bahnbetriebs kommen darf. Der Abriss der bestehenden Brückenpfeiler sowie des Überbaus seien mit der Emsländischen Eisenbahn abzustimmen. Die Fundamente der bestehenden Brückenpfeiler liegen am Gleisbett der Bahnstrecke Meppen-Essen. Das Regellichtraumprofil gem. Anlage 1 Bild 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung darf durch die Maßnahme nicht eingeschränkt werden. Bauhilfsgerüste und Schalungen für die Herstellung der Pfeiler seien ausreichend weit entfernt von der Gleistrasse zu errichten. Wenn dieser Abstand nicht ausreicht, ist das Gleis während der Bauphase zu verlegen. Der lichte Raum von 4,80 m oberhalb der Schienenoberkante ist ständig freizuhalten, insbesondere gilt das für die Herstellung des Brückenüberbaus. Baugruben, Pfeilerfundamente und evtl. Tiefengründung dürften das Gleisbett nicht beeinträchtigen. Während der Bauphase sind Sicherungsmaßnahmen gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb zu treffen (Sicherungspfosten, Feste Absperrung zum Arbeitsbereich, etc.). Dafür wird von der Emsländischen Eisenbahn eine Bau- und Betriebsanweisung für die Arbeiten im Nahbereich des Gleises erstellt. Oberflächenwasser darf nicht in den Gleiskörper entwässert werden und auch kein Unterspülen des Gleiskörpers verursachen. Nach Fertigstellung darf zwischen Schienenoberkante und Unterkante des Brückenüberbaus ein liches Maß von 4,90 m nicht unterschritten werden. Die Sichtdreiecke zum nächsten nicht technisch gesicherten Bahnübergang in ca. 130 m Entfernung von jeglichen Fahrzeugen, Container, Baumaterialien und Schalungen freizuhalten. Alle Verantwortlichen auf der geplanten Baustelle werden entsprechend dem Sicherheitsplan zur dann erstellten (Beta) Betriebsanweisung durch die Emsländische Eisenbahn hinsichtlich der Gefahren aus dem Bahnbetrieb unterwiesen.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass infolge der bereits im Vorfeld der Planung durchgeführten Abstimmung mit der Emsländischen Eisenbahn GmbH die planungstechnischen Hinweise bereits berücksichtigt worden sind. Weitere Hinweise werden im Zuge der Ausführungsplanung und der Umsetzung der Baumaßnahme beachtet. Mit der Planung kann gewährleistet werden, dass der lichte Raum von 4,80 m bzw. die lichte Höhe von 4,90 m ständig freigehalten und der Gleisoberbau sowie das Schotterbett vor zulaufendem Oberflächenwasser, Verschmutzung und Beschädigung geschützt wird. Die Forderungen der Emsländischen Eisenbahn wurden unter Abschnitt 1.1.5.9 dieses Beschlusses berücksichtigt. Sofern für den Bau des Brückenbauwerkes eine (vorübergehende) Änderung der Gleisanlage erforderlich wird, wären von der Vorhabenträgerin mit der Emsländischen Eisenbahn abgestimmte Planänderungsunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

2.4.23 LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA)

Die LEA hat im Planfeststellungsverfahren am 30.10.2018 eine Stellungnahme abgegeben. Aus fachtechnischer Hinsicht bestehen seitens der LEA keine Einwände gegen das Vorhaben. Mit dem vom Vorhaben durch den Abriss und Neubau der Straßenbrücke betroffenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), der Emsländischen Eisenbahn GmbH ist das Einvernehmen herzustellen. Die Einzelzeiten des Bauverfahrens, die zu Beeinträchtigungen der Sicherheit des Bahnbetriebes auf der Bahnstrecke Meppen – Essen führen können, sind rechtzeitig vor der Ausführung unter Beteiligung der bauausführenden Firma mit der Bahn abzustimmen und zu regeln. Durch die Baumaßnahme darf es keine Einschränkung des Eisenbahnregellichtraumes geben. Bauhilfsmaßnahmen (Leergerüste, Schalungen usw.) dürfen nur mit Zustimmung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens in die nach EBO, Anlage 1 dafür bezeichneten seitlichen Räume hineinragen. Der lichte Raum, 4,80 m über Schienenoberkante gemessen, ist ständig freizuhalten. Bei einer zeitweisen Beanspruchung des Raumes seien alternativ Streckensperrungen beim Eisenbahninfrastrukturbetreiber zu beantragen. Auf der Baustelle sind gegen Gefährdungen durch den Schienenverkehr Sicherungsmaßnahmen zu treffen (Siche-

rungsposten, Sperrung des Gleises, Abschränkung der seitlichen Arbeitsräume u. a.). Vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) ist ggf. eine auf die jeweilige Arbeitsstelle bezogene Bau- und Betriebsanweisung aufzustellen. Oberflächenwasser der Straße darf nicht zum Bahngelände hingeleitet werden. Der Gleisoberbau und das Schotterbett sei vor Verschmutzung und Beschädigung zu schützen. Die lichte Höhe, gemessen zwischen Unterkante Brückenbauwerk und Oberkante Schiene, darf 4,90 m (4,80 m Regellichttraum + 10 cm Gleisstopfreserve) nach Fertigstellung der Straßenbrücke nicht unterschreiten.

Zudem weist die LEA darauf hin, dass sich in Bahn-km 2,353 der Eisenbahnstrecke Meppen – Essen (Oldb) der durch Übersicht auf die Bahnstrecke gesicherte Bahnübergang „Am Stadion“ befindet. Für die Sicherheit am Bahnübergang seien ausreichende Sichtflächen freizuhalten. Die Größe dieser Sichtflächen seien beim EIU abzufragen. Durch die Baumaßnahmen darf es zu keiner Einschränkung in den Sichtflächen kommen. Werden Bereiche dieser Sichtflächen temporär für die Baustelleneinrichtung oder Materiallagerflächen beansprucht würden, bedarf dies vorab der Zustimmung der Emsländischen Eisenbahn GmbH. Bei einem Einsatz von Hubgeräten (Kran, Mobilkran, Bagger o. ä.) ist das Überschwenken des Bahngleises mit und ohne Last am Haken nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass der Eisenbahnbetrieb weder behindert noch gefährdet wird. Einzelheiten dazu sind mit dem EIU vorab abzustimmen und zu regeln.

Weiter weist die LEA darauf hin, dass die Planbezeichnung im Erläuterungsbericht, Abbildung 26, Seite 111 zu Ziffer 35 nicht richtig dargestellt werde. Der Bezugspunkt zu Ziffer 35 sei im Plan falsch zugeordnet und markiert die Eisenbahnstrecke Mappen – Essen (Oldb) der Emsländischen Eisenbahn GmbH. Richtig für Ziffer 35 sei der Kreuzungspunkt E233/DB Netz AG Strecke Rheine – Emden (Str.-Nr. 2931) westlich von Ziffer 34.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Erwiderung darauf hin, dass die Emsländische Eisenbahn GmbH (EEB) bereits im Laufe der Planungen beteiligt wurde. Die Bezeichnung des Höhenzwangspunktes im Zuge der Unterführung der Eisenbahnlinie Nr. 35 „Eisenbahnstrecke Meppen - Essen (Oldb) der Emsländischen Eisenbahn GmbH“ wird in den Ausführungsplänen geändert. Der Höhenzwangspunkt im Zuge der Unterführung „Eisenbahnstrecke DB Netz AG Strecke Rheine – Emden“ werde zusätzlich aufgenommen. Die Planung gewährleistet, dass der lichte Raum von 4,80 m bzw. die lichte Höhe von 4,90 m ständig freigehalten und der Gleisoberbau sowie das Schotterbett vor zulaufendem Oberflächenwasser, Verschmutzung und Beschädigung geschützt werde. Zudem hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, die aufgeführten Hinweise im Zuge der Ausführungsplanung und der Umsetzung der Baumaßnahme zu beachten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen weiteren Regelungsbedarf. Die Emsländische Eisenbahn GmbH (EEB) wurde im Planfeststellungsverfahren beteiligt (vgl. Abschnitt 2.4.22). Auf die entsprechenden Auflagen unter Abschnitt 1.1.5.9 wird verwiesen.

2.4.24 Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim

Die Industrie- und Handelskammer begrüßt mit ihrer Stellungnahme vom 14.11.2018 den vierstreifigen Ausbau der E 233 und erhebt keine Einwände. Der vierstreifige Ausbau beseitigt einen gravierenden Engpass im nordwestdeutschen Fernstraßennetz und führt zu weiteren positiven Effekten. Die Gesamtmaßnahme passt die Leistungsfähigkeit an die bestehende Verkehrsbelastung an. Dies hat auch der im September 2018 veröffentlichte Investitionsbericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur untermauert. Dort wird der durchschnittliche Schwerverkehrsanteil auf Bundesstraßen außerorts mit 8,3 % ausgewiesen. Auf dem hier geplanten Streckenabschnitt liegt der Schwerverkehrsanteil mit 32 bis 37 % etwa viermal so hoch. Während auf Bundesstraßen täglich durchschnittlich 820 Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen fahren, sind es auf diesem Abschnitt zwischen 2.800 und 3.000 Schwerverfahrzeuge. Der vierstreifige kreuzungsfreie Ausbau trägt maßgeblich zur Verbesserung der Verkehrssituation bei. Unfälle im Begegnungs- und Kreuz-

zungsverkehr, die heute regelmäßig zu verzeichnen sind und zu erheblichen, unplanbaren Fahrzeitverlängerungen führen, werden bauartbedingt weitestgehend ausgeschlossen. Der Trassenverlauf orientiert sich in diesem Planungsabschnitt eng an der zweistreifigen Bestandstrasse. Dies begrenzt den zusätzlichen Flächenbedarf. Gleichzeitig ermöglicht das Ausbauvorhaben einen besseren Lärmschutz der betroffenen Anlieger gegenüber der bisherigen Situation. Die Verkehrsführung in diesem Bereich ist für Ortsfremde bereits heute vergleichsweise komplex und unübersichtlich. Die Neuordnung der Anbindung der B 70 und des nachgeordneten Straßennetzes dürfte zu einer Verbesserung der Orientierung und damit der Verkehrssicherheit beitragen. Gleichwohl werden sich insbesondere im An- und Abreiseverkehr bei Großveranstaltungen im nahe gelegenen Stadion der Stadt Meppen Rückstaus kaum vermeiden lassen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Verkehrsführung und -lenkung so auszulegen ist, dass Rückstaus der B 70 auf der E 233 vermieden werden.

Die Vorhabenträgerin hat die Ausführungen der IHK zur Kenntnis genommen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist aufgrund des Knotenpunktfreien Ausbaus des Planungsabschnittes 1 der E 233 nicht mit Rückstaus auf der B 70 und E 233 zu rechnen. Ausgenommen hiervon sind natürlich unvermeidbare Unfälle im Verlauf der Strecke.

2.4.25 Trink- und Abwasserverband Bourtanger Moor (TAV Bourtanger Moor)

Der Trink- und Abwasserverband Bourtanger Moor hat mit Stellungnahme vom 15.11.2018 mitgeteilt, dass sich im Vorhabenbereich Leitungen des TAV Bourtanger Moor befinden, die während der gesamten Baumaßnahme zu sichern und vor einer Beschädigung zu schützen sind. Sollte es während der Bauausführung zu einer Beschädigung – auch einer anscheinend nur geringfügigen – kommen, ist der TAV Bourtanger Moor unverzüglich unter der Rufnummer 05931-9300-16 zu informieren. Die bauausführende Firma hat sich vor Beginn der Arbeiten umfangreich über den Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren und entsprechende Pläne zu beschaffen. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch entsprechende fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen o. ä.) festzustellen. Um- und Neuverlegungen sind frühzeitig mit dem TAV Bourtanger Moor abzustimmen. Abstimmungsgespräche zwischen dem Vorhabenträger und dem TAV Bourtanger Moor sollten nach Möglichkeit im Rahmen der Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung erfolgen. Notwendige Verlegekosten sind vom Antragsteller zu tragen. Mit Stellungnahme vom 29.08.2022 hat der TAV Bourtanger Moor mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Planänderungen bestehen; die Stellungnahme vom 15.11.2018 aber weiterhin Bestand hat.

Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Ausführungsplanung wird der Trink- und Abwasserverband Bourtanger Moor rechtzeitig beteiligt. Hinsichtlich der Kostentragung bestimmt sich diese, wie im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) ausgeführt, nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die von der TAV geforderten Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss übernommen, insoweit wird auf Abschnitt 1.1.5.11.2 verwiesen. Kostentragungen sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, so dass diesbezüglich keine Regelungen getroffen werden. Weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

Weiter weist der TAV darauf hin, dass der Planungsabschnitt 1 zwar nicht im Bereich des Trinkwassergewinnungsgebietes „Haren-Düne“ liege, auf das Schutzgut Wasser aber dennoch ein besonderer Wert gelegt werden sollte. Die Trinkwasserversorgung stellt ein sehr empfindliches Thema dar, vor allem, weil im Falle einer Kontamination davon ausgegangen werden muss, dass eine kurzfristige Lösung nicht ohne Weiteres gefunden werden kann, um die Bevölkerung und die angeschlossenen Betriebe mit Trinkwasser zu versorgen. Um ein Trinkwasser zu produzieren, das den Anforderungen der Trinkwasserverordnung genügt, müssten gegebenenfalls neue Aufbereitungsanlagen gebaut werden, so dass die Gefahr einer langfristigen Versorgungsunterbrechung mit drastischen Folgen für die regionale Wirtschaft drohen

könnte und die Kosten der Wasserlieferung erheblich steigen würden. Der Schutz des Grundwassers sollte deshalb oberste Priorität haben. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann eine Gefahr für das Trinkwassergewinnungsgebiet ausgeschlossen werden, da sich das Vorhaben nicht im Trinkwasserschutzgebiet befindet. Die Entwässerung erfolgt beidseitig der Trasse über Versickerungsmulden (vgl. Abschnitt 2.2.3.7). Hinsichtlich des Gewässerschutzes wird auf die Auflagen unter Abschnitt 1.1.5.14.3.1 verwiesen.

2.4.26 Justizvollzugsanstalt Meppen (JVA)

Die JVA Meppen teilt mit Schreiben vom 12.11.2018 mit, dass das Vorhaben grundsätzlich begrüßt wird und die Anbindung der JVA Meppen an die zukünftig ausgebaute Straße für gut befunden wird. Weiter weist die JVA Meppen darauf hin, dass während der Bauphase die JVA für Rettungsfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, die in der Regel aus Richtung Meppen kommen, jederzeit gut erreichbar sein muss. Insoweit wird auf die Nebenbestimmung unter Abschnitt 1.1.5.5 verwiesen.

Es bestehen Bedenken, dass für das Gelände der JVA Meppen kein Lärmschutz eingeplant worden ist. Die berechneten Lärmwerte aus der Prognose der Planunterlage 17.1.2 werden für die auf Seite 20 und 21 mit Unterkunft 3 und 4 bezeichneten Gebäude der JVA als zu hoch eingeschätzt. In dem genannten Gebäude seien Sicherungsverwahrte und keine Strafgefangenen untergebracht, die nach der Rechtsprechung des BVerfG besserzustellen sind als Strafgefangene, da ihre Freiheitsstrafe bereits verbüßt wurde und sie zum Schutz der Gesellschaft weiter inhaftiert bleiben. Nach der Einschätzung der JVA liegt es nahe, dass die Immissionsgrenzwerte für Krankenhäuser und Altenheimen anzusetzen seien. Dies bedeute, dass die Immissionsgrenzwerte von 57 dB (A) am Tag und 47 dB (A) in der Nacht einzuhalten seien. Dementsprechend wären im Bereich der Unterkünfte 3 und 4 am Tag aber besonders in der Nacht mit Grenzüberschreitungen zu rechnen. Zudem sei aufgrund notwendiger Kapazitätserweiterungen in diesem Bereich mit der Ausdehnung des Unterkunftsbereiches für Sicherungsverwahrte in Richtung Ausbaustrecke zu rechnen, was die Problematik weiter verschärfen würde. Es wird um Prüfung gebeten, ob der ohnehin im Bereich östlich der JVA bis Bau-Km 102 + 458 vorgesehene Lärmschutz in Richtung JVA verlängert werden könne.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat für die JVA Meppen die Grenzwerte für Dorf- und Mischgebiete nach der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts angesetzt. Aufgrund seiner Lage im Außenbereich wurden für die Anlage die Grenzwerte nach § 2 Abs. 2 Satz 2 2. Alt. der 16. BImSchV ermittelt. Die Planfeststellungsbehörde hält die Orientierung an den Grenzwerten für Dorf- und Mischgebiete auch für angemessen. Eine direkte Vergleichbarkeit mit einem Krankenhaus oder einem Kurheim ist hier nicht gegeben. Aufgrund der Nutzung als längerfristige Aufenthalts- und Arbeitsstätte, die nicht nur der Genesung und Erholung dient, entspricht die Schutzbedürftigkeit eher der eines Dorf- oder Mischgebietes. Auch wird eine Vergleichbarkeit mit den genannten vulnerablen Personengruppen wie Kinder oder Senioren nicht gesehen. Abgesehen von der notwendigen Besserstellung von Sicherheitsverwahrten im Vergleich zu sonstigen Strafgefangenen ist nicht ersichtlich, warum diese ein in einem Krankenhaus vergleichbares Schutzniveau benötigen. In Dorf- und Mischgebieten kann regelmäßig noch von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen ausgegangen werden. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass an den Unterkünften 3 und 4 max. Lärmpegel von 58 dB(A) tags und 53 dB(A) nachts erreicht werden. Damit werden die Immissionsgrenzwerte für Dorf- und Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten. Tagsüber wird sogar der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) für allgemeine Wohngebiete eingehalten. Ein Anspruch auf Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen ist damit nicht gegeben. Die Vorhabenträgerin hat weiter mitgeteilt, dass für den betroffenen Bereich kein bebauungsrechtliches Verfahren in der Vergangenheit durchgeführt wurde. Rechtsgültigkeit hinsichtlich der Bebauung wurde im Jahr 1983 durch die Ausweisung der Justizvollzugsanstalt als Sondergebiet im Flächennutzungsplan der Stadt Meppen erlangt.

2.4.27 Pledoc GmbH

Die PLEdoc GmbH hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der ersten und zweiten Planauslegung eine Stellungnahme (12.11.2018 und 10.10.2022) abgegeben. Die Pledoc GmbH ist u. a. von der Open Grid Europe GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Im Vorhabenbereich befindet sich die im Betrieb befindliche Ferngasleitung mit Begleitkabel der Open Grid Europe GmbH (Leitungsnr. 063000000, DN 100, Blatt 339) mit einer Schutzstreifenbreite von 15 m (aysmm.). Die Trassenführung der Ferngasleitung ist aus den Planunterlagen ersichtlich. Die seitens der PLEdoc GmbH angemerkten fehlerhaften Eigentümerangaben im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11, Pkt. 3.9) hat die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens korrigiert. Mit dem weiteren im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) aufgeführten Aussagen ist die PLEdoc GmbH einverstanden.

Weiter teilt die PLEdoc GmbH mit, dass an der Ferngasleitung Anpassungsmaßnahmen notwendig sind, da durch den vierstreifigen Ausbau der E 233 das vorhandene südliche Mantelrohr der Ferngasleitung überdeckt wird und daher der für den Leitungsbetrieb notwendige ungehinderte Zugang zum Mantelrohr der Ferngasleitung nicht mehr gegeben ist. Seitens des Leitungsbetreibers Open Grid Europe GmbH wurden der PLEdoc GmbH zwei Varianten für die notwendigen Anpassungsmaßnahmen an der Ferngasleitung mitgeteilt:

1. Ausbau des Mantelrohres der Ferngasleitung im Kreuzungsbereich mit der E233. Sollte eine Prüfung ergeben, dass das Produktenrohr nach dem Ausbau des Mantelrohres die anstehenden Erd- und Verkehrslasten nicht aufnehmen kann, müssten aus Gründen der Leitungssicherheit ggf. weitere Maßnahmen (Umverlegung der Leitung) erfolgen. Für den ersatzlosen Ausbau des Mantelrohres muss eine temporäre Sperrung bzw. Verlegung der vorhandenen Fahrspur möglich sein.

2. Einbringung eines Spundwandverbau: Im Bereich des überschütteten Mantelrohres sind im Zuge des vierstreifigen Ausbaus der E 233 Spundwände vorzusehen, so dass ein ungehinderter Zugang zur Ferngasleitung möglich ist.

Der Ausbau des Mantelrohres im Kreuzungsbereich mit der E233 wird seitens der Open Grid Europe GmbH favorisiert. Die erforderliche Baugrube zur Einbringung der Spundwände wurde durch die PLEdoc GmbH in der Ausschnittkopie des Lageplans eingetragen.

Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an der Ferngasleitung sind als notwendige Folgemaßnahme des gegenständlichen Vorhabens i. S. d. § 75 Abs. 1 VwVfG mit planfestzustellen. Insoweit bedarf es insbesondere der Planfeststellung des zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Arbeitsstreifens. Die erforderlichen zivilrechtlichen Gestattungen (Bauerlaubnis, Gestattungsvertrag etc.) sind durch den Träger des Vorhabens nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber vor Durchführung der Anpassungsmaßnahmen beizubringen. Regelungen hinsichtlich der Kostentragung erfolgen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die in der Stellungnahme beigefügten „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ der Open Grid Europe GmbH genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und/oder in der Nähe der Ferngasleitung zu beachten. Zudem wird angemerkt, dass aus den Planunterlagen ersichtlich ist, dass für den vierstreifigen Ausbau der E 233 das vorhandene Gelände um ca. 1 m angehoben wird. Die Höhenlage des parallel verlaufenden Wirtschaftsweges im Kreuzungsbereich mit der Ferngasleitung ist jedoch aus den Planunterlagen nicht zu ermitteln. Die erforderliche Regelüberdeckung der Ferngasleitung von mind. 1,0 m wird in den Planunterlagen berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, die Open Grid Europe GmbH im Rahmen der Ausführungsplanung frühzeitig an der Detailplanung zu beteiligen. Die von der PLEdoc GmbH mit Stellungnahme vom 12.11.2018 mitgeteilten und von der Vorhabenträgerin zu beachtenden Auflagen wurden unter Abschnitt 1.1.5.11.4 und Abschnitt 1.1.5.13.17 im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Hinsichtlich der Sorgfalts- und Erkundigungspflicht der bauausführenden Unternehmen hat die PLEdoc GmbH auf die Berufsgenossenschaftliche- Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ (BGV C22) §16 sowie auf die gängige Rechtsprechung hingewiesen.

Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH werden von den trassenfernen landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht berührt.

Weiter hat die PLEdoc GmbH mitgeteilt, dass innerhalb des Vorhabenbereiches keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen der GasLINE GmbH & Co. KG und der Viatel Deutschland verlaufen.

2.4.28 Amprion GmbH

Die Amprion GmbH trägt in Ihrer Stellungnahme vom 05.11.2018 vor, dass der Ausbau der B 402 teilweise in den Schutzstreifen der 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung KW.Meppen - Pkt. Mundersum, Bl. 4121 (Maste 10 bis 11) sowie den Schutzstreifen der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Meppen - Hanekenfähr, Bl. 4310 (Maste 10 bis 11) ausgeführt wird. Darüber hinaus plant die Amprion GmbH die Errichtung einer 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Wesel - Pkt. Meppen, Bl. 4201 (Maste 342 bis 343), die ebenfalls den Planungsraum der B 402 tangiert. Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können dem der Stellungnahme beigefügten Lageplänen entnommen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Gegen die geplante Straßenführung bestehen aus Sicht der Amprion GmbH keine Bedenken, da die erforderlichen Mindestabstände zwischen Leiterseilen und Fahrbahn gemäß DIN EN-50341 eingehalten werden.

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Amprion GmbH, Betrieb Nord – Leitungen, Gärtnerweg 6, 49504 Lotte, mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen anzuzeigen und ein Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund des Merkblattes „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ (Herausgeber Amprion GmbH), dessen Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (DIN VDE 0105-100 und DGUV-V3). Die maximalen Arbeits- und Gerätehöhen im Schutzstreifen der Freileitungen sind mit der Amprion GmbH, Betrieb Nord – Leitungen, abzustimmen. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitungen ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitungen eingehalten wird. Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

Die technische Abstimmung wird durch die Amprion GmbH vorgenommen, jedoch der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin sowie der Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde.

Hinsichtlich der trassennahen Kompensationsmaßnahmen ist zu beachten, dass nur solche Pflanzentypen gewählt werden, die in ihrer Endwuchshöhe keine leitungsgefährdende Höhe erreichen können

Weiterhin haftet der Bauherr gegenüber der Amprion GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für sämtliche Schäden und sonstigen Nachteile, die durch ihn, seinen Mitarbeitern, von ihm beauftragten Personen oder Unternehmen und/oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen an den Höchstspannungsleitungen, den Masten und/oder deren Zubehör verursacht werden. Die Kostentragung bestimmt sich, wie im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) ausgeführt, nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Im Rahmen der 2. Auslegung der geänderten Planunterlagen hat die Amprion GmbH am 25.03.2022 und 30.08.2022 eine weitere Stellungnahme abgegeben.

In der Stellungnahme vom 25.03.2022 hat die Amprion GmbH darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben „geplante 110-/380-kV- Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 (Maste 342 bis 343) konkretisiert hat und das Planfeststellungsverfahren bereits eingeleitet wurde. Es wird davon ausgegangen, dass Anfang 2024 mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. Um eine Kollision im bauzeitlichen Ablauf mit dem hier planfestgestellten Vorhaben des Ausbaus der E 233 PA 1 zu vermeiden, wird um enge zeitliche Abstimmung mit der Amprion GmbH, Leitungsprojekte (B-LP-N), gebeten.

Mit Stellungnahme vom 30.08.2022 wird von der Amprion GmbH darauf hingewiesen, dass die bereits in der Stellungnahme vom 05.11.2018 aufgeführten Auflagen und Rahmenbedingungen weiterhin zu berücksichtigen sind. Gegen die eingetragenen Planänderungen gemäß den eingereichten Planunterlagen bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich der räumliche Geltungsbereich des Vorhabens mit den verbindlich festgesetzten Trassenkorridoren der Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindungen der geplanten 380-kV Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung Emden-Ost – Osterath (A-Nord), Bl. 7002; der geplanten 380-kV- Höchstspannungserdkabelverbindung DolWin4 – Hanekenfähr, Bl. 7003 sowie der geplanten 380-kV- Höchstspannungserdkabelverbindung BorWin4 – Hanekenfähr, Bl. 7004, überschneidet. Die Bundesfachplanungsentscheidung zum Trassenkorridor der vorgenannten Verfahren innerhalb des Abschnitts B liegt seit dem 30.07.2021 vor. Die Antragseinreichung auf Planfeststellungsbeschluss inkl. der beabsichtigten Trassenführungen im Trassenkorridor ist am 08.10.2021 erfolgt. Die Antragskonferenz wurde am 30.11.2021 abgehalten. Die beantragte Trassenführung verläuft zum Teil im Bereich, der für den Ausbau der E 233 vorgesehen ist. Die Ausbaumaßnahme der Vorhabenträgerin ist der Amprion GmbH bekannt und nach derzeitigem Stand ist kein Konflikt der Baumaßnahme mit der geplanten Trassenführung der o. g. Projekte zu erwarten.

Die geplanten und bereits beantragten o. g. Projekte der Amprion GmbH wurden von der Vorhabenträgerin bei der Planung des Ausbaus der E 233 – Planungsabschnitt 1 berücksichtigt. Die Hinweise wurden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Die rechtzeitige Beteiligung der Amprion GmbH sowie der innogy Netze und der Westnetz GmbH wird durch die Vorhabenträgerin zugesagt. Zudem wird den Forderungen der Amprion GmbH mit den Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Abschnitt 1.1.5.11 und 1.1.5.11.5 sowie hinsichtlich der Endwuchshöhe der trassennahen Kompensationsmaßnahmen unter Ziffer 1.1.5.13.18 Rechnung getragen.

2.4.29 Westnetz GmbH, Dortmund, (Hochspannung)

Die Westnetz GmbH, Speziale Service Strom aus Dortmund hat mit Stellungnahme vom 09.10.2018 mitgeteilt, dass die B 402 die Hochspannungsfreileitungen „110-kV-Hochspannungsfreileitung Rühle – Hemsen, Bl. 0298 (Maste 37 bis 40)“ zwischen den Masten 39 und 40 mit ihrem 2 x 20,00 m breiten Schutzstreifen kreuzt. Die Hochspannungsfreileitung ist im Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 9.8 aufgeführt, wo jedoch der Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtige durch innogy Netze Deutschland GmbH zu ersetzen sei.

Weiter teilt die Westnetz GmbH mit, dass sich die externe Ausgleichsmaßnahme 10.4 zwischen den Masten 37 und 38 sowie im Schutzstreifen der „110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Schützenhof (Meppen), Bl. 0861 (Maste 1A bis 2 bzw. 1B bis 2 bzw. 38/Bl. 0298 bis 2)“ befindet.

Im Rahmen der 2. Auslegung der geänderten Planunterlagen hat die Westnetz GmbH mit Stellungnahme vom 12.10.2022 ihre Stellungnahme vom 09.10.2018 für ungültig erklärt aufgrund der Änderung des Leitungsverlaufes der „110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Schützenhof (Meppen), Bl. 0861 (Maste 1038 der Bl. 0298 bis Mast 5)“ sowie der Planänderungen des hier planfestgestellten Vorhabens und eine neue Stellungnahme abgegeben.

Hierin wird von der Westnetz GmbH mitgeteilt, dass die B 402 bei Bau-km 108+210 die „110-kV-Hochspannungsfreileitung Rühle – Hemsen, Bl. 0298 (Maste 1038 bis 40)“ zwischen den Masten 1039 und 40 mit ihrem 2 x 20,00 m breiten Schutzstreifen kreuzt. Die Hochspannungsfreileitung ist im Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 9.8 aufgeführt, wo jedoch der Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtige durch Westnetz GmbH zu ersetzen sei. Zudem befindet sich die externe Ausgleichsmaßnahme 11.1 im Schutzstreifen der „110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Schützenhof (Meppen), Bl. 0861 (Maste 1038 der Bl. 0298 bis Mast 5).

Mit der geplanten Straßenbaumaßnahme in den Schutzstreifen der genannten Hochspannungsfreileitung erklärt sich die Westnetz GmbH unter folgenden Bedingungen einverstanden: Die geplanten Straßenbaumaßnahmen wird durchgeführt, wie in den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1: 1000 mit Datum vom 11.10.2022 (Westnetz-Eintragung) dargestellt.

Im Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Rühle – Hemsen, Bl. 0298 (Maste 1038 bis 40) erhalte die B 402 zwischen den Masten 1039 und 40 eine Fahrbahnhöhe von maximal 19,20 m über NHN. Der geplante Wirtschaftsweg zwischen den Masten 1039 und 40 der vorgenannten Hochspannungsfreileitung werde auf dem vorhandenen Geländeniveau von maximal 12,00 m über NHN angelegt. Die geplante Verfüllung des Mittelstreifens erfolge zwischen den Masten 39 und 40 der vorgenannten Hochspannungsfreileitung auf einer Höhe von maximal 19,20 m über NHN.

Die Hinweise wurden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Die lfd. Nr. 9.8 im Regelungsverzeichnis wurde von der Vorhabenträgerin entsprechend geändert. Hinsichtlich der Forderung, dass die Straßenbaumaßnahmen wie in den Lageplänen dargestellt ausgeführt wird, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Vorhabenträgerin ggf. erforderliche Planänderungen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen nur unter vorheriger Abstimmung mit der Westnetz GmbH durchführen wird.

Hinsichtlich der Herstellung der externen Ausgleichsmaßnahme 11.1 im Schutzstreifen der „110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Schützenhof (Meppen), Bl. 0861 (Maste 1038 der Bl. 0298 bis Mast 5)“ dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen (Beispiele können der der Stellungnahme beigefügten Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen entnommen werden). Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt würden, bestehe die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt werde. Aus diesem Grund bittet die Westnetz GmbH zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt seien. Anderenfalls sei eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, sei der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer / den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Komme der Grundstückseigentümer / der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so sei die innogy Netze Deutschland GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Hinweise zu Anpflanzungen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung hat die Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.

Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen seien untersagt. Die Maste der von dem Vorhaben betroffenen Hochspannungsfreileitungen müssten in einem Umkreis von 15,00 m Radius von sämtlichen Maßnahmen freigehalten werden.

Die Vorhabenträgerin hat die jederzeitige Zugänglichkeit zu den Maststandorten sowie die Gewährleistung der Zufahrt für schwere Fahrzeuge und die Freihaltung von Maßnahmen im 15,00 m Radius um die Masten zugesagt. Erdwall bzw. Lärmschutzwand bzw. Schilderbrücken würden in den Schutzstreifen der genannten Hochspannungsfreileitungen nicht errichtet.

Weiter hat die Westnetz GmbH mitgeteilt, dass der Bauherr den Beginn der Bauarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen der Westnetz GmbH, Hochspannungsfreileitung, DRW-S-EL-NO, Leitungsbereich Nord, Alte Bockumer Str. 4, 59368 Werne, unter Angabe des Zeichens DRW-S-LG-TM/0298/DS/154.251/Tt anzuzeigen und einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren hat, insbesondere aufgrund der Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute / Bauherren“ der Westnetz GmbH, deren Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibe und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, müsse sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Der Bauherr habe die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

Die rechtzeitige Beteiligung der Westnetz GmbH – Hochspannungsfreileitung –, Gewährleistung der Stromversorgung, Abstand zu den Bauteilen der Freileitung und Unterweisung der von ihr Beauftragten sowie sonstigen auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen wird durch die Vorhabenträgerin zugesagt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderungen der Westnetz GmbH unter Abschnitt 1.1.5.11 und 1.1.5.11.6 berücksichtigt. Hinsichtlich der Anpflanzungen im Schutzstreifen wurde die Auflage unter Abschnitt 1.1.5.13.19 festgesetzt.

Zudem hafte der Bauherr gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werde. Hierbei handelt es sich um gesetzliche Regelungen, so dass die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf sieht.

Weiter hat die Westnetz GmbH mitgeteilt, dass diese Stellungnahme nur die von der Westnetz GmbH betreuten Anlagen der o. g. Hochspannungsfreileitungen betrifft. Hinsichtlich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannung- und Fernmeldenetzes sowie Umspannanlagen) wird auf Abschnitt 2.4.30 verwiesen.

Hinsichtlich der in der Stellungnahme genannten Hochspannungsfreileitungen der Amprion GmbH und DB Energie GmbH wird auf Abschnitt 2.4.28 und Abschnitt 2.4.20 verwiesen.

2.4.30 Westnetz GmbH, Sparte Netz & Infrastruktur

Die Westnetz GmbH, Sparte Netz & Infrastruktur hat mit Stellungnahme vom 31.08.2018 und 28.07.2022 mitgeteilt, dass im gesamten Vorhabenbereich umfangreiche Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH vorhanden sind. Es wird darum gebeten sich unter <https://bauauskunft.westnetz.de> Pläne der Versorgungstrassen zu besorgen. Nach vorheriger Rücksprache mit der Westnetz GmbH kann der Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit angezeigt werden. Vor Umsetzung der Baumaßnahme müssten einige der betroffenen Versorgungseinrichtungen umgelegt bzw. gesichert werden. Die Trassen in der Nähe der Baumaßnahme, welche nach aktuellem Planungsstand voraussichtlich zukünftig bestehen bleiben könnten, sowie die neu benötigten Trassen für die umzulegenden Leitungen wurden in den der Stellungnahme beigefügten Planunterlagen eingetragen. Dem Lageplan Blatt 6 ist zu entnehmen, dass eine 30 kV-Freileitung im Jahr 2023 demontiert wird. Es wird gebeten die im Lageplan Blatt 3 dargestellte 10 kV-KVS weiterhin bestehen bleiben kann. Im Falle einer Lageänderung wird ein Vorlauf von einem Jahr benötigt.

Die Trassen der Leitungen der Westnetz GmbH sind entsprechend zu sichern. Damit die notwendigen Arbeiten frühzeitig geplant und koordiniert werden können wird gebeten sich rechtzeitig mit der Westnetz GmbH, Sparte Netz & Infrastruktur in Verbindung zu setzen. Weiterhin wird darum gebeten, sich mit dem Netzbezirk Meppen der Westnetz GmbH rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten in Verbindung zu setzen.

Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr bestehe. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen seien von Hand auszuführen. Um jegliche Gefährdung auf den Baustellen im Bereich der oberirdischen Versorgungsleitungen auszuschließen und die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten, ist darauf zu achten, dass im Zuge der geplanten Maßnahmen mit Baugeräten immer ein genügender Abstand zu den Anlagenteilen eingehalten werde. Es sei daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit an Hand der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ zu unterrichten.

Die Vorhabenträgerin hat die rechtzeitige Beteiligung der Westnetz GmbH – Regionalzentrum Ems-Vechte, die Beachtung der Sorgfalt in der Nähe von Versorgungseinrichtungen, die Handschachtungen in der Nähe der Versorgungsleitungen und Beachtung der Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute / Bauherren zugesagt. Im Zuge der Ausführungsplanung werde die Westnetz GmbH Meppen und die innogy Netze Deutschland GmbH frühzeitig an der Detailplanung beteiligt. Die Forderungen der Westnetz GmbH wurden unter Abschnitt 1.1.5.11.7 im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Diese Stellungnahme ergehe gleichzeitig im Auftrag und für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen.

Es wird davon ausgegangen, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Planfeststellungsverfahrens auf Kampfmittel geprüft wird. Im Falle von Verdachtsflächen bittet die Westnetz GmbH um Mitteilung. Sofern bis zum Baubeginn keine Rückinformationen an die Westnetz GmbH ergehen, wird davon ausgegangen, dass im Plangebiet keinerlei Belastungen bekannt sind. Die Prüfung auf Kampfmittel wird dem Vorhabenträger im Planfeststellungsbeschluss mit der Auflage unter Abschnitt 1.1.5.10 aufgegeben.

Weiter hat die Westnetz GmbH, Sparte Netz & Infrastruktur mitgeteilt, dass sich im Bereich der geplanten Baumaßnahme 110-kV-Leitungen befinden. Die Unterlagen wurden daher an die Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM Team Trassenmanagement weitergeleitet. Insoweit wird auf Abschnitt 2.4.29 verwiesen.

2.4.31 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Die Gasunie Deutschland Transport GmbH hat mit Stellungnahme vom 29.10.2018 und 17.08.2022 mitgeteilt, dass von dem Vorhaben die Erdgastransportleitung(en) / Kabel „ETL 00341.100 Abs. Bunder Tief – Groß Fullen (Durchmesser 750 mm, Schutzstreifen von 12 m, Bestandsplan BP 59, BP 60) einschließlich eines Begleitkabels“ der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen ist. Leitungsübersichtspläne (unverbindlich) sowie die „Anweisungen zum Schutz der Gasunie Erdgasleitungen“ wurden der Stellungnahme beigelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben in den der Stellungnahme beiliegenden Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen so lange als unverbindlich anzusehen, bis in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt wird. Zur Prüfung und Festlegung von eventuell erforderlichen Schutzmaßnahmen (Schutzbauwerk/Umlegung) muss vor Ort die exakte Lage der Leitung und der exakte Korridor der Straße ermittelt werden. Bei den Schutzmaßnahmen für die Erdgastransportleitung bzw. das Kabel handelt es sich um aufwändige Baumaßnahmen, die mehr als ein Jahr Planung und Bauvorlauf benötigen können. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktagen vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich Kontakt mit dem Leitungsbetrieb Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Standort Folmhusen, Holter Weg 35, 26817 Rhaderfehn, Tel. 04952/92800-65, aufzunehmen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel dürfen nur in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchgeführt werden. Suchschlitze und Querschläge dürfen von der Vorhabenträgerin nur unter Gasunie-Aufsicht durchgeführt werden. Der o. g. zuständige

Leitungsbetrieb ist bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Weiter wird darum gebeten, sich im Störfall außerhalb der Dienstzeit an die ständig besetzte Leitzentrale Tel. 0800/6966696 zu wenden. Eventuell geplante Ersatzmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Anlagen durchzuführen.

Die Forderungen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wurden durch die Nebenbestimmungen unter Abschnitt 1.1.5.11, 1.1.5.11.8 und 1.1.5.13.20 berücksichtigt.

Hinsichtlich der Hinweise, dass Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten vom Verursacher zu tragen sind bzw. die Gasunie Deutschland von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen können (z. B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen oder erhöhte Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) wird auf die Planunterlage Nr. 11, lfd. Nr. 3.7 des Regelungsverzeichnisses sowie auf die zwischen der Nds. Straßenbauverwaltung und dem Leitungsträger geschlossenen Verträge und die gesetzlichen Regelungen verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Ausführungsplanung werde die Gasunie Deutschland Transport GmbH rechtzeitig beteiligt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

2.4.32 Nowega GmbH für die Erdgas Münster GmbH

Die Nowega GmbH hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der ersten und zweiten Planauslegung eine Stellungnahme (14.11.2018 und 14.11.2022) abgegeben. Im Vorhabenbereich befinden sich die Gashochdruckleitungen „61 Fehndorf – Annaveen“ und „53.1b Adorf – Fehndorf“ sowie das Kabel „K-61 Fehndorf- Annaveen“ der Erdgas Münster GmbH. Die Nowega GmbH wurde von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Zur Vorinformation wurde ein Quickplot mit Darstellung der Anlagen der Erdgas Münster GmbH im Planungsraum übersandt. Die Angaben über die Lage und Verlauf der Anlagen sind allerdings so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den Betriebsführer der Neptune Energy Deutschland GmbH (Bahnhofstraße, 49828 Osterwald, Tel.: 05921/34451) bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit gegenüber der Vorhabenträgerin bestätigt werden.

Die Gashochdruckleitungen sind innerhalb eines 8 m breiten Schutzstreifens verlegt, innerhalb dessen leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt sind. Im Zuge der Überbauung der Gashochdruckleitungen durch den geplanten Ausbau der Bundesstraße und durch den Bau des parallel verlaufenden Wirtschaftsweges sind Sicherheits- und Anpassungsmaßnahmen an den o. g. Anlagen der Erdgas Münster GmbH erforderlich. Art und Umfang der Maßnahmen müssen im Zuge der weiteren Detail- und Ausführungsplanung möglichst frühzeitig mit der Nowega GmbH abgestimmt und festgelegt werden. Bei Bedarf sollten in Ortsterminen zusammen mit dem Betriebsführer die bautechnischen Einzelheiten erörtert werden. Es wird um eine frühzeitige Beteiligung gebeten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die praktische Umsetzung, also die Beschaffung des benötigten Materials, Beauftragung geeigneter Fachunternehmen und die Baudurchführung selbst, einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen kann, so dass die Sicherungsmaßnahmen möglicherweise noch vor dem Beginn des eigentlichen Straßenausbaus abgeschlossen sein müssen.

Die für die Sicherheitsmaßnahmen örtlich und/oder zeitlich zusätzlich benötigten Baufelder sollen beim Rechtserwerb der Vorhabenträgerin berücksichtigt werden. Weiterhin sei bezüglich der Tragung der für die notwendige Sicherheits- und Anpassungsmaßnahmen entstehenden Kosten vor Umsetzung der Maßnahmen eine Regelung herbeizuführen.

Die genaue Lage der Gashochdruckleitungen kann bei Bedarf von dem Betriebsführer in der Örtlichkeit angezeigt und markiert werden. Im Übrigen sind bei der Planung und Bauausführung

die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblattes „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ zwingend einzuhalten.

Die Erdgas Münster GmbH behält sich vor, bei sämtlichen Arbeiten und vorbereitenden Maßnahmen im Leitungsbereich anwesend zu sein. Zu diesem Zweck ist der vorgenannte Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen. Arbeiten, die die Sicherheit der Anlagen gefährden können, dürfen nur unter Aufsicht eines der Beauftragten der Erdgas Münster GmbH erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz der Anlage ist Folge zu leisten.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Quickplot, aus dem die Lage der Leitung ersichtlich ist, an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Die von der Nowega GmbH für die Leitung der Erdgas Münster GmbH zum Schutz der Gashochdruckleitung geforderten Auflagen wurden unter Abschnitt 1.1.5.11 und 1.1.5.11.9 dieses Beschlusses berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin wird sich im Zuge der Ausführungsplanung über die genaue Lage der Leitung bei der Neptune Energy Deutschland GmbH informieren und rechtzeitig vor Baubeginn die weiteren Abstimmungen vornehmen. Die Kostentragung bestimmt sich, wie im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) ausgeführt, nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.

2.4.33 EWE Netz GmbH

Von der EWE Netz GmbH hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der ersten und zweiten Planauslegung eine weitgehend gleichlautende Stellungnahme abgegeben und mitgeteilt, dass sich im Planbereich bzw. in unmittelbarer Nähe zu Plangebiet Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE Netz GmbH befinden. Die Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Leitungen der EWE Netz GmbH durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung der Baumaßnahme beeinflusst werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z. B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Es wird darum gebeten die EWE Netz GmbH in die weiteren Planungen einzubeziehen und frühzeitig zu beteiligen. Insbesondere seien aktuelle Leitungspläne vor Beginn der Baumaßnahme nochmals anzufordern. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Ausführungsplanung werde die EWE Netz GmbH rechtzeitig beteiligt. Die Kostentragung bestimmt sich, wie im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) ausgeführt, nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen weiteren Regelungsbedarf. Hinsichtlich der frühzeitigen Beteiligung der EWE Netz GmbH wird auf die Auflage im Abschnitt 1.1.5.11.10 verwiesen.

2.4.34 Deutsche Telekom Technik GmbH

In der Stellungnahme vom 12.11.2018 und 26.09.2022 merkt die Deutsche Telekom Technik GmbH an, dass durch die Straßenbaumaßnahme sowohl das Interesse der Telekom an der Unversehrtheit ihres Netzes als auch ihr Interesse an einer ungestörten Nutzung ihres Netzes beeinträchtigt sind. Telekommunikationslinien der Telekom befinden sich an verschiedenen Stellen des Planbereiches und sind im Regelungsverzeichnis aufgeführt. Dort ist allerdings die Deutsche Telekom AG als Eigentümer genannt, richtig ist die Telekom Deutschland GmbH.

Die Vorhabenträgerin hat das Regelungsverzeichnis im Laufe des Verfahrens überarbeitet. Hierbei wurden auch die Eigentümerangaben korrigiert.

Weiter wird mitgeteilt, dass im Planbereich liegende Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH von der Straßenbaumaßnahme berührt und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen. Besonders wird auf die unter lfd. Nr. 1.5 des Regelungsverzeichnisses genannte Telekommunikationslinie hingewiesen, wo es sich um ein Glasfaserfernkabel handelt. Dessen Verlegung solle möglichst in einem Zuge ohne Stückelung in einzelne Bauabschnitte erfolgen. Damit die Telekom Deutschland GmbH die Planungen und ggf. Ausschreibungsunterlagen rechtzeitig vorbereiten kann, wird darum gebeten, dass die Vorhabenträgerin mindestens 2 Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne übersendet und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitteilt.

Zudem ist bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Daher ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informiert (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weiter wird auf die Bedingungen zur Folge- und Folgekostenpflicht aber auch die gegenseitige Rücksichtnahme hingewiesen, die im Telekommunikationsgesetz geregelt sind.

Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Ausführungsplanung werde die Telekom Deutschland GmbH rechtzeitig beteiligt. Die Kostentragung bestimmt sich, wie im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) ausgeführt, nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen weiteren Regelungsbedarf. Die Forderungen der Deutschen Telekom Technik GmbH werden unter Abschnitt 1.1.5.11.11 des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

2.4.35 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Die Vodafone GmbH teilt in ihrer Stellungnahme vom 07.11.2018 und 12.10.2022 mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen befinden, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigt die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mindestens drei Monate vor Baubeginn einen entsprechenden Auftrag um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Die Kosten für den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen seien nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten.

Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen. In Zuge der Ausführungsplanung wird die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH rechtzeitig beteiligt. Weiterer Regelungsbedarf ist seitens der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Auf die Nebenbestimmung unter Abschnitt 1.1.5.11.12 wird verwiesen. Die Kostentragung bestimmt sich, wie im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) ausgeführt, nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Ein Regelungsbedarf besteht hier nicht. Die Deutsche Bahn AG wurde am Verfahren beteiligt (vgl. Abschnitt 2.4.20).

2.4.36 Agrowea GmbH & Co. KG

Die Agrowea GmbH & Co. KG hat per E-Mail vom 25.04.2023 mitgeteilt, dass für die Netzeinspeisung des Windparks Fehndorf Lindloh eine 110-kV Leitung (erdverlegt einschl. Datenkabel) vom Umspannwerk in Haren-Wesuwe zum Netzverknüpfungspunkt Meppen Versen verlegt wurde und diese die E 233 kreuzt. Bauherr der Leitung ist die BW Bürgerwindpark Fehndorf / Lindloh GmbH & Co. KG, Lindenallee 2, 49733 Haren/Ems. Mit der Stellungnahme wurden Leitungspläne übersandt, die von der Planfeststellungsbehörde mit der Stellungnahme an die Vorhabenträgerin weitergeleitet wurden. Die Leitung kreuzt die zukünftige Retentionsausgleichsfläche. Die Vorhabenträgerin hat im Laufe des Verfahrens bereits Abstimmungen zur Leitungsverlegung mit der Agrowea GmbH & Co. KG durchgeführt. Hindernisse bestehen nicht. Die Planfeststellungsbehörde hat die Verlegung der 110-kV Leitung unter Abschnitt 1.1.5.11.13 berücksichtigt.

2.4.37 Sonstige

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden von der Planfeststellungsbehörde im Anhörungsverfahren beteiligt und haben keine Stellungnahme abgegeben bzw. mitgeteilt, dass sie keine Bedenken und Anregungen vorzubringen haben oder von der Maßnahme nicht betroffen sind:

Landkreis Leer, Samtgemeinde Lathen, Gemeinde Oberlangen, Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Niedersächsisches Umweltministerium, Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim NLG GmbH, Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH, Forstamt Weser-Ems, Bundespolizeidirektion Hannover, Polizeidirektion Osnabrück, Polizeiinspektion Emsland/Grafschaft Bentheim, Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Leer, Wehrtechnische Dienststelle 91, Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Aschendorf-Hümmling, Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Meppen, Unterhaltungsverband Nr. 100 Nordradde, Unterhaltungsverband Nr. 101 Ems, Unterhaltungsverband Nr. 102 Ems, Wasser- und Bodenverband Ems-Ost, Wasser- und Bodenverband Ems-West, Wasser- und Bodenverband Oberlangen-Niederlangen, Stadtwerke Meppen, EON Netz GmbH, Engie E&P Deutschland GmbH, ETN Emsland TelNet GmbH & Co. KG, Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Avacon Netz GmbH, Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG), Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG), Gascade Gastransport GmbH, GDF Suez E&P Deutschland GmbH, NEL Gastransport GmbH, OPAL Gastransport GmbH & Co. KG, Neptune Energy Deutschland GmbH, Nord-West Ölleitung GmbH, Nowega GmbH, Schleswig-Holstein Netz, Tennet TSO GmbH, Thyssengas GmbH, WINGAS GmbH, Wintershall Holding GmbH.

2.5 Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen

Von den in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden drei Einwendungen erhoben.

2.5.1 NABU

Der Naturschutzbund Deutschland e.V. - Landesverband Niedersachsen (NABU) hat gemeinsam mit der Kreisgruppe Emsland/Grafschaft Bentheim eine Stellungnahme zur ersten Auslegung abgegeben.

Der NABU lehnt das Vorhaben ab. Der vierstreifige Ausbau der Bundesstraße sei eine klima- und verkehrspolitisch falsche Entscheidung. Der Ausbau erhöhe das Verkehrsaufkommen,

stattdessen sei jedoch eine Stärkung des Schienenverkehrs und des ÖPNV erforderlich (1). Der Ausbau und die dadurch erforderlichen Unternehmensflurbereinigungsverfahren würden zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. Weiterhin gehe eine große Zahl an landwirtschaftlichen Flächen verloren. Nachfrage und Preis für Kauf und Pacht für landwirtschaftliche Flächen seien bereits jetzt sehr hoch. Das Vorhaben belaste daher auch die Landwirte erheblich (2). Durch das Vorhaben gingen zudem wichtige Flächen für die Naherholung der Anwohner (wie Borkener Paradies und Möllersee) verloren oder würden verlärmert (3). Durch die Überbauung naturnaher Flächen und der Verlärmung entlang der Straße werde der Tourismus im Landkreis Emsland ausgebremst und die Region verliere an Attraktivität (4).

Die Einwendung des NABU wird insgesamt zurückgewiesen.

(1-4) In Bezug auf die allgemeinen Kritikpunkte zum Vorhaben wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.1 verwiesen, dort insbesondere auf Klima (Abschnitt 2.2.3.8), Landwirtschaft (Abschnitt 2.2.3.13), Natur und Landschaft (Abschnitt 2.2.3.6) und Tourismus (Abschnitt 2.2.3.15) verwiesen. Um das „Borkener Paradies“ zu erhalten und zu stärken, werden dort verstärkt Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Für Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.12.1.1 verwiesen. Der „Möllersee“ befindet sich nicht im Bauabschnitt 1 und ist daher nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens. Eine Berücksichtigung des „Möllersees“ findet im Planfeststellungsverfahren zum Planungsabschnitt 2 statt, diesbezügliche Einwendungen und Stellungnahmen sind dort vorzubringen.

Der NABU kritisiert weiter die Dauer der Auslegung und Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die erste Auslegung. Die sechswöchige Äußerungsfrist nach Ablauf der Auslegung sei aufgrund der Menge der ausgelegten Unterlagen zu kurz bemessen gewesen. Zwar habe die Behörde zurecht einen Fall des § 21 Abs. 3 UVPG angenommen und die Frist von einem Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) auf sechs Wochen nach Ablauf der Auslegung verlängert. Diese Frist war jedoch aufgrund des erheblichen Umfangs der Planungsunterlagen von 37 Ordnern und der erheblichen Komplexität der Sachverhalte in der Vielzahl der Fachgutachten weiterhin zu kurz. Der betroffenen Öffentlichkeit war daher eine substantiierte Auseinandersetzung und Erarbeitung von Einwendungen nicht möglich. Die Ablehnung der Fristverlängerung auf die maximale Länge von drei Monaten aufgrund mangelnder Komplexität und aus Gründen der Gleichbehandlung verfolge zudem nicht, da weder § 21 UVPG noch § 73 Abs. 3a VwVfG eine Komplexität der Unterlagen fordere. Eine Verlängerung der Äußerungsfrist sei aus Gründen der Gleichbehandlung auch für die übrige Öffentlichkeit möglich gewesen. § 38 Abs. 4 S. 3 NAGB-NatSchG (seit 23.09.2022 NNatschG) erlaube eine Fristverlängerung, wenn keine Verzögerungen zu erwarten seien. Aufgrund der bereits 21-jährigen Dauer des Verfahrens sei eine Verzögerung bei einer Verlängerung auf drei Monate nicht zu erwarten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sei daher mit einer Äußerungsfrist von drei Monaten (§§ 21 Abs. 3 UVPG, 73 Abs. 3a S. 1 VwVfG) zu wiederholen (5). Der NABU bemängelt weiterhin die fehlerhafte Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände. Der Hinweis auf die Rechte der anerkannten Naturschutzverbände nach § 38 Abs. 1 S. 1 NAGBNatSchG sei in der Bekanntmachung nicht erfolgt, es sei lediglich eine In Kenntnis Setzung über den Inhalt und den Ort des Vorhabens erfolgt (6). Weiterhin sei der Bitte des NABU einer Zusendung der Unterlagen in Papierform nicht nachgekommen worden, obwohl dies einerseits insbesondere zur Sichtung des Kartenmaterials notwendig und zum anderen auch bei anderen Behörden üblich sei (7). Durch die Art und Weise der Durchführung der Beteiligung entstehe der Eindruck, die Zahl und den Umfang der Einwendung gering halten zu wollen, als eine umfassende Beteiligung zu ermöglichen und den Erkenntnisgewinn der Behörde zu maximieren (8).

(5-8) Die Einwände werden zurückgewiesen. Die Dauer der Einwendungsfrist war ausreichend bemessen. Die Naturschutzverbände wurden ordnungsgemäß beteiligt. In Bezug auf eine Übersendung der Unterlagen in Papierform wird auf die Nichtanwendbarkeit des § 38 NNatschG hingewiesen. Die Planungsunterlagen dieses Vorhabens waren sowohl auf dem behördeneigenen Portal als auch über das UVP-Portal des Landes Niedersachsen gemäß § 27a VwVfG vollständig abrufbar. Eine Zusendung der Unterlagen in Papierform war insbesondere aufgrund des Umfangs nicht geboten und die elektronische Bereitstellung ausreichend.

Eine Einsicht der Unterlagen in den betroffenen Gemeinden und bei der NLStBV Geschäftsbereich Lingen war dem NABU zudem weiterhin möglich. Weiter wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.1.6 und Abschnitt 2.2.1.3 verwiesen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist nach § 73 VwVfG ein fester Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Durch die UVP-Pflicht des Vorhabens wird die Möglichkeit der Beteiligung durch Verlängerung der Einwendungsfrist nach § 21 Abs. 2 UVPg sogar noch erweitert. Auch hat die Planfeststellungsbehörde selbst eine weitere Fristverlängerung auf sechs Wochen vorgenommen. Der Öffentlichkeit blieb daher genügend Zeit, sich mit den ausgelegten Unterlagen auseinanderzusetzen. Von dieser Möglichkeit haben über 100 Einwander Gebrauch gemacht. Die in den Einwendungen aufgeworfenen Kritikpunkte wurden aufgenommen und bearbeitet. Teilweise sind daraufhin Änderungen vorgenommen worden. Der Planfeststellungsbehörde standen auch aufgrund der breiten Öffentlichkeitsbeteiligung genügend Informationen zur Beschlussfassung zur Verfügung.

Der NABU bemängelt die fehlende Auslegung folgender Unterlagen, welche für eine abschließende Beurteilung der in den sonstigen Planunterlagen getroffenen Aussagen relevant seien und er sich diesbezüglich eine Ergänzung seiner Stellungnahme vorbehalte: NAGEL U. BÄCHLEIN (Ingenieurbüro Lohmeyer) (2014) und NAGEL und BÄCHLEIN (2013) (Unterlage 19.3.2.16), wobei für die letzte Quelle auch der Nachweis im Quellenverzeichnis fehle (9). Ebenfalls nicht ausgelegt worden sei das Gutachten LOHMEYER (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co.KG) (2011): Ausbau der E 233 auf durchgehend 4 Fahrstreifen zwischen der A31 AS Meppen und der A1 AS Cloppenburg - Betrachtung des straßenverkehrsbedingten Stickstoffeintrages, auf welches die Unterlage 19.3.2.18 Bezug nimmt sowie die Gutachten LOHMEYER (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co.KG) (2017): Ausbau der E 233 auf durchgehend 4 Fahrstreifen zwischen der A31 AS Meppen und der A1 AS Cloppenburg - Betrachtung des straßenverkehrsbedingten Stickstoffeintrages und LOHMEIER 2015. Nicht ausgelegt worden sei auch die Fortschreibung der Verkehrswirtschaftlichen Untersuchung für die E233 aus Januar 2013, auf welche in Unterlage 21.4.2 verwiesen wird. Die diesbezüglichen Aussagen seien nicht nachvollziehbar (10). Auch sei die Unterlage DIN-Norm 18005 „Schallschutz im Städtebau“ nicht in den ausgelegten Unterlagen enthalten gewesen. Ohne diese sei die Nachvollziehbarkeit der Darstellungen im Erläuterungsbericht nicht möglich und die Auswirkungen der Planung und die betroffenen Belange seien keiner Nachprüfung zugänglich. Auch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen sei der Auffassung, dass DIN-Vorschriften zugänglich gemacht werden müssen, wenn sie für die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erforderlich sind, Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. 7. 2010 - 4 BN 21/10 -, BRS 76 Nr. 48 = BauR 2010, 1889. (11). Weiter lag der Anhang L im Hinblick auf die Ermittlung der Qualitätsstufen in Bezug auf die Leistungsfähigkeit für die Umsetzbarkeit des 3streifigen Ausbaus aus der VSU vom April 2010 (Unterlage 21.4.1) nicht aus. Ohne Anhang L seien die Aussagen zu den Qualitätsstufen und in der Folge auch der Ausschluss der Null+- Variante nicht nachvollziehbar (12).

(9) Die Jahresangabe 2014 in der Unterlage 19.3.2.16 ist fehlerhaft. Es handelt sich nur um ein Gutachten. Auch wurde der Autor falsch bezeichnet. Die Quellenangabe lautet daher wie folgt: NAGEL U. BÄCHLIN (Ingenieurbüro Lohmeyer) (2013): Ausbau der E233 auf durchgehend 4 Fahrstreifen zwischen der A 31 AS Meppen und der A 1 AS Cloppenburg - Betrachtung des straßenverkehrsbedingten Stickstoffeintrages. Im Auftrag des Landkreises Meppen. Unveröffentlicht. Das nicht ausgelegte Gutachten wurde dem NABU im Zuge der Einwandsbearbeitung vor dem Erörterungstermin zur Verfügung gestellt. (10) Die nicht ausgelegten Gutachten LOHMEYER 2011, 2015 und 2017 sowie die Fortschreibung der Verkehrswirtschaftlichen Untersuchung aus dem Januar 2013 wurden dem NABU im Zuge der Einwandsbearbeitung vor dem Erörterungstermin zur Verfügung gestellt. (11) Bei der Unterlage DIN-Norm 18005 „Schallschutz im Städtebau“ handelt es sich um ein technisches Regelwerk im Straßenbau, dessen Grenzwerte im Erläuterungsbericht selbst dargestellt wurden und nicht erst unter Zuhilfenahme der DIN-Norm ermittelt werden mussten. Eine Auslegung der DIN-Norm hätte die Unterlagen nur ergänzt, eigene abwägungserhebliche Auswirkungen auf Betroffene hätten sich dadurch nicht ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. April 2019 - 4 A 1.18). Daher war die Auslegung der DIN-Norm 18005 „Schallschutz im Städtebau“ nicht erforderlich. (12) Der

Anhang L wurde dem NABU im Zuge der Einwandsbearbeitung vor dem Erörterungstermin zur Verfügung gestellt.

Der NABU bemängelt weiterhin die durchgeführten verkehrswirtschaftlichen Untersuchungen, insbesondere Unterlage 21.4.2 sei in mehreren Punkten mangelhaft:

Die VU basiere auf der bundesweiten Straßenzählung 2010, inzwischen seien jedoch Daten aus 2015 verfügbar. Die VU sei daher veraltet und zu überarbeiten. Eine Aktualisierung sei deshalb notwendig, da ein Großteil der Gutachten auf diesen Daten aufbaue. Bei Abnahme der Nutzung durch LKW sei zu hinterfragen, ob noch ein Bedarf zum Ausbau der E233 bestehe. Würde sich jedoch zeigen, dass der Verkehr tatsächlich noch höher sei, müssten die höheren Verkehrszahlen auch bei den übrigen Gutachten berücksichtigt werden (13). Weiterhin sei die Modellrechnung für LKW fehlerhaft, da die inzwischen existierende Maut für LKW auf Bundesstraßen nicht integriert wurde (14). Durch die 2016 durchgeführten Verkehrszählungen fehle es weiterhin an einer Erfassung der Auswirkungen der seit dem 01.07.2018 bestehenden Maut auf Bundesstraßen. Es sei davon auszugehen, dass viele LKW Fahrten, die früher zur Umgehung der Mautpflicht auf Autobahnen über die E233 liefen, jetzt nicht mehr stattfinden würden (15). Für den Planfall 2030 mit vierstreifigem Ausbau sei von der Mautpflicht auf der E233 ausgegangen. Für den Prognosenullfall (2030) und den Bezugsfall (2030) fehle es jedoch an einer Berücksichtigung der Mautpflicht (16).

(13 - 15) Die Vorhabenträgerin hat zusätzlich zu der VWU 2017 eine Untersuchung der Dauerzählstellen im Bauabschnitt 1 der SVZ 2015 und 2021 vorgenommen. In Bezug auf die Ergebnisse und die fehlende Einbeziehung der Maut sowie die Datengrundlage der verkehrswirtschaftlichen Untersuchung 2017 wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.1.2 verwiesen. (16) Dem NABU ist dahingehend zuzustimmen, dass in Bezug auf den Prognosenullfall und den Bezugsfall (2030) im Vergleich zum Planfall 2030 eine Berücksichtigung der Mautpflicht unterblieben ist. Die zusätzliche Auswertung der Dauerzählstellen im Bauabschnitt 1 hat jedoch ergeben, dass seit Einführung der Maut im Jahr 2018 auch weiterhin ein Anstieg der Belastung mit Schwerlastverkehr zu verzeichnen ist (wenn auch leicht abgeschwächt; es wird auf die Erläuterungen unter Abschnitt 2.2.3.1.2 verwiesen). Eine Einbeziehung der Mautpflicht in den Prognosenullfall und den Bezugsfall (2030) würde daher nichts an der Bewertung der Vorzugsvariante des Planfalls 2030 ändern. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Vorhabenträgerin nachvollzogen und schließt sich diesen an.

Im Hinblick auf die schalltechnische Bewertung der Ausbaumaßnahme wird bemängelt, dass in den schalltechnischen Untersuchungen (Unterlagen 17.1.1 und 17.1.2) im Vergleich zur verkehrswirtschaftlichen Untersuchung 2017 – Erläuterungsbericht (Unterlage 21.4.2) von zu geringen DTV-Zahlen ausgegangen und es dadurch zu einer Unterbewertung der Emissionen von 0,2 dB bis 1,3 dB (Unterlage 17.1.2) entlang der E233 gekommen sei. Zu geringe Verkehrsstärken seien ebenso bei der Berechnung der Emissionen für die B70 angenommen worden. Dadurch sei eine Unterbewertung der Beurteilungspegel an den Immissionsorten in gleicher Höhe bewirkt worden, was bei Immissionsorten, bei denen der Immissionsgrenzwert nach dem gegenwärtigen Planungsstand gerade erreicht wird, zu Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes führe. Aufgrund dessen sei eine vollständige Neuberechnung der Emissionen und Immissionen/Beurteilungspegel für den Planfall 2030 nach der dann korrigierten Unterlage 21.4.2 für die E 233 als auch für das nachfolgende Netz vorzunehmen. Auch seien die Schallschutzmaßnahmen neu zu berechnen und bewerten. Zu dokumentieren sei weiterhin die Herkunft der Schwerverkehrsanteile und die Verkehrsstärkenverteilung der einzelnen Fahrspuren und Rampen. Im Detail zu den vorgenannten Punkten sei auf die Stellungnahme zu den schalltechnischen Untersuchungen von Dipl. Ing. Gerhard Ihler vom 17.10.2018 (Anlage 3) verwiesen, die der NABU zum Bestandteil seiner eigenen Stellungnahme macht. Es sei weiterhin zu prüfen, ob sich durch die höheren Verkehrsstärkenzahlen und die höheren Lärmemissionen Verschiebungen Änderungen im Hinblick auf die Wirkräume der kritischen Schallpegel im Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.2 Blatt 1- Blattschnitt 1-3) und damit höhere Beeinträchtigungen von Tierarten ergeben und ob sich der Wirkraum für akustische

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vergrößert und ob deshalb mehr Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind (17).

(17) Der Einwand des NABU wird zurückgewiesen. Der schalltechnischen Bewertung wurden die korrekten DTV-Werte zugrunde gelegt. Dazu wird auf die Schallberechnung unter Abschnitt 2.2.3.5.2.3 verwiesen. Es ist daher weder eine Neuuntersuchung und -bewertung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen noch zusätzliche Untersuchungen aufgrund höherer Beeinträchtigungen von Tierarten oder akustischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erforderlich. Auch muss keine Dokumentation der Herkunft der Schwerverkehrsanteile und der Verkehrsstärkenverteilung der einzelnen Rampen und Fahrspuren erfolgen.

Kritisiert werden außerdem die Kartierberichte, welche sehr unübersichtlich wären und zudem zahlreiche Mängel aufwiesen.

Die Kartierung der Brutvögel (Unterlage 19.5.1) sei aus 2012, damit sechs Jahre alt und veraltet (18). Als Kriterium zur Entscheidung, welche Arten punktgenau und quantitativ erfasst wurden, galten die damaligen Roten Listen Niedersachsen und Deutschlands 2007 (s. Unterlage 19.5.1 Biotoptypen und Fauna, S. 111, Datei S. 128). Für die übrigen Arten sei nur eine halbquantitative Abschätzung unter Verwendung von Häufigkeitsklassen erfolgt. Durch die Aktualisierung der Roten Listen Niedersachsen in 2015, welche neue Vogelarten mitaufnimmt, seien diese bei der Kartierung 2012 nicht punktgenau und quantitativ erfasst worden. Betroffen davon seien die Arten Gartengrasmücke, Gelbspötter, Kernbeißer, Goldammer und Stieglitz (so auch auf S. 150 Unterlage 19.5.1 Biotoptypen und Fauna, Datei S. 167). Es fehle daher an wichtigen Informationen für die weitere Bewertung der Brutvogelfauna und die Abarbeitung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlichen Vorgaben (19). Auch sei die Bewertung des Gebietes hinsichtlich der Bedeutung der Teilräume für die Avifauna nach den alten Roten Listen 2007 erfolgt und damit veraltet (Kapitel 4.5.2 in der Unterlage 19.5.1) Es fehle an einer Berücksichtigung der Arten Baumpieper, Bluthänfling, Grauschnäpper, Star, Trauerschnäpper und Waldlaubsänger (20). Die Erfassungsmethodik sei nach SÜDBECK et al. (2005) erfolgt. Die Kartierungen seien von Mitte März bis Ende Juni mit fünf Begehungen am Tag und mindestens zwei Begehungen in der Nacht durchgeführt worden. Dies entspreche nicht der Methodik nach SÜDBECK et al. (2005), wonach sechs Begehungen tagsüber und drei bis vier Begehungen nachts (drei in Wäldern und Heiden, vier in Agrarlandschaften) durchzuführen seien. Da die Häufigkeit der Begehungen entscheidende Auswirkungen auf die Anzahl der erfassten Arten und die Unterscheidung von Brutzeitfeststellung, Brutverdacht und Brutnachweis habe, sei die Kartierung mangelhaft (21). Der Umfang der in Unterlage 19.5.1 S. 115 (Datei S. 132) angegebenen Erfassungszeiten sei bei einem Untersuchungsraum von ca. 1.400 ha bei weitem zu gering. Laut SÜDBECK et al. (2005) sind in ausgeräumten Agrarlandschaften zwei bis drei Stunden Erfassungszeit pro 100 ha, in Wald und Siedlungen bis acht Stunden pro 100 ha vorzusehen. Bei durchschnittlich angesetzten drei Stunden pro 100 ha ergeben sich 42 Stunden Erfassungszeit pro Durchgang. Dieser Wert werde bei keinem der Erfassungsdurchgänge erreicht. Die längste Erfassungszeit werde beim zweiten Durchgang der Tagbegehungen mit 29 Stunden und 20 Minuten erreicht. Eine seriöse Erfassung dieses großen Untersuchungsgebietes mit solchen kurzen Erfassungszeiten durchzuführen sei nicht möglich. Es sei deshalb sicher davon auszugehen, dass bei diesen Begehungen Teilbereiche/ Brutpaare nicht erfasst wurden und es damit zu einer erheblichen Unterschätzung des Brutvogelbestandes käme (22). Bei der Auflistung der Untersuchungstermine in Tabelle 20 (Unterlage 19.5.1 Biotypen und Fauna, S. 115, Datei 132) sei nicht zu erkennen, welche Begehung in welchem Hauptlebensraumtyp (Wälder und Heiden, Agrarlandschaften, Binnengewässer und Feuchtgebiete) stattgefunden habe. Die Untersuchungstermine könnten daher nicht den kartierten Bereichen im Untersuchungsgebiet zugeordnet werden (23). In Bezug auf die Nachterfassung sei festzustellen, dass nach den Angaben in Tabelle 20 (s. Unterlage 19.5.1 Biotoptypen und Fauna, S. 115 f., Datei S. 132 f.) keine Nachterfassung im April stattgefunden hat, obwohl dies nach SÜDBECK et al. (2005) erforderlich gewesen wäre. Dafür fanden zwei Kartierdurchgänge im Mai statt, wo SÜDBECK et al. (2005) gar keine Kartierung in Wäldern und Heiden sowie in Agrarlandschaften für erforderlich hielten (24). Des Weiteren erfolgte die letzte Nachtbegehung am 13.06.2012 (s.

Tabelle 20, Unterlage 19.5.1 Biototypen und Fauna, S. 116, Datei S. 133), obwohl Ziegenmelker und Waldschnepfen festgestellt wurden. Die Vollzugshinweise des NLWKN für den Ziegenmelker zur Brutökologie würden den Legebeginn auf Anfang bzw. Mitte Juni, ausnahmsweise im Mai festlegen. Spätester Schlupfbeginn sei der 13. August. Werden bei der 2. Nachtbegehung spät, brütende, nachaktive Arten (Wachtelkönig, Ziegenmelker, Waldschnepfe) nachgewiesen, sei laut der Arbeitsanleitung für Brutvogelrevierkartierungen des LANU 4 (2016, S. 7) eine 3. Nachtbegehung bis Ende Juni erforderlich. Trotz Erfassung solcher sei diese nicht erfolgt und stelle daher den Grund für die relativ geringen Brutpaarzahlen dar. Die Bestandserfassung liefere daher für diese Arten Daten, welcher zu einer erheblichen Unterschätzung des tatsächlichen Bestandes führen dürften (25). Bei der Bestandserfassung wurden für die Waldschnepfe ein Brutpaar und sechs Brutzeitfeststellungen kartiert. Die Lage der Reviere seien in den Karten der Unterlagen 19_5_1_08 und 19_5_1_09 punktgenau dargestellt. Unklar bliebe, wie die Feststellungen zur Lage der Reviere getroffen wurden, da laut Fachliteratur eine Revierkartierung bei der Waldschnepfe im herkömmlichen Sinn nicht möglich sei. Die balzenden Männchen hätten Aktionsradien von 20 bis 150 ha und zudem führen verschiedene Männchen auf der gleichen Fläche Balzflüge aus (26). In Tabelle 21 (Unterlage 19.5.1, S. 117, Datei S. 134) werde dargestellt, dass für die Feldlerche jeweils nur ein Brutpaar und eine Brutzeitfeststellung kartiert wurde. Dies erscheint aufgrund der Größe der vorhandenen Offenlandflächen völlig unrealistisch, dies gelte auch für die geringen Bestandszahlen der Wiesenschafstelze. Auch der Wert beim Teichhuhn (eine Brutzeitfeststellung) erscheine aufgrund der zahlreichen Gewässer im Gebiet sehr gering (27). In Tabelle 22 (Unterlage 19.5.1, S. 119, Datei S. 136) werde angegeben, dass der Erlenzeisig mit der Häufigkeitsklasse C (= 4 bis 7 Brutpaare) erfasst wurde. Dies Ergebnis sei fraglich, da es im Emsland kaum sichere Nachweise von brütenden Erlenzeisigen gebe (s. dazu auch KRÜGER et al. 2014, S. 493) (28).

Außerdem überrasche die geringe Anzahl der festgestellten Spechtarten, da durch Ornithologen des NABU im Bereich Borkener Paradies auch der Mittelspecht gesichtet wurde (29). Aufgrund der zahlreichen vorgenannten erheblichen Mängel der Kartierung in 2012 sei es deshalb völlig unerheblich, ob die Überprüfung der Biotopkartierung unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen der planungsrelevanten Vogelarten in Kapitel 4.6 der Unterlage 19.5.1 (S. 136, Datei 19_5_1_00 S. 153) zu dem Ergebnis komme, dass es keine wesentlichen Veränderungen gegeben habe. Es sei auf Grundlage der aktuellen Roten Listen und dem geltenden Stand der Methodik eine erneute Kartierung durchzuführen (30). Der Einschätzung einer Aktualität/Plausibilität der Daten aus 2012 (S. 150 der Unterlage 19.5.1) aufgrund fehlender Hinweise auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten sei zu widersprechen, da sich das Artenspektrum im Planungsraum verändert habe. Beispielsweise gäbe es Sichtungen der Wasseramsel im Bereich des NSG Borkener Paradies und des Seeadlers im Umfeld des Barger Veen (31).

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Kartierungen fachgerecht erfolgt sind. Aufgrund des Alters der Daten wurden vielfach neue Kartierungen durchgeführt. Für weitere Ausführungen zum Artenschutz wird auf Abschnitt 2.2.3.6.7 verwiesen. Im Detail wird zusätzlich auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

(18-21, 30) Aufgrund des Alters der Daten und möglicher Veränderungen des Artenspektrums wurde im Jahr 2020 eine erneute Brutvogelkartierung durchgeführt. Dabei wurden auch die Roten Listen 2015 zugrunde gelegt und die Anmerkungen des NABU berücksichtigt.

Dadurch hat sich zum einen das Untersuchungsgebiet vergrößert, zum anderen erfolgte auch eine punktgenaue und quantitative Erfassung der Arten Gartengrasmücke, Gelbspötter, Kernbeißer, Goldammer und Stieglitz erfolgt. Die darauf aufbauenden Unterlagen sind ebenfalls aktualisiert worden. Bei der erneuten Kartierung ist zudem die Anzahl der Begehungen nach SÜDBECK & al (2005) erhöht worden. Von den insgesamt 15 zwischen Ende Februar und Mitte Juli durchgeführten Begehungen wurden acht tagsüber und vier nachts durchgeführt. Weitere drei erfolgten zusätzlich. Dabei wurde kein Durchgang mit 42 Stunden Erfassungszeit erreicht. Da die in SÜDBECK & al (2005) genannten Werte zu den Erfassungszeiten werden nur Näherungswerte beschrieben, die je nach Gebietsstruktur und Artengemeinschaft modifiziert

werden können, ist auch ein Durchgang mit weniger als 42 Stunden Erfassungszeit möglich. Die Planfeststellungsbehörde kann der Argumentation der Vorhabenträgerin folgen und geht daher von einer fachgerecht durchgeführten Kartierung aus. (23) In der neuen Unterlage 19.1.5.11 wurde erneut auf die Zuordnung der Begehungen zu den Hauptlebensraumtypen verzichtet. Dies ist bei Kartierungen kein Standard und keine für die Planung relevante Information. (24, 25) Die Begehungen zur Nachtzeit wurden bei der erneuten Kartierung nicht im April oder Mai durchgeführt, sondern erst im Juni. Der Verzicht auf die Begehung im April entspricht den Anforderungen von SÜDBECK & al (2005), da sich die Verteilung der Begehungen nicht nur nach den Monaten richtet, sondern auch dem Landschaftstyp und der Wetterlage (durchzuführen nur bei gutem Wetter). Die letzte Nachtbegehung wurde bei der Kartierung 2020 Mitte Juli durchgeführt, sodass eine umfassende Erfassung von Ziegenmelker und Waldschnepfe erfolgen konnte. (26) Dem NABU ist dahingehend zuzustimmen, dass eine Erfassung der Reviere der Waldschnepfe im Rahmen von Kartierungen nicht möglich ist. In diesem Fall ist unter Brutzeitfeststellung die Beobachtung balzender Individuen zu verstehen. Die Darstellungen auf den Karten 19.5.1.08 und 19.5.1.09 stellen somit auch keine Reviere dar. Der angegebene Brutverdacht stellt die Beobachtung zweier getrennt voneinander in einem Abstand von sieben Tagen gesichteter Männchen dar. (27) Bei der Kartierung im Jahr 2020 konnten deutlich mehr Brutpaare festgestellt werden (Teichhuhn (3 BP), Feldlerche (9 BP), Wiesenschafstelze (41 BP)) (28) Bei der zweiten Kartierung 2020 konnte festgestellt werden, dass für den Erlenzeisig nur noch 2 Brutzeitfeststellungen beobachtet werden konnten und eine Einstufung in die Häufigkeitsklasse B korrekt ist. (29, 31) Es konnten im Rahmen der erneuten Kartierung erstmals sechs Brutpaare des Mittelspechts erfasst werden. Die Wasseramsel konnte auch 2020 nicht festgestellt werden. Für den Seeadler hingegen gibt es zwei Nachweise von Brutzeitfeststellungen.

Es sei trotz anderslautender Angaben der Umweltkarten des NLWKN zu bedeutenden Bereichen für Gastvögel im Vorhabengebiet keine systematische Kartierung dieser erfolgt (s. Unterlage 19.5.0 Vorbemerkung Kartierberichte, S. 1, 2 und 4, Datei S. 5, 6 und 8). Bei diesen Wertigkeiten hätte eine systematische Erfassung der Gastvögel erfolgen müssen und sei zwingend nachzuholen. Die Unterlagen UVS, Artenschutzbeitrag und LBP seien anschließend zu überarbeiten.(32).

(32) Im Jahr 2019/2020 wurde eine systematische und fachgerechte Gastvogelkartierung durchgeführt. Diese hat ergeben, dass Gast-/Rastvögel durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Kartierungen der Großsäuger seien unzureichend (33). Die Daten zu Biber und Fischotter stammen aus den Jahren 2009 und 2011 sowie zu Wildunfällen aus den Jahren 2006 bis 2009. Sie sind daher schon (über) sieben bzw. mindestens neun Jahre alt und seien daher veraltet (34). Die Bestandsangaben zum Wolf seien ebenfalls nicht aktuell. Wie der Meppener Tagespost vom 07.11.2018 (s. Anlage 4) zu entnehmen war, gäbe es derzeit ein Wolfsrudel mit sechs Welpen sowie genetisch drei nachgewiesene Fähen. Wobei nicht klar sei, ob diese zum vorgenannten Rudel gehören oder ob es sich um weitere Tiere handelt (35).

(33-35) Auch hinsichtlich der Großsäuger hat eine Aktualisierung stattgefunden. 2019 und 2020 wurden nach Datenlage des LK Emsland keine Fischotter in den von der E233 gequerten Gewässerabschnitten festgestellt. Durch Daten der Aktion Fischotterschutz konnten diese jedoch an Gewässern mit direkter Anbindung an die Ems bzw. ihre Altarme festgestellt werden. Dies betrifft die Gewässer Nordradde, Hase und Hakengraben. Ebenfalls fand 2020 eine erneute Kartierung der Biber statt (Unterlage 19.5.13). Weiterhin gibt es aktualisierte Daten zu Wildunfällen aus den Jahren 2018-2021 (Unterlage 19.5.9) Die Daten zum Wolf wurden durch die Vorhabenträgerin ebenfalls aktualisiert (Unterlage 19.5.9). Inzwischen sind mehrere Wolfsrudel im Bereich der E 233 nachgewiesen worden. Von einer regelmäßigen Querung sei auszugehen.

Den Planungsunterlagen lagen verschiedene Fledermausgutachten bei, welche aber in der Zusammenschau zu bemängeln seien. Die letzte Erfassung der Fledermäuse im Bereich des

ersten Planungsabschnitts erfolgte in 2012 (s. Unterlage 19.5.2 Fledermausuntersuchung, S. 3, Datei S. 7). Die Daten seien nach sechs Jahren somit veraltet. (36).

Zudem habe sich die Technik bei der Fledermauserfassung weiterentwickelt. Die bei der Kartierung 2012 eingesetzten Horchboxen eines alten Typs könnten wahrscheinlich nicht gesichert zwischen Zwerg- und Rauhauffledermaus einerseits sowie andererseits der Gattung *Pipistrellus* und der Gattung *Myotis* unterscheiden. Die Horchboxdaten seien daher nicht als gesichert anzusehen (37).

(36, 37) Hinsichtlich der Fledermäuse hat eine erneute Kartierung im Jahr 2020 stattgefunden, die Daten sind somit hinreichend aktuell. Bei den erneuten Kartierungen wurden Horchboxen der Marke Anabat Express und Anabat Swift verwendet. Diese entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und werden deutschlandweit benutzt. Eine Unterscheidung der Arten Zwerg- und Rauhauffledermaus sowie zwischen den Gattungen *Pipistrellus* und *Myotis* war damit sicher möglich.

In der Unterlage 19.5.0 Vorbemerkung Kartierberichte, S. 6 (Datei S. 10) werde dargestellt, dass keine systematische Untersuchung der Tag- und Nachtfalter erfolgt sei, weil Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten seien. Dies sei nicht nachvollziehbar, da nicht nur Arten der FFH-Richtlinie für die Betrachtung der Auswirkungen relevant seien. Die Zufallsfunde von sechs auf geschützten/auf der Roten Liste stehenden Falterarten bei der Reptilienerfassung 2012 hätten zu einer systematischen Faltererfassung führen müssen (s. Unterlage 19.5.1 Biototypen und faunistischer Erfassung 2011 bis 2016, S. 165, Datei S. 182). Dies gelte insbesondere, da bei der Reptilienerfassung 2016 weitere Zufallsfunde erfolgten. Ohne systematische Erfassung könnten die Arten auch nicht ausreichend im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung bei Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden (38).

(38) Grundsätzlich ist die Vorhabenträgerin nicht in der Pflicht, das vollständige Arteninventar eines Raumes zu erheben, was nicht leistbar und auch nicht verhältnismäßig wäre. Zur Bewältigung der Planungsaufgabe gilt es vielmehr, den projektspezifischen Untersuchungsaufwand auf Grundlage der örtlichen Lebensraumausstattung, der möglichen Projektwirkungen und dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn zu bestimmen. Eine ergänzende Bestandsaufnahme der Falter wäre geboten, wenn eine Betroffenheit europäisch geschützter Arten nicht auszuschließen wäre oder die Gefahr bestünde, dass Eingriffstatbestände ohne eine solche Erfassung nicht erkannt würden. Eine Betroffenheit europäisch geschützter Falterarten ist angesichts der Verbreitung der Arten und ihrer Habitatansprüche auszuschließen, was auch vom NABU nicht bestritten wird. Die über Zufallsfunde festgestellten Falterarten besiedeln Biotope, die unabhängig von der Besiedlung durch Falter eine allgemeine bis besondere Bedeutung für den Naturschutz haben und deren vorhabensbedingte Betroffenheit auch unabhängig von der Besiedlung durch Falter als kompensationspflichtiger Eingriff einzustufen ist und als solcher auch von der Vorhabenträgerin erkannt wurde. Das Kompensationskonzept ist so ausgelegt, dass auf den Kompensationsflächen Biototypen entwickelt werden, die auch als bedeutsame Falterlebensräume geeignet sind. Es ist daher nicht erkennbar, dass unter Kenntnis des Falterinventares abweichende Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung abzuleiten gewesen wären. Zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte ist eine systematische Bestandsaufnahme der Falter ebenfalls nicht geboten, denn der § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält für nicht europäisch geschützte Arten eine Freistellung von den Zugriffsverboten für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen werden.

Den Unterlagen 19.5.1 (Biototypen und Fauna, S. 207 ff., Datei S. 224 ff.) und 19.5.6 (Kartierbericht Fische) sei zu entnehmen, dass sich die Datenrecherchen, Habitatstrukturkartierungen und Elektrofischungen ausschließlich auf die Ems, den Altarm Versen (West und Ost) und den Altarm Roheide Ost beziehen. Kleinere Gewässer wie Bäche und Gräben, die ebenfalls im Vorhabengebiet liegen und zum Teil von der Planung in Anspruch genommen werden, seien

nicht untersucht worden, obwohl diese durchaus auch Lebensraum von Fischarten sein können. Insofern sei eine erneute Kartierung vorzunehmen, bei der auch diese Gewässer zu untersuchen sind. Bei den Kartierungen seien insbesondere die FFH-Arten Steinbeißer, Rapfen und Groppe (Unterlage 19.5.1, S. 215 f., Datei S. 232 f.) festgestellt worden. Weiter werden die FFH-Arten Schlammpeitzger, Bitterling und Flussneunauge im FFH-Gebiet ohne Nachweis aufgeführt und ihr Vorkommen sei nicht wahrscheinlich. Im Hinblick auf den Schlammpeitzger seien im Raum Meppen durchaus Nachweise bekannt, dort jedoch eher in den kleineren Zuflüssen und Gräben, welche in die Ems münden. Laut dem LAVES (2011, Vollzugshinweise Schlammpeitzger, S. 2) stellen gerade verschlammte Grabensysteme wichtige Sekundärlebensräume dar. Diese Art lasse sich zudem mit gängigen fischereilichen Methoden (Elektrofischung, Reusen) nur vergleichsweise schlecht nachweisen (ebd., S. 4). Eine fehlende Erfassung des Schlammpeitzgers in den durchgeführten Untersuchungen sei daher nicht ungewöhnlich, er könne aber in Gewässern wie dem Goldbach, die von dem Vorhaben betroffen seien, nicht ausgeschlossen werden. Daher seien insbesondere im Hinblick auf den Schlammpeitzger weitere Methoden der Erfassung zu wählen (39).

(39) In den Jahren 2017 und 2020 wurde neue Kartierungen für Fische durchgeführt. 2020 erfolgte die Kartierung in Bezug auf die Gewässer Wesuweer Schloot, Graben JVA und Goldbach (Unterlage 19.5.7). Ein Nachweis des Schlammpeitzgers sowie von Bitterling und Flussneunauge ist dabei erneut nicht gelungen. Insgesamt konnten lediglich fünf Arten nachgewiesen werden. Das Vorkommen von Schlammpeitzger, Bitterling und Flussneunauge wurde jedoch unterstellt und eine Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft. Das Vorhaben führt nicht zu maßgeblichen Beeinträchtigungen auf die betroffenen Arten.

Im Hinblick auf Amphibien lagen den Planungsunterlagen drei Kartierberichte, nämlich die Unterlagen 19.5.1, 19.5.3 und 19.5.4 bei, die jedoch mangelhaft seien.

Laut Unterlage 19.5.4, Tabelle 1, S. 6 (Datei S. 12) wurde ein großer Teil der relevanten Gewässer nur in 2009 kartiert, sodass diese neun Jahre alt sind. Auch andere Gewässer wurden zusätzlich oder nur in 2012 bzw. vor sechs Jahren auf Amphibienvorkommen kartiert. Insbesondere die Bestandserhebungen der nur in 2009 kartierten Gewässer seien veraltet (40).

In 2016 erfolgte eine Habitatstrukturkartierung. Hierbei wurden jedoch von den bisher untersuchten 22 Gewässern und neun Gräben nur 15 Stillgewässer und drei Fließgewässer untersucht. Dabei wurden Gewässer mit einem geringen Artenspektrum und/ oder einem geringen/ von vornherein keinem Konflikt(potential) für das Bauvorhaben nicht nochmals untersucht, obwohl dies besonders wichtig gewesen wäre (Unterlage 19.5.4 S. 5, Datei 11) (41). Im Hinblick auf die durchgeführte Erfassung sei die Methodik zu kritisieren. 2009 fanden zwischen Ende März und Juli drei Begehungen (zwei davon in den Nachtstunden) statt. Im Hinblick auf Molche wurden jeweils drei Reusen für jeweils drei Tage eingebracht. Im Juli und August wurde das Umfeld der Gewässer zweimal begangen, um die Nutzung der Sommerlebensräume bewerten zu können. Zur Kontrolle der Landlebensräume und potentiellen Wanderrouten wurden ab August Scheinwerferkartierungen durch zweimaliges nächtliches Befahren der Straßen und Wege entlang der Laichgewässer durchgeführt. (Unterlage 19.5.3 S. 51, Datei S. 57). Diese Methodik reiche insbesondere für die Erfassung des Moorfrösches nicht aus. Im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (Anhang 4 Artspezifisch geeignete Kartiermethoden, S. 25) werde dargestellt, dass zur Erfassung von Moorfröschen drei kombinierte Begehungen mit Sichtbeobachten und Verhören im Zeitraum von Februar bis Anfang April erforderlich sind. Eine Zählung der Tiere sei nur an wenigen Tagen in der Hauptlaichzeit möglich, da der Moorfrosch nur eine sehr kurze, witterungsabhängige Laichzeit habe. Die Erfassung 2009 erfolgte jedoch erst Ende März, sodass die Laichzeit des Moorfrösches schon abgeschlossen sein könnte. Außerdem sehe das Methodenhandbuch vor, dass die Ermittlung von Aktivitätsdichten und Wanderverhalten von Moorfröschen durch die Errichtung eines Fangzauns mit Fangeimern in einer sechswöchigen Fangperiode ab Ende Februar erfolgen müsse. Die vorgenommene Befahrung von Straßen und Wegen im August entspreche also weder von Zeitpunkt noch Umfang den fachlichen Erfordernissen (42). Auch bei der Bestandserfassung 2012 konnte keine fachgerechte Erfassung der Bestände des Moorfrösches erfolgen. Laut Unterlage 19.5.1,

S. 184 (Datei S. 201) erfolgte hier die Erfassung der Amphibien im Zeitraum von 16. März bis zum 27. Juni mit insgesamt fünf Kartierdurchgängen, wovon zwei in der Zeit von Mitte März bis Anfang April erfolgten. Das Wanderverhalten des Moorfrosches könne so nicht erfasst werden (43). Daher seien auch die Nachweise des Moorfrosches an den untersuchten Gewässern unvollständig. Dem NABU seien Moorfroschnachweise auch am Versener Heideseesee (Gewässer SG 1.1) bekannt. Diese Art wurde in Unterlage 19.5.4, Tabelle 4, S. 14 (Datei S. 20) nicht berücksichtigt. Ihr Vorkommen führe aber dazu, dass der Versener Heideseesee nach dem Bewertungsrahmen zur Habitatsignung (Tab. 2, S. 11, Datei S. 17) eine hohe Bedeutung für Amphibien besitze (44). Da keinerlei systematische Erfassung des Wanderverhaltens der Amphibien mittels Fangzäunen stattgefunden habe, seien die diesbezüglichen Daten für alle Amphibienarten völlig unzureichend (45). Im Hinblick auf Gewässer 10 werde in Unterlage 19.5.4, S. 8 (Datei S. 14) beschrieben, dass das ehemalige Gewässer nicht mehr zu erkennen, vollständig ausgetrocknet, von Vieh zertreten und relativ zugewachsen sei. Es handele sich um eine Viehtränke mit starken Wasserstandsschwankungen. 2009 wurden neben zwei adulten Teichfröschen insbesondere zwei erwachsene Grasfrösche und 15 Laichballen festgestellt. Insbesondere in Bezug auf den Grasfrosch könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Bereich weiterhin Bedeutung als Laichgewässer besitzt, da Grasfrösche auch in temporären Gewässern und Pfützen zu laichen. Sofern zur Laichzeit Wasser im fraglichen Bereich steht, sei davon auszugehen, dass dort auch abgelaicht werde. Die Fläche befände sich im Überschwemmungsbereich, daher sei nach Winterhochwassern von einem solchen Zustand auszugehen (46).

(40-44) Im Jahr 2020 erfolgte eine erneute Kartierung der Amphibien im Untersuchungsraum. Bei dieser Kartierung wurden insgesamt sechs Fließgewässer, acht Gräben und 19 Stillgewässer untersucht und damit mehr, als in der ursprünglichen Kartierung. Die Erfassung erfolgte von Ende März bis Mitte Juni 2020 durch sechs Detailkartierungen (sieben für die Kreuzkröte). Ein Nachweis des Moorfrosches ist dabei nicht gelungen, aufgrund des Nachweises in 2012 wurde jedoch von einem Vorkommen des Moorfrosches ausgegangen. Die Erfassung erfolgte dabei fachgerecht. Am Versener Heideseesee konnte weder 2012 noch 2020 ein Moorfrosch nachgewiesen werden, es entstehen jedoch beim Ausbau der E 233 keine bau- oder anlagebedingten Betroffenheiten des Versener Heideseesees. Der Moorfrosch wird mit den CEF-Maßnahmen 7 A_{CEF} und 12.11 V_{CEF} berücksichtigt. (45) Wanderbeziehungen der Amphibien über die bestehende E 233 sind nicht vorhanden und werden auch nicht durch die bestehenden Biotopstrukturen begünstigt. Die aufgefundenen Vorkommen befinden sich im der E 233 rückwärtig befindlichen Landschaftsraum, sodass sie die Trasse nicht queren. Weitere Habitatsignung werden durch Vernetzung in der Planung berücksichtigt. Eine systematische Erfassung mittels Fangzäunen war demnach nicht angezeigt. (46) Das Stillgewässer 10 wird durch den Ausbau der E 233 nicht in Anspruch genommen. Eventuelle Wanderbewegungen dieses Gewässers werden durch die Hochlage der E 233 mittels Unterquerung möglich.

Im Hinblick auf Reptilienvorkommen erfolgten verschiedene Kartierungen, wobei die in 2015/2016 durchgeführten Kartierungen insbesondere im Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Schlingnatter mangelhaft erfolgt seien. In Unterlage 19.5.1 S. 173 (Datei S. 190) werde dargestellt, dass im Bereich um den Versener Heideseesee acht Begehungen durchgeführt wurden. Laut Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (Anhang 4 Artspezifisch geeignete Kartiermethoden, S. 27) seien jedoch zehn Begehungen erforderlich (47). Außerdem verteilte sich die vorgenommenen acht Begehungen auf zwei unterschiedliche Jahre, sodass die Daten nur bedingt miteinander zu verknüpfen seien (48). Zudem wurden die künstlichen Verstecke erst im Rahmen der ersten Begehung (am 14. 07.2015) ausgebracht. Laut Methodenhandbuch (ebd.) werden die künstlichen Verstecke "frühzeitig (spätestens im März, besser im Herbst vor der Untersuchung) ausgebracht, damit sich unter den Brettern und Blechen die typischen Versteckstrukturen und Gerüche ausbilden können". Die Ausbringung der künstlichen Verstecke erfolgte demnach viel zu spät (49). Des Weiteren werde im vorgenannten Methodenhandbuch (ebd.) als Richtwert für den Zeitaufwand "1 Stunde pro ha Untersuchungsfläche und pro Begehung" vorgegeben. Ob dieser Richtwert eingehalten wurde, könne nicht nachvollzogen werden, da genaue Zeitangaben der Erfassung in Unterlage 19.5.1 fehlten (50). Insgesamt sei

daher festzustellen, dass die Methodik zur Erfassung der Schlingnatter im Bereich um den Versener Heidesee zur sach- und fachgerechten Erfassung des Bestands ungeeignet war (51).

Zusammenfassend wiesen alle Kartierberichte derart große Mängel auf, dass diese als Grundlage für LBP, Artenschutzfachbeitrag, FFH-VP und UVP ungeeignet seien (52).

(47-52) Auch hinsichtlich der Reptilien fanden 2020 neue Kartierungen statt. Dabei wurden im Zeitraum April bis September 2020 sechs Begehungen durchgeführt, eine Erfassung der Schlingnatter war damit ausreichend möglich. Dies gilt auch bezüglich der in 2015/2016 durchgeführten Kartierung mit acht Begehungen; gemäß Albrecht et. al 2014 sind für Schlangen sechs Begehungen erforderlich, diese Anforderung wurde in beiden Kartierungen erfüllt. Ein Nachweis ist in der Kartierung 2020 jedoch nicht geglückt. Bei dieser wurden auch bereits im März und damit rechtzeitig künstliche Verstecke angebracht. Die Zeitangaben zu den einzelnen Begehungen 2015/2016 wurden durch die Vorhabenträgerin nachgereicht. In der Unterlage 19.5.13 der Kartierung 2020 sind die Zeitangaben der dortigen Begehungen ebenfalls enthalten.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Kartierungen den fachlichen Standards entsprechen. Die Kartierberichte sind daher eine ausreichende Grundlage für die weiteren umweltfachlichen Unterlagen.

Auch die Unterlage 19.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan sei mangelhaft. Aufgrund der mangelhaften Kartierberichte könne nicht von einer sach- und fachgerechten Abarbeitung der Eingriffsregelung ausgegangen werden, da schon die Bestandserfassung mangelhaft sei und die darauf aufbauenden Maßnahmen nicht sachgerecht bearbeitet werden könnten (53).

Im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (LBP, S. 69, Datei S. 75) sei bei der Ermittlung dieser die alleinige Beschränkung auf die akustischen Beeinträchtigungen zu widersprechen. Es müsste eine getrennte Ermittlung und Differenzierung von visuellen sowie akustischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgen.

Die Veränderungen des Erscheinungsbildes durch Verbreiterung von Brücken sowie des Baus von Irritationsschutzwänden, Stützwänden und Lärmschutzwänden/-wällen seien dabei zu berücksichtigen. Dafür sei eine Visualisierung der Seitenansichten der Straße (insbesondere im Bereich der Großbrücken) in den Planunterlagen erforderlich und rechtlich geboten. Die Unterlagen seien dahingehend zu überarbeiten (54). In Bezug auf die Brutvögel würden die Beeinträchtigungen für jeden Bezugsraum in einer Tabelle (z. B. Tabelle 8, S. 72, Datei S. 78) zusammenfassend dargestellt. Im Hinblick auf die rechnerische Ermittlung wird auf Unterlage 19.2 Artenschutzbeitrag verwiesen (ebd.). Im Artenschutzbeitrag (S. 7, Datei S. 17) werde jedoch auch nur an einem fiktiven Beispiel die Auswirkungsprognose dargestellt, sodass es an der Herleitung diese Prognose für jedes betroffene Brutpaar fehle. Die Angaben seien daher nicht nachvollziehbar. Aufgrund der Kompliziertheit der Berechnungen (unterschiedliche Verkehrsmengen in verschiedenen Straßenabschnitten, Vergleich Planfall und Bezugsfall, verschiedene Effektdistanzen je Art) sei die Auswirkungsprognose für jedes betroffene Brutpaar nachvollziehbar darzustellen. Im fiktiven Beispiel für das westliche Rebhuhn sei bereits ein Fehler vorhanden (Unterlage 19.2. Artenschutzbeitrag, S. 7, Datei S. 17): Rw: HEA 30% (Bezugsfall); HEA 30% (Planfall). Differenz: 30%. Die Differenz müsse jedoch 0% betragen. Der NABU behalte sich eine Ergänzung seiner Ausführung nach Vorlage klärender Dokumente vor (55). Bei manchen Brutvögeln wie dem Ziegenmelker seien kritische Schallpegel der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen. Aufgrund der fehlerhaften schalltechnischen Untersuchung, die zu einer Unterschätzung der Lärmemissionen führe, müsse nach einer Überarbeitung dieser Unterlage geprüft werden, ob sich auch die Wirkräume der kritischen Schallpegel (s. auch Karten der Unterlage 19.2) verschieben und wie sich dies auf die betroffenen Brutpaare auswirke (56). Weder durch die Unterlage 19.1.1 noch den Hinweisen des NLStBV (2011, S. 37) sei nachvollziehbar, wie es bei der Beeinträchtigung von Biotoptypen durch Stickstoff (Anlage 1 (S. 12 f.) der Unterlage 19.1.1 (LBP Text mit Anlage, Datei S. 167)) bei Biotoptypen mit sehr hoher, hoher oder mittlerer Stickstoffempfindlichkeit in einem Wirkraum von 150 m zu einer Funktionsminderung in Waldbereichen von 10 % sowie in Offenlandbereichen von 5 %

und warum nicht zu einer Funktionsminderung um bspw. 20, 50 oder 70 % komme. Es sei zudem nicht plausibel, warum die Funktionsminderung in allen Biotoptypen gleich sein solle - unabhängig davon ob ihre Empfindlichkeit sehr hoch, hoch oder mittel sei. Vielmehr sei davon auszugehen, dass bei höherer Empfindlichkeit auch eine höhere Funktionsminderung erfolge. Außerdem werde in NLSStBV (2011, S. 37) von einer Wirkzone von 250 m ausgegangen. In der Unterlage 19.1.1 (LBP Text mit Anlage S. 60, Datei S. 66) werde mit Bezug auf INGENIEUR-BURO LOHMEYER (2017) nur eine Wirkzone von 150 m angenommen. Da dieses Gutachten nicht mit ausgelegt worden sei, sei diese Vorgehensweise in keiner Weise nachvollziehbar (57).

(53-57) Wie bereits dargestellt, sind die Kartierungen nach den fachlichen Standards durchgeführt worden. Eine Vielzahl von Kartierungen wurde zudem neu durchgeführt. Durch diese Ergebnisse resultierte auch eine Überarbeitung der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan. Bereits jetzt findet eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die vorhandene Straße statt. Es handelt sich um eine gängige Vorgehensweise, anhand der akustischen Wirkungen innerhalb der 55 dB(A)-tags-Isophone die visuellen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild mit abzudecken. Eine Entfernung von mindestens 350 m beidseits des Ausbaus wird dabei flächenhaft berücksichtigt. Durch diesen gewählten Wirkraum werden auch die Beeinträchtigungen durch Brückenbauwerke, Lärm- und Irritationsschutzeinrichtungen ausreichend berücksichtigt. Eine gesonderte Berücksichtigung der visuellen Auswirkungen ist daher nicht notwendig. Zur Reduzierung der visuellen Beeinträchtigungen werden zudem auf den Böschungen und Straßenseitenflächen sowie im Bereich von Lärmschutzwänden flächige Gehölzpflanzungen und Pflanzungen von Baumreihen vorgenommen. Insbesondere die Stützwand Borkener Berg ist bereits von Gehölzen eingebunden, sodass sie nicht gesondert visuell wahrgenommen wird. Aufgrund dessen war auch eine Visualisierung des Straßenkörpers nicht erforderlich. Hinsichtlich der Auswirkungsprognose für die Brutvögel ist das fiktive Beispiel im Artenschutzbeitrag ausreichend. Eine Darstellung für jedes Brutpaar ist aufgrund der Komplexität der Berechnung nicht möglich. Dem NABU ist dahingehend zuzustimmen, dass die Differenz für das westliche Rebhuhn nicht 30%, sondern 0% lauten muss. Dies ist in den Unterlagen korrigiert worden. Wie bereits ausgeführt, hat sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass die Schalltechnische Untersuchung korrekt erstellt worden ist. Aufgrund dessen ist auch eine Überprüfung der Wirkräume nicht erforderlich. Die Vorgehensweise zur Beeinträchtigung von Biotoptypen mit Stickstoff aus NLSStBV 2011 geht davon aus, dass die Vorbelastung für die Biotope im Hinblick auf die Stickstoffbelastung bereits überschritten ist und damit eine Funktionsbeeinträchtigung gegeben ist. Dafür wird im Offenland eine Funktionsminderung von 5% und im Wald von 10% angenommen. Diese Vorgehensweise beruht auf verschiedenen empirischen Untersuchungen. Die Wirkzone von 150 m resultiert aus der maximalen Ausbreitungsreichweite, welche durch das Ingenieurbüro Lohmeyer ermittelt wurde. Eine Erweiterung auf 250 m war daher nicht notwendig. Das angesprochene Gutachten LOHMEYER 2017 ist dem Einwender vor dem Erörterungstermin zur Verfügung gestellt worden. Der LBP ist diesbezüglich nicht geändert worden.

Die in Unterlage 09.4 genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen seien zum Teil nicht ausreichend beschrieben oder würden nicht den fachlichen Anforderungen entsprechen.

Auf S. 33 (Datei S. 39) werde die Maßnahme 1.9 A Ergänzung vorhandenen Eichenwaldbestände beschrieben. Für die Maßnahme würden zum Teil Flächen in Anspruch genommen, die bereits jetzt einen hochwertigen Ausgangszustand besitzen (Biotope WQT, HN, HPS und UHT) und deshalb für eine Aufwertung nicht geeignet seien (58). Bei der Maßnahme 3.1 A Umverlegung Sommerdeich (S. 38, Datei 44) fehlen Aussagen darüber, dass das Extensivgrünland mit einer standortentsprechenden kräuterreichen Mischung aus Regiosaatgut zu begründen sei (59). Im Hinblick auf die Maßnahme 3.2 A Anlage von Extensivgrünland werde im Maßnahmenblatt angegeben „Mahd sollte zum Schutz möglicher Wiesenvogelvorkommen nicht vor dem 15.06. erfolgen“. Dies sei nicht weitreichend genug. Bodenbearbeitung und Mahd seien vielmehr vom 01.03. bis 30.06. nicht zuzulassen (60). Bei der Maßnahme 4 A Vergrößerung der Flutmulde (S. 41, Datei S. 47) scheint es in Verbindung mit den Darstellungen in Unterlage 09.2 Maßnahmenübersichtsplan Blatt 6 zu einer Zerstörung von Weidenbäumen und einem gesetz-

lich geschützten Biotop (UHM) zu kommen. Die Kompensation dieses Biotopverlustes sei nicht erkennbar (61). Bei der Maßnahme 5.2 V-Einzelbaumschutz sei auf S. 48 (Datei S. 54) von einer Umweltbaubegleitung die Rede. Diese sei bei allen Maßnahmen erforderlich (62).

Die Beschreibung der Maßnahme 6. 1 V Abkeschern von Larven gefährdeter Libellen auf S. 51 (Datei S. 57) sei zu ungenau. Schon jetzt sei zu benennen, mit wie vielen Durchgängen und welchem ungefähren Zeitaufwand das Abkeschern mindestens zu erfolgen habe sowie in welche konkreten geeigneten Gewässer die gefangenen Larven auszusetzen sind (63).

Die Maßnahme 6.5 V Absammeln von Reptilien (S. 60, Datei S. 66) sei auf allen als Lebensraum geeigneten Flächen erforderlich, die von der Baumaßnahme in Anspruch genommen würden. Dabei seien nicht nur die südwestlich des Kreuzes E233 / A 31 gelegenen Flächen abzusuchen (in der Unterlage 09.2 Maßnahmenübersichtsplan Blatt 01 sei nur dort die Maßnahme eingetragen), sondern auch die nordwestlich und nordöstlich des Kreuzes gelegenen Bereiche. Auch seien die übrigen Reptilienarten (insbesondere Schlingnatter und Waldeidechsen) ebenfalls abzusammeln. Weiter seien entlang der Baustelle Sperrzäune zu erreichen, um ein Zurückwandern der Tiere zu verhindern. Schließlich seien die Aussetzbereiche genau zu definieren und ggf. vor der Maßnahme reptiliengerecht zu optimieren (64).

Bei der Maßnahme 7 A Ersatzlaichgewässer für den Moorfrosch (S. 62, Datei S. 68) sei nicht erkennbar, welche naturschutzfachliche Wertigkeit die Fläche aktuell habe (65).

Die Maßnahme 8 A Ersatzlebensraum für Ziegenmelker (S. 66, Datei S. 72) sei vermutlich vom Umfang zu gering bemessen. Aufgrund der Mängel bei der Bestandserfassung (s.o.) sei zu vermuten, dass weitere Brutpaare von der Planung betroffen sind (66).

Die Maßnahme 9 A Nisthilfen für Rauchschwalbe und Schleiereule (S. 72 f., Datei S. 78 f.) sei zu unbestimmt. Der Ort für die Nisthilfen sei konkret zu benennen, die Bestimmung eines Suchraums reiche nicht aus. Es sei zu berücksichtigen, dass Rauchschwalben nur schwer an einem neuen Ort anzusiedeln seien. Weiter seien die Schleiereulenkästen zwingend an anderen Stellen anzubringen, da Schwalben zum Nahrungsspektrum der Eulen zählen (67).

Im Hinblick auf die Umsetzung der Komplexmaßnahmen 10 A Borkener Paradies (S. 75 ff., Datei S. 81 ff.) sei festzustellen, dass für die Teilmaßnahmen 10.1 bis 10.6 und 10.8 erst noch ein Flächenerwerb erfolgen müsse. Ob der Erwerb und die gesamte Umsetzung der Maßnahme möglich sind, sei fraglich (68). Bezüglich der Maßnahme 10.2 Entwicklung einer Hutelandschaft (S. 86, Datei S. 92) sei es aufgrund der aktuellen Ackernutzung die Entwicklung von Sandmaggerrasen und Nahrungsflächen für Arten wie Rebhuhn, Grünspecht und anderen innerhalb von fünf Jahren fraglich. Das angestrebte Monitoring sei daher zwingend durchzuführen (69).

Die Maßnahme 10.6 Habitatbaumkonzept (S. 101 ff., Datei S. 107 ff.) solle dazu dienen die Inanspruchnahme potentieller Fledermausquartiere, die Zerschneidung und den Verlust von Fledermauslebensräumen, den Verlust von Vogellebensräumen und den Verlust von Brutrevieren für die Arten (Trauerschnäpper, Grauschnäpper, Grünspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Waldohreule, Waldkauz und Star) zu kompensieren bzw. artenschutzrechtliche Konflikte zu lösen. Konkret sollen deshalb in einem vorhandenen Hartholzauwald 15 Laubbäume dauerhaft als Quartierbäume / Höhlenbäume / Zukunftsbäume gesichert werden. Diese Sicherung erfülle jedoch nicht die Merkmale einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG, da nur ein bereits bestehender Zustand gesichert werde, keine ökologische Aufwertung erfolge und kurzfristig kein neues Quartier geschaffen werde. Die bestehenden Höhlungen und Spaltenquartiere würden mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits durch ansässige Fledermauspopulationen und andere Tierarten genutzt und stünden den vertriebenen Tieren nicht zur Verfügung (ZAHN & HAMMER 2017, S. 34). Die Entwicklung von natürlichen Baumhöhlen durch eine Sicherung von Zukunftsbäumen nehme regelmäßig lange Zeiträume in Anspruch und sei daher nicht geeignet, den Ansprüchen der Fledermäuse sowie den rechtlichen Anforderungen in zeitlicher und funktionaler Hinsicht zu genügen (ebd.). Bei der Menge an Fledermaus- und Vogelarten, die von dieser Maßnahme profitieren sollen, sei die Zahl der Bäume bei weitem zu gering. Fledermäuse würden zudem nicht jedes potenzielle Quartier

annehmen. Nicht erkennbar sei außerdem, wie die Sicherung von 15 Bäumen die Zerschneidung und den Verlust von Fledermaus- und Vogellebensräumen ausgleichen soll (70).

Im Hinblick auf die Umsetzung der Komplexmaßnahme 11 A Papenbusch (S. 111 ff., Datei S. 117 ff.) seien für die Teilmaßnahmen 11.1., 11.2, 11.3 und 11.4 noch Flächen zu erwerben oder vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Ein Gelingen dessen und somit der Umsetzung der gesamten Maßnahme sei fraglich. Bei einer Umsetzung der Maßnahme sei zwingend ein umfassendes Monitoring erforderlich (71). Die Maßnahme 11.1 ökologische Waldaufwertung (S. 115, Datei S. 121) sei u.a. wegen der Inanspruchnahme nachgewiesener und potentieller Quartierbäume und des Verlustes von Brutplätzen für gehölzbrütende Vogelarten vorgesehen. Dabei sollen Nadelwald-Forstflächen (Schaffung von Lichtungen) umgewandelt und Initialpflanzungen von Laubbäumen auf landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt werden. Es sei unklar, wie mit dieser Maßnahme kurzfristig Quartier- /Brutbäume für Fledermäuse und gehölzbrütende Vogelarten geschaffen werden sollen (72). Im Hinblick auf die Maßnahme 11.3 Habitatbaumkonzept (S. 125, Datei S. 131) sei auf die vorstehenden Ausführungen zur Maßnahme 10.6 verwiesen. Außerdem würden widersprüchliche Angaben zur Anzahl der zu sichernden Bäume (15 und 30) (s. S. 127, Datei S. 133) gemacht (73). Insbesondere für den Großen Abendsegler sei die Maßnahme 11.4 Anbringen von Fledermauskästen vorgesehen. ZAHN & HAMMER (2017) weisen nachdrücklich auf die geringe Wirksamkeit dieser Maßnahme hin, diese sei daher zu hinterfragen. Insbesondere werde sie nach ZAHN & HAMMER nicht kurzfristig wirksam und daher nicht als CEF-Maßnahme, sondern höchstens als FCS-Maßnahme geeignet. Weiter sei die Zahl der Kästen zu gering und es müsste eine regelmäßige Reinigung, Wartung und eine Funktionskontrolle erfolgen. Es fänden sich zudem widersprüchliche Angaben zu den Fällzeiten in den Maßnahmen 11.4, S. 130 (Fällzeit vom 01.09. bis 31.10.) und 12.1, S.136 (Beschränkung der Rodungsarbeiten von Anfang November bis Ende Februar) (74).

Die Maßnahme 12.2. endoskopische Untersuchung von potenziellen Quartierbäumen von Fledermäusen (S. 139 ff., Datei S. 145 ff.) sei artenschutzrechtlich nicht geeignet. Insbesondere erfolge die quantifizierte Erfassung der Quartiere der betroffenen Arten und Individuenzahlen und die artenschutzrechtliche Bewertung nach der Planfeststellung damit zu spät. Beeinträchtigungen und Vermeidungs-/CEF-/FCS-Maßnahmen könnten daher bei der Genehmigung nicht mehr berücksichtigt werden. Außerdem solle nur das Vorhandensein von Winterquartierfunktionen überprüft werden, es müssten aber auch Sommerquartierfunktionen untersucht werden. Es fehle zudem an Aussagen zu konkreten Maßnahmen im Falle eines Quartierfundes (75). Bei der Maßnahme 13 G Raseneinsaat (s. 184, Datei S. 190) sei zwingend (und nicht „sofern verfügbar“) zertifiziertes Regiosaatgut zu verwenden. Das Gleiche sei für die Maßnahme 14 G Ansaat einer blütenreichen Wiese (S. 186, Datei S. 192) zu beachten (76)

(58) Dem Einwand wird widersprochen. Die Flächen für die Ausgleichsmaßnahme 1.9 A besitzen aktuell keinen hochwertigen Ausgangszustand besitzen (HPS, GIT und UHB/UHM/UHT) oder deren Bestand im Zuge der Baufeldfreimachung gerodet werden muss (WQT, HN). Mit der Maßnahme sollen vorhandene Eichenwaldbestände wiederhergestellt oder ergänzt werden. (59) Die Maßnahme 3.1 A entfällt, da durch zusätzliche Retentionsflächen im Rahmen der Planänderungen die Verlegung des Sommerdeichs nicht mehr nötig ist, um an der Stelle Retentionsraum zu schaffen. (60) Die Vorhabenträgerin hat sich mit einer Ausweitung der Frist vom 01.03. bis zum 30.06. einverstanden erklärt. Dies wird unter Ziffer 1.1.7.1 als Zusage in den Beschluss aufgenommen. (61) Zur Kompensation der Zerstörung von Weidenbäumen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung dienen die Maßnahmen 10.2 A_{CEF/FFH} und 10.5 A_{CEF/FFH}. Zudem ist von einer Entwicklung von Hochstaudenfluren in den neuen Uferrandbereichen auszugehen. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wird aus Gründen des Hochwasserschutzes auf Gehölzpflanzungen verzichtet. (62) Für die Umsetzung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Diese wurde mit der Maßnahme 24 V ergänzt. (63) Das Abkeschern erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Methodenblatts L1 Albrecht et al 2014 (Ziffer 1.1.5.13.2). Eine Anpassung des Maßnahmenblattes ist nicht erforderlich. (64) Es ist eine Anpassung der Maßnahme erfolgt, sodass auch explizit Schlingnattern von der Maßnahme umfasst sind. Die Vorhabenträgerin hat

außerdem zugesagt, alle weiteren vorgefundenen Reptilienarten ebenfalls abzusammeln (Abschnitt 1.1.7.1). Laut Maßnahmenblatt sind Sperrzäune aufzustellen, sofern ein Zurückwandern nicht ausgeschlossen werden kann. Die Flächen nordwestlich und nordöstlich des Kreuzes E233/A31 (Untersuchungsräume R4 und R5) sind nur teilweise als Reptilienhabitat identifiziert worden. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dort im Zuge der Baumaßnahme aufgefundene Reptilien abzusammeln und deren Zurückwanderung gegebenenfalls mit Sperrzäunen zu sichern. Dies wird unter Ziffer 1.1.7.1 in den Beschluss mitaufgenommen.

(65) Auf der Fläche befindet sich aktuell der Biotoptyp MPT Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium, Wertstufe 3. (66) Im Zuge der Kartierungen 2020 wurden für den Ziegenmelker sieben Brutpaare erfasst (2012: 2 BP). Der Fokus der Maßnahmenfläche liegt auf dem Ziegenmelker und ist Teil eines bestehenden Flächenpools des Landes Niedersachsen. Die Maßnahme ist zur Kompensation ausreichend. (67) Die Maßnahme 9 A wurde dahingehend angepasst, dass die Maßnahmen für die Rauchschnalbe gestrichen worden sind, da bei der Kartierung 2020 die Revierzentren der Rauchschnalbe nicht mehr von einer Störung betroffen sind. Die Angabe im Maßnahmenblatt unter „Lage der Maßnahme“ ist als Ortsangabe für die Nisthilfen ausreichend. (68, 69, 71) Der Flächenerwerb wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Im Planfeststellungsbeschluss kann dabei auch eine Enteignung ausgesprochen werden. Der Vorhabenträgerin ist es jedoch gelungen, mit einer Vielzahl von Eigentümern Einigungen hinsichtlich der Flächen für die Maßnahmen 10 A Borkener Paradies und 11 A Papenbusch herbeizuführen. Der Planfeststellungsbehörde liegen diese Einigungen vor. Die Funktionskontrolle der Maßnahmen 10.2 und 11 A ist in den entsprechenden Maßnahmenblättern hinreichend beschrieben. (70, 73) Bei der Maßnahme 10.6 handelt es sich um eine nachgewiesene wirksame Maßnahme zur Kompensation von Lebensräumen für Fledermäuse und Brutvögel. Der Erhalt und die Pflege der in Maßnahme 10.6 genannten Bäume sichert dauerhaft das Habitatangebot für diese Arten. Durch das Habitatbaumkonzept werden zudem auch Lebensraumverluste aufgrund von Zerschneidung kompensiert. Die Anzahl der Bäume beträgt 15, eine entsprechende Korrektur wurde vorgenommen. Soweit der NABU anzweifelt, dass die Maßnahme tatsächlich vorgezogen wirksam ist, so ist darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme in Kombination mit der Maßnahme 11.4 ACEF wirksam ist. Durch die Maßnahme 11.4 ACEF werden zweifelsfrei vorgezogen Lebensstätten bereitgestellt. Die Maßnahme 10.6 ACEF unterstützt die Maßnahme 11.4 ACEF, in dem kurz- bis mittelfristig das Angebot an natürlichen Lebensstätten erhöht und nachhaltig gesichert wird. Vor diesem Hintergrund kann es dahingestellt bleiben, ob derzeit vorhandene Höhlen bereits von Fledermäusen besiedelt sind. Zusätzlich wird mit der Nebenbestimmung unter Abschnitt 1.1.5.13.9 eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auch explizit für das Borkener Paradies festgelegt.

(72) Die Maßnahme ist dazu geeignet, auch kurzfristig Quartier-/Brutbäume für Fledermäuse und gehölzbrütende Vogelarten zu schaffen. Die Schaffung von Lichtungen als Teil der Maßnahme wird bereits nach zwei Jahren wirksam. Die Entnahme von Fremdgehölzen und das Auflichten von Beständen entfaltet seine Wirksamkeit in weniger als fünf Jahren. Weitere Teile der Maßnahme sind langfristig angelegt, insgesamt ist die Maßnahme jedoch wirksam und geeignet. (74) Die Maßnahme ist als CEF Maßnahme geeignet. Dazu wird auf die Arbeitshilfe Fledermäuse im Straßenverkehr 2023 verwiesen. Das Ausbringen von Fledermauskästen kann dabei nur als kurzfristige Ergänzung zum natürlichen Höhlenzuwachs zum Einsatz kommen. Es ist vorgesehen, auch die Anzahl natürlichen Höhlenbaumquartiere zu erhöhen. Eine Umsetzung der Maßnahme erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn. Eine Funktionskontrolle sowie eine Unterhaltung der Kästen ist laut Maßnahmenblatt vorgesehen. Im Maßnahmenblatt 12.1 ist für Fledermäuse als sensibler Zeitraum 01. März bis 31. Oktober angegeben. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Fledermäuse wurde im Maßnahmenblatt 12.4 festgelegt, dass Fällungen eingeschränkt nur vom 01. September bis zum 31. Oktober erfolgen dürfen. (75) Die Maßnahme 12.2 wird vor Beginn der Straßenbauarbeiten durchgeführt. Potenzielle unbesetzte Quartiere werden dabei verschlossen, besetzte Bäume werden erst nach Verlassen des Quartiers gefällt. Dies gilt für Sommer- und Winterquartiere. Schließlich ergibt sich aus der Anzahl der festgestellten Höhlenbäume die nach Maßnahme 11.4 einzusetzende Zahl an Fledermauskäs-

ten. (76) Dem NABU ist zuzustimmen, die Maßnahmenblätter sind dahingehend angepasst worden.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.2) sei unzureichend. Unter Punkt 6 "Unzureichende Kartierberichte" wurden gravierende Mängel der Bestandserfassungen aufgezeigt und seien daher nicht als Grundlage für die Artenschutzprüfung geeignet (77).

Aufgrund der unzureichenden Kartierberichte sei, wie bereits dargestellt, auch keine Abarbeitung der Eingriffsregelung im LBP ordnungsgemäß möglich. Der Artenschutzbeitrag könne sich daher nicht auf § 44 Abs. 5 BNatSchG berufen, der besagt, dass bei "zulässigen" Eingriffen ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Denn "zulässig" sei dieser Eingriff aufgrund der fehlerhaften Abarbeitung der Eingriffsregelung nicht (78) Die Artenschutzprüfung enthalte keine Aussagen zu Gastvögeln (mit Ausnahme der bei der Brutvogelkartierung mit erfassten Nahrungsgäste / Durchzügler Baumfalke, Fischadler, Flussuferläufer, Graureiher und Kormoran). Dies sei unzureichend, insbesondere im Hinblick auf die nordischen Gänse und Schwäne (v. a. Singschwan, Zwergschwan und Saatgans), die sich in den Bewertungsbögen des NLWKN für Wasser- und Watvögel (Anlage 5a-g) als die wertbestimmenden Gastvogelarten des betroffenen Gebietes gezeigt hätten. Es fehle trotz betroffener Bereiche bis zu nationaler Bedeutung im Vorhabensbereich an Aussagen zum Ausmaß der Auswirkungen, an Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelungen zum Schutz der Gastvögel) sowie an Kompensations-/CEF-/FCS-Maßnahmen. Allein aufgrund dieser Mängel sei das Vorhaben nicht genehmigungsfähig (79). Auf S. 5 (Datei S. 15) werde dargestellt, dass die als kollisionsgefährdet eingestuften Arten einzelartbezogen betrachtet wurden (nach ALBRECHT et al (2014)). Es fehlt an der Quelle im Quellenverzeichnis, sodass die Auswahl der kollisionsgefährdeten Arten nicht nachvollzogen werden könne (80). Des Weiteren werde auf S. 5 (Datei S. 15) dargestellt, dass bei häufigen, ubiquitären Arten davon ausgegangen werden könne, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Regel nicht erfüllt seien, weil die räumlich zusammenhängende lokale Population für diese Arten großflächig abzugrenzen seien und in der Regel sehr hohe Individuenzahlen aufweisen würden. Vorhabensbedingte Störungen beträfen nur Bruchteile der lokalen Population. Außerdem würden die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ausreichen. Der räumliche Zusammenhang sei für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führten. Bei diesen Ausführungen bleibe jedoch offen, wie weit der räumliche Zusammenhang vom Gutachter gefasst werden solle. Es werde zudem eine sehr hohe Individuenzahl unterstellt, ohne dass eine Untersuchung erfolgt wäre (81). Die Darstellungen zur Auswirkungsprognose, welche ausbaubedingte Habitatsabnahme sich aus der Differenz von Habitatsabnahme zwischen Planfall und Bezugsfall für die Brutvögel ergibt, seien allein aufgrund der Ausführungen auf S. 6 f. (Datei S. 16 f.) nicht nachvollziehbar. Vielmehr sei für jede Art / jedes Brutpaar eine jeweilige Berechnung darzustellen (82). Tabelle 2 auf S. 12 (Datei S. 22) sei zu entnehmen, dass für einen Teil der relevanten Brutvogelarten die Reviere nur halbqualitativ erfasst wurden. Dies betreffe bei den Arten mit einzelartbezogener Prüfung insbesondere Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Kernbeißer und Stockente. Bei den Arten, die artengruppenbezogen überprüft wurden, sei dies der weitaus größte Teil der Arten. Da bei einer halbqualitativen Erfassung noch nicht einmal die genaue Zahl der vorhandenen Brutpaare feststehe und zudem die Revierzentren nicht erfasst würden, fehle es an der Grundlage für eine seriöse Auswirkungsprognose und seien daher alleinig Spekulationen (83). Der Artenschutzfachbeitrag gehe auf S. 11 (Datei S. 21) von veralteten Bestandsdaten für den Wolf aus (s. Punkt 6.3 c) (84). Auf S. 25 (Datei S. 35) werden die Maßnahmen "Habitatbaumkonzept" und "Anbringen von Fledermauskästen" als CEF-Maßnahmen beschrieben. Wie bereits dargestellt, seien diese Maßnahmen nicht geeignet, da sie nicht kurzfristig ihre Wirksamkeit entfalten (85). Der Artenschutzbeitrag komme auf S. 26 (Datei S. 36) richtigerweise zu dem Schluss, dass aufgrund des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Fledermäuse der

Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einschlägig sei und deshalb eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich sei. Im Weiteren würden auf den Seiten 27 ff. (Datei S. 37 ff.) die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ("Transeuropäisches Netz", "Grundlage Verkehrswirtschaftliche Untersuchung 2017", "Verkehrssicherheit", "Umwelt / Gesundheit des Menschen") dargelegt, welche jedoch nicht überzeugend seien. Es wird auf die Erläuterungen zu den Punkten FFH-Abweichungsprüfung und Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht verwiesen (86). Auf S. 45 (Datei S. 55) werde dargestellt, dass eine Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen nur bei dem Provisorium am bestehenden Wilddurchlass erfolgen muss. Es müsse allerdings auch bei den Fledermauskästen eine Wirksamkeitskontrolle erfolgen (87). In Bezug auf den Baumpieper fänden sich auf S. 50 f. (Datei S. 60 f.) widersprüchliche Angaben zu den Nachweisen im Untersuchungsraum. Während auf S. 50 von 33 Brutverdachten und 14 Brutzeitfeststellungen die Rede sei, seien es auf S. 51 47 Brutnachweise und -verdachte (88). Das Kollisionsrisiko für bestimmte Vogelarten werde im Artenschutzbeitrag völlig unzureichend thematisiert. So findet sich in der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr in Tabelle 2, S. 10 eine Liste mit besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Zu diesen zählen von den im Planungsraum vorkommenden Arten insbesondere auch Schleiereule (S. 147, Datei S. 157), Habicht (S. 96, Datei S. 106), Mäusebussard (S. 126, Datei S. 136), Turmfalke (S. 177, Datei S. 187), Waldkauz (S. 189, Datei S. 199), Waldohreule (S. 195, Datei S. 205) und Ziegenmelker (S. 207, Datei S. 217). Im Artenschutzbeitrag werde pauschal dargestellt, dass zwar Kollisionen nicht vollständig ausgeschlossen würden, aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung jedoch nicht davon auszugehen sei, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben signifikant erhöht. Aufgrund der Erhöhung der Verkehrszahlen sei dieser Aussage zu widersprechen. Die genannten Arten seien dafür bekannt, im Straßenraum nach Nahrung zu jagen und dabei häufig Verkehrsoffer zu werden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko sei daher anzunehmen. Das Tötungsverbot gelte zudem individuenbezogen, pauschale Aussagen könnten daher nicht getroffen werden. Auf dieses Kollisionsrisiko und die Gefährdung für die jeweiligen Arten werde auch in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (S. 11, Datei S. 33) ausdrücklich hingewiesen. Zudem sei beim Vorkommen von kollisionsgefährdeten Eulen zu prüfen, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Reduktion dieses artspezifischen Risikos erforderlich seien (S. 16, Datei S. 38). Es sei zudem darauf hinzuweisen, dass der Seeadler sich im Bereich Barger Veen angesiedelt habe. Diese Art unternehme weitreichende Flüge zur Nahrungssuche, so dass die Nutzung des Untersuchungsraumes keinesfalls ausgeschlossen werden könne und daher eine Kollisionsgefährdung zu untersuchen sei (89). Für den Waldkauz werde auf S. 189 (Datei S. 199) dargestellt, dass ein Brutnachweis des Waldkauzes im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben liegt. Als CEF-Maßnahme sei das Habitatbaumkonzept vorgesehen, welches, wie bereits dargestellt, nicht ausreiche (90). Die vorstehenden Ausführungen gelten ebenso für die Waldohreule (s. S. 195, Datei S. 205) (91). Bei den Ausführungen zur Schlingnatter (S. 177, Datei S. 287) werde nur auf die Vermeidungsmaßnahme 12.2 Bauzeitenregelung hingewiesen, obwohl auch die Durchführung der Maßnahme 6.5 V Absammeln von Reptilien zwingend erforderlich sei (92).

Die Vorhabenträgerin hat eine Vielzahl von Anpassungen an den genannten Unterlagen vorgenommen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich von der fachlichen Geeignetheit der Unterlagen überzeugt. Im Detail wird auf die nachstehenden Ausführungen sowie auf die naturschutzfachlichen Ausführungen unter 2.2.3.6 verwiesen.

(77-80) Es wurden eine Vielzahl neuer Kartierungen durchgeführt, sodass eine neue Grundlage für den Artenschutzbeitrag vorliegt. Sowohl der Artenschutzbeitrag als auch der Landschaftspflegerische Begleitplan wurden dementsprechend angepasst. Eine Bezugnahme auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist daher möglich, da die Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan ordnungsgemäß abgearbeitet wurde. Ebenfalls ist nach der Gastvogelkartierung 2020 eine Aufnahme der Gastvögel in den Artenschutzbeitrag erfolgt. Im Ergebnis ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Gastvögeln zu rechnen, sodass keine gesonderten Maßnahmen vorgesehen sind. Hinsichtlich der Einstufung der kollisionsgefährdeten Arten nach Albrecht et al wurde die Quellenangabe im Quellenverzeichnis vergessen. Sie lautet: Albrecht,

K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. (81) Häufige, ubiquitäre Arten zeichnen sich dadurch aus, dass sie in der Regel keine speziellen Lebensraumsprüche haben und eine Vielzahl an Habitaten nutzen können. Aufgrund dessen stehen sie auch nicht auf der Roten Liste. Die Populationen sind daher entsprechend groß zu fassen. Die Vorhabenträgerin hat zudem die Maßnahmen 10 ACEF und 11 ACEF als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geplant, um die Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 S. 3 BNatSchG zu kompensieren.

(82) Hinsichtlich der Auswirkungsprognose wird auf die Ausführungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen. (83) In der 2020 erneut durchgeführten Kartierung sind die Reviere der Arten Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Kernbeißer und Stockente flächendeckend erfasst worden. Bei den artengruppenbezogenen überprüften Arten ist auch in der erneuten Kartierung in Teilen nur eine halbquantitative Erfassung erfolgt. Auch mittels halbquantitativer Erfassung ist eine Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände möglich. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung der Vorhabenträgerin und hat sich vergewissert, dass genügend Informationen zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorliegen. (84) Die Daten zum Wolf wurden aktualisiert und der Absatz im Artenschutzbeitrag entsprechend angepasst. (85) In Bezug auf die Maßnahmen 10.6 und 11.3 wird auf die Ausführungen zu den Maßnahmenblättern verwiesen. (86) In Bezug auf die zwingenden Gründe des überwiegenden Interesses wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter 2.2.3.1 verwiesen. (87) Laut Maßnahmenblatt 11.4 ACEF werden die Fledermauskästen in Bezug auf eine sichere Aufhängung, Fluglochfreiheit und Offenheit des Hohlraums einmal jährlich über 15 Jahre kontrolliert. Es ist hinreichend nachgewiesen, dass bei Fledermauskästen eine hohe und kurzfristige Wirksamkeit gegeben ist. Daher ist eine zusätzliche Wirksamkeitskontrolle nicht erforderlich. (88) Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Auf Seite 51 muss es heißen: „47 Brutverdachte und Brutzeitfeststellungen“. (89) Da es sich um einen Ausbau einer Straße handelt, ist der Wirkraum des Vorhabens bereits vorbelastet. In der Regel ist der Vogelbestand auf diese Vorbelastung eingestellt (Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr, GARNIEL et al 2010). Die E233 ist bereits im Bestand eine stark befahrene Straße, von der akustische und visuell starke Störwirkungen ausgehen. Dies führt zu einem Meideverhalten bzw. Überfliegen der Trasse, sodass das Kollisionsrisiko auch beim Ausbau nicht wesentlich erhöht wird, trotzdem die angeführten Arten zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten gehören. (90-91) Bei den erneuten Kartierungen 2020 konnte der Waldkauz nur außerhalb der Flächeninanspruchnahmen für das Vorhaben festgestellt werden. Die Maßnahme 11.3 ACEF Habitatbaumkonzept kommt daher für diese Art nicht zur Anwendung. Zur Geeignetheit der Maßnahme 11.3 ACEF wird auf die Ausführungen zu den Maßnahmenblättern verwiesen.

(92) Die Maßnahme 12.9 VCEF wurde in Bezug auf die Schlingnatter ergänzt. Da bei der Kartierung 2020 keine Schlingnatter erfasst wurde und auch 2016 nur ein Individuum festgestellt werden konnte, ist die Maßnahme 6.5 V nicht auf die Schlingnatter auszuweiten. Da das Vorkommen jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, werden auch Zufallsfunde der Schlingnatter mit abgesammelt.

Die Unterlage 19. 3. 1. FFH-Verträglichkeitsstudie sei mangelhaft. Auf S. 41 ff. (Datei S. 55 ff.) befände sich in Tabelle 14 eine Auflistung der vorkommenden FFH-LRT und ihrer charakteristischen Vogel- sowie Fledermausarten. Für den LRT 3260 werde fälschlicherweise die Wasseramsel als nicht vorkommend eingestuft. Es wird auf die obenstehenden Ausführungen zur Wasseramsel verwiesen (93). Auf S. 73 (Datei S. 87) werde für den Erhaltungszustand des Schlammpeitzgers richtigerweise angegeben, dass dieser im Standard-Datenbogen des FFH-Gebiets "Ems" mit "mittel bis schlecht" angegeben wird und dass dieses FFH-Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Schlammpeitzger sei. Weiter werde dargestellt, dass die gegenwärtige Datenlage über Schlammpeitzger-Bestände in Niedersachsen keine abgesicherten Aussagen zur Verbreitungssituation ermöglichen würden. Des Weiteren sei durch das

Vorhandensein von Primär- und Sekundärhabitaten im landesweiten Durchschnitt keine negative Bestandsentwicklung zu erwarten. Die Zukunftsaussichten ließen sich nach LAVES 2011 vor dem Hintergrund als günstig darstellen, welche falsch sei. Die zitierte Quelle stelle die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes unter den Vorbehalt, dass die genannten Schutzmaßnahmen greifen und weise auf die Erforderlichkeit einer Überprüfung hin. In der Gesamtbewertung ist der Erhaltungszustand "unzureichend". [Tabelle 2 LAVES 2011, S. 7 nicht darstellbar]. Insofern sei von einem unzureichenden Erhaltungszustand für den Schlammpeitzger auszugehen (94). Bezüglich der Hintergrundbelastung Stickstoff werde auf S. 84 f. (Datei S. 98 f.) Bezug genommen auf UBA 2009. Dem Internetauftritt des UBA sind Hintergrundbelastungsdaten Stickstoff zu entnehmen, die einen Dreijahresmittelwert der Jahre 2013 bis 2015 darstellen. Diese seien aktueller und liegen deutlich höher als die in der Unterlage angegeben (27-28 kg N / (ha x a) für Laubwald; 22-23 kg N / (ha x a) für Dünen, Felsfluren; 21-22 kg N / (ha x a) für semi-natürliche Vegetation; 24-26 kg N / (ha x a) für Wasserflächen) (95).

Im Hinblick auf die zusätzlichen Stickstoffeinträge durch das Vorhaben beziehe sich die Studie (S. 85, Datei S. 99) auf LOHMEYER 2017. Da dieses Gutachten nicht mit ausgelegt wurde, seien die darauf basierenden Aussagen und Schlussfolgerungen in keiner Weise nachvollziehbar (96). Auf S. 87 (Datei S. 101) werde dargestellt, dass eine Zusatzbelastung in der Größenordnung von 3 % des CL als Bagatelle gewertet werden könne. Die neuere Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG) sage, dass im Fall einer erforderlichen Summationsbetrachtung verschiedener Quellen der Abschneidewert für die Zusatzbelastung aus einer einzigen Quelle deutlich niedriger anzusetzen ist als die Bagatellschwelle von 3 %. Das OVG nimmt deshalb einen Abschneidewert von 0,5 % des CL an. Hiervon ausgehend hält der Senat im Regelfall für die eutrophierenden Stickstoffeinträge ein Abschneidekriterium in Höhe von nicht mehr als 0,5 % des Critical Loads des jeweils konkret in Betracht kommenden Lebensraumtyps für zulässig; dies entspricht 1/6 der jeweiligen 3%-Bagatellschwelle (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16. Juni 2016 - 8 D 99/13 AK- Rn. 590, juris). Auch im vorliegenden Fall seien Summationswirkungen zu berücksichtigen. So würden in Unterlage 19.3.1 FFH-Verträglichkeitsstudie (S. 148 ff., Datei S. 162 ff.) stickstoffemittierende Projekte im Einwirkungsbereich benannt, bei denen bei 35 Projekten keine Immissionsschutzgutachten vorlägen. Zwar bestehe laut Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau für einen Vorhabenträger keine Verpflichtung, fehlende Daten zu erheben, die im Zuge eines anderen Vorhabens zu erheben gewesen wären. Nichtsdestotrotz könnten diese Vorhaben mit ihren Stickstoffemissionen nicht vollständig negiert werden. Im vorliegenden Fall sei deshalb ein Abschneidewert von 0,5 % des CL anzusetzen (97). Auf S. 99 (Datei S. 113) werde fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die Wasseramsel im Emsland nicht vorkomme (98).

(93,98) Auch bei den erneuten Kartierungen 2020 konnte die Wasseramsel nicht gesichtet werden. Die Darstellung in Tabelle 15 ist daher weiterhin korrekt. (94) Dem NABU ist dahingehend zuzustimmen, dass die zitierte Quelle die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands unter den Vorbehalt erfolgreicher Schutzmaßnahmen stellt. Die Betroffenheit des Schlammpeitzgers ist im Hinblick auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren intensiv geprüft worden, sodass eine Einstufung als ungünstiger Erhaltungszustand keine Veränderung notwendig macht. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schlammpeitzgers können ausgeschlossen werden. (95,96) Hinsichtlich der Hintergrundgrundbelastung Stickstoff sind die Hintergrundbelastungsdaten entsprechend aktualisiert worden. Das angesprochene Gutachten wurde dem NABU im Zuge der Einwandsbearbeitung vor dem Erörterungstermin zur Verfügung gestellt.

(97) Die von der Vorhabenträgerin gewählte Methode bezüglich des Abschneidekriteriums entspricht dem BAST-Leitfaden und somit gängiger Praxis. Diese Anwendung wurde bereits höchstrichterlich bestätigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. April 2014 - 9 A 25.12). Eine weitere Fachmeinung führt nicht zur Unzulässigkeit der von der Vorhabenträgerin gewählten Methode. Zudem ist bei Stickstoffeinträgen von 0,3 kg N/ha*a oder weniger eine Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile auszuschließen, da sich keine kausalen Zusammenhänge zwischen Emission und Deposition nachweisen lassen. Der Abschneidewert

von 0,3 kg/ha*a ist daher sachgerecht. Einträge in dieser Größenordnung liegen unterhalb jeder bekannten Schwelle von Zusatzbelastungen, welche sich negativ auf die Biodiversität auswirken können. Da eine Ermittlung von Beeinträchtigungen unterhalb dieser Größenordnung nicht mehr sinnvoll möglich ist, stellen auch die Zusatzbelastungen lediglich ein theoretisches Risiko dar und lösen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Richtlinie aus.

In der FFH-Verträglichkeitsstudie werde richtigerweise festgestellt, dass aufgrund der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Ems" eine FFH-Abweichungsprüfung erforderlich sei. Die als Unterlage 19.3.2 vorliegende Abweichungsprüfung sei jedoch unzureichend.

Ein wesentlicher Punkt bei der Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sei es, ein angemessenes Nutzen-Kosten-Verhältnis der geplanten Maßnahme nachzuweisen. Der Bundesverkehrswegeplan (2016, S. 190) gehe von Kosten in Höhe von 719 Mio. Euro und einem - bereits geringen - Nutzen-Kosten-Verhältnis von 2,1 aus. Aufgrund der allgemeinen Steigerung der Baukosten sei inzwischen von sehr viel höheren Baukosten auszugehen. Das Nutzen-Kosten-Verhältnis sei neu zu berechnen, um den wirtschaftlichen Nutzen des Projektes nachzuweisen. So weise auch der Leitfaden FFH-VP im Straßenbau (2004) ausdrücklich darauf hin, dass ein Verweis auf Darstellungen in vorgelagerten Plänen wie dem Bundesverkehrswegeplan nicht ausreiche (siehe S. 64). Solange keine aktualisierte Berechnung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses vorliege, könne nicht davon ausgegangen werden, dass ein wirtschaftliches öffentliches Interesse besteht (99).

Die FFH-Abweichungsprüfung fuße mit wesentlichen Aussagen auf der Verkehrswirtschaftlichen Untersuchung von 2017 (so beispielsweise auf S. 4, Datei S. 15). Diese sei aber veraltet sowie fehlerhaft und könne daher nicht als genehmigungsrechtliche Grundlage für die FFH-Abweichungsprüfung dienen (100). Ein wesentliches Argument bei dem Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sei das festgestellte überdurchschnittliche Unfallgeschehen auf der E 233 (so auf S. 4, Datei S. 15; S. 69 ff., Datei S. 80 ff.). Es werde an keiner Stelle der Unterlagen thematisiert, ob nicht andere Maßnahmen wie umfangreiche Geschwindigkeitskontrollen oder lokale Geschwindigkeitsbegrenzungen und/oder Überholverbote an Unfallschwerpunkten nicht den gleichen positiven Effekt haben könnten. Im Leitfaden FFH-VP24 (2004) werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Vorhaben für die Erfüllung des fraglichen öffentlichen Interesses auch notwendig sein muss (Leitfaden FFH-VP, S. 63). Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, könne somit immer nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung beurteilt werden und muss der besonderen Bedeutung der mit den EU-Richtlinien verfolgten Naturschutzbelange hinreichend Rechnung tragen. Dementsprechend wäre bei der Abweichungsprüfung das Augenmerk auch darauf zu richten gewesen, ob weitere Unfälle nicht auch durch andere Alternativen vermeidbar wären. Aber bei der Untersuchung von möglichen Alternativen (Kapitel 3) werde dies nicht untersucht (101). Im Hinblick auf die Unfallsituation werde auf S. 71 (Datei S. 82) in Tabelle 21 ein Vergleich der Unfallzahlen zwischen dem bereits 4-streifig ausgebauten Teilstück zwischen der Niederländischen Grenze und der A31 sowie dem 2-streifig ausgebauten PA 1 vorgenommen. Auf S. 71 werde von einer Länge von ca. 8 km des 4-spurig ausgebauten Abschnitts ausgegangen. Eigene Nachmessungen hätten gezeigt, dass der Straßenabschnitt Grenze NL-A31 nur eine Länge von ungefähr 6,7 km habe und damit nur halb so lang wie der PA1 mit 11,2 km sei. Vergleiche man die Zahlen der gesamten Verkehrsunfälle von 24 im PA1 und 14 im 4-spurigen Teil, so sei deutlich zu erkennen, dass der Unterschied zwischen der Zahl der Verkehrsunfälle in Bezug auf die Kilometer gleich sei, nämlich in beiden Fällen jeweils etwa 2 betrage. Insofern zeige dieser Vergleich in besonders anschaulicher Weise, dass ein 4-spuriger Ausbau in keiner Weise dazu befrage, die Unfallzahlen zu senken und dass es deshalb für den Schutz der Leben von Verkehrsteilnehmer und zur Senkung von Unfallkosten völlig anderer Maßnahmen bedürfe (102). Auf S. 65 (Datei S. 76) werde zur Begründung der verkehrlichen Bedeutung der E 233 auf Anhang 1, Abb. 5.4. der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlamentes verwiesen und dargestellt, dass die E 233 Teil des transeuropäischen Netzes sei. Auf der genannten Abbildung werde die E 233 als

beendete Straße des Gesamtnetzes klassifiziert und weder dem - besonders wichtigen - Kernnetz zugeordnet, noch als "auszubauen" dargestellt. Ein Planungsauftrag zum Ausbau könne aus dieser Quelle nicht abgeleitet werden (103). Auf S. 73 (Datei S. 84) werde dargestellt, dass es verkehrliches Planungsziel sei, eine Verringerung von Lärm- und Abgasemissionen durch Verstetigung des Verkehrsflusses und Verlagerung des Verkehrs aus den Ortsdurchfahrten auf die E233 zu erreichen. Dieses Ziel werde durch den 4-streifigen Ausbau jedoch nicht erreicht. Die Verkehrsentwicklung in den Ortsdurchfahrten sei einerseits uneinheitlich. Während sich die Situation in Versen und Teilen von Meppen verbessere, gelte dies für die Ortsdurchfahrt Groß Fullen / K201 und den Bereich B70 / Kruppstraße nicht (s. Abb. 8, S. 68, Datei S. 79; Unterlage 19.3.2, S. 73, Datei S. 84). Die Anwohner hier hätten erhebliche Zunahmen der Verkehrsbelastung hinzunehmen. Andererseits stelle die VU 2017 auf S. 22 (Unterlage 21. 4.2, Datei S. 25) fest: „Im Gesamtnetz nehmen die Pkw-Fahrleistungen im Planfall 2030 um rund +119 Tsd-Fz km / 24h im Vergleich zum Bezugsfall zu. Durch die Bündelung des Verkehrs auf der 4-streifig ausgebauten E 233 erhöht sich zwar in Summe die Länge der gefahrenen Wege, der Verkehr erreicht aber wegen der höheren Geschwindigkeiten und des leistungsfähigeren zweibahnigen Ausbaus schneller und sicherer sein Ziel.“ Folglich seien bei einem Vergleich der gesamten Emissionen zwischen Plan- und Bezugsfall die Emissionen im Planfall deutlich höher, weil zum einen die Pkw-Fahrleistungen um +119 Tsd-Fz km / 24 h höher sind und zum anderen auf der ausgebauten E 233 mit deutlich höheren Geschwindigkeiten gefahren werde, was wiederum zu einem deutlich erhöhten Kraftstoffverbrauch führe. Von einer Verringerung von Lärm- und Abgasemissionen sei daher nicht auszugehen. Diese Erhöhung der Belastungen werde in den Planunterlagen nicht ausführlich genug thematisiert. Es sei abwegig, mit Umweltgesichtspunkten des 4streifigen Ausbau der E 233 in der FFH-Abweichungsprüfung begründen zu wollen. Vielmehr seien die Planungsunterlagen im Hinblick auf das Thema „Erhöhung der Schadstoffbelastung durch den Ausbau“ zu ergänzen (104). Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen sei auch den Darstellungen auf S. 77 (Datei S. 88) vehement zu widersprechen, die Betroffenheit des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91EO könne aufgrund vorliegender zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt hingenommen werden. Wie vorstehend bereits dargelegt, würden weder die Lärm- und Abgasemissionen entscheidend verringert, noch (einheitlich) die Gesundheit der Menschen verbessert oder das Unfallrisiko entscheidend vermindert (105). Zusammenfassend sei festzustellen, dass es der FFH-Abweichungsprüfung nicht gelingt, die erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachzuweisen. Es überwiegen die Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes und das Vorhaben sei daher nicht genehmigungsfähig (106).

(99, 106) Eine neue Berechnung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses ist nicht erfolgt, da dieses kein Kriterium zur Auswahl der Trasse darstellt. Zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses wird auf die Planrechtfertigung unter Abschnitt 2.2.3.1 verwiesen. (100) Hinsichtlich der Aktualität der VWU 2017 bzw. 2019 wird auf Abschnitt 2.2.3.1.2 verwiesen. (101) In Bezug auf Alternativen zum Ausbau wie Geschwindigkeitskontrollen wird auf die Verkehrssicherheit unter Abschnitt 2.2.3.18.2 verwiesen.

(102) Die Unfallzahlen wurden aktualisiert und der Zeitraum 2013-2019 dargestellt. Dabei ergeben sich für den ausgebauten Abschnitt NL – A31 91 Unfälle und für den nicht ausgebauten Abschnitt des Bauabschnitts 1 235 Unfälle. Die Zahl der Verkehrsunfälle in Bezug auf die Kilometer liegt im Abschnitt NL-A31 bei 11 bzw. 13,5 (6,7 km) und beim Bauabschnitt 1 bei ca. 21. Im vierstreifig ausgebauten Teil finden somit deutlich weniger Unfälle, auch in Bezug auf den einzelnen Kilometer, statt. (103) Dem NABU ist zuzustimmen, dass die E 233 in der genannten Verordnung als Teil des Gesamtnetzes dargestellt und nicht dem Kernnetz zugeordnet ist. Aus der Verordnung ergibt sich aber auch, dass die Mitgliedsstaaten die Verkehrsinfrastrukturen so gestalten sollen, dass Sicherheit und Gefahrenabwehr bei der Beförderung von Personen und Gütern gewährleistet sind. Unter Berücksichtigung der Priorisierung von Maßnahmen gemäß Artikel 10 Satz 1c) zur Optimierung der Kapazitäten, unter welche z.B. die

Leistungsfähigkeit der E 233 hinsichtlich des Verkehrsflusses und die Kontinuität der Verkehrsströme fallen, lässt sich für die E 233 durchaus die Notwendigkeit der Ausbauplanung ableiten. Der Planungsauftrag selbst leitet sich auf dem Bundesverkehrswegeplan 2030 ab. (104) Durch den Ausbau der E 233 nimmt im Mittelwert die verkehrliche Belastung der Ortsdurchfahrten ab. Das wirkt sich auch positiv auf die Schadstoff- und Lärmbelastung aus. Lediglich die Ortsdurchfahrt Groß Fullen/K201 erfährt eine Erhöhung von 200 Fz/24 h auf 700 Fz/24 h. Damit gilt die Ortsdurchfahrt immer noch als niedrigfrequentiert. Alle anderen Ortsdurchfahrten erfahren demgegenüber eine Entlastung. Dort, wo nach den schalltechnischen Berechnungen die Grenzwerte überschritten werden, wurden Lärmschutzmaßnahmen für ein weiterhin gesundes Wohnen definiert. Die Grenzwerte für Luftschadstoffe werden bereits am Fahrbahnrand unterschritten und stellen somit keine zusätzliche Belastung dar. Die VWU 2017 bzw. 2019 hat zudem ergeben, dass eine Steigerung des Verkehrs auch ohne Ausbau zu erwarten ist. Erwartbar käme es dann bei einem nur zweistreifigen Ausbau zu häufigerem Anfahren und Abbremsen, was sich sowohl auf die Lärmbelastung als auch auf den Ausstoß von Luftschadstoffen negativ auswirkt. Ein schnelleres und vor allem störungsfreies Befahren der ausgebauten E 233 wirkt sich daher ebenfalls positiv auf die Lärm- und Luftbelastung aus. (105) Der FFH-Lebensraumtyp 91E0* wird nur geringfügig und nicht erheblich beeinträchtigt. Das Erhaltungsziel des FFH-Gebietes wird nicht gefährdet. Daher ist keine zusätzliche Begründung nach § 34 Abs. 4 BNatschG erforderlich.

Der FFH-Abweichungsprüfung lag als Anlage E-IV die Unterlage 19.3.2.16 (Teilgutachten zur FFH-VU versauernder und eutrophierender Stickstoffeinträge) bei, welches von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung der Erheblichkeit der Stickstoffeinträge für die FFH-LRT sei. Dieses Gutachten sei mangelhaft. Auf den S. 7 f. (Datei S. 8 f.) werde dargestellt, dass eine Auswahl von vier repräsentativen Teilflächen erfolgte, die auf Vorschlag des Auftragnehmers vom Auftraggeber festgelegt wurden. Es sei unklar, anhand welcher Kriterien diese Flächen und warum nicht die trassennahen, am stärksten betroffenen Flächen ausgewählt wurden. Nicht nachvollziehbar sei weiter, warum nicht alle Flächen des LRT 91E0 einer standortspezifischen Untersuchung unterzogen wurden (107). Der NABU kritisiert auch in Bezug auf die FFH-Abweichungsprüfung den zugrunde gelegten Abschneidewert (siehe Kritik zur FFH-Verträglichkeitsstudie) Wie bereits oben die Summationswirkung beschrieben ist auch die Unterlage 19.3.2.16 insofern zu überprüfen, ob sich Änderungen durch einen Abschneidewert von 0,5 % des CL ergeben würde (108). Auf S. 64 (Datei S. 65) werde auf NAGEL U. BÄCHLEIN (Ingenieurbüro Lohmeyer) (2014) verwiesen. Der Unterlage 19.3.1 (FFH-Verträglichkeitsstudie) sei auf S. 4 (Datei S. 18) jedoch zu entnehmen, dass es ein neueres Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer von 2017 gebe. Daher sei zu prüfen, ob die Unterlage 19.3.2.16 diesbezüglich zu überarbeiten ist (109). Das Fazit des Gutachtens (S. 82, Datei S. 83) sei fehlerhaft. Die dortige Zusammenfassung sei deshalb fehlerhaft, weil in dem Gutachten lediglich vier (angeblich) repräsentative Flächen, aber nicht alle Flächen des FFH-LRT 91E0 untersucht wurden. Insofern könne nicht von einer Flächenbagatelle ausgegangen werden, sondern das Ergebnis des Gutachtens wäre für alle betroffenen Flächen des FFH-LRT 91E0 hochzurechnen gewesen (110).

(107) Um die Repräsentativität der Flächen zu gewährleisten, wurden verschiedene Flächen mit unterschiedlichem Abstand zur E 233 festgelegt. Dabei wurden auch Flächen in direkter Angrenzung zur E 233 gewählt. Die Auswahl von repräsentativen Flächen entspricht wissenschaftlichen Standards, eine Auswahl aller Flächen des FFH-LRT 91E0* war nicht erforderlich.

(108) In Bezug auf die Bagatellschwelle der Zusatzbelastung der Critical Loads wird auf die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeitsstudie verwiesen. (109) Eine Überarbeitung der Unterlage ist nicht erforderlich, da die Verkehrszahlen bei beiden Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer 2014 und 2017 vergleichbar sind. Im Vergleich liegt die durchschnittliche werktägliche Verkehrsstärke und der LKW-Anteil 2017 leicht unter den Berechnungen 2014. (110) Die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens durch verkehrsbedingte Stickstoffeinträge erfolgt in Unterlage 19.3.1. Das Fazit ist demnach korrekt.

In Unterlage 19.3. 2.18 (Datei S. 31, Schadensbegrenzungs- /Kohärenzmaßnahmen für das FFH-Gebiet DE 2809-331 "Ems", S. 3 und S. 8) werde Bezug genommen auf LOHMEYER (2011). Der Unterlage 19.3.1 (FFH-Verträglichkeitsstudie) sei auf S. 4 (Datei S. 18) jedoch zu entnehmen, dass es ein neueres Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer von 2017 gebe. Daher sei zu prüfen, ob die Unterlage 19.3.2.16 diesbezüglich zu überarbeiten sei (111).

(111) Die Vorhabenträgerin hat eine Überarbeitung der Unterlage geprüft. Diese ist nicht erforderlich, da die Bilanzierung der Auswirkungen des Ausbaus im Sinne des Natura 2000 Gebietsschutzes dazu diene, mit dem NLKWN ein grundsätzliches Kohärenzkonzept abzustimmen. Die Auswirkungsprognose wurde für den Feststellungsentwurf in Unterlage 19.3.1 auf Basis aktueller Daten wiederholt und die Kohärenzmaßnahmen daraufhin abgestellt. Dabei sind die seinerzeit mit dem NLWKN abgestimmten Grundzüge unverändert geblieben. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Einschätzung.

In der Unterlage 19.6 Vernetzungskonzept fehle es an einer Berücksichtigung des Wolfes. Seit Sommer 2018 sei bekannt, dass sich im Bereich der Wehrtechnischen Dienststelle nachweislich ein Wolfsrudel befinde. Gerade Jungwölfe gingen bei der Suche auf neue Reviere auf ausgedehnte Wanderungen und würden dabei häufig Verkehrsoffer werden. Dieses sei eine wesentliche Todesursache bei Wölfen. Wie groß die Bedeutung dieser Todesursache für die Wolfspopulation sei, könne an der Anschaffung eines Spezialanhängers zum Abtransport von Verkehrsunfällen betroffenen Wölfe in der Region Hannover gesehen werden. Deshalb sei es zwingend erforderlich, diese Art im Zuge des Vernetzungskonzeptes umfassend zu berücksichtigen und entsprechend zu überarbeiten (112).

(112) Das Vernetzungskonzept ist überarbeitet worden und enthält nun auch Ausführungen zum Wolf.

Die Unterlage 21.1 Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie komme auf S. 124 (Datei S. 132) zu dem Ergebnis, dass das Verschlechterungsverbot der EG-WRRL bzw. § 27 Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG unter Berücksichtigung der dem Fachbeitrag zugrunde liegenden Daten gewahrt bliebe. Dieser Einschätzung sei insbesondere in Bezug auf den Goldbach zu widersprechen. Nach Angaben im Fachbeitrag (u.a. S. 57, Datei S. 65) werde in dem Teilabschnitt EW 4. 1.1 das anfallende Oberflächenwasser auf ca. 0, 18 ha unversiegelter Fläche direkt in den Graben 308 und damit nachfolgend in den Goldbach eingeleitet. Die hiermit verbundenen Auswirkungen könnten aber nicht ausreichend abgeschätzt werden.

Wie u.a. den Seiten 73, 117 und 157 (Datei S. 81, 125 und 165) zu entnehmen sei, lägen für den Goldbach keine Daten zur Gewässerchemie (hier: Schwebstoffkonzentration) vor, so dass die Ableitung von anfallenden Straßenoberflächenwasser über die Sedimentationsanlage in den Graben 308 bzw. in den Goldbach in Bezug auf die flussgebietsspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OGewV rechnerisch nicht bewertet werden könne (113).

Ebenso lägen für den Goldbach keine Daten zur Gewässerchemie im Hinblick auf die Parameter Kupfer, Chrom und Zink vor (s. S. 152, Datei S. 160). Außerdem werde auf S. 76 (Datei S. 84) festgestellt: „Lediglich für die Schwermetalle Kupfer, Chrom und Zink kann es zu Überschreitungen bei den Sedimentationsanlagen kommen. Bei Sedimentationsanlagen mit optimiertem Zulauf tritt gem. Ergebnissen des genannten Gutachtens keine Überschreitung der UQN auf. Bei der im gegenständlichen Vorhaben geplanten Sedimentationsanlage handelt es sich um eine übliche Anlage, welche nach Angaben von RÜCKEN & PARTNER ohne größeren Aufwand zu einer optimierten Anlage nachgerüstet werden kann...“. Im Fachbeitrag werde lediglich die Möglichkeit einer Nachrüstung beschrieben, diese jedoch nicht tatsächlich vorgesehen. Insofern sei von einer üblichen Anlage und damit der Überschreitung im Hinblick auf die Parameter Kupfer, Chrom und Zink auszugehen. Eine abschließende Bewertung sei ohne Ausgangsdaten für den Goldbach nicht möglich (114). Weiter werde ohne grundlegende Daten zur Wasserhärteklasse des Goldbachs auf S. 98 (Datei S. 106) dargestellt, dass die Ableitung von anfallendem Straßenoberflächenwasser über die Sedimentationsanlage in den Graben 308 bzw. in den Goldbach in Bezug auf den JD-UQN für Cadmium nicht bewertet werden könne (115). Des Weiteren komme es durch den Taumittelaustrag zu einem Chlorid-Eintrag in den

Graben 308 bzw. in den Goldbach. Eine Ausgangsbelastung liege laut Angaben auf S. 112 (Datei S. 120) für beide Gewässer nicht vor. Die Aussagen für die zusätzliche Chlorid-Belastung bezögen sich im Gutachten auf Jahresmittelwerte. Diese Betrachtung sei jedoch nicht fachgerecht, da es nach der Taumittelausbringung an wenigen Tagen im Jahr zu hohen Belastungsspitzen kommt und sich der Eintrag nicht gleichmäßig über das Jahr verteile wie beispielsweise bei den meisten ganzjährig betriebenen Industrieanlagen. Deshalb müssten die kurzfristigen Belastungsspitzen und ihre Auswirkungen auf das Gewässer mit seiner Lebewelt der Betrachtung zugrunde gelegt werden. Das gelte insbesondere auch deshalb, weil zahlreiche Tierarten sich zwar langfristig auf eine gewisse geringe Salzbelastung einstellen könnten, durch eine kurzfristige hohe Salzbelastung jedoch je nach Art in unterschiedlicher Stärke beeinträchtigt, geschädigt oder gar getötet werden (116). Und schließlich werde auf S. 157 (Datei S. 165) ausgeführt, dass es zum einen für Benzo[a]pyren die JD-UQN und zum anderen die ZHK-UQN bei der Behandlung mittels üblicher Sedimentationsanlage für die Parameter Benzo[b]fluoranthen, Benzo[k]fluoranthen, Benzo[g, h, i]-perylene, Anthracen und Fluoranthen im Graben 308 überschritten würden, im Goldbach dagegen unterschritten würden, dass aber laut Gutachten zur "Immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen", das den hier geführten Berechnungen zugrunde gelegt wurde, die Herleitung der Ausgangskonzentrationen für die Parameter Benzo[b]fluoranthen, Benzo[k]fluoranthen und Benzo[g, h, i]-perylene mangels Messdaten abgeschätzt wurde und hierzu große Unsicherheiten beständen (117).

Zusammenfassend sei festzustellen, dass aufgrund dieser Bewertungsunsicherheiten im Hinblick auf viele Parameter keinesfalls sicher davon ausgegangen werden könne, dass das Verschlechterungsverbot im Hinblick auf den Goldbach eingehalten werde (118).

(113-118) Die Vorhabenträgerin hat die Entwässerungsplanung überarbeitet. Eine Entwässerung in den Graben 308 ist nicht mehr vorgesehen. Das anfallende Oberflächenwasser wird im Entwässerungsabschnitt 4 statt über den Graben 308 in Versickerungsmulden eingeleitet. Lediglich zur Sicherung vor Rückstau ist ein Notüberlauf von der Versickerungsmulde in den Graben geplant. Näheres ist der Unterlage 21.1.D zu entnehmen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass durch die angepasste Entwässerung keine Beeinträchtigungen des Goldbachs entstehen. Zu weiteren Ausführungen wird auf Abschnitt 2.2.3.7 verwiesen. Das Verschlechterungsverbot bleibt gewahrt.

Die Unterlage 21.3 Vorausschau zur Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens überzeuge im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens nicht.

In Unterlage 19.3.1 FFH-Verträglichkeitsstudie werde auf S. 161 (Datei S. 175) anschaulich geschildert, dass im Zuge mit der UVS 2010 auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, die zu dem Schluss kam, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet "Ems" im PA 1 zu befürchten seien. Im Zuge aktuellerer technischer Planungen und weiterer Gutachten wurde die FFH-Verträglichkeitsprüfung aktualisiert und komme nun richtigerweise zu dem Schluss, dass durchaus mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen sei. Mit ähnlichen Entwicklungen müsse auch in den anderen Planungsabschnitten gerechnet werden. Dabei gestalte sich der erste Planungsabschnitt naturschutzfachlich noch verhältnismäßig einfach, viel größere Probleme seien jedoch in den weiteren Planungsabschnitten (insbesondere im zweiten Planungsabschnitt im Bereich der Schleper Kurve) zu erwarten. Insofern sei durchaus damit zu rechnen, dass sich im weiteren Verlauf der Planungen Entwicklungen ergeben, die zur Unzulässigkeit von Planungsabschnitten führten, so dass das Gesamtvorhaben nicht realisiert werden könne. Dies würde den schon eh geringen wirtschaftlichen Nutzen noch weiter verringern. Deshalb sei bereits jetzt insbesondere die tatsächliche (und nicht nur grundsätzliche) Machbarkeit der Gesamtstrecke nachzuweisen, um die Verschwendung öffentlicher Steuermittel zu vermeiden. Außerdem sei zu verhindern, dass es zu einer "Sogwirkung" komme, bei der später natur- und umweltschutzfachliche Aspekte nur deshalb gegenüber dem Verkehr zurückstehen müssen, weil das Gesamtprojekt sonst scheitere (119).

Die Unterlage 21.3 beziehe sich auch in wesentlichen Punkten auf die Verkehrswirtschaftliche Untersuchung von 2017, die jedoch fehlerhaft sei, sodass die diesbezüglichen Aussagen fraglich seien (120). Die Unterlage 21.3 beziehe sich weiter auf die mangelhafte UVS 2010. Die

dort aufgeführten Mängel und insbesondere auch die fehlende Berücksichtigung des Schutzgutes "Gastvögel" bei der Variantenuntersuchung seien Punkte, welche die Genehmigungsfähigkeit aller Planungsabschnitte aus artenschutzrechtlichen Gründen in Frage stellen. Insofern sei der Feststellung auf S. 15 (Datei S. 23) zuzustimmen: „Insbesondere die zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung und fachlich-methodische Fortentwicklungen präzisierten Anforderung an die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Artenschutzbeiträge sind bezogen auf den rechtssicheren Bestand der Entscheidungen der vorgelagerten Planungsebene zu überprüfen.“ (121).

Auch in anderen Planungsabschnitten als dem PA1 scheinen die Gastvögel nicht weiter berücksichtigt worden zu sein. So sei beispielsweise auf S. 51 (Datei S. 59) für den PA3 von umfangreichen Nachkartierungen die Rede. Die Tiergruppe der Gastvögel bleibt aber auch hier unerwähnt (122). Auf S. 54 (Datei S. 62) werde mit Bezug auf den PA 4 ausgeführt, dass auch hier umfangreiche faunistische Nachkartierungen durchgeführt wurden, wodurch Fledermäuse und Höhlenbrüter vom Vorhaben betroffen sind, sich eine Querungsproblematik für die Kleine Bartfledermaus abzeichne und neue Erkenntnisse zum Vorkommen und der Betroffenheit von Kammmolch und Knoblauchkröte vorlägen. Aufgrund dessen könne durch den derzeitigen Planungsstand keine abschließenden Aussagen zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erfolgen. Folglich könne derzeit nicht abgeschätzt werden, ob der PA4 artenschutzrechtlich genehmigungsfähig sei (123). Ebenso werde für den PA 5 auf S. 56 (Datei S. 64), für PA 6 auf S. 58 (Datei S. 66) und PA 8 auf S. 60 (Datei S. 68) dargestellt, dass keine abschließende Aussage zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erfolgen könne (122).

Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens in höchstem Maße fraglich sei (124).

(119) Eine ausführliche Machbarkeitsstudie zur Gesamtstrecke, insbesondere im Hinblick auf natur- und umweltfachliche Problemstellungen, ist nicht erforderlich. In Bezug auf die Verträglichkeit des Bauabschnitt 1 wird auf ... verwiesen. Der Planungsabschnitt 2 quert das FFH-Gebiet Untere Haseniederung deutlich kürzer als der Bauabschnitt 1 und nimmt auch weniger Lebensraumtypen in Anspruch. Alle weiteren Planungsabschnitte befinden sich außerhalb von FFH-Gebieten. Eine größere Betroffenheit als im Bauabschnitt 1 und eine daraus resultierende Unzulässigkeit einzelner Planungsabschnitte aufgrund von natur- und umweltfachlichen Problemen ist daher nicht zu erwarten. (120) Zur Datengrundlage der VWU 2017 bzw. 2019 siehe oben. Die Aussagen der Unterlage 21.3 D sind demnach korrekt. (119) In Bezug auf die Kritik an der UVS 2010 wird auf die diesbezüglichen Aussagen verwiesen. (122) Welche Kartierungen in den folgenden Planungsabschnitten stattfinden werden, ist nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens. Sollte keine Gastvogelkartierung im Planungsabschnitt 3 durchgeführt werden, kann dies im zugehörigen Verfahren eingewandt werden. (123, 124) Eine Abschätzung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit ist inzwischen zugunsten der Planungsabschnitte 4 – 6 ausgefallen (siehe Unterlage 21.3.D). (125) Die Unterlage 21.3.D kommt zum Ergebnis, dass das Gesamtvorhaben genehmigungsfähig ist. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Aussagen geprüft und schließt sich dem Ergebnis an.

Die Unterlagen 19.4.1 Umweltverträglichkeitsstudie sowie die Unterlage 1 Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht seien so mangelhaft, dass sie keine Grundlage für die Planfeststellung sein könnten (126). Die Umweltverträglichkeitsstudie stamme aus dem Jahr 2010, sei somit bereits 8 Jahre alt und entsprechend veraltet. Die Unterlage berücksichtige dementsprechend auch nicht die zahlreichen Gutachten, die nach 2010 erstellt wurden (127). In der Raumanalyse und Auswirkungsprognose werde das Schutzgut "Gastvögel" völlig unzureichend berücksichtigt. So würden noch nicht einmal die vom NLWKN benannten wertvollen Bereiche für Gastvögel in die Betrachtung mit einbezogen. Ein wesentliches Schutzgut bleibe somit bei Raumanalyse, Auswirkungsprognose und Variantenvergleich völlig unberücksichtigt. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei zahlreichen Gastvögeln auch um Arten handelt, die dem speziellen Artenschutz unterliegen (z. B. Saatgans, Singschwan, Zwergschwan), hätte diesem Punkt aber größte Aufmerksamkeit gewidmet werden müssen. Gerade der Punkt "Vermeidung von Beeinträchtigungen" könne bzw. müsse bei der Variantenwahl berücksichtigt werden (128).

Die Unterlagen Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht und UVS Studie wurden von der Vorhabenträgerin mehrfach angepasst und sind als Grundlage für die Planfeststellung geeignet.

(126, 127) Die Unterlage 19.4. Umweltverträglichkeitsstudie betrachtet die zu erwartenden Umweltauswirkungen für den Ausbau der Gesamtstrecke. Damit sollten im Hinblick auf die umweltverträglichste Ausbaurichtung eine Vorzugsvariante in den Teilabschnitten ermittelt werden. Die Umweltverträglichkeitsstudie war demnach als Instrument der Planung vor den Planfeststellungsverfahren gedacht. Im Rahmen der Planfeststellungsverfahren erfolgt jeweils ein eigener UVP-Bericht nach § 16 UVPG, in welchem die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf Grundlage der dem Planverfahren zugrundeliegenden aktuellsten Gutachten ermittelt werden. Im Weiteren wird auf die Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass der UVP-Bericht eine hinreichend aktuelle Grundlage darstellt. (128) In Bezug auf die Gastvögel wird auf die dazugehörigen Ausführungen verwiesen.

Die dem Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht zugrunde liegenden Gutachten seien, wie bereits dargelegt, häufig mangelhaft und bedürfen einer Überarbeitung, sodass folglich auch die Unterlage 1 überarbeitet werden müsse (129). Auch in diesem UVP-Bericht werde dem Schutzgut "Gastvögel" keine Aufmerksamkeit geschenkt. Insbesondere im Rahmen des Variantenvergleichs sei jedoch eine Einbeziehung erforderlich. Dafür sei zwingend eine umfassende Kartierung erforderlich, auf deren Grundlage die von den Gastvögeln stärker genutzten Räume innerhalb der Gebiete von besonderer Bedeutung identifiziert werden könnten. Nach Vorlage entsprechender Kartierdaten sei der Variantenvergleich zu überarbeiten (130). Auf S. 30 werde in Kapitel 2.5 die Behauptung aufgestellt, es käme zu einer Verringerung der Umweltbelastungen. Zum einen bewirke der Ausbau der E 233 eine Bündelung der Verkehre sowie eine Entlastung paralleler Straßenverbindungen im nachgeordneten Netz. Dadurch werde die Belastung durch Schadstoffe und Lärm in den anliegenden Ortschaften sowie Außenbereichen verringert. Diese Darstellung der Tatsachen verschweige aber, dass die Belastung für die Ortsdurchfahrt Groß Fullen / K201 größer wird (s. Unterlage 19.3.2, S. 73, Datei S. 84). Und bei einem Vergleich der gesamten Emissionen zwischen Plan- und Bezugsfall seien die Emissionen im Planfall deutlich höher, weil zum einen die Pkw-Fahrleistungen um +119 Tsd-Fz km / 24 h höher seien und zudem auf der ausgebauten E 233 mit deutlich höheren Geschwindigkeiten gefahren werde, was wiederum zu einem deutlich erhöhten Kraftstoffverbrauch führe. Pauschal von einer Verringerung der Schadstoff- und Lärmbelastung auszugehen, sei definitiv falsch. Vielmehr seien weitere Berechnungen erforderlich, in denen die Erhöhung der Abgasemissionen quantifiziert wird, damit diese zurzeit bestehende Lücke in den Planungsunterlagen geschlossen werde. Weiter wird auf S. 30 dargestellt, dass sich mit der Realisierung des Vorhabens die Immissionsbelastung für die bisher am stärksten von Verkehrslärm betroffenen Anwohner vor allem in solchen Bereichen verringere, wo Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen seien, denn durch den Straßenbau ergebe sich bei Grenzwertüberschreitungen ein Anspruch auf Lärmschutz. Unberücksichtigt bleibe bei dieser Betrachtungsweise jedoch die gesteigerte Lärmbelastung der in den Planungsunterlagen nicht genauer benannter Anwohner, bei denen die Lärmbelastung durch das Vorhaben definitiv steigt, bei denen der Grenzwert jedoch gerade nicht überschritten werde. So werde auch in vielen Gärten die Lärmbelastung erheblich ansteigen. In dem Zusammenhang sei auch zu fordern, dass auch die schalltechnischen Auswirkungen der vorgesehenen Lärmschutzwände auf die weiter entfernt wohnenden Anlieger untersucht werden. Und schließlich werde auf S. 30 behauptet, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen infolge des Ausbaus der E 233 bewirkten teilweise eine über die Kompensationswirkung bzw. über den Wirkungsbereich der Straße hinausgehende Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und somit sektoral verbesserte Grundlagen für das Vorkommen von Arten. Diese Darstellung treffe die tatsächliche Wirkung in keiner Weise, weil zum einen nur Beeinträchtigungen über einer bestimmten Erheblichkeitsschwelle kompensiert würden und zum anderen in der Regel ein time-lag-Faktor (also eine zeitlich verzögerte Funktionsfähigkeit der Maßnahmen) zu berücksichtigen sei. Von einer Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu sprechen sei also völlig verfehlt. Zusammenfassend sei also in keiner Weise von einer Verringerung, sondern vielmehr

von einer erheblichen Steigerung der Umweltbelastungen durch den Ausbau der E 233 auszugehen (131). Den Seiten 276 und 288 sei zu entnehmen, dass aufgrund der landwirtschaftlichen Betroffenheit parallel zum Planfeststellungsverfahren ein nur durch den Ausbau der E 233 erforderliches Flurbereinigungsverfahren erfolge. Ziel sei die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und die Anlage eines neuen Wegenetzes, um die Beeinträchtigungen der Landwirte durch den Ausbau der E 233 zu verringern. Solche Flurbereinigungen seien immer mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Da diese Beeinträchtigungen durch den Ausbau der E 233 verursacht würden, seien sie zumindest überschlägig auch bereits in der UVS für den Straßenbau darzustellen und zu quantifizieren. Solche Aussagen würden aber bisher völlig fehlen (132).

(129-132) Im Zuge der Änderungen an mehreren Unterlagen ist auch der Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht angepasst worden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Unterlagen eine geeignete Grundlage für die Planfeststellung darstellen. Eine Kartierung der Gastvögel ist im Jahr 2020 erfolgt. Diese hat ergeben, dass Gastvögel keinen erheblichen Störungen ausgesetzt sind. Der Variantenvergleich hat somit weiterhin Bestand. Im Hinblick auf die entstehenden Umweltbelastungen wird auf die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeitsstudie verwiesen. Mögliche Beeinträchtigungen im Flurbereinigungsverfahren werden in selbigem geregelt und sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens.

2.5.2 BUND

Darüber hinaus liegt eine Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) vor, der sich der Stellungnahme des NABU Emsland anschließt. Im Hinblick auf die Erwiderung bzw. Abwägung wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.5.1 verwiesen.

2.5.3 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LaBüN) hat eine Stellungnahme zur zweiten Auslegung abgegeben.

Das LaBüN bemängelt zunächst, dass der vierstreifige Ausbau der E 233 aus klima- und verkehrspolitischen Gründen falsch sei. Anstatt das Verkehrsaufkommen dadurch zu erhöhen, solle der Schienenverkehr und der ÖPNV gestärkt werden. Durch den Ausbau und die dafür erforderlichen Unternehmensflurbereinigungsverfahren würden Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigt. Es entstehe zudem ein Attraktivitätsverlust für die Naherholung in der Region (1).

Die Dauer der Frist zur Stellungnahme sei mit vier Wochen anhand des Umfangs der Unterlagen zu kurz bemessen gewesen. Eine Verlängerung sei rechtlich möglich und auch erforderlich gewesen. Der Umfang und die Komplexität der Unterlagen sei von der verfahrensführenden Behörde unterschätzt worden, sodass sich die Öffentlichkeit nicht substantiiert mit den Unterlagen auseinandersetzen und Einwendungen abgeben konnte. Weiterhin lag ein Großteil der Auslegungsfrist in den niedersächsischen Sommerferien, sodass Auslegungs- und Einwendungsfrist aufgrund von Urlaub von einem Großteil der Bevölkerung nicht vollständig ausgenutzt werden konnten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung müsse daher mit einer Äußerungsfrist von drei Monaten wiederholt werden (2).

Die Einwendung des LaBüN wird insgesamt zurückgewiesen.

(1-2) Im Hinblick auf die grundsätzliche Kritik am Vorhaben wird auf Abschnitt 2.2.3.1 und Abschnitt 2.2.3.2 verwiesen. In Bezug auf den Auslegungszeitraum und die Einwendungs-/Stellungnahmefrist wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.1.3 verwiesen.

Die Unterlagen seien unvollständig ausgelegt worden, nach § 9 Abs. 1b UVPG seien neben den Unterlagen nach § 6 UVPG auch die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auszulegen. Es fehlte jedoch die Unterlage LOHMEYER 2017, auf die in den Unterlagen 19.1.1 D LBP Text und 19.3.1 D FFH-Verträglichkeitsprüfung Bezug genommen wird. Die diesbezüglichen Aussagen seien daher nicht nachvollziehbar. Gerade Stickstoffgutachten seien zur

Beurteilung entscheidungserheblich. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sei daher insgesamt zu wiederholen, hilfsweise nur in Bezug auf die Stickstoffthematik und alle damit verbundenen Themen (3).

(3) Das Gutachten LOHMEYER 2017 wurde bei der ersten Auslegung dem NABU in Vorbereitung auf den Erörterungstermin zur Verfügung gestellt. Eine Auslegung aller Unterlagen ist zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit nicht erforderlich. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nimmt ausreichend Stellung zu den stickstoffbedingten Auswirkungen des Vorhabens und erfüllt damit die Anstoßwirkung.

In Bezug auf die verkehrswirtschaftliche Untersuchung (VWU) wird kritisiert, dass die aus dem Jahr 2014 stammenden Analysedaten veraltet seien (4). Die VWU sei auch deshalb veraltet, weil die Zahlen der Straßenverkehrszählung 2010 verwendet worden seien und inzwischen die Daten aus 2015 vorlägen (5). In der Modellrechnung für LKW fehle es an einer Berücksichtigung der LKW-Maut auf Bundesstraßen (6). Die in 2016 erfolgten ergänzenden Verkehrszählungen seien ebenfalls veraltet und für alle Planungsabschnitte erforderlich, nicht nur für den ersten Planungsabschnitt. Durch die erst am 01.07.2018 in Kraft getretene LKW-Maut auf Bundesstraßen konnte deren Auswirkungen in den ergänzenden Verkehrszählungen noch nicht berücksichtigt werden. Dies sei deshalb relevant, weil davon auszugehen sei, dass viele LKW-Fahrten, die zur Umgehung der Maut auf Autobahnen über die E 233 führten, jetzt nicht mehr stattfinden (7). Die für die Prognose 2030 genutzte Verkehrsverflechtungsprognose 2030 des Bundes sei inzwischen veraltet, der Auftrag für eine Neuerstellung einer Verkehrsprognose werde gerade vergeben. Deren Ergebnisse seien in der Fortschreibung der VWU zu berücksichtigen (8). Es bleibe weiter unklar, ob die Bemautung für alle drei Prognosefälle berücksichtigt worden sei und warum die Maut nicht als geldwerte Aufwendung in der Prognose berücksichtigt wird (9). Von Mehreinnahmen durch die Maut bei einem vierstreifigen Ausbau der E 233 sei auch nicht auszugehen, da die Maut auf Bundesstraßen bereits seit dem 01.07.2018 in Kraft ist und der Mautsatz entgegen der Berechnung, die von einer Anhebung des Mautsatzes von 0,17 Euro auf 0,22 Euro ausgeht, schon jetzt bis zu 0,26 Euro betragen kann (10). Bei der Veränderung der Fahrzeugbilanz (S. 22, Tabelle 8.7) würde von einer geringen Entlastung der Ortslagen und daraus resultierend eine Reduzierung der innerörtlichen Lärm- und Schadstoffbelastung ausgegangen. Dabei würde jedoch außer Acht gelassen werden, dass für PKW und somit überwiegend für den Privatverkehr Aufwendungen durch längere Wege entstehen, während der gewerbliche Verkehr (LKW) von dem Ausbau profitiere. Der PKW Verkehr benötige mehr Zeit für Umwege, um bei weniger Auf-/Überfahrten auf/über die E 233 zu kommen. Durch den erhöhten Kraftstoffverbrauch entstünden dabei auch höhere Kosten. Es fehle zudem an einer Bewertung der Folgen durch den Mehrverkehr für die Luft und das Klima und einer Summation der CO₂- und Schadstoffemissionen über die Jahre (11). Den Belastungsveränderungen in den Ortsdurchfahrten im Teilabschnitt West sei zu entnehmen, dass der Verkehr in der Ortsdurchfahrt Herzlake Nord um 4.000 Kfz/24 h zunehmen wird. Diese massive Beeinträchtigung sei für die dortigen Anwohner nicht zumutbar (12). Nicht nachvollziehbar seien zudem die Reisezeiten in Relation zur A 31 – A 1 (S. 18, Tabelle 8.3). Insbesondere sei nicht nachzuvollziehen, wie sowohl beim PKW als auch beim Schwerverkehr zu Spitzenzeiten die gleiche Fahrzeit wie bei der Freien Fahrt erreicht werden soll. Dies sei aufgrund von Ausweich- und Bremsmanövern aufgrund von unterschiedlichen Fahrgeschwindigkeiten sowie geringeren Fahrgeschwindigkeiten bei auf- und abfahrenden Fahrzeugen nicht realistisch. Für LKW würde zudem eine unzulässige Reisegeschwindigkeit von 90 km/h zugrunde gelegt werden, obwohl nur 80 km/h (LKW über 3,5 t) auf Autobahnen erlaubt seien. Die Reisezeiten seien daher zu korrigieren. Bei der Annahme, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit regelmäßig überschritten werde, müsse dann auch die Schallprognose und die dann geänderten Schallisophone in den Artenschutzunterlagen angepasst werden (13). Die eingesparten Reisezeiten werden auf S. 23 der Unterlage mit 13 € pro PKW Stunde und 33 € pro LKW Stunde angesetzt. Dabei bliebe unklar, wie diese Stundensätze zustande kommen, die nachfolgenden Berechnungen seien daher nicht nachvollziehbar (14). Es fehle weiter ein Anhang mit den aktualisierten Baukosten (15) sowie aktuelle Aussagen zur Unfallsituation und ein Anhang zu den Unfallkosten (16). Insgesamt basiere die VWU 2019 auf veralteten Daten der SVZ, von veralte-

ten/fehlerhaften Grundannahmen für die Modellrechnung ausgehe und es an aktuellen Verkehrszählungen fehle (17). Diese Aktualisierung sei von immenser Bedeutung, da ein großer Teil der Gutachten auf diesen Daten aufbaue. Würden aktuellere Daten zeigen, dass die Nutzung durch insbesondere LKW abgenommen habe, stelle sich die grundsätzliche Notwendigkeit des Ausbaus der E233 neu. Wären die Verkehrszahlen tatsächlich noch höher, müssten diese höheren Verkehrszahlen auch in den übrigen Gutachten berücksichtigt werden. Eine Überarbeitung der Planungsunterlagen sei daher erforderlich und anschließend die Öffentlichkeit erneut zu beteiligen (18).

Die Planfeststellungsbehörde hat sich von der fachlichen Richtigkeit der kritisierten Unterlagen überzeugt. Im Detail wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

(4-6, 17, 18) In Bezug auf die Datengrundlage der VWU 2017 bzw. 2019 wird auf Abschnitt 2.2.3.1.2 verwiesen. (7) Zu gegebener Zeit werden auch in den weiteren Planungsabschnitten weitere ergänzende Verkehrszählungen durchgeführt. Der Bauabschnitt 1 wird als erster Abschnitt planfestgestellt, sodass hier zunächst die ergänzenden Verkehrszählungen angezeigt waren. Zusätzlich wurden die Dauerzählstellen der SVZ 2015 und 2021 untersucht, um die Datengrundlage weiter zu verbessern. Im Weiteren wird auf Abschnitt 2.2.3.1.2 verwiesen.

(8) Eine Fortschreibung der VWU wird bei Vorliegen einer neuen Verkehrsverflechtungsprognose erfolgen. Mit einer neuen Verkehrsverflechtungsprognose ist jedoch frühestens Mitte 2024 und somit nach Beschlussfassung zu rechnen. Die VWU 2019 bildet zum aktuellen Zeitpunkt eine hinreichend aussagekräftige Datengrundlage. Weiter wird auf Abschnitt 2.2.3.1.2 verwiesen.

(9) In der VWU 2019 ist keine Bemautung für den Prognosenullfall und den Bezugsfall berücksichtigt worden. Bei einer Nachberechnung der Vorhabenträgerin wurde der Planfall 2030 mit LKW-Maut auf mehrstreifigen Bundesfernstraßen mit dem Planfall LKW-Maut auf allen Bundesfernstraßen, also auch nur zweistreifigen, verglichen wurde. Eine Verkehrsverlagerung des Schwerverkehrs vom parallel verlaufenden Straßennetz auf die E 233 bei einer zusätzlichen Bemautung der zweistreifigen Bundesfernstraßen findet nur in geringem Umfang statt. Dieses Ergebnis lässt sich übertragen auf den Prognosenullfall und den Bezugsfall, in beiden Fällen bliebe es bei einer Zweistreifigkeit der E 233. Bei einer Berücksichtigung der Mautpflicht für diese Fälle hätten sich die Ergebnisse daher kaum unterschieden. Der Geldwert der LKW-Maut muss auf einen Zeitzuschlag umgerechnet werden, da in der Routensuche im Modell die Routen abhängig von einzelnen (Zeit-)Widerständen sind.

(10) In der VWU findet eine Darstellung der erwartbaren Mauteinnahmen auf Grundlage der erwartbaren Verkehrszahlen bei einem vierspurigen Ausbau ohne Bewertung dieser statt. Die möglichen Einnahmen durch die Maut – die sich über die Jahre tendenziell weiter erhöhen werden – stellen keine Begründung für oder gegen den Ausbau der E 233 dar.

(11) Der Summation der THG-Emissionen des Mehrverkehrs durch den Ausbau der E 233 wurde im Vergleich zum Bezugsfall 2030 in Unterlage 21.6 dargestellt. Danach besteht nahezu keine Erhöhung der THG-Emissionen im Vergleich zum Bezugsfall. Von höheren Kosten bzw. einem erhöhten Kraftstoffverbrauch ist auch bei weniger Auf- und Abfahrten nicht auszugehen, da durch den Ausbau eine konstante Fahrt mit hoher Geschwindigkeit ermöglicht wird, die weniger Kraftstoff verbraucht als ständiges Anfahren und Abbremsen.

In Bezug auf den Wegfall der Auf- und Abfahrten auf die/von der E 233 wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.18.1 verwiesen. (12) Durch den Ausbau der E 233 ergibt sich für die Ortsdurchfahrt Herzlake Nord eine Zunahme von ca. 4000 Kfz/24 h. Die VWU konnte aufzeigen, dass sowohl im Prognosenullfall als auch im Bezugsfall die Verkehrszunahme noch um 1000 Kfz/24 h höher liegt, als im Planfall. Dieser stellt für die Anwohner demnach eine Verbesserung zu den beiden Alternativen dar. Im Zuge der Untersuchungen der Lärmauswirkungen im nachgeordneten Netz ergeben sich gemäß Unterlage 17.1.3 Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte von 64 dB (A) tags/54 dB (A) nachts. Dies betrifft allerdings den Fall der vollständig ausgebauten E233. Weiterhin befindet sich die Ortsdurchfahrt Herzlake Nord im Planungsab-

schnitt 3. Da zwischen dem Ausbau des Bauabschnitts 1 und der Verkehrszunahme in der Ortsdurchfahrt Herzlake Nord kein unmittelbarer kausaler Zusammenhang besteht, werden diese Lärmauswirkungen erst in zukünftigen Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Dazu wird auf die Erläuterungen unter Abschnitt 2.2.3.5.2.6.3 verwiesen. (13) Bei einem vierstreifigen Ausbau der E233 fehlt es an der gegenseitigen Behinderung von PKW und LKW, da immer eine Spur zum Ausweichen/Überholen genutzt werden kann. Auch das Auf- und Abfahren führt nicht zu einer Verminderung der Geschwindigkeit und damit einer Verlängerung der Reisezeit. Regelmäßig ist daher davon auszugehen, dass sowohl bei freier Fahrt als auch zu Spitzenzeiten die gleiche Reisezeit besteht. Hinsichtlich der Reisegeschwindigkeit für LKW wurde in den Modellrechnungen von einer leicht erhöhten Geschwindigkeit für von 90 km/h pro Stunde ausgegangen, dies entspricht realen Bedingungen. Für die schalltechnische Untersuchung findet die RLS90 zwingend Anwendung, welche für LKW eine maximale Geschwindigkeit von 80 km/h festlegt.

(14) Die Stundensätze der eingesparten Reisezeiten ergeben sich aus den aktuellen Grundlagen zur Bundesverkehrswegeplanung. (15) Es besteht keine Pflicht zur Auslegung der Baukosten. Die Kostenfortschreibung liegt in der Verantwortung der Vorhabenträgerin, die Planfeststellungsbehörde vollzieht diese nicht nach. (16) Im Erläuterungsbericht werden ab Seite 36 die Unfallzahlen 2013-2019 und die daraus resultierenden Unfallkosten dargestellt. Im Weiteren wird auf 2.2.3.1.1 und Abschnitt 2.2.3.1.2 verwiesen.

Der Erläuterungsbericht sei in vielen Punkten mangelhaft. Es werde vielfach auf die veralteten VWU 2010 und 2017 Bezug genommen, obwohl es inzwischen eine VWU 2019 gebe. Auch diese sei inzwischen veraltet und könne nicht mehr als Grundlage der Planung dienen. (19) Im Zuge der Planrechtfertigung (S. 17) werde Bezug auf die veraltete VWU 2010 genommen. Diese könne den Ausschluss des dreistreifigen Ausbaus nicht rechtfertigen (20). In Bezug auf die Bündelungswirkung der E233 (S. 32) fehle die Berücksichtigung des Abschnitts der B70, der durch Meppen führt und dessen Belastung bei zusätzlichen 230 LKW und 7500 PKW/24h liegt (21). In den raumordnerischen und wirtschaftlichen Zielen und Wirkungen (Kapitel 2.6.2) würde nicht erwähnt werden, dass bei den Planungsabschnitten 2 und 3 in vier Teilbereichen die geplante Trassenführung von den Festlegungen des RROP 2010 des Landkreises Emsland abweiche. Der Landkreis strebte daher die Änderung des RROP an, zu welchem das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Hinweis auf einen Verstoß gegen das Anpassungsgebot nach § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG eine Genehmigung versagen würde. Der Landkreis Emsland hätte sich daher dazu entschlossen, das RROP unter Berücksichtigung des Anpassungsgebotes neu aufzustellen. Das dazugehörige Verfahren sei jedoch mit einer so langen zeitlichen Verzögerung verbunden, sodass ein Planfeststellungsbeschluss für die Planungsabschnitte 2 und 3 nicht in absehbarer Zeit erwirkt werden könne (22).

Weiterhin weisen die Darstellungen in Bezug auf das globale Klima unter Berücksichtigung des § 13 KSG Mängel auf. Da die bauliche Gestaltung der E 233 einer Autobahn ähnelt und dort mit entsprechender Geschwindigkeit gefahren werden soll, müsste das CO₂-Äquivalent für Autobahnen von 6,2 kg je m² zum Ansatz gebracht werden und nicht das CO₂-Äquivalent für Bundesstraßen von 4,6 kg je m² (23). Weiterhin würden Angaben zu den THG-Emissionen des Sektors Industrie und des Sektors Landnutzung/Landnutzungsänderung für die übrigen Planungsabschnitte fehlen (24). Bei den THG-Emissionen, die dem Sektor „Landnutzung/Landnutzungsänderungen“ fehle es weiter an einer konkreten Berechnung der CO₂-Äquivalente/Jahr, die Darstellung von nur groben Verlusten von THG-Speichern und Senken verbal und mit ha-Angaben sei nicht ausreichend. Die Beanspruchung von Wäldern und Gehölzbeständen von 28 ha könnten im Hinblick auf die Kohlenstoffspeicherung durch Aufforstungs- und Waldumbaumaßnahmen auf 31 ha nicht angemessen kompensiert werden (25). Insgesamt wird die Zuordnung der THG-Emissionen zu den einzelnen Sektoren „Verkehr“, „Landnutzung/Landnutzungsänderungen“ und „Industrie“ in Frage gestellt. (26). Daher seien auch die Darstellungen in der Gesamtbilanz (S. 264) nicht nachvollziehbar, da nur die THG-Emissionen des Verkehrs für alle Planungsabschnitte dargestellt werden, die anderen Aussagen zu THG-Emissionen sich jedoch nur auf den ersten Planungsabschnitt beziehen. Es fehle

zudem an einer Summation aller THG-Emissionen für das gesamte Vorhaben mit allen Planungsabschnitten (27). Es werde zudem nicht eingeordnet, was die Summe der zusätzlichen THG-Emissionen durch das gesamte Vorhaben für die Klimaschutzbemühungen bedeute. Die Planungsunterlagen seien für eine Beurteilung und die Abwägung der Auswirkungen auf das Klima insgesamt nicht ausreichend (28). Der Erläuterungsbericht müsse aufgrund der vorgenannten Mängel überarbeitet werden (29).

(19-21) Es wird auf den allgemeinen Teil verwiesen, insbesondere zur Aktualität der VWU unter Abschnitt 2.2.3.1.2), zum dreistreifigen Ausbau (Abschnitt 2.2.3.3.2) sowie zum Verkehrslärm (Abschnitt 2.2.3.5.2). (22) Für die Planungsabschnitte 2 und 3 wird eine Einleitung des Planfeststellungsverfahrens Anfang 2025 bzw. Anfang 2024 erwartet. Das neue RROP des Landkreises Emsland soll Ende 2025/Anfang 2026 verabschiedet werden und steht damit einer Beschlussfassung der Planungsabschnitte 2 und 3 nicht entgegen. (23) Auch wenn die E 233 nach ihrem Ausbau einer Autobahn ähneln mag, bleibt sie dennoch als Bundesstraße gewidmet. Daher sind auch die durchschnittlichen Faktoren für Bundesstraßen nach dem Methodenhandbuch zum Bundesverkehrswegeplan 2030 verwendet worden. Bei diesen Durchschnittswerten sind auch mehrstreifige Bundesstraßen berücksichtigt worden, sodass die ausgebaute E 233 auch dort eingeordnet werden kann. Eine Anwendung der durchschnittlichen Faktoren für Autobahnen wäre demgegenüber nicht sinnvoll, da dort bis zu achtstreifige Autobahnen berücksichtigt werden und die Werte für die E 233 damit zu hoch angesetzt wären. Die Werte auch bei mehrstreifigen Bundesstraßen sind auch aufgrund der bspw. baulichen Ausgestaltung von Nebenanlagen geringer. In den Durchschnittswerten für Bundesstraßen kann somit auch berücksichtigt werden, dass die E 233 in weiten Teilen nur aus- und nicht neugebaut wird, sodass Teile der Böschungs- und Dammschüttungen umgenutzt werden können und somit weniger Material angeliefert werden muss als bei einem Neubau. (24) Für die weiteren Planungsabschnitte ist eine konkrete Angabe der THG-Emissionen der Sektoren Industrie und Landnutzung/Landnutzungsänderung unterblieben, da diese sich in unterschiedlichen, nicht vergleichbaren Planungsständen befinden und sich sowohl bis zur Beantragung als auch noch während des Planfeststellungsverfahrens noch Änderungen ergeben können. Dem Berücksichtigungsgebot gemäß § 13 KSG ist mit der Unterlage 21.6 entsprochen worden. Eine weitergehende Berücksichtigung bei der Gesamtgenehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist nicht erforderlich. (25) Eine konkrete Berechnung der CO₂-Äquivalente/Jahr ist nicht möglich, da es bisher keine Werte zum Emissionsaufkommen (THG) bei Landnutzungsänderung gibt. Die Bilanzierung anhand von Flächengrößen sowie Nutzungsart, Vegetation, Bodenbeschaffenheit und Wasserhaushalt entspricht daher dem aktuellen Stand der Wissenschaft und orientiert sich dabei an der Arbeitshilfe zur Erstellung eines Fachbeitrags für Straßenbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern – Ad hoc Arbeitshilfe Klimaschutz (Bosch & Partner 2022). Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die genannte Darstellung ausreichend ist, um die Auswirkung auf das globale Klima durch den Sektor Landnutzung/Landnutzungsänderungen beurteilen zu können. (26) Die Zuordnung der THG-Emissionen zu den einzelnen Sektoren ist auf Grundlage der Anlage 1 des KSG sowie der Arbeitshilfe zur Erstellung eines Fachbeitrags Klimaschutz für Straßenbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern – Ad-hoc Arbeitshilfe Klimaschutz – (Bosch & Partner 2022) erfolgt. Dabei sind dem Sektor Verkehr die THG-Emissionen zuzuordnen, die durch die Änderung des Verkehrsgeschehens nach Fertigstellung des Vorhabens entstehen. Dem Sektor Industrie werden die Errichtung des Bauwerks sowie Instandhaltungsmaßnahmen als „Verbrennung von Brennstoffen im verarbeitenden Gewerbe und in der Bauwirtschaft“ nach Anlage 1 des KSG zugeordnet. Änderungen von Landnutzungsformen sind dem Sektor Landnutzung/Landnutzungsänderung zuzuordnen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Zuordnung dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechend korrekt erfolgt ist. (27) Die Bezeichnung Gesamtbilanz bezieht sich auf die Planfeststellungsunterlagen zum vorliegenden Bauabschnitt 1. Die Unterlage wurde dementsprechend angepasst. Eine Summation aller THG-Emissionen für alle Planungsabschnitte ist aufgrund der unterschiedlichen Planungsstände der Abschnitte nicht möglich. (28) Die Vorhabenträgerin hat die nach dem KSG geforderten Emissionen ermittelt, den einzelnen Sektoren zugeordnet und eine Bilanzierung vorgenommen. Im Vergleich zu einem vollständigen Stra-

ßenneubau stellt sich der reine Ausbau der E233 als durch Nach-/Weiternutzung vorhandener Materialien/Straßenflächen als weniger klimabelastend dar. Die Auswirkungen auf das Klima sind damit hinreichend berücksichtigt worden. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung. Die Anforderungen des Klimaschutzgesetzes sind erfüllt worden. Eine weitergehende Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz ist nicht notwendig. (29) Eine Überarbeitung des Erläuterungsberichtes ist in einzelnen Punkten erfolgt. Die grundsätzlichen Aussagen haben nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde jedoch aufgrund der vorgeannten Punkte weiterhin Bestand.

Mangelhaft sei weiterhin die Unterlage 21.6 – Beschreibung der abschnittsübergreifenden THG-Emissionen Sektor Verkehr der Lohmeyer GmbH (Stand 24.06.2022). Das Gutachten bezieht sich auf den S. 1 ff. auf die VWU 2019, diese sei jedoch veraltet (30). Die Jahresfahrleistungen für den Bezugsfall 2030 und den Planfall 2030, auf welchen die THG-Emissionen beruhen, würden nicht mit den Daten aus der VWU 2019 zusammenpassen (31). Weiterhin sei die Berechnung der auf S. 4 und 5 dargestellten Gesamtsummen der CO₂-Äquivalente nicht nachzuvollziehen. Es fehle dazu an einer ergänzenden Unterlage (32). Unklar sei auch die Aussage, warum es bei einer Erhöhung der Fahrleistung um 100.000 Fz-km/24 h zu keiner erfassbaren Erhöhung der Treibhausgasfreisetzungen durch den Kfz-Verkehr komme. Das werde durch die VWU 2019 nicht belegt (33). Insgesamt blieben in der Unterlage die Emissionen, die aus dem Bau und der Unterhaltung der Straße und dem Bau der Fahrzeuge sowie der Versiegelung des Bodens und der Zerstörung der Biotope mit ihrer Klimafunktion unberücksichtigt (34).

(30) Hinsichtlich der Aktualität der VWU wird auf 2.2.3.1.2 verwiesen. (31) Die unterschiedlichen Jahresfahrleistungen aus der Unterlage 21.6 und der Unterlage 21.4.D resultieren aus den unterschiedlichen Größen des Gesamtnetzes, die jeweils zugrunde gelegt worden sind. Das Gesamtnetz der VWU ist dabei größer angelegt als in der Unterlage 21.6. (32) Die Berechnung der Gesamtsummen der CO₂-Äquivalente wird auf S. 2 der Unterlage 21.6 erläutert. In der HBEFA 4.2 sind Emissionsfaktoren in einer einheitlichen Datenbank hinterlegt. Diese Emissionsfaktoren sind Faktoren für die gängigsten Fahrzeugtypen (PKW, Leichte und schwere Nutzfahrzeuge, Linien- und Reisebusse sowie Motorräder), differenziert nach Emissionskonzepten (Euro 0 bis Euro 6/VI) sowie nach verschiedenen Verkehrssituationen. Zur Anwendung der Daten aus der Emissionsdatenbank werden die Straßenabschnitte diesen Verkehrssituationen zugeordnet. Diese Zuordnung wurde aus der Luftschadstofftechnischen Untersuchung übernommen. Die umliegenden Straßen sind mittels der Fahrgeschwindigkeiten aus den übergebenen Verkehrsdaten zugeordnet worden. In Tabelle 1 der Unterlage sind dabei die verwendeten Emissionsfaktoren für CO₂-Äquivalente beschrieben. Für die THG-Betrachtung wurden im PA1 ca. 125.000 Straßenabschnitte mit unterschiedlichen verkehrlichen Informationen, Verkehrssituationen und Längen bearbeitet. Diese Fülle an Daten und Berechnungen kann nicht in einer Tabelle o.ä. dargestellt oder in dem Bericht integriert werden. Das Ergebnis dieser komplexen Berechnungen wurde im Bericht zusammengefasst und beschrieben. Die Planfeststellungsbehörde erkennt diese Darstellung als ausreichend an. Eine gesonderte Unterlage war nicht erforderlich. (33) Tabelle 1 in Unterlage 21.6 zeigt die CO₂-Äquivalente anhand der vorher zugeordneten Verkehrssituationen auf. Daran ist zu erkennen, dass im innerörtlichen Verkehr mit Störungen mehr THG freigesetzt wird als im außerörtlichen Verkehr. Dies wird ebenfalls in der THG Bilanz berücksichtigt. Die VWU stützt diese Aussagen durch Angaben zur Entwicklung des innerörtlichen Verkehrs. Die Planfeststellungsbehörde stimmt dieser Einschätzung zu. Die VWU hat aufgezeigt, dass es bei einem Ausbau der E 233 insgesamt zu einer Reduzierung der Belastungen der Ortsdurchfahrten kommt und die E 233 dahingehend eine Bündelungswirkung entfaltet. Bei einem vierstreifigen Ausbau der E 233 fließt der Verkehr dort flüssiger und schneller und stößt somit weniger CO₂ aus. In Ortsdurchfahrten kommt es demgegenüber häufiger zu Unterbrechungen des Verkehrsflusses, durch Standzeiten der Fahrzeuge wird mehr zu CO₂ ausgestoßen. Reduziert sich daher der Verkehr durch die Ortsdurchfahrten, wie durch den Ausbau gewollt, führt aus genannten Gründen eine Zunahme des Verkehrs insgesamt nicht zu einer nennenswert höheren CO₂-Belastung. (34) Der Einwand ist zurückzuweisen. Die Emissionen aus dem Bau und der Unterhaltung der Straße sowie der Änderung von Böden und

Biotopen werden den Sektoren Industrie bzw. Landnutzung/Landnutzungsänderung zugeordnet. Die Emissionen aus dem Bau der Autos, welche die E 233 nutzen, ist dem Ausbau der E 233 nicht eindeutig zuzuordnen und kann daher nicht in die Berechnungen miteinbezogen werden. Dies entspricht der Vorgehensweise der Arbeitshilfe zur Erstellung eines Fachbeitrags Klimaschutz für Straßenbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern -Ad hoc Arbeitshilfe Klimaschutz (Bosch und Partner 2022, Kapitel 2.2).

In Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens E 233 – Stand 24.06.2022 (Unterlage 21.3) würde vor allem in der Verkehrsprognose und Bedarf (Kapitel 3.1.3) erneut Bezug auf die veraltete VWU 2017 genommen werden. Insgesamt fehle es zudem an einer Aussage zu den Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf das Klima und zur Berücksichtigung des § 13 KSG (35).

(35) Die VWU 2017 unterscheidet sich nur marginal von der VWU 2019, in Bezug auf die Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf das Klima unter Berücksichtigung des § 13 KSG wird auf Abschnitt 2.2.3.8 verwiesen

Das Gutachten „Schalltechnische Untersuchungen-Erläuterungen“ (Unterlage 17.1.1 D) sei mangelhaft. Dort werde für die weiteren Berechnungen für den Planfall 2030 eine Geschwindigkeit von 130 km/h für PKW zugrunde gelegt. Im Erläuterungsbericht (S. 14) wird jedoch dargestellt, dass eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der E 233 nicht erforderlich sei. Daher dürfen und werden PKW auch mit höheren Geschwindigkeiten als 130 km/h fahren, wodurch auch höhere Lärmemissionen entstehen. Die Lärmemissionen würden im Gutachten massiv unterschätzt, es sei davon auszugehen, dass die Lärmemissionsgrenzwerte an deutlich mehr schutzbedürftigen Anlagen und Gebieten überschritten werden als angegeben. Daraus resultieren auch deutlich mehr Lärmschutzmaßnahmen. Unklar bleibe zudem, ob die schalltechnische Untersuchung auch Grundlage der Lärmisophonen ist, die im Artenschutzbeitrag für die Bilanzierung der zu kompensierenden Brutvogelpaare ist. Dann wäre diese ggf. auch zu überarbeiten (36).

(36) Die Geschwindigkeit von 130 km/h als Berechnungsgrundlage der schalltechnischen Untersuchung ist korrekt. Weitergehend wird auf Abschnitt 2.2.3.5.2.3 verwiesen.

Auch die neuen Bestandserfassungen wiesen gravierende Mängel auf. Trotz ausführlichen Hinweisen und Begründungen in der Stellungnahme des NABU zur ersten Auslegung wurde keine Falterkartierung durchgeführt. Die betroffenen NSG „Wesuweer Moor“ und „Südliches Versener Moor“ hätten eine hohe Bedeutung für Falter, was durch Erfassungen von Rosenbauer & Rocks in den Jahren 2018 sowie 2019 bestätigt und in denen auch Arten der Roten Liste erfasst wurden. Daher seien diese NSG und das benachbarte NSG „Versener Heidesee“ auf Falter zu kartieren (37). Ebenso weisen die Gast-/Rastvogelkartierung (Unterlage 19.5.12) Mängel auf. Sie sei nicht fachgerecht, da sie nicht grundsätzlich in einem 500 m Radius beidseits der Straße flächendeckend, sondern nur in Teilbereichen durchgeführt wurde. Mindestens hätten jedoch die Bereiche kartiert werden müssen, die laut Umweltkarten-Server des Umweltministeriums als Bereiche von besonderer Bedeutung für Gastvögel eingestuft wurden (Teilraum 2.2.02.15 Versener Moor, Teilraum 2.2.02.51 Haren, Teilraum 2.2.02.38 Ems bei Borken). Diesen Gebieten wurde zwar aufgrund der Datenlage von 2008 bis 2018 mit dem Status „offen“ eingestuft, diese bedeutet jedoch laut NLWKN nur, dass keine (ausreichenden) Daten vorlagen, nicht, dass sie keine avifaunistische Bedeutung hätten. Dies gelte insbesondere für den Teilraum Versener Moor, welcher aufgrund des Vorkommens nordischer Gänse und Schwäne als von landesweiter Bedeutung eingestuft wurde. Es gäbe keine Anhaltspunkte, dass er diese Bedeutung verloren habe. Im Gegenteil werde der Teilraum auch weiterhin von nordischen Gänsen und Schwänen genutzt. In Bezug auf das NSG Wesuweer Moor fehle es an konkreteren Bestandserfassungen des Zwergschwans, da sich dieser im Störradius von 400 m zur E 233 befinden würde. Auch mit anderen Arten der nordischen Gänse und Schwäne sei sich nicht auseinandergesetzt worden (38). Weiterhin sei der Zeitraum Anfang September 2019 bis Anfang April 2020 für die Rastvogelkartierung nicht ausreichend. Es hätte von der ersten Juli Woche bis zur letzten April Woche kartiert werden müssen. Die Argumentation, durch den

Kartierzeitraum würden die Hauptflugzeiten der zu erwartenden Arten gem. Tabelle 27 abgedeckt, greife nicht durch, da es nicht fachgerecht sei, bereits im Vorfeld eine Artenauswahl für die Erfassung zu treffen. Die Faunistische Planraumanalyse spreche selbst davon, dass grundsätzlich alle potenziellen Rastplätze innerhalb der Störradien der Rastvögel zu erfassen seien und räume selbst ein, dass mit Flussuferläufer und Kiebitz zu anderen Zeiten zu rechnen sei. Auch habe die Brutvogelkartierung einen Goldregenpfeifer als Durchzügler im Gebiet festgestellt, ohne jedoch genauere Angaben dazu zu machen. Der Goldregenpfeifer verlasse seinen Brutplatz jedoch schon Anfang Juli, eine Erfassung war daher aufgrund der Bestandserfassung Anfang September nicht möglich. Die Rastvogelerfassung sei insgesamt als Grundlage für die Abwägungsentscheidung nicht geeignet, weil nicht während des gesamten erforderlichen Zeitraums erfasst worden sei und wesentliche, an die E 233 angrenzende Flächenteile nicht kartiert wurden (39). Die 2020 neu durchgeführte Fledermauskartierung (Unterlage 19.5.10) weise aufgrund der Festlegungen in der Faunistischen Planungsraumanalyse (Unterlage 19.5.14) gravierende methodische Mängel auf. Die Planungsraumanalyse gibt auf den Seiten 38 und 46 vor, dass die geplanten Erfassungen sich auf die bereits identifizierten Querungspunkte konzentrieren sollen. Weiterhin sollen die Quartierfunktionen untersucht werden. Dadurch würden wesentliche Bereiche bei der Kartierung unberücksichtigt bleiben. Schon die Fledermauskartierung 2012 sei nicht flächendeckend erfolgt, eine Konzentration auf die 2012 identifizierten Querungspunkte stelle eine noch weitere unzulässige Verengung der Betrachtungsweise dar. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich seit 2012 neue Flugrouten entwickelt hätten. Wesentliche Bereiche, in denen mit Trassenquerungen von Fledermäusen gerechnet werden muss, würden nicht kartiert. Dies betreffe unter anderem die Bereiche Gewässer an der Straße „Feuerstiege“ südlich der E 233 und der Gehölzbestand „Am Heerenweg“ nördlich der E 233, Gewässer im Bereich „Bleek“ südlich angrenzend an die E233 und das nördlich an die E 233 angrenzende Gewässer südwestlich von Borken, die beiden Brückenbereiche über den Versener Altarm (dort wurde schon die Wasserfledermaus nachgewiesen, es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch hochfliegende Arten den Altarm Versen als Jagdgebiet nutzen), der Kreuzungsbereich E 233/A31, in welchem sich die drei NSG „Wesuweer Moor“, „Versener Heidesee“ und „Südliches Versener Moor“ mit für Fledermäuse geeigneten Lebensräumen befinden. Weiterhin fehlten Erfassungen von Gehölzbeständen um das Gewässer an der Straße „Feuerstiege“ südlich der E 233 und Gehölzbestände um das Gewässer im Bereich „Bleek“ südlich angrenzend an die E 233. Es seien trotz des Hinweises in der Faunistischen Planungsraumanalyse, dass Brückenbauwerke als Quartiermöglichkeit für Fledermäuse in Frage kommen, in der Kartierung 2020 nur zwei Bauwerke untersucht worden. Dies sei nicht fachgerecht, es wären alle Brückenbauwerke auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen gewesen. Insgesamt sei die Fledermauskartierung 2020 als Grundlage für die Planfeststellungsentscheidung nicht geeignet, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Quartier- und Querungsstrukturen nicht erfasst worden sind (40).

Zusammenfassend seien die Mängel in den Bestandserfassungen gravierend. Daher seien auch die darauf aufbauenden Unterlagen wie Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzbeitrag sowie FFH-Verträglichkeitsstudie und Abweichungsprüfung mangelhaft und könnten nicht sachgerecht bearbeitet werden (41).

(37) Der Verzicht auf eine Falterkartierung ist von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die Vorhabenträgerin hat ausreichend dargelegt, dass keine der gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützten Arten der Tag- und Nachtfalter im Bereich des Ausbavorhabens zu erwarten ist. Auch die vom LabÜN genannten Erfassungen von Rosenbauer und Rocks 2018 enthält keine in Anhang II und/oder IV gelisteten Arten und ist demnach nicht planungsrelevant. Die Untersuchungen wurden zudem nur teilweise im Eingriffsbereich des Vorhabens durchgeführt. Die im NSG Wesuweer Moor in Anspruch genommenen Gehölzbestände sind für Schmetterlinge ungeeignet. Zudem werden dort die Wirkungen der E 233 bereits durch die A31 überlagert. Für Schmetterlinge geeignete Lebensräume befinden sich außerhalb des Wirkungsbereiches. Die reine Aufzählung der Arten durch das LaBÜN lässt eine genauere Verortung zudem nicht zu. Ausreichend ist die Berücksichtigung dieser Artengruppe im Rahmen des Eingriffs in höherwertige Biotoptypen. Im Weiteren wird auf

die Ausführungen unter Abschnitt 2.5.1 verwiesen (38) Der Status der vom LaBüN genannten Gebiete hat sich nicht verändert. Auch die Kartierung in 2019/2020 lässt nicht auf das Vorhandensein von Gastvogelbereichen von besonderer Bedeutung schließen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Wirkräume bereits durch die vorhandene Straße vorbelastet sind. Dann ist davon auszugehen, dass der Vogelbestand auf diese Belastung eingestellt ist und ein Ausbau zu keinen nennenswerten Veränderungen führt. Für den Teilbereich Versener Moor wurde im Betrachtungszeitraum 1997-2001 der Zwergschwan in bis zu nationaler Bedeutung (mindestens 1x erreicht) und die Saatgans in bis zu landesweiter Bedeutung (mindestens 1x erreicht) festgestellt. Nur ein Teil des Gebietes im Bereich des Wesuweer Moors ist als Rasthabitat geeignet, befindet sich aber weit außerhalb des Einwirkungsbereichs der E 233. Im Teilbereich Ems bei Borken wurde im Betrachtungszeitraum 1999-2003 der Singschwan in lokaler Bedeutung (mindestens 1 x erreicht) festgestellt. Das Gebiet weist weiter keine Gegebenheiten auf, die für Rastvögel bedeutend wären. Selbiges gilt für den Teilraum W Bersede/Teilraum Haren. In Bezug auf das NSG Wesuweer Moor ist der vom Ausbaurvorhaben betroffene Bereich bewaldet und daher als Rastvogelhabitat ungeeignet. Zudem befindet er sich bereits im Auswirkungsbereich der A31. Auch besteht eine Vorbelastung durch die bereits vorhandene Straße. Die für Rastvögel geeigneten Flächen in diesem Bereich befinden sich außerhalb des Einwirkungsbereichs des Ausbaurvorhabens. Eine zusätzliche Erfassung war in diesem Bereich daher nicht erforderlich, da keine Beeinträchtigung des Gebietes stattfindet. Der Zeitraum der Erfassung wurde nach dem Methodenblatt V5 nach Albrecht et al (2014) bestimmt. Danach ist der Erfassungszeitraum nach den zu erwartenden Arten zu bestimmen. Deren Hauptflugzeit lag im Zeitraum September bis April. Die Erfassung erfolgte demnach fachgerecht. Der Flussuferläufer wurde als Zufallsfund festgestellt, aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet ist jedoch mit keinem bedeutsamen Vorkommen zu rechnen. Der Kiebitz hat seinen Durchzugspfeiler im Oktober/November und befand sich demnach im Erfassungszeitraum. Für den Goldregenpfeifer sind ebenfalls keine geeigneten Habitats vorhanden, sodass nicht mit einem bedeutsamen Vorkommen zu rechnen ist. (40) Die Fledermauskartierung in 2020 ist fachgerecht durchgeführt worden. Hinsichtlich der vom LaBüN aufgeführten Bereiche ist folgendes festzustellen:

Gewässer „Feuerstiege“ und Gehölzbestand „Am Heerenweg“: Es fehlt in diesem Bereich an linienhaften Landschaftselementen und demnach an Leitstrukturen. Eine Querung durch Fledermäuse ist daher nicht erwarten, zumal in unmittelbarer Nähe zum genannten Gehölzbestand Fließ- und Stillgewässer vorhanden sind.

Gewässer Bleek und Gewässer südlich von Borken: Dieser Bereich wurde aufgrund des dort befindlichen BW PA1/16.1 als Querungsbereich 2020 untersucht. Das dort festgestellte Artenspektrum wurde in der Planung berücksichtigt.

Versener Altarm: Hochfliegende Arten sind entgegen der Annahme des LaBüN nicht zu erwarten, da die beiden dort befindlichen Brückenbauwerke nur eine lichte Höhe von 0,54 m und 3,26 m aufweisen. Die Flughöhe sowie die Disposition gegenüber Kollisionsgefahren des Großen Abendseglers wird nach der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (FÖA Landschaftsplanung 2023) zudem als gering angegeben.

Kreuzung E 233/A31: Der Einwand wird zurückgewiesen, eine Untersuchung dieses Bereichs in Bezug auf nutzbare Querungsmöglichkeiten und Quartiere wurde vorgenommen (dazu Unterlage 19.5.10 D, Kapitel 4.1)

Alle Gehölzbestände in Trassennähe und im potenziellen Eingriffsbereich bis zu 200 m Entfernung von der aktuellen Trassenführung sind im Frühjahr 2020 untersucht worden. In Bezug auf die Untersuchung der Brückenbauwerke ist dem LaBüN zu widersprechen. Alle Bauwerke sind auf mögliche Nutzungshinweise durch Fledermäuse begutachtet worden. Bei einem negativen Ergebnis ist von einer weitergehenden Untersuchung abgesehen worden. Dies entspricht anerkannten Methodenstandards im Bereich der Fledermauskartierung.

(41) Die angesprochenen Unterlagen sind in Teilen überarbeitet worden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass weitere Änderungen nicht erforderlich sind.

Im Artenschutzbeitrag wurde bei der Bilanzierung der zu kompensierenden Brutvogelpaare die VWU 2017 als Grundlage herangezogen. Diese sei jedoch veraltet und durch die VWU 2019 zu ersetzen. Auch in Kapitel 8 „Ausnahmeprüfung“ werde auf die veraltete VWU Bezug genommen. Auf den S. 8 und 18 werde zudem beschrieben, dass die Lärmisophonen zur Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen von INVER ermittelt wurden. Aufgrund fehlender Quellenangabe sei die Ermittlung der Lärmisophonen und welche VWU dabei zugrunde gelegt wurde nicht nachvollziehbar (42). Die Bezüge zu den veralteten Datengrundlagen und die daraus resultierenden Ergebnisse seien zu korrigieren (43). In Bezug auf Brutvögel seien Nachkartierungen der ubiquitären Arten erforderlich. Eine quantitative bzw. qualitative Erfassung sei nicht ausreichend, da die genauen Brutplätze/Reviere nicht bekannt seien (44). Der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Austernfischers werde durch die vorgesehene CEF-Maßnahme nicht ausgeglichen, diese diene der Herstellung von Nahrungshabitaten. Das mögliche Ausweichen des Austernfischers (Kapitel 1.1.1) in das Gewerbegebiet Neu Versen könne nicht ohne Weiteres als Begründung der Vermeidung des Eintretens des Störungsverbot dienen. Laut BVerwG-Beschluss vom 06. März 2014 seien Nachweise zu erbringen, dass der Naturraum in der unmittelbaren Umgebung genügend geeignete Flächen für eine Revierschiebung biete und mögliche Ausweichlebensräume nicht bereits durch eine andere Art besiedelt seien. Dafür wären weitere Kartierungen erforderlich, zudem sei die Siedlungsdichte des Austernfischers zu beachten (45). Laut der Gutachter*innen käme es zum Verlust von drei Brutpaaren des Baumpiepers durch Flächeninanspruchnahme. Durch betriebsbedingte Störwirkungen könne es zudem zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von sieben weiteren Brutpaaren des Baumpiepers kommen. CEF-Maßnahmen seien jedoch nur für insgesamt drei Brutpaare vorgesehen. Die Berechnung des Bestandsrückgangs um drei Brutpaare aufgrund von Zerstörung bzw. Beschädigung von drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten sei zu niedrig, da bereits Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Brutpaaren aufgrund von Flächeninanspruchnahme verloren gingen. Zu diesen müsse die Anzahl an Brutpaaren, die durch Störwirkungen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlören, dazu addiert werden. Die Berechnung der Gutachter*innen der betroffenen Brutpaare sowie den sich daraus ergebenden Umfang an CEF-Maßnahmen sei zu korrigieren. Dabei sei auch in Bezug auf die anderen Brutvogelarten zu überprüfen, ob die betroffenen Brutpaare sowie der Umfang an CEF-Maßnahmen falsch berechnet worden seien. Die vorgesehene CEF-Maßnahme 11.1. A „Anlage und Entwicklung von Wald sowie Ökologische Waldaufwertung“ sei für den Ausgleich des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumpiepers nicht geeignet, da er häufig instabile Biotope wie Windwürfe, Kahlschläge, Aufforstungs- und Brachflächen besiedele und Baumischbestände meide. Es sei daher eine neue, geeignete CEF-Maßnahme zu erarbeiten (46). Es sei zudem klarzustellen, ob die Rauhaufledermaus in 2012 oder/und in 2020 nachgewiesen worden sei (47). Es sei unklar, ob sich Vorkommen des Fischotters in der Nähe der E 233 befinden. Im UVP-Bericht wird der nächstgelegene Nachweis für den Planungsabschnitt 1 an der Nordradde ca. 650 m östlich des Ausbauabschnitts angegeben und im Artenschutzbeitrag hingegen wird von maximal 10 km zur E 233 gesprochen. In der näheren Umgebung des Ausbauabschnitts befände sich laut Artenschutzbeitrag kein Nachweis des Fischotters (48).

(42, 43) Die VWU 2019 wurde lediglich in Bezug auf Aktualisierungen in der Planung angepasst und ist ansonsten mit der VWU 2017 identisch. Die VWU 2017 ist daher als Datengrundlage weiterhin aktuell. Die heranzuziehenden Lärmisophonen zur Beurteilung betriebsbedingter Auswirkungen basieren auf der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (Garniel et al. 2010) sowie den Ergebnissen der prognostizierten Verkehrszunahme der VWU 2017. (44) Eine Beurteilung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auch auf Basis halbquantitativer Erfassungen möglich. Ein Defizit an Informationen für die weitere Bewertung der Brutvogelfauna sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Verbotstatbestände kann daher nicht erkannt werden. Ubiquitäre Arten werden dadurch charakterisiert, dass sie kaum spezielle Lebensraumansprüche stellen und eine Vielzahl von Habitaten nutzen können. Daher wird angenommen, dass die Kompensationsmaßnahmen, die durch die Eingriffsregelung zustande kommen, ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusam-

menhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“ (vgl. Unterlage 19.2 D). Eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen erfolgt demnach auch für die „ubiquitären“ Arten. Diese wird zwar verneint, unterstellt wird jedoch eine Beschädigung/Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG. Zur Kompensation sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Komplexmaßnahmen 10 A_{CEF} und 11 A_{CEF} geplant). (45) Für den Ausgleich des Verlustes von einem Brutpaar des Austernfischers ist die CEF-Maßnahme 10.1 A_{CEF} – Entwicklung von artenreichen mesophilen Grünlandbeständen – vorgesehen, welche der Herstellung von Nahrungshabitaten gilt. Auch Nahrungshabitats gehören zu den Habitats-elementen, die während des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Mit dem Gewerbegebiet Neu Versen befindet sich zwar ein geeigneter Ausweichlebensraum für den Austernfischer in unmittelbarer Nähe, die Ausgleichsmaßnahme wird jedoch unabhängig davon durchgeführt. (46) Der Artenschutzbeitrag ist angepasst worden. Drei Brutpaare des Baumpieper befinden sich im Bereich der Flächeninanspruchnahme, 100% davon gehen bau- bzw. anlagebedingt verloren. Weitere sieben Brutpaare sind durch betriebsbedingte Störwirkungen betroffen. Die Gesamtdifferenz zwischen Plan- und Bezugsfall beläuft sich auf ein Brutpaar, da 10-20% der Brutpaare im Planfall zusätzlich betroffen sind. Insgesamt sind daher vier Brutpaare durch CEF-Maßnahmen auszugleichen. Die Maßnahmen 10.2 A_{CEF/FFH} und 10.9 A_{CEF} sollen den Lebensraum der Baumpieper – hohe Singwarten sowie gut ausgebildete, reich strukturierte Krautschichten – entwickeln. Die Maßnahme 1.1 A_{FCS/FFH/CEF} – Anlage und Entwicklung des Waldes – dient dabei als Ergänzung zur Bildung von Randstrukturen der genannten Habitats. Die Maßnahmen sind daher insgesamt geeignet, den Verlust von vier Brutpaaren auszugleichen. (47) Die Kartierungen 2020 dienen der Aktualisierung der in 2012 durchgeführten Kartierungen. Daher wurden in der Unterlage 19.5.10 beide Kartierungen aufgeführt. Da die Kartierungen 2020 aber auch die Kartierungen in 2012 ersetzen, sind nur die Ergebnisse aus 2020 von Belang. In 2020 konnte die Rauhauffledermaus nachgewiesen werden. Der Artenschutzbeitrag wurde aufgrund der aktuellen Untersuchungsergebnisse entsprechend überarbeitet. (48) Weder bei den Untersuchungen 2009 noch bei den Datenabfragen des Landkreis Emsland 2019 und 2020 wurden Fischotter an den von der E233 gequerten Gewässerabschnitten nachgewiesen. Durch die Aktion Fischotterschutz sind jedoch Vorkommen von Fischottern an der E 233 bekannt. Das nächste Vorkommen befindet sich 650 m östlich des Ausbauabschnitts an der Nordradde. Die Angabe „höchstens 10 km“ im Artenschutzbeitrag ist ausreichend, da sich der Nachweis innerhalb des Aktionsradius von Fischottern (10-20 km) befindet. Aufgrund dessen findet auch eine ottergerechte Anpassung der Querungsbauwerke über den Wesuweer Schloot und den Goldbach statt nach dem Merkblatt für die Anlage von Querungshilfen statt.

Im LBP (Unterlage 19.1.1 D) wird bezüglich des straßenverkehrsbedingten Stickstoffeintrags immer wieder auf LOHMEYER (2017) Bezug genommen. Das Gutachten sei jedoch veraltet, da es nicht die neuen Daten aus der VWU 2019 enthält und könne keine Grundlage für den LBP sein. Dies betreffe auch die die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.3.1 D) mit der Grundlage der VWU 2017 (49).

(49) Die VWU 2019 enthält keine neuen Daten, es wurden lediglich kleinere Anpassungen vorgenommen. Das Gutachten LOHMEYER 2017 hat daher weiterhin Bestand. Hinsichtlich der Datengrundlage der VWU wird auf Abschnitt 2.2.3.1.2 verwiesen.

2.6 Einwendungen

Unter Ziff. 1.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderung, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Im Übrigen ist im Planfeststellungsbeschluss nur über solche Einwendungen zu

entscheiden, mit denen zumindest die von privaten Einwendern jeweils geltend machen konnten, durch das Vorhaben in eigenen Belangen berührt zu werden. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so ist die Einwendung als unzulässig zurückzuweisen. Die Wahrung öffentlicher Interessen ist vielmehr durch die Behördenbeteiligung nach § 73 Abs. 2 und 3a VwVfG zu gewährleisten.

Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde die in dieser Weise vorgetragene Bedenken, soweit möglich und nötig, abgewogen. Die Ergebnisse sind, um Wiederholungen zu vermeiden, unter den Ausführungen zu den einzelnen Sachthemen unter Abschnitt 2.6.1 nachzulesen. Es wird insoweit auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen. Die Einwender, die allgemeine Einwendungen ohne Bezug zu relevanten individuellen Betroffenheiten erhoben haben, werden nachfolgend in Abschnitt 2.6.1 aufgeführt. Sofern sich Einwendungen durch Zusagen oder Nebenbestimmungen oder auf andere Art und Weise erledigt haben, werden sie nicht explizit aufgeführt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt eine namentliche Nennung der Einwender und Einwenderinnen. Die Einwender und Einwenderinnen werden im Text des Planfeststellungsbeschlusses jeweils mit einer Identifikationsnummer (Einwendernummer) anonymisiert.

Werden in den Einwendungen darüberhinausgehend Inhalte zur individuellen Betroffenheit vorgetragen, werden diese unter Angabe der jeweiligen Einwendernummer unter 2.6.2 explizit behandelt.

2.6.1 Einwender mit allgemeinen Einwendungen

Es wurden zahlreiche Einwendungen erhoben, die sich nicht auf eigene schutzwürdige Belange (z.B. die Inanspruchnahme von Grundeigentum oder Lärmauswirkungen des Vorhabens) beziehen, sondern lediglich Belange der Allgemeinheit bzw. des Gemeinwohls vortragen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Verfahren und Verfahrensfehler
- Planrechtfertigung und verkehrlicher und wirtschaftlicher Bedarf
- Kosten des Vorhabens
- Variantenvergleich
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Auswirkungen auf das globale Klima
- Naturschutzbelange
- Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur
- Beeinträchtigung der Naherholung
- Umwege durch Wegfall von Zufahrten
- Negative Folgen für den Tourismus

Eine Auseinandersetzung mit diesen Themen unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente fand unter Abschnitt 2.2.1 und Abschnitt 2.2.3 im Allgemeinen Teil statt.

Allerdings besteht kein generelles Einwendungsrecht. Vom Vorhaben nur mittelbar Betroffene können nur eigene Rechte und schutzwürdige Belange geltend machen. Dagegen können Grundstückseigentümer, die von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses betroffen sind, auch Einwendungen hinsichtlich sämtlicher materieller und formeller Belange erheben. Hintergrund ist, dass Art. 14 GG auch davor schützt, dass durch einen Rechtsakt das Eigentum entzogen wird, der nicht zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich oder nicht gesetzmäßig ist (Art. 14 Abs. 3 GG).¹⁵³ Dies ist nur dann der Fall, wenn der Beschluss formell und materiell rechtmäßig ist. Voraussetzung für diesen „Vollüberprüfungsanspruch“ ist allerdings, dass das Eigentum oder sonstiges dingliches Recht des Einwenders durch das Vorhaben ganz oder teilweise entzogen wird. Mittelbare Beeinträchtigungen reichen

¹⁵³ BVerwG, Urteil vom 18. März 1983 – 4 C 80/79 –, BVerwGE 67, 74-79, Rn. 18.

hierfür nicht aus. Dementsprechend sind einige Einwendungen bereits als unzulässig zurückzuweisen.

Einwender ohne individuelle Betroffenheit:

2, 8, 13, 14, 18, 19, 27, 30, 32 - 34, 40, 41, 45, 48, 49, 55, 57, 60, 63, 64, 66, 67, 69, 73, 74, 76, 77, 79, 83, 90, 91, 100 - 102, 104, 114 - 116, 117, 120, 122, 123, 126 - 128.

Von diesen Einwendern wurden zahlreiche das Projekt des vierstreifigen Ausbaus der E 233 selbst oder das Verfahren kritisierende Punkte vorgebracht. Im Hinblick auf das Verfahren wurde kritisiert, dass die Auslegungs- und Einwendungszeiträume zu knapp bemessen gewesen seien (vgl. 2.2.1.3). Zudem wurden die Planunterlagen in Bezug auf Aktualität und Bestimmtheit kritisiert. Hierzu finden sich im Allgemeinen Teil Ausführungen zu den jeweiligen fachspezifischen Unterlagen (so zur Verkehrswirtschaftlichen Untersuchung bspw. vgl. unter Abschnitt 2.2.3.1.2). Des Weiteren wurde dem Vorhaben die Planrechtfertigung abgesprochen. Es sei unwirtschaftlich und nicht erforderlich. Der Wirtschaft in der Region gehe es bereits gut und das Ausbaivorhaben sei nicht geeignet, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder die Region sonst wirtschaftlich zu fördern. Die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde finden sich hierzu unter Abschnitt 2.2.3.1 bzw. Abschnitt 2.2.3.2. Die Baukosten würden zudem die prognostizierten Kosten übersteigen (vgl. hierzu Abschnitt 2.2.3.1.1). In einigen Einwendungen wurde auf die Einschätzung des Umweltbundesamtes zur strategischen Umweltprüfung des Bundesverkehrswegeplans verwiesen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.1.1 verwiesen.

Zahlreiche Einwendungen befassen sich mit den negativen Folgen für Natur, Landschaft, Artenvielfalt und Klima. Das Ausbaivorhaben verursache neue Flächenversiegelungen, zöge klimaschädlichen Mehrverkehr nach sich, gefährde den Lebensraum zahlreicher Arten und beeinträchtige das FFH-Gebiet „Ems“ erheblich. Die Folgen des Vorhabens würden nicht vollständig ausgeglichen (vgl. hierzu Abschnitt 2.2.3.6.2.2). Einwender zweifeln zudem an der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens (vgl. dazu Abschnitt 2.2.3.2.3). Etliche Einwender halten eine 2+1-Lösung für eine bessere Variante oder schlagen als Variante den Ausbau alternativer Verkehrsträger für vorteilhafter (Abschnitt 2.2.3.3.1 und Abschnitt 2.2.3.3.2). Viele Einwender beklagen den Verlust landwirtschaftlicher Flächen und die Beeinträchtigung der Agrarstruktur im Allgemeinen (vgl. dazu Abschnitt 2.2.3.13). In zahlreichen Einwendungen werden darüber hinaus die durch das Vorhaben stärker werdenden Immissionen in Form von Lärm und Schadstoffen für die Allgemeinheit kritisiert ohne eine eigene Betroffenheit hinreichend zu konkretisieren. Hierdurch würden Wohnqualität und Erholungsfunktion der Region negativ betroffen (hierzu unter Abschnitt 2.2.3.17). Auch wird von vielen Einwendern der Verlust der Erholungsfunktion der Umgebung, insbesondere des Borkener Paradieses und des Schlagbrückener Sees, befürchtet. Diese Aspekte wurden unter 2.2.3.17 untersucht.

Den o.g. Einwendern fehlt es aufgrund mangelnder individueller Betroffenheit an Einwendungsbefugnis. Zudem sind die vorgebrachten Belange im Allgemeinen Teil berücksichtigt bzw. abgewogen.

2.6.2 Einwender mit individuellen Einwendungen

Im Folgenden werden die Einwender behandelt, die in individuellen Belangen berührt sind oder solche Betroffenheiten behaupten.

Unter Berücksichtigung der in die Planunterlagen eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen, der Zusagen der Vorhabenträgerin aus den Gegenäußerungen und den Erörterungsterminen sowie der o. g. Nebenbestimmungen und Festsetzungen ist zu den einzelnen Einwendungen daher Folgendes festzuhalten:

2.6.2.1 Einwender Nr. 1

Der Einwender ist durch die Maßnahme in seinem Grundeigentum betroffen. Auf seinem Flurstück 257/14 in der Gemarkung Emslage ist der Bau der Anschlussstelle 02 an der K 225 geplant. Das nordwestliche Ohr der Anschlussstelle nimmt hierfür 13.193 m² seines Flurstücks in Anspruch. Zusätzlich werden auf diesem Flurstück und dem Flurstück 15 insgesamt 1307 m² für die Baustelleneinrichtung temporär in Anspruch genommen. Der Einwender trägt vor, dass

am Ende der Ausbaustrecke der K 225 Richtung Norden auf seinem Gartengrundstück sowie der Auffahrt für die Ackerfläche ein Arbeitsstreifen vorgesehen seien. Dagegen lege er Widerspruch ein. Die dort stehenden Bäume und Sträucher dürften nicht beschädigt und nicht entfernt werden. Die Auffahrt für die Ackerfläche müsse frei bleiben, da nur über diese Zufahrt die Ackerfläche erreichbar sei. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den Arbeitsstreifen an der K 225 so zu reduzieren, dass eine Inanspruchnahme des Grundstücks unterbleiben kann. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage unter Abschnitt 1.1.7.7 in den Beschluss aufgenommen.

Der Einwender befürchtet einen Wertverlust seines Grundstückes durch die Verschlechterung des Zuschnitts. Die geplante Anschlussstelle könne auch auf der östlichen Seite der K 225 gebaut werden. Hier verfüge die Straßenbauverwaltung über eigene Flächen. Weiterhin lehnt er den auf seinem Grundstück geplanten Wirtschaftsweg nördlich der Straßenbaumaßnahme ab. Die Ackerfläche Flur 257, Flurstück 13/2 sei auch über eine andere Wegführung zu erreichen.

Laut Vorhabenträgerin wäre die Ausbildung einer nordöstlichen Rampe deutlich ungünstiger gegenüber der gewählten Lösung. Für eine Verlegung der nördlichen Rampe müsste eine Verbindungsstraße über einen großen Bogen abgerückt von der K 225 hergestellt werden. Dies hätte deutlich stärkere Eingriffe in Form von Zerschneidungen landwirtschaftlicher Flächen und längere Wege für Einsatzfahrzeuge und eine schlechtere Anbindung der JVA Meppen zur Folge. Auch aus verkehrlicher Sicht sei die gewählte Ausbildung der Zufahrt sinnvoller, da eine starke Verkehrsbeziehung zum Gewerbegebiet im Süden bestehe, für die eine Rechtsabbiegesituation günstiger sei. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Argumentation. Die Inanspruchnahme des Eigentums des Einwenders ist für die nach sachlichen Kriterien gewählte Vorzugslösung der Bildung der Anschlussstelle zwingend erforderlich. Dies wurde von der Vorhabenträgerin in der Unterlage 21.7 „Vermerk zum Anschlussstellenkonzept“ dargelegt. Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu den Anschlussstellen unter Abschnitt 2.2.3.3.8 verwiesen.

Das private Interesse an dem unveränderten Erhalt der Flächen muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Die Planfeststellungsbehörde folgt darüber hinaus der Vorhabenträgerin auch darin, dass der Wirtschaftsweg hier in Parallelführung zur E 233 erforderlich ist, um die Wegebeziehung, die zur E 233 entfallen ist, in leicht veränderter Lage wieder herzustellen: Der vorgesehene Wirtschaftsweg verbindet hier den Weg am Wesuweer Schloot und östlich gelegene Flurstücke mit der K 225 und damit der E 233. Er folgt der Intention, Flächenzerschneidungen nach Möglichkeit zu vermeiden und wird daher parallel zur E 233 ausgebildet.

Im Hinblick auf die Zweifel an der Richtigkeit der schalltechnischen Untersuchung wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.2.3. Es wurden zutreffende Geschwindigkeiten zugrunde gelegt. Die Einwendung wird auch im Hinblick auf die behauptete Lärmbetroffenheit zurückgewiesen. Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass auf der sich im Außenbereich befindlichen Hofstelle, für die die Grenzwerte für Dorf- bzw. Mischgebiete angesetzt worden sind, nicht mit Überschreitungen der Grenzwerte zu rechnen ist. Entscheidend ist hier auf das Wohngebäude abzustellen.

Im Hinblick auf übrige Luftschadstoffe wird auf die Ausführungen zu der Schadstofftechnischen Untersuchung (Abschnitt 2.2.3.5.3) verwiesen.

2.6.2.2 Einwender Nr. 3, 4, 7, 15, 22, 23, 43, 44, 72, 82

Die Einwender mit den o.g. Ziffern sind durch die Maßnahme 10 A in ihrem Grundeigentum beeinträchtigt. Sie werden von der Vereinigung des Emsländischen Landvolkes vertreten, die eine in Teilen gleichlautende Einwendung verfasst hat, sodass eine Behandlung dieser Einwendungen teilweise gemeinsam erfolgen kann.

Es wird von den Einwendern die Lage des Maßnahmenkomplexes 10 A kritisiert. Die in einem naturschutzfachlichen Gesamtkonzept vorzusehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

müssten die durch das Vorhaben verursachten, unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft qualitativ ausgleichen oder gleichwertig ersetzen. Solange die Maßnahme auf den Eingriffsort zurückwirke, hänge die naturschutzfachliche Eignung nicht mit der Nähe zum Eingriffsort ab. Die Kompensationsfläche müsse nur in demselben Naturraum wirken. Die Maßnahmen könnten an anderer Stelle verwirklicht werden. Als alternative Fläche wird die sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben befindliche Wehrtechnische Dienststelle genannt, innerhalb derer u.a. das Naturschutzgebiet Tinner Dose liegt. Im Übrigen würde durch die Maßnahme das Eigentum der Betroffenen unzumutbar beschränkt. Das Flurbereinigerungsverfahren sei nicht geeignet, Lösungen für die Betroffenen zu finden. Es müssten von Seiten der Straßenbauverwaltung Ersatzflächen zugewiesen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Es handelt sich bei der Maßnahme im Borkener Paradies nicht lediglich um eine Ausgleichsmaßnahme nach §§ 14 ff. BNatSchG, sondern um eine vollständig multifunktional angelegte Komplexmaßnahme, die ebenfalls der Kohärenzisierung und dem Artenschutz dient. Bei letzterem kommt es auf die räumliche Nähe zum Eingriffsort an. Bei sechs von acht Maßnahmen geht es u.a. um funktionserhaltene Maßnahmen (dazu im Einzelnen Abschnitt 2.2.3.12.1.1). Diese sind ihrem Wesen nach zwingend an der vom Eingriffsort betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte umzusetzen. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte muss dabei im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Den Einwendern ist darin zuzustimmen, dass an funktionserhaltende Maßnahmen dieselben Anforderungen zu stellen sind wie an Ausgleichsmaßnahmen, so dass auch hier ein Nachweis zu führen ist, dass die Maßnahme nicht auch anderer Stelle oder in anderer Weise für Betroffene schonender hätte konzipiert werden können.¹⁵⁴ Auch hier sind primär einvernehmlich zur Verfügung gestellte oder öffentlich verfügbare Flächen zu nutzen. Diesen Anforderungen wird die Vorhabenträgerin gerecht, indem sie für den Maßnahmenkomplex auf 28 ha öffentliche Flächen zurückgreift und sich im Übrigen um die Akquise anderer und weiterer Flächen intensiv bemüht hat (Abschnitt 2.2.3.12.1.1) und mit zahlreichen Eigentümern bereits Vereinbarungen über Tauschflächen geschlossen hat. Die einwenderseits vorgeschlagene Umsetzung der Komplexmaßnahme in der Wehrtechnischen Dienststelle scheitert darüber hinaus an unüberwindbaren Hindernissen in Form von Belangen der Landesverteidigung, über die die Vorhabenträgerin nicht disponieren kann. Die Inanspruchnahme der dortigen Flächen wurde von Seiten der Bundeswehr zurückgewiesen. Im Übrigen wird im Hinblick auf die Erforderlichkeit auf die Ausführungen unter (Abschnitt 2.2.3.12.1.1) verwiesen.

Da die Einwender unterschiedlich stark durch den Flächenentzug belastet werden, erfolgt im Übrigen eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Maßnahmen und ihrer Zumutbarkeit unter der jeweiligen Einwendennummer.

2.6.2.3 Einwender Nr. 5, 6, 24, 46, 59

Die Einwender mit den o.g. Nummern haben teilweise gleichlautende Einwendungen abgegeben. Daher werden die allgemeinen Kritikpunkte am Verfahren und Vorhaben an dieser Stelle gemeinsam behandelt. Im Hinblick auf die sie individuell treffenden Belange, wird auf die Ausführungen unter der jeweiligen Einwendennummer verwiesen.

Die Einwender behaupten einen Mangel an Sachlichkeit bei den Planverfassern. Die beteiligten Behörden und Gutachter seien nicht neutral bei der Planaufstellung gewesen und hätten einseitig Unterlagen, die für das Vorhaben sprechen, ausgewählt, andere wiederum bewusst ausgelassen. Hier würden die erheblichen zusätzlichen Belastungen und die Vielzahl an negativen Folgen ignoriert. Die Einwendung kann nicht nachvollzogen werden. Die Entwurfsplanung der Vorhabenträgerin hat die negativen Folgen der Planung untersucht und in den Unterlagen ausführlich beschrieben. Der Entwurf wurde nach gültigen Richtlinien erstellt und enthält entsprechend auch eine dezidierte Darstellung und Auseinandersetzung mit den

¹⁵⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 40/07 –, Rn. 32, juris.

negativen Folgen der Planung. Die Planfeststellungsbehörde hat auch den Variantenvergleich nachvollzogen und konnte sich vergewissern, dass die eingriffsärmste Variante gewählt worden ist. Fehlende Sachlichkeit wird nicht gesehen.

Die Einwender kritisieren die Folgen für die Agrarstruktur in der Region. Die von der Planung stark betroffenen Betriebe würden An- und Durchschneidungsschäden bis hin zu Schäden an der innerbetrieblichen Erschließung erleiden. Die Beschaffung adäquaten Ersatzlandes in vertretbarer Hofnähe sei zwar erforderlich, könne aber durch die hohe Nachfrage nicht gewährleistet werden. Die Nachfrage werde nicht zuletzt auch durch die Entwicklungen in Bezug auf die Düngegesetzgebung und die flächengebundene Tierhaltung verstärkt. Insbesondere für die Maßnahmen im Borkener Paradies würden 70 ha Land in Anspruch genommen. An einer weiterhin möglichen Extensivlandschaft bestche bei den betroffenen Landwirten kein wirtschaftliches Interesse. Das Flurbereinigungsverfahren sei nicht dazu in der Lage, diesen Verlusten abzuwehren. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit diesen Argumenten sowie weiteren Belangen der Landwirtschaft unter Abschnitt 2.2.3.13 auseinandergesetzt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Einwender tragen noch weitere, das Vorhaben insgesamt kritisierende Punkte vor. Hier wird auf den allgemeinen Teil verwiesen: Die Einwender halten den vierstreifigen Aus- und Neubau generell nicht für erforderlich, da die Strecke nur als Ausweichroute für den Transitverkehr genutzt werde, der über andere Autobahnen geleitet werden müsse. Daher gebe es auch keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (hierzu vgl. die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.3.3 und 2.2.3.1.1). Für eine Anbindung der westeuropäischen Seehäfen sehen die Einwender infolge des Klimawandels zukünftig keinen Bedarf mehr. Vielmehr benachteilige der Ausbau die norddeutschen Seehäfen, insbesondere den Jade-Weser-Port (hierzu vgl. die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.1.2). Die Einwender halten eine Stärkung der Wirtschaft des Emslandes durch den vierstreifigen Ausbau der E 233 weder für möglich, noch für nötig. Mit diesem Einwand hat sich die Planfeststellungsbehörde unter Abschnitt 2.2.3.1 auseinandergesetzt. Die Planung sei im Hinblick auf notwendige Änderungen des Mobilitätsverhaltens sowie einer notwendigen Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene im Hinblick auf den Klimawandel nicht mehr aktuell (hierzu vgl. die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.3.5).

2.6.2.4 Einwender Nr. 3

Der Einwender wird durch den Entzug zweier Flächen für die Komplexmaßnahme 10 A belastet. Betroffen sind die Flurstücke 27 in der Flur 9 in der Gemarkung Hemsen mit einer Größe von 10.777 m² und das 355 m² große Flurstück 40.

Nachdem bereits festgestellt worden ist, dass der Zugriff auf die Flächen für die Komplexmaßnahme 10 A im Borkener Paradies geeignet und erforderlich ist (vgl. Abschnitt 2.2.3.12.1.1), kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass der Eingriff auch im Übrigen verhältnismäßig ist. Die Flächen befinden sich im zentralen Bereich der für die Komplexmaßnahme Borkener Paradies vorgesehenen Flächen und sind aufgrund der obigen Ausführungen für die Umsetzung des Kompensationskonzepts unabdingbar.

Der Einwender wird durch den Flächenentzug nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht unzumutbar beeinträchtigt. Da ein Herauslösen einzelner Flächen nicht möglich ist, ist eine Schonung der Flächen nur unter vollständiger Aufgabe der Komplexmaßnahme 10 A denkbar. Insofern ist hier das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Komplexmaßnahme 10 A in der beantragten Form mit dem Eigentümerinteresse ins Verhältnis zu setzen. Hier kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass das Interesse an der Komplexmaßnahme überwiegt. Das öffentliche Interesse am europäischen Arten- und Gebietsschutz ist allgemein von großer Bedeutung. Im konkreten Fall kommt der Maßnahme aufgrund des mit ihr zu erzielenden Synergieeffekts eine besondere Bedeutung zu. Die besondere Lage, die die Besiedlungswahrscheinlichkeit deutlich erhöht sowie die Vorteile, die sich durch die Anlage eines geschlossenen Maßnahmenkomplexes ergeben, sind offenkundig: Hier können sich die

unterschiedlichen Teilmaßnahmen gegenseitig und im Zusammenwirken mit dem benachbarten Landschaftsschutzgebiet befruchten. Daneben sprechen für die Umsetzung der Komplexmaßnahme auch raumstrukturelle Belange. Die multifunktionale Umsetzung bringt eine deutliche Flächensparnis mit sich, die aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung der Region eine besondere Bedeutung erhält: Im Vergleich zu einer „einfachen“ Maßnahmenumsetzung können 35 ha Fläche gespart werden. Zwar ließe sich dagegen anführen, dass im Hinblick auf das gestufte Reaktionsmodell der §§ 14 ff. BNatSchG auch ein Verzicht auf die Kompensation unter Rückgriff auf Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG denkbar und auch für diverse Arten die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG mit zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eventuell begründbar wären. Allerdings ist die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Falle der Ansicht, dass mit der Möglichkeit, eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme unter Rückgriff auf das Eigentum des Einwenders durchzuführen, eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG vorliegt, sodass von einer solchen hier nicht Gebrauch gemacht werden kann.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist nicht zu erkennen, dass der Verlust schwere Beeinträchtigungen mit sich bringen wird. Für einen Verpächter von Flächen darf erwartet werden, dass durch eine Ersatzlandstellung im Ergebnis ein Ausgleich geschaffen wird und dessen wirtschaftliches Auskommen – anders als bei eigener Bewirtschaftung – nicht durch eine entferntere Ersatzfläche beeinträchtigt wird. Eine betriebliche Existenzgefährdung in dem Sinne scheidet grundsätzlich aus, wenn Flächen nicht selbst bewirtschaftet werden.¹⁵⁵ Zwar kann sich ein Eigentümer, der Flächen nicht selbst bewirtschaftet, uneingeschränkt auf sein Bestandsinteresse aus Art. 14 GG berufen. Allerdings wiegt dieses im vorliegenden Falle nicht so schwer, dass es das Interesse an der Realisierung der Maßnahmenkonzeption überwiegt. Dass der Einwender durch den Entzug von 1,1 ha Fläche unzumutbar beeinträchtigt wird, ist nicht zu erkennen.

Auch im Verhältnis zu den konkret auf den Flächen durchzuführenden Teilmaßnahmen überwiegt das öffentliche Interesse an Kompensation, Kohärenzsicherung und am europäischen Artenschutz die privaten Interessen am unveränderten Bestand des Eigentums. Auf den beiden genannten Flächen des Einwenders werden die Maßnahmen 10.4 A_{FFH} und 10.9 A_{CEF/FFH} umgesetzt. Diesen kommt auch isoliert betrachtet eine besondere Bedeutung zu. Durch die Maßnahme 10.9 A_{CEF/FFH} werden u.a. für gehölzbrütende Vögel Habitate geschaffen. Mit der Maßnahme 10.4 A_{FFH} wird zudem der Bestand des FFH-Lebensraumtypen 9190 gestützt (zu den Einzelheiten vgl. Unterlage 09.4 D Maßnahmenblätter). Diese Maßnahmen rechtfertigen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bereits für sich genommen den Entzug von 1,1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Im Ergebnis wird die Einwendung gegen die Inanspruchnahme der Fläche daher zurückgewiesen. Weitergehend wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.6.2.2 verwiesen.

Zurückgewiesen werden muss auch der nachvollziehbare Wunsch, bereits im vorliegenden Verfahren Ersatzland zugewiesen zu bekommen. Die Art und Weise der Entschädigung muss einem anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren oder einem Unternehmensflurbereinigungsverfahren vorbehalten bleiben. Sie ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwender trägt darüber hinaus vor, dass er befürchte, infolge des Entzugs des Flurstücks Nr. 40 nicht mehr direkt am Altarm der Ems angeln zu können. Die Einwendung wird ebenfalls zurückgewiesen. Auf der Fläche wird die Maßnahme 10.4 A_{FFH} umgesetzt, d.h. die Fläche wird mit Eichenmischwald bepflanzt. Hierdurch wird der Zugang zum Gewässer und damit auch die Möglichkeit zu angeln, nicht dauerhaft beeinträchtigt.

2.6.2.5 Einwender Nr. 4

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstückes 33 in der Flur 9, Gemarkung Hemsen. Das Flurstück liegt im Borkener Paradies und wird für die Komplexmaßnahme 10.1 A_{CEF} im Umfang

¹⁵⁵ BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 38/07 –, Rn. 23, juris.

von 3,16 in Anspruch genommen. Ferner ist er Pächter weiterer drei Hektar Ackerfläche (Flurstücke 25/1 und 38/1, Gemarkung Hemsen), die sich ebenfalls im Borkener Paradies befinden. Auf den Flächen wird derzeit Getreide und Mais angebaut. Zukünftig sollen diese für die Umsetzung der Maßnahmen 10.2 A_{CEF} und 10.4 $A_{CEF/FFH}$ genutzt werden.

Für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders 004 wurde aufgrund seiner starken Betroffenheit durch den Flächenentzug ein Existenzgefährdungsgutachten erstellt, das zu dem Schluss kommt, dass der Betrieb durch den entstehenden wirtschaftlichen Schaden nicht in seiner Existenz gefährdet wird.

Die Erforderlichkeit und Geeignetheit der geplanten Maßnahmen stehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest (vgl. Abschnitt 2.2.3.12.1.1 und 2.6.2.2). Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass der Zugriff auf die landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders auch verhältnismäßig ist. Die Planfeststellungsbehörde hält die von der Vorhabenträgerin entworfenen Komplexmaßnahme für allein geeignet, den erforderlichen Umfang an artenschutzrechtlichen funktionserhaltenden Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen und Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu erfüllen (vgl. Abschnitt 2.2.3.12.1.1).

Im Übrigen ist der Zugriff auf die Flächen auch angemessen. Die mit der Komplexmaßnahme 10 A insgesamt und den Einzelmaßnahmen 10.1 A_{CEF} , 10.2 A_{CEF} und 10.4 $A_{CEF/FFH}$ im Speziellen verfolgten Ziele rechtfertigen die mit dem Zugriff auf das Eigentum verbundenen nachteiligen Folgen für den Betrieb und das Eigentum des Einwenders. Der Flächenverlust von 6,2 ha stellt für den Einwender eine starke Belastung dar. Das Existenzgefährdungsgutachten kommt zu dem Schluss, dass dennoch kein Unterschreiten kritischer Schwellenwerte sowohl in Bezug auf die Faktorentlohnung als auch in Bezug auf die betriebliche Kapitalbildung zu erwarten ist. Der Betrieb wird auch ohne Ersatzlandstellung nicht in seiner Existenz gefährdet. Unter gleichzeitiger Anerkennung der besonderen Bedeutung des Eigentumsrechts aus Art. 14 GG und des nachvollziehbaren Interesses am unveränderten Bestand des Eigentums, kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass die mit dem Maßnahmenkonzept insgesamt verfolgten Ziele die Folgen für den Einwender rechtfertigen. Die Belastungen, die mit dem Flächenentzug einhergehen, sind nach Aussage des Existenzgefährdungsgutachtens verkräftbar. Sie erreichen kein Maß, das die Schwelle der Unzumutbarkeit überschreitet.

Auch isoliert betrachtet rechtfertigen die einzelnen auf den Flächen des Einwenders vorgesehenen Maßnahmen die Beeinträchtigungen seines Grundeigentums. Auf den Flächen des Einwenders soll ein Ausgleich für den anlage- und betriebsbedingten Verlust des Vogel Lebensraumes und damit verbundenen Verlust der Brutreviere des Austernfischers, der Feldlerche und den Kiebitz geschaffen werden. Hierfür ist die Entwicklung von artenreichem, mesophilem Grünland vorgesehen (Maßnahme 10.1 A_{CEF}). Auf den gepachteten Flächen werden die Maßnahmen 10.2 A_{CEF} und 10.4 $A_{CEF/FFH}$ umgesetzt. Neben der Kompensation des bau- und anlagebedingten Verlusts von Biotoptypen, Einzelbäumen und geschützter Biotope, dient die Maßnahme auch dem Ausgleich von FFH-Lebensraumtypen. Zudem dient die Maßnahme als funktionserhaltende Maßnahme für Gartengräsmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grauschnäpper, Nachtigall, Rebhuhn, Waldohreule, Grünspecht, Kuckuck, Rebhuhn, Baumpieper, Kleinspecht, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Star, Stieglitz. Auf den Maßnahmenflächen wird ein Mosaik aus trockenem und feuchten, als Grünland genutzten Flächen im Wechsel mit Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen sowie Sandtrockenrasen entstehen. Die Maßnahme 10.4 $A_{CEF/FFH}$ wird neben dem Ausgleich auch der FFH-Kohärenz dienen. Auf dieser Fläche wird ein Eichenmischwald angepflanzt. Die Maßnahmenziele sind vor dem Hintergrund der Bedeutung des europäischen Gebiets- und Artenschutzes geeignet, die privaten Interessen am unveränderten Bestand des Eigentums zu überwinden. Im vorliegenden Falle wiegt der Entzug der Flächen nicht so schwer als dass er es rechtfertigt, von der Umsetzung der Maßnahmen abzusehen. Weitergehend wird auf die Ausführungen unter 2.6.2.2 verwiesen.

Darüber hinaus weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass es zwischenzeitlich in Bezug auf die Eigentumsfläche zu einer Einigung zwischen dem Betriebsinhaber und der Straßenbauverwaltung gekommen ist. Für das Flurstück 33 wurde ein Flächentausch im

Rahmen des unternehmensfremden Flurbereinigungsverfahrens „Wesuweer Moor“ vereinbart. Die Vereinbarung liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Die Eigentumsübertragung ist noch vom Eintreten folgender Voraussetzungen abhängig: Für die Fläche, die von der Straßenbauverwaltung eingebracht wird, sollte noch eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden. Zudem ist laut Vereinbarung auf besagten Flächen die Übernahme der Straßenbaulast für eine Erschließungsstraße sowie die Übernahme des Grabens durch einen Wasser- und Bodenverband zu klären. Die Planfeststellungsbehörde sieht in diesen Voraussetzungen allerdings keine rechtlichen Hürden mehr. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung ist zwischenzeitlich erteilt worden. Die Übernahme der Straßenbaulast für die Erschließungsstraße sowie die Übernahme der Zuständigkeit für den Graben durch einen Wasser- und Bodenverband können im Flurbereinigungsverfahren geklärt werden, ohne dass ersichtlich ist, dass es an diesen Voraussetzungen scheitern könnte.

2.6.2.6 Einwander Nr. 5

Bei den Einwendern handelt es sich um den Betriebsinhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sowie dessen Neffen, der perspektivisch die Hofnachfolge antreten wird. Bei dem vom Einwander geführten landwirtschaftlichen Betrieb handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit Rindermast. Zusätzlich wird auf ca. 50 ha Ackerbau zur Getreide- und Futtermittelproduktion betrieben. Von den insgesamt 58 ha betrieblicher Fläche befinden sich ca. 53,4 ha im Eigentum des Betriebsleiters. Dazu kommen 4,6 ha zugepachtetes Ackerland.

Der Einwander hat sich im Zuge der 1. Auslegung der Planunterlagen gegen die Inanspruchnahme seines Eigentums gewendet. In den Unterlagen war vorgesehen, 2,7 ha Eigentums- und weitere 2,9 ha Betriebsfläche, die sich nicht im Eigentum des Einwenders befindet, sondern für die er einen kurzfristigen Tausch vereinbart hat, in Anspruch zu nehmen. Der Betriebsinhaber hat eingewendet, dass er durch den Flächenentzug in seiner Existenz bedroht werde. Die Acker- und Grünlandflächen seien elementarer Bestandteil seines Betriebes, den er an seinen Neffen weitergeben wolle. Perspektivisch sei ein Bullenmaststall geplant, für den er die Flächen benötige. Flächen in der Region anzupachten, sei kaum möglich. Durch die Neuregelungen der Düngeverordnung würde der Betrieb zudem 15 ha zusätzliches Land benötigen. Mit dem beabsichtigten Flächenentzug sei eine ordnungskonforme Düngeverwertung nicht mehr möglich. Ausgleichsflächen seien erforderlich. Das geplante Flurbereinigungsverfahren könne aber keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen schaffen. Auch durch ein anderes Verfahren verliere er 3 ha langjähriger Pachtflächen. Weiteren Flächenverlust könne er nicht verkraften. Um seinen Betrieb erfolgreich führen zu können, müsse er perspektivisch wachsen, was nicht ausreichend berücksichtigt werde.

Es ist ein Existenzgefährdungsgutachten für den Betrieb erstellt worden. Der sachverständige Gutachter kommt zu dem Schluss, dass das zugepachtete Land aufgrund der kurzen Dauer der Besitzüberlassung wie kurzfristig gepachtetes Land zu bewerten ist und daher keine weitere Berücksichtigung finden kann. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an. Entscheidend bei der Berücksichtigung von Flächen, die nicht im Eigentum des Betriebsinhabers stehen, muss sein, ob die Fläche zum gesicherten Bestand des Betriebes gehört. Eine nur für eine kurze Dauer ertauschte Fläche erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Soweit die Einwander vorgetragen haben, das erforderliche Wachstum sei im Existenzgefährdungsgutachten nicht berücksichtigt worden, wird die Einwendung zurückgewiesen. Das Gutachten untersucht entgegen der Auffassung des Einwenders auch die betriebliche Kapitalbildung, um so auch künftige Entwicklungen zu berücksichtigen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zurecht nicht berücksichtigt worden ist die betriebliche Planung, einen neueren Bullenmaststall mit 200 Plätzen bauen zu wollen. Inwieweit Zukunftsplanungen zu berücksichtigen sind, bemisst sich nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Erforderlich ist hierfür jedenfalls, dass die Planung nicht nur zulässig, sondern auch hinreichend

sicher absehbar und verfestigt ist.¹⁵⁶ Der Gutachter schließt im Ergebnis eine Existenzgefährdung des Betriebes mit nachvollziehbarer Begründung aus.

Darüber hinaus weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass es zwischenzeitlich in Bezug auf die Eigentumsflächen zu einer Einigung zwischen dem Betriebsinhaber und der Straßenbauverwaltung gekommen ist. Für die Fläche in der Gemarkung Hemsen wurde ein Flächentausch vereinbart. Ein Besitzübergang ist bereits erfolgt. Die Eigentumsübertragung ist noch vom Eintreten folgender Voraussetzungen abhängig: Für die Fläche, die von der Straßenbauverwaltung eingebracht wird, solle noch eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden. Zudem ist laut Vereinbarung auf besagten Flächen die Übernahme der Straßenbaulast für eine Erschließungsstraße sowie die Übernahme des Grabens durch einen Wasser- und Bodenverband zu klären. Die Planfeststellungsbehörde sieht in diesen Voraussetzungen allerdings keine rechtlichen Hürden mehr. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung ist zwischenzeitlich erteilt worden. Die Übernahme der Straßenbaulast für die Erschließungsstraße sowie die Übernahme der Zuständigkeit für den Graben durch einen Wasser- und Bodenverband können im Flurbereinigungsverfahren geklärt werden, ohne dass ersichtlich ist, dass es an diesen Voraussetzungen scheitern könnte. Unter diesem Blickwinkel kann eine Existenzgefährdung sicher ausgeschlossen werden. Auch die übrigen Bedenken hinsichtlich der betrieblichen Fortentwicklung werden durch diesen Tausch ausgeräumt.

2.6.2.7 Einwender Nr. 6

Der Einwender ist landwirtschaftlicher Betriebswirt und Eigentümer und Pächter mehrerer Flächen im Planungsgebiet. Ursprünglich war die Inanspruchnahme seiner Eigentumsflächen im Umfang von 2,19 ha geplant. Zudem sollten seine Pachtflächen nördlich der Trasse durch die Trassenverbreiterung angeschnitten werden. Nach erfolgter Umplanung besteht für den Einwender im Hinblick auf sein Grundeigentum nunmehr lediglich eine Restbetroffenheit. Das Flurstück 52, Flur 175 wird für die Trassenverbreiterung nunmehr noch im Umfang von 317 m² dauerhaft in Anspruch genommen und im Umfang von 682 m² für den Arbeitsstreifen temporär belastet. Das zur Ursprungsplanung angefertigte Existenzgutachten kommt zu dem Schluss, dass dem Betriebsinhaber durch den Flächenentzug zwar Einnahmen verloren gehen werden, hält diese Verluste aber für verkraftbar.

Im Übrigen konstatiert das Gutachten einen Umwegeschaden durch den Wegfall der Brücke „Abbemühlenweg“ über die E 233. Durch diesen Wegfall muss der Einwender laut Sachverständigengutachten zu den betroffenen Flächen im Durchschnitt eine 1,91 km längere Wegstrecke zurücklegen. Dieser Schaden hängt nicht mit der Belastung des Grundeigentums zusammen und stellt daher einen nicht enteignungsbedingten Umwegeschaden dar. Über einen solchen ist im Planfeststellungsbeschluss abschließend zu entscheiden. Ergänzend zu den obigen allgemeinen Ausführungen zu Umwegeschäden (Abschnitt 2.2.3.13.2.1) ist festzustellen, dass der hieraus resultierende Schaden, bei dem es sich laut Gutachten in einem niedrigen dreistelligen Betrag handelt, noch als zumutbar eingestuft wird. Betroffen sind 3 Betriebsflächen, die zusammen 11,32 ha umfassen. Hierbei handelt es sich sowohl um Eigentums- als auch Pachtflächen. Ihr Anteil an den Gesamtflächen des Betriebs beträgt 27 %. Dieser Anteil an den Flächen kann als relevant angesehen werden. Allerdings wird der eintretende Schaden im Hinblick auf die Rentabilität der betroffenen Flächen als nicht erheblich angesehen. Zur Bewertung, ob es sich um eine relevante Rentabilitätsminderung und damit spürbare Beeinträchtigung handelt, bedarf es einer Betrachtung und Bewertung des jeweiligen Einzelfalls. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Grenze der Erheblichkeit nicht erst dann erreicht wird, wenn die Bewirtschaftung der Fläche unwirtschaftlich wird, sondern bereits dann überschritten ist, wenn die Schwelle zur spürbaren Beeinträchtigung erreicht ist. Eine Rentabilitätsminderung von ca. 25 % kann bereits bei einer gleichzeitig relevanten Flächenbetroffenheit als spürbar gesehen werden. Die Planfeststellungsbehörde hat zur Ermittlung der prozentualen Rentabilitätsminderung den auf den betroffenen Flächen erzielbaren Gewinn fachgutachterlich ermitteln

¹⁵⁶ VGH München Beschl. v. 16.10.2017 – 8 ZB 16.154, BeckRS 2017, 131777 Rn. 27, beck-online.

lassen und diesen ins Verhältnis zum Verlust gesetzt. Im Falle des Einwenders 006 wird die Rentabilitätsminderung in Höhe von etwa 1,16 % festgestellt. Dies wird als noch zumutbar angesehen. Ein Anspruch auf Ersatz des Umwegeschadens ergibt sich hiernach nicht.

2.6.2.8 Einwender Nr. 7

Die Einwenderin ist Eigentümerin einer 6776 m² großen Fläche, die vollständig für die Maßnahme 10.4 A_{FFH} in Anspruch genommen wird. Sie hat sich im Zuge der 1. Planauslegung gegen die Maßnahme auf ihrem Grundstück gewandt. Zwischenzeitlich ist es zu einer Einigung zwischen der Einwenderin und der Vorhabenträgerin gekommen. Die Einwendung kann hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme als erledigt angesehen werden. Im Hinblick auf die im Übrigen geäußerten Bedenken, wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.6.2.2 verwiesen.

2.6.2.9 Einwender Nr. 9

Die Einwenderin wendet sich im Zuge der 1. Planauslegung gegen die lärmtechnische Untersuchung. Aus ihrer Sicht reichten die schalltechnischen Untersuchungen nicht aus. Sie wohne lediglich 500 m von der zukünftig vierstreifigen E 233 entfernt. Zudem werde die Umgebung ihres Wohnhauses von drei Seiten von Verkehrslärm belastet (B 402, B 70 und Lathener Straße). Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der 1. Änderung der Planunterlagen ihre schalltechnische Untersuchung überarbeitet. Eine Änderung war erforderlich, da die von der Einwenderin monierte Berücksichtigung der B 70 nicht erfolgt war. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nunmehr von der Richtigkeit der überarbeiteten schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17.1.1 D) überzeugt (Abschnitt 2.2.3.5.2). Die die Einwenderin betreffende südlich der Trasse der E 233 vorgesehene Lärmschutzwand muss aufgrund der notwendigen Berücksichtigung der Summenpegel aus E 233 (B 402) und B 70 auf 5 m bzw. 7,50 m erhöht werden. Das aktualisierte Lärmschutzgutachten, das die nunmehr erhöhte Lärmschutzwand berücksichtigt, hat im Bereich des Grundstücks der Einwenderin keine verbleibende Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte von 59 bzw. 49 dB(A) festgestellt. Ein darüberhinausgehender Anspruch besteht nicht.

Auch sind weitere Untersuchungen nicht erforderlich. Insbesondere hat die verkehrswirtschaftliche Untersuchung, die die Datengrundlage der schalltechnischen Untersuchung zum nachgeordneten Netz (Unterlage 17.1.3) bildet, ergeben, dass im Abschnitt Lathener Straße bis Georg-Wesener-Straße die Verkehrsmenge nicht signifikant steigen wird. Somit kann auch eine relevante Lärmsteigerung ausgeschlossen werden.

Des Weiteren befürchtet die Einwenderin, dass durch den vierstreifigen Ausbau die Feinstaubbelastung ansteigen und ein gesundheitsgefährdendes Maß erreichen wird. Die Vorhabenträgerin hat entsprechend der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) die Luftschadstoffe untersuchen lassen und das Ergebnis dieser Untersuchung in der Unterlage 17.2 Luftschadstofftechnische Untersuchung festgehalten. Die Untersuchung hat gezeigt, dass bereits unmittelbar am Fahrbahnrand die Grenzwerte eingehalten werden. Es wird auf die Ausführungen zu Luftschadstoffen (2.2.3.5.3) verwiesen.

Im Übrigen ist die Einwendung zurückzuweisen. Die Einwenderin wendet sich auch gegen die Überbauung des Seeufers des Schlagbrückener Sees („Möllersee“), dessen Umgebung sie für gesundheitsfördernde Freizeitaktivitäten nutze. Die Trassenführung im Bauabschnitt 2 ist allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Über sie wird nicht mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss entschieden. Auch entstehen durch die Trassenführung im Bauabschnitt 1 keine Zwangspunkte für den nachfolgenden Abschnitt, die eine Entscheidung im Zusammenhang mit der Zulassung des 1. Abschnitts erforderlich erscheinen lassen.

Die Einwenderin hat weitere Kritik allgemeiner Art an dem Vorhaben vorgetragen. Hierzu wird auf den allgemeinen Teil verwiesen (zum verkehrlichen Bedarf und zur Verkehrspolitik insgesamt Abschnitt 2.2.3.1, Variante Durchfahrtsverbot für Transitverkehr Abschnitt 2.2.3.3.3, Naherholung Abschnitt 2.2.3.17, Kartierungen der Zug- und Rastvögel Abschnitt 2.2.2.2.2,

Auslegungsdauer und Einwendungsfrist Abschnitt 2.2.1.3, Treibhausgasemissionen Abschnitt 2.2.3.8).

2.6.2.10 Einwender Nr. 10

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Flurstücke in der Gemarkung Emslage. Laut Plan würden zwei Flurstücke in einem Gesamtumfang von 1.266 m² für die Trasse dauerhaft und 238 m² für die Baustelleneinrichtung temporär beansprucht. Auf einem der Flurstücke befänden sich zudem Drainageleitungen, die er erst kürzlich verlegt habe. Die Einwendung wird in Bezug auf die benannten Flurstücke zurückgewiesen. Der Zugriff auf die beiden Flächen wird als erforderlich angesehen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme von Grundeigentum für Infrastrukturvorhaben wie dem vorliegenden unumgänglich ist. Durch den bestandsnahen Ausbau im 1. Bauabschnitt wird möglichst flächenschonend vorgegangen. Im Bereich des Grundstücks des Einwenders hat der Variantenvergleich ergeben, dass in den Bereich (Vergleichsabschnitt 2A), in dem der Einwender seinen Hof hat, der nördliche Ausbau vorzugswürdig ist (Abschnitt 2.2.3.3.7.2). Insoweit stellt sich der Zugriff als erforderlich dar. Im Hinblick auf die Drainageleitungen, die auf dem Flurstück liegen, sichert die Vorhabenträgerin zu, hier eine Umverlegung oder Neuanlegung durchführen zu lassen und diese vor Beginn mit dem Einwender eng abzustimmen (Abschnitt 1.1.7.2).

Daneben wendet er sich gegen den Zugriff auf eine weitere Fläche im Umfang von 0,76 ha, auf der eine Ersatzaufforstung durchgeführt werden soll. Hier wurde von Seiten der Vorhabenträgerin eine Umplanung durchgeführt, nach der der Zugriff auf die Fläche des Einwenders nunmehr entbehrlich ist. Die Einwendung wird insoweit als erledigt angesehen.

Des Weiteren wendet sich der Einwender gegen den vierstreifigen Ausbau aufgrund der mit ihm verbundenen Lärmauswirkungen. Bereits jetzt sei der Lärm aufgrund des Verkehrsaufkommens auf dem Grundstück des Einwenders deutlich zu hören. Der im Grundstücksbereich geplante südliche Ausbau verstärke das Problem zusätzlich. Diese könnten zu schwerwiegenden Gesundheitsstörungen, wie z.B. Schlafmangel, Gereiztheit, Aggressivität sowie Gehörsschädigungen u.a. führen. Der geplante 2,5 m hohe Lärmschutzwall sei nicht geeignet, ihn hinreichend abzuschirmen. Eine einhundertprozentige Effektivität könne nur gewährleistet werden, sofern ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 5,0 m errichtet wird. Für den Fall, dass es aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus bei der bisher geplanten Höhe von lediglich 2,5 m bleiben sollte, wären passive Lärmschutzmaßnahmen unmittelbar am Wohnhaus des Einwenders durchzuführen. Dies sei auch zur östlichen bzw. nordöstlichen Seite hin erforderlich, da erfahrungsgemäß Lärmemissionen von der Straße von dort zu erwarten seien.

Die Vorhabenträgerin hat mit der 1. Planänderung ihre schalltechnische Untersuchung überarbeitet. Im Zuge dessen erfolgte auch eine Erhöhung des Lärmschutzwalls in der Nähe des Wohnhauses auf 4,5 m. Im Erörterungstermin hat der Einwender dieser Lösung und der mit ihr verbundenen zusätzlichen Inanspruchnahme seines Grundeigentums zugestimmt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass durch diese Planungsänderung keine Überschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte für Dorf- und Mischgebiete mehr zu verzeichnen sind. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht somit kein weiterer Regelungsbedarf.

Im Hinblick auf die Kritik an den in der verkehrswirtschaftlichen Untersuchung und darauf aufbauend auch in der schalltechnischen Untersuchung angesetzten Verkehrsmengen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.1.2 und Abschnitt 2.2.3.5.2.3 verwiesen.

2.6.2.11 Einwender Nr. 12

Der Einwender Nr. 012 führt einen landwirtschaftlichen Betrieb südlich der E 233. In unmittelbarer Nähe zu seinem Betrieb wird die jetzige Überführung über die E 233 angepasst. Seine Hofzufahrt grenzt an den Rampenfuß der Überführung an. Er befürchtet, dass der von Norden kommende Verkehr nicht über ausreichende Sichtmöglichkeit verfügt, sodass es hier zu Kollisionen mit seinem Zu- und Abfahrtverkehr kommen wird. Er selbst nutze die Überführung ebenfalls, um zur nördlich gelegenen Hofflächen zu gelangen und sei daher auf eine sichere

Hofzu- und -abfahrt angewiesen. Auch hält er das Erreichen des Wirtschaftsweges mit zwei Anhängern für nicht möglich. Durch die Rampenneigung in Kombination mit der dort befindlichen Kurve sei es ihm kaum möglich, mit zwei Anhängern auf den Wirtschaftsweg zu gelangen. Um die Neuversener Straße an dieser Stelle zu verbreitern und den Wendekreis zu vergrößern, könne ein Geradeziehen des neu geplanten Radweges helfen. Auch befürchtet er, dass er zukünftig schwer über die Überführung gelangen werde. Die Rampenneigung beginne bereits an seiner Hofzufahrt, sodass er, wenn er mit einem Schlepper und seinen 18 t-Anhängern keinen Schwung holen könne. Insgesamt werde durch den nicht unerheblichen Höhenunterschied die Verkehrssituation an seiner Hofeinfahrt auch für dort spielende Kinder gefährlicher. Es sei zu erwarten, dass Verkehrsteilnehmer mit hoher Geschwindigkeit von Norden kommend die sich in Hofnähe aufhaltenden Menschen nicht oder nicht rechtzeitig sehen könnten. Des Weiteren befürchtet er, dass durch den neuen Höhenunterschied größere Mengen Niederschlagswasser auf seinen Hof fließen könnten.

Schließlich gibt der Einwender zu bedenken, dass er plane, seinen Außenklimastall ggfs. umzunutzen oder zu erweitern. Dies dürfe nicht durch die vorliegende Ausbaumaßnahme vereitelt werden.

Aufgrund des Ausbaus des ersten Bauabschnitts der E 233 ist es notwendig, das Bauwerk Neuversener Straße gegenüber dem Bestand anzuheben. Die Straßenführung ändert sich dadurch nicht. Auch ist die Längsneigung mit 3,7 % nahezu identisch mit dem Bestand, sodass keine Verschlechterung der Sichtverhältnisse auf die Zufahrten der Hofstelle des Einwenders eintreten. Von der Mitte des Bauwerks aus wäre es Verkehrsteilnehmern bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h möglich, innerhalb der 200 m bis zum Hof des Einwenders abzubremesen. Ab dem Hof des Einwenders wird aktuell die Geschwindigkeit auf 50 km/h reduziert. Diese Geschwindigkeitsreduzierung sowie der Hof des Einwenders sind bereits von dem Bauwerk aus sichtbar. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass durch die Anpassung des Bauwerks zusätzliche Gefahren für Personen auf der Hofstelle oder an- und abfahrende Fahrzeuge ergeben.

Durch die Anpassung des Bauwerks Neuversener Straße erhöht sich zudem die Rampenneigung auf Höhe der nördlichen Zufahrt der Hofstelle des Einwenders um 20 cm. Bei dieser minimalen Erhöhung sollte es dem Einwender auch weiterhin möglich sein, auf der nördlichen Auffahrt genug Anfahrtschwung zum Überqueren des Bauwerks zu nehmen. Des Weiteren stehen dem Einwender zwei weitere nutzbare Zufahrten an seiner Hofstelle zur Verfügung, bei denen die Anhebung der Straße noch geringer ausfällt und im Fall der südlichsten Zufahrt mit dem Bestand nahezu identisch ist. Ein gefahrloses Verlassen des Hofes mit Schleppern und Anhängern ist dem Einwender daher auch nach Anpassung des Bauwerks möglich.

Auch in Bezug auf die Anpassung des sich neben der Hofstelle des Einwenders befindlichen Wirtschaftsweges ergibt sich für den Einwender keine Verschlechterung. Die Einmündung des Wirtschaftsweges erhöht sich entsprechend der Erhöhung der Neuversener Straße um 20 cm. Dabei verbleibt der Wirtschaftsweg in gleicher Lage. Dem Einwender ist es daher weiterhin möglich, sowohl die Brücke zu überqueren als auch die Zufahrt des Wirtschaftsweges verkehrssicher zu nutzen. Dazu muss auch keine erneute Anpassung des neu geplanten Radweges erfolgen, der Wendekreis zum Einbiegen in den Wirtschaftsweg verändert sich zum Bestand nicht.

Die Entwässerung der Neuversener Straße erfolgt über die Querneigung von 2,5 % auf die dem Hof gegenüberliegende Seite. Die Gefahr von sich stauendem Regenwasser in der Hofeinfahrt des Einwenders besteht daher nicht.

Nicht berücksichtigt werden können nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die zukünftigen Planungen der Erweiterung des Hofes, da diese weder absehbar noch hinreichend verfestigt sind.¹⁵⁷

¹⁵⁷ Vgl. VGH München Beschl. v. 16.10.2017 – 8 ZB 16.154, BeckRS 2017, 131777 Rn. 27, beck-online.

2.6.2.12 Einwender Nr. 15

Der Einwender ist Eigentümer und Verpächter mehrerer Flächen in den Gemarkungen Hemsen und Borken. In einem Umfang von 10,2 ha werden Flächen in der Gemarkung Hemsen für die Komplexmaßnahme 10.A in Anspruch genommen. Im Einzelnen sollen auf diesen Flächen die Maßnahmen 10.1 A_{CEF} (3,7 ha), 10.2 A_{CEF/FFH} (5,9 ha), 10.3 A_{CEF/FFH} (0,2 ha) und 10.5 A_{CEF} (0,4 ha) umgesetzt werden. Weitere 32 m² werden in der Gemarkung Hemsen dauerhaft und 0,2 ha in den Gemarkungen Hemsen und Borken für die Baumaßnahme selbst vorübergehend in Anspruch genommen.

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme der Flächen in der Gemarkung Hemsen für die Komplexmaßnahme 10 A Borkener Paradies. Eine Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sei auch an anderer Stelle möglich und müsse vorrangig auf Flächen der öffentlichen Hand geschehen. Die Nutzungsinteressen des Eigentümers seien bei der Planung unberücksichtigt geblieben, er werde durch die Inanspruchnahme unzumutbar in seinem Eigentum beschränkt. Der Landkreis versuche schon seit Jahren, das Borkener Paradies für sich zu vereinnahmen. Es seien genug Flächen in öffentlicher Hand in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort verfügbar. Eine Entziehung der Flächen können nur bei zur Verfügungstellung von bewirtschaftbarem Ersatzland in Betracht kommen. Er sei auf den Pächterlös der Flächen angewiesen. Der Erreichbarkeit der Fläche komme eine wertbildende Bedeutung zu, die Kompensation sei mit einem nicht unerheblichen Wertverlust verbunden. Ein Teil der Pächter habe bereits eine Minderung des Pachtzinses angekündigt, er sei auf den Pächterlös aber zwingend angewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die geplanten Maßnahmen im Borkener Paradies erforderlich und geeignet sind. Die oben genannten einzelnen Maßnahmen sind Teil der Komplexmaßnahme 10 A Borkener Paradies, bei der ein Herauslösen einzelner Flächen oder Maßnahmen aufgrund der Konzeption der Komplexmaßnahme nicht möglich ist. Dazu wird auf die Erläuterungen unter Abschnitt 2.2.3.12.1.1 verwiesen.

Auch bei isolierter Betrachtung der einzelnen geplanten Maßnahmen ist die Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders gerechtfertigt. Mit der Maßnahme 10.1 A_{CEF} sollen artenreiche mesophile Grünlandbestände/Feuchtgrünland zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für Wiesenbrüter und als Ausgleich für beeinträchtigte Biotopfunktionen entwickelt werden. Die Maßnahmen 10.2 A_{CEF/FFH}, 10.3 A_{CEF/FFH} und 10.5 A_{CEF} dienen sowohl dem Ausgleich beeinträchtigter Biotoptypen als auch der FFH-Kohärenz. Die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} zielt zudem auf die Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvogelarten der vielfältig strukturierten Agrarlandschaft und der Gehölze. Die Maßnahmen 10.3 A_{CEF/FFH} und 10.5 A_{CEF} dienen der Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvogelarten der Gewässer und Röhrichte. Dabei zielt die Maßnahme 10.3 A_{CEF/FFH} auf die Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben. Die Maßnahme 10.5 A_{CEF} dient demgegenüber der Anlage und Entwicklung von Hochstaudenfluren und Säumen. Dabei verfügt jede Maßnahme einzeln über eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit.

Der Zugriff auf die landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders ist auch angemessen. Mit dem Einwender ist es inzwischen zu einer Einigung hinsichtlich eines Großteils der Flächen in der Gemarkung Hemsen gekommen. Für die dort befindlichen Flurstücke wurde ein Flächentausch im Rahmen des unternehmensfremden Flurbereinigungsverfahrens „Wesuweer Moor“ vereinbart. Die Vereinbarung liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Besitzübergang ist bereits erfolgt. Die Eigentumsübertragung ist noch vom Eintreten folgender Voraussetzungen abhängig: Für die Fläche, die von der Straßenbauverwaltung eingebracht wird, solle noch eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden. Zudem ist laut Vereinbarung auf besagten Flächen die Übernahme der Straßenbaulast für eine Erschließungsstraße sowie die Übernahme des Grabens durch einen Wasser- und Bodenverband zu klären. Die Planfeststellungsbehörde sieht in diesen Voraussetzungen allerdings keine rechtlichen Hürden mehr. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung ist zwischenzeitlich erteilt worden. Die Übernahme der Stra-

ßenbaulast für die Erschließungsstraße sowie die Übernahme der Zuständigkeit für den Graben durch einen Wasser- und Bodenverband können im Flurbereinigungsverfahren geklärt werden, ohne dass ersichtlich ist, dass es an diesen Voraussetzungen scheitern könnte.

Hinsichtlich der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme in den Gemarkungen Hemsen und Borken hält die Planfeststellungsbehörde diese für zumutbar. Nach Abschluss der Baumaßnahme stehen diese Flächen dem Einwender wieder vollständig zur Verfügung. Der dauerhafte Zugriff auf die 32 m² in der Gemarkung Hemsen ist aufgrund der geringen Größe dem Einwender ebenfalls zuzumuten.

2.6.2.13 Einwender Nr. 16

Der Einwender rügt die schalltechnische Untersuchung (Unterlagen 17.1.1 und 17.1.2). Dort seien zu geringe Verkehrszahlen für den Planfall 2030 eingestellt und aufgrund dessen die Lärmimmissionen unterbewertet worden. Dies hätte zur Folge, dass bei Wohnbebauungen Immissionswerte gegebenenfalls doch überschritten würden. Ferner lägen die Immissionswerte für sein Wohnobjekt im grenzwertigen Bereich. Der Einwender bittet darum, neue schalltechnische Berechnungen für sein Wohnobjekt durchzuführen und etwaige erforderliche Lärmschutzmaßnahmen neu zu bewerten.

Im Hinblick auf die behauptete Unrichtigkeit der schalltechnischen Untersuchung bzw. die ihr zugrundeliegenden Verkehrszahlen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.2.3 verwiesen. Insoweit wird die Einwendung zurückgewiesen.

Für den Bereich der Kruppstraße erfolgte eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung aufgrund der geänderten Rechtsprechung zur Summenpegelbetrachtung. Dementsprechend wurde auch die Planung angepasst (Unterlage 17.1 D). Für das Wohnobjekt des Einwenders hat die aktualisierte schalltechnische Untersuchung mit Berücksichtigung der 5 m und 7,5 m hohen Lärmschutzwänden einen Beurteilungspegel von höchstens 53 dB(A) tags und höchstens 47 dB(A) nachts errechnet. Die maßgeblichen Immissionswerte für den unbeplanten Innenbereich, für welchen aufgrund seiner Nutzung die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Alt. 2, Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts anzusetzen sind, werden damit unterschritten. Es handelt sich bei den Beurteilungspegeln im Bereich des Wohnobjektes des Einwenders damit nicht um grenzwertige Bereiche, zumal die Anpassung der Planung zu einer weiteren Verringerung der Beurteilungspegel geführt hat. Ein Anspruch auf darüberhinausgehenden passiven Lärmschutz besteht nicht.

2.6.2.14 Einwender Nr. 17

Die Einwender befürchten eine weitere Zunahme des Verkehrslärms. Ihr Wohnhaus liege ca. 400 m von der E 233 und 150 m von der Bahnlinie Münster-Norddeich entfernt. Daneben befinde es sich im Einflussbereich der B 70. In der Nacht sei Schlafen nur noch mit geschlossenen Fenstern möglich. Ferner führe der Ausbau zu einer weiteren Verschlechterung der Luftqualität durch vermehrten Ausstoß von Luftschadstoffen.

Das Wohnobjekt der Einwender befindet sich in der Ortslage Meppen südlich des untersuchten Bereichs „Am Wendehafen/Herrenmühlenweg“ in einem allgemeinen Wohngebiet. Für dieses sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV die Grenzwerte für Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts angesetzt und von diesen ausgehend aktive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Südlich der E 233, von der Anschlussstelle B 70 bis zum Bau-km 110+895, ist die Errichtung einer Lärmschutzwand von 5,5 m bzw. 7,5 m vorgesehen. Östlich der B 70 in Bau-km 1+030 bis 0+680 wird eine 5 m hohe Lärmschutzwand errichtet. Die lärmtechnische Untersuchung (vgl. Unterlage 17.1.D) hat ergeben, dass hierdurch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV tags im Trassennahbereich und nachts nördlich des Bereichs „Am Wendehafen/Herrenmühlenweg“ eingehalten werden (vgl. Unterlage 07 D, Blatt 5). Ein darüberhinausgehender Anspruch besteht nicht. Hinsichtlich der von den Einwendern vorgebrachten zusätzli-

chen lärmtechnischen Belastung durch die Bahnlinie Münster-Norddeich und die B 70 wird auf die Ausführungen zur Summenpegelbetrachtung unter Abschnitt 2.2.3.5.2.3.1 verwiesen.

Die Einwendung wird in Bezug der Behauptung der Verschlechterung der Luftqualität zurückgewiesen. Wie die luftschadstofftechnische Untersuchung gezeigt hat, werden die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV bereits im Trassennahbereich eingehalten, sodass die schützenswerte Wohnbebauung hiervon nicht mehr betroffen ist. Es wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.5.3 verwiesen.

Die Einwender bringen ferner noch allgemeine Kritik am Vorhaben vor. Sie fordern die Prüfung der Alternative eines partiellen Ausbaus auf der bestehenden Strecke (2+1 Verkehrsführung). Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Tourismus seien nicht beleuchtet worden. Insbesondere die Überbauung des „Möllersees“ sei nicht hinnehmbar. Mit den Kosten für den Bau könne man Straßen und Schulen sanieren. Problematisch seien auch die Folgen des Wegfalls von Zufahrten und Querungen. Hierdurch würden sich Wege verlängern. Zudem solle der Landkreis Emsland aus dem unternehmensnahen Förderverein „Pro E 233“ austreten. Im Rahmen der zweiten Auslegung haben die Einwender weitere Einwendungen vorgebracht. Ergänzend zur ersten Einwendung führten sie aus, sie seien nicht damit einverstanden, dass Steuergelder in Höhe von 1 Milliarde Euro für das Vorhaben verwendet würden. Der Ausbau habe zudem erhebliche negative Auswirkungen auf das Klima. Zu diesen Kritikpunkten wird auf die Ausführungen und Verweise unter 2.6.1 verwiesen.

2.6.2.15 Einwender Nr. 20

Die Einwender wenden sich gegen das Vorhaben, u.a. gegen die Inanspruchnahme ihrer Flächen für das Vorhaben. Bei den Einwendern handelt es sich um den Eigentümer der Flächen sowie die von ihm und seinen Brüdern gegründete GbR, die die landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaftet. Nach den Planunterlagen zur 1. Auslegung sollte auf drei Flurstücke der Einwender zugegriffen werden. Diese Flächen im Umfang von 46.608 m² seien Kernflächen des Betriebes. Für eine der benannten Flächen bestünden konkrete Pläne zur Errichtung eines Schweinemaststalles. Der Betrieb wurde durch einen sachverständigen Gutachter eingehend untersucht und auf seine Existenzgefährdung überprüft. Die Vorhabenträgerin hat ihre Planung mittlerweile überarbeitet. Auf den o.g. Flächen ist kein Retentionsraum mehr geplant. Eine direkte Belastung der Eigentümer findet nunmehr nur noch im Umfang von 5 m² dauerhaft und 830 m² temporär für die Baustelleneinrichtung statt. Aufgrund dieser Umplanung wird die umfangreiche Kritik der Einwender an dem Existenzgefährdungsgutachten – entgegen dem zuletzt vorgelegten Schreiben, das diese noch einmal zum Gegenstand ihrer Einwendung macht – als erledigt angesehen. Trotz der Umplanung behaupten die Einwender nach wie vor, durch das Vorhaben in ihrer Existenz gefährdet zu sein. In ihrer Stellungnahme zur 1. Planänderung geben sie folgendes zu bedenken: Durch die Verlegung des Retentionsraumes in das benachbarte Flurstück finde noch immer ein die Existenz der Einwender gefährdender Eingriff statt. Die Kernfläche des Betriebes werde durch die Absenkung des Nachbargrundstückes beeinträchtigt. Durch die Absenkung um mehrere Meter falle die Fläche der Einwender trocken. Hieraus folgten Ertragseinbußen und Bewirtschaftungserschwernisse auf der Fläche. Auch sei der Abstand von 5 Metern zu seinem Grundstück zu gering, um ein Trockenfallen zu verhindern. Die Vorhabenträgerin hat hierzu ein Gutachten in Auftrag gegeben. Demzufolge kann ein Trockenfallen durch das Anschneiden des Grundwassers ausgeschlossen werden. Es wurden hierfür die Ergebnisse der Bestandsmessstelle GWM PA1-3 zwischen den Jahren 2012-2022 betrachtet. Hier ergab sich ein maximaler Grundwasserstand von 10,27 NHN. Die Sohle sei für 10,31 m NHN geplant. Somit sei der Grundwasserstand niedriger als die Sohle und eine Absenkung des Grundwasserspiegels sei nicht zu befürchten. Zudem sichert die Vorhabenträgerin zu, dass für den Fall, dass Regenwasser aus der Fläche der Einwender in den Retentionsraum austritt, in den Böschungsbereich eine Sperrschicht z.B. aus Lehm eingebaut wird. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der Vorhabenträgerin und ihren Fachgutachtern an und sieht keine weitere Gefahr der Austrocknung des Grundstückes der Einwender. Die zugesagte Sperrschicht, die das Abfließen des Regenwassers vom Grundstück

des Eigentümers in den Retentionsraum verhindern soll, wird als Nebenbestimmung dieses Beschlusses verbindlich festgesetzt (Abschnitt 1.1.7.2). Weiterer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.

Ferner machen die Einwender einen Schaden durch Mehr- bzw. Umwege geltend, da die heutige Überführung über die E 233, über die die landwirtschaftlichen Flächen erschlossen werden, entfallen solle. Die nächstgelegene Querung sei für landwirtschaftliches Gerät ungeeignet, da sie nicht über die erforderliche Breite und lichte Höhe verfüge. Als Alternative stünde nur die L 48 zur Verfügung, die allerdings erhebliche Umwege mit sich brächte. Das Interesse eines landwirtschaftlichen Betriebes am Erhalt seiner angestammten Infrastruktur, wovon auch das bestehende Straßen- und Wegenetz umfasst sei, sei aber ein gewichtiger in die Abwägung einzustellender Belang.

Die Planfeststellungsbehörde hat das von der Vorhabenträgerin in Auftrag gegebene Existenzgefährdungsgutachten im Hinblick auf Umwegeschäden ausgewertet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass dem landwirtschaftlichen Betrieb ein Umwegeschaden in Höhe von 161,03 Euro entstehen wird. Dieser ist das Produkt aus den mit den jährlichen Mehrwegen verbundenen zusätzlichen Fahrkilometern und den anfallenden Maschinen- und Arbeitskosten. Betroffen ist hier eine Ackerfläche mit einer Größe von 3,6 ha und eine Grünlandfläche mit 0,5 ha, die beide nördlich der E 233 liegen. Diese machen zusammen etwa 20 % der Flächen des Betriebes der Einwender aus.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dieser Schaden sich noch in den Grenzen des Zumutbaren befindet und daher ein Anspruch auf Entschädigung in Geld nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht besteht. Grundsätzlich zu bedenken ist, dass eine nachteilige Einwirkung eines Vorhabens nur dann einen Ausgleich durch die Anordnung von Schutzvorkehrungen oder einen an deren Stelle tretenden Geldausgleich erfordert, wenn es sich dabei um eine erhebliche und daher billigerweise nicht mehr zumutbare Beeinträchtigung handelt.¹⁵⁸ Zur Bewertung, ob diese Schwelle überschritten ist, bedarf es einer Betrachtung und Bewertung des jeweiligen Einzelfalls. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Grenze der Erheblichkeit nicht erst dann erreicht wird, wenn die Bewirtschaftung der Fläche unwirtschaftlich wird, sondern bereits dann überschritten ist, wenn die Schwelle zur spürbaren Beeinträchtigung erreicht ist. Dies kann bei landwirtschaftlichen Flächen dann angenommen werden, wenn die Rentabilität spürbar sinkt.¹⁵⁹ Eine Rentabilitätsminderung von ca. 25 % kann bspw. bereits bei einer gleichzeitig relevanten Flächenbetroffenheit als spürbar gesehen werden. Die Planfeststellungsbehörde hat zur Ermittlung der prozentualen Rentabilitätsminderung den auf den betroffenen Flächen erzielbaren Gewinn fachgutachterlich ermitteln lassen und diesen ins Verhältnis zum Verlust gesetzt. Im Falle der Einwender 020 wird eine Rentabilitätsminderung der beiden Flächen in Höhe von 4,57 % festgestellt. Diese Rentabilitätsminderung wird von der Planfeststellungsbehörde noch als zumutbar angesehen. Sie hält sich im Rahmen dessen auf, was einem Einzelnen im Hinblick auf die Veränderlichkeit des öffentlichen Wegenetzes und die Vielschichtigkeit der mit dem Wegenetz verbundenen Interessen noch zugemutet werden kann. Ein schwerer, wirtschaftlicher Schaden geht mit ihr nicht einher. Es bestehen keine Zweifel daran, dass die Fläche mit angemessenen Erträgen bewirtschaftet werden kann. Eine Verringerung der Erträge in dem benannten Umfang beeinträchtigt die Nutzbarkeit einer landwirtschaftlichen Fläche noch nicht wesentlich. Dennoch verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei dieser Belastung – auch wenn sie sich unterhalb der Schwelle zur Erheblichkeit befindet - um einen abwägungserheblichen Belang handelt. Allerdings kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass das Interesse an dem Vorhaben hier die privaten Eigentümerinteressen überwiegt. Das verkehrliche Interesse an einem vierstreifigen Ausbau vermag das private Interesse der Einwender an der Unveränderlichkeit der vorteilhaften Lage innerhalb des Straßennetzes zu überwiegen.

¹⁵⁸ BVerwG, Urteil vom 21. 5. 1976 - IV C 80/74, NJW 1976, 1760, beck-online.

¹⁵⁹ OVG Lüneburg, Urteil vom 30.04.1997 - 7 K 6864/95, unveröffentlichte Ausfertigung, S. 10.

Die Einwender kritisieren darüber hinaus, dass ihr Flurstück durch die Anlage der Maßnahme 21 A (Ausgleich für Verlust Biototyp HFB/HFM und HPG) östlich des Flurstückes verschattet werde. Zudem sei damit zu rechnen, dass der Fläche hierdurch Wasser entzogen werde. Aufgrund der Anlage von geschützten Biotopen sei auch mit Bewirtschaftungsschwernissen beim Düngen und Pflanzenschutz auf seinen Flächen zu rechnen. Die Vorhabenträgerin hat zu ihrer Planung erläutert, dass die Maßnahme zu einem großen Teil niedrigwachsende Gehölze und Hecken vorsehe. Ein veränderter Wasserverbrauch der Gehölze sei aufgrund der ähnlichen bzw. gleichen Bestands- und Zielbiotope der Maßnahme nicht zu erwarten. Zudem werde die Fläche, wenn überhaupt, aufgrund der Lage lediglich in den Morgenstunden verschattet. Auch Bewirtschaftungseinschränkungen für Nachbarflächen seien nicht zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an: Ein Anspruch auf Entschädigung in Geld aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ergibt sich nicht. Zwar sind Schutzvorkehrungen unzulässig, da es nicht möglich ist, das Grundstück vor der Verschattung zu bewahren. Allerdings ist hier die Grenze des Zumutbaren nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht überschritten. Konkrete Vorschriften, die diese Grenze definieren, sind nicht vorhanden, sodass es auf den konkreten Einzelfall ankommt. Im vorliegenden Falle hält sich die zusätzliche Verschattung gegenüber dem Ausgangszustand in den Grenzen des Zumutbaren: Bereits im Bestand sind die Flächen mit Gehölzen bepflanzt, die eine ähnliche Wuchshöhe erreichen können. Der Mindestabstand von 0,6 m wird eingehalten. Auch das Anwachsen dieser vorhandenen Begrünung müssten die Einwender hinnehmen. Auch unter Berücksichtigung der Sozialbindung des Eigentums erscheint es daher angemessen, den Einwendern die Bepflanzung ihres Nachbargrundstückes zuzumuten. Dass es durch die Anpflanzung von geschützten Biotopen auf dem Nachbargrundstück zu Bewirtschaftungseinschränkungen kommt, ist ebenfalls nicht erkennbar.

Die Einwender kritisieren zudem den Abstand der Retentionsfläche zur ausgebauten B 402. Dieser sei mit 6 bzw. 7 Metern zu knapp bemessen. Erforderlich sei ein Abstand von 20 Metern. Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Stellungnahme angemerkt, dass der Abstand vom Fahrbahnrand zur Böschungsoberkante tatsächlich 12-15 m groß sei. Sie habe gutachterlich ausschließen können, dass der Grundwasserspiegel abgesenkt werde. Auch sei die Standsicherheit unter Berücksichtigung der Böschungsneigung und der vorgefundenen geologischen Gegebenheiten nicht gefährdet.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Befreiung vom Anbauverbot nach § 9 Abs. 1 FStrG geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 8 FStrG vorliegen. Nach § 9 Abs. 1 FStrG dürfen Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 Meter an Bundesfernstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht vorgenommen werden. Im vorliegenden Falle erfordern Gründe des Allgemeinwohls eine Abweichung vom grundsätzlichen Verbot. Das Erfordernis für eine Abweichung nach § 9 Abs. 8 Satz 1 2. Alt. FStrG liegt vor, wenn es zur Wahrnehmung der jeweiligen öffentlichen Interessen vernünftigerweise geboten ist, das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Voraussetzung ist nicht, dass den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise entsprochen werden kann. Durch die Herstellung des Retentionsraums wird die Inanspruchnahme von Flächen im Überschwemmungsgebiet der Ems ausgeglichen. Die nunmehr planfestgestellte Lage der Retentionsflächen im unmittelbaren Nahbereich ist geeignet, diesen Bedarf zu decken. Die an der E 233 mit einem Abstand von nur 12 Metern gelegene Fläche führt indes nicht dazu, die Standfestigkeit der Anlage zu gefährden. Hierzu wurde von der Vorhabenträgerin eine ausführliche geotechnische Stellungnahme vorgelegt. An dem gewählten Standort wiederum besteht ein öffentliches Interesse. Dieser befindet sich in unmittelbarer höhengleicher Lage zum Retentionsraumverlust. Aufgrund der notwendigen Einstaubereiche in der untersten Höhenlage (Lamelle) kann das Volumen des Retentionsraums und damit der Abstand nicht weiter verringert werden. Um die Funktionsweise des Retentionsraums zu sichern, muss genügend Volumen in der untersten Höhenlage vorhanden sein, da sonst das Wasser in eine höhere Höhenlage einfließt und ein Überlaufen wahrscheinlich ist.

Des Weiteren befürchten die Einwender, die Böschungen der Retentionsfläche könnten nicht gemäht werden, da der Böschungswinkel zu steil sei. Auch dies mache eine Überarbeitung der Planung erforderlich. Entsprechend müssten die hydrogeologischen Verhältnisse grundlegend überdacht werden. Für die Böschung der Retentionsfläche kann neben der Mahd auch eine Beweidung vorgesehen werden (Unterlage 09.4 D Maßnahmenblatt 3.2 A). Eine extensive Beweidung mit bis zu vier Großeinheiten je Hektar ist bei hohen Aufwuchsmengen möglich. Die Befürchtung der Einwender ist daher unbegründet, da eine Alternative zur Mahd besteht.

Die Einwender geben zudem zu Bedenken, dass unter der Fläche, die für Retentionsraum geplant sei, ein 110 kV-Erdkabel verlaufe, sodass eine Absenkung der Fläche nicht möglich sei. Sollte eine Verlegung geplant sein, könne diese über das Grundstück der Einwender führen oder, sofern die Verlegung in die südliche Böschung geplant sei, zu einer Erwärmung der Flächen der Einwender führen. Die notwendige Anpassung der Leitung wurde mit der Leitungsträgerin abgestimmt. Eine grundlegende Veränderung der Lage der Leitung wird nicht erforderlich, die Leitung wird um einige Meter westlich ihrer jetzigen Lage verlegt und verläuft weiterhin horizontal in ca. 10 m Tiefe durch das geplante Retentionsbecken (Unterlage 05 D Blatt 6). Entsprechend ist auch keine Erwärmung zu befürchten. Die Verlegung wird als notwendige Folgemaßnahme in diesem Beschluss mit geregelt (vgl. Abschnitt 1.1.5.11.13). Diese Leitung steht der Anlage des Retentionsraumes in diesem Bereich nicht entgegen.

Allgemein sehen die Einwender auch in formeller Hinsicht Grund zur Beanstandung der Planung und beantragen, das Verfahren einzustellen ist. Der Landkreis Emsland sei in die Planung der E 233 involviert, sei aber nicht für das Vorhaben zuständig. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gebe nur ihren Namen her, sei aber nicht Entwurfsverfasserin. So seien die Gutachten durch den Landkreis Emsland in Auftrag gegeben worden und die Planungsbüros vom Landkreis beauftragt worden.

Der Antrag, das Verfahren einzustellen, wird zurückgewiesen. Wie sich auch den Entwurfsunterlagen entnehmen lässt, ist der regionale Geschäftsbereich Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist die zuständige Antragstellerin. Der Landkreis Emsland stellt aber einen Teil der Planungsleistung, insbesondere durch die Beauftragung und Kontrolle einiger Planungsbüros. Es besteht ein Vertrag zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bau und Digitalisierung und dem Landkreis, der den Umfang der Unterstützungsleistung genau regelt. Für die Planfeststellungsbehörde bestehen keine Hinweise darauf, dass die vom Landkreis kommende Unterstützungsleistung sich außerhalb des rechtlich Zulässigen aufhält. Vielmehr ist es bei komplexen Planungsvorgängen wie dem vorliegenden durchaus üblich, Planungsleistungen an externe Büros zu vergeben, die wiederum ebenfalls z.T. Subunternehmen beauftragen. Eine Kollision mit den gesetzlich vorgegebenen Zuständigkeitsregelungen entsteht hierdurch nicht.

Des Weiteren machen die Einwender sich die Bedenken des Umweltbundesamtes zum Bedarfsplantitel der E 233 zu eigen. Die Stellungnahme des Umweltbundesamtes im Rahmen der strategischen Umweltprüfung des Bundesverkehrswegeplans kritisiere laut Einwender die hohen Schäden durch den vierstreifigen Ausbau der E 233 für die Umwelt. Vom Vorhaben sei daher abzusehen. Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand als unbegründet zurück. Es wird auf die Ausführung zur Planrechtfertigung (Abschnitt 2.2.3.1) und zur Umweltverträglichkeit (Abschnitt 2.2.2) verwiesen. Des Weiteren befürchten die Einwender Folgen durch zunehmenden Verkehr in den Ortsdurchfahrten. Insbesondere in Versen komme es durch den Wegfall der Anschlussstelle auf der L 48 zu erheblichem Mehrverkehr, der eine Gefahr für die dort ansässige Schule, den Kindergarten und sonstigen gemeindliche Infrastruktur mit sich bringe. Zu diesem Einwand wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.2 verwiesen. Der Einwender kritisiert daneben den hohen Flächenverbrauch durch das Vorhaben. Der Gesamtausbau würde einem Bericht zufolge, den die Einwender ihrer Einwendung beigefügt haben, 1180 ha Fläche beanspruchen. Rechnerisch müssten dadurch 100-150 landwirtschaftliche Betriebe ihre Flächen aufgeben. Das Vorhaben solle optimiert werden und zusätzliche Flächen sollten bereitgestellt werden, um den wirtschaftlichen Schaden zu kompensieren. Zu diesem Punkt wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.13 verwiesen.

Des Weiteren kritisieren die Einwender die schalltechnische Untersuchung. Hier fehle die Berechnung der Summenpegel. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der 1. Planänderung eine überarbeitete schalltechnische Untersuchung vorgelegt, in der sie die Summenpegel ermittelt und ihre Planung entsprechend überarbeitet hat.

Schließlich geben die Einwender auch zu bedenken, dass sie im Vergleichsabschnitt 2B die nördliche Verbreiterung der Trasse für vorzugswürdig halten. Inwieweit das FFH-Gebiet Ems nicht auch durch eine südliche Verbreiterung der Trasse beeinträchtigt werde, sei nicht untersucht worden. Auch werde durch das Heranrücken der Trasse das Landschaftsschutzgebiet Borkener Paradies, der Altarm der Ems sowie die Auenweiden südlich der Trasse stark beeinträchtigt. Auf der Nordseite der Trasse befänden sich dagegen vor allem ackerwirtschaftlich genutzte Flächen sowie einige Wald- und nur kleinere Grünlandflächen. Die Kritik an dem Variantenvergleich wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes für beide Ausbaurichtungen ermittelt und gegenübergestellt und ist so zu dem Ergebnis gelangt, dass die südliche Ausbaurichtung im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit vorzugswürdig ist. Ermittelt wurden sowohl für die nördliche als auch die südliche Ausbaurichtung die bau-, anlage- und betriebsbedingten Verluste der FFH-Lebensraumtypen. Das Heranrücken an das Landschaftsschutzgebiet Borkener Paradies musste demgegenüber zurückstehen (vgl. zum Variantenvergleich auch Abschnitt 2.2.3.3).

2.6.2.16 Einwender Nr. 22

Der Einwender Nr. 022 ist Landwirt und bewirtschaftet einen Betrieb mit Milchviehhaltung. Er wird durch Flächenentzug für den Trassenbau sowie für die Umsetzung der Komplexmaßnahme 10 A im Borkener Paradies in Anspruch genommen. Er verliert durch den Trassenbau 28.775 m² und durch die Anlage der Komplexmaßnahme 10 A 30.358 m² seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche. In seiner Einwendung führt er daneben zwei angrenzende Flächen als betroffen an, die nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden und eine Größe von 943 m² aufweisen. Er trägt vor, dass er auf die Flächen angewiesen sei, da sie für die Futtergewinnung und gleichzeitig für den für die Viehhaltung erforderlichen Flächennachweis erforderlich seien. Aufgrund der Flächenknappheit sei er auf diese hofnahen Flächen angewiesen.

Aufgrund des Umfangs des Flächenentzugs wurde von der Vorhabenträgerin ein Existenzgefährdungsgutachten in Auftrag gegeben. Zusätzlich zu den o.g. Flächen wurde auch eine Pachtfläche berücksichtigt, die der Einwender bewirtschaftet. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass der existenzfähige landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders durch den Verlust der Flächen gefährdet wird. Die Planfeststellungsbehörde hat das Gutachten ausgewertet und schließt sich der Einschätzung des Sachverständigen im Ergebnis an.

Die Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders für die Trassenverbreiterung hält die Planfeststellungsbehörde allerdings für erforderlich. Insoweit ist die Einwendung als unbegründet zurückzuweisen. Die Inanspruchnahme privater Grundstücke für Infrastrukturvorhaben im Allgemeinen und im vorliegenden Falle stellt sich als erforderlich dar. Die Inanspruchnahme privater Flächen wurde bereits auf ein Mindestmaß reduziert: Durch den bestandsnahen Ausbau im vorliegenden 1. Bauabschnitt der E 233 kann der Flächenbedarf erheblich reduziert werden. Auch ist die Ausbaubreite auf RQ 28 auf das zwingend erforderliche Mindestmaß begrenzt. Der Variantenvergleich für den Abschnitt 2B, in dem die zwei Flurstücke liegen, die für den Trassenausbau benötigt werden, kommt zu dem Schluss, dass in diesem Abschnitt eine südliche Verbreiterung vorzugswürdig ist (vgl. Abschnitt 2.2.3.3.7.3). Gleichwohl verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht die im Falle des Einwenders 022 besonders starke Eigentumsbetroffenheit. Sie kommt allerdings nach Abwägung aller Belange zu dem Schluss, dass das öffentliche Interesse an einer leistungsfähigen Europastraße das private Eigentumsinteresse überwiegt. Mit der verkehrswirtschaftlichen Untersuchung hat die Vorhabenträgerin belegt, dass der vierstreifige Ausbau erforderlich ist, um absehbar eintretende Kapazitätsengpässe entgegenzuwirken. Mit dem vierstreifigen Ausbau wird eine der Bedeutung und Funktion als Europastraße entsprechende Verkehrsqualität gewährleistet.

In Bezug auf die landwirtschaftlichen Flächen, die für die Komplexmaßnahme 10 A in Anspruch genommen werden, ist die Planfeststellungsbehörde nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Inanspruchnahme sowohl geeignet als auch erforderlich ist (vgl. Abschnitt 2.2.3.12.1.1). Allerdings bestehen im Hinblick auf die Existenzgefährdung ohne entsprechende Ersatzlandstellung erhebliche Zweifel daran, ob der Zugriff auf die Flächen im Falle des Einwenders 022 auch verhältnismäßig sein kann. Die mit einem Flächenentzug verbundenen nachteiligen Folgen dürfen grundsätzlich nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen. Aufgrund des gestuften naturschutzrechtlichen Reaktionsmodells, das unter Umständen auch ein Absehen oder eine Modifikation von einer mit unverhältnismäßigen Folgen verbundenen Maßnahme erlaubt, ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Flächeninanspruchnahme das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigung ins Verhältnis zu den Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für den Betroffenen zu setzen.¹⁶⁰ Grundsätzlich ist die Planfeststellungsbehörde der Ansicht, dass dem Gebiets- und Artenschutz ein großes öffentliches Interesse zukommt. Der Bedarf an großen Infrastrukturvorhaben für den Erhalt wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit besteht zwar unvermindert, allerdings ist eine Realisierung solcher Vorhaben ohne angemessene Vermeidung bzw. Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe trotz des gestuften Reaktionsmodells nicht vertretbar. Ob im vorliegenden Falle dem Interesse an den auf dem Grundstück des Einwenders durchzuführenden Maßnahmen bzw. dem Interesse an der Komplexmaßnahme 10 A eine derart wichtige Bedeutung zukommt, dass es gerechtfertigt sein kann, eine Existenzgefährdung in Kauf zu nehmen, kann dahinstehen. Denn die Planfeststellungsbehörde konnte sich vergewissern, dass die Existenzgefährdung durch einen Flächentausch abgewendet werden kann. Dem Einwender wurden im Tausch für die o.g. Flächen hofnahe Flächen zur Verfügung gestellt, die eine entsprechende Flächengröße haben. Eine entsprechende Vereinbarung liegt vor. Zwar wird eine Eigentumsübertragung erst mit Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens erfolgen, allerdings verbleiben keine Zweifel an der Umsetzbarkeit des Flächentauschs. Die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Einwender stehen lediglich unter dem Vorbehalt, dass für die von der Vorhabenträgerin einzubringende Fläche eine wasserrechtliche Genehmigung zu erbringen ist. Diese Genehmigung ist zwischenzeitlich erteilt worden. Zudem soll laut Vereinbarung für den Graben, in den die landwirtschaftlichen Flächen entwässern, ein Wasser- und Bodenverband und für die Erschließungsstraße, die entlang der Flächen führt, ein Straßenbaulasträger benannt werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht allerdings in diesen vertraglichen Vereinbarungen keine verbleibenden rechtlichen Hindernisse. Die Flächen sind unabhängig davon zu bewirtschaften, wer Graben und Straße unterhält. Dass der Umsetzung der Vereinbarung rechtliche Hindernisse entgegenstehen, ist somit nicht zu erkennen. Somit kann die Existenzgefährdung des Einwenders als abgewendet und die Einwendung im Hinblick auf die Eigentumsbetroffenheit als erledigt angesehen werden.

Im Hinblick auf die im Übrigen geäußerten Bedenken, wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.6.2.2 verwiesen.

2.6.2.17 Einwender Nr. 23

Die Einwenderin ist Eigentümerin und Verpächterin zweier landwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Hemsen im Umfang von insgesamt 31.077 m², die für die Komplexmaßnahme 10 A in Anspruch genommen werden. Auf der westlichen Fläche wird die Teilmaßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} umgesetzt. Für diese Maßnahme wird mageres mesophiles Grünland sowie vereinzelte Baum- und Gehölzgruppen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvogelarten hergestellt. Ein östlicher Randstreifen dieser Fläche dient zudem dem Ausgleich von nach § 30 BNatSchG geschützter Biotop (10.7 A). Die zweite Fläche wird für die Teilmaßnahme 10.4 A_{FFH}, Entwicklung von Eichenmischwald (LRT 9190), sowie zur Anlage und Entwicklung von strukturreichen Waldrändern zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvögel der Gehölze und zum Ausgleich beeinträchtigter Biotopfunktionen und FFH-Lebensraumtypen (10.9 A_{CEF})

¹⁶⁰ BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 40/07 –, Rn. 34, juris.

benötigt. Zur grundsätzlichen Erforderlichkeit und Geeignetheit der Komplexmaßnahme 10 A sowie der Teilmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.12.1.1 verwiesen. Der Komplexmaßnahme 10 A im Borkener Paradies kommt aufgrund ihrer Multifunktionalität eine besondere Wertigkeit zu. Ein Herauslösen einzelner Flächen ist aufgrund der besonderen Maßnahmenkonzeption nicht möglich.

Die Planfeststellungsbehörde kommt im vorliegenden Falle auch zu dem Schluss, dass die Umsetzung für die Einwenderin auch im Übrigen verhältnismäßig ist. Unter Abwägung der für die Umsetzung der Komplexmaßnahme sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird der Umsetzung der Maßnahme aufgrund der mit ihr verfolgten Gemeinwohlbelange Vorrang eingeräumt. Die Einwenderin bewirtschaftet die Flächen nicht selbst. Zwar kann sich auch ein Eigentümer, der Flächen lediglich verpachtet, in vollem Umfang auf sein grundrechtlich geschütztes Bestandsinteresse berufen. So hat hier die Einwenderin vorgetragen, sie sei auf die Pachteinahmen durch die Flächen zwingend angewiesen. Allerdings darf hier berücksichtigt werden, dass ein Verpächter in der Regel weniger stark durch einen Flächenentzug belastet wird, da ihn eine Zuweisung von Ersatzland im Rahmen eines Entschädigungs- bzw. Flurbereinigungsverfahrens weniger stark trifft als einen aktiven Landwirt, der ein starkes Interesse an dem Fortbestand der Lage seiner Flächen hat. Hierzu ist anzumerken, dass die Vorhabenträgerin Flächen akquiriert hat, die durch das beantragte Unternehmensflurbereinigungsverfahren auch Verpächtern zugutekommen können, sodass auch diesen die Möglichkeit gegeben werden soll, weiterhin Pachteinahmen generieren zu können. Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren ist am 14.11.2023 eingeleitet worden, es besteht daher die Möglichkeit einer Bereitstellung von Ersatzland für die Einwenderin. Die Planfeststellungsbehörde hat es dennoch für notwendig erachtet, die Eigentumsbelange in voller Härte in die Abwägung einzustellen.

Im vorliegenden Falle kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass dem Interesse an der Umsetzung der Maßnahme ein höheres Gewicht zukommt als dem Bestandsinteresse der Eigentümerin. Das öffentliche Interesse am europäischen Arten- und Gebietsschutz ist allgemein von großer Bedeutung. Im konkreten Fall kommt der Maßnahme aufgrund des mit ihr zu erzielenden Synergieeffekts eine besondere Bedeutung zu. Die besondere Lage, die die Besiedlungswahrscheinlichkeit deutlich erhöht sowie die Vorteile, die sich durch die Anlage eines geschlossenen Maßnahmenkomplexes ergeben, sind offenkundig: Hier können sich die unterschiedlichen Teilmaßnahmen gegenseitig und im Zusammenwirken mit dem benachbarten Landschaftsschutzgebiet befruchten. Daneben sprechen für die Umsetzung der Komplexmaßnahme auch raumstrukturelle Belange. Die multifunktionale Umsetzung bringt eine deutliche Flächensparnis mit sich, die aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung der Region eine besondere Bedeutung erhält: Im Vergleich zu einer „einfachen“ Maßnahmenumsetzung können 35 ha Fläche gespart werden.

Auch isoliert betrachtet rechtfertigen die einzelnen auf den Flächen der Einwenderin vorgesehenen Maßnahmen die Beeinträchtigungen ihres Grundeigentums. Die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} zielt auf die Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvogelarten der vielfältig strukturierten Agrarlandschaft und der Gehölze. Daneben dient die Maßnahme als Ausgleich für beeinträchtigte Biotopfunktionen und FFH-Lebensraumtypen. Die Teilmaßnahme 10.4 A_{CEF/FFH} wird neben dem Ausgleich auch der FFH-Kohärenz dienen. Auf dieser Fläche wird ein Eichenmischwald angepflanzt. Die einzelnen Teilmaßnahmen verfügen über eine besonders hohe Wertigkeit. Die Teilmaßnahme 10.9 A_{CEF} dient der Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvogelarten der Gehölze und als Ausgleich für beeinträchtigte Biotopfunktionen sowie FFH-Lebensraumtypen. Jede einzelne Maßnahme verfügt über eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit. Weitergehend wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.6.2.2 verwiesen.

Im vorliegenden Falle wiegt der Entzug der Flächen nicht so schwer als dass er es rechtfertigt, von der Umsetzung der Maßnahmen abzusehen.

Im Hinblick auf die im Übrigen geäußerten Bedenken, wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.6.2.2 verwiesen.

2.6.2.18 Einwender Nr. 24

Die Einwender sind Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes mit 34 ha Ackerbau und Grünland sowie Viehhaltung. Im Zuge der 1. Planauslegung haben sie sich gegen die Inanspruchnahme zweier Flächen im Umfang von insgesamt 6,4 ha für die Komplexmaßnahme 10 A gewendet. Sie tragen hierzu vor, dass die Flächen für den Betrieb elementar seien. Diese lägen in unmittelbarer Hofnähe und böten sehr gute Ertragskraft. Durch ein Flurbereinigungsverfahren könne kein Ausgleich geschaffen werden, da in der Region insgesamt eine Flächenknappheit herrsche. Dem Betrieb würden auf diese Weise auch die Entwicklungsmöglichkeiten genommen. Aufgrund der starken flächenmäßigen Betroffenheit des Betriebes ist ein Existenzgefährdungsgutachten erstellt worden. Dieses stellt fest, dass durch den Verlust der Fläche vor allem ein Gülleüberschuss entsteht, der nur über eine außerbetriebliche Gülleverwertung abgesetzt werden kann. Daneben gehen Ackerfrüchte verloren. Darauf aufbauend hat der Gutachter untersucht, inwieweit die betriebliche Kapitalbildung und der Gewinn des Betriebes betroffen werden. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass dem Betrieb der Einwender Nr. 024 ein schwerwiegender wirtschaftlicher Verlust entsteht, der Betrieb aber nicht in seiner Existenz gefährdet werde. Die Planfeststellungsbehörde hat das Gutachten nachvollzogen und schließt sich den Ausführungen an. Die Kritik an dem Gutachten wird zurückgewiesen. Die Einwender haben moniert, dieses berücksichtige die Zukunftsplanung des Betriebes nicht hinreichend. Das Vorhaben nehme dem Betrieb die Entwicklungsperspektive und führe auch daher zu einer Existenzgefährdung. Im Existenzgefährdungsgutachten wurden in Ermangelung von konkreten, in den kommenden Jahren realisierbaren Planungen keine Wachstumsschritte berücksichtigt. Inwieweit Zukunftsplanungen zu berücksichtigen sind, bemisst sich nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Erforderlich ist hierfür jedenfalls, dass die Planung nicht nur zulässig, sondern auch hinreichend sicher absehbar und verfestigt ist.¹⁶¹ Dies war hier aber nicht der Fall.

Der Zugriff auf die Flächen erfolgt zur Realisierung der Komplexmaßnahme 10 A im Borkener Paradies, deren Eignung gegeben ist. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Inanspruchnahme von privaten Flächen in dem beantragten Umfang auch als erforderlich an. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.12.1.1 verwiesen. Auch im vorliegenden Falle ist der Zugriff auf die Flächen zumutbar. Die spürbaren Beeinträchtigungen, die der Flächenverlust mit sich bringen wird, führen nicht zu einer Existenzgefährdung. Die Verluste für den Betrieb wiegen zwar schwer. Allerdings überwiegt im vorliegenden Falle das Interesse an der Umsetzung der Komplexmaßnahme 10 A. Auf den Flächen können durch die besondere Lage im Trassennahbereich des FFH-Gebiets „Ems“ Eingriffe ausgeglichen, geeignete Artenschutzmaßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang konzipiert und gleichzeitig Maßnahmen zur Kohärenzsicherung umgesetzt werden. Hierdurch ist ein hohes Maß an Multifunktionalität möglich, wodurch insgesamt der Flächenverbrauch minimiert und hierdurch insbesondere landwirtschaftliche Strukturen geschont werden.

Zwischenzeitlich ist es zu einer Einigung mit der Straßenbauverwaltung gekommen. Der Planfeststellungsbehörde liegt die entsprechende Vereinbarung vor, die durch ein Verfügungsverbot nach § 52 Abs. 3 FlurbG gesichert ist. Die Planfeststellungsbehörde konnte sich vergewissern, dass der endgültigen Eigentumsübertragung im Rahmen des unternehmensfremden Flurbereinigungsverfahrens „Wesuweer Moor“ keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund kann die Einwendung in Bezug auf die Flächenbetroffenheit als erledigt angesehen werden.

¹⁶¹ VGH München Beschl. v. 16.10.2017 – 8 ZB 16.154, BeckRS 2017, 131777 Rn. 27, beck-online.

2.6.2.19 Einwender Nr. 25

Die Einwenderin rügt eine Verschlechterung ihrer Wohn- und Lebensqualität durch eine erhöhte Lärmbelastung und vermehrte Luftverschmutzung.

Das Wohnobjekt der Einwenderin befindet sich in einem allgemeinen Wohngebiet in der Ortslage Meppen. Die geringste Entfernung zur Trasse beträgt etwa 620 m. Die Planfeststellungsunterlagen enthalten eine schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17.1.D), in welcher die gesetzlich festgelegten Grundlagen für Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt worden sind. Für den Bereich „Am Wendehafen“ erfolgte eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung aufgrund der geänderten Rechtsprechung zur Summenpegelbetrachtung. Nunmehr wurde in der überarbeiteten Planung auch der Verkehrslärm der B 70 zusätzlich berücksichtigt. Dementsprechend wurde auch die Planung angepasst. Südlich der E 233 zwischen der Anschlussstelle 04 und dem Bau-km 110+895 ist nunmehr eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 5 m vorgesehen.

Für das Wohnobjekt der Einwenderin werden keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV prognostiziert. Im Bereich des Wohngebietes der Einwenderin ergaben Untersuchungen (vgl. Unterlage 17.1.D und Unterlage 07.D), dass die gesetzlich festgesetzten Grenzwerte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht eingehalten werden. Darüberhinausgehende Ansprüche auf Lärmschutz bestehen nicht. Im Hinblick auf die Einhaltung der Luftschadstoffe wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.3 verwiesen.

Ferner fürchtet die Einwenderin, dass durch den Bau der geplanten Anschlussstelle an der Lathener Straße eine Verschärfung der Verkehrssituation eintreten wird. Die Verkehrsdichte in Meppen erhöhe sich und führe damit insgesamt zu einer chaotischen Verkehrssituation. Diese Bedenken konnte die Vorhabenträgerin nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausräumen. Aufgrund der geplanten Bündelung des überörtlichen Verkehrs über die B 70 zur E 233 an die Anschlussstelle 04 kommt es auf der Lathener Straße östlich der B 70 zu einer leichten verkehrlichen Entlastung, die sich ebenfalls in der Schalltechnischen Untersuchung zum nachgeordneten Straßennetz (Unterlage 17.1.3) in Form einer marginalen Lärminderung zeigt. Auf dem Abschnitt der Lathener Straße von der K 247 bis zur Straße Am Schießplatz westlich der B 70 wird es zu einer Zunahme der Verkehrsmengen kommen. Allerdings ist hierdurch keine Verschlechterung der Verkehrsqualität an den Knotenpunkten zu erwarten, da diese mehrstreifig ausgebildet werden und daher die prognostizierte Verkehrsmenge abzuwickeln in der Lage sind.

Darüber hinaus ist die Einwenderin der Ansicht, der geplante Ausbau gehe weit über den Bedarf hinaus. Die Einwenderin sei nicht bereit, die Kosten als Steuerzahlerin zu tragen. Ein dreispuriger Ausbau sei nach ihrer Auffassung ausreichend. Ferner verweist die Einwenderin auf eine Stellungnahme des Umweltbundesamt zum Bundesverkehrswegeplan. Dieses stufe das Vorhaben als zu teuer und umweltschädlich ein. Zu diesen Kritikpunkten wird auf die Ausführungen und Verweise unter Abschnitt 2.6.1 verwiesen.

2.6.2.20 Einwender Nr. 26

Der Einwender rügt eine Verschlechterung seiner Wohn- und Lebensqualität durch eine erhöhte Lärmbelastung und vermehrte Luftverschmutzung. Des Weiteren trägt er vor, dass mit einer Wertminderung seiner Immobilie zu rechnen sei.

Das Wohnobjekt des Einwenders befindet sich in einem allgemeinen Wohngebiet in der Ortslage Meppen. Die geringste Entfernung zur Trasse beträgt etwa 620 m. Die Planfeststellungsunterlagen enthalten eine schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17.1.D), in welcher die gesetzlich festgelegten Grundlagen für Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt worden sind. Für den Bereich „Am Wendehafen“ erfolgte eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung aufgrund der geänderten Rechtsprechung zur Summenpegelbetrachtung. Nunmehr wurde in der überarbeiteten Planung auch der Verkehrslärm der B 70 zusätzlich

berücksichtigt. Dementsprechend wurde auch die Planung angepasst. Südlich der E 233 zwischen der Anschlussstelle 04 und dem Bau-km 110+895 ist nunmehr eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 5 m vorgesehen.

Für das Wohnobjekt des Einwenders werden keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV prognostiziert. Im Bereich des Wohngebietes des Einwenders ergaben Untersuchungen (vgl. Unterlage 17.1.D und Unterlage 07.D), dass die gesetzlich festgesetzten Grenzwerte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht eingehalten werden. Darüberhinausgehende Ansprüche auf Lärmschutz bestehen nicht. Im Hinblick auf die Einhaltung der Luftschadstoffe wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.3 verwiesen.

Ferner fürchtet der Einwender, dass durch den Bau der geplanten Anschlussstelle an der Lathener Straße eine Verschärfung der Verkehrssituation eintreten wird. Die Verkehrsdichte in Meppen erhöhe sich und führe damit insgesamt zu einer chaotischen Verkehrssituation. Diese Bedenken konnte die Vorhabenträgerin nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausräumen. Aufgrund der geplanten Bündelung des überörtlichen Verkehrs über die B 70 zur E 233 an die Anschlussstelle 04 kommt es auf der Lathener Straße östlich der B 70 zu einer leichten verkehrlichen Entlastung, die sich ebenfalls in der Schalltechnischen Untersuchung zum nachgeordneten Straßennetz (Unterlage 17.1.3) in Form einer marginalen Lärminderung zeigt. Auf dem Abschnitt der Lathener Straße von der K 247 bis zur Straße Am Schießplatz westlich der B 70 wird es zu einer Zunahme der Verkehrsmengen kommen. Allerdings ist hierdurch keine Verschlechterung der Verkehrsqualität an den Knotenpunkten zu erwarten, da diese mehrstreifig ausgebildet werden und daher die prognostizierte Verkehrsmenge abzuwickeln in der Lage sind.

Darüber hinaus ist der Einwender der Ansicht, der geplante Ausbau gehe weit über den Bedarf hinaus. Der Einwender sei nicht bereit, die Kosten als Steuerzahler zu tragen. Ein dreispuriger Ausbau sei nach seiner Auffassung ausreichend. Ferner verweist der Einwender auf eine Stellungnahme des Umweltbundesamt zum Bundesverkehrswegeplan. Dieses stuft das Vorhaben als zu teuer und umweltschädlich ein. Zu diesen Kritikpunkten wird auf die Ausführungen und Verweise unter 2.6.1 verwiesen.

2.6.2.21 Einwender Nr. 28

Die Einwenderin befürchtet in ihrem Wohnort am Stadtrand von Meppen in Richtung Bokeloh eine Zunahme von Lärm und Luftschadstoffen durch den Ausbau der E 233.

Das Wohnobjekt der Einwenderin liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortslage Meppen, in einem Gebiet, für das aufgrund seiner Nutzung die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete nach § 2 Abs. 2 S. 2 2. Alt, Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV anzusetzen sind. Es liegt im Planungsabschnitt 2 der E 233, südlich unterhalb des lärmtechnisch betrachteten Bereichs „Am Wendehafen“. Für den Bereich „Am Wendehafen“ ergaben Untersuchungen (vgl. Unterlage 17.1.D), dass die gesetzlich festgesetzten Grenzwerte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht eingehalten werden. Durch die geografisch südliche Lage unterhalb des Bereichs „Am Wendehafen“ liegt das Wohnobjekt der Einwenderin weit außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planungsabschnittes 1. Das betroffene Wohngebiet der Einwenderin wird im Zuge des Planungsabschnittes 2 Gegenstand eines separaten Planfeststellungsverfahrens. In diesem Zusammenhang wird eine schalltechnische Untersuchung für den Planungsabschnitt 2 erstellt. Über etwaige immissionsschutzrechtliche Ansprüche für das Wohnobjekt der Einwenderin wird somit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Planungsabschnitt 2 zu entscheiden sein.

Ferner sei sie persönlich durch die Bodenverdichtungen betroffen, da das Regenwasser nicht mehr richtig abfließen könne und dies zu Überschwemmungen führen werde. Sie befürchte, dass von nachfolgenden Generationen die Ausbaukosten getragen werden müssten und der Ausbau eine zerstörte Natur zurücklasse.

Im Hinblick auf die Befürchtungen, es könne aufgrund von Bodenverdichtungen zu Überschwemmungen kommen, wird auf die Nebenbestimmungen unter Abschnitt 1.1.5.15 verwiesen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, den Retentionsraumverlust auszugleichen (vgl. Abschnitt 1.1.5.14.3.1.8). Zu den weiteren Kritikpunkten wird auf die Ausführungen und Verweise unter 2.6.1 verwiesen.

2.6.2.22 Einwender Nr. 29

Die Einwenderin ist als Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisierter Veredelungsbetrieb, der sich auf die Putenmast spezialisiert hat. Darüber hinaus betreibt sie Ackerbau. Sie wendet sich gegen die Überplanung von insgesamt sechs Flächen. Zwei Flächen in der Gemarkung Borken würden für den Trassenbau teilweise überplant und erlitten hierdurch Deformierungsschäden. Weitere Flächen im Umfang von insgesamt 9,64 ha würden für die Komplexmaßnahme Borkener Paradies in Anspruch genommen. Zudem wendet sie sich gegen den Zugriff auf eine Fläche in der Gemarkung Hemsen für die Komplexmaßnahme Papenbusch. Letztere wurde aber zwischenzeitlich anderweitig verpachtet, sodass hier keine Betroffenheit mehr vorliegt.

Sie macht den Wegfall des Gewinns aus ackerbaulicher Produktion, Schaden durch zusätzliche Kosten für die außerbetriebliche Düngeverwertung und steuerliche Nachteile geltend. Zudem erleide sie auf den Flächen, die für die Trasse teilweise benötigt werden, einen Deformierungsschaden. Des Weiteren wendet sie sich gegen das Vorhaben insgesamt, da sie den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen aufgrund der schlechten Flächenverfügbarkeit in der Region für nicht hinnehmbar hält.

Aufgrund des Flächenentzugs ist ein Existenzgefährdungsgutachten erstellt worden. Dieses bestätigt die o.g. Schadenspositionen grundsätzlich. Es kommt daneben zu dem Schluss, dass die Einwenderin insgesamt weiterhin existenzfähig ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist zum Ergebnis gelangt, dass die Einwendung gegen die Flächeninanspruchnahme zurückzuweisen ist. Die Realisierung eines Straßenbauvorhabens geht zwangsläufig mit der Inanspruchnahme von Flächen einher. Nutzungsfreie Räume sind in der Region nicht vorhanden, gravierende Folgen für die landwirtschaftliche Struktur aber insgesamt nicht zu befürchten (vgl. Abschnitt 2.2.3.13). Der bestandsnahe Ausbau, der im 1. Bauabschnitt des vierstreifigen Aus- und Neubaus der E 233 vollständig möglich ist, geht bereits mit großen Flächensparnissen und einer größtmöglichen Schonung landwirtschaftlicher Strukturen einher. Die beiden für den Straßenausbau unmittelbar beeinträchtigten Flächen liegen in den Vergleichsabschnitten 2B und 3A. Hier ist eine südliche Ausbaurichtung aufgrund der geringeren Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Ems“ als vorzugswürdig ermittelt worden (vgl. Abschnitt 2.2.3.3).

Im Übrigen wird auch die Komplexmaßnahme 10 A als geeignet und erforderlich (2.2.3.12.1.1) und im vorliegenden Falle auch angemessen betrachtet. Aufgrund des gestuften naturschutzrechtlichen Reaktionsmodells, das auch ein Absehen oder eine Modifikation von einer mit unverhältnismäßigen Folgen verbundenen Maßnahme erlaubt, ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Flächeninanspruchnahme das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigung ins Verhältnis zu den Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für den Betroffenen zu setzen.¹⁶² Grundsätzlich ist die Planfeststellungsbehörde der Ansicht, dass dem Gebiets- und Artenschutz ein großes öffentliches Interesse zukommt. Auch im konkreten Fall verfügt die Komplexmaßnahme 10 A aufgrund des mit ihr zu erzielenden Synergieeffekts über eine besondere Wertigkeit. Die besondere Lage, die die Besiedlungswahrscheinlichkeit deutlich erhöht sowie die Vorteile, die sich durch die Anlage eines geschlossenen Maßnahmenkomplexes ergeben, sind offenkundig: Hier können sich die unterschiedlichen Teilmaßnahmen gegenseitig und im Zusammenwirken mit dem benachbarten Landschaftsschutzgebiet befruchten. Daneben sprechen für die Umsetzung der Komplexmaßnahme auch raumstrukturelle Belange. Die multifunktionale Umsetzung bringt eine deutliche

¹⁶² BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 40/07 –, Rn. 34, juris.

Flächensparnis mit sich, die aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung der Region eine besondere Bedeutung erhält: Im Vergleich zu einer „einfachen“ Maßnahmenumsetzung können 35 ha Fläche gespart werden.

Demgegenüber stehen die Belange der Einwenderin, die ein nachvollziehbares Interesse an dem Erhalt ihrer Pachtverhältnisse hat. Allerdings wird sie durch den Flächenentzug nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht unzumutbar beeinträchtigt. Hier muss das private Interesse der Einwenderin am Fortbestand der Pachtverhältnisse hinter dem öffentlichen Interesse an der geplanten Kompensation zurückstehen. Der Bedarf an großen Infrastrukturvorhaben für den Erhalt wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und für die Verhinderung verkehrlicher Überlastung besteht unvermindert, allerdings ist eine Realisierung solcher Vorhaben ohne angemessene Vermeidung bzw. Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen trotz des gestuften Reaktionsmodells nicht vertretbar. Das Argument der Einwenderin, dass das Vorhaben zu einer nachhaltigen Flächenverknappung in der Region führen könne, konnte die Vorhabenträgerin dadurch entkräften, dass sie eine große ehemalige Torfabbaufäche in der Gemeinde Schönighsdorf akquiriert und Landwirten als Tauschfläche zur Verfügung gestellt hat. Die Verminderung der Flächenverfügbarkeit wird hierdurch deutlich abgemildert.

Über die vorgetragenen Entschädigungsfragen ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden. Darauf hinzuweisen ist jedoch, dass bei Entzug von Pachtflächen aufgrund von vorhabenbedingten Flächenverkäufen eine Entschädigung als Pachtaufhebungsentschädigung zu leisten ist, soweit vor Ende der Restlaufzeit des Pachtvertrages eine Aufgabe der Bewirtschaftung erforderlich ist. Der entfallende Deckungsbeitrag wird dann als Erwerbsverlust kapitalisiert ausgezahlt. Bewirtschaftungerschwernisse werden durch oder zu Lasten der Vorhabenträgerin behoben oder in Geld entschädigt.

2.6.2.23 Einwender Nr. 31

Die Einwenderin rügt, dass die Wohnbebauung am Schlagbrückener Weg/Raddeweg mit in die Lärm- und schafstofftechnische Untersuchung hätte einbezogen werden müssen.

Die Einwendung wird im Hinblick auf die Lärmbetroffenheit zurückgewiesen. Das Wohnobjekt der Einwenderin befindet sich in einem Mischgebiet in der Ortslage Meppen. Es liegt im Planungsabschnitt 2 der E 233, östlich des für den Planungsabschnitt 1 lärmtechnisch betrachteten Bereichs „Am Wendehafen“. Das betroffene Wohngebiet der Einwenderin wird im Zuge des Planungsabschnitts 2 Gegenstand eines separaten Planfeststellungsverfahrens. In diesem Zusammenhang wird eine schalltechnische Untersuchung für den Planungsabschnitt 2 erstellt. Über etwaige immissionsschutzrechtliche Ansprüche für das Wohnobjekt der Einwenderin wird daher erneut im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Planungsabschnitt 2 zu entscheiden sein. Durch den Ausbau des Planungsabschnittes 1 werden im Bereich des Schlagbrückener Wegs keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV prognostiziert. Die Planfeststellungsunterlagen für den Planungsabschnitt 1 enthalten eine schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17.1.1 D), in welcher die gesetzlich festgelegten Grundlagen für Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt worden sind. Ebenfalls erfolgte eine Untersuchung der Lärmauswirkungen des Planfalls 1 im nachgeordneten Straßennetz, welche nicht durch das Vorhaben selbst, sondern durch kausale Verkehrsverlagerungen verursacht wurden (Unterlage 17.1.3.2). Unabhängig davon, inwieweit sich hieraus Schutzansprüche ergeben können, hat die Planfeststellungsbehörde diese Lärmauswirkungen im Einzelnen abgewogen (vgl. Abschnitt 2.2.3.5.2.6). Im Bereich des Schlagbrückener Wegs ergaben die Untersuchungen (Unterlage 17.1.3.2, Anlage 1, Übersichtslageplan), dass die gesetzlich festgesetzten Grenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV eingehalten werden. Lediglich im direkten Bereich des Trassenverlaufs wird ein Lärmzuwachs $\leq 0,2$ dB(A) prognostiziert. Eine Zunahme des Emissionspegels von $\leq 0,2$ dB(A) ist hingegen als unerheblicher Lärmzuwachs einzustufen, da er nach wissenschaftlichen Standards deutlich unterhalb der Hörbarkeitsschwelle von 2,2 dB(A) liegt.

Zudem rügt sie, dass die Planunterlagen bezüglich der Wohnbebauung in diesem Bereich nochmals überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden müssten, da die Wohnbebauung in dem Gebiet weiter fortgeschritten sei. Die Planunterlagen wurden seitens der Vorhabenträgerin im Rahmen der 1. Planänderung auf ihre Aktualität überprüft. Sie bilden den aktuellen Stand der Wohnbebauung ab.

Weiter kritisiert sie den Variantenvergleich. Im Vergleichsabschnitt 3B seien nur trassennahe Varianten verglichen worden. Der Variantenvergleich sei damit unvollständig. Auch eine Trassenführung weiter nördlich, beispielsweise über das Gelände der Wehrtechnische Dienststelle, sei nicht untersucht worden. Im Hinblick auf die vorgetragenen Bedenken bezüglich der Vollständigkeit des Variantenvergleichs wird darauf verwiesen, dass Standortalternativen in Form einer Neubautrassierung durchaus seitens der Vorhabenträgerin geprüft und als nicht realisierbar bzw. nicht zumutbar eingestuft wurden. Dabei erfolgte auch die Prüfung einer Alternative über die Wehrtechnische Dienststelle (2.2.3.3.6).

2.6.2.24 Einwender Nr. 35

Die Einwenderin gibt an, circa 700 m von der geplanten Trasse entfernt zu wohnen. Sie befürchtet eine Zunahme des Verkehrslärms an ihrem Wohnobjekt. Dadurch sinke auch der Wert ihrer Immobilie.

Bereits jetzt sei das Rauschen des Verkehrs bei einem Spaziergang um den Schlagbrückener See zu hören. Der Badensee solle als Erholungsort insbesondere für Familien erhalten bleiben. Auch für ihre persönliche Freizeitgestaltung und Erholungsmöglichkeit sei der Ort wichtig. Sie fühle sich ebenfalls im Esterfelder Forst von dem Verkehrslärm belästigt. Im Bereich des geplanten Ausbaus lägen mehrere Schulen, welche ebenfalls von der Zunahme des Verkehrslärms und den Luftschadstoffen betroffen seien.

Hinsichtlich der behaupteten Lärmbetroffenheit, der Wertminderung des Wohnobjektes und der Beeinträchtigung der Naherholungsmöglichkeiten wird die Einwendung als unbegründet zurückgewiesen. Das Wohnobjekt der Einwenderin liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortslage Meppen, in einem Gebiet, für das aufgrund seiner Nutzung die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete nach § 2 Abs. 2 S. 2 2. Alt., Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV anzusetzen sind. Die geringste Entfernung zur Trasse beträgt etwa 1320 m. Die Planfeststellungsunterlagen enthalten eine schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17.1 D), in welcher die gesetzlich festgelegten Grundlagen für Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt worden sind. Für das Wohnobjekt der Einwenderin, welches am östlichen Ende des Planungsabschnittes 1, nahe dem Übergang zum Planungsabschnitt 2, gelegen ist, werden keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete prognostiziert. Im Bereich des Wohngebietes der Einwenderin haben die Untersuchungen (vgl. Unterlage 17.1 D) ergeben, dass die gesetzlich festgesetzten Grenzwerte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht eingehalten werden. Auch an den von der Einwenderin genannten Schulen werden die gesetzlichen Lärmwerte eingehalten. Hier kommt es nach Untersuchungen der Vorhabenträgerin zum Verkehrslärm im nachgeordneten Netz an keinem Ort zu mehr als nur unerheblichem Lärmzuwachs. Im Hinblick auf die Einhaltung der Luftschadstoffe wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.3 verwiesen.

Aus einer etwaigen Wertminderung ihres Grundstückes kann die Einwenderin keine Ansprüche auf Lärmschutz oder Schadensersatz herleiten. Der vierstreifige Ausbau der E 233 beachtet das strikt anzuwendende Recht sowie das Abwägungsgebot. Wertminderungen sind, sofern wie hier die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte eingehalten werden, vom Eigentümer als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen.

Die Beeinträchtigungen der Naherholungsmöglichkeiten wurden im Rahmen der UVP sowie als öffentlicher Belang von der Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung berücksichtigt, führen aber nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens (vgl. Abschnitt 2.2.3.17).

Des Weiteren bringt die Einwenderin allgemeine Kritik an Vorhaben und Verfahren vor. Sie bemängelt das Verfahren und die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Unterlagen seien schwer verständlich und zu umfangreich gewesen. Sie trägt zudem Kritik an der Rechtfertigung des Vorhabens vor. Dieses diene nur dem Transitverkehr und benachteilige deutsche Seehäfen. Es sei dagegen nicht geeignet, die Verkehrssicherheit zu erhöhen oder Arbeitsplätze zu schaffen. Sie hält darüber hinaus eine 2+1-Trassenführung für sinnvoller und mahnt an, die Ziele der Verkehrswende zu berücksichtigen und die Gelder für den Ausbau von Schieneninfrastruktur bzw. des ÖPNV zu verwenden. Sie hält daneben das Vorhaben bereits aus Klimaschutzgründen nicht für vertretbar. Sie äußert daneben Kritik an der luftschadstofftechnischen Unterlage. Die Einwenderin fragt zudem nach den Kostenerhöhungen infolge der letzten Planungsänderung. Die Einwenderin fordert neben der verkehrswirtschaftlichen Untersuchung ebenso eine „Klima- und Umweltwirtschaftlichkeitsuntersuchung“ und hält die der Luftschadstofftechnischen Untersuchung zugrundeliegenden Verkehrsmengen für fehlerhaft. Sie kritisiert ferner die Kartierungen. Hier sei nicht verständlich, warum die kartierten Vogelarten von 94 auf 118 gestiegen seien und wann Datenerhebungen stattgefunden hätten. Auch sei der Anstieg der Lärm- und Lichtbelastung nicht auf das Schutzgut Tiere übertragen worden.

Zu diesen Kritikpunkten wird auf die Verweise und Ausführungen unter 2.6.1 verwiesen.

2.6.2.25 Einwender Nr. 36

Der Einwender rügt, dass in der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17) zu geringe Verkehrszahlen für den Planfall 2030 eingestellt worden seien. Demzufolge seien die Lärmimmissionen unterbewertet worden und es bestünde ein Anspruch auf zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen. Hierzu verweist er im Übrigen auf die Stellungnahme des NABU. Da sich die Immissionswerte am Wohnobjekt des Einwenders im grenzwertigen Bereich befänden, beantragt er eine neue Bewertung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen.

Die der schalltechnischen Untersuchung zugrundeliegenden Verkehrsmengen sind zutreffend ermittelt worden. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.2.3 verwiesen.

Der Einwendung ist aber insoweit stattzugeben, als dass ein Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach besteht. Für den Bereich „Am Schießplatz“ innerhalb dessen sich das Wohnobjekt des Einwenders befindet, wurden in der schalltechnischen Untersuchung insgesamt 5 Immissionsorte mit Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts, § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV, ermittelt. Grundsätzlich ergibt sich aus § 41 Abs. 1 BImSchG, dass vorrangig aktive Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Im vorliegenden Falle hat die Vorhabenträgerin aufgrund vergleichsweise hoher Kosten von aktiven Lärmschutzmaßnahmen abgesehen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Wertung nachvollzogen. Die Kosten für einen Vollschutz von 43.161,99 Euro je Schutzfall stehen außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck, § 41 Abs. 2 BImSchG, sodass von aktiven Maßnahmen abgesehen werden durfte. Der Anspruch des Einwenders ist in der Nebenbestimmung unter Abschnitt 1.1.5.12.1.2 festgesetzt.

2.6.2.26 Einwender Nr. 37

Die Einwenderin rügt, dass in der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17) zu geringe Verkehrszahlen für den Planfall 2030 eingestellt worden seien. Demzufolge seien die Lärmimmissionen unterbewertet worden und es bestünde ein Anspruch auf zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen. Hierzu verweist er im Übrigen auf die Stellungnahme des NABU. Da sich die Immissionswerte am Wohnobjekt der Einwenderin im grenzwertigen Bereich befänden, beantragt er eine neue Bewertung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen.

Die der schalltechnischen Untersuchung zugrundeliegenden Verkehrsmengen sind zutreffend ermittelt worden. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.2.3 verwiesen.

Für den Bereich der Kruppstraße erfolgte eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung aufgrund der geänderten Rechtsprechung zur Summenpegelbetrachtung. Dementspre-

chend wurde auch die Planung angepasst. Für das Wohnobjekt der Einwenderin hat die aktualisierte schalltechnische Untersuchung mit der Errichtung einer Lärmschutzwand westlich und östlich des Wohngebietes im Bereich der Kruppstraße entlang der B 70 (Bau-km 1+030 bis 0+680) mit einer Länge von 350 m und einer Höhe von 5,00 m, entlang der Rampe zur E 233 (Bau-km 0+680 bis 110+480) mit einer Länge von 235 m und einer Höhe von 7,50 m und entlang der E 233 (Bau-km 110+480 bis 110+895) mit einer Länge von 415 m und einer Höhe von 5,00 m einen Beurteilungspegel von höchstens 53 dB(A) tags und höchstens 47 dB(A) nachts errechnet. Die maßgeblichen Immissionswerte für den unbeplanten Innenbereich, für welchen aufgrund seiner Nutzung die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Alt. 2, Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts anzusetzen sind, werden damit unterschritten. Ein Anspruch auf darüberhinausgehenden Lärmschutz besteht nicht.

2.6.2.27 Einwender Nr. 38

Der Einwender rügt, dass in der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17) zu geringe Verkehrszahlen für den Planfall 2030 eingestellt worden seien. Demzufolge seien die Lärmimmissionen unterbewertet worden und es bestünde ein Anspruch auf zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen. Hierzu verweist er im Übrigen auf die Stellungnahme des NABU. Da sich die Immissionswerte am Wohnobjekt des Einwenders im grenzwertigen Bereich befänden, beantragt er eine neue Bewertung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen.

Die der schalltechnischen Untersuchung zugrundeliegenden Verkehrsmengen sind zutreffend ermittelt worden. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.2.3 verwiesen.

Die Einwendung wird im Hinblick auf die Lärmbetroffenheit zurückgewiesen. Das Wohnobjekt des Einwenders befindet sich in einem Mischgebiet in der Ortslage Meppen. Die Planfeststellungsunterlagen enthalten eine schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17.1.1 D), in welcher die gesetzlich festgelegten Grundlagen für Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt worden sind. Im Bereich des Wohngebietes des Einwenders ergaben Untersuchungen (vgl. Unterlage 17.1.D), dass die gesetzlich festgesetzten Grenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV eingehalten werden. Für das Wohnobjekt des Einwenders werden damit keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV prognostiziert. Ein Anspruch auf Lärmschutz ergibt sich demnach nicht.

Ebenfalls untersucht wurden die Lärmauswirkungen des Vorhabens im nachgeordneten Straßennetz, die nicht durch das Vorhaben selbst, sondern durch kausale Verkehrsverlagerungen verursacht werden (Unterlage 17.13.1). Unabhängig davon, inwieweit sich hieraus Schutzansprüche ergeben können, hat die Planfeststellungsbehörde diese Lärmauswirkungen im Einzelnen abgewogen (vgl. Abschnitt 2.2.3.5.2.6). Das Wohnobjekt des Einwenders liegt im Nahbereich der B 70 (Abschnitt 045, B 70 von Schützenhof bis Lathener Straße), wo es durch die ausbaubedingte Verkehrszunahme zu einem Anstieg der Immissionen von 0,9 dB(A) am Tag und in der Nacht kommen wird (vgl. Unterlage 17.1.3.1 Anlage 2, Detailplan, Blatt 5). Die näheren Untersuchungen der Isophone haben allerdings ergeben, dass das Wohnobjekt außerhalb der 64/54 dB(A)-Isophonlinie liegt. Somit werden weder die Grenzwerte für Dorf- und Mischgebiete überschritten, noch gesundheitsgefährdende Werte erreicht.

2.6.2.28 Einwender Nr. 39

Der Einwender gibt an, durch den vierstreifigen Ausbau persönlich betroffen zu sein. Er nutze die B 402 für die Fahrt zu seiner Arbeitsstelle und sieht den Transitverkehr als Hauptverursacher. Er befürchtet, dass die Abgaswerte bereits ohne vierstreifigen Ausbau gesundheitliche Beeinträchtigungen verursachen und beantragt, Messungen zu veranlassen und die Überschreitungen insbesondere in Wohngebieten im Umfeld der E 233 zu untersuchen. Er beantragt daneben, die Verursacher ausfindig zu machen und ein Nutzungsverbot zu erteilen und sodann noch einmal zu prüfen, ob der vierstreifige Ausbau zu einer entlastenden Wirkung bei den Verkehrsmengen und Abgasmengen führen wird. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im

Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den vierstreifigen Ausbau des 1. Bauabschnitts der B 402 wurden Untersuchungen zu den Luftschadstoffen im Trassennahbereich durchgeführt (vgl. Abschnitt 2.2.3.5.3). Diese Berechnungen zielen darauf ab, den Planfall mit vierstreifigen Ausbau mit dem Bezugsfall ohne vierstreifigen Ausbau mit den Verkehrsmengen 2030 zu untersuchen. Anhand dieser Untersuchung lässt sich bereits erkennen, dass es auch unter Berücksichtigung der höheren Verkehrsmengen nicht zu einer Überschreitung kritischer Grenzwerte kommen wird. In den Ortsdurchfahrten kann mit einer Verminderung der Luftschadstoffe gerechnet werden. Überschreitungen sind daher nicht zu befürchten. Bei der Nutzung der Trasse durch den Schwerlastverkehr handelt es sich zudem nicht um eine widmungswidrige Nutzung, sodass ein Nutzungsverbot für die E 233 hier nicht in Betracht kommt.

2.6.2.29 Einwander Nr. 42

Der Einwander bemängelt, dass die Frist von 4 Wochen für die Auslegung der Unterlagen und die Einwendungsfrist von 6 Wochen zu kurz bemessen gewesen seien. 37 Aktenordner seien für diese Zeitspanne zu umfangreich. Er habe nicht die Möglichkeit gehabt sich in die Inhalte der gesamten Akten einzulesen. Bezüglich der Dauer der Auslegungs- und Einwendungsfrist wird auf den Punkt 2.2.1.3 verwiesen.

Der Einwander ist Bewohner des Ortsteils Meppen-Bokeloh. Er macht geltend, durch den Ausbau des Planungsabschnittes 2 direkt betroffen zu sein. Sein Wohnobjekt befinde sich circa 250 m von der Trasse entfernt. In diesem Bereich erfolge der Ausbau in einem Engpass zwischen dem Meppener Industriegebiet, einem Spanplattenwerk und dem als reinen bzw. allgemeinen Wohngebiet ausgewiesenen Ortsteil Bokeloh. Die durch den Standort schon bereits bestehenden gesundheitsschädlichen Vorbelastungen, in Form von Lärm- und sonstigen Schadstoffimmissionen, würden durch den Ausbau weiter verstärkt. Eine Untersuchung der lärm- und luftschadstoffbedingten Auswirkungen der E 233, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, sei für den Ortsteil Bokeloh nicht erfolgt. Die in den Planunterlagen vorhandenen lärm- und luftschadstofftechnischen Untersuchungen seien darüber hinaus nicht mehr aktuell. Viele Gutachten würden aufgrund der Diesel Skandale mit falschen Abgaswerten rechnen. Dies müsse korrigiert und anschließend neu berechnet werden. Er fordere eine Betrachtung der Gesamteinwirkungen bezogen auf sein Wohnobjekt. Für die Verletzung seines Rechts auf Leben, Gesundheit und Eigentum fordere er eine Entschädigung. Weiter befürchte er, aufgrund der in diesem Absatz angeführten Einwände, gesundheitliche Belastungen, insbesondere für Kinder. Auch die intellektuelle Entwicklung sei durch derartige Immissionen beeinträchtigt. Das Wohnobjekt des Einwenders liegt weit außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planungsabschnitts 1. Das betroffene Wohngebiet des Einwenders wird im Zuge des Planungsabschnitts 2 Gegenstand eines separaten Planfeststellungsverfahrens. In diesem Zusammenhang wird eine schalltechnische Untersuchung für den Planungsabschnitt 2 erstellt. Über etwaige immissionsschutzrechtliche Ansprüche für das Wohnobjekt wird somit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Planungsabschnitt 2 zu entscheiden sein. Da die Immissionsgrenzwerte am Wohnobjekt des Einwenders in diesem Verfahren nicht überschritten werden und das Eigentum des Einwenders nicht unmittelbar in Anspruch genommen wird, steht diesem kein Entschädigungsanspruch zu. Bezüglich der Lärm- und luftschadstofftechnischen Auswirkungen des Planungsabschnittes 1 wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.2 und Abschnitt 2.2.3.5.3 verwiesen.

Das Nutzen-Kosten Verhältnis entspräche zudem keiner seriösen Berechnung. Für die Berechnung seien fehlerhafte Daten zugrunde gelegt worden. Insgesamt seien die Kosten für den Ausbau und auch die Schätzkosten für die Umweltschäden zu hoch und nicht wirtschaftlich. Es handele sich um eine Verschwendung von Steuergeldern. Zumal die Einsparung für die Gesamtstrecke bei 13 km gegenüber der Nutzung der vorhandenen Autobahnen, wie der A31/A30/A1, liege. Bei dem LKW Verkehr handele es sich vorrangig um Transitverkehre. Ein Verbot mit entsprechenden Kontrollen würde dies verhindern und so zu weniger Verkehr auf der E 233 führen. Der Ausbau zerschneide soziale Räume und führe zu einer erheblichen Einschränkung des aufstrebenden Tourismus. Naherholungsgebiete mit beliebten Radwegenetze

würden vernichtet. Den Eingriff in die Natur bewerte der Einwender insgesamt als gravierend. Insbesondere im Bereich Bokeloh seien vermehrt Fledermäuse beheimatet. Darüber hinaus verweist der Einwender auf die Stellungnahme des NABU. Dort hieße es, die Planunterlagen seien in ihrer Gesamtheit mangelhaft und unvollständig. Die verkehrswirtschaftliche Untersuchung, die FFH-Abweichungsprüfung und die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen seien unzureichend. Die schalltechnischen Unterlagen würden Fehler aufweisen. Im Hinblick auf die weiteren vorgetragenen Bedenken, wird auf den allgemeinen Teil verwiesen (u. a. Bedarf und Verkehrspolitik Abschnitt 2.2.3.1, Auch im Übrigen vernünftigerweise geboten Abschnitt 2.2.3.1.2, Durchfahrtsverbot für den Transitverkehr Abschnitt 2.2.3.3.3, Tourismus Abschnitt 2.2.3.15, Natur- und Landschaft Abschnitt 2.2.3.6, Naherholung Abschnitt 2.2.3.17).

2.6.2.30 Einwender Nr. 43

Der Einwender ist Eigentümer einiger Flächen, die vor allem für die Umsetzung der Komplexmaßnahme 10 A beansprucht werden. Zudem ist er Eigentümer bzw. Miteigentümer zweier Flächen, die im Umfang von 24 m² und 1 m² für den Trassenbau und die Herstellung von Durchlässen in Anspruch genommen werden und daneben im Umfang von 97 m² und 204 m² für die Baustelle vorübergehend benötigt werden. Der Einwender hat sich im Zusammenhang mit der 1. Auslegung gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen für die Komplexmaßnahme gewendet: Gemarkung Hensen Flur 10, Flurstück 7, Kulturart Acker, 34.244 m² sowie Flur 9, Flurstück 11, Kulturart Acker, 18.824 m². Zudem benennt er weitere Flächen in der Gemarkung Borken (Flur 6, Flurstück 127/6, Kulturart Acker, 29.723 m²) und in der Gemarkung Emslage (Flur 160, Flurstück 56, Kulturart Acker, 45.202 m²), wobei letztere durch die Planung nicht betroffen ist.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass der Zugriff auf die landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders verhältnismäßig ist. Die Erforderlichkeit und Geeignetheit der geplanten Maßnahmen stehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest (vgl. Abschnitt 2.2.3.2 und Abschnitt 2.2.3.12). Die Planfeststellungsbehörde hält die von der Vorhabenträgerin entworfenen Komplexmaßnahmen für allein geeignet, den erforderlichen Umfang an artenschutzrechtlichen funktionserhaltenden Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen und Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu erfüllen (vgl. Abschnitt 2.2.3.12.1.1).

Der Einwender wird durch den Flächenentzug nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht unzumutbar beeinträchtigt. Da ein Herauslösen einzelner Flächen nicht möglich ist, ist eine Schonung der Flächen nur unter vollständiger Aufgabe der Komplexmaßnahme 10 A denkbar. Insofern ist hier das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Komplexmaßnahme 10 A in der beantragten Form mit dem Eigentümerinteresse ins Verhältnis zu setzen. Hier kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass das Interesse an der Komplexmaßnahme überwiegt. Das öffentliche Interesse am europäischen Arten- und Gebietsschutz ist allgemein von großer Bedeutung. Im konkreten Fall kommt der Maßnahme aufgrund des mit ihr zu erzielenden Synergieeffekts eine besondere Bedeutung zu. Die besondere Lage, die die Besiedelungswahrscheinlichkeit deutlich erhöht sowie die Vorteile, die sich durch die Anlage eines geschlossenen Maßnahmenkomplexes ergeben, sind offenkundig: Hier können sich die unterschiedlichen Teilmaßnahmen gegenseitig und im Zusammenwirken mit dem benachbarten Landschaftsschutzgebiet befruchten. Daneben sprechen für die Umsetzung der Komplexmaßnahme auch raumstrukturelle Belange. Die multifunktionale Umsetzung bringt eine deutliche Flächensparnis mit sich, die aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung der Region eine besondere Bedeutung erhält: Im Vergleich zu einer „einfachen“ Maßnahmenumsetzung können 35 ha Fläche gespart werden. Zwar ließe sich dagegen anführen, dass im Hinblick auf das gestufte Reaktionsmodell der §§ 14 ff. BNatSchG auch ein Verzicht auf die Kompensation unter Rückgriff auf Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG denkbar und auch für diverse Arten die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG mit zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eventuell begründbar wären. Allerdings ist die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Falle der Ansicht, dass mit der Möglichkeit, eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme unter Rückgriff auf das Eigentum des Einwenders durchzuführen, eine

zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG vorliegt, sodass von einer solchen hier nicht Gebrauch zu machen ist.

Der Einwender Nr. 43 wird durch den Flächenentzug nicht unzumutbar beeinträchtigt. Er führt an, dass die Verpachtung der o.g. Flächen für seinen Lebensunterhalt erforderlich sei. Hieraus ergeben sich nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde aber keine dauerhaften schwerwiegenden Beeinträchtigungen. Anders als bei einem aktiven Landwirt darf bei einem Verpächter erwartet werden, dass er durch eine Ersatzlandlandstellung einen adäquaten Ausgleich erlangt, da auch eine entferntere Ersatzfläche verpachten können wird. Eine „betriebliche“ Existenzgefährdung in dem Sinne scheidet grundsätzlich aus, wenn Flächen nicht selbst bewirtschaftet werden.¹⁶³ Zwar kann sich ein Eigentümer, der Flächen nicht selbst bewirtschaftet, uneingeschränkt auf sein Bestandsinteresse aus Art. 14 GG berufen. Allerdings wiegt dieses im vorliegenden Falle nicht so schwer, als dass es das Interesse an der Realisierung der Maßnahmenkonzeption überwiegt. Dass der Einwender unzumutbar beeinträchtigt wird, ist nicht zu erkennen.

Im Übrigen liegt der Planfeststellungsbehörde die zwischenzeitlich erzielte Einigung bzgl. der drei erstgenannten Flächen vor. Es liegt eine Vereinbarung über den Tausch von Flächen vor. Die o.g. Flurstücke wurden im Rahmen des unternehmensfremden Flurbereinigungsverfahrens „Wesuweer Moor“ ein Flächentausch vereinbart. Die Eigentumsübertragung ist noch vom Eintreten folgender Voraussetzungen abhängig: Für die Fläche, die von der Straßenbauverwaltung eingebracht wird, solle noch eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden. Zudem ist laut Vereinbarung auf besagten Flächen die Übernahme der Straßenbaulast für eine Erschließungsstraße sowie die Übernahme des Grabens durch einen Wasser- und Bodenverband zu klären. Die Planfeststellungsbehörde sieht in diesen Voraussetzungen allerdings keine rechtlichen Hürden mehr. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung ist zwischenzeitlich erteilt worden. Die Übernahme der Straßenbaulast für die Erschließungsstraße sowie die Übernahme der Zuständigkeit für den Graben durch einen Wasser- und Bodenverband können im Flurbereinigungsverfahren geklärt werden, ohne dass ersichtlich ist, dass es an diesen Voraussetzungen scheitern könnte.

Ebenfalls Erledigung ist eingetreten hinsichtlich des 8.175 m² großen Flurstücks 182, Flur 8 in der Gemarkung Borken. Die Vorhabenträgerin hat hier die auf der Fläche ursprünglich vorgesehene Maßnahme 11.2 A_{FCS} umplanen können, sodass der Einwender hier nicht mehr betroffen ist (Unterlage 09.3 D, Blatt 3).

Im Hinblick auf die im Übrigen geäußerten Bedenken, wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.6.2.2 verwiesen.

2.6.2.31 Einwender Nr. 44

Der Einwender wird durch den Entzug zweier Flächen für die Komplexmaßnahme 10 A belastet. Betroffen sind zwei Flurstücke in der Gemarkung Hemsen mit einer Größe von insgesamt 58.199 m², die er nicht selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet hat. Zudem nennt der Einwender eine Betroffenheit zweier Flurstücke, die nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden, allerdings an die oben genannten Flurstücke angrenzen und einen Umfang von lediglich 1.653 m² aufweisen. Der Einwender wendet sich zudem gegen die Inanspruchnahme eines weiteren Flurstücks, das allerdings seit der 1. Planänderung nicht mehr von dem Vorhaben betroffen ist. Im Hinblick auf dieses Flurstück kann die Einwendung daher als erledigt angesehen werden. Zudem ist er Miteigentümer einer Fläche, von der 24 m² für den Trassenbau dauerhaft und 204 m² temporär beansprucht werden.

Auf dem Flurstück 12 wird die Teilmaßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} und gleichzeitig ein Ausgleich für den Verlust von nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope geschaffen. Auf dem Flurstück 5 werden die Teilmaßnahmen 10.1 A_{CEF} und 10.3 A_{CEF/FFH} umgesetzt.

¹⁶³ BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 38/07 –, Rn. 23, juris.

Nachdem bereits festgestellt worden ist, dass der Zugriff auf die Flächen für die Komplexmaßnahme 10 A im Borkener Paradies grundsätzlich geeignet und erforderlich ist (Abschnitt 2.6.2.2), kommt die Planfeststellungsbehörde auch im vorliegenden Falle zu dem Schluss, dass der Eingriff auch angemessen ist. Die Flächen befinden sich im zentralen Bereich der für die Komplexmaßnahme Borkener Paradies vorgesehenen Flächen und sind aufgrund der obigen Ausführungen für die Umsetzung des Kompensationskonzepts unabdingbar.

Der Einwender wird durch den Flächenentzug nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht unzumutbar beeinträchtigt. Im Hinblick auf den besonderen Synergieeffekt und die fehlende Möglichkeit, einzelne Flächen aus dem Maßnahmenkonzept herauszulösen, ist das Eigentümerinteresse mit dem Interesse an der Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes insgesamt ins Verhältnis zu setzen. Hier kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass das Interesse an der Komplexmaßnahme deutlich überwiegt. Das öffentliche Interesse am europäischen Arten- und Gebietsschutz ist für die Allgemeinheit von großer Bedeutung. Demgegenüber muss im vorliegenden Falle das private Eigentümerinteresse zurückstehen.

Das Interesse, an der Umsetzung der Komplexmaßnahme überwiegt nach näherer Betrachtung das Interesse des Eigentümers am unveränderten Bestand seiner Flächen.

Im vorliegenden Falle ist nicht ersichtlich, dass der Einwender durch den Entzug der Flächen unzumutbar beeinträchtigt wird. Besondere wirtschaftliche Härten wurden weder vorgetragen, noch sind diese erkennbar. Zwar kann sich derjenige, der eine Fläche nicht selbst bewirtschaftet, uneingeschränkt auf sein Bestandsinteresse aus Art. 14 GG berufen. Demgegenüber überwiegt aber - in Ermangelung möglicher auch nur annähernd entsprechender Planungsalternativen zum Maßnahmenkonzept - das fortwährend dringlicher werdende öffentliche Interesse am Gebiets- und Artenschutz. Ein Verzicht auf die Maßnahmen kommt daher nicht in Betracht. Denn mit der Möglichkeit, auf die Flächen des Einwenders zurückzugreifen, besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine zumutbare Alternative. Neben naturschutzfachlichen Gründen sprechen auch agrarstrukturelle Belange für die Durchführung der Maßnahme in der beantragten Form: Der Maßnahmenkomplex ist in der Lage, die erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen besonders flächenschonend umzusetzen.

Auch im Verhältnis zu den konkret auf den Flächen durchzuführenden Teilmaßnahmen überwiegt das öffentliche Interesse an Kompensation, Kohärenzsicherung und am europäischen Artenschutz die privaten Interessen am unveränderten Bestand des Eigentums. Auf den Flächen des Einwenders werden die Maßnahmen 10.2 A_{CEF/FFH}, 10.1 A_{CEF} und 10.3 A_{CEF/FFH} umgesetzt. Auch isoliert betrachtet, sind diese Maßnahmen geeignet, das Interesse am unveränderten Bestand des Eigentums des Einwenders zu überwinden. Auf dem Flurstück 12 erfolgt die Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvogelarten der vielfältig strukturierten Agrarlandschaft und der Gehölze. Auf dem Flurstück 5 wird artenreiches mesophiles Grünland als Ersatzlebensraum für Wiesenbrüter und als Ausgleich für beeinträchtigte Biotopfunktionen geschaffen. Zudem wird dort ein Stillgewässer für Brutvogelarten der Gewässer und Röhrichte angelegt, das gleichzeitig dem Ausgleich beeinträchtigter Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen dient. Die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} bietet Lebensraum und Nahrungsfläche für diverse Arten (Gartenrotschwanz, Baumpieper, Grünspecht, Rebhuhn, Grauschnäpper, Kleinspecht, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Bluthänfling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Kuckuck, Star, Turteltaube, Waldohreule, vgl. Maßnahmenblätter Unterlage 09.4 D). Im Ergebnis wird die Einwendung gegen die Inanspruchnahme der Fläche daher zurückgewiesen.

Im Planfeststellungsbeschluss kann nicht entschieden werden, inwieweit der Einwender einen Anspruch auf Übernahme der beiden nahegelegenen Flurstücke hat. Hierbei handelt es sich um eine Entschädigungsangelegenheit, sodass diese Frage dem nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen bleiben muss.

Ebenfalls zurückgewiesen wird die Einwendung im Hinblick auf die Kritik an der Bestimmtheit der Unterlagen. Aus den Maßnahmenplänen, den entsprechenden Maßnahmenblättern lassen

sich die geplanten Maßnahmen ablesen. Auch das Grunderwerbsverzeichnis gibt den Richtlinien zum Planungsprozess und für die Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012) entsprechend Aufschluss über die Verwendung der Flurstücke und die Konsequenzen für die Eigentümer. Auch die Maßstäbe des entsprechenden Kartenmaterials sind als ausreichend zu erachten.

2.6.2.32 Einwender Nr. 46

Der Einwender ist Inhaber und Geschäftsführer zweier Beratungsunternehmen, die sich auf Beratungsdienstleistungen für Landwirte spezialisiert haben. Der Einwender macht eine persönliche Betroffenheit infolge des vierstreifigen Ausbaus aufgrund der Folgen für die Landwirte in der Region geltend. Er fürchtet, dass viele der betroffenen Landwirte als Kunden wegfielen, wenn diese durch das Vorhaben existenzgefährdende Eingriffe erleiden würden.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hält es zwar grundsätzlich für erforderlich, auch mittelbare Folgen des Vorhabens in die Abwägung einzustellen. Allerdings erscheinen die hier vorgetragenen Bedenken nach näherer Betrachtung unbegründet. Die Ansicht, dass das Vorhaben zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Agrarstruktur führen wird, wird nicht geteilt (vgl. Abschnitt 2.2.3.12). Die landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse hat zwar ergeben, dass es durch das Vorhaben zu starken und sehr starken Betroffenheiten kommen wird, allerdings führen diese nach Aussage der einzelnen Existenzgefährdungsgutachten nur in einem Fall zu einer Existenzgefährdung, die allerdings abgewendet werden kann. Ferner bleibt darauf hinzuweisen, dass das am 14.11.2023 eingeleitete Flurbereinigungsverfahren die Folgen für landwirtschaftliche Betriebe abzumildern in der Lage ist. Die Vorhabenträgerin hat hierfür Flächen angekauft. Durch die Neuzuteilung der landwirtschaftlichen Flächen können Nachteile für die Landwirte weitgehend vermieden werden. Verbleibende Nachteile werden im Flurbereinigungsverfahren oder Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass das Vorhaben dauerhaft zu Beeinträchtigungen der Agrarstruktur führen wird (vgl. dazu auch Abschnitt 2.2.3.13). Im Übrigen erwächst dem Einwender aus der behaupteten verschlechterten Marktsituation auch kein Entschädigungsanspruch. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb schützt nicht bloße Umsatz- und Gewinnchancen. Veränderungen der tatsächlichen Gegebenheiten muss ein Unternehmer hinnehmen, auch wenn diese sich auf den Bestand der Stammkunden negativ auswirken.¹⁶⁴

Im Hinblick auf die allgemeinen Kritikpunkte an dem Vorhaben wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.6.1 verwiesen.

2.6.2.33 Einwender Nr. 47

Der Einwender befürchtet eine weitere Zunahme des Verkehrslärms durch den Ausbau der E 233. Er wohne circa 800 m von der E 233 entfernt. Schon jetzt sei ein ständiges Rauschen und Dröhnen durch den Verkehr hörbar. Zudem sei eine Zunahme der Luftschadstoffe zu befürchten. Hierdurch sei die Wohnqualität und der Verkehrswert der Grundstücke gemindert.

Das Wohnobjekt des Einwenders liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortslage Borken (Meppen) im Bereich der Straße Osteresch in einem Gebiet, für das aufgrund seiner Schutzbedürftigkeit die Grenzwerte von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts für allgemeine Wohngebiete nach § 2 Abs. 2 S. 2 2. Alt, Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV anzusetzen sind. Die geringste Entfernung dieses Bereiches zur Trasse beträgt etwa 1100 m. Die lärmschutztechnische Untersuchung (Unterlage 17.1 D) hat ergeben, dass in diesem Bereich der Ortslage Borken die o.g. Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Eine individuelle Lärmbetroffenheit im rechtlichen Sinn ist damit nicht gegeben.

¹⁶⁴ VGH Mannheim Urt. v. 26.4.2018 – 5 S 2027/15, BeckRS 2018, 11310 Rn. 41, beck-online.

Der Einwender trägt daneben vor, die Realisierung des Vorhabens sei eine Steuergeldverschwendung. Im Hinblick auf diese Einwendung wird auf die Ausführungen und Verweise unter 2.6.1 verwiesen.

2.6.2.34 Einwender Nr. 50

Der Einwender bemängelt, dass seine Wohn- und Lebensqualität bereits jetzt durch das hohe Verkehrsaufkommen beeinträchtigt sei. Die gegenwärtige Lärmbelastung sei deutlich wahrnehmbar und erhöhe sich durch den Ausbau der E 233 weiter.

Das Wohnobjekt des Einwenders liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortslage Meppen, in einem Gebiet, für das aufgrund seiner Nutzung die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete nach § 2 Abs. 2 S. 2 2. Alt, Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV anzusetzen sind. Es liegt im Planungsabschnitt 2 der E 233, südlich des lärmtechnisch betrachteten Bereichs „Am Wendehafen“. Für den Bereich „Am Wendehafen“ ergaben Untersuchungen (vgl. Unterlage 17.1.D), dass die gesetzlich festgesetzten Grenzwerte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht eingehalten werden. Durch die geografische Lage südlich des Bereichs „Am Wendehafen“ liegt das Wohnobjekt des Einwenders weit außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planungsabschnittes 1. Das betroffene Wohngebiet des Einwenders wird im Zuge des Planungsabschnitts 2 Gegenstand eines separaten Planfeststellungsverfahrens. In diesem Zusammenhang wird eine schalltechnische Untersuchung für den Planungsabschnitt 2 erstellt. Über etwaige immissionsschutzrechtliche Ansprüche für das Wohnobjekt wird somit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Planungsabschnitt 2 zu entscheiden sein.

Darüber hinaus sei laut Einwender eine Zunahme der Luftschadstoffe zu befürchten. Der Ausbau zerschneide mit seinem massiven Flächenverbrauch die Naherholungsqualität des Emslandes. Ferner seien die Kosten für den Ausbau zu hoch. Sie stünden in keinem Verhältnis zum angestrebten Nutzen. Ein partieller dreistreifiger Ausbau stelle eine Alternative dar und schmälere automatisch die Attraktivität der Strecke für den Transitverkehr. Im Rahmen der zweiten Auslegung trägt der Einwender ergänzend vor, dass die wirtschaftliche Entwicklung im Emsland auch ohne den vierstreifigen Ausbau sehr positiv verlaufen sei, weshalb man dies nicht als Begründung für den Ausbau anführen könne. Die verkehrswirtschaftliche Untersuchung sei zudem veraltet. Die Verkehrswende habe in diesem Zuge keine Berücksichtigung gefunden. Auch die Baukosten seien nicht aktuell und daher nicht belastbar. Bezüglich des Schutzgutes Tiere sei nicht zu erkennen, welches Alter die verwendeten Daten ausweisen würden. Der in neueren Untersuchungen festgestellte Anstieg der Artenvielfalt fände keine ausreichende Berücksichtigung. Ferner sei das Ackerland entlang der E 233 knapp. Durch den Ausbau käme es zu einem nicht zu verantwortenden Flächenverbrauch. Dies stehe im Gegensatz zu den Vorgaben der Flächenversiegelung und des Grundwasserschutzes. Weiter bemängelt der Einwender, dass der Ausbau im Widerspruch zu den Klimazielen stehe. Diese seien zu berücksichtigen. Eine Erhöhung der Treibhausgasfreisetzung um nur 1 % halte er für unrealistisch. Zu den Kritikpunkten wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.6.1, insbesondere aber auf den allgemeinen Teil verwiesen (Luftschadstoffe Abschnitt 2.2.3.5.3, Naherholung Abschnitt 2.2.3.17, verkehrlicher Bedarf und Verkehrspolitik Abschnitt 2.2.3.1, Schutzgut Tiere Abschnitt 2.2.2.2.5.2, Klima Abschnitt 2.2.3.8).

2.6.2.35 Einwender Nr. 51

Die Einwenderin bemängelt, dass ihre Wohn- und Lebensqualität bereits jetzt durch das hohe Verkehrsaufkommen beeinträchtigt sei. Die gegenwärtige Lärmbelastung sei deutlich wahrnehmbar und erhöhe sich durch den Ausbau der E 233 weiter.

Das Wohnobjekt des Einwenders liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortslage Meppen, in einem Gebiet, für das aufgrund seiner Nutzung die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete nach § 2 Abs. 2 S. 2 2. Alt, Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV anzusetzen sind. Es liegt im Planungsabschnitt 2 der E 233, südlich des lärmtechnisch betrachteten Bereichs „Am Wendeha-

fen“. Für den Bereich „Am Wendehafen“ ergaben Untersuchungen (vgl. Unterlage 17.1.D), dass die gesetzlich festgesetzten Grenzwerte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht eingehalten werden. Durch die geografische Lage südlich des Bereichs „Am Wendehafen“ liegt das Wohnobjekt des Einwenders weit außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planungsabschnittes 1. Das betroffene Wohngebiet des Einwenders wird im Zuge des Planungsabschnitts 2 Gegenstand eines separaten Planfeststellungsverfahrens. In diesem Zusammenhang wird eine schalltechnische Untersuchung für den Planungsabschnitt 2 erstellt. Über etwaige immissionsschutzrechtliche Ansprüche für das Wohnobjekt wird somit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Planungsabschnitt 2 zu entscheiden sein.

Darüber hinaus sei eine Zunahme der Luftschadstoffe zu befürchten. Der Ausbau zerschneide mit seinem massiven Flächenverbrauch die Naherholungsqualität des Emslandes. Ferner seien die Kosten für den Ausbau überdimensioniert. Sie stünden in keinem Verhältnis zum angestrebten Nutzen. Ein partieller dreistreifiger Ausbau stelle eine Alternative dar und schmälere automatisch die Attraktivität der Strecke für den Transitverkehr. Im Rahmen der zweiten Auslegung trägt die Einwenderin ergänzend vor, dass die wirtschaftliche Entwicklung im Emsland auch ohne den vierstreifigen Ausbau sehr positiv verlaufen sei, weshalb man dies nicht als Begründung für den Ausbau anführen könne. Die verkehrswirtschaftliche Untersuchung sei zudem veraltet. Die Verkehrswende habe in diesem Zuge keine Berücksichtigung gefunden. Auch die Baukosten seien nicht aktuell und daher nicht belastbar. Bezüglich des Schutzgutes Tiere sei nicht zu erkennen, welches Alter die verwendeten Daten ausweisen würden. Der in neueren Untersuchungen festgestellte Anstieg der Artenvielfalt fände keine ausreichende Berücksichtigung. Ferner sei das Ackerland entlang der E 233 knapp. Durch den Ausbau käme es zu einem nicht zu verantwortenden Flächenverbrauch. Dies stehe im Gegensatz zu den Vorgaben der Flächenversiegelung und des Grundwasserschutzes. Weiter bemängelt die Einwenderin, dass der Ausbau im Widerspruch zu den Klimazielen stehe. Diese seien zu berücksichtigen. Eine Erhöhung der Treibhausgasfreisetzung um nur 1 % halte er für unrealistisch. Zu den Kritikpunkten wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.6.1, insbesondere aber auf den allgemeinen Teil verwiesen (Luftschadstoffe Abschnitt 2.2.3.5.3, Naherholung Abschnitt 2.2.3.17, verkehrlicher Bedarf und Verkehrspolitik Abschnitt 2.2.3.1, Schutzgut Tiere Abschnitt 2.2.2.2.5.2, Klima Abschnitt 2.2.3.8).

2.6.2.36 Einwender Nr. 52

Die Einwenderin befürchtet infolge der Verdoppelung des Kfz-Aufkommens auf der E 233 eine Zunahme des Verkehrslärms an ihrem Wohnobjekt. Das Wohnobjekt der Einwenderin befindet sich in einem allgemeinen Wohngebiet in der Ortslage Meppen. Dementsprechend sind die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht gemäß § 2 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV anzusetzen. Das Wohnobjekt liegt circa 3,1 km südlich unterhalb des lärmtechnisch betrachteten Bereichs „Zum Bergham“. Für den Bereich „Zum Bergham“ ergaben Untersuchungen (vgl. Unterlage 17.1.D), dass die gesetzlich festgesetzten Grenzwerte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht eingehalten werden. Durch die geografisch südliche Lage unterhalb des Bereichs „Zum Bergham“ liegt das Wohnobjekt der Einwenderin weit außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planungsabschnittes 1. Infolge der großen Distanz zum Trassenverlauf sind keine Grenzwertüberschreitungen prognostiziert.

Darüber hinaus moniert sie den massiven Flächenverbrauch. Lebensraum für Tiere und Pflanzen ginge verloren. Sie sei als Steuerzahlerin nicht bereit, den überdimensionierten Ausbau finanziell mit zu tragen. Im Hinblick auf die weiteren vorgetragenen allgemeinen Bedenken wird auf die Ausführungen und Verweise unter Abschnitt 2.6.1 verwiesen.

2.6.2.37 Einwender Nr. 53

Die Einwenderin ist durch das Vorhaben in ihrem Grundeigentum betroffen. Sie betreibt als Landwirtin einen Betrieb mit Milchviehhaltung, Bullenmast und Futterbau. Die Betriebstätte

befindet sich südlich der Bestandstrasse, wobei sie über Flächen südlich und nördlich der Trasse verfügt, die derzeit über einen Wirtschaftsweg miteinander verbunden sind. Der Variantenvergleich hat in diesem Bereich ergeben, dass eine südliche Ausbaurichtung im Vergleichsabschnitt 2B vorzuziehen ist (vgl. Abschnitt 2.2.3.3). Infolgedessen werden einige ihrer landwirtschaftlichen Flächen durch die Trassenverbreiterung angeschnitten. Das Flurstück 2/18 in der Gemarkung Emslage verliert dauerhaft 20.182 m² für den Trassenausbau. Weitere 4510 m² werden für die Baustelleneinrichtung beansprucht. Das Flurstück 2/12 in der Gemarkung Emslage wird ebenfalls temporär im Umfang von 652 m² für die Baustelleneinrichtung beansprucht. Laut erstem Feststellungsentwurf sollte eine weitere Fläche im Umfang von 11.550 m² für die Kompensation genutzt werden. Diese Fläche ist mittlerweile mit Deckblattänderung vom März 2022 aus der Planung gestrichen worden.

Die Einwenderin wendet sich gegen die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums. Sie hält eine nördliche Verbreiterung in diesem Abschnitt für angezeigt. Da hofnahe Flächen als Tausch nicht zur Verfügung gestellt werden könnten, entstünden erhöhter Arbeits-, Kosten- und Zeitaufwand. Des Weiteren hält sie ein Heranrücken der Trasse auch im Hinblick auf den Verkehrslärm für unzumutbar. Die hierzu vorgelegten Untersuchungen seien unzureichend. Zum einen seien nicht nur das Wohnhaus, sondern auch die Arbeitsstätten als Immissionsorte zu betrachten. Zum anderen gehe das Gutachten von fehlerhaften Verkehrszahlen aus. Insoweit wird auf das Gutachten Ihler verwiesen.

Die Einwendung in Bezug auf die Grundstückinanspruchnahme wird zurückgewiesen. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums hält sich im Rahmen des planerisch zwingend Erforderlichen. Der Variantenvergleich hat ergeben, dass in diesem Abschnitt nördlich zu verbreitern ist. Die vergleichende Untersuchung hat ergeben, dass bei Wahl der nördlichen Variante ca. 10 % mehr FFH-Lebensraumtypen beeinträchtigt würden als bei der südlichen Variante. Zugunsten eines nördlichen Ausbaus wurde berücksichtigt, dass bei dieser Variante die Hofstelle im Außenbereich weniger stark durch Verkehrslärm belastet werden würde. Dieses Argument wiegt allerdings nicht so schwer wie die höhere FFH-Verträglichkeit insbesondere vor dem Hintergrund der Einhaltung der relevanten Grenzwerte.

Über den Umfang und die Höhe der Entschädigungszahlung bzw. Ersatzlandstellung wird nicht im vorliegenden Planfeststellungsverfahren, sondern im anschließenden Entschädigungs- bzw. Flurbereinigungsverfahren entschieden. Ob neben einer Entschädigungsleistung für den unmittelbaren Rechtsverlust noch weitere Entschädigungszahlungen für sonstige enteignungsbedingte Vermögensnachteile zu gewähren sind, kann im vorliegenden Verfahren nicht entschieden werden.

Die Einwendung wird auch im Hinblick auf die Lärmbetroffenheit zurückgewiesen. Für die Hofstelle wurden gem. § 2 Abs. 2 S. 2 16. BImSchV entsprechend der Schutzbedürftigkeit die Grenzwerte für Dorf- und Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts angesetzt. Diese werden an den relevanten Immissionsorten bei dem untersuchten Wohnhaus eingehalten (vgl. Unterlage 17.1.2 D). Die sich nördlich des Wohnhauses befindlichen Arbeitsstätten waren als sonstige Gebäude aufgrund ihrer Nutzung nicht näher zu untersuchen. Im Hinblick auf die behauptete Unrichtigkeit der schalltechnischen Untersuchungen laut Gutachten Ihler wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.2.3 verwiesen.

2.6.2.38 Einwender Nr. 56

Der Einwender rügt, dass in der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17) zu geringe Verkehrszahlen für den Planfall 2030 eingestellt worden seien. Demzufolge seien die Lärmimmissionen unterbewertet worden und es bestünde ein Anspruch auf zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen. Hierzu verweist er im Übrigen auf die Stellungnahme des NABU. Da sich die Immissionswerte am Wohnobjekt des Einwenders im grenzwertigen Bereich befänden, beantragt er eine neue Bewertung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen.

Die der schalltechnischen Untersuchung zugrundeliegenden Verkehrsmengen sind zutreffend ermittelt worden. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.2.3 verwiesen.

Das Wohnobjekt des Einwenders liegt im Außenbereich von Meppen, in einem Gebiet, für das aufgrund seiner Schutzbedürftigkeit die Grenzwerte für Dorf- und Mischgebiete nach § 2 Abs. 2 S. 2 2. Alt, Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV anzusetzen sind. Für den Bereich der Neuversener Straße erfolgte eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung aufgrund der geänderten Rechtsprechung zur Summenpegelbetrachtung. Dementsprechend wurde auch die Planung angepasst. Für das Wohnobjekt des Einwenders hat die aktualisierte schalltechnische Untersuchung mit aktiven Schallschutzmaßnahmen in Form eines Lärmschutzwalles (Bau-km 102+548 bis 103+185) mit einer Länge von 637 m und einer Höhe von 5,00 m einen Beurteilungspegel von höchstens 58 dB(A) tags und höchstens 53 dB(A) nachts errechnet. Die maßgeblichen Immissionswerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts für Mischgebiete gem. § 2 Abs. 2 S. 2 2. Alt., Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV werden somit nicht überschritten. Der Einwender hat damit keinen Anspruch auf weiterführende Schallschutzmaßnahmen.

2.6.2.39 Einwender Nr. 58

Zwei der Einwender sind Eigentümer, eine Einwenderin Nießbrauchsberechtigte mehrerer Flurstücke in der Gemarkung Borken und der Gemarkung Meppen. Die Einwender wenden sich gegen eine Inanspruchnahme ihrer Flächen. Die Flurstücke 73/1 und 61/4 in der Flur 9, Gemarkung Borken und die Flurstücke 12/7 und 12/18, Flur 2, in der Gemarkung Meppen seien dauerhaft fremdverpachtet und stellten für die Nießbrauchsberechtigte die wesentliche Einnahmequelle dar. Die benannten Flurstücke 12/7 und 12/8 sollten ursprünglich im Umfang von insgesamt 19.158 m² für naturschutzrechtliche Kompensation in Anspruch genommen werden. Mit Deckblattänderung vom 29.04.2022 hat die Vorhabenträgerin ihre geänderte Planung vorgelegt. Auf die Inanspruchnahme der Flurstücke 12/7 und 12/8 wurde nunmehr verzichtet. Insoweit sich die Einwendungen auf die benannten Flächen beziehen, werden diese als erledigt angesehen. Auch weiterhin für die Trasse bzw. eine infolge des Trassenbaus geplante Grabenverlegung werden die Flurstücke 73/1, 61/4 und das 24/1 in der Flur 9, Gemarkung Borken, zum Teil dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen.

Die Einwender zweifeln an der Notwendigkeit des Baus des Grabens auf dem Flurstück 73/1. Sie fordern eine Entschädigung für die drohende Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten durch den Graben für die verbleibende Fläche. Zudem kritisieren die Einwender das Anhörungsverfahren. Die Unterlagen seien ungenau. Man habe nicht erkennen können, wofür die Flurstücke benötigt werden. Das Kartenmaterial sei zudem nicht aussagekräftig.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das benannte Flurstück 73/1 wird im Umfang von 5.272 m² für die Anlage des zu verlegenden Grabens 609 benötigt. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass der Graben wegen des Bauwerks BW PA 1/16 in Bau-km 108+363,05 verlegt werden müsse. Derzeit kreuzt dieser die Trasse schrägwinklig mit einem Winkel von 45 Grad. Durch die Verlegung könne der Durchlass rechtwinklig erfolgen, was sowohl kostengünstiger als auch mit Vorteilen für die Fauna verbunden sei. Ein Anschluss an das übrige Grabensystem sei dann über das besagte Flurstück erforderlich. Ein Verzicht auf den Graben sei dagegen nicht möglich, da sonst die Vorflut nicht mehr gewährleistet werden könne. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Vorhabenträgerin. Die Anpassung des Kreuzungswinkels erfolgt, um eine ökonomisch vertretbare Querung zu realisieren, da sowohl für Bau als auch für Betrieb sonst mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen wäre. Über einen hieraus eventuell resultierenden Schaden an dem verbleibenden Flurstück, den die Einwender in Form von Bewirtschaftungsschwernissen fürchten, kann erst im Rahmen des anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens oder im Flurbereinigungsverfahren entschieden werden. Entschädigungsangelegenheiten, die Folgen einer Enteignung sind, sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Inanspruchnahme des Flurstücks 61/4, Flur 9 in der Gemarkung Borken im Umfang von 5.538 m² erfolgt unmittelbar für die Trassenverbreiterung. Hier hat der Variantenvergleich ergeben, dass eine südliche Verbreiterung gegenüber der nördlichen zu bevorzugen ist (Abschnitt 2.2.3.3). Weitere 1.170 m² werden temporär als Arbeitsstreifen in Anspruch genommen. Des Weiteren werden 24 m² des Flurstücks 24/1 dauerhaft für die Anlage eines Durchlas-

ses in Anspruch genommen. Die Zugriffe auf die Flächen ist für die Realisierung des Vorhabens unabdingbar. Die Durchführung des Vorhabens ist zwangsläufig auch mit der Inanspruchnahme privater Flächen verbunden. Entschädigungsfragen werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

Die Einwendung wird auch im Hinblick auf die Kritik an den Planunterlagen zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat diese entsprechend den gängigen Richtlinien zum Planungsprozess und für die Gestaltung von Entwurfsunterlagen erstellt. Aus dem Grunderwerbsverzeichnis nebst Kartenmaterial (Unterlage 10) ist abzulesen, wofür die einzelnen Flurstücke in welchem Umfang in Anspruch genommen werden.

2.6.2.40 Einwender Nr. 59

Der Einwender ist Landwirt und Eigentümer mehrerer landwirtschaftlicher Flächen. Er betreibt eine Bullen- und Schweinemast mit dazugehörigen Grünflächen und Ackerbau. Zudem ist er Teilhaber an einer Biogasanlage.

In einem Umfang von 6,7 ha in den Gemarkungen Hemsen und Holthausen sollen Flächen für die Komplexmaßnahme 10 A Borkener Paradies in Anspruch genommen werden. Im Einzelnen sollen auf diesen Flächen die Maßnahmen 10.4 A_{FFH}, 10.5 A_{CEF} und 10.9 A_{CEF/FFH} umgesetzt werden.

Der Einwender wendet sich gegen diese Inanspruchnahme. Er führt an, dass die Flächenknappheit in der Region bereits jetzt sehr massiv sei. Demgegenüber steige der Flächenbedarf weiter an. Die Belastung durch die Inanspruchnahme der Flächen, mit denen er über 10% seiner Betriebsfläche verlieren würde, sei für ihn nicht zumutbar, die betroffenen Flächen lägen nah an seinem Betrieb und seien ertragsreich. Einem Flurbereinigungsverfahren würde er nicht zustimmen, da dieses keine Flächen in unmittelbarer Nähe mit der gleichen Ertragskraft herbeischaffen könne. Bei Umsetzung des Vorhabens bestünde die Gefahr, dass er den Betrieb nur noch im Nebenerwerb führen könne oder sogar aufgeben müsse. Der Betrieb sei daher in seiner Existenz bedroht, auch weil es keine Entwicklungsperspektive mehr gäbe. Dieser Aspekt werde auch in Existenzgefährdungsgutachten und Betroffenheitsanalysen regelmäßig nicht bewertet. Der Einwender wendet sich in diesem Zusammenhang auch gegen das Existenzgefährdungsgutachten, welches er als parteiisch bewertet und welches aus der Ferne ohne seine Zustimmung erstellt worden sei.

Für das Vorhaben und die damit verbundenen Eingriffe fehle der Bedarf. Zudem fehle es den Unterlagen an Neutralität und Sachlichkeit, da die zusätzlichen Belastungen und negativen Folgen des Ausbaus in den Entwürfen weitgehend ignoriert würden. Von dem Vorhaben sei abzusehen, alternativ die Variante „Durchfahrtsverbot für den Schwerlastverkehr“ für mindestens ein Jahr zu testen. Insbesondere in der Ortschaft Hemsen würden weitere Betriebe ebenso belastet. Die landwirtschaftliche Betroffenheit durch das Vorhaben sei unverträglich hoch. 18 Betriebe, davon 80% Haupterwerbsbetriebe, seien allein im ersten Planungsabschnitt betroffen. Davon würden 10 als sehr stark betroffen, ein weiterer als stark betroffen eingestuft. Neben den Flächenverlusten erlitten die Betriebe auch An- und Durchschneidungsscheiden sowie Schäden zur innerbetrieblichen Erschließung. Das angekündigte Flurbereinigungsverfahren sei als Befassung mit der massiven Betroffenheit nicht ausreichend. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund anzunehmen, dass die Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaftskammer aussagt, dass die betroffenen Betriebe nicht zur Landabgabe bereit sind und eine Beschaffung von adäquatem Ersatzland in Hofnähe aufgrund der bestehenden Flächenknappheit nahezu ausgeschlossen ist. Aufgrund der steigenden politischen und gesellschaftlichen Anforderungen insbesondere an die Nutztierhaltung sei ein Verzicht von Flächen nicht möglich, im Gegenteil würden eher weitere Flächen gepachtet oder gekauft. Dies sei aufgrund der vorhandenen Flächenkonkurrenz kaum möglich. Das Vorhaben als flächenintensives Projekt sei für viele Betriebe voraussichtlich nicht zu verkraften.

Insbesondere im Ortsteil Hemsen würden 70 ha für das Borkener Paradies beansprucht. In den Planunterlagen fände sich kein Hinweis oder eine Lösungsmöglichkeit zum Ausgleich dieses

Flächenverlustes. Der Hinweis auf ein noch einzuleitendes Flurbereinigungsverfahren sei hierbei nicht hilfreich. Auch das nach der Ausgleichsmaßnahme zur Verfügung stehende 50 ha Grünland für die Extensivbewirtschaftung sei hierbei nicht hilfreich, weil keiner der betroffenen Betriebe daran Interesse habe. Solche Flächen seien schon aufgrund der ungeklärten Wolfsproblematik schwer vermittelbar. Zu erwarten sei ein erheblicher Pflegeaufwand dieser Flächen zulasten des Steuerzahlers. Diese Folgekosten seien in der Planung weder abgeschätzt noch berücksichtigt worden.

Die Planung für die Komplexmaßnahme im Borkener Paradies als zentrale Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im ersten Planungsabschnitt falle durch, da aufgrund der mangelnden Bereitschaft zur Flächenabgabe und der fehlenden Darstellung der Beschaffung von Ersatzflächen die Maßnahme nicht realisiert werden könne. Eine Zustimmung zum Flurbereinigungsverfahren werde es auch von anderen Betrieben nicht geben. Auch die Befürwortung der Vereinigung des Emsländischen Landvolks als landwirtschaftliche Berufsvertretung durch Beitritt bei „Pro-E233“ sei für den Einwender unverständlich und würde nicht die Meinung der betroffenen Landwirte widerspiegeln. Den Einwendungen des Landbüro – Agrarberatung und -service GmbH & Co. KG, welches sich auf Wunsch einiger Betroffener mit den Planungen befasst hat, schließt sich der Einwender ausdrücklich an und macht sie zum Gegenstand der eigenen Einwendung.

Aufgrund der geplanten Inanspruchnahme von 6,7 ha hat die Vorhabenträgerin ein Existenzgutachten durchführen lassen. Dieses hat ergeben, dass der Eingriff in den Betrieb zwar erheblich ist, der Betrieb dieses jedoch auffangen kann und damit nicht existenzgefährdet ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die geplanten Maßnahmen im Borkener Paradies erforderlich und geeignet sind. Die oben genannten einzelnen Maßnahmen sind Teil der Komplexmaßnahme 10 A Borkener Paradies, bei der ein Herauslösen einzelner Flächen oder Maßnahmen aufgrund der Konzeption der Komplexmaßnahme nicht möglich ist. Dazu wird auf die Erläuterungen unter Abschnitt 2.2.3.12.1.1 verwiesen.

Auch bei isolierter Betrachtung der einzelnen geplanten Maßnahmen ist die Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders gerechtfertigt. Alle Maßnahmen dienen als Ausgleich für beeinträchtigte Biotopfunktionen sowie FFH-Lebensraumtypen. Mit der Maßnahme 10.4 A_{FFH} sollen dabei Eichenwälder angelegt und entwickelt werden. Die Maßnahme 10.5 A_{CEF} zielt auf die Anlage und Entwicklung von Hochstaudenfluren und Säumen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvogelarten der Gewässer und Röhrichte ab. Die Maßnahme 10.9 A_{CEF/FFH} dient wiederum der Anlage und Entwicklung strukturreicher Waldränder zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvogelarten der Gehölze. Die Maßnahmen verfügen dabei schon einzeln über eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass der Zugriff auf die landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders auch angemessen ist. Die Vorhabenträgerin konnte sich zwischenzeitlich mit dem Einwender über einen Flächentausch im Rahmen des unternehmensfremden Flurbereinigungsverfahrens „Wesuweer Moor“ einigen. Die Einigung liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Besitzübergang ist bereits erfolgt. Die Eigentumsübertragung ist noch vom Eintreten folgender Voraussetzungen abhängig: Für die Fläche, die von der Straßenbauverwaltung eingebracht wird, solle noch eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden. Zudem ist laut Vereinbarung auf besagten Flächen die Übernahme der Straßenbaulast für eine Erschließungsstraße sowie die Übernahme des Grabens durch einen Wasser- und Bodenverband zu klären. Die Planfeststellungsbehörde sieht in diesen Voraussetzungen allerdings keine rechtlichen Hürden mehr. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung ist zwischenzeitlich erteilt worden. Die Übernahme der Straßenbaulast für die Erschließungsstraße sowie die Übernahme der Zuständigkeit für den Graben durch einen Wasser- und Bodenverband können im Flurbereinigungsverfahren geklärt werden, ohne dass ersichtlich ist, dass es an diesen Voraussetzungen scheitern könnte.

Die Einwendung wird in Bezug auf die persönliche Betroffenheit des Einwenders daher als erledigt angesehen. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen und auf die Ausführun-

gen im allgemeinen Teil verwiesen, dort insbesondere zum Bedarf (Abschnitt 2.2.3.1 und 2.2.3.2), Durchfahrtsverbot (Abschnitt 2.2.3.3.3), landwirtschaftlicher Betroffenheit (Abschnitt 2.2.3.13) sowie auf die Ausführungen zum Einwender 46 (Abschnitt 2.6.2.32).

2.6.2.41 Einwender Nr. 61

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme seines Eigentums (Emslage, Flurstück 175/63). Durch die geänderte Kompensationsplanung wird die Fläche nicht mehr in Anspruch genommen. Die Einwendung wird somit als erledigt betrachtet.

2.6.2.42 Einwender Nr. 62

Die Einwenderin rügt, dass in der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17) zu geringe Verkehrszahlen für den Planfall 2030 eingestellt worden seien. Demzufolge seien die Lärmimmissionen unterbewertet worden und es bestünde ein Anspruch auf zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen. Hierzu verweist sie im Übrigen auf die Stellungnahme des NABU. Da sich die Immissionswerte am Wohnobjekt der Einwenderin im grenzwertigen Bereich befänden, beantragt sie eine neue Bewertung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen.

Die der schalltechnischen Untersuchung zugrundeliegenden Verkehrsmengen sind zutreffend ermittelt worden. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.2.3 verwiesen.

Für den Bereich der Kruppstraße erfolgte eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung aufgrund der geänderten Rechtsprechung zur Summenpegelbetrachtung. Dementsprechend wurde auch die Planung angepasst. Für das Wohnobjekt der Einwenderin hat die aktualisierte schalltechnische Untersuchung mit der Errichtung einer Lärmschutzwand westlich und östlich des Wohngebietes im Bereich der Kruppstraße entlang der B 70 (Bau-km 1+030 bis 0+680) mit einer Länge von 350 m und einer Höhe von 5,00 m, entlang der Rampe zur E 233 (Bau-km 0+680 bis 110+480) mit einer Länge von 235 m und einer Höhe von 7,50 m und entlang der E 233 (Bau-km 110+480 bis 110+895) mit einer Länge von 415 m und einer Höhe von 5,00 m einen Beurteilungspegel von höchstens 53 dB(A) tags und höchstens 47 dB(A) nachts errechnet. Die maßgeblichen Immissionswerte für den unbeplanten Innenbereich, für welchen aufgrund seiner Schutzbedürftigkeit im vorliegenden Falle die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Alt. 2, Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts anzusetzen sind, werden damit unterschritten. Ein Anspruch auf darüberhinausgehenden Lärmschutz besteht nicht.

2.6.2.43 Einwender Nr. 65

Bei der Einwendung im Rahmen der 1. Auslegung handelt es sich um eine Einwendung allgemeiner Art, die keiner gesonderten Beantwortung bedarf. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.6.1 verwiesen. Im Rahmen der zweiten Auslegung hat der Einwender weitere Bedenken vorgebracht. Er befürchte an seinem Wohnobjekt eine massive Beeinträchtigung durch eine Zunahme des Verkehrslärms. Die Anzahl der Schutzfälle sei in der Nacht im Vergleich zum letzten Gutachten gestiegen. Nicht nachvollziehbar dargestellt sei, warum hingegen die Anzahl der Schutzfälle am Tag im Vergleich zum letzten Gutachten sinken konnte. Ein Anspruch auf Lärmschutz wird im hier gegenständlichen Verfahren nicht ausgelöst. Das Wohnobjekt des Einwenders liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortslage Meppen, in einem Gebiet, für das aufgrund seiner Nutzung die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete nach § 2 Abs. 2 S. 2 2. Alt, Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV anzusetzen sind. Die geringste Entfernung zum Planungsabschnitt 1 beträgt etwa 1900 m. Es liegt im Planungsabschnitt 2 der E 233, südlich unterhalb des lärmtechnisch betrachteten Bereichs „Am Wendehafen“. Für den Bereich „Am Wendehafen“ ergaben Untersuchungen (vgl. Unterlage 17.1.D), dass die gesetzlich festgesetzten Grenzwerte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht eingehalten werden. Durch die geografisch südliche Lage unterhalb des Bereichs „Am Wendehafen“ liegt das Wohnobjekt des Einwenders weit außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planungsabschnittes 1. Das betroffene Wohngebiet des Einwenders wird im Zuge

des Planungsabschnitts 2 Gegenstand eines separaten Planfeststellungsverfahrens. In diesem Zusammenhang wird eine schalltechnische Untersuchung für den Planungsabschnitt 2 erstellt. Über etwaige immissionsschutzrechtliche Ansprüche für das Wohnobjekt des Einwenders wird somit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Planungsabschnitt 2 zu entscheiden sein. Bezüglich der weiteren Einwendungen wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil unter Abschnitt 2.2.3.5 verwiesen.

Für die luftschadstofftechnische Untersuchung seien falsche Zahlen zugrunde gelegt worden, weshalb diese nicht aussagekräftig sei. Im Hinblick auf die Einhaltung der Luftschadstoffe wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.3 verwiesen.

Ferner entsprächen die Argumente der Verkehrsverlagerung durch den Ausbau nicht den Zielen der Mobilitätswende. Insgesamt beruhe die Planung auf veralteten Unterlagen und Datengrundlagen. Daher sei auch die Beurteilung des Kosten-Nutzen Verhältnisses veraltet. Es wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.6.1 verwiesen.

2.6.2.44 Einwander Nr. 68

Die Einwander haben ihr Wohnobjekt in der Ortslage Versen. Der Verkehrslärm habe durch die Zunahme des LKW Verkehrs in den letzten Jahren stetig zugenommen. Bei ungünstigen Wetterlagen sei es durch den Lärm nicht mehr möglich mit offenem Fenster zu schlafen. Durch den Ausbau befürchten die Einwander eine weitere Zunahme des Verkehrslärms, insbesondere in der Nacht. Erfahrungswerte würden belegen, dass der Ausbau von Straßen auch automatisch eine höhere Verkehrsbelastung nach sich ziehe.

Das Wohnobjekt der Einwander liegt im unbeplanten Innenbereich des Ortsteils Versen (Meppen) im Bereich der Dr. Eberle Straße, in einem Gebiet, für das aufgrund seiner Nutzung die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete nach § 2 Abs. 2 S. 2 2. Alt, Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV anzusetzen sind. Für den Bereich der Dr. Eberle Straße wurden daher die Grenzwerte von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts angesetzt.

Die lärmschutztechnische Untersuchung (Unterlage 17.1.D), der die in der verkehrswirtschaftlichen Untersuchung prognostizierte höhere Verkehrsbelastung berücksichtigt, hat ergeben, dass im Bereich des Wohnobjekts der Einwander die o.g. Grenzwerte nicht überschritten werden. Der geplante Lärmschutzwall von 4,5 m Höhe und einer Länge von 220 m im Bereich der Wohnobjekte Feuerstiege 14/15 erzeugt im Zusammenwirken mit der trassennahen gewerblichen und gemischten Bebauung eine ausreichende Abschirmungswirkung für die nachgelagerte Wohnbebauung in der Ortslage Versen (s. Unterlage 07.D Lageplan 2). Ein Anspruch auf darüberhinausgehenden Lärmschutz besteht nicht.

Darüber hinaus tragen die Einwander vor, dass der Verkehrswert ihres Grundstückes durch das Vorhaben deutlich sinke. Dieser Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen unter 2.2.3.12.2 zurückgewiesen. Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden.¹⁶⁵ Ein Anspruch auf Schadensersatz ergibt sich hier nicht. Die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV spricht im vorliegenden Falle dafür, dass sich die Grenzwerte innerhalb des Zumutbaren befinden.

Die Einwander sprechen sich weiter gegen die geplante Auffahrt zur E 233 durch Versen über den Kreisverkehr über die L 48 aus. In unmittelbarer Nähe befänden sich ein Kindergarten und eine Grundschule. Dies berge ein erhebliches Gefahrenpotential. Auch auf dieser Strecke sei eine Zunahme des Verkehrs zu befürchten. Die Vorhabenträgerin hat mehrere Untersuchungen zur Verkehrsbelastung in der Ortslage Versen veranlasst. Dabei hat sie zunächst untersucht, wie sich die Verkehrsmenge im Planfall 2030 mit Bau der Heinrichstraße entwickelt. Die Heinrichstraße ist ein selbstständig durch die Stadt Meppen geplantes Vorhaben, das den Ausbau der Heinrichstraße, die nördlich der E 233 verläuft, zur einer Nordspange vorsieht.

¹⁶⁵ BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1995 – 4 NB 17/94 –, Rn. 13, juris.

Hierdurch soll eine Entlastung der Ortschaft Versen erreicht werden. Das Ergebnis dieser Untersuchung zeigt, dass sich die Verkehrsbelastung auf der an die Grundschule Versen angrenzenden L 48 verringert (vgl. Verkehrswirtschaftliche Untersuchung 2017, Unterlage 21.4.2). Hintergrund ist, dass vor allem der Schwerlastverkehr über die Nordspange von Norden an die E 233 geleitet wird. Dementsprechend kommt es in diesem Fall auch nicht zu relevanten Immissionssteigerungen. Da es sich bei dem Bau der Nordspange Heinrichstraße um eine selbständiges Planfeststellungsverfahren handelt, hat die Vorhabenträgerin ebenfalls für den Fall, dass es nicht zur Zulassung der Nordspange kommen wird, den Planfall ohne deren Bau untersucht. Für diesen Fall kommt es auf der von den Einwendern angesprochenen L 48 zu einer Verringerung der KFZ-Menge um 800 bei gleichzeitiger Erhöhung der Schwerlastverkehrsmenge um 340. Die Planfeststellungsbehörde hat darauf aufbauend Untersuchungen der Immissionen im nachgeordneten Netz auch für den Planfall ohne Bau der Heinrichstraße angefordert. Diese zeigen für die hier angesprochenen untersuchten Abschnitte der L 48 zwischen der Kreuzung Feuerstiege und der Kreuzung Overbergstraße (Abschnitt 233) und der Kreuzung Overbergstraße und der Kreuzung zur K 203 (Abschnitt 234), dass die Grenzwerte für Dorf- und Mischgebiete an der Grundschule Versen eingehalten werden. Die Einhaltung der Grenzwerte von 57 und 47 db(A), die nach § 2 der 16. BImSchV für Schulen gelten, werden zwar überschritten. Die Planfeststellungsbehörde kommt allerdings zu dem Schluss, dass dies dennoch nicht zur Zuerkennung von Lärmschutzansprüchen führt.

Zum einen konnte sich die Planfeststellungsbehörde vergewissern, dass das Planfeststellungsverfahren für die Heinrichstraße so weit fortgeschritten ist, dass dieses Vorhaben als fest disponiert berücksichtigt werden kann. Zum anderen befindet sich die L 48 und entsprechend die Overbergstraße in diesen Abschnitten außerhalb der Baustrecke der E 233, sodass die 16. BImSchV nicht unmittelbar Anwendung findet (vgl. dazu auch Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.2.6). Die Planfeststellungsbehörde hat die Lärmsteigerung an der Grundschule als kausale Folge des Ausbauvorhabens nicht verkannt, kommt aber zu dem Ergebnis, dass sich auch aus dem Abwägungsgebot nach § 17 Abs. 1 S. 4 FStrG keine Zuerkennung von Lärmschutz ergibt: Die im Falle einer Nichtrealisierung der Heinrichstraße entstehenden Lärmpegel befinden sich nach wie vor unterhalb der Werte für Dorf- und Mischgebiete, die nach allgemeiner Erkenntnis noch für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausreichen. Gesundheitsgefährdende Werte sind demnach nicht zu erwarten. Zudem darf die Planfeststellungsbehörde auch darauf vertrauen, dass der zuständige Straßenbaulastträger nötigenfalls seiner Pflicht zur Lärmsanierung nachkommt und durch Lärmschutzmaßnahmen Abhilfe schafft.

Im Hinblick auf übrige Luftschadstoffe wird auf die Ausführungen zu der Schadstofftechnischen Untersuchung (2.2.3.5.3) verwiesen.

Im Rahmen der zweiten Auslegung haben die Einwender weitere Argumente vorgebracht. Der Zeitraum der Auslegung sei zu knapp bemessen gewesen, zumal die Auslegung in die Urlaubszeit im Sommer gefallen sei. Ergänzend führen sie aus, dass die Verkehrswirtschaftliche Untersuchung von 2010 veraltet sei. Neuste wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf Klima, Mobilität und Umwelt seien daher nicht beachtet worden. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Emslandes sei der Ausbau zudem nicht erforderlich.

Die Einwender bezweifeln darüber hinaus die verkehrlichen Wirkungen des Vorhabens. Entlastungseffekte der Ortsdurchfahrten würden nicht erreicht, da die Zufahrten für die E 233 geändert würden; vielmehr würden Verkehre dadurch nun insbesondere durch den Ortskern Versen geleitet werden. Ferner könnten die Ziele des Bundesklimaschutzgesetzes mit dem vierstreifigen Ausbau nicht eingehalten werden. Es fehle ein Vergleich zwischen dem Ist-Zustand und dem Planfall. Zudem sei keine Geschwindigkeitsbegrenzung geplant, was zu einer weiteren Erhöhung der Treibhausgasemissionen führe.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Es wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil verwiesen, insbesondere auf Abschnitt 2.2.3.1.2 Auch im Übrigen vernünftigerweise geboten und Abschnitt 2.2.3.8 Klima.

2.6.2.45 Einwender Nr. 70

Die Einwenderin befürchtet durch den Ausbau eine Zunahme der Feinstaubbelastung und anderer Emissionen, da sie etwa 1200 m von der Trasse entfernt wohne. Sie Sorge sich daher um ihre Gesundheit.

Das Wohnobjekt der Einwenderin liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortslage Meppen, in einem Gebiet, für das aufgrund seiner Nutzung die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete nach § 2 Abs. 2 S. 2 2. Alt, Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV anzusetzen sind. Es liegt im Planungsabschnitt 2 der E 233, südlich unterhalb des lärmtechnisch betrachteten Bereichs „Am Wendehafen“. Für den Bereich „Am Wendehafen“ ergaben Untersuchungen (vgl. Unterlage 17.1.D), dass die gesetzlich festgesetzten Grenzwerte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht eingehalten werden. Durch die geografische Lage südlich des Bereichs „Am Wendehafen“ liegt das Wohnobjekt der Einwenderin weit außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planungsabschnittes 1. Das betroffene Wohngebiet der Einwenderin wird im Zuge des Planungsabschnitts 2 Gegenstand eines separaten Planfeststellungsverfahrens. In diesem Zusammenhang wird eine schalltechnische Untersuchung für den Planungsabschnitt 2 erstellt. Über etwaige immissionsschutzrechtliche Ansprüche für das Wohnobjekt der Einwenderin wird somit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Planungsabschnitt 2 zu entscheiden sein.

Die Einwenderin trägt noch weitere allgemeine Kritik vor. Es würden durch den Gesamtausbau der Strecke mehr als 750 ha Fläche versiegelt. Des Weiteren ist sie der Ansicht, dass die vorhandenen Autobahnen ausreichend seien, um den Transitverkehr aufzunehmen. Darüber hinaus kritisiert sie, dass der Möllersee überbaut und das Naturschutzgebiet Versener Paradies nachteilig betroffen werde.

Im Rahmen der 2. Auslegung hat die Einwenderin weitere Einwendungen vorgebracht. Der Ausbau diene mit Blick auf das Klima, die Natur und die Landwirtschaft nicht den von der Vorhabenträgerin beschriebenen Allgemeinwohlbelangen. Zudem sei die E 233 als kürzeste Ost-West Verbindung nicht signifikant kürzer als die bereits bestehenden Verbindungsmöglichkeiten. Das Emsland würde zu einer noch höher frequentierten Durchfahrtsstrecke für den Transitverkehr. Daher erschließe sich ihr die Erforderlichkeit nicht, zumal die verkehrswirtschaftliche Untersuchung veraltet sei. Alle Untersuchungen bezüglich der Notwendigkeit des Ausbaus seien mittlerweile zwischen 10 und 25 Jahren alt. Daher sei auch das Nutzen-Kosten-Verhältnis veraltet. Wenn ausgebaut werden müsse, dann reiche eine teilweise 2+1 Lösung aus. Das nachgeordnete Straßennetz unterliege einem erheblichen Sanierungsbedarf. Daher dürfe nicht einem Ausbauvorhaben der Vorrang gegeben werden.

Darüber hinaus sei das Schutzgut Pflanzen unzureichend und die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche seien erheblich. Das Schutzgut Klima/Luft sei noch nicht untersucht worden. Es würden lediglich Annahmen und keine verlässlichen Daten vorliegen. Für die weiteren Abschnitte gebe es noch keine Berechnung der Klimafolgen. Dabei sei es erforderlich alle Abschnitte in der Summe zu betrachten.

Hinsichtlich dieser Einwendungen wird auf die Ausführungen und Verweise unter Abschnitt 2.6.1 verwiesen.

2.6.2.46 Einwender Nr. 71

Die Einwender befürchten eine Zunahme von Verkehrslärm und Luftschadstoffen im Bereich ihres Grundstückes durch die prognostizierte Verdopplung des Verkehrsaufkommens. Insgesamt führe dies zu einer Reduzierung der Lebensqualität, zu Gesundheitsbeeinträchtigungen und zu einer Verminderung des Verkehrswertes ihres Grundstückes.

Im Zuge der 1. Planänderung ist eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung aufgrund der geänderten Rechtsprechung zur Summenpegelbetrachtung erfolgt. Dementsprechend wurde auch die Planung angepasst. Für das Wohnobjekt der Einwender im Bereich Kruppstraße hat die aktualisierte schalltechnische Untersuchung mit der Errichtung einer

Lärmschutzwand westlich und östlich des Wohngebietes im Bereich der Kruppstraße entlang der B 70 (Bau-km 1+030 bis 0+680) mit einer Länge von 350 m und einer Höhe von 5,00 m, entlang der Rampe zur E 233 (Bau-km 0+680 bis 110+480) mit einer Länge von 235 m und einer Höhe von 7,50 m und entlang der E 233 (Bau-km 110+480 bis 110+895) mit einer Länge von 415 m und einer Höhe von 5,00 m einen Beurteilungspegel von höchstens 53 dB(A) tags und höchstens 47 dB(A) nachts errechnet. Die maßgeblichen Immissionswerte für den unbeplanten Innenbereich, für welchen aufgrund seiner Nutzung die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Alt. 2, Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts anzusetzen sind, werden damit unterschritten. Es handelt sich bei den Beurteilungspegeln im Bereich des Wohnobjekts der Einwender nicht um grenzwertige Bereiche, zumal die Anpassung der Planung zu einer weiteren Verringerung der Beurteilungspegel geführt hat. Ein Anspruch auf darüberhinausgehenden passiven Lärmschutz besteht nicht.

2.6.2.47 Einwender Nr. 72

Der Einwender ist Eigentümer mehrerer Flächen in der Gemarkung Emslage. Insgesamt 6,7 ha Flächen des Einwenders sollen in Anspruch genommen werden, davon 1,2 ha vorübergehend. Von den dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen entfallen 2 ha auf ein neu zu schaffendes Regenrückhaltebecken sowie die dazugehörigen Kompensationsmaßnahmen (insbesondere Maßnahme 3.2 A Entwicklung von Extensivgrünland) und 3,5 ha auf den Bau der Trasse selbst. Der Einwender ist zudem Pächter mehrerer Flächen in den Gemarkungen Emslage und Hemsen. Diese werden in einem Umfang von 28 ha in Anspruch genommen, davon 27 ha für Kompensationsmaßnahmen (23 ha für die Maßnahme 10.A Borkener Paradies). Der Einwender ist damit überdurchschnittlich von dem Vorhaben betroffen.

Der Einwender wendet sich gegen diese Inanspruchnahme. Er führt an, dass er auf die beanspruchten Flächen zwingend angewiesen sei, um seine Biogasanlage zu betreiben sowie als Flächennachweis für die Viehhaltung für den auf Kartoffelanbau spezialisierten Betrieb seien Flächen erforderlich, die nah und gut erreichbar sind.

Aufgrund des Umfangs des Flächenentzugs wurde von der Vorhabenträgerin ein Existenzgefährdungsgutachten in Auftrag gegeben, welches auch die Pachtflächen des Einwenders berücksichtigt. Das Existenzgefährdungsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff durch das Vorhaben stark ist, eine Gefährdung des Betriebes jedoch nicht vorliegt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass trotz der Änderungen in der Planung, welche im Vergleich zur ersten Auslegung eine größere Betroffenheit des Einwenders ergeben, auch weiterhin keine Existenzgefährdung des Betriebes besteht. Der Betrieb hat sich im Vergleich zur Erstellung des Existenzgefährdungsgutachtens weiter vergrößert und Flächen dazu erworben. Insbesondere in der Region Emsland besteht ein stetiger Bedarf an Kartoffeln. Der Betrieb des Einwenders ist dabei als spezialisierter Betrieb besonders hervorzuheben und hat sich über Jahrzehnte in diesem Bereich positionieren können. Aufgrund der positiven Perspektive von Kartoffelanbaubetrieben in der Region insgesamt ist in Bezug auf den Betrieb des Einwenders davon auszugehen, dass dieser auch nach der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben existenzfähig sein wird. Auch ein weiteres Wachsen des Betriebes ist möglich.

Sollte aufgrund der Planänderungen doch eine Existenzgefährdung vorliegen, dann kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens und somit der Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders seine Eigentumsinteressen überwiegt. Dazu muss der Eingriff nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig sein. Dies bedarf bei einer möglichen Existenzgefährdung einer gesonderten Begründung. Die mit einem Flächenentzug verbundenen nachteiligen Folgen dürfen grundsätzlich nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

Aufgrund des gestuften naturschutzrechtlichen Reaktionsmodells, das unter Umständen auch ein Absehen oder eine Modifikation von einer mit unverhältnismäßigen Folgen verbundenen Maßnahme erlaubt, ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Flächeninanspruchnahme

das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigung ins Verhältnis zu den Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für den Betroffenen zu setzen.¹⁶⁶ Grundsätzlich ist die Planfeststellungsbehörde der Ansicht, dass dem Gebiets- und Artenschutz ein großes öffentliches Interesse zukommt. Der Bedarf an großen Infrastrukturvorhaben für den Erhalt wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit besteht zwar unvermindert, allerdings ist eine Realisierung solcher Vorhaben ohne angemessene Vermeidung bzw. Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe trotz des gestuften Reaktionsmodells nicht vertretbar. Das Interesse an den Eigentums- und Pachtflächen des Eigentümers, insbesondere für die Komplexmaßnahme 10.A, überwiegt in diesem Fall und rechtfertigt eine mögliche Existenzgefährdung. Es ist bereits festgestellt worden, dass dieser Eingriff geeignet und erforderlich ist (2.2.3.12.1.1). Er ist im Weiteren auch verhältnismäßig. Die beanspruchten Flächen sind für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme unabdingbar. Auch im Hinblick auf die einzelnen Flächen ist die Inanspruchnahme notwendig. Die Flächen sollen überwiegend der Verwirklichung der Maßnahmen 10.1 A_{CEF} und 10.2 A_{CEF/FFH} dienen.

Die Maßnahme 10.1 A_{CEF} dient dabei der Entwicklung von artenreichen mesophilen Grünlandbeständen/Feuchtgrünland zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für Wiesenbrüter. Mit der Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} soll die Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvogelarten der vielfältig strukturierten Agrarlandschaft und der Gehölze verwirklicht werden. Beiden Maßnahmen gleichen zudem beeinträchtigte Biotopfunktionen sowie FFH-Lebensraumtypen aus. Die Maßnahmen verfügen dabei schon einzeln über eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit.

Auch in Bezug auf die weiteren Flächen des Einwenders hat sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass diese für die Umsetzung des Vorhabens unabdingbar sind. Der überwiegende Teil der beanspruchten Eigentumsflächen des Einwenders wird für eine Retentionsausgleichsfläche, die Anschlussstelle L 48 sowie des Umbaus des Überführungsbauwerks zur Overbergstraße (BW PA 1/06) genutzt. Aufgrund des Trassenverlaufs ist ein Verzicht auf diese Flächen nicht möglich. Da sich Retentionsausgleichsflächen in räumlicher Nähe zum Retentionsverlust befinden und höhengleich kompensiert werden sollen, kann von der Beanspruchung dieser Flächen nicht abgewichen werden.

Der Einwender befürchtet weiterhin, dass die Hofstelle zusätzlichen Lärmbelastungen ausgesetzt ist. Die zusätzliche Verkehrsbelastung der ausgebauten Straße sei nicht hinreichend berücksichtigt worden und dementsprechend nicht in die lärmtechnische Berechnung, insbesondere in Bezug auf die Hofstelle des Einwenders eingeflossen. Für diese seien weder ein Lärmschutzkonzept noch Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Die Hofstelle des Einwenders befindet sich in einem Mischgebiet. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 16. BImSchV liegen die Immissionsgrenzwerte in Mischgebieten bei 64 Dezibel (A) am Tag und 54 Dezibel (A) in der Nacht. Diese werden schon in einem Abstand bis zu 180 m Entfernung von der Trasse eingehalten. Die Hofstelle befindet sich in ca. 340 m Entfernung von der Trasse. Eine Gefährdung gesunder Wohnverhältnisse kann daher nicht festgestellt werden.

2.6.2.48 Einwender Nr. 75

Die Einwender sind Mitglieder der Erbgemeinschaft, die über einen See sowie ein angrenzendes Waldgrundstück im Planungsabschnitt 2 verfügen. Dieser See solle im Zuge des vierstreifigen Ausbaus des 2. Abschnitts teilweise überbaut werden. Hierdurch würden ihnen schwere finanzielle Verluste entstehen, da der See derzeit verpachtet sei und die entsprechenden Einnahmen verloren gingen. Diese Überbauung würde durch den Trassenverlauf im 1. Abschnitt bereits unumgänglich. Die Zusicherung, eine neue Badestelle zu errichten, sei bisher nicht verbindlich erteilt worden.

¹⁶⁶ BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 40/07 –, Rn. 34, juris.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der in Rede stehende See befindet sich im Planungsabschnitt 2 und wird durch den 1. Bauabschnitt nicht tangiert. Grundsätzlich muss bei abschnittsweiser Planung und Zulassung nicht über etwaige durch andere Abschnitte ausgelöste Konflikte entschieden werden. Die Planfeststellung von Großprojekten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, lässt sich angesichts vielfältiger Schwierigkeiten nur verwirklichen, wenn Einzelteile des Gesamtprojektes getrennt planfestgestellt und realisiert werden.¹⁶⁷ Liegen die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Abschnittsbildung vor, wovon die Planfeststellungsbehörde sich im vorliegenden Fall überzeugen konnte (dazu auch Abschnitt 2.2.3.2.1), stellt es keinen Verstoß gegen das Gebot umfassender Konfliktbewältigung dar, wenn mutmaßlich durch die Planfeststellung anderer Abschnitte Betroffene auf die jeweiligen Verfahren und ihre Rechtsschutzmöglichkeiten verwiesen werden. Anders stellt es sich dar, wenn der Eintritt der Rechtsverletzung bereits durch den verfahrensgegenständlichen Abschnitt eintritt, da dieser einen Zwangspunkt für den folgenden Abschnitt setzt. So verhält es sich beispielsweise, wenn ein Grundstück im weiteren Planungsverlauf aus tatsächlichen Gründen berührt werden muss, weil eine andere Trassenführung nicht in Betracht kommt.¹⁶⁸

Im vorliegenden Falle endet der 1. Bauabschnitt auf einer Geraden im Bestand. Durch den Trassenverlauf bzw. die Variantenwahl im Bauabschnitt 1 werden laut Vorhabenträgerin keinerlei Festlegungen im Hinblick auf den weiteren Verlauf der Trasse gelegt. Vom Abschnittsende aus betrachtet werden im Planungsabschnitt 2 mehrere Varianten zu vergleichen sein, von denen mehrere den See schonen. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit einer eventuellen Überbauung muss daher nicht im vorliegenden Beschluss gefällt werden.

Ebenfalls nicht im Zusammenhang mit dem 1. Bauabschnitt zu entscheiden ist über die Frage nach Umwegeentschädigungen, die in Folge des vierstreifigen Ausbaus des 2. Abschnitts von den Einwendern geltend gemacht werden. Wo künftig Querungsmöglichkeiten bestehen werden, wird nicht mit diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden.

Die Einwender haben sich auch im Zusammenhang mit der 2. Auslegung gegen das Vorhaben gewandt und zahlreiche weitere Kritikpunkte geäußert. Hierzu wird auf den allgemeinen Teil verwiesen (vgl. zu den Treibhausgasemissionen Abschnitt 2.2.3.8, Alternativenprüfung Abschnitt 2.2.3.3, Agrarstrukturelle Belange Abschnitt 2.2.3.13.2, zu Hindernissen in Folgeabschnitten Abschnitt 2.2.3.2.3, Naherholung Abschnitt 2.2.3.17, Lichtemissionen Abschnitt 2.2.3.5.5, Kosten-Nutzen-Faktor Abschnitt 2.2.3.1.1, verkehrliche Notwendigkeit Abschnitt 2.2.3.1.2, 2+1 Variante Abschnitt 2.2.3.3.2).

2.6.2.49 Einwender Nr. 78

Der Einwender befürchtet eine Zunahme des Verkehrslärms, da er nur 300 m von dem geplanten Vorhaben entfernt wohne und aktive Lärmschutzmaßnahmen im Bereich seines Wohnhauses nicht vorgesehen seien. Die Abgas- und Feinstaubbelastungen würden ebenfalls zunehmen. Ein Anspruch auf Lärmschutz wird im hier gegenständlichen Verfahren nicht ausgelöst. Das Wohnobjekt des Einwenders befindet sich in der Ortslage Lastrup und liegt damit im Planungsabschnitt 6 der E 233. Lärmauswirkungen durch den Ausbau des Planungsabschnittes 1 sind, aufgrund der deutlichen Entfernung des hier planfestgestellten Abschnittes 1 zum Planungsabschnitt 6, für das Wohnobjekt des Einwenders nicht zu erwarten. Das betroffene Wohngebiet des Einwenders wird im Zuge der Planungsabschnitte 6 Gegenstand eines separaten Planfeststellungsverfahrens. In diesem Zusammenhang werden schalltechnische Untersuchungen für den Planungsabschnitt 6 erstellt. Über etwaige immissionsschutzrechtliche Ansprüche für das Wohnobjekt wird somit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Planungsabschnitt 6 zu entscheiden sein.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Luftschadstoffe wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.3 verwiesen.

¹⁶⁷ BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998 – 4 A 9/97 –, BVerwGE 107, 1-29, Rn. 52.

¹⁶⁸ BVerwG, Urteil vom 24. Mai 1996 – 4 A 16/95 –, Rn. 16, juris.

Insgesamt sinke der Wert seines Grundstückes durch den Ausbau. Er habe zudem weitere Wege in Kauf zu nehmen, da er statt weniger Meter künftig mehrere Kilometer zur nächsten Auffahrt der E 233 fahren müsse. Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand als unbegründet zurück. Da die Immissionsgrenzwerte am Wohnobjekt des Einwenders nicht überschritten werden und das Eigentum des Einwenders nicht unmittelbar in Anspruch genommen wird, steht diesem kein Entschädigungsanspruch zu. Die Wertminderung eines Grundstücks bzw. eines Wohnobjekts und ein daraus folgender geringerer Verkaufserlös stellen als solche keine eigenständigen Abwägungsbelange dar.¹⁶⁹ Dem Eigentümer eines Grundstücks stehen nur Abwehr- und Schutzansprüche zu. Es kann kein Grundeigentümer auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeld vertrauen. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks, auch bezüglich einer etwaigen für diesen schnelleren Anbindung an Anschlussstellen, ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG nicht erfasst, sodass folglich eine Veränderung der Lagegunst als Ausfluss der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG von einem Grundstückseigentümer hinzunehmen ist.

Ferner hat der Einwender weitere Kritik allgemeiner Art an dem Vorhaben vorgetragen. Er bemängelt, dass die Unterlagen nicht auch im Landkreis Cloppenburg ausgelegt worden seien. Durch die Sogwirkungen der Planungen entstünden auch dort Betroffenheiten. Die Einteilung in die Planungsabschnitte halte er für künstlich. Die Einwände werden als unbegründet zurückgewiesen. Es ist gängige Praxis der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung, die Gesamttrasse in Abschnitte zu untergliedern. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.2.1 verwiesen. Soweit der Einwender bemängelt, dass die Auslegung nicht auch im Landkreis Cloppenburg erfolgt ist, weil durch die Planung eine Sogwirkung entstünde, ist dem entgegenzuhalten, dass gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG die Anhörungsbehörde die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, veranlasst. Bei einer abschnittswisen Planfeststellung ist dabei grundsätzlich der jeweilige Abschnitt für die Beurteilung maßgeblich.¹⁷⁰ Dabei werden seitens der Planfeststellungsbehörde auch Auslegungen in Gemeinden veranlasst, wo das Vorhaben mittelbare Auswirkungen entfaltet. Dies führt jedoch nicht dazu, dass bei einer abschnittswisen Planfeststellung von mittelbaren Auswirkungen für alle weiteren Planungsabschnitte ausgegangen werden muss und dementsprechend eine Auslegung der der Planunterlagen des Planungsabschnittes 1 auch dort hätte erfolgen müssen.

Das Nutzen-Kosten Verhältnis sei nicht sachgerecht abgewogen worden. Die Kostenerwartungen seien deutlich zu niedrig angesetzt im Verhältnis zu dem angedachten Nutzen des Ausbaus. Dies bestätige ein Gutachten von Prof. Dr.-Ing. Gert Marte. Auch die Planungskosten seien signifikant gestiegen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass der Ausbau dem „vordringlichen Bedarf“ unterliege. Durch die A1 und die A30 sei eine ausreichende Verbindung vorhanden. Ferner laufe der Ausbau einer Reduktion der Treibhausgase und den gesetzten Klimaschutzziele entgegen. Der Flächenverbrauch sei zu hoch, wodurch zahlreiche wertvolle Ackerflächen und Naturräume zerstört würden. Auch ein Einbruch der Tourismusbranche sei zu erwarten, da die „Autobahn“ die Attraktivität der Umgebung beeinträchtige. Im Hinblick auf die allgemeinen Kritikpunkte an dem Vorhaben wird auf die Ausführungen und Verweise unter Abschnitt 2.6.1 verwiesen; insbesondere bezüglich der Einstufung als Bedarfsplanmaßnahme wird auf den Abschnitt 2.2.3.1.1 verwiesen.

2.6.2.50 Einwender Nr. 80

Der Einwender bemängelt, dass in der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17.1.1 und 17.1.2) zu geringe Verkehrszahlen für den Planfall 2030 eingestellt worden seien. Dies habe zu einer Unterbewertung der Lärmimmissionen geführt. Da sich die Immissionswerte an seinem

¹⁶⁹ Neumann/Külpmann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 74 Rn. 81.

¹⁷⁰ Neumann/Külpmann in Stelkens/Bonk/Dachs, VwVfG, § 73 Rn. 30.

Wohnobjekt im grenzwertigen Bereich befänden, bitte er um eine neue Berechnung und Bewertung der Lärmschutzmaßnahmen an seinem Wohnhaus.

Ergänzend verweist der Einwender auf die Stellungnahme des NABU.

Im Hinblick auf die behauptete Unrichtigkeit der schalltechnischen Untersuchung wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.2.3 verwiesen.

Der Einwendung ist insoweit stattzugeben, als dass ein Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach besteht. Nach Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszugs durch die Vorhabenträgerin erhielt die Planfeststellungsbehörde Kenntnis, dass das betroffene Grundstück vom Einwender veräußert wurde. Der Anspruch auf Gewährung von passivem Schallschutz dem Grunde nach unterliegt jedoch einer grundstücksbezogenen Feststellung, weshalb sich die Planfeststellungsbehörde gleichwohl mit dem Einwand auseinandergesetzt hat. Das Wohnobjekt „Am Papenbusch 2 in Meppen“ liegt im Außenbereich der Ortslage Meppen im Bereich „Papenbusch“, in einem Gebiet, für das aufgrund seiner Nutzung die Grenzwerte für Mischgebiete nach § 2 Abs. 2 S. 2 2. Alt., Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV anzusetzen sind. Für den Bereich „Papenbusch“ erfolgte eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung aufgrund der geänderten Rechtsprechung zur Summenpegelbetrachtung. Dementsprechend wurde auch die Planung angepasst. Für das Wohnobjekt hat die aktualisierte schalltechnische Untersuchung einen Beurteilungspegel von höchstens 61 dB(A) tags und höchstens 56 dB(A) nachts errechnet. Die maßgeblichen Immissionswerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts für Mischgebiete gem. § 2 Abs. 2 S. 2 2. Alt., Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV werden um 1,4 dB(A) nachts an begrenzten Immissionsorten am Wohnobjekt überschritten. Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für den Tag wurde nicht festgestellt. Grundsätzlich ergibt sich aus § 41 Abs. 1 BImSchG, dass vorrangig aktive Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Im vorliegenden Fall hat die Vorhabenträgerin aufgrund vergleichsweise hoher Kosten von aktiven Lärmschutzmaßnahmen abgesehen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Wertung nachvollzogen. Die Kosten für einen Vollschutz von 49.865,18 Euro je Schutzfall stehen außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck, § 41 Abs. 2 BImSchG, sodass von aktiven Maßnahmen abgesehen werden durfte. Der Anspruch des Einwenders auf passive Schallschutzmaßnahmen ist in der Nebenbestimmung unter Abschnitt 1.1.5.12.1.2 festgesetzt.

2.6.2.51 Einwender Nr. 81

Die Einwender befürchten eine Verdoppelung des Kfz-Aufkommens von derzeit 1000 auf mehr als 2400 Fahrzeuge. Dies führe zu einer Zunahme des Verkehrslärms und der Luftschadstoffe; was nach der Einschätzung der Einwender wiederum zu einer Abnahme der Lebensqualität und möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führe. Zudem würden sie lediglich 700 m von der Trasse entfernt wohnen. Hinsichtlich der behaupteten Lärmbetroffenheit und der Luftschadstoffe wird die Einwendung als unbegründet zurückgewiesen. Das Wohnobjekt der Einwender liegt im Außenbereich der Ortslage Meppen, in einem Gebiet, für das aufgrund seiner Nutzung die Grenzwerte für Mischgebiete nach § 2 Abs. 2 S. 2 2. Alt., Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV anzusetzen sind. Die geringste Entfernung zur Trasse beträgt etwa 500 m. Die Planfeststellungsunterlagen enthalten eine schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17.1 D), in welcher die gesetzlich festgelegten Grundlagen für Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt worden sind. Für das Wohnobjekt der Einwender, welches südlich unterhalb des Bereiches „Papenbusch“ gelegen ist, wurden in der schallschutztechnischen Untersuchung keine Einzelpunktberechnungen durchgeführt, da es sich deutlich außerhalb der Grenzwertisophone für die Nacht von 54 dB(A) für Mischgebiete befindet (vgl. Unterlage 07.D Lageplan 4). Folglich werden die gesetzlich festgesetzten Grenzwerte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht eingehalten. Im Hinblick auf die Einhaltung der Luftschadstoffe wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.3 verwiesen.

Naturschutz, Klimaschutz und damit auch die Lebensqualität würden insgesamt negativ beeinträchtigt. Der massive Flächenverlust belastet die Biodiversität; beispielsweise im Naturschutzgebiet Versener Paradies. Im Hinblick auf diese Einwendung wird auf die Ausführungen

und Verweise unter 2.6.1 verwiesen; insbesondere aber auf die Ausführungen zum Naturschutz unter Abschnitt 2.2.3.6, zum Klima unter Abschnitt 2.2.3.8, zur Naherholung unter Abschnitt 2.2.3.17 und zu der Flächeninanspruchnahme unter Abschnitt 2.2.3.12.1.

Ferner würde der Verkehrswert der Grundstücke sinken. Die Einwender seien Vermieter einer Ferienwohnung. Sie befürchten, dass die Zunahme des Verkehrs und der damit einhergehende Verkehrslärm zu einer Abnahme der Vermietung ihrer Ferienwohnung führe. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwände als unbegründet zurück. Da die Immissionsgrenzwerte am Wohnobjekt der Einwender nicht überschritten werden und das Eigentum der Einwender nicht unmittelbar in Anspruch genommen wird, steht den Einwendern kein Entschädigungsanspruch zu. Die Wertminderung eines Grundstücks bzw. eines Wohnobjekts und ein daraus folgender geringerer Verkaufserlös, ebenso wie verminderte Mieteinnahmen, stellen als solche keine eigenständigen Abwägungsbelange dar¹⁷¹. Dem Eigentümer eines Grundstücks stehen nur Abwehr- und Schutzansprüche zu. Es kann kein Grundeigentümer auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeld vertrauen. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG nicht erfasst, sodass folglich eine Veränderung der Lagegunst als Ausfluss der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG von einem Grundstückseigentümer hinzunehmen ist.

Die Einwender seien als Steuerzahler nicht bereit den Ausbau in Millionenhöhe zu tragen; zumal dieser deutlich teurer würde als ursprünglich veranschlagt. Das Umweltbundesamt zähle den Ausbau insgesamt zu den 40 teuersten und umweltschädlichsten Bauvorhaben des Bundesverkehrswegeplans. Hier wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.1 zur Planrechtfertigung unter Abschnitt 2.2.3.2 verwiesen.

2.6.2.52 Einwender Nr. 82

Der Einwender Nr. 82 ist Eigentümer und Verpächter mehrerer Flächen, die für das Ausbauvorhaben, vor allem aber naturschutzfachliche Kompensation bzw. Vermeidung in Anspruch genommen werden. Betroffen sind nach teilweiser Umplanung noch insgesamt drei Flächen mit einer Gesamtgröße von 78.625 m². Zudem ist er Miteigentümer einer Fläche, von der 24 m² für den Trassenbau dauerhaft und 204 m² temporär beansprucht werden. Der Einwender trägt vor, dass er die Flächen verpachtet habe. Ihm müsse zwingend Ersatzland zugewiesen werden.

Zwei Flächen mit einem Gesamtumfang von ca. 6 ha werden für die Komplexmaßnahme „Borkener Paradies“ benötigt. Nachdem bereits festgestellt worden ist, dass der Flächenzugriff für die Maßnahme 10 A sowohl geeignet als auch erforderlich ist (vgl. Abschnitt 2.6.2.2), kommt die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Falle zu dem Schluss, dass der Eingriff im Übrigen auch verhältnismäßig ist. Der Einwender wird durch den Flächenentzug nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht unzumutbar beeinträchtigt. Auf den betroffenen Flächen des Einwenders im Borkener Paradies werden die Maßnahmen 10.1 A_{CEF} und 10.2 A_{CEF/FFH} umgesetzt. Die Maßnahme 10.2 A_{CEF/FFH} sieht die Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvogelarten vor. Gleichzeitig erfolgt auf den Flächen der Ausgleich von beeinträchtigten Biotopfunktionen und FFH-Lebensraumtypen. Auf dem entsprechenden Flurstück des Einwenders wird Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen und sonstiger Sandtrockenrasen (FFH-LRT 2330) angelegt. Durch die Maßnahme 10.1 A_{CEF} wird mesophiles Grünland geschaffen, um Ersatzlebensräume für Wiesenbrutvögel (Austernfischer, Feldlerche und Kiebitz) zu entwickeln.

Für die Komplexmaßnahme im Papenbusch werden 1,9 beansprucht. Auf der entsprechenden Fläche wird die populationsstützende Maßnahme 11.2 A_{FCS} umgesetzt. Die Fläche eignet sich dabei besonders, um das Nahrungsangebot der betroffenen Fledermausarten zu verbessern. Durch die geplante Anlage des Kleingewässers und der Grabenaufweitung leistet die Fläche

¹⁷¹ Neumann/Külpmann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 74 Rn. 81.

einen hohen Beitrag zur Gewährleistung der Entwicklungsziele der Maßnahmen 11.2 A_{FCS} und 11.1 A_{FCS/FFH/CEF}. Das umliegende Grünland wird aktuell extensiv durch Weidetiere genutzt, welche die Vielfalt und Abundanz von Insekten und damit das Nahrungsangebot für Fledermäuse erhöhen. Durch naturkundliche Untersuchungen konnte festgestellt werden, dass die westlich des Papenbuschgrabens bestehenden Gehölzbestände als Jagdgebiet genutzt werden und somit davon auszugehen, dass das Nahrungsangebot auf dem Flurstück des Einwenders zeitnah in Anspruch genommen wird.

Sowohl hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme für die Komplexmaßnahme Borkener Paradies als auch hinsichtlich der Komplexmaßnahme Papenbusch sind die geplanten Maßnahmen ein Herauslösen einzelner Maßnahmen aufgrund der Konzeption der Komplexmaßnahmen nicht möglich. Der Zugriff ist daher auch angemessen. Weiter ist es mit dem Einwender inzwischen zu einer Einigung bezüglich der für die Komplexmaßnahmen beanspruchten Flächen gekommen. Im Rahmen des unternehmensfremden Flurbereinigungsverfahrens „Wesuweer Moor“ wurde ein Flächentausch vereinbart. Ein Besitzübergang ist bereits erfolgt. Die Eigentumsübertragung ist noch vom Eintreten folgender Voraussetzungen abhängig: Für die Fläche, die von der Straßenbauverwaltung eingebracht wird, sollte noch eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden. Zudem ist laut Vereinbarung auf besagten Flächen die Übernahme der Straßenbaulast für eine Erschließungsstraße sowie die Übernahme des Grabens durch einen Wasser- und Bodenverband zu klären. Die Planfeststellungsbehörde sieht in diesen Voraussetzungen allerdings keine rechtlichen Hürden mehr. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung ist zwischenzeitlich erteilt worden. Die Übernahme der Straßenbaulast für die Erschließungsstraße sowie die Übernahme der Zuständigkeit für den Graben durch einen Wasser- und Bodenverband können im Flurbereinigungsverfahren geklärt werden, ohne dass ersichtlich ist, dass es an diesen Voraussetzungen scheitern könnte.

Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme in den Gemarkung Borken hält die Planfeststellungsbehörde diese für zumutbar. Nach Abschluss der Baumaßnahme steht diese Fläche dem Einwender teilweise wieder zur Verfügung. Der dauerhafte Zugriff auf die 24 m² ist aufgrund der geringen Größe dem Einwender zuzumuten.

2.6.2.53 Einwender Nr. 84 und Nr. 85

Im Rahmen der ersten Auslegung hat die Einwenderin zwei Einwendungen verfasst. Beide Einwendungen sind fristgemäß bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eingegangen.

Die Einwender führt aus, dass sich durch den Ausbau das Verkehrsaufkommen verdoppelt. Hierdurch würden sich die Lärmimmissionen erhöhen, wodurch die Einwenderin betroffen sei. In der Nähe ihres Wohnortes Neustadt seien keine Schallschutzmauern geplant. Das Wohnobjekt der Einwenderin liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortslage Meppen, in einem Gebiet, für das aufgrund seiner Nutzung die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete nach § 2 Abs. 2 S. 2 2. Alt, Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV anzusetzen sind. Die geringste Entfernung zum Planungsabschnitt 1 beträgt über 2000 m. Es liegt im Planungsabschnitt 2 der E 233, südlich unterhalb des lärmtechnisch betrachteten Bereichs „Am Wendehafen“. Für den Bereich „Am Wendehafen“ ergaben Untersuchungen (vgl. Unterlage 17.1.D und Unterlage 07.D Blatt 5), dass die gesetzlich festgesetzten Grenzwerte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht eingehalten werden. Durch die geografisch südliche Lage unterhalb des Bereichs „Am Wendehafen“ liegt das Wohnobjekt der Einwenderin weit außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planungsabschnittes 1. Das betroffene Wohngebiet der Einwenderin wird im Zuge des Planungsabschnitts 2 Gegenstand eines separaten Planfeststellungsverfahrens. In diesem Zusammenhang wird eine schalltechnische Untersuchung für den Planungsabschnitt 2 erstellt. Über etwaige immissionsschutzrechtliche Ansprüche für das Wohnobjekt der Einwenderin wird somit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Planungsabschnitt 2 zu entscheiden sein.

Darüber hinaus sehe sie ihre Betroffenheit verstärkt in der Zunahme der Luftverschmutzung. Ein aussagekräftiges Gutachten fehle. Als Asthmapatientin sei sie auf eine gute Luftqualität angewiesen. Feinstaubpartikel inklusive NO₂ und S-Gehalten würden die Wohngebiete rund um die Ausbaustrecke belasten. Dies stehe im Widerspruch zur EU- Richtlinie für Grenzwerte, welche 40 Mikrogramm NO₂/m³ Luft vorschreibe. Zudem würden die Kommunen durch die Richtlinie ausdrücklich aufgefordert diese Grenzwerte einzuhalten. Im Hinblick auf die Einhaltung der Luftschadstoffe wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.5.3 verwiesen.

Ferner bemängelt sie, dass niemand ihr Grundstück kaufen würde, da es nach dem Ausbau an einer Autobahn liege. Auch touristische Einbußen seien zu befürchten. Sie vermute, dass der Ausbau wegen der bereits verauslagten hohen Kosten nicht mehr gestoppt werden könne. Die Transitstrecke Rotterdam – Skandinavien bzw. Osteuropa werde ausgebaut. Die Einwanderin fragt sich, wo da der nicht ausgelastete Jade-Weser Port bleibe. Weiter sei die Flächenversiegelung zu hoch. Oberflächenwasser könne nicht mehr versickern. Zudem sei die DüngVO verschärft worden. Dies führe zu teureren Hofflächen und in der Folge zu einem weiter zunehmenden Höfesterben. Ferner sei die Unfallgefahr auf der E 233 nicht erhöht. Somit sei das Argument der Erhöhung der Verkehrssicherheit nicht tragfähig.

Im Rahmen der zweiten Auslegung hat die Einwanderin ihre Ausführungen ergänzt. Es fehle eine 2+1 Alternative in der Planung. Alternativ hätten Ausweichbuchten für den landwirtschaftlichen Verkehr geplant werden können. Sämtliche Beurteilungen würden auf einer veralteten Verkehrswirtschaftlichen Untersuchung beruhen. Die Berechnungen des Verkehrsaufkommens seien im Zeichen der Mobilitätswende nicht mehr zeitgemäß.

Die in den Planunterlagen genannten Ausgleichsflächen befänden sich nicht in der Nähe derjenigen, die von diesen Flächen profitieren würden. Da die E 233 das FFH Gebiet Ems auf 4,2 km durchquere sei eine erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten. Die Verträglichkeitsprüfung sei aus dem Jahr 2012 und damit veraltet. Es müsse eine erneute Prüfung vorgenommen werden. Ferner seien die Belastungen des (Bio-)Klimas als gering eingeschätzt worden. Dies sei der Einwanderin zu schwammig formuliert. Gerade kontrollierbare Maßnahmen, wie der Ausbau der E 233, sollten vermieden werden, um CO₂ zu reduzieren.

Die Einwände werden vollumfänglich zurückgewiesen. Die Wertminderung eines Grundstücks bzw. eines Wohnobjekts und ein daraus folgender geringerer Verkaufserlös, stellen als solche keine eigenständigen Abwägungsbelange dar¹⁷². Dem Eigentümer eines Grundstücks stehen nur Abwehr- und Schutzansprüche zu. Es kann kein Grundeigentümer auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeld vertrauen. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG nicht erfasst, sodass folglich eine Veränderung der Lagegunst als Ausfluss der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG von einem Grundstückseigentümer hinzunehmen ist.

Die Preissteigerung aufgrund der Verschärfung der Düngverordnung kann nicht dem Ausbau der E 233 angelastet werden. Die hohen Preise für Pacht und Kauf von landwirtschaftlichen Flächen resultieren aus einem ohnehin hohen Flächenbedarf für bspw. den Betrieb von Biogasanlagen in der Region. Weiter ist die FFH-Verträglichkeitsstudie aktualisiert worden (Unterlage 19.1.3 D).

Im Hinblick auf die weiteren vorgetragenen Bedenken, wird auf den allgemeinen Teil verwiesen (insbesondere Tourismus (Abschnitt 2.2.3.15), Verkehrssicherheit (Abschnitt 2.2.3.18.2), 2+1 Variante (Abschnitt 2.2.3.3.2), Auch im Übrigen vernünftigerweise geboten (Abschnitt 2.2.3.1.2), Bedarfsplanmaßnahme (Abschnitt 2.2.3.1.1), Natura-2000-Gebiete (Abschnitt 2.2.3.6.3) und Klima (Abschnitt 2.2.3.8).

¹⁷² Neumann/Külpmann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 74 Rn. 81.

2.6.2.54 Einwender Nr. 86

Der Einwender befürchtet eine Zunahme des Verkehrslärms, da er nur 300 m von dem geplanten Vorhaben entfernt wohne und aktive Lärmschutzmaßnahmen im Bereich seines Wohnhauses nicht vorgesehen seien. Die Abgas- und Feinstaubbelastungen würden ebenfalls zunehmen. Ein Anspruch auf Lärmschutz wird im hier gegenständlichen Verfahren nicht ausgelöst. Das Wohnobjekt des Einwenders befindet sich in der Ortslage Lastrup und liegt damit im Planungsabschnitt 6 der E 233. Lärmauswirkungen durch den Ausbau des Planungsabschnittes 1 sind, aufgrund der deutlichen Entfernung des hier planfestgestellten Abschnittes 1 zum Planungsabschnitt 6, für das Wohnobjekt des Einwenders nicht zu erwarten. Das betroffene Wohngebiet des Einwenders wird im Zuge der Planungsabschnitte 6 Gegenstand eines separaten Planfeststellungsverfahrens. In diesem Zusammenhang werden schalltechnische Untersuchungen für den Planungsabschnitt 6 erstellt. Über etwaige immissionsschutzrechtliche Ansprüche für das Wohnobjekt wird somit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Planungsabschnitt 6 zu entscheiden sein.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Luftschadstoffe wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.3 verwiesen.

Insgesamt sinke der Wert seines Grundstückes durch den Ausbau. Er habe zudem weitere Wege in Kauf zu nehmen, da er statt weniger Meter künftig mehrere Kilometer zur nächsten Auffahrt der E 233 fahren müsse. Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand als unbegründet zurück. Da die Immissionsgrenzwerte am Wohnobjekt des Einwenders nicht überschritten werden und das Eigentum des Einwenders nicht unmittelbar in Anspruch genommen wird, steht diesem kein Entschädigungsanspruch zu. Die Wertminderung eines Grundstücks bzw. eines Wohnobjekts und ein daraus folgender geringerer Verkaufserlös stellen als solche keine eigenständigen Abwägungsbelange dar¹⁷³. Dem Eigentümer eines Grundstücks stehen nur Abwehr- und Schutzansprüche zu. Es kann kein Grundeigentümer auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeld vertrauen. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks, auch bezüglich einer etwaigen für diesen schnelleren Anbindung an Anschlussstellen, ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG nicht erfasst, sodass folglich eine Veränderung der Lagegunst als Ausfluss der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG von einem Grundstückseigentümer hinzunehmen ist.

Ferner hat der Einwender weitere Kritik allgemeiner Art an dem Vorhaben vorgetragen. Er bemängelt, dass die Unterlagen nicht auch im Landkreis Cloppenburg ausgelegt worden seien. Durch die Sogwirkungen der Planungen entstünden auch dort Betroffenheiten. Die Einteilung in die Planungsabschnitte halte er für künstlich.

Die Einwände werden als unbegründet zurückgewiesen. Es ist gängige Praxis der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung, die Gesamttrasse in Abschnitte zu untergliedern. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.2.1 verwiesen. Soweit der Einwender bemängelt, dass die Auslegung nicht auch im Landkreis Cloppenburg erfolgt ist, weil durch die Planung eine Sogwirkung entstünde, ist dem entgegenzuhalten, dass gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG die Anhörungsbehörde die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, veranlasst. Bei einer abschnittswisen Planfeststellung ist dabei grundsätzlich der jeweilige Abschnitt für die Beurteilung maßgeblich¹⁷⁴. Dabei werden seitens der Planfeststellungsbehörde auch Auslegungen in Gemeinden veranlasst, wo das Vorhaben mittelbare Auswirkungen entfaltet. Dies führt jedoch nicht dazu, dass bei einer abschnittswisen Planfeststellung von mittelbaren Auswirkungen für alle weiteren Planungsabschnitte ausgegangen werden muss und dementsprechend eine Auslegung der der Planunterlagen des Planungsabschnittes 1 auch dort hätte erfolgen müssen.

¹⁷³ Neumann/Külpmann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 74 Rn. 81.

¹⁷⁴ Neumann/Külpmann in Stelkens/Bonk/Dachs, § 73 Rn. 30.

Das Nutzen-Kosten Verhältnis sei nicht sachgerecht abgewogen worden. Die Kostenerwartungen seien im Verhältnis zu dem angedachten Nutzen des Ausbaus deutlich zu niedrig angesetzt. Dies bestätige ein Gutachten von Prof. Dr.-Ing. Gert Marté. Auch die Planungskosten seien signifikant gestiegen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass der Ausbau dem „vordringlichen Bedarf“ unterliege. Durch die A 1 und die A 30 sei eine ausreichende Verbindung vorhanden. Ferner laufe der Ausbau einer Reduktion der Treibhausgase und den gesetzten Klimaschutzziele entgegen. Ein Transit-Verbot für LKW würde den Ausbau der E 233 obsolet machen und sei nie ergebnisoffen geprüft worden. Der Flächenverbrauch sei zu hoch, wodurch zahlreiche wertvolle Ackerflächen und Naturräume zerstört würden. Auch ein Einbruch der Tourismusbranche sei zu erwarten, da die „Autobahn“ die Attraktivität der Umgebung beeinträchtige. Im Hinblick auf die allgemeinen Kritikpunkte an dem Vorhaben wird auf die Ausführungen und Verweise unter Abschnitt 2.6.1 verwiesen; insbesondere bezüglich der Einstufung als Bedarfsplanmaßnahme wird auf Abschnitt 2.2.3.1.1 verwiesen.

Im Rahmen der zweiten Auslegung hat der Einwender seine erste Einwendung ergänzt. Die Unterlagen der zweiten Auslegung seien durch verwirrende Verlinkungen erschwerend aufzufinden gewesen.

Die überarbeiteten Planunterlagen haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 01.08.2022 bis 31.08.2022 einschließlich wiederum in der Stadt Meppen, Stadt Haren und Gemeinde Twist zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Unter Punkt I. war dem Bekanntmachungstexten zu entnehmen, welche konkreten Planunterlagen aufgrund ihrer Änderung einer erneuten Auslegung zugeführt wurden. Unter Punkt II. wurde explizit auf den entsprechenden Link verwiesen, welcher zu der Internetseite der Planfeststellungsbehörde und den zuvor benannten Unterlagen geführt hat. Eine verwirrende Verlinkung ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Ferner beruhe die Fortschreibung der verkehrswirtschaftlichen Untersuchung auf falschen Grundlagen, sie sei veraltet und weise Berechnungsmängel auf. Das Emsland würde durch den Ausbau zu einer Durchfahrtsstrecke für den Ost-West Verkehr und der Niederlande/Belgien. Der Ausbau führe nicht, wie von der Vorhabenträgerin beschrieben, zu einer besseren Erschließung des Gebietes und damit zu einer Förderung der Entwicklung im Bereich des Emslandes. Vielmehr widerspreche dies den bekannten wirtschaftlichen Daten. Die Arbeitslosenzahl sei sehr gering und von den Unternehmen würden die bestehenden Anbindungen gelobt. Ein Bedarf für die Erweiterung bestehe auch von dieser Seite aus daher nicht.

Darüber hinaus würden die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen im weiten Umfeld der E 233 realisiert. Dies käme nicht den betroffenen Menschen, Tieren und Naturgebieten zugute. Im Hinblick auf die allgemeinen Kritikpunkte an dem Vorhaben wird auf die Ausführungen und Verweise unter Abschnitt 2.6.1 verwiesen; insbesondere bezüglich der Einstufung als Bedarfsplanmaßnahme wird auf Abschnitt 2.2.3.1.1 verwiesen. In Bezug auf die Kompensationsmaßnahmen wird auf die Erläuterungen unter Abschnitt 2.2.3.6.2.2 verwiesen.

Ferner sei die Unfallkostenrate in der zweiten Auslegung nicht mehr repräsentativ und zu undifferenziert. Bei der Bemängelung der Unfallkostenrate handelt es sich nicht um einen abwägungserheblichen Belang. Dennoch hat sich die Planfeststellungsbehörde mit dem Einwand auseinandergesetzt. Die Unfallkostenrate dient der Beurteilung der Verkehrssicherheit. Im Jahr 2020 wurde die Unfallkostenrate für die Jahre 2013 bis 2019 aktualisiert und im Erläuterungsbericht unter Abschnitt 2.6.1 (Verkehrliche Ziele/Wirkungen) dargestellt. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine explizite Darstellungsweise der Unfallkostenrate. Im Rahmen der 1. Auslegung wurde die Unfallkostenrate von 2013 als Grundlage herangezogen. Für die 2. Auslegung wurde ein Mittelwert der Jahre 2013 bis 2019 gebildet, da wesentlich mehr Daten vorgelegen haben. Diese Vorgehensweise ist seitens der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Der Mittelwert zeigt, dass die Unfallkostenrate für den schon 4-streifig ausgebauten Abschnitt westlich der A 31 signifikant (circa 40 Prozent) gemindert ist (vgl. Unterlage 01.D Erläuterungsbericht S. 33 ff.) und durch den 4-streifigen Ausbau der Erhöhung der Verkehrssicherheit Rechnung getragen werden kann.

2.6.2.55 Einwender Nr. 87

Die Einwenderin befürchtet eine Zunahme des Verkehrslärms, da sie nur 300 m von dem geplanten Vorhaben entfernt wohne und aktive Lärmschutzmaßnahmen im Bereich ihres Wohnhauses nicht vorgesehen seien. Die Abgas- und Feinstaubbelastungen würden ebenfalls zunehmen. Ein Anspruch auf Lärmschutz wird im hier gegenständlichen Verfahren nicht ausgelöst. Das Wohnobjekt der Einwenderin befindet sich in der Ortslage Lastrup und liegt damit im Planungsabschnitt 6 der E 233. Lärmauswirkungen durch den Ausbau des Planungsabschnittes 1 sind, aufgrund der deutlichen Entfernung des hier planfestgestellten Abschnittes 1 zum Planungsabschnitt 6, für das Wohnobjekt der Einwenderin nicht zu erwarten. Das betroffene Wohngebiet der Einwenderin wird im Zuge der Planungsabschnitte 6 Gegenstand eines separaten Planfeststellungsverfahrens. In diesem Zusammenhang werden schalltechnische Untersuchungen für den Planungsabschnitt 6 erstellt. Über etwaige immissionsschutzrechtliche Ansprüche für das Wohnobjekt wird somit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Planungsabschnitt 6 zu entscheiden sein.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Luftschadstoffe wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.5.3 verwiesen.

Insgesamt sinke der Wert ihres Grundstückes durch den Ausbau. Sie habe zudem weitere Wege in Kauf zu nehmen, da sie statt weniger Meter künftig mehrere Kilometer zur nächsten Auffahrt der E 233 fahren müsse. Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand als unbegründet zurück. Da die Immissionsgrenzwerte am Wohnobjekt der Einwenderin nicht überschritten werden und das Eigentum der Einwenderin nicht unmittelbar in Anspruch genommen wird, steht dieser kein Entschädigungsanspruch zu. Die Wertminderung eines Grundstücks bzw. eines Wohnobjekts und ein daraus folgender geringerer Verkaufserlös stellen als solche keine eigenständigen Abwägungsbelange dar¹⁷⁵. Dem Eigentümer eines Grundstücks stehen nur Abwehr- und Schutzansprüche zu. Es kann kein Grundeigentümer auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeld vertrauen. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks, auch bezüglich einer etwaigen für diesen schnelleren Anbindung an Anschlussstellen, ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG nicht erfasst, sodass folglich eine Veränderung der Lagegunst als Ausfluss der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG von einem Grundstückseigentümer hinzunehmen ist.

Ferner hat die Einwenderin weitere Kritik allgemeiner Art an dem Vorhaben vorgetragen. Sie bemängelt, dass die Unterlagen nicht auch im Landkreis Cloppenburg ausgelegt worden seien. Durch die Sogwirkungen der Planungen entstünden auch dort Betroffenheiten. Die Einteilung in die Planungsabschnitte halte sie für künstlich. Die Einwände werden als unbegründet zurückgewiesen. Es ist gängige Praxis der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung, die Gesamttrasse in Abschnitte zu untergliedern. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.2.1 verwiesen. Soweit die Einwenderin bemängelt, dass die Auslegung nicht auch im Landkreis Cloppenburg erfolgt ist, weil durch die Planung eine Sogwirkung entstünde, ist dem entgegenzuhalten, dass gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG die Anhörungsbehörde die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, veranlasst. Bei einer abschnittswisen Planfeststellung ist dabei grundsätzlich der jeweilige Abschnitt für die Beurteilung maßgeblich¹⁷⁶. Dabei werden seitens der Planfeststellungsbehörde auch Auslegungen in Gemeinden veranlasst, wo das Vorhaben mittelbare Auswirkungen entfaltet. Dies führt jedoch nicht dazu, dass bei einer abschnittswisen Planfeststellung von mittelbaren Auswirkungen für alle weiteren Planungsabschnitte ausgegangen werden muss und dementsprechend eine Auslegung der der Planunterlagen des Planungsabschnittes 1 auch dort hätte erfolgen müssen.

¹⁷⁵ Neumann/Külpmann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 74 Rn. 81.

¹⁷⁶ Neumann/Külpmann in Stelkens/Bonk/Dachs, § 73 Rn. 30.

Das Nutzen-Kosten Verhältnis sei nicht sachgerecht abgewogen worden. Die Kostenerwartungen seien deutlich zu niedrig angesetzt im Verhältnis zu dem angedachten Nutzen des Ausbaus. Dies bestätige ein Gutachten von Prof. Dr.-Ing. Gert Marte. Auch die Planungskosten seien signifikant gestiegen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass der Ausbau dem „vordringlichen Bedarf“ unterliege. Durch die A 1 und die A 30 sei eine ausreichende Verbindung vorhanden. Ferner laufe der Ausbau einer Reduktion der Treibhausgase und den gesetzten Klimaschutzziele entgegen. Ein Transit-Verbot für LKW sei als Variante nie ergebnisoffen geprüft worden. Der Flächenverbrauch sei zu hoch, wodurch zahlreiche wertvolle Ackerflächen und Naturräume zerstört würden. Auch ein Einbruch der Tourismusbranche sei zu erwarten, da die „Autobahn“ die Attraktivität der Umgebung beeinträchtige. Im Hinblick auf die allgemeinen Kritikpunkte an dem Vorhaben wird auf die Ausführungen und Verweise unter Abschnitt 2.6.1 verwiesen; insbesondere bezüglich der Einstufung als Bedarfsplanmaßnahme wird auf den Abschnitt 2.2.3.1.1 verwiesen.

2.6.2.56 Einwender Nr. 88

Der Einwender befürchtet eine Zunahme von Lärmimmissionen und eine Zunahme von Luftschadstoffen an seinem Wohnobjekt.

Das Wohnobjekt des Einwenders liegt im unbeplanten Innenbereich im Bereich der Waldstraße der Ortslage Meppen, in einem Gebiet, für das aufgrund seiner Nutzung die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete nach § 2 Abs. 2 S. 2 2. Alt, Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV anzusetzen sind. Es liegt im Planungsabschnitt 2 der E 233, südlich unterhalb des lärmtechnisch betrachteten Bereichs „Am Wendehafen“. Für den Bereich „Am Wendehafen“ ergaben Untersuchungen (vgl. Unterlage 17.1.D), dass die gesetzlich festgesetzten Grenzwerte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht eingehalten werden. Durch die geografisch südliche Lage unterhalb des Bereichs „Am Wendehafen“ liegt das Wohnobjekt des Einwenders weit außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planungsabschnittes 1. Das betroffene Wohngebiet des Einwenders wird im Zuge des Planungsabschnitts 2 Gegenstand eines separaten Planfeststellungsverfahrens. In diesem Zusammenhang wird eine schalltechnische Untersuchung für den Planungsabschnitt 2 erstellt. Über etwaige immissionsschutzrechtliche Ansprüche für das Wohnobjekt des Einwenders wird somit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Planungsabschnitt 2 zu entscheiden sein.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Luftschadstoffe wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.3 verwiesen.

Weiter befürchte er negative Auswirkungen auf das Naherholungsgebiet „Möllersee“. Der LKW Verkehr solle auf die bereits bestehenden Autobahnen umgeleitet werden und stattdessen ein Ausbau ähnlich der B54N zwischen Münster und Gronau erfolgen.

Die Beeinträchtigungen der Naherholungsmöglichkeiten wurden im Rahmen der UVP sowie als öffentlicher Belang von der Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung berücksichtigt, führen aber nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens (Abschnitt 2.2.3.17). Zudem liegt das Naherholungsgebiet „Möllersee“ im Planungsabschnitt 2 der E 233 und ist daher nicht von dem Ausbauabschnitt 1 tangiert. Im Hinblick auf die Aufforderung den LKW Verkehr umzuleiten, wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.3 verwiesen. Zudem ist die Bündelung des regionalen und überregionalen Schwerverkehrs ein wichtiges Ziel des Ausbaus der E 233. Die E 233, als Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes TEN-T¹⁷⁷, ist dafür bestimmt, insbesondere den innereuropäischen Verkehr abzuwickeln.

¹⁷⁷ VERORDNUNG (EU) Nr. 1315/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU.

2.6.2.57 Einwender Nr. 89

Die Einwenderin befürchtet eine Zunahme des Verkehrslärms und der Luftschadstoffe am Wohnobjekt ihrer Eltern in der Frankfurter Straße. Das Wohnobjekt liege circa 800 m von der Trasse entfernt. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass seitens der Einwender, die nur mittelbar von den Auswirkungen des Vorhabens berührt werden, nur die Betroffenheit eigener Rechte oder schutzwürdiger Interessen geltend gemacht werden können. Ein umfassendes Einwendungsrecht besteht nicht. Aus diesem Grund ist die Einwendung, die über die Geltendmachung eigener Belange hinausgeht, bereits als unzulässig zurückzuweisen. Selbst unter hilfsweiser Hinzuziehung des Grundsatzes, dass ein Anspruch auf passiven Lärmschutz in der Regel immissionsortbezogen festgestellt wird, ist der Planfeststellungsbehörde keine Beurteilung möglich. Die Einwenderin benennt lediglich die Straße des Elternhauses, nicht jedoch die konkrete Hausnummer. Bezüglich der grundsätzlichen Lärmberechnungen für den Planungsabschnitt 1 wird verwiesen auf die Ausführungen unter 2.2.3.5. Im Hinblick auf die Einhaltung der Luftschadstoffe wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.5.3 verwiesen.

Ferner sinke durch den Ausbau der Erholungswert der angrenzenden Naturschutzgebiete Borkener Paradies sowie des Schlagbrückener Sees und der Tourismus sei gefährdet. Bezüglich dieser Einwendungen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.15 und Abschnitt 2.2.3.17 verwiesen.

Sie bitte darum folgende Punkte zu berücksichtigen: Die DüngeVO sei verschärft worden. Dies führe zu teureren Hofflächen und in der Folge zu einem weiter zunehmenden Höfesterben. Die Preissteigerung aufgrund der Verschärfung der Düngeverordnung kann nicht dem Ausbau der E 233 angelastet werden. Die hohen Preise für Pacht und Kauf von landwirtschaftlichen Flächen resultieren aus einem ohnehin hohen Flächenbedarf für bspw. den Betrieb von Biogasanlagen in der Region. Ferner werde die Transitstrecke Rotterdam – Skandinavien bzw. Osteuropa ausgebaut. Die Einwenderin fragt sich, wo da der nicht ausgelastete Jade-Weser Port bleibe. Weiter sei die Flächenversiegelung zu hoch. Oberflächenwasser könne nicht mehr versickern. Im Hinblick auf die weiteren vorgetragenen Bedenken, wird auf den allgemeinen Teil verwiesen (Bedarfsplanmaßnahme unter Abschnitt 2.2.3.1.1, Ausgleich und Ersatz unter Abschnitt 2.2.3.6.2.2).

2.6.2.58 Einwender Nr. 92

Die Einwender befürchten durch die prognostizierte Verdopplung des Verkehrsaufkommens eine Zunahme des Verkehrslärms und der Luftschadstoffe an ihrem Wohnobjekt. Die Wohnqualität würde gemindert und der Verkehrswert der Grundstücke und die Attraktivität als Tourismusregion würde sinken. Schließlich seien gesundheitliche Gefährdungen zu befürchten. Ihr Wohnobjekt sei durch den Ausbau betroffen, da es circa 1200 m entfernt zur Trasse liege. Schalltechnische Untersuchungen der Gebiete, die nicht unmittelbar an der Ausbaustrecke lägen, seien nicht vorgenommen worden. Das Wohnobjekt der Einwender liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortslage Meppen, in einem Gebiet, für das aufgrund seiner Nutzung die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete nach § 2 Abs. 2 S. 2 2. Alt, Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV anzusetzen sind. Die geringste Entfernung zur Trasse beträgt etwa 850 m. Es liegt im Planungsabschnitt 2 der E 233, südlich unterhalb des lärmtechnisch betrachteten Bereichs „Am Wendehafen“. Für den Bereich „Am Wendehafen“ ergaben Untersuchungen (vgl. Unterlage 17.1.D), dass die gesetzlich festgesetzten Grenzwerte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht eingehalten werden. Durch die geografisch südliche Lage unterhalb des Bereichs „Am Wendehafen“ liegt das Wohnobjekt der Einwender weit außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planungsabschnittes 1. Das betroffene Wohngebiet der Einwender wird im Zuge des Planungsabschnitts 2 Gegenstand eines separaten Planfeststellungsverfahrens. In diesem Zusammenhang wird eine schalltechnische Untersuchung für den Planungsabschnitt 2 erstellt. Über etwaige immissionsschutzrechtliche Ansprüche für das Wohnobjekt der Einwender wird somit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Planungsabschnitt 2 zu entscheiden sein. Die Wertminderung eines Grundstücks bzw. eines Wohnobjekts und ein daraus folgender geringerer Verkaufserlös, stellen als solche keine

eigenständigen Abwägungsbelange dar¹⁷⁸. Dem Eigentümer eines Grundstücks stehen nur Abwehr- und Schutzansprüche zu. Es kann kein Grundeigentümer auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeld vertrauen. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG nicht erfasst, sodass folglich eine Veränderung der Lagegunst als Ausfluss der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG von einem Grundstückseigentümer hinzunehmen ist. Im Hinblick auf die Einhaltung der Luftschadstoffe wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.3 verwiesen. Bezüglich eines möglichen Einbruchs des Tourismus wird auf Abschnitt 2.2.3.15 verwiesen.

Die Einwender bemängeln, dass die Unterlagen lediglich für vier Wochen und damit im Hinblick auf den Umfang zu kurz ausgelegt worden seien. Daher sei auch die Einwendungsfrist zu kurz bemessen gewesen. Bezüglich der Dauer der Auslegungs- und Einwendungsfrist wird auf Abschnitt 2.2.1.3 verwiesen.

Daneben würden Naturschutz, Klimaschutz und auch die Lebensqualität insgesamt negativ beeinflusst. Lärm, Luftschadstoffe, Habitatverluste für Pflanzen und Tiere und Flächenversiegelungen würden das persönliche Erleben von Naturräumen und die Biodiversität beeinträchtigen. Die Einwender bemängeln Fehler in den Unterlagen 9, 19.1.1, 19.4.1.1:

In der Unterlage 9 und der Unterlage 19.1.1 fehle eine konkrete Aussage zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen, aus welchen die Gehölzartwahl und die Pflanzengutqualitäten ersehen werden könnten.

In der Unterlage 19.1.1 sei unter Punkt 5.3 auf das Merkblatt 26 „Leitfaden Eingriffsregelung/Musterkarten LBP“ verwiesen worden. Dieses Merkblatt sei in den Planfeststellungsunterlagen nicht enthalten.

In der Unterlage 19.1.1 auf den Seiten 101 und 102 handle es sich bei der Aussage, dass eine Aufwertung von Fledermauslebensräumen zur Stützung der lokalen Population auch im weiteren Umfeld stattfinden könne um eine bloße Behauptung. Es würden jegliche Begründungen für die betroffenen Einzelfälle (Arten) fehlen.

Ferner würde von der „Eingrünung der Trasse auf Straßenebenenflächen“ gesprochen. Trassen-nahe landschaftspflegerische Maßnahmen seien naturschutzfachlich generell abzulehnen, da damit unvermeidbar Tiere an die Straße herangezogen würden und in besonderem Maße Gefahr liefen auf der Straße zu Schaden zu kommen.

Auf Seite 106 der Unterlage würde von einer nahezu vollständigen Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gesprochen. Zur vollständigen Kompensation würden keine Aussagen getroffen.

Bezüglich des Einzelbaumverlustes und der Neupflanzungen auf der Seite 114 der Unterlage stellen die Einwender fest, dass zu der hierfür angewendeten Bemessungsgrundlage und den daraus abzuleitenden Bemessungsberechnungen in den Planfeststellungsunterlagen keine Aussagen getroffen würden. In diesem Zusammenhang würde in der Unterlage 19.5.1 auf Seite 5 unter Punkt 2.3.2 von „Ersatz“ gesprochen. Die Einwender sind der Auffassung, dass es sich dabei um Ausgleichsmaßnahmen handle, da für Ersatzmaßnahmen seien andere planerische Vorgehensweisen Voraussetzung.

In der Unterlage 19.4.1.1 stimme die Nummerierung der Trassenskizze auf Seite 8 nicht mit der Nummerierung des darunter stehenden erläuternden Textes überein.

In den naturschutzfachlichen Unterlagen sei keine Rastvogelerfassung erfolgt. Insbesondere die Ackerflächen und die verschiedenen Gewässer entlang der Ausbaustrecke würden vielen Vogelarten als vorübergehende Rastplätze dienen. Nach Aussage des NABUS würden einige dieser Arten einen besonderen Schutzstatus genießen.

¹⁷⁸ Neumann/Külpmann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 74 Rn. 81.

Auch ein Stickstoff-Gutachten würde in den Unterlagen fehlen.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Die Gehölz- und Pflanzgutwahl wird anhand der Zielsetzung im jeweiligen Maßnahmenblatt in der Ausführungsplanung festgelegt. Dabei werden die Maßnahme sowie die örtlichen Gegebenheiten zugrunde gelegt, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Der Leitfaden Eingriffsregelung/Musterkarten LBP gehört zum Gutachten LPB Leitfaden der Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung. Diese sind nicht Teil der Auslegungsunterlagen. Die konkreten Maßnahmen zur Aufwertung von Fledermauslebensräumen finden sich in den Maßnahmenblättern (Unterlage 09.4 D). Im Weiteren wird auf die Ausführungen zum Artenschutz unter Abschnitt 2.2.3.6.7 verwiesen.

Bezüglich der Eingrünung von Straßennebenflächen hat sich die Planfeststellungsbehörde von deren Geeignetheit und Wirksamkeit überzeugt. Zur Kompensation des gesamten Eingriffs wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.6.2.2 verwiesen.

Die Einzelbaumverluste werden sowohl durch konkrete Neupflanzungen im direkten Umfeld und im Borkener Paradies sowie durch zahlreiche weitere an der Trasse geplante Gehölzpflanzungen ausgeglichen. Mit der Formulierung „Ersatz“ im Kartierbericht ist ein allgemeiner Ausgleich im Sinne einer Wiederherstellung gemeint.

Den Einwändern ist in Bezug auf die Unterlage 19.4.1.1. zuzustimmen, dass die Nummerierung mit 1 beginnen und mit 8 enden müsste. Die vom Einwender kritisierte fehlende Rastvogelerfassung ist von der Vorhabenträgerin 2019/2020 nachgeholt worden. Die Ergebnisse sind in die Planunterlagen eingeflossen.

Eine Auslegung des Stickstoffgutachten war nicht erforderlich. Die Anstoßwirkung wird durch die FFH-Verträglichkeitsprüfung hinreichend erfüllt.

Ferner führe der Ausbau zu hohen, überdurchschnittlichen Flächenverlusten mit einer überdurchschnittlich hohen Versiegelungsrate. Für den Gesamtstreckenausbau würden circa 1200 ha benötigt. Als Steuerzahler seien die Einwender nicht bereit, die Kosten für das Vorhaben zu tragen. Eine erneute Kosten-Nutzen-Überprüfung, die den aktuellen Klima- und Umweltschutzziele Rechnung trage, sei erforderlich. Auch das Umweltbundesamt lehne das Vorhaben ab, da es zu den 40 zu teuren und umweltschädlichsten Bauvorhaben gehöre. Erforderlich sei daneben ein einheitlicher verkehrspolitischer Ansatz für Norddeutschland, der die Folgen auch für den Jade-Weser-Port mitberücksichtigt. Die Einwender fordern zudem die Überprüfung von alternativen Lösungen, wie beispielsweise einen 2 + 1 Ausbau.

Zu diesen von den Einwändern geäußerten allgemeinen Kritikpunkten wird auf die Ausführungen und Verweise unter Abschnitt 2.6.1 verwiesen.

Im Rahmen der zweiten Auslegung haben die Einwender ihre erste Einwendung ergänzt. Die Planunterlagen hatten wiederum nur vier Wochen ausgelegt. Aufgrund des erheblichen Umfangs von 3500 Seiten sei dies zu kurz bemessen gewesen. Eine Verlängerung wäre aufgrund der Komplexität angemessen gewesen. Bezüglich der Dauer der Auslegungs- und Einwendungsfrist wird auf Abschnitt 2.2.1.3 verwiesen.

2.6.2.59 Einwender Nr. 96

Die Einwenderin Nr. 96 ist eingetragener Verein und Eigentümerin der Raumschießanlage Papenbusch in der Gemarkung Meppen. Laut Planunterlagen sei vorgesehen, Teile des Grundstückes zu überplanen. Hierfür erwarte sie eine angemessene Entschädigung. Im Bereich des Gebäudes sei eine Stützwand vorgesehen. Der Abstand zwischen Gebäude und Stützwand sei zwingend so zu wählen, dass eine Umfahrung mit größeren Fahrzeugen gewährleistet werde (Abstand min. 3,0 m). Sie verweist in diesem Zusammenhang auch auf bauordnungsrechtliche Mindestabstände.

Zudem sei das Grundstück des Vereins temporär als Baustelleneinrichtungsfläche betroffen. Sie erwarte, dass die Nutzung der Anlage auch während der Bautätigkeit ohne Beeinträchtigung nutzbar bleibe. Auch erwarte sie, dass die, durch die Baumaßnahmen entfallenden,

Parkplätze bereits vor Baubeginn an geeigneter Stelle neu angelegt würden, dass das Grundstück nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder ordnungsgemäß hergestellt werde und vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werde.

Die Vorhabenträgerin hat ihre Planung dahingehend überarbeitet, dass der geforderte Abstand zwischen Stützwand und Gebäude von 3 m eingehalten wird (Unterlage 05 D, Blatt 11). Die Höhe von Entschädigungen ist, soweit es wie hier um im Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Grundstücken geht, nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern kann erst im Flurbereinigungs- oder Entschädigungsverfahren behandelt werden.

Im Hinblick auf die Bautätigkeit hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Parkplätze vor Baubeginn in geeigneter Lage in Absprache mit der Einwenderin wiederherzustellen und noch vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Die Zusage der Vorhabenträgerin wird unter Abschnitt 1.1.7.7 in diesem Beschluss festgehalten. Eine allgemeine Auflage zum Beweissicherungsverfahren findet sich unter Abschnitt 1.1.5.3 wieder. Weiterer Regelungsbedarf wird hier nicht gesehen. Insbesondere ist der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, inwieweit es durch die Bautätigkeiten zu Beeinträchtigungen der Nutzung der Raumschießanlage kommen sollte. Die Entgegnung der Vorhabenträgerin, Beeinträchtigungen minimieren zu wollen, wird hier als ausreichend erachtet.

Die Einwenderin trägt darüber hinaus vor, dass auch das Nachbargrundstück der Deutschen Bahn betroffen sei. Um dieses auf der Westseite der Gleise erreichen zu können, sei eine Überführung des Grundstückes der Einwenderin notwendig. Die Vorhabenträgerin hat hier ihre Planung erläutert: Es sei keine Änderung der Zuwegung zu dem Nachbargrundstück geplant. Der Damm werde nach Süden verbreitert, hierdurch würden keine bestehenden Zuwegungen beseitigt. Ebenso werde auf der Ostseite der Bahn die Zufahrt von der alten Rampe aufrechterhalten. Unter Berücksichtigung dessen sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

2.6.2.60 Einwender Nr. 97

Der Einwender hat eine Stellungnahme zur zweiten Auslegung abgegeben, ist jedoch als Regionalverband nicht als Naturschutzvereinigung in Niedersachsen anerkannt. Daher wird die Einwendung an dieser Stelle behandelt. Da die Einwendung zum Großteil der Stellungnahme des LaBüN ähnelt, wird mit Ausnahme der nachfolgenden Punkte auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.5.3 verwiesen.

In Bezug auf die Auslegung der Unterlagen seien die VWU 2010, 2013 und 2017 nicht ausgelegt worden. Hinsichtlich der Bestandserfassungen seien keine weiteren Untersuchungen zum Dungkäfer durchgeführt worden.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Bei einer Planänderung werden nur die Unterlagen ausgelegt, auf welche sich die Änderung bezieht. In Bezug auf die Verkehrswirtschaftlichen Untersuchungen hat es lediglich eine Aktualisierung der VWU 2017 gegeben (VWU 2019), sodass diese mitausgelegt worden ist. Die Vorhabenträgerin ist nicht verpflichtet, das vollständige Arteninventar eines Raumes zu erheben. Eine ergänzende Bestandsaufnahme der Dungkäfer wäre geboten, wenn eine Betroffenheit europäisch geschützter Arten nicht auszuschließen wäre oder die Gefahr bestünde, dass Eingriffstatbestände ohne eine solche Erfassung nicht erkannt würden. Von den in Niedersachsen verbreiteten und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützten Käferarten Eremit, Heldbock und Schmalbindigem Breitflügel-Tauchkäfer wird ein Vorkommen im Bereich des Ausbauvohabens nicht erwartet. Der Hirschkäfer als wertgebende Art des FFH-Gebietes Ems mit dem NSG Borkener Paradies wurde 2016 erfasst. Der Dungkäfer wird wiederum weder in der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützt noch in Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie geführt. Eine Berücksichtigung dieser Artengruppe in der Eingriffsregelung ist über den Eingriff in höherwertige Biotoypen verbunden und gewährleistet. Das in der Einwendung beschriebene potenzielle Dungkäfer-vorkommen im Borkener Paradies wird nicht direkt in Anspruch genommen, vielmehr soll dieses mittels der Komplexmaßnahme 10.A aufgewertet und neue Lebensräume geschaffen werden.

In Bezug auf den Anschluss an die Stellungnahme des NABU Landesverbandes Niedersachsen zur ersten Auslegung wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.5.1 verwiesen.

2.6.2.61 Einwender Nr. 98

Die Einwendung ist bei der Planfeststellungsbehörde am 16.11.2018 eingegangen und damit nach Ablauf der Einwendungsfrist am 15.11.2018. Grundsätzlich unterliegen nicht fristgerecht eingegangene Einwendungen der formellen Präklusion. Dies bedeutet, dass Einwendungen, welche nicht im Rahmen der Einwendungsfrist eingegangen sind und welche nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, im weiteren Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen sind. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde aufgrund ihrer Amtsermittlungspflicht den Sachverhalt umfassend aufzuklären und bei der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens eine sachgerechte Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange vorzunehmen, mithin auch im Planfeststellungsverfahren präkludierte Einwendungen bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Dementsprechend hat sich die Planfeststellungsbehörde auch mit der verfristeten Einwendung der Einwenderin auseinandergesetzt.

Die Einwender erheben Einspruch gegen den Gesamtausbau der E 233, insbesondere gegen den Bau des Planungsabschnittes 4. Die geplante Trasse verlaufe nur 200 m von ihrem Grundstück entfernt. Dadurch befürchten sie eine Zunahme des Verkehrslärms, welcher zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit und der Konzentration, der Erholung und Entspannung, der Ruhe, des Schlafes und zu einer Störung der Kommunikation im Grundstücksaußenbereich führe. Das Wohnobjekt der Einwender liegt weit außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planungsabschnitts 1. Das betroffene Wohngebiet der Einwender wird im Zuge des Planungsabschnitts 4 Gegenstand eines separaten Planfeststellungsverfahrens. In diesem Zusammenhang wird eine schalltechnische Untersuchung für den Planungsabschnitt 4 erstellt. Über etwaige immissionsschutzrechtliche Ansprüche für das Wohnobjekt wird somit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Planungsabschnitt 4 zu entscheiden sein. Bezüglich der lärmtechnischen Auswirkungen des Planungsabschnittes 1 wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.2 verwiesen.

Ferner befürchten die Einwender eine Wertminderung ihres Wohnobjekts. Die Wertminderung eines Grundstücks bzw. eines Wohnobjekts und ein daraus folgender geringerer Verkaufserlös, stellen als solche keine eigenständigen Abwägungsbelange dar¹⁷⁹. Dem Eigentümer eines Grundstücks stehen nur Abwehr- und Schutzansprüche zu. Es kann kein Grundeigentümer auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeld vertrauen. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG nicht erfasst, sodass folglich eine Veränderung der Lagegunst als Ausfluss der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG von einem Grundstückseigentümer hinzunehmen ist.

Zudem bestünde die Gefahr der Gefährdung von grundwasserführenden Schichten. Dies hätte erhebliche Folgen für die Wasserwirtschaft und das Ökosystem. Weitere Folgen des Ausbaus seien irreparable Schäden an der Natur- und Artenvielfalt, den Flächen, dem Klima und der Luft in der Region. Feinstaubbelastungen würden wissenschaftlich nachweisbar der Gesundheit schaden und zu (Lungen-)Krankheiten, insbesondere bei Kindern, führen. Insgesamt sei der Ausbau rechtswidrig und verletzte die Einwender in ihren persönlichen Rechten. Im Hinblick auf die weiteren vorgetragenen Bedenken, wird auf den allgemeinen Teil verwiesen (u. a. Wasserwirtschaftliche Belange Abschnitt 2.2.3.7, Natur und Landschaft Abschnitt 2.2.3.6, Klima Abschnitt 2.2.3.8, Luftschadstoffe Abschnitt 2.2.3.5.3).

2.6.2.62 Einwender Nr. 99

Die Einwendung ist bei der Planfeststellungsbehörde am 16.11.2018 eingegangen und damit nach Ablauf der Einwendungsfrist am 15.11.2018.

¹⁷⁹ Neumann/Külpmann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 74 Rn. 81.

Grundsätzlich unterliegen nicht fristgerecht eingegangene Einwendungen der formellen Präklusion. Dies bedeutet, dass Einwendungen, welche nicht im Rahmen der Einwendungsfrist eingegangen sind und welche nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, im weiteren Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen sind. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde aufgrund ihrer Amtsermittlungspflicht den Sachverhalt umfassend aufzuklären und bei der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens eine sachgerechte Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange vorzunehmen, mithin auch im Planfeststellungsverfahren präkludierte Einwendungen bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Dementsprechend hat sich die Planfeststellungsbehörde auch mit der verfristeten Einwendung der Einwenderin auseinandergesetzt.

Die Einwenderin befürchtet durch das erhöhte Verkehrsaufkommen eine Zunahme der Lärmbelastungen und eine erhöhte Luftverschmutzung. Schon im jetzigen Zustand seien die LKW Geräusche im Schlafzimmer ihres Wohnobjekts zu hören. Sie befürchte daher gesundheitliche Folgen. Es sei insgesamt erforderlich den Verkehr einzudämmen und neue Strategien zu entwickeln für nachfolgende Generationen.

Das Wohnobjekt der Einwenderin liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortslage Meppen, in einem Gebiet, für das aufgrund seiner Nutzung die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete nach § 2 Abs. 2 S. 2 2. Alt, Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV anzusetzen sind. Es liegt im Planungsabschnitt 2 der E 233, südlich unterhalb des lärmtechnisch betrachteten Bereichs „Am Wendehafen“. Für den Bereich „Am Wendehafen“ ergaben Untersuchungen (vgl. Unterlage 17.1.D und Unterlage 07.D Blatt 5), dass die gesetzlich festgesetzten Grenzwerte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht eingehalten werden. Durch die geografisch südliche Lage unterhalb des Bereichs „Am Wendehafen“ liegt das Wohnobjekt der Einwenderin weit außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planungsabschnittes 1. Das betroffene Wohngebiet der Einwenderin wird im Zuge des Planungsabschnittes 2 Gegenstand eines separaten Planfeststellungsverfahrens. In diesem Zusammenhang wird eine schalltechnische Untersuchung für den Planungsabschnitt 2 erstellt. Über etwaige immissionschutzrechtliche Ansprüche für das Wohnobjekt der Einwenderin wird somit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Planungsabschnitt 2 zu entscheiden sein. Im Hinblick auf die Einhaltung der Luftschadstoffe wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.5.3 verwiesen. Gesundheitsgefährdende Werte sind entsprechend der vorgenommenen Untersuchungen nicht zu erwarten. Zu den von der Einwenderin geäußerten allgemeinen Kritikpunkten wird auf die Ausführungen und Verweise unter Abschnitt 2.6.1 verwiesen.

2.6.2.63 Einwender Nr. 100

Die Einwendung ist bei der Planfeststellungsbehörde am 16.11.2018 eingegangen und damit nach Ablauf der Einwendungsfrist am 15.11.2018.

Grundsätzlich unterliegen nicht fristgerecht eingegangene Einwendungen der formellen Präklusion. Dies bedeutet, dass Einwendungen, welche nicht im Rahmen der Einwendungsfrist eingegangen sind und welche nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, im weiteren Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen sind. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde aufgrund ihrer Amtsermittlungspflicht den Sachverhalt umfassend aufzuklären und bei der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens eine sachgerechte Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange vorzunehmen, mithin auch im Planfeststellungsverfahren präkludierte Einwendungen bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Dementsprechend hat sich die Planfeststellungsbehörde auch mit der verfristeten Einwendung der Einwenderin auseinandergesetzt.

Da die Einwenderin jedoch im Rahmen der ersten Auslegung lediglich allgemeine Belange vorgetragen hat, wird seitens der Planfeststellungsbehörde auf den allgemeinen Teil verwiesen. Eine Auseinandersetzung mit den in der Einwendung genannten Themen, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente, fand unter Abschnitt 2.6.1 statt.

2.6.2.64 Einwender Nr. 101

Die Einwendung ist bei der Planfeststellungsbehörde am 19.11.2018 eingegangen und damit nach Ablauf der Einwendungsfrist am 15.11.2018.

Grundsätzlich unterliegen nicht fristgerecht eingegangene Einwendungen der formellen Präklusion. Dies bedeutet, dass Einwendungen, welche nicht im Rahmen der Einwendungsfrist eingegangen sind und welche nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, im weiteren Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen sind. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde aufgrund ihrer Amtsermittlungspflicht den Sachverhalt umfassend aufzuklären und bei der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens eine sachgerechte Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange vorzunehmen, mithin auch im Planfeststellungsverfahren präkludierte Einwendungen bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Dementsprechend hat sich die Planfeststellungsbehörde auch mit der verfristeten Einwendung der Einwenderin auseinandergesetzt.

Da die Einwenderin jedoch im Rahmen der ersten Auslegung lediglich allgemeine Belange vorgetragen hat, wird seitens der Planfeststellungsbehörde auf den allgemeinen Teil verwiesen. Eine Auseinandersetzung mit den in der Einwendung genannten Themen, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente, fand unter Abschnitt 2.6.1 und statt.

2.6.2.65 Einwender Nr. 102

Die Einwendung ist bei der Planfeststellungsbehörde am 20.11.2018 eingegangen und damit nach Ablauf der Einwendungsfrist am 15.11.2018.

Grundsätzlich unterliegen nicht fristgerecht eingegangene Einwendungen der formellen Präklusion. Dies bedeutet, dass Einwendungen, welche nicht im Rahmen der Einwendungsfrist eingegangen sind und welche nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, im weiteren Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen sind. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde aufgrund ihrer Amtsermittlungspflicht den Sachverhalt umfassend aufzuklären und bei der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens eine sachgerechte Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange vorzunehmen, mithin auch im Planfeststellungsverfahren präkludierte Einwendungen bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Dementsprechend hat sich die Planfeststellungsbehörde auch mit der verfristeten Einwendung des Einwenders auseinandergesetzt.

Da der Einwender jedoch im Rahmen der ersten Auslegung lediglich allgemeine Belange vorgetragen hat, wird seitens der Planfeststellungsbehörde auf den allgemeinen Teil verwiesen. Eine Auseinandersetzung mit den in der Einwendung genannten Themen, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente, fand unter 2.6.1 statt.

2.6.2.66 Einwender Nr. 103

Dem im Rahmen der ersten Auslegung abgegebene Einwendungsschreiben des Einwenders vom 05.11.2018 mangelt es an einer Unterschrift. Das anhängige Planfeststellungsverfahren ist ein förmliches Verwaltungsverfahren gemäß §§ 72 ff. VwVfG, in das nur solche Einwendungen und Bedenken einbezogen werden können, die innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist nach § 73 Abs. 4 VwVfG bei der planauslegenden Gemeinde oder der Anhörungsbehörde eingegangen und von dem Einwender oder von einem Vertretungsberechtigten eigenhändig unterschrieben worden sind.¹⁸⁰ Auf das Schriftformerfordernis wurde in der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen. Grundsätzlich werden Einwendungen, die nicht eigenhändig unterschrieben wurden, seitens der Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Beschlusses nicht behandelt. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde aufgrund ihrer Amtsermittlungspflicht den Sachverhalt umfassend aufzuklären und bei der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens eine sachgerechte Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange vorzunehmen, mithin auch im Planfeststellungsverfahren nicht unter-

¹⁸⁰ Neumann/Külpmann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 73 Rn. 76.

schriebene Einwendungen bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Da der Einwender jedoch im Rahmen der ersten Auslegung primär, mit Ausnahme der Geltendmachung einer individuellen Lärmbetroffenheit, allgemeine Belange vorgetragen hat, wird seitens der Planfeststellungsbehörde auf den allgemeinen Teil verwiesen. Eine Auseinandersetzung mit diesen Themen unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente fand unter Abschnitt 2.1 und Abschnitt 2.2 statt.

Dem individuellen Belang der Lärmbetroffenheit widmet sich die Planfeststellungsbehörde im Folgenden. Im Rahmen der zweiten Auslegung hat der Einwender weitere Belange vorgetragen. Er sei, bedingt durch seine Wohnlage, direkt lärmbeeinträchtigt. Er bewohne den Herrenmühlenweg und daher wirke der Lärm durch die E 233 und die B 70 auf sein Wohnobjekt ein. Es sei von einer weitaus höheren Lärm- und Emissionsbelastung auszugehen als in den Planunterlagen beschrieben. Die Angabe der Richtgeschwindigkeit von 130 km/h für die Berechnung der Lärmimmissionen durch PKW halte er für willkürlich. Für den Bereich „Am Wendehafen“ erfolgte eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung aufgrund der geänderten Rechtsprechung zur Summenpegelbetrachtung. Nunmehr wurde in der überarbeiteten Planung auch der Verkehrslärm der B 70 zusätzlich berücksichtigt. Dementsprechend wurde auch die Planung angepasst. Südlich der E 233 zwischen der Anschlussstelle 04 und dem Bau-km 110+895 ist nunmehr eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 5 m vorgesehen. Für das Wohnobjekt des Einwenders werden keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV prognostiziert. Im Bereich des Wohngebietes des Einwenders ergaben Untersuchungen (vgl. Unterlage 17.1.D und Unterlage 07.D), dass die gesetzlich festgesetzten Grenzwerte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht eingehalten werden. Darüberhinausgehende Ansprüche auf Lärmschutz bestehen nicht. Die Geschwindigkeit von 130 km/h als Berechnungsgrundlage der schalltechnischen Untersuchung ist korrekt. Weitergehend wird auf Abschnitt 2.2.3.5.2.3 verwiesen. Ferner sei der Auslegungszeitraum zu knapp bemessen worden. Sie habe in der Urlaubszeit stattgefunden. So habe er die 3000 Seiten Unterlagen nicht durcharbeiten können. Im Zuge des Klimawandels und der Verkehrswende sei der Ausbau nicht geboten. Aufgrund seiner Wohnlage seien zudem seine Freizeitmöglichkeiten in der direkten Umgebung beeinträchtigt. Es würden Erholungsgebiete und touristische Gebiete tangiert. Zu den Kritikpunkten allgemeiner Art wird auf den allgemeinen Teil verwiesen (insbesondere aber zur Auslegungsfrist auf Abschnitt 2.2.1.3, Klimawandel Abschnitt 2.2.3.8, Planrechtfertigung Abschnitt 2.2.3.1, Naherholung Abschnitt 2.2.3.17, Tourismus Abschnitt 2.2.3.15).

2.6.2.67 Einwender Nr. 105-111

Den im Rahmen der ersten Auslegung abgegebenen Einwendungsschreiben des Einwenders vom 21.10.2018 mangelt es an einer Unterschrift. Das anhängige Planfeststellungsverfahren ist ein förmliches Verwaltungsverfahren gemäß §§ 72 ff. VwVfG, in das nur solche Einwendungen und Bedenken einbezogen werden können, die innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist nach § 73 Abs. 4 VwVfG bei der planauslegenden Gemeinde oder der Anhörungsbehörde eingegangen und von dem Einwender oder von einem Vertretungsberechtigten eigenhändig unterschrieben worden sind.¹⁸¹ Auf das Schriftformerfordernis wurde in der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen. Zudem wurde der Einwender seitens der Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 19.11.2018 auf das Fehlen der Unterschriften hingewiesen. Woraufhin der Einwender mit Schreiben vom 23.11.2018, eingegangen bei der Anhörungsbehörde am 28.11.2018, die Unterschriften nachgereicht hat. Die Einwendungsfrist ist hingegen mit Ablauf des 15.11.2018 verstrichen. Grundsätzlich werden Einwendungen, die nicht eigenhändig unterschrieben wurden, seitens der Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Beschlusses nicht behandelt. Nicht fristgerecht eingegangene Einwendungen unterliegen zudem grundsätzlich der formellen Präklusion. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde aufgrund ihrer Amtsermittlungspflicht den Sachverhalt umfassend aufzuklären und bei der Prüfung der

¹⁸¹ Neumann/Külpmann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 73 Rn. 76.

rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens eine sachgerechte Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange vorzunehmen, mithin auch im Planfeststellungsverfahren nicht unterschriebene Einwendungen oder verfristete Einwendungen bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Da der Einwender jedoch im Rahmen der ersten Auslegung primär, mit Ausnahme der Geltendmachung einer individuellen Lärmbetroffenheit, allgemeine Belange vorgetragen hat, wird seitens der Planfeststellungsbehörde auf den allgemeinen Teil verwiesen. Eine Auseinandersetzung mit diesen Themen unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente unter Abschnitt 2.1 und Abschnitt 2.2 statt.

Dem individuellen Belang der Lärmbetroffenheit (Einwand Nr. 4) widmet sich die Planfeststellungsbehörde im Folgenden. Der Einwender bemängelt, dass die Auf- und Abfahrten nicht auf die tatsächlich zu erwartenden Verkehrsströme ausgerichtet wurden. Daher sei er Betroffener, da er in Versen wohne und der Ausbau des Planungsabschnittes 1 und die daraus resultierende höhere Verkehrsbelastung zu höheren Immissionen im Bereich seines Wohnorts führe.

Das Wohnobjekt des Einwenders liegt im unbeplanten Innenbereich des Ortsteils Versen (Meppen) im Bereich der Frankfurter Straße, in einem Gebiet, für das aufgrund seiner Nutzung die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete nach § 2 Abs. 2 S. 2 2. Alt, Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV anzusetzen sind. Daher wurden die Grenzwerte von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts angesetzt. Die lärmschutztechnische Untersuchung (Unterlage 17.1.D), welche die in der verkehrswirtschaftlichen Untersuchung prognostizierte höhere Verkehrsbelastung berücksichtigt, hat ergeben, dass im Bereich des Wohnobjekts des Einwenders die o.g. Grenzwerte nicht überschritten werden. Der geplante Lärmschutzwall von 4,5 m Höhe und einer Länge von 220 m im Bereich der Wohnobjekte Feuerstiege 14/15 erzeugt im Zusammenwirken mit der trassennahen gewerblichen und gemischten Bebauung eine ausreichende Abschirmungswirkung für die nachgelagerte Wohnbebauung in der Ortslage Versen (s. Unterlage 07.D Lageplan 2). Ein Anspruch auf darüberhinausgehenden Lärmschutz besteht nicht. Zudem liegt das Wohnobjekt des Einwenders süd-östlich weit unterhalb des Bereichs Feuerstiege und damit in erheblicher Entfernung zur Trasse. Lärmtechnische Auswirkungen werden dort nicht prognostiziert.

2.6.2.68 Einwender Nr. 114

Die Einwender befürchten eine Verdoppelung des Kfz-Aufkommens von derzeit 1000 auf mehr als 2400 Fahrzeuge. Dies führe zu einer Zunahme des Verkehrslärms und der Luftschadstoffe; was nach der Einschätzung der Einwender wiederum zu einer Abnahme der Lebensqualität und möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führe. Zudem würden sie lediglich 700 m von der Trasse entfernt wohnen. Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen. Das Wohnobjekt der Einwender liegt im Außenbereich der Ortslage Meppen, in einem Gebiet, für das aufgrund seiner Nutzung die Grenzwerte für Mischgebiete nach § 2 Abs. 2 S. 2 2. Alt., Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV anzusetzen sind. Die geringste Entfernung zur Trasse beträgt etwa 500 m. Die Planfeststellungsunterlagen enthalten eine schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17.1 D), in welcher die gesetzlich festgelegten Grundlagen für Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt worden sind. Für das Wohnobjekt der Einwender, welches südlich unterhalb des Bereiches „Papenbusch“ gelegen ist, wurden in der schallschutztechnischen Untersuchung keine Einzelpunktberechnungen durchgeführt, da es sich deutlich außerhalb der Grenzwertisophone für die Nacht von 54 dB(A) für Mischgebiete befindet (vgl. Unterlage 07.D Lageplan 4). Folglich werden die gesetzlich festgesetzten Grenzwerte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht eingehalten.

Der Einwender kritisiert weiter die zu kurze Auslegungs- und Einwendungsfrist. Diesbezüglich wird auf Abschnitt 2.2.1.3 verwiesen.

Naturschutz, Klimaschutz und damit auch die Lebensqualität würden insgesamt negativ beeinträchtigt. Der massive Flächenverlust belastet die Biodiversität; beispielsweise im Naturschutzgebiet Versener Paradies. Die massive Flächenknappheit sei schon jetzt für die Landwirtschaft problematisch. Im Hinblick auf diese Einwendung wird auf die Ausführungen und Verweise

unter Abschnitt 2.6.1 verwiesen; insbesondere aber auf die Ausführungen zum Naturschutz unter Abschnitt 2.2.3.6, zum Klima unter Abschnitt 2.2.3.8, zur Naherholung unter Abschnitt 2.2.3.17 und zu der Flächeninanspruchnahme unter Abschnitt 2.2.3.12.1.

Der Einwender bemängelt weiter, dass keine Rastvogelerfassung durchgeführt wurde. Im Jahr 2019/2020 haben dazu Kartierungen stattgefunden, deren Ergebnisse in die Planunterlagen miteingeflossen sind. Der Einwand in Bezug auf die Nichtauslegung des Stickstoffgutachtens wird zurückgewiesen. Die Anstoßwirkung zu stickstoffbedingten Auswirkungen wird durch die FFH-Verträglichkeitsprüfung hinreichend erfüllt, eine Auslegung war nicht erforderlich.

Der Einwender sei als Steuerzahler nicht bereit den Ausbau in Millionenhöhe zu tragen; zumal dieser deutlich teurer würde als ursprünglich veranschlagt. Das Umweltbundesamt zähle den Ausbau insgesamt zu den 40 teuersten und umweltschädlichsten Bauvorhaben des Bundesverkehrswegeplans. Zudem lade der Ausbau der E 233 zu vermehrtem Transitverkehr ein. Dadurch würden auch die norddeutschen Häfen geschwächt. Der Einwender fordert eine Überprüfung eines dreistreifigen Ausbaus. Hier wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.1 zur Planrechtfertigung und Abschnitt 2.2.3.3.2 zur 2+1 Variante verwiesen.

Zur zweiten Auslegung hat der Einwender seine Einwendung ergänzt. Diesbezüglich wird zusätzlich auf Abschnitt 2.2.3.1.2 Verkehrswirtschaftliche Untersuchung und Bündelungswirkung, Abschnitt 2.2.3.6.7 Artenschutz und Abschnitt 2.2.3.8 Klima verwiesen.

2.6.2.69 Einwender Nr. 117

Die Einwendung ist bei der Planfeststellungsbehörde am 04.10.2022 eingegangen und damit nach Ablauf der Einwendungsfrist am 30.09.2022.

Grundsätzlich unterliegen nicht fristgerecht eingegangene Einwendungen der formellen Präklusion. Dies bedeutet, dass Einwendungen, welche nicht im Rahmen der Einwendungsfrist eingegangen sind und welche nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, im weiteren Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen sind. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde aufgrund ihrer Amtsermittlungspflicht den Sachverhalt umfassend aufzuklären und bei der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens eine sachgerechte Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange vorzunehmen, mithin auch im Planfeststellungsverfahren präkludierte Einwendungen bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Dementsprechend hat sich die Planfeststellungsbehörde auch mit der verfristeten Einwendung des Einwenders auseinandergesetzt.

Da der Einwender jedoch im Rahmen der zweiten Auslegung lediglich allgemeine Belange vorgetragen hat, wird seitens der Planfeststellungsbehörde auf den allgemeinen Teil verwiesen. Eine Auseinandersetzung mit den in der Einwendung genannten Themen, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente, fand unter Abschnitt 2.6.1 statt.

2.6.2.70 Einwender Nr. 121

Die Einwenderin führt an, sie sei durch das Vorhaben unmittelbar betroffen, da sie Miteigentümerin einer 28 ha großen forstwirtschaftlichen Fläche und eines Sees sei, der im Zusammenhang mit dem vierstreifigen Ausbau überplant werde. Dieser See und die unmittelbare Umgebung dienen der Naherholung, was nach dem Bau aufgrund der Lärmzunahme nicht mehr möglich sei. Der See könne geschont werden, indem eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf diesem Streckenabschnitt eingeführt werde. Die Einwenderin weist zudem darauf hin, dass die Inanspruchnahme des Sees im Widerspruch dazu steht, dass der See als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme der Ortsumfahrung Meppen diene und sich dort geschützte Landschaftsteile befänden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der in Rede stehende See befindet sich im Planungsabschnitt 2 und wird durch den 1. Bauabschnitt nicht tangiert. Grundsätzlich muss bei abschnittsweiser Planung und Zulassung nicht über etwaige durch andere Abschnitte ausgelöste Konflikte entschieden werden. Die Planfeststellung von Großprojekten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, lässt sich angesichts vielfältiger Schwierigkeiten nur verwirkli-

chen, wenn Einzelteile des Gesamtprojektes getrennt planfestgestellt und realisiert werden.¹⁸² Liegen die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Abschnittsbildung vor, wovon die Planfeststellungsbehörde sich im vorliegenden Fall überzeugen konnte (vgl. Abschnitt 2.2.3.2.1), stellt es keinen Verstoß gegen das Gebot umfassender Konfliktbewältigung dar, wenn mutmaßlich durch die Planfeststellung anderer Abschnitte Betroffene auf die jeweiligen Verfahren und ihre Rechtsschutzmöglichkeiten verwiesen werden. Anders stellt es sich dar, wenn der Eintritt der Rechtsverletzung bereits durch den verfahrensgegenständlichen Abschnitt eintritt, da dieser einen Zwangspunkt für den folgenden Abschnitt setzt. So verhält es sich beispielsweise, wenn ein Grundstück im weiteren Planungsverlauf aus tatsächlichen Gründen berührt werden muss, weil eine andere Trassenführung nicht in Betracht kommt.¹⁸³

Im vorliegenden Falle endet der 1. Bauabschnitt auf einer Geraden im Bestand. Durch den Trassenverlauf bzw. die Variantenwahl im Bauabschnitt 1 werden laut Vorhabenträgerin keinerlei Festlegungen im Hinblick auf den weiteren Verlauf der Trasse gelegt. Vom Abschnitts-ende aus betrachtet werden im Planungsabschnitt 2 mehrere Varianten zu vergleichen sein, von denen mehrere den See schonen. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit einer eventuellen Überbauung muss daher nicht im vorliegenden Beschluss gefällt werden.

Die Einwenderin verweist daneben auf den Inhalt Ihrer Einwendung zur 2. Änderung des RROP des Landkreises Emsland. Dies muss als unzulässig zurückgewiesen werden. Einwendungen aus dem Raumordnungsverfahren sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Zudem wird durch den Hinweis auf Stellungnahmen, die in einem anderen Verfahren oder in einem Vorstadium des eigentlichen Planfeststellungsverfahrens abgegeben worden sind, das darin enthaltene Vorbringen noch nicht Inhalt des Einwendungsschreibens, solange diese Stellungnahmen nicht mit dem Einwendungsschreiben eingereicht oder innerhalb der Einwendungsfrist nachgereicht werden.¹⁸⁴

Des Weiteren äußert die Einwenderin noch allgemeine Kritik an dem Vorhaben. Sie hält es vor dem Hintergrund des Klimawandels nicht mehr für zeitgemäß. Das Augenmerk sollte auf die Umwelt, das Klima, die Ressourcen und das Geld der Allgemeinheit gerichtet sein. Hier wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.1 zur Planrechtfertigung verwiesen.

2.6.2.71 Einwender Nr. 124

Der Einwender stimmt der Maßnahme 22 A_{FFH}- Anlage und Entwicklung von Eichenwäldern auf seinem Grundstück als Ausgleich für FFH-Lebensraumtypen unter Beachtung der von ihm aufgestellten Bedingungen zu. Zunächst solle die Unterbindung der Verjüngung der Nadelgehölze nur mit Ausnahme der Douglasie erfolgen. Zudem fordert der Einwender die Streichung der Förderung des ausreichenden Alt- und Totholzanteils sowie von Habitat- bzw. Biotopbäumen aus dem Maßnahmenblatt. Ferner seien zum Schutz des Waldes gegen Verbissdruck Fegeschutzspiralen anstelle eines Wildschutzzaunes anzubringen. Zudem fordert er, die Pflanzenqualität auf 80-120 Pflanzen zu begrenzen.

Die Vorhabenträgerin hat diese Forderungen unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten bewertet. Sie kommt zu dem Schluss, dass die Förderung nicht standortgerechter und/ oder nicht autochthoner Baumarten (wie z.B. die Douglasie) sowie die Beseitigung von Totholz oder Altholz sich negativ auf die biologische Vielfalt auswirken und den zu entwickelnden FFH-Lebensraumtyp 9190* wesentlich beeinträchtigen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an. Die Förderung einer breit gefächerten Altersstruktur der Bäume ist für die Herstellung einer für diesen LRT typischen Lebensgemeinschaft wichtig. Totholzbewohnende Käfer sowie Fledermäuse sind hierauf angewiesen.

Des Weiteren lehnt die Vorhabenträgerin es ab, die Pflanzqualität zu begrenzen. Dies müsse der weiteren Ausführungsplanung vorbehalten bleiben.

¹⁸² BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998 – 4 A 9/97 –, BVerwGE 107, 1-29, Rn. 52.

¹⁸³ BVerwG, Urteil vom 24. Mai 1996 – 4 A 16/95 –, Rn. 16, juris.

¹⁸⁴ BVerwG, Urteil vom 27. August 1997 – 11 A 18/96 –, Rn. 27, juris.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der Vorhabenträgerin an. Die Anzahl der Pflanzen von vornherein zu limitieren, würde den Anforderungen an die Entwicklung des Lebensraumtyps nicht gerecht werden. Hier muss im Zuge der Ausführungsplanung durch die Umweltbaubegleitung eine Festlegung in Abhängigkeit an den Standort erfolgen. Eine Anwuchskontrolle muss darüber entscheiden, ob Zweitpflanzungen erfolgen müssen. Eine Begrenzung der Pflanzqualität erscheint vor diesem Hintergrund weder möglich noch sinnvoll.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, anstelle eines Zaunes Fegeschutzspiralen einzusetzen. Dies wurde in der Unterlage 09.4 D angepasst.

2.6.2.72 Einwender Nr. 129

Der Einwender ist Eigentümer eines großen Gewerbegrundstückes in der Gemarkung Emslage. Auf einem der hiervon umfassten Flurstücke, Flurstück 77/19, Flur 174, soll die Trassenverbreiterung Richtung Süden erfolgen. Hierfür und für die Anlegung der Lärmschutzwall werden durch die Planung 618 m² beansprucht. Des Weiteren sollen 486 m² vorübergehend für den Arbeitsstreifen beansprucht.

Hiergegen wendet sich der Einwender. Er habe vor einigen Jahren umfangreiche Pflaster- und Befestigungsmaßnahmen durchgeführt, um eine schwerlastfähige Umfahrt um die Gewerbehalle zu schaffen. Die Flächen seien für die gewerbliche Nutzung von fundamentaler Bedeutung. Auch einer vorübergehenden Inanspruchnahme könne er nicht zustimmen. Die ständige Zugänglichkeit und Umfahrbarkeit der Gewerbehallen müssten gewährleistet werden. Andernfalls entstehe ihm ein Schaden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung den Arbeitsstreifen so zu optimieren, dass Umfahrbarkeit und Zufahrt zu der Halle möglich seien. Zur Sicherstellung der Betriebsabläufe würden enge Abstimmungen mit dem Einwender, dem Mieter und dem ausführenden Bauunternehmer erfolgen. Allerdings könne man nicht generell auf den Arbeitsstreifen verzichten, da eine Verkleinerung des Arbeitsstreifens erst in Abstimmung mit der bauausführenden Firma im Zusammenhang mit Bauausführung erfolgen könne.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt mit der Vorhabenträgerin darin überein, dass die Flächen in dem festgelegten Umfang für die Verbreiterung der Trasse und den Arbeitsstreifen für den Bau des Lärmschutzwalles erforderlich sind. Eine dauerhafte Verkleinerung des Arbeitsstreifens ist zwar nicht möglich, allerdings ist es möglich, die Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten so gering wie möglich zu halten, indem die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet wird, enge Absprachen mit Eigentümer und Mieter in die Ausschreibung aufzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Zusage der Vorhabenträgerin in Bezug auf die „Optimierung“ der Baustelleneinrichtungsfläche unter 1.1.7.7 und die Verpflichtung, die Absprache in die Ausschreibung aufzunehmen, als verbindlich fest.

2.6.3 Einwendungen von sonstigen Vereinigungen und Bürgerinitiativen

Es haben Vereinigungen sowie eine Bürgerinitiative und eine Stadtratsfraktion zu dem Vorhaben Einwendungen eingebracht. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass auch für Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG gilt, dass sie in eigenen Belangen betroffen sein müssen, soweit sie nicht als anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG Stellung nehmen. Die vorgebrachten Interessen müssen hinreichend konkret, individuell zu fassen und als schutzwürdige Einzelinteressen anzuerkennen sein.¹⁸⁵ Das ist bspw. der Fall, wenn ein Verein durch das Vorhaben grundstücksmäßig betroffen ist. Daneben können durch Vereinigungen bei UVP-pflichtigen Vorhaben wie der E 233 auch Interessen der Allgemeinheit nach Maßgabe des § 2 Abs. 9 2. HS UVPg geltend gemacht werden. Dies setzt voraus, dass durch das entsprechende Vorhaben der satzungsmäßige Aufgabenbereich der Vereinigung berührt wird. Bei der Interessengemeinschaft, bei der ein solcher Aufgabenbereich in Ermangelung einer Satzung

¹⁸⁵ BVerwG 26.7.1989 – 4 C 35.88, NVwZ 1990, 262, beck-online.

bereits nicht feststellbar war, ist die Einwendung entsprechend als unzulässig zurückzuweisen. Hierunter fallen die Einwendungen der Bürgerinitiative Exit E 233. Die Planfeststellungsbehörde hat sich allerdings mit den Inhalten dieser Einwendungen auseinandergesetzt (Abschnitt 2.6.3.2). Ebenso unzulässig ist die Einwendung der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN der Stadt Haselünne. Sie ist bereits aufgrund ihres Wirkungskreises im Raum Haselünne, der vom vorliegenden 1. Bauabschnitt noch nicht betroffen ist, als nicht einwendungsberechtigt zu sehen.

2.6.3.1 Verkehrswende Cloppenburg-Emsland e.V.

Der Verein „Verkehrswende Cloppenburg-Emsland e.V.“ hat zum Ziel, den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie ein „menschens- und umweltverträgliches Verkehrswesen“ zu fördern. Er ist im Wirkungskreis der E 233 satzungsmäßig tätig und ist damit gemäß § 2 Abs. 9 2. HS UVPG als betroffene Öffentlichkeit zur Geltendmachung von Belangen berechtigt, die seinen satzungsmäßigen Aufgabenbereich betreffen. Insoweit stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass Belange der Landwirtschaft und der Naherholung ebenso wie die Frage der Finanzierbarkeit des Vorhabens nicht Belange betreffen, die der Verein fördert. Auch macht sich der Verein die Einwendung der Bürgerinitiative Exit 233 zu eigen, die eine Vielzahl an satzungsfremden Belangen anführt. Auch im Hinblick auf diese Belange ist der Verein nicht als einwendungsbefugt anzusehen. Allerdings wurden auch diese Kritikpunkte einer Prüfung unterzogen.

Der Verein trägt folgende Kritik vor. Der vierstreifige Ausbau der Bundesstraße sei eine klima- und verkehrspolitisch falsche Entscheidung. Durch den Ausbau der Straße werde das Verkehrsaufkommen erhöht. Erforderlich sei stattdessen eine Reduzierung des Verkehrs, die Stärkung des Schienenverkehrs und des Öffentlichen Verkehrsnetzes, um Klima und Umwelt zu schonen. Durch den Ausbau der Bundesstraße und die nachfolgenden erforderlichen Unternehmensflurbereinigungsverfahren kommt es zudem zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Außerdem gehe durch das Planungsvorhaben und die nachfolgenden Flurbereinigungsverfahren eine große Zahl an landwirtschaftlichen Flächen verloren. Zudem seien die Nachfrage nach Flächen und der damit verbundene Preis für Kauf und Pacht bereits jetzt sehr hoch. Das Vorhaben stelle daher eine erhebliche Belastung der Landwirte dar, insbesondere die schwierigere Erreichbarkeit der beackerten Flächen durch den Wegfall der etwa 100 Zu- und Abfahrten der E 233 und der Veränderung im nachgelagerten Wegenetz. Durch das Vorhaben gingen wichtige Flächen für die Naherholung der Anwohner verloren oder würden verlärmert und mit Schadstoffen belastet.

Die genannten Punkte sind als unbegründet zurückzuweisen. Der vierstreifige Ausbau der E 233 führt unmittelbar nicht zu einer Verkehrszunahme, sondern trägt dem Umstand Rechnung, dass laut Prognose, die in der verkehrswirtschaftlichen Untersuchung festgehalten ist, auch im Bezugsfall, der die verkehrliche Entwicklung ohne die E 233 abbildet, es zu einer Steigerung der Verkehre, insbesondere des Schwerlastverkehrs, kommen wird. Die derzeit zweistreifige Straße ist nicht dazu in der Lage, diese steigenden Verkehre aufzunehmen. Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) sieht ebenfalls den Ausbau der Schieneninfrastruktur und der Wasserstraßen vor. Eine vollständige Verlagerung des Verkehrs auf „alternative“ Verkehrsträger ist allerdings nicht möglich, sodass parallel hierzu ein bedarfsgerechter Ausbau auch der Straße als erforderlich angesehen wird.

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden weitestgehend vermieden und im Übrigen vollständig ausgeglichen (2.2.3.6). Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch das Vorhaben selbst ist zwar groß, allerdings wird der Landverlust für die einzelnen Landwirte durch das nachfolgende Flurbereinigungsverfahren nicht verschärft, sondern abgemildert (Abschnitt 2.2.3.13.1). Ebenso führen die sonstigen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft durch den Wegfall von Zu- und Abfahrten nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens (Abschnitt 2.2.3.13.2.1). Auch die Beeinträchtigungen der Naherholungsmöglichkeiten stehen dem Vorhaben nicht entgegen (Abschnitt 2.2.3.17).

Der Verein betont des Weiteren, dass der Tourismus im Landkreis Cloppenburg und Emsland ein wichtiger Wirtschaftszweig sei, der erklärtermaßen weiter ausgebaut werden solle. Durch die Überbauung naturnaher Flächen und durch die Verlärmung und Verschmutzung weiter angrenzender Bereiche und dem Verlust des Radweges entlang der Straße werde der Raum jedoch weiter an Attraktivität für Touristen verlieren. Zu den Belangen des Tourismus vgl. die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.15.

Die derzeit kalkulierten Kosten für den Ausbau von über 800 Millionen Euro werden laut Verein bei Beginn des Ausbaus auf über 1 Milliarde steigen. Durch die Corona-Pandemie habe sich die Bundesrepublik Deutschland stark neu verschuldet und müsse die staatlichen Ausgaben neu überprüfen. Im Sinne der Generationengerechtigkeit sei die Finanzierung dieses Projektes nicht mehr zu verantworten. Dieser Einwand wird ebenfalls zurückgewiesen. Etwaige Kostensteigerungen führen zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens. Im vorliegenden Falle stehen die behaupteten Kostensteigerungen der Realisierung innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens nicht entgegenstehen. Auch hat die Berechnung des Nutzen-Kosten-Faktors ergeben, dass der wirtschaftliche Nutzen des Vorhabens die Kosten überwiegt (Abschnitt 2.2.3.1.1).

Des Weiteren macht der Verein noch weitere Kritikpunkte geltend.

Er fordert zunächst, die Planung und Genehmigung des Vorhabens bis zum Abschluss der Bedarfsplanüberprüfung durch das BMDV, die für Ende 2023 angekündigt sei, einzustellen und diese abzuwarten. Bei der Bedarfsplanüberprüfung werde es eine Neubewertung der einzelnen Vorhaben kommen. Die Langfristverkehrsprognose 2040 werde fortgeschrieben und der Überprüfung zugrunde gelegt. Ebenfalls berücksichtigt werden würden neue wirtschaftliche und soziodemografische Entwicklungen sowie Entwicklungen der Verkehrsnetze und Verkehrsangebote sowie politische Rahmenbedingungen. Auch Belange des Umwelt- und Klimaschutzes würden stärker in die Betrachtung einbezogen werden. Daher ist der Verein der Ansicht, für das Vorhaben würden sich in absehbarer Zeit die Planungsgrundlagen wesentlich ändern, sodass von weiteren Planungsschritten abgesehen werden solle.

Dem Antrag, die nächste Bedarfsplanüberprüfung abzuwarten und bis dahin das Vorhaben nicht zu genehmigen, kann nicht entsprochen werden. Wie vom Einwander selbst vorgetragen, gilt der Bedarfsplan für Bundesfernstraßen bis es zu einer Anpassung durch den Gesetzgeber kommt fort. Dass es im Zuge der Bedarfsplanüberprüfung zu grundlegenden Änderungen der Planungsgrundlagen kommen wird, ist nicht erkennbar. So ist bei der Erarbeitung des zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Bundesverkehrswegeplans bereits das Pariser Klimaschutzabkommen berücksichtigt worden. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung fand zudem eine Bilanzierung auch der durch die Realisierung der Projekte des vordringlichen Bedarfs entstehenden klimarelevanten Emissionen statt. Zudem wurden im Zuge der Erstellung der Entwurfsunterlagen für den 1. Bauabschnitt der E 233 aktuelle Rahmenbedingungen (bspw. zum Bundes-Klimaschutzgesetz, vgl. Abschnitt 2.2.3.8) entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft ergänzt und berücksichtigt. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde sich davon überzeugen können, dass das Vorhaben auch im Übrigen unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung geboten ist (Abschnitt 2.2.3.1.2).

Der Verein beruft sich daneben auf die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetz. Er kritisiert, dass viele Folgen des Vorhabens (u.a. die Flächenversiegelung, der Verlust von 3,88 ha Klimaschutzwald, die Beeinträchtigungen von Naturräumen) den Zielen des BKSG zuwiderlaufen würden. Es fehle zudem an einer sektorübergreifenden Analyse der THG-Emissionen des vierstreifigen Ausbaus. Zudem werde nicht dazu Stellung genommen, wie die Klimaziele des Sektor Verkehr trotz des Ausbaus erreicht werden sollten.

Der Verein mahnt auch an, die im Urteil des BVerwG zur A 14 formulierten Leitsätze einzuhalten. Danach müsse die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Abwägungsentscheidung nach Art. 20a GG i.V.m. 13 Abs. 1 S. 1 BSKG die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 BKSG verlange von der Planfeststellungsbehörde zudem, mit einem – bezogen auf die konkrete

Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben. Die Berücksichtigungspflicht sei zudem sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen; auch der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a KSG ist in den Blick zu nehmen, wenn Klimasenken durch das Vorhaben beeinträchtigt oder zerstört werden.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.8 verwiesen.

Der Verein verweist daneben auf die Einwendung der Bürgerinitiative Exit E 233 und macht sich diese zu eigen. Insoweit diese Einwendung den satzungsmäßigen Aufgabenbereich des Vereins berührt, wird auf die Ausführungen unter 2.6.3.2 verwiesen.

2.6.3.2 Bürgerinitiative Exit E 233

Die Bürgerinitiative Exit E 233 trägt vor, dass die Einwendungsfrist zu kurz gewesen sei. Außerdem sei die FFH-Verträglichkeitsstudie veraltet. Bei der Beeinträchtigung würden erst die Schäden minimiert/verhindert und sonst eine mögliche Ausnahme geprüft. Diese untersuche nur die geringste Beeinträchtigung und das FFH-Gebiet „Ems“ sei maßgeblich betroffen. Die Untersuchungen haben eine stark gestiegene Gesamtfläche/Biotypen festgestellt. Beim Schutzgut Tier sei die Artenvielfalt im Planungsraum unzureichend mit Informationen unterlegt. Daher reiche eine Kompensation der Gebiete (§ 30 BNatSchG und Waldgebiete), mit einem Ausgleich 1:1, nicht aus. Die Bewertung des Populationseinstieges sei nicht ausreichend gewichtet worden. Die Erklärung der Wirkfaktoren und Intensität sei nicht damit minderbar, dass eine Vorbelastung den Eingriff minimiere. Die unverträgliche Beeinträchtigung der FFH-Abweichungsprüfung verweise wiederholt auf das überwiegende öffentliche Interesse, dass das Natur- und Klimaschutz zu wenig/nicht berücksichtigt und nur wirtschaftliche Interessen und deren Verbesserung in den Blick nimmt. Insgesamt lägen einige Kompensationsflächen außerhalb des Planungsbereiches.

Der im Erläuterungsbericht beschriebene Streckenverlauf suggeriere eine „natürliche Verlängerungslinie“. Die Argumentation „vernünftigerweise“ sei zu allgemein, emotional und manipulativ um den Ausbauvariante zu begründen. Der Alternative Ausbau (Ausweichbuchten, Kreisverkehre) wäre schon vor dem Ausbau möglich gewesen und die Variantenprüfung hätte den Streckenweise Ausbau der 2+1-Variante inklusiven Kreisverkehren genauer untersuchen sollen. Die Variantenbetrachtung lasse die 2+1-Variante mit positiven Auswirkungen komplett außen vor. Die Baukosten seien gestiegen und es sei unverständlich, warum viele Straßen nicht instandgesetzt würden, sondern intakte Straßen ausgebaut werden.

Das Lärmgutachten sei unzureichend, der Schadstoffausstoß sei unzureichend untersucht worden. Die Geschwindigkeiten führten zu einem beträchtlichen Anstieg des Lärms und führe nur zu einer Verlagerung der Lärmbelastung. Zur Verstärkung von Lärm- und Abgasemissionen fehlt es an verlässlichen Gutachten. Durch Wind sei von vielfacher Beeinträchtigung auszugehen. Es sei nicht aufgeführt wie die Werte nach den Lärmschutzmaßnahmen aussähen. Die Steigerung der Werte der schalltechnischen Untersuchung sei nicht erkennbar, da die aktuelle Belastung nicht vorliege. Die Werte lägen knapp unter Grenzwerte. Die Luftschadstofftechnische Untersuchung übernehme nicht die tatsächlichen Daten und verschöne dadurch das LSU-Ergebnis.

Die veralteten Daten der VWU lasse die Mehrbelastung auf Streckenabschnitten nicht erkennen. Durch die Auflösung der Anschlussstelle 3 werde die Ortsdurchfahrt Versen verstärkt belastet. Außerdem verlängere sich die Fahrtstrecke in Richtung A 31/Niederlande. Die Maßnahme führe zu keiner Fahrzeitverkürzung auf der Strecke Rotterdam – Hamburg. Der Schluss aus dem Verkehrsanstieg das Straßennetz auszubauen sei falsch. Die Mehrbelastung müsse von der E 233 auf die A 31 abfließen. Insgesamt ist kein Anstieg der Verkehrszahlen zu erkennen. Die Notwendigkeit des 70 km langen Ausbaus sei bei einer steigenden Mehrbelastung auf 1 km nicht erkennbar. Durch die Beurteilung steige die Belastung. Die Bündelung von

Verkehr und die Verminderung schließen sich aus. Durch den Ausbau führe zu keiner großen Streckeneinsparung und Fahrzeitverkürzung und Schichte die Verkehrsbelastung einzig um. - Das nachgeordnete Netz werde durch die Umlegung von Verkehrsströmen zu zusätzlichem Stau und Rückstau. Durch die um rund 150 % höher angenommenen Kfz/24h verschlechtere sich der Zustand der Siedlungen, Naturschutzzonen, Grundwasser-Reservoirflächen und der Verkehrsfluss. Es sei eine unlogische Argumentation, wenn durch den Ausbau mehr Verkehr angezogen würde und dadurch ein Ausbau begründet werden würde. Die Tabelle mit prognostizierten Verkehrszahlen stimmte nicht überein. Die Entlastung der L48 und K203 sei falsch, da diese als Zubringer zur E 233 fungieren würden. Die Unfallzahlen seien veraltet und nicht mit der B70/A31 verglichen worden und bei der Berechnung seien die Unfallzahlen zu undifferenziert betrachtet worden.

Das Landschaftsbild werde im Bereich Borkener Berg und Großbrücken negativ beeinflusst.

Es sei unverantwortlich Grundwasser durch Straßenbau zu schädigen. Der Grundwasserspiegel werde beeinträchtigt. Ein Gutachten dazu fehlt und die Bilanzierung erfolge zusammen mit dem Boden.

Belastbare Untersuchungen zum Klima/Luft lägen nicht vor und vorliegende Daten dazu seien veraltet. Die Beurteilung von Flächen für das Klima sei nicht für die gesamte Strecke untersucht worden. Die vergleichende Betrachtung anderer Varianten für die THG-Emissionen fehle. Mit steigendem Verkehrsaufkommen würden die Klimaziele verfehlt. Ebenfalls würden durch die Inanspruchnahme von Vegetationen und Kompensationsmaßnahmen die Klimaziele verfehlt.

Der Ausbau sei aus der Zeit gefallen (Klimaschutz, Mobilitätswende) und die Planung sei nicht mehr zeitgemäß. Der Ausbau sei einzig wirtschaftliche Interessen geschuldet und konterkariert die klimapolitischen Ziele. Der Gesamtabwägung müsse Widersprochen werden.

Es sei nicht klar, ob sich die 5 ha auf temporäre oder dauerhafte Versiegelung des Bodens beziehe. Die Auswirkungen auf den Boden diene nicht dem öffentlichen Interesse und sei nicht mehr zeitgemäß.

Die Wegnahme/Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die E 233 führe zu Konflikten mit der Düngeverordnung. Ein Stickstoffgutachten liege den Unterlagen nicht bei und die Versiegelung insgesamt verbräuche das gesteckte Ziel von 30 ha/Tag um 50 ha/Tag. Außerdem sei der erhöhte Flächeninanspruchnahme nicht zu verantworten (Welternährungskrise). Die Einschränkung oder sogar die Vernichtung von Lebensraum könne nicht durch Kompensation ausgeglichen werden.

Der Tourismus sei nicht ausreichend gewürdigt worden. Das Argument, dass durch die Erschließung zusätzliche hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden, sei falsch. Zusätzlich werde der Erholungsnutzen beeinträchtigt. Es liege eine Beeinträchtigung des Erholungsraumes Emstal, Radfernweg „Hase-Ems-Tour“ und „Radtour Dortmund-Ems-Kanal“ vor.

Der Ausbau diene nicht der Allgemeinheit, sondern nur wirtschaftlichen Interessen. Die Abwägung sei schon von vornherein i.S.d. Wirtschaft und nicht der Umwelt getroffen worden (Abschnitt 2.2.3.19).

Die vorgebrachten Punkte der Bürgerinitiative Exit E 233 bezüglich der Variantenprüfung (Abschnitt 2.2.3.3), der Immissionen (Abschnitt 2.2.3.5) wurden gewürdigt. Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden weitestgehend vermieden und im Übrigen vollständig ausgeglichen (2.2.3.6). Des Weiteren bezüglich des Wassers (Abschnitt 2.2.3.7), zum Klima (Abschnitt 2.2.3.8) sowie zum Abfall und Boden (Abschnitt 2.2.3.11) wurden berücksichtigt. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch das Vorhaben selbst ist zwar groß, allerdings wird der Landverlust für die einzelnen Landwirte durch das nachfolgende Flurbereinigungsverfahren nicht verschärft, sondern abgemildert (Abschnitt 2.2.3.13.1).

Auch die Beeinträchtigungen des Tourismus (Abschnitt 2.2.3.15) und der Naherholungsmöglichkeiten stehen dem Vorhaben nicht entgegen (Abschnitt 2.2.3.17).

2.6.3.3 Land Unter e.V.

Der Einwender betreibt im Naturschutzgebiet die notwendige Biotoppflege in Form der Beweidung des Gebietes mit Bentheimer Landschaften und Ziegen zur Erhaltung der Heidelandschaft und zur Offenhaltung der Gewässerufer. Mit dem Ausbau der E 233 würde eine Erhöhung der Belastung mit Luftschadstoffen im Zusammenhang stehen, z. B. wäre mit einem erhöhten Eintrag von Stickstoff aus der Luft in das NSG Versener Heidesee zu rechnen. Das Naturschutzgebiet ist jedoch Lebensraum von vielen stark bedrohten Arten, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Eutrophierung ihres Lebensraums aufweisen. Durch die Eutrophierung könne ein ganzer Lebensraum verschwinden und zu Problemen beim Management der Biotoppflege führen.

Es ist zu befürchten, dass Balz- und Reviergesänge nicht mehr hörbar sind und dadurch Brutvögel die Umgebung der Straße meiden werden.

Der Einwender bittet darum, dass bei Ersatzmaßnahmen, die auf der Fläche des Naturschutzgebietes durchgeführt werden, auf das Pflanzen von Bäumen verzichtet wird, da die Heideweidherpflanze auf Nährstoffarmut angewiesen ist. Außerdem ist die uneingeschränkte Gewährleistung der Hütensicherheit von einer besonderen Bedeutung. Dem Einwendungsschreiben ist eine Liste beigelegt, die das Arteninventar des Naturschutzgebietes Versener Heidesee aufführt.

Die vorgebrachten Punkte des Land Unter e.V. stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Vorhabenträgerin hat nachgewiesen, dass sich die zu erwartenden Stickstoffeinträge auf den südlichsten Teil des NSG beschränken. Die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert. Aufgrund der bereits bestehenden Lärmbelastung des Gebietes durch die A31 sowie der im Umfang von 0,6 ha zusätzlich betroffenen Flächen (welche ebenfalls durch Lärm vorbelastet sind), werden durch den Ausbau der E 233 keine zusätzlichen Betroffenheiten ausgelöst.

Die Vorhabenträgerin verzichtet auf die Pflanzung der zunächst vorgesehenen acht Bäume. Die weiteren geplanten Einzelbaumpflanzungen befinden sich außerhalb des NSG (Unterlage 09.2 D, Blatt 2). Im Zuge der Ausführungsplanung wird die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Einwender die Erhaltung des Weidezauns beachten bzw. diesen versetzen. Insoweit wird auf die Auflage unter Abschnitt 1.1.5.13.14 und Zusage der Vorhabenträgerin unter Abschnitt 1.1.7.4 verwiesen.

2.6.3.4 Stadtratsfraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN der Stadt Haselünne

Die Fraktion hat vorgetragen, dass die Auslegungsdauer zu knapp bemessen gewesen sei. Zudem hat sie Kritik an der THG-Emissionsberechnung, der Berechnung der Reisezeit auf der fertiggestellten E 233 und der Aussagekraft der Unterlagen über den Flächenverbrauch geäußert. Daneben kritisiert sie das Vorhaben insgesamt aufgrund des Flächenverbrauchs, der Kosten und der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Die benannten Punkte stellen Belange der Allgemeinheit dar, die die Fraktion nicht in ihren subjektiven Rechten oder sonstigen schützenswerten Belangen berührt. Im Übrigen wird im Allgemeinen Teil dieses Beschlusses auf entsprechende Punkte eingegangen. Auch aus dem künftigen Wegfall zahlreicher Auffahrten und damit verbundenen Umwegen auf die E 233 ergibt sich keine Berührung eigener Belange. Diese können allenfalls von den jeweiligen Gemeinden oder betroffenen Anwohnern, nicht aber von einer einzelnen Fraktion geltend gemacht werden.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, zu richten.

Die Zustellung dieses Beschlusses erfolgt gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, nach § 17b Abs. 3 FStrG durch Veröffentlichung der Entscheidung und des festgestellten Plans für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>). Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

3.2 Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a VwGO hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

4 Hinweise

4.1 Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Nutzungs- und Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

4.2 Hinweise zur Zugänglichmachung

Dieser Planfeststellungsbeschluss einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung sowie die unter Abschnitt 1.1.2 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen werden nach § 17b Abs. 3 FStrG für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) veröffentlicht.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde wird in der örtlichen Tageszeitung, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekanntgemacht.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde - zu richten ist,

werden der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der festgestellte Plan auf einem elektronischen Datenträger zur Verfügung gestellt. Auf diesen anderen leicht zu erreichenden Zugang, der für den Beginn der Klagefrist nicht maßgeblich ist, wird auch in der Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung hingewiesen.

Darüber hinaus kann der Beschluss und der festgestellte Plan auf dem zentralen Internetportal unter der Adresse <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> (und dort unter der UVP-Kategorie Verkehrsvorhaben) abgerufen werden.

4.3 Bekanntgabefiktion

Gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, gilt der Planfeststellungsbeschluss gem. § 17b Abs. 3 Satz 4 FStrG nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekanntgegeben. Der genaue Zeitraum der zweiwöchigen Frist wird auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gesondert dokumentiert und zum Abruf bereitgestellt.

4.4 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht (§ 75 Abs. 4 Satz 2 VwVfG).

4.5 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.6 Sonstige Hinweise

4.6.1 Bodenfunde

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.6.2 Geotechnische Erkundung

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

4.6.3 Baumaschinen und Baulärm

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.

4.6.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Für die Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung (BaustellV) vom 16.06.1998 (BGBl. I 1283) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

4.6.5 Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und des WHG mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen maßgebend, soweit in den o.g. Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Beschlusses keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

4.6.6 Abstimmungen mit Leitungsträgern

Rechtzeitig vor Baubeginn haben die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Baufirmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die Einzelheiten für die Baudurchführung im Detail abzustimmen.

4.6.7 Verschlüsselung der Einwender

Die Einwender werden aus Datenschutzgründen in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht namentlich genannt, sondern sämtliche Einwendungen werden anonym behandelt. Eine Zuordnung der vergebenen Ziffern zum jeweiligen Einwender ist über eine Schlüsseliste möglich.

4.6.8 Datenschutz

4.6.8.1 Anonymisierung

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt eine namentliche Nennung der Einwender. Die Einwender werden im Text des Planfeststellungsbeschlusses jeweils mit einer Identifikationsnummer (Einwender-Nummer) anonymisiert.

4.6.8.2 Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren

Anschrift der verantwortlichen Stelle

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 41 - Planfeststellung
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover
E-Mail: poststelle@nlstbv.niedersachsen.de

Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Datenschutzbeauftragter
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover
E-Mail: datenschutz@nlstbv.niedersachsen.de

4.6.8.3 Erläuterungen zur Datenverarbeitung

4.6.8.3.1 Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde verarbeitet personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/E (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Verarbeitet werden alle personenbezogenen Daten, die im Planfeststellungsverfahren mitgeteilt werden. Kategorien personenbezogener Daten können zum Beispiel Namen, Adressen, gegebenenfalls E-Mail-Adressen, Telefonnummern und Betriebsdaten sein. Ihre Einwendungen werden in einer Datenbank gespeichert. Dies ist wegen der Fülle an Informationen und Einwendungen für die ordnungsgemäße Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO und § 3 Satz 1 Nr. 1 NDSG, da die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unterliegt.

4.6.8.3.2 Speicherdauer Ihrer Daten

Nach Abschluss des Anhörungs- oder Planfeststellungsverfahrens werden die Planfeststellungsunterlagen sowie Verfahren einschließlich Ihrer personenbezogenen Daten für die Dauer von 30 Jahren aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist folgt aus § 75 Absatz 3 Satz 2 VwVfG und begründet damit eine gesetzliche Anordnung der Speicherung. Diese geht einem etwaigen Lösungsersuchen einer betroffenen Person vor, Artikel 17 Absatz 3 lit. b DS-GVO.

4.6.8.3.3 Information zu den Betroffenenrechten

Der Anspruch auf Informationszugang umfasst das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten in der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Artikel 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen. Möchten Sie dieses Auskunftsrecht in Anspruch nehmen, wenden Sie sich hierzu an unseren Datenschutzbeauftragten.

Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 16 DS-GVO). Möchten Sie dieses Berichtigungsrecht in Anspruch nehmen, wenden sie sich hierzu an unseren Datenschutzbeauftragten.

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn eine der in Artikel 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist:

- Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von Ihnen bestritten, und zwar für eine Dauer, die es der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen.
- Die Verarbeitung ist unrechtmäßig, Sie lehnen die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten ab und verlangen stattdessen die Einschränkung der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten.
- Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr benötigt Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, Sie benötigen sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, welche durch Sie oder einem Dritten für Sie der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

bereitgestellt wurden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, Artikel 20 Absatz 1 DS-GVO.

Sie haben das Recht gemäß Artikel 20 Absatz 2 DS-GVO, zu erwirken, dass Ihre personenbezogenen Daten direkt von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist und sofern hiervon nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden. Zur Geltendmachung des Rechts auf Datenübertragbarkeit wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten.

4.6.8.3.4 Information zum Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt (Artikel 77 DS-GVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5, 30159 Hannover
Telefon: +49 511 120-4500
Telefax: +49 511 120-4599
E-Mail: poststelle@fd.niedersachsen.de

Die / Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen vertritt als unabhängige Stelle die Interessen der Bürgerinnen und Bürger bei der Verarbeitung ihrer Daten durch Behörden und andere öffentliche Stellen des Landes, der Städte, Gemeinden, Landkreise sowie der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Er kontrolliert und berät öffentliche Stellen in Niedersachsen in Fragen des Datenschutzes.

Die / Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes bei den öffentlichen Stellen des Bundes und berät insbesondere den Bundestag und die Bundesregierung in Datenschutzangelegenheiten.

Das Virtuelle Datenschutzbüro bietet ebenfalls aktuelle und spezielle Informationen zum Thema Datenschutz. Das Virtuelle Datenschutzbüro ist eine im Internet betriebene zentrale Informations- und Anlaufstelle für Datenschutzfragen, die von zahlreichen offiziellen Datenschutzinstitutionen mitgetragen wird, unter anderem von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und aller Bundesländer.

4.7 Rechtsnormen

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss genannten Rechtsnormen gelten in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung, sofern nicht anders angegeben.

4.8 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Schneider



Anlage
Abkürzungsverzeichnis zum Planfeststellungsbeschluss

Abkürzung	Bedeutung und Fundstelle
+	plus
>/<	größer als / kleiner als
§	Paragraph
€	Euro
%	Prozent
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstwerte
A	Autobahn
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AD	Autobahndreieck
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BBodSchV	Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BJagdG	Bundesjagdgesetz
Bl.	Blatt
BKompV	Bundeskompensationsverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz –
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
BW	Bauwerk
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion
cm	Zentimeter
dB(A)	Dezibel (A)
d. h.	das heißt

DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DN	Nennweite
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
DWA (-M)	DWA, Merkblatt M 153/2007 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“
ebd.	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
EKA	Entwurfsklasse
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung
et. al.	und andere
etc	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
evtl.	eventuell
FCS-Maßnahmen	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
Gbr.	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Kommanditgesellschaft
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
h	Stunde
ha	Hektar
Hs.	Halbsatz
HW ₁₀₀ / HW100	Jahrhunderthochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
incl.	inklusive
IO	Immissionsort
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
JD-UQN	Jahresmittelwert Umweltqualitätsnormen
JVA	Justizvollzugsanstalt
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
kV	Kilovolt
L	Landesstraße

LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfd. / Nr.	laufende / Nummer
lit.	litera
Lkw	Lastkraftwagen
LRT	Lebensraumtyp
l/s	Liter pro Sekunde
m / m ² / m ³	Meter / Quadratmeter / Kubikmeter
mm	Millimeter
m/sec.	Meter pro Sekunde
max.	maximal
MBI.	Ministerialblatt
MHGW	Bemessungswasserstand
MLuS	Merkblatt über die Luftverunreinigung an Straßen
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NLSStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NP	Naturpark
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o. ä/ o. Ä.	oder ähnliches/ oder Ähnliches
o. g.	oben genannt
OPA	Offenporiger Asphalt
OVG	Oberverwaltungsgericht
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung)
PA	Planungsabschnitt
Pkw	Personenkraftwagen
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS-EW	Richtlinie für Anlage von Straßen (RAS) Teil: Entwässerung
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil: Landschaftspflege (RAS-LP), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RdErl.	Runderlass
RdNr.	Randnummer



REwS	Richtlinien für Entwässerung von Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RL / Ril	Richtlinie
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS	Aktualisierte Richtlinien zur Luftqualität an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RW-Kanal	Regenwasser-Kanal
RW-Sammler	Regenwasser-Sammler
S.	Seite
sec.	Sekunde
SGB V	Sozialgesetzbuch V
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
Tab.	Tabelle
THG	Treibhausgas
TR Boden	Technische Regel Boden
u. a.	unter anderem
UBA	Umweltbundesamt
ULV	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband
UNB	Untere Naturschutzbehörde
USchadG	Umweltschadensgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPg	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UWB	Untere Wasserbehörde
v. a.	vor allem
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VS-RL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (Abl. EG Nr. L 103/1)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VWU	Verkehrswirtschaftsuntersuchung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WBV	Wasser- und Bodenverband
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRl	Wasserrahmenrichtlinie
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
WSG	Wasserschutzgebiet
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZHK-UQN	Maximalwert Umweltqualitätsnormen
Ziff.	Ziffer
z. Z.	Zur Zeit

Herausgeber:
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76A
30453 Hannover

Telefon (05 11) 30 34 - 01
Telefax (05 11) 30 34 - 20 99
Email: Poststelle@nlstbv.niedersachsen.de
Internet: <http://www.strassenbau.niedersachsen.de>